Öffentliche Bekanntmachung

Die 46. Sitzung des Gemeinderates Riegelsberg findet am Montag, 20.11.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal, Rathaus Riegelsberg statt.

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der Sitzung
1	Landesentwicklungsplan Saarland 2030
2	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-hebesätze und die Einforderung von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer in der Gemeinde Riegelsberg
3	Wirtschaftsplan 2024 des Entsorgungsverbandes Saar (EVS)
4	Mitteilungen
5	Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

6	Vergaben
6.1	Jahresvertrag für Kanalreinigung, TV-Inspektion und Noteinsätze Hier: Vertragsverlängerung der Fa. Theobald und Krämer
6.2	Vergabe neue Teleskoptribüne Riegelsberghalle
6.3	Vergabe Begutachtung Filteranlage Freibad
7	Personalangelegenheiten
7.1	Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Fachbereich 1 -Zentrale Dienste-, hier: Festlegung des weiteren Verfahrens
7.1.1	Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Fachbereich 1 -Zentrale Dienste-, hier: Festlegung des weiteren Verfahrens
7.2	Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Fachbereich 2 - Bürgerdienste-, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier: Festlegung des weiteren Verfahrens
7.2.1	Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Fachbereich 2 - Bürgerdienste-, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier: Festlegung des weiteren Verfahrens
7.3	Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Fachbereich 3 -Finanzen-, Sachgebiet Steuern/Abgaben, hier: Festlegung des weiteren Verfahrens
7.3.1	Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Fachbereich 3 -Finanzen-, Sachgebiet Steuern/Abgaben, hier: Festlegung des weiteren Verfahrens

7.4 Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Fachbereich 4 -Technische Dienste-, Bereich Tiefbau,
hier: Festlegung des weiteren Verfahrens

7.4.1 Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Fachbereich 4 -Technische Dienste-, Bereich Tiefbau,
hier: Festlegung des weiteren Verfahrens

7.5 Ausbildungsmaßnahmen im Jahr 2024:
Einstellung von zwei Auszubildenden (m/w/d) für den Ausbildungsberuf "Verwaltungsfachangestellter", Ausbildungsbeginn: 01.08.2024,
Hier: Ausschreibung der Stellen

8 Mitteilungen

9 Verschiedenes

Klaus Häusle

2023/231

Beschlussvorlage
öffentlich

Landesentwicklungsplan Saarland 2030

Fachbereich:	*Datum*
Fachbereich 4 - Technische Dienste	16.10.2023
Auskunft erteilt:	
Tobias Sand	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss (Vorberatung)	06.11.2023	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	20.11.2023	Ö
Ortsrat Riegelsberg (Anhörung)	09.11.2023	Ö
Ortsrat Walpershofen (Anhörung)	15.11.2023	Ö

Sachverhalt
Die saarländische Landesregierung hat am 18.07.2023 den 1. Entwurf des "Landesentwicklungsplan (LEP) Saarland 2030" beschlossen. Mit Schreiben vom 26.07.2023 hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, gem. § 3 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG), den Kommunen die Möglichkeit gegeben sich an der Aufstellung der Verordnung zu beteiligen.

Ziel der Aufstellung des LEP Saarland 2030 ist die erstmalige Zusammenführung und Aktualisierung der beiden Teilpläne "LEP-Umwelt" aus 2004 und "LEP-Siedlung" aus 2006 als strategisches Lenkungs- und Koordinierungsinstrument hinsichtlich der aktuellen Herausforderungen des demografischen Wandels, des Klimawandels, der Energiewende, Sicherung der Daseinsvorsorge, der Finanzknappheit des Landes und der Kommunen in Bezug auf ihre räumlichen Auswirkungen und Anforderungen an die Raumstruktur des Saarlandes.

Von Seiten der Verwaltung wird für den Bereich der Gemeinde Riegelsberg vor allem die Wohnbedarfsermittlung durch die Landesplanung als kritisch angesehen. Zum Thema LEP Saarland 2030 gab es ein gemeinsames Treffen der regionalverbandsangehörigen Gemeinden. Hier hat der Regionalverband über die bereits geführten Gespräche mit der Landesplanung berichtet. Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die genaue Umsetzung der Wohnbedarfsermittlung derzeit noch nicht verständlich erläutert werden konnte.
Auch die von den Gemeinden zu erstellende Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte stellen die Gemeinden vor einen erheblichen Mehraufwand, was die zukünftige Ausweisung von Wohnbauflächen erheblich einschränken wird.

Im gemeinsamen Treffen wurde sich darauf verständigt, die Stellungnahmen der Gemeinden mit dem Regionalverband abzustimmen. Ziel sollte eine im Grundsatz einheitliche Haltung zur umstrittenen Umsetzung der Änderung des LEP sein.

Nachfolgend werden die bedeutendsten Punkte des LEP etwas erläutert:

Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind nach der Definition des Raumordnungsgesetzes (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten Festlegungen von Bereichen mit Zielfestlegungen.

Die anzustrebende Siedlungsstruktur des Landes enthält Festlegungen zum Zentralen-Orte-Konzept des Landes, zu den raumordnerischen Siedlungsachsen, zu den Raumkategorien, zur Siedlungsentwicklung und zu den besonderen Handlungsräumen.

Die angestrebte Siedlungsstruktur des Landes und ihre Verflechtungsbereiche sind nach einem dreistufigen System als:

- Oberzentrum (OZ) mit dem zugehörigen Oberbereich
- Mittelzentrum (MZ) mit dem zugehörigen Mittelbereich
- Grundzentrum (GZ) mit dem zugehörigen Nahbereich

differenziert und entsprechend Anlage 1 (Tabelle) und Anlage 2 (Karte) festgelegt.

Wie auch im LEP-Siedlung von 2006 erfolgt die Gliederung der Gemeinde Riegelsberg in:

- Grundzentrum, zentraler Ort: Ortsteil: Riegelsberg
- Nahbereich: Ortsteil: Walpershofen

Grundzentren (GZ) erfüllen Funktionen der überörtlichen Grundversorgung. Hierzu gehören in der Regel Schulen der Primarstufe, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken, Nahversorger im Einzelhandel und andere zentrale Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs, die in der Regel im einwohnerstärksten Hauptort der Gemeinde in Standortclustern räumlich konzentriert verortet sind. Die Grundzentren zeichnen sich durch das Vorhandensein zentraler Daseinsgrundfunktionen und Versorgungseinrichtungen aus, die der Deckung des qualifizierten, täglichen Grundbedarfes an Dienstleistungen und Waren dienen. Grundzentren können im Einzelfall auch Standorte von Einrichtungen gehobener Funktionen, wie z. B. einer weiterführenden Schule oder eines medizinischen Versorgungszentrums, sein. Neben dieser Versorgungsfunktion haben die Grundzentren gleichzeitig auch Bedeutung für die Stabilisierung und Entwicklung von Teilräumen und damit auch Entwicklungsfunktion. Diese Entwicklungsfunktion der Grundzentren steht in engem Zusammenhang mit den raumordnerischen Leitbildern und Handlungsstrategien „Wettbewerbsfähigkeit stärken“ und „Daseinsvorsorge sichern, die diese umsetzen soll. Die Verkehrsverknüpfungsfunktion der Grundzentren betrifft insbesondere die Verbindung zu den Mittelzentren und ihre Erreichbarkeit aus dem Verflechtungsbereich. Im Saarland sind alle Gemeindehauptorte, die den v. g. Kriterien entsprechen, Grundzentren, soweit sie kein Oberzentrum bzw. Mittelzentrum sind. In den Fällen, in denen der Hauptort alleine nicht die jeweilige Versorgungs- und Entwicklungsfunktion erfüllen kann, werden bipolare Zentren festgelegt.

<u>Wohnsiedlungsentwicklung</u>

Ziele und Grundsätze

Schwerpunkt der Wohnsiedlungstätigkeit ist der jeweilige zentrale Ort einer Gemeinde gem. Anlagen 1 und 2. Für die festgelegten Zentralen Orte wird bei der Ermittlung des Wohnungsbedarfs für das Oberzentrum ein Zentralitätsfaktor (ZF) von 1,3, für Mittelzentren von 1,2 und für Grundzentren von 1,0 festgelegt. Für Gemeindeteile mit Anschluss an Siedlungsachsen mit schienengebundener ÖPNV-Infrastruktur wird ein um 0,5

Wohneinheiten je 1.000 Einwohnern und Jahr erhöhter Wohnungsbedarf festgelegt. Für nicht-zentrale Gemeindeteile ist die Wohnsiedlungstätigkeit am Eigenentwicklungsbedarf mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohnern und Jahr auszurichten.

Die Gemeinden haben zur Gewährleistung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemeindeweite Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte aufzustellen, die die Inhalte der integrierten Wohnungsmarktstrategie des Saarlandes aufgreifen. Diese sind mit der Landesplanungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Art und Umfang der zukünftigen Wohnsiedlungsentwicklung richtet sich nach der Ermittlung des Bedarfs und ist fünfjährlich zu überprüfen. Die Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen hat Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Bauleitplanverfahren richtet sich nach dem Nachweis des jeweiligen Bedarfs in den plangebenden Kommunen. Dieser ist durch eine Plausibilitätsprüfung nachvollziehbar darzustellen. Die Bestätigung der Ergebnisse erfolgt durch die Landesplanungsbehörde und ist Grundlage für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB. Der Nachweis über den Wohnbauflächenbedarf erfolgt über die Bedarfsnachweise und im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde.

Zur Reduzierung von Baulücken in Bebauungsplänen nach §§ 30 und 33 BauGB, von Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie von im Flächennutzungsplan bereits rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen, sollen die Städte und Gemeinden durch Eigeninitiative zu einer Mobilisierung und Marktverfügbarkeit der betreffenden Wohnbaugrundstücke beitragen. Der Nachweis hierüber ist Bestandteil des Bedarfsnachweises.

Zur Vermeidung von Baulücken sollen die Städte und Gemeinden dafür Sorge tragen, dass in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzte Wohnbaugrundstücke für Bauwillige tatsächlich verfügbar sind. Daher sollen Baulandausweisungen nur dort vorgenommen werden, wo die Kommunen über die betreffenden Baugrundstücke verfügen oder im Rahmen privatrechtlicher Verträge mit den Grundstückseigentümern die Verfügbarkeit der betreffenden Baugrundstücke gesichert ist. Die Veräußerung von Baugrundstücken soll an die Verpflichtung geknüpft werden, die Grundstücke innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von maximal 3 Jahren zu bebauen.

Begründung

Um auf die divergierenden Entwicklungstrends des Wohnungsmarktes reagieren zu können, hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport eine integrierte Wohnungsmarktstrategie für das Saarland erarbeitet. Ziel der integrierten Wohnungsmarktstrategie für das Saarland ist eine Verzahnung von landes-, stadtentwicklungs- und wohnraumpolitischen Zielen und Maßnahmen sowie eine strategische Verzahnung aller Förderprogramme der Städtebauförderung und Wohnraumförderung von Bund und Land, um die städtebaulichen Missstände und die Wohnungsmarktprobleme im Land unter den landesplanerischen Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Lösung zuzuführen.

Eine solche umfassende Wohnungsmarktstrategie basiert zum einen auf Festlegungen der Landesentwicklungsplanung, deren grundsätzliche Aufgabe u.a. die Festlegung von landesweiten Zielen zur Steuerung einer bedarfsgerechten und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung ist.

Zum anderen ist eine flexible Antwort auf sich stetig verändernde Wohnungsmarktszenarien notwendig. Die Analyse der Zensusdaten 2011, der Mikrozensusdaten und der BBSR Haushaltsprognose 2030 lassen aufgrund großer Diskrepanzen in den vorliegenden Daten und unterschiedlichen Vorausberechnungen keine eindeutigen Aussagen über den quantifizierten Wohnungsbedarf in den saarländischen Kommunen zu.

Die Wohnungsmarktanalyse aus dem Jahr 2015 auf Basis der Zensus 2011-Zahlen zeigt deutlich auf, dass das Saarland keine grundsätzlichen Kapazitätsprobleme hat, jedoch die Qualität des Wohnungsbestandes und das Wohnungsangebot nicht der vorhandenen

Nachfrage entsprechen. Zunehmende Leerstände sind ein großes Problem für die Kommunen. Aktuelle Analysen zeigen, dass der Schrumpfungstrend im Saarland nach wie vor besteht, wenn auch durch den Zuzug von Flüchtlingen in den Jahren 2014 bis 2016 etwas abgeschwächt. Wachstumstendenzen zeigen sich fast ausschließlich im Regionalverband Saarbrücken und durch den Einfluss Luxemburgs im nordwestlichen Saarland.

Es ist generell festzustellen, dass die Zahl von Einpersonenhaushalten seit Jahren zunimmt und die Zahl der Mehrpersonenhaushalte abnimmt. Unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des höheren Anteils älterer Partnerhaushalte kann davon ausgegangen werden, dass der Trend zu Einpersonenhaushalten weiter zunehmen wird. Der Vergleich der Haushaltszahlen mit den vorhandenen Wohnungen und der aktuellen Bautätigkeit ergibt derzeit keine Notwendigkeit, die Bautätigkeit im Saarland zu erhöhen. Die Aufgabe der Kommunen ist allerdings, den Wohnungsbestand im Hinblick auf die aktuellen Erfordernisse qualitativ anzupassen. Hierzu sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

· Preisgünstiges Wohnen
Die Anzahl und die Anteile der Alleinlebenden und der internationalen Migranten werden zunehmen. Die Rentnerhaushalte und die Familienhaushalte benötigen günstigen Wohnraum und dabei auch sozial geförderten Wohnraum.

· Qualitative Maßnahmen
Energieeffizientes Bauen und Barrierefreiheit stehen seit langem auf der Tagesordnung und sollten angesichts der Energiekosten, des Klimawandels und der alternden Bevölkerung weiterverfolgt werden. Das wachsende Alter der Immobilien und Investitionsrückstände erschweren eine Nachnutzung.
Marktentnahmen (Abriss) ebenso wie Erweiterungen und Umbauten werden wichtiger, um die zusätzliche Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

· Integrierte Lagen bei Neubautätigkeit
Der LEP verfolgt das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im Land durch Sicherung der Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Hierzu sind die Prinzipien der dezentralen Konzentration und das Zentrale-Orte-System zu beachten und die Wohnsiedlungstätigkeit innerhalb der zentralen Orte entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren.

· Umgang mit Leerstand
Die hohen Leerstandszahlen in den saarländischen Kommunen legen nahe, dass es zu Anpassungsproblemen vor allem im ländlichen, eher schlecht erschlossenen Raum kommen wird. Hier ist die Nutzung von entsprechenden Förderprogrammen zur Modernisierung, Erwerb, Abriss und Aufbereitung von Flächen notwendig.

· Dienstleistungen
Versorgungsorientiertes Wohnen ist insbesondere für ältere Bevölkerungsgruppen wichtig, da sich für diese die Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen oftmals problematisch darstellt. Gemeinschaftliche Wohnprojekte, Nachbarschaftsprojekte und Quartiersmanagement sind zu fördern.

· Soziale und demografische Polarisierung vermeiden
Im ländlichen Raum mit einer alternden Bevölkerung werden Mietwohnungen, Dienstleistungen und Vernetzungsstrukturen größere Bedeutung erlangen als der Eigenheimbau, um die Orte lebenswert und lebendig zu halten. Eine Vielfalt in der Vermieterstruktur und Wohnungen in den verschiedenen Segmenten und Gemeindeteilen sind hilfreich, um eine soziale Mischung aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Förderung des barrierefreien und geförderten Wohnens in allen Quartieren.

Die nach Quantität, Qualität und Lage veränderte Wohnungsnachfrage beeinflusst auch die Tragfähigkeit der zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und die technische Infrastruktur. Um einer Ausdünnung der Standortnetze sozialer, kultureller, Gesundheits-, Bildungs- und Versorgungsinfrastrukturen entgegenzuwirken, auf veränderte Anforderungen an die technische Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen zu reagieren und einen allgemeinen Anstieg der spezifischen Kosten von Infrastrukturleistungen aufgrund von Kostenremanenzen zu vermeiden, sind aufeinander abgestimmte Entwicklungsstrategien im Bereich der Landesplanung, der Stadtentwicklung/ Städtebauförderung und der Wohnraumförderung notwendig.

Vor diesem Hintergrund hat sich als zentrale raumordnerische Leitvorstellung das Zentrale-Orte-Konzept des Saarlandes und das im Landesentwicklungsplan verankerte Prinzip der dezentralen Konzentration etabliert. Dieses zielt darauf ab, die Wohnsiedlungsentwicklung, insbesondere in schwächer besiedelten Räumen, in Siedlungsschwerpunkten mit funktionierenden zentralörtlichen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen zu konzentrieren. Im Regelfall konzentrieren sich diese zentralörtlichen Infrastruktureinrichtungen im Hauptort einer Gemeinde, der daher auch als sog. „zentrale Ort“ im Landesentwicklungsplan festgelegt ist.

Flankiert werden sollen die landesplanerischen Instrumente durch geeignete Städtebauförderprogramme mit entsprechenden Rückbauangeboten, die bislang noch nicht ausreichend zu marktbereinigenden Effekten im Wohnungsbestand, der Beseitigung von Wohngebäudeleerständen sowie zu Erfolgen bei der Modernisierung geführt haben. Zudem erfassen die Städtebaufördergebiete nur kleinere Bereiche der Gemeinden.

Ergänzt werden die v. g. strategischen Planungsansätze der Landesplanung und Städtebauförderung durch entsprechende Programme und Maßnahmen der Wohnraumförderung, deren wesentliches Ziel die Förderung selbst genutzten Wohneigentums sowie des Mietwohnungsbaus ist und damit die Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum, weder mit Mietwohnungen noch durch Wohneigentum, versorgen können. Auch die Wohneigentumsförderung im Bestand führt derzeit insbesondere in den Orts- und Stadtkernen nur unzureichend zu Synergieeffekten mit den städtebau- und wohnraumpolitischen Zielen der Bestandserneuerung und Nachnutzung i.S. einer verstärkten Innenentwicklung.

Die Beachtung der landesplanerischen Prinzipien, insbesondere des Prinzips der kompakten Siedlungsstrukturen der kurzen Wege sowie des Zentralen-Orte-Konzepts, soll gewährleisten, dass die Infrastrukturen der Daseinsvorsorge der gesamten saarländischen Bevölkerung in ausreichendem Maße und in angemessener Entfernung zur Verfügung stehen. Um die Siedlungsentwicklung in den Kommunen auf Basis der raumordnerischen Ziele und Grundsätze und der Regelungen des Baugesetzbuches im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so flexibel wie möglich zu gestalten, sind zur Bestimmung des kommunalen Flächenbedarfs für die Wohnsiedlungsentwicklung, neben den Erkenntnissen der integrierten Wohnungsmarktstrategie, die örtlichen spezifischen Gegebenheiten über Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte der Kommunen über einen saarlandweit allgemeingültigen Bedarfsnachweis zu ermitteln und mit der Landesplanungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Der Bedarfsnachweis wird Bestandteil des Landesentwicklungsplanes. Unter Einhaltung der mit der Landesplanungsbehörde abgestimmten Siedlungsentwicklungsstrategie und unter Berücksichtigung der in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie postulierten Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme (vgl. Abschnitt 1.07(d) „Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“) wird den Kommunen eine flexible Gestaltung im Umgang mit der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsgebiete ermöglicht.

Bedarfsnachweis (Anlage 8)

Der für die Neuinanspruchnahme von Freiraumflächen für Siedlungs- und Verkehrswecke erforderliche Nachweis des Bedarfs kann nach Maßgabe folgender Festlegungen erbracht werden.

Die Bedarfsermittlung und die darauf aufbauende Wohnsiedlungsentwicklungskonzeption ist Grundlage für landesplanerische Stellungnahmen im Rahmen von Bauleitplanverfahren sowie für die Genehmigung der gemeindlichen Flächennutzungspläne nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Die Bedarfsermittlung erfolgt nach folgendem Prüfschema bzw. Arbeitsprogramm:

1. Ermittlung des fiktiven gemeindlichen Wohnungsbedarfs durch die Landesplanung:

Die Landesplanung gibt den Gemeinden einen auf 15 Jahre vorausberechneten Wohnungsbedarf vor. Die Berechnung ergibt sich aus folgenden statistisch bzw. landesplanerisch vorgegebenen Daten:

· Prognostizierte Haushaltsentwicklung pro Gemeinde für die nächsten 10 Jahre unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung sowie der zu erwartenden Belegungsdichte

· Berücksichtigung des statistischen Ersatzbedarfes von Wohnungen in Höhe von 0,3 % (0,5 % bei Leerständen ≥ 5 %)

· Anwendung der landesplanerisch vorgegebenen Korrekturfaktoren
- Mindestsiedlungsdichte
- Zentralitätsfaktor
- Zuschlag für Gemeindeteile mit Anschluss an Siedlungsachsen mit schienengebundener ÖPNV von 0,5 Wohneinheiten je 1000 Einwohner und Jahr
- Für nicht-zentrale Gemeindeteile wird die Wohnsiedlungstätigkeit am Eigenentwicklungsbedarf ausgerichtet, der mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohnern und Jahr festgelegt wird.

Ergebnis: rechnerisch ermittelter zukünftiger Wohnbauflächenbedarf als Vorgabe für die Gemeinden

2. Ermittlung des vorhandenen gemeindlichen Wohnbauflächenpotenzials durch die Gemeinden

Die Gemeinden ermitteln differenziert für die Gemeindeteile das bauplanungsrechtlich vorhandenen Wohnbauflächenpotenzial in ihrem Gemeindegebiet
- innerhalb von im Flächennutzungsplan rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen differenziert nach Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen
- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB sowie von Bebauungsplänen, die nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, differenziert nach Wohngebieten sowie Dorf-, Misch- oder Kerngebieten sowie
- im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB
- Darlegung der weiteren Innenentwicklungspotenziale außerhalb der v. g. Gebiete

Die Gemeinden erstellen eine gemeindliche Mobilisierungsstrategie zur Aktivierung der Potenziale mit Angaben zur Verfügbarkeit/ Nutzbarkeit der zuvor ermittelten Flächenpotenziale. Für die Mobilisierungsstrategie werden mindestens folgende Auswahlkriterien bzw. folgendes Vorgehen gefordert:
- Ermittlung aller verfügbaren Entwicklungsmöglichkeiten (potenzielle Bauflächen und Baulücken) seitens der Kommunen
- Alternativenprüfung
- Ermittlung möglicher landesplanerischer, naturschutzrechtlicher, topografischer, bergbaulicher, immissionsschutzrechtlicher, technisch-infrastruktureller oder sonstiger Gründen, die eine Grundstücksbebauung verhindern oder zumindest erheblich erschweren. Entsprechende „Flächensteckbriefe“ mit Kartendarstellung sind von den Kommunen vorzulegen und von Landesplanung und Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz gemeinsam zu bewerten. Ergebnis: Identifizierung der nicht

bebaubaren Grundstücke
- Ermittlung aller privaten Eigentümer der verbleibenden, potenziell bebaubaren Grundstücke seitens der Kommunen und schriftliche Kontaktaufnahme mit den Grundstückseigentümern seitens der Kommunen zwecks Abfrage der weiteren Grundstücksnutzungsabsichten sowie hinsichtlich eines möglichen Vermarktungsinteresse gegenüber der Kommune mittels Kurzfragebogen
- Nachvollziehbare Darlegung entsprechender kommunaler Anstrengungen zum Grundstückserwerb
- Prüfung der Einführung der Grundsteuer C seitens der Gemeinde Abschließende gemeinsame Festlegung zwischen Gemeinde, MUKMAV und Landesplanung hinsichtlich der tatsächlich verfügbaren bzw. nicht verfügbaren Kontingents an bebaubaren Flächen bzw. Grundstücken sowie
- gemeinsame Festlegung zur Aufhebung von nachweislich nicht realisierbaren Bauleitplandarstellungen bzw. –festsetzungen.
- gemeinsame Prüfung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen der Ziele Z 15 und 16 (Anpassung der Wohnbedarfsermittlung aus landesplanerisch definierten Abweichungsgründen)

Ergebnis: Tatsächlich realisierbares Wohnbauflächenpotenzial in den Gemeinden

3. Entwicklung eines gemeindeweiten Wohnsiedlungsentwicklungskonzeptes auf Basis der unter 1 und 2 definierten Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung durch die Gemeinden

· Planerische Festlegung der für einen Planungszeitraum von 15 Jahre realisierbaren Wohnbauflächenpotenziale sowie analog hierzu die planerische Festlegung der nicht realisierbaren und daher zukünftig wegfallenden Wohnbauflächenpotenziale als Grundlage für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB seitens der Landesplanung. Maßgeblich zu beachten sind dabei der Innenentwicklungsvorrang, die Mobilisierung von Baulücken, die Revitalisierung von Brachflächen sowie das langfristige Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft). Dabei ist eine angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung gemeindlich sicherzustellen. Hierauf kann nur in solchen Fällen verzichtet werden, bei denen es um die Aktivierung von Wohnflächenpotenzialen geht, für die nach dem jeweils geltenden Flächennutzungsplan bereits derzeit eine solche Nutzung normativ vorgesehen und dadurch in der Öffentlichkeit bereits hinreichend kommuniziert ist.
· Berücksichtigung der integrierten Wohnungsmarktstrategie des Saarlandes sowie die darin enthaltenen Fördermöglichkeiten.
· Fünfjährlich Überprüfung der Konzeption hinsichtlich der zugrundeliegenden Rahmendaten.

Ergebnis: mit MUKMAV und Landesplanung einvernehmlich abgestimmtes räumliches Wohnsiedlungsentwicklungskonzept als Beurteilungsgrundlage für alle landesplanerisch zu prüfenden Bauleitplanverfahren

Hinweise:

· Flächentausch
Enthält der Flächennutzungsplan ein noch ausreichendes Flächenpotenzial, um die Nachfrage zu decken, und stehen diese Flächen aber für eine Nutzung nicht zu Verfügung, z.B. aus städtebaulichen oder eigentumsrechtlichen Gründen, kann die Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplans bei gleichzeitigem Verzicht auf entsprechende dargestellte Bestandsflächen erfolgen, ohne dass eine Erhebung und Darstellung der Flächenpotenziale im Gesamtgebiet des Flächennutzungsplans erfolgen muss. In jedem Fall notwendig ist dabei die Begründung des Erfordernisses der Planaufstellung nach § 1

Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung von § 1 Abs.4 und 5 sowie § 1a Abs. 3 BauGB. Auf die Vergleichbarkeit der Flächen in Größe und Qualität ist zu achten.

Der Aufhebungsbeschluss für die Ursprungsfläche ist spätestens zum Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss des neuen Bauleitplanes vorzulegen.

· Ersatzbedarf

Der Neubau von Wohnungen ist nicht die einzige Maßnahme, um Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dem oben ermittelten Flächenbedarf sollen

Maßnahmen für Modernisierung, Abriss und Neubau bedarfsangepasster Wohnungen gegenübergestellt werden, deren Entwicklung und Umsetzung den

Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Mobilisierungsstrategien obliegt. Unterstützend wirken kann hierbei die integrierte Wohnungsmarktstrategie des

Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport „Wohnsiedlungsentwicklung“.

Freiraumstruktur

Die anzustrebende Freiraumstruktur wird durch textliche und zeichnerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zu großräumig übergreifenden Freiräumen und Freiraumschutz, zu Nutzungen im Freiraum, zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen und zu Freiräumen zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes geregelt.

Grundsätze

Der Freiraum, d.h. der bisher nicht für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben in Anspruch genommene bzw. der für solche Vorhaben nicht bereits raum- und fachplanerisch gesicherte Teil der Landschaft, soll vor einer Inanspruchnahme für solche Vorhaben und damit vor einer Zersiedlung geschützt werden. Exponierte Hänge, Horizontlinien bildende Höhenzüge, regional bedeutsame Streuobstbestände, Auen sowie siedlungsklimatisch ausgleichend wirkende Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, einschließlich der entsprechenden Abflussbahnen, sollen von Bebauung freigehalten werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Versiegelung des Bodens auf das für die Flächenfunktion erforderliche Maß beschränkt werden.

Begründung

Der Landesentwicklungsplan trägt diesen Grundsätzen Rechnung durch unterschiedliche Festlegungen zum Freiraumschutz. Diese ergänzen sich in ihren Funktionen. Von zentraler Bedeutung für den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sind die Vorranggebiete für Naturschutz. Diese werden durch die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund ergänzt. Im Verdichtungsraum des Saarlandes werden regionale Grünzüge zum Schutz großräumiger multifunktionaler Freiräume festgelegt. Darüber hinaus ist das Fließgewässersystem als natürlicher Bestandteil der Landschaft das landesweit bedeutsamste Verbindungselement des Biotopverbundes. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz tragen zum Schutz dieser Räume bei. Zum Schutz des Grundwassers werden zudem entsprechende Vorranggebiete festgelegt. Weitere Festlegungen zum Schutz und zu Nutzungen im Freiraum betreffen die Vorranggebiete für Landwirtschaft. Darüber hinaus gibt es Regelungen zur Waldwirtschaft.

Regionale Grünzüge

In den regionalen Grünzügen sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu einer Verschlechterung der Umweltqualität und zu einer Zerschneidung der regionalen Grünzüge führen können. Zulässigerweise errichtete bauliche Anlagen haben Bestandsschutz.

Mit den multifunktionalen Zwecksetzungen der Festlegung regionaler Grünzüge sind, wenn andere landesplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen, die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigt werden, die Planungen und raumbedeutsamen Maßnahmen oder Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind, diese aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb der Siedlungsbereiche

verwirklicht werden können und dafür außerhalb der regionalen Grünzüge keine anderweitigen unter ökologischen Gesichtspunkten besser geeigneten Siedlungs- oder Freiraumflächen zur Verfügung stehen, folgende Planungen, raumbedeutsamen Maßnahmen und raumbedeutsamen Vorhaben vereinbar:

· Infrastrukturfachplanungen und die Zulassung technischer Infrastruktureinrichtungen zur Errichtung, Änderung oder zur Erweiterung von Straßen, Schienen, Binnenschifffahrt, Luftverkehr, Ver- und Entsorgungsanlagen, energetische Infrastruktur, Vorhaben zur Rohstoffsicherung, technische Hochwassereinrichtungen und Siedlungsflächen,

· städtebauliche Planungen, soweit sie umweltverträgliche, freiraumbezogene Freizeit-, Abenteuer-, Sport- und Erholungsnutzungen zum Gegenstand haben,

· privilegierte raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 BauGB

Die Regionalen Grünzüge sollen die „Vorranggebiete Freiraumschutz“ aus dem LEP-Umwelt aus 2004 ersetzen. Im Entwurf des LEP-2030 sind für die Gemeinde Riegelsberg Regionale Grünzüge vorwiegend im südlichen und östlichen Gemeindegebiet ausgewiesen.

Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund VBB

Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) sollen insbesondere die Vorranggebiete für Naturschutz ergänzen. Sie sollen der Vernetzung dieser Kernflächen mit weiteren, besonders wertvollen Arten und Lebensräumen sowie der Pflege und Entwicklung des Arteninventars dienen. Es soll ein räumlich und funktional zusammenhängendes Biotopverbundsystem entwickelt werden, das zur Sicherung der Biodiversität beiträgt. Auf kommunaler Ebene sollen weitere geeignete Biotopverbundflächen ausgewiesen werden. Sofern in Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund Eingriffe in Natur und Landschaft zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, soll der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion besonderes Gewicht beigemessen werden. Im Falle einer Überlagerung der Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund mit Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung sollen nach erfolgtem Rohstoffgewinn die Flächen als Biotopverbundflächen entwickelt werden. Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund sollen entsprechend den gebietsspezifischen naturschutzfachlichen Zielen gesichert und entwickelt werden. Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.

Vorranggebiete für vorbeugender Hochwasserschutz VH

Zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Hochwasserrückhaltung, zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VH) festgelegt. In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Weitere konkretisierende Ergänzungen zu raumbedeutenden Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten sind in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz) dargelegt.

Die Vorranggebiete sind im Außenbereich von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen, insbesondere von neuen Bauflächen in Flächennutzungsplänen sowie von Baugebieten in Bebauungsplänen, Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB und Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, freizuhalten. Mögliche Ausnahmen richten sich nach § 78 Abs. 1 und 2 WHG.

In Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz, die noch nicht realisiert wurden, sind im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB unter dem Aspekt der Erforderlichkeit der Klimaanpassung zurückzunehmen. In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz bereits vorhandene Bebauung und Baugebiete in verbindlichen Bauleitplänen und sonstigen Satzungen genießen Bestandsschutz. Umplanungen oder Überplanungen sind zulässig, sofern andere

landesplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen und der Hochwasservorsorge hinsichtlich der Minimierung von Hochwasserschäden Rechnung getragen wird. Seitens der planenden Kommune ist im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung konkret darzulegen, dass ein an die jeweilige Planungssituation angepasster Hochwasserschutz sichergestellt werden kann. Ausweisung entsprechend den festgesetzten Überschwemmungsgebieten bzw. Hochwasserrisikobereiche.

Vorranggebiete für Landwirtschaft VL

Zur Sicherung und Erhaltung hochwertiger Standorte für die regionale Nahrungsproduktion bzw. der Erhaltung der Flächengrundlage der entwicklungsfähigen Betriebe zur Sicherung der saarländischen Agrarstruktur sowie der vielfältigen Funktionen der Kulturlandschaft werden Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) festgelegt. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft ist die Inanspruchnahme von Flächen für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) sowie Aufforstungen ausgeschlossen. Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse sind unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB generell mit den raumfunktionellen Zwecken des Vorranggebiets für Landwirtschaft vereinbar. Ausnahmsweise mit den raumfunktionellen Zwecken der Vorranggebiete für Landwirtschaft vereinbar sind auch Windkraftanlagen, wenn und soweit sich die festgelegten kommunalen Sondergebiete für die Windenergienutzung mit den Vorranggebieten für Landwirtschaft überschneiden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 sowie nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilende Windenergieanlagen stehen den Zielfestlegungen des VL nicht entgegen.

Die Wirtschaftsweise des ökologischen Landbaus ist aufgrund seiner Leistungen in den Bereichen Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Klimaschutz, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz und Tierwohl als ein nachhaltiges Landnutzungssystem einzustufen. Der Anteil dieser Wirtschaftsweise soll im Saarland nach und nach erhöht werden. Auf den nicht nach diesen Grundsätzen bewirtschafteten Flächen soll der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Betriebe der Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB sind innerhalb der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu sichern, zu entwickeln und zu fördern.

Zukunftsweisende Umstrukturierungen und Diversifizierungen sind möglich, sofern das konzipierte Nutzungsspektrum des landwirtschaftlichen Betriebes die landwirtschaftliche Prägung innerhalb des VL nicht konterkariert (verträgliche bzw. landwirtschaftskonforme Nutzungen und Vorhaben).

Regionalbedeutsame Verkehrsanlagen sind in Vorranggebieten für die Landwirtschaft ausnahmsweise möglich, sofern keine anderweitigen zumutbaren Trassenalternativen zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete durch Ver- und Entsorgungsleitungen ist statthaft, wenn dadurch eine Bewirtschaftung der Betriebsfläche nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nach Möglichkeit ist eine Bündelung mit vorhandenen Leitungs-und/oder Verkehrstrassen herbeizuführen.

Ausnahmsweise sind Agri-PV-Anlagen mit den Zielen der Vorranggebiete für Landwirtschaft unter folgenden Voraussetzungen vereinbar:

1. Es handelt sich um eine Agri-Photovoltaikanlage, welche eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie ist, die eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um höchstens 15 Prozent verringert.

2. Die Bodenqualität dieser Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht mehr als mittelmäßig, d.h. die Bodenpunkte im Durchschnitt der Fläche liegen nicht über 49.

3. Der Rückbau der Agri-Photovoltaikanlage wird abgesichert und die anschließende landwirtschaftliche Nutzung der gesamten Fläche kann wieder aufgenommen werden.

4. Notwendige flächenhafte naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden im

Geltungsbereich des B-Plans umgesetzt.

Die Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft schließen eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung wegen der Ortsgebundenheit der Rohstoffe nicht aus, soweit keine anderen mindestens gleich mächtigen Lagerstätten des gleichen Rohstoffs vorhanden sind und kein Konflikt mit einem überlagernden Ziel der Raumordnung besteht. Die Eingriffsfläche ist gering zu halten und nach erfolgtem Abbau ist diese als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzustellen.

Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Landwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln, sollen erhalten werden.

Vorbehaltsgebiete für vorbeugender Hochwasserschutz VBH

Die Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VBH) dienen der Risikovorsorge in überschwemmungsgefährdeten Bereichen.

In den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz soll der Hochwasserrisikovorsorge in bestehenden und geplanten Flächen für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben sowie bei der Neuentwicklung von Brachflächen ein herausgehobenes Gewicht im Sinne von § 78b Abs. 1 WHG beigemessen werden. Eine Zulässigkeit baulicher Nutzungen, die gegenüber den Hochwasserfolgen über eine besondere Empfindlichkeit verfügen, soll in angepasster Nutzung und Bauweise zum Schutz vor Hochwasser gesichert werden. Sofern keine in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen verfügbar sind, soll eine angepasste Nutzung oder Bauweise erfolgen.

Verkehrsverbindungen

Ziel

Die Primär-, Sekundär- und Tertiärverbindungen der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sind entsprechend der zeichnerischen Festlegungen zu einem geschlossenen Netz zu entwickeln.

Grundsätze

Nutzungen, die die notwendigen Bau- und Ausbaumaßnahmen von Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenverbindungen sowie von Luftverkehrseinrichtungen verhindern oder erschweren könnten, sind zu vermeiden. Das Saarländische Radwegenetz soll erhalten, bedarfsgerecht ergänzt und überregional sowie staats- und Landesgrenzen überschreitend verknüpft werden.

Begründung

Im Rahmen der Globalisierung und Erweiterung der Europäischen Union ist von zentraler Bedeutung, dass das Saarland gute verkehrliche Anbindungen zu den Wirtschaftsräumen innerhalb der EU erhält, damit der wirtschaftliche Austausch mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet ist. Insofern ist es unabdingbar, noch bestehende Engpässe im Verkehrsnetz zu beheben. Dies trifft insbesondere auf das Straßen- und Schienennetz zu. Verbesserungen müssen punktuell, aber auch im Wasserstraßennetz sowie im Luftverkehrsnetz erreicht werden, insbesondere was den Linienverkehr angeht, damit die notwendigen wirtschaftlichen Kontakte erhalten und gepflegt sowie neue Kontakte geknüpft werden können.

Für den regionalen Leistungsaustausch ist daher das Primärnetz über Straße und Schiene von herausragender Bedeutung. Es stellt im Wesentlichen die Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Oberzentren und den Verdichtungsräumen sowie zum benachbarten Rheinland-Pfalz und den Nachbarländern der Großregion Luxemburg, Frankreich und Belgien her. Das Sekundärnetz und das Tertiärnetz haben dagegen die Aufgabe, innerregionale und überörtliche Verbindungen zwischen den zentralen Orten der mittleren und unteren Stufe herzustellen, damit der innerregionale Austausch mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet ist.

Netzbildende Verkehrswege sind Straßen einschließlich Rad- und Gehwege, Schienenwege und Wasserstraßen; im größeren europäischen Zusammenhang bilden auch die Binnenschifffahrtswege ein Netz. Die raumordnerische Aufgabe von Straßen und Schienenwegen besteht darin, Verbindungen zwischen zentralen Punkten herzustellen und damit zugleich die regionale Erschließung des überbrückten Raumes zu gewährleisten (Erfüllung des Verbindungs- und Erschließungsbedarfs). Zentrale Verkehrspunkte sind die Ober-, Mittel- und Grundzentren im Saarland und außerhalb des Saarlandes, Arbeitsplatz- und Bildungsschwerpunkte (wie beispielsweise arbeitsplatzintensive Industriestandorte sowie der Campus der Universität des Saarlandes an den Standorten Saarbrücken und Homburg) sowie Verkehrsknotenpunkte (wie beispielsweise der Hauptbahnhof Saarbrücken und der internationale Verkehrsflughafen Saarbrücken).

Zielsetzung saarländischer Raumentwicklungspolitik ist es, die innersaarländischen Verkehrsinfrastrukturen so weit zu verbessern, dass eine Attraktivitätssteigerung eintritt, die das Saarland im Verbund mit den anderen Teilen der Großregion zu einem besonderen Entwicklungsraum auf neuen europäischen Entwicklungskorridoren macht. Für die Verkehrsträger Straße (einschließlich Rad- und Gehwege), Schiene, (einschließlich Saarbahn) und Wasserstraße ist die Bildung von Netzen zur Gewährleistung von Leistungsaustausch und Mobilität auf überregionalen, regionalen und sonstigen überörtlichen Verbindungen erforderlich. Diese Verbindungen sind für die räumliche Entwicklung des Landes von sehr hoher Bedeutung. Sie sind auf die vorhandene Siedlungsstruktur ausgerichtet. Weitere Zielsetzung ist es, eine nachhaltige und gerechte Verkehrsinfrastruktur zu entwickeln, die für alle Verkehrsmittel eine angemessene hohe Verkehrsqualität bietet und gleichzeitig auch klima- und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt.

Bei den Verkehrsträgern Straße und Schiene umfasst das Primärnetz Verkehrswege mit überregionalen Verbindungsaufgaben, das Sekundärnetz Verkehrswege mit innerregionalen Verbindungsaufgaben, das Tertiärnetz Verkehrswege mit ergänzenden überörtlichen Verbindungsaufgaben. Das Primärnetz stellt Verbindungen zwischen Oberzentren und Verdichtungsräumen her, das Sekundärnetz verknüpft Mittel- und Oberzentren sowie Mittelzentren untereinander, das Tertiärnetz fügt Verbindungen zu Grundzentren hinzu.

Zur Überwindung der Nachteile aus der Randlage des Saarlandes im Bundesgebiet tragen in erheblichem Maße auch die Wasserstraßen und die Luftverkehrsverbindungen bei. Die Wasserstraßen sind analog zu den anderen Landverkehrsstrecken unterschiedlichen Netzebenen zugeordnet.

Für die Netzebenen gelten unterschiedliche Ausbaustandards. Sie sind darauf ausgelegt, dass sie zusammen ein funktionsfähiges, auf die Verkehrsbedürfnisse des Saarlandes abgestimmtes, Gesamtverkehrswegenetz ergeben. Hierbei sind die Belange des nicht motorisierten Verkehrs, insbesondere des Radverkehrs gleichermaßen zu berücksichtigen und das Radwegenetz entsprechend bedarfsgerecht ergänzt und überregional verknüpft werden.

Straßen

Die Sekundärstraßenverbindungen (Straßen mit regionaler Verkehrsverbindungsfunktion) sind in der Weise auszubauen, dass sie sowohl miteinander als auch mit den Primärstraßenverbindungen ein geschlossenes Netz leistungsstarker Straßen ergeben.

- Bundesstraße B268

Der Straßenverkehr wird auch in Zukunft eine wesentliche Rolle im Verkehrssystem spielen. Unter den verschiedenen Verkehrsträgern kommt dem Straßenverkehr eine hohe Bedeutung zu, da der größte Anteil des Güteraustausches nachweislich über die Straße verläuft.

Insbesondere das Primärnetz wird, soweit es die Autobahnen betrifft, insbesondere durch Fernverkehrsleistungen im Personen- und Güterverkehr genutzt. Aber auch der motorisierte Individualverkehr (MIV) nutzt das in Primär-, Sekundär- und Tertiärnetz untergliederte Straßennetz zur Erfüllung bzw. Nutzung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen und Erholen.

Während das Primärstraßennetz für den überregionalen Güteraustausch von besonderer Bedeutung ist, ist das Sekundärstraßennetz im Wesentlichen auf die Verbindungen der Mittelzentren ausgerichtet. Das Tertiärnetz als nachgeordnetes Straßennetz verbindet die Grundzentren untereinander und stellt die Verbindungsfunktionen zu den jeweiligen Mittelzentren her. Somit kann mit dem Sekundär- und Tertiärstraßennetz der innerregionale Austausch mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet werden.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat / Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Festlegungen in Abschnitt 3.01 "Siedlungsstruktur" dem Entwurf des LEP Saarland 2030 nicht zuzustimmen.

Die Verwaltung wird damit beauftragt eine entsprechende Stellungnahme, die mit dem Regionalverband abgestimmt wird, zu fertigen.

Begründung:

Die Verwaltung sieht die Planungshoheit der Gemeinde durch die strengen Vorgaben bezüglich der Ausweisung möglicher Baugebiete im Abschnitt 3.01 "Siedlungsstruktur" stark eingeschränkt. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB sind die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Durch die Neuregelungen im LEP Saarland 2030 entfällt die bauplanungsrechtliche Eigensteuerung der Kommune, bzw. wird diese stark eingeschränkt.

Anlage/n

1	01_Text_LEP_07.07.2023 (öffentlich)
2	LEP Saarland 2030 Rgb Karte (öffentlich)
3	02_Plankarte_LEP_07.07.2023-komprimiert (öffentlich)
4	Einzeldarstellung_Festlegungen_Riegelsberg (öffentlich)

LANDESENTWICKLUNGSPLAN SAARLAND 2030

1. ENTWURF vom 07.07.2023

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Oberste Landesbaubehörde
Referat OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken
Landesplanung@innen.saarland.de

Entwurf LEP Saarland - Grundlagen, Begründung und Text

Inhaltsverzeichnis

Artikel I. Aufgaben, Anlass, Entwicklungsleitbilder und Programmatik 5

Abschnitt 1.01 Aufgaben 5

Abschnitt 1.02 Anlass für die Neuaufstellung 5

Abschnitt 1.03 Leitvorstellungen Raumordnungsgesetz und Saarländisches Landesplanungsgesetz 7

(a) Leitvorstellungen der Raumordnung im Raumordnungsgesetz (ROG) 7

(b) Leitvorstellung der Landesplanung im Saarländischen Landesplanungsgesetzes (SLPG) 7

Abschnitt 1.04 Aufgabenkonkretisierende bundesgesetzliche Grundsätze ROG 8

Abschnitt 1.05 Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland 8

(a) Wettbewerbsfähigkeit stärken 9

(b) Daseinsvorsorge sichern 9

(c) Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln 9

(d) Klimawandel und Energiewende gestalten – Entwicklung resilienter Raumstrukturen und -funktionen 10

Abschnitt 1.06 Übergeordnete Prinzipien und Konzepte zur Raumentwicklung 10

(a) Sicherung der Daseinsvorsorge 10

(b) Prinzip der Gleichwertigkeit 11

(c) Prinzip der Nachhaltigkeit 12

(d) Dezentrale Konzentration 13

(e) Prinzip der kompakten Siedlungsstruktur der kurzen Wege 13

(f) Zentrale-Orte-Konzept 14

(g) Generationen- und Geschlechtergerechtigkeit 14

Abschnitt 1.07 Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland 15

(a) Demografischer Wandel – Bevölkerungsrückgang und Alterung 15

(i) Bevölkerungsrückgang und Alterung 15

(ii) Internationalisierung der Bevölkerung 17

(iii) Wanderungsbewegungen 18

(b) Beschäftigung und Pendler 20

(c) Sicherung der Daseinsvorsorge und Daseinsgrundfunktionen 21

(d) Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme 21

(i) Nachhaltigkeit 21

(ii) Flächensparziel 22

(e) Räumliche Konsequenzen des Klimawandels 23

(f) Wirtschaftlicher Strukturwandel 24

(g) Räumliche Folgen der Energiewende 24

(h) Räumliche Konzepte für Mobilität und Logistik 25

(i) Finanzielle Ressourcen des Landes und der Kommunen....25
(j) Europa....28
(k) Wandel durch Digitalisierung....29
(l) Ländlicher Raum....30
Artikel II. Rechtlicher Rahmen der Raumordnungsplanung und Instrumente der Raumentwicklung....31
Abschnitt 2.01 Rechtsgrundlagen Raumordnungsgesetz (ROG) und Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)....31
Abschnitt 2.02 Umweltprüfung....31
Abschnitt 2.03 Verfahren....31
Artikel III. Festlegungen im Landesentwicklungsplan für das Landesgebiet des Saarlandes in Form von Zielen der Raumordnung und Grundsätzen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i. V. mit § 13 Abs. 5 ROG....32
Abschnitt 3.01 Siedlungsstruktur....32
(a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche....32
(b) Raumordnerische Siedlungsachsen....37
(c) Raumkategorien....40
(d) Besondere Handlungsräume....49
(e) Siedlungsstruktur Wohnen und Gewerbe....51
(f) Wohnsiedlungsentwicklung....52
(g) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG....57
(h) Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung VF....63
(i) Großflächiger Einzelhandel....64
Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur....70
(a) Regionale Grünzüge....72
(b) Vorranggebiete für Naturschutz VN....75
(c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund VBB....79
(d) Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung VBR....80
(e) Vorbeugender Hochwasserschutz....83
(f) Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz VH....85
(g) Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz VBH....88
(h) Vorsorgender Grundwasserschutz....89
(i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz VW....90
(j) Vorranggebiete für Landwirtschaft VL....91
(k) Waldwirtschaft und Waldschutz....95
(l) Großschutzgebiete....96
Abschnitt 3.03 Überlagerung von Zielen....100
Abschnitt 3.04 Infrastruktur....102
(a) Verkehrsverbindungen....102

(b) Straßen 104
(c) Schienen 106
(d) Wasserstraßen 108
(e) Standortbereiche für Kombinierten Verkehr BKV 110
(f) Standortbereiche für Luftverkehr BL 111
(g) Standortbereiche für Binnenschifffahrt BB 113
(h) Trassenbereiche für Straßen TS 113
(i) Trassenbereiche für Schienen TSCH 115
(j) Standortbereiche für Energie 116
(k) Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen VBM 121
Abschnitt 3.05 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung 122
Abschnitt 3.06 Regionale Kooperation – Stärkung des ländlichen Raums 127
Abschnitt 3.07 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit 129
Artikel IV. Strategische Umweltprüfung / Umweltbericht 133
(a) Rechtliche Vorgaben für die strategische Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan 133
(b) Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan Saarland 133
Artikel V. Zeichnerische Festlegungen 135
Artikel VI. Anlagen Tabellarische und zeichnerische Festlegungen 136
(a) Anlage 1: Zentralörtliche Gliederung (Tabelle) 136
(b) Anlage 2: Zentralörtliche Gliederung (Karte) 139
(c) Anlage 3: Zentrale Orte und raumordnerische Siedlungsachsen (Karte) 140
(d) Anlage 4: Raumkategorien (Tabelle) 141
(e) Anlage 5: Raumkategorien (Karte) 143
(f) Anlage 6: Liste der zentrenrelevanten Einzelhandelssortimente 144
(g) Anlage 7: Anforderungen an raumordnerisch-städtebauliche Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen 145
(h) Anlage 8: Bedarfsnachweis 148

Artikel I. Aufgaben, Anlass, Entwicklungsleitbilder und Programmatik

Abschnitt 1.01 Aufgaben

Der Saarländische Landesentwicklungsplan ist ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet des Saarlandes. Es ist ein landesweiter Raumordnungsplan, der zugleich die Entwicklungsaufgabe eines Regionalplans wahrnimmt, der in großflächigen Bundesländern zur Konkretisierung der für das Landesgebiet zu treffenden Festlegungen aufzustellen ist.

Die Aufgabe der Raumordnungspläne für die Raumordnung in den Ländern besteht darin, die nachhaltige Raumordnung des Gesamtraums der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen und dazu das Landesgebiet entsprechend nachhaltig zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dazu erfüllt die Raumordnungsplanung neben ihren Steuerungsfunktionen in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung zugleich Integrations-, Koordinierungs- und Korrekturfunktionen in Bezug auf verschiedene räumliche Nutzungsansprüche. Zum planinhaltlichen Festlegungsprogramm des Landesentwicklungsplans gehören daher sowohl Festlegungen bezüglich der Siedlungsstruktur, bezüglich der Standorte und Trassen für raumbeanspruchende Infrastruktur und den angestrebten siedlungs- und verkehrsstrukturellen, räumlichen Entwicklungen sowie Festlegungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Freiraumstruktur, insbesondere Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung großräumig übergreifender Freiräume und des Freiraumschutzes, zur Ermöglichung notwendiger Nutzungen im Freiraum, wie die Festlegung von Standorten für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung standortgebundener Rohstoffe, die Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen im Freiraum, die Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (§ 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ROG).

Wachsende Herausforderungen ergeben sich für die nachhaltige Raumentwicklung aufgrund der landesweiten Raumordnungspläne durch gewandelte Rahmenbedingungen, welche einerseits klimawandelbedingt und andererseits wegen zunehmender Ressourcenknappheit zu Nutzungskonkurrenzen in Bezug auf knapper werdende Ressourcen führen. Diesbezüglich muss der landesweite Raumordnungsplan Koordinierungs- und Konfliktausgleichsfunktionen erfüllen. Schließlich müssen unionsrechtliche, räumliche Planungsanforderungen, soweit diese sich auf die überörtliche, gesamträumliche Entwicklung beziehen, für den Bereich der Raumordnung in den Ländern mittels des landesweiten Raumordnungsplans, den Landesentwicklungsplan für das Saarland, umgesetzt werden, soweit ein räumliches Transformationserfordernis besteht.

Abschnitt 1.02 Anlass für die Neuaufstellung

Die Teilabschnitte Siedlung und Umwelt sollen zu einem integrierten Landesentwicklungsplan (LEP) zusammengeführt werden, der eine ziel- und bedarfsorientierte sozi-

ale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Entwicklung des Landes ermöglicht. Dabei ist den demografischen und anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen."[1]

Der Landesentwicklungsplan für das Saarland wird als Raumordnungsplan zur Wahrnehmung strategischer Lenkungs- und Koordinierungsfunktionen eingesetzt, um damit die für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung bestehenden Herausforderungen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bewältigen zu können. Es sollen damit insbesondere die mit dem demografischen Wandel, dem Klimawandel, der Energiewende, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Digitalisierung verbundenen Anforderungen bei der räumlichen Entwicklung des Landesgebiets unter Berücksichtigung der Finanzknappheit des Landes und der Kommunen bei der Wahrnehmung der auf eine nachhaltige Raumentwicklung ausgerichteten Landesentwicklung auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen erfüllt werden. Dazu müssen von dem Landesentwicklungsplan aufgrund seiner Funktion als landesweiter Raumordnungsplan sowohl Integrations-, Transformations- als auch planungsstrategische Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen für die nachhaltige gesamträumliche Entwicklung des Landesgebiets wahrgenommen werden. Denn es müssen sowohl unionsrechtliche als auch bundesrechtliche und für die Entwicklung des Gesamtraums der Bundesrepublik Deutschland sowie die länderübergreifende nachhaltige Entwicklung in einem europäischen Grenzraum und im Verbund der benachbarten Bundesländer relevante gesamträumliche Entwicklungsanforderungen als auch spezielle sektorale, räumliche Entwicklungsanforderungen erfüllt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Raumentwicklungsaufgabe für das Landesgebiet trägt die Landesentwicklungsplanung aufgrund ihrer Koordinierungsfunktion nicht nur den gesamträumlichen, sondern auch den sektoralen räumlichen Entwicklungsanforderungen, z. B. den aus Klimaschutz-, Hochwasserrisikomanagement-, Luftreinhalte- und Bewirtschaftungsplänen herrührenden Belangen Rechnung.

Da es neben dem landesweiten Raumordnungsplan im Saarland keine Regionalpläne gibt, die dessen Aussagen verfeinern könnten, beschränkt sich der Landesentwicklungsplan nicht auf allgemeine Aussagen, sondern enthält auch konkretisierende Festlegungsinhalte zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Landesentwicklungsraums.

Eingeordnet in ein Netz der Globalisierung und Regionalisierung steht das Saarland vor der Aufgabe, einerseits den wirtschaftlichen Strukturwandel zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft zu vollziehen, ohne die ursprünglichen Wirtschaftssektoren zu vernachlässigen. Andererseits muss es sich dem Wettbewerb der Regionen stellen, zu dessen Herausforderungen auch die Bewahrung der Lebensqualität des

[1] Der Teilabschnitt „Umwelt" (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur) vom 13.Juli 2004 wurde gem. Saarländischem Landesplanungsgesetz als Rechtsverordnung erlassen und im Amtsblatt vom 20.07.2004 bekannt gemacht. Der Teilabschnitt „Siedlung" wurde am 04. Juli 2006 als Rechtsverordnung beschlossen, im Amtsblatt vom 14.07.2006 bekannt gemacht und ist am 13.07.2016 außer Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten jedoch bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplanes weiter.

Landes vor allem durch den Schutz der natürlichen Ressourcen, durch ein gutes Angebot von Bildung und Kultur, krisensicherer Infrastruktur und Mobilitätsangebote gehört.

Die besondere Lage des Saarlandes an den Grenzen zu Frankreich und Luxemburg in der Großregion erschließt zusätzliche Entwicklungsperspektiven innerhalb Europas und wird durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert. Die Grenzlage des Saarlandes ist Chance und Nachteil zugleich. Als Land in der Randlage der Republik muss es um Aufmerksamkeit kämpfen. Gleichzeitig eröffnet die wachsende Zusammenarbeit in der Großregion neue Chancen für Wachstum und Entwicklung im Herzen Europas.

Abschnitt 1.03 Leitvorstellungen Raumordnungsgesetz und Saarländisches Landesplanungsgesetz

(a) Leitvorstellungen der Raumordnung im Raumordnungsgesetz (ROG)

Das Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt, dass die Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland die Aufgabe hat, mit Hilfe von Raumordnungsplänen, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen u.a. die Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum sind aufeinander abzustimmen, Konflikte sind auszugleichen und es ist Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.[2] Diese Aufgabe wird im Saarland durch den Landesentwicklungsplan erfüllt. Die Leitvorstellungen des ROG in § 1 Abs. 2 werden durch das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) aufgegriffen und ergänzt.

(b) Leitvorstellung der Landesplanung im Saarländischen Landesplanungsgesetzes (SLPG)

Leitvorstellung der Landesplanung gem. § 1 Abs. 2 des Saarländischen Landesplanungsgesetzes[3] und § 1 Abs. 2 ROG ist eine nachhaltige Raumentwicklung. Dazu gehört übereinstimmend mit dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 ROG gem. § 1 Abs. 2 SLPG, dass die Landesplanung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen und kulturellen Funktionen in Einklang bringen und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen soll.[4] Ergänzend ist als weitere Leitvorstellung in § 1 Abs. 2 SLPG hervorgehoben, dass die Landesplanung einen Beitrag zur dauerhaften Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum umfassenden Schutz des Klimas, zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren sowie zur Verwirklichung der Geschlechter- und der Generationengerechtigkeit leisten soll. Dies entspricht den bundesgesetzlich gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgelegten Grundsätzen der Raumordnung, soweit es

[2] Raumordnungsgesetz (ROG): § 1 Absatz 1 ROG.
[3] Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG): §1 Absatz 2 SLPG.
[4] Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anbelangt, wenngleich in § 1 Abs. 2 SLPG die Vermeidung von Gesundheitsgefahren – anders als in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 6 ROG – umfassender, nicht nur auf den vorbeugenden Hochwasserschutz, den Schutz vor Lärm und die Luftreinhaltung bezogen ist. In § 1 Abs. 2 SLPG ist zusätzlich als landesgesetzliche Leitvorstellung hervorgehoben, dass die Landesplanung einen Beitrag zur Verwirklichung der Geschlechter- und der Generationengerechtigkeit leisten soll.

Gem. § 1 Abs. 2 SLPG haben diese Leitvorstellungen den Rang eines landesgesetzlichen Grundsatzes der Raumordnung. Danach dienen diese landesgesetzlichen Leitvorstellungen der Anwendung und Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung. Sie sind daher als planinhaltliche Konkretisierungsanforderungen und als Abwägungsdirektiven bei der Landesplanung zu berücksichtigen.

Abschnitt 1.04 Aufgabenkonkretisierende bundesgesetzliche Grundsätze ROG

Das ROG bestimmt[5], dass die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Grundsätze der Raumordnung die Leitvorstellungen präzisieren und entsprechend durch Festlegungen in Raumordnungsplänen, hier dem Landesentwicklungsplan, zu konkretisieren sind.[6]

Die allgemeinen Grundsätze streben unter anderem ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse und eine nachhaltige Daseinsvorsorge, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung an. Sie steuern das raumstrukturelle Verhältnis zwischen Gesamtraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur und fordern insbesondere auch die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und der Erreichbarkeit der Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge.

Abschnitt 1.05 Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland

Mit den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zeigen Bund und Länder die gemeinsam erarbeiteten Entwicklungsstrategien der Raumordnungspolitik auf. Sie sind der im Raumordnungsgesetz festgelegten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die zu einer dauerhaften und großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt.[7] Sie ergänzen die im Raumordnungsgesetz festgelegten verbindlichen Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und die Grundsätze der Raumord-

[5] Raumordnungsgesetz (ROG): § 2 Absatz 1 ROG.
[6] Raumordnungsgesetz (ROG): § 2 Absatz 2 ROG.
[7] Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, Berlin.

nung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und richten sich sowohl an die Raumordnungen der Länder und die raumwirksamen Fachpolitiken als auch an die Akteure vor Ort. Im Unterschied zu den für die Landesentwicklung maßgeblichen Leitbildern des jeweiligen Planungszeitraums können gem. § 24 Abs. 2 ROG Leitbilder für die räumliche Entwicklung des Bundesgebiets oder von über die Länder hinausgreifenden Zusammenhängen entwickelt werden. Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung bilden für den Planungszeitraum den fachlich-strategischen Hintergrund der räumlichen Entwicklung.

Die Landesentwicklung wird für die Geltungsdauer des Landesentwicklungsplans auf folgende planungsstrategische Leitbilder ausgerichtet:

(a) Wettbewerbsfähigkeit stärken

Das erste Leitbild verfolgt das Ziel, allen Teilräumen und Regionen die Chance zu geben, sich dauerhaft wettbewerbs- und zukunftsfähig zu entwickeln. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Räume sind hierzu differenzierte Handlungsstrategien notwendig.

In der dazugehörigen Leitbildkarte ist das Saarland Teil eines engeren metropolitanen Verflechtungsraumes (Großregion) mit dem Oberzentrum Saarbücken als ein Kern der metropolitanen Grenzregion. Der Bereich des Ostsaarlandes ist Teil eines Raumes mit besonderem, strukturellem Handlungsbedarf, der sich über die Westpfalz erstreckt. Der Schienenstrang des Hochgeschwindigkeitsnetzes zwischen Frankfurt und Paris ist Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes.

(b) Daseinsvorsorge sichern

Mit dem zweiten Leitbild sollen gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleistet und die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört neben der Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten auch eine Raum- und Siedlungsstruktur, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet. In diesem Zusammenhang sind die konsequente Anwendung des Zentralen-Orte-Systems, der Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit von Gemeinden und die Erreichbarkeit der zentralen Orte durch neue ÖPNV-Lösungen besonders hervorzuheben.

In der dazugehörigen Leitbildkarte wird das Saarland als Bereich mit mittlerem, demografisch bedingtem Handlungsbedarf mit einem kleineren Teilbereich eines in seiner Tragfähigkeit zu sicherndem Raum dargestellt.

(c) Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln

Das dritte Leitbild stellt die eigentliche Koordinationsaufgabe der Raumordnung heraus. Es wird eine aktive Rolle der Landes- und Regionalplanung bei der Minimierung räumlicher Nutzungskonflikte gefordert. Hierzu gehört es, großräumige Freiraumverbünde zu schaffen, Kulturlandschaften zu gestalten und generell die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Einer räumlichen Koordination bedarf auch die Nutzung von Bodenschätzen und die Steuerung der sonstigen unterirdischen Nutzungen.

In der dazugehörigen Leitbildkarte wird das Saarland als verstädterter Raum mit hoher Nutzungskonkurrenz dargestellt, der aber auch in Teilbereichen über großflächig geschützte Landschaften mit besonderem Naturschutzwert und über Freiraumverbünde zur siedlungsnahen Erholungsvorsorge und klimatischen Ausgleichsfunktion verfügt.

(d) Klimawandel und Energiewende gestalten – Entwicklung resilienter Raumstrukturen und -funktionen

Besonderes Augenmerk dieses Leitbildes liegt auf den neuen Herausforderungen durch den Klimawandel und die Energiewende. Es fordert, die räumlichen Strukturen an den Klimawandel anzupassen, u.a. in den Bereichen des Hochwasserschutzes. Durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen sollen klimaschädliche Emissionen so weit wie möglich verhindert und klimatisch relevante und ökologisch bedeutsame Freiräume gesichert werden. Die Ressource Wasser soll gesichert werden. Die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Kohlenstoffbindungspotenziale soll die natürliche Kohlenstoffbindung unterstützen.

In der dazugehörigen Leitbildkarte wird das Saarland als bioklimatisches Belastungsgebiet für Hitzefolgen auch in verstädterten Räumen mit einer Tendenz zu wärmerem und feuchterem Klima dargestellt. Dadurch ist mit einer Zunahme der Häufigkeit von Starkregenereignissen zu rechen. Extreme Abflüsse entstehen oft durch die Kombination von Trockenphasen und darauffolgenden konvektiven Niederschlägen. Daher ist im Einzugsgebiet von Saar, Mosel und Blies dem vorbeugenden Hochwasserschutz genauso wie der Starkregenvorsorge ein hoher Stellenwert einzuräumen.

Durch die Energiewende soll im Saarland die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität mit Effizienztechnologien und erneuerbaren Energien erfolgen. Neben der Steigerung der Energieeffizienz ist der Ausbau der erneuerbaren Energien die wichtigste Säule der Energiewende. Bis zum Jahr 2030 sollen es nach dem Willen der Bundesregierung 80 % sein. Der Schwerpunkt dieser Aufgabe liegt in dem raumverträglichen und aufeinander abgestimmten Ausbau der erneuerbaren Energien und dem dazu notwendigen Übertragungsnetz. Hierzu wird empfohlen, regionale Energiekonzepte zu erarbeiten, um raumverträgliche Lösungen zu finden und dafür Akzeptanz zu schaffen.

Abschnitt 1.06 Übergeordnete Prinzipien und Konzepte zur Raumentwicklung

(a) Sicherung der Daseinsvorsorge

Daseinsvorsorge steht für die öffentliche Gewährleistung eines ausreichenden Angebotes lebensnotwendiger und gemeinwohlorientierter Güter und Dienstleistungen sowie deren angemessene Zugänglichkeit. Der Einwohnerschaft soll damit ermöglicht werden, am gesellschaftlichen und staatlichen Leben teilnehmen zu können. Diese Teilhabe erstreckt sich auf die Bereiche der öffentlichen Dienstleistungen, Bildung, Gesundheit, Arbeit, Kultur, Verkehrswesen und Kommunikation und deren sozialen und technischen Infrastrukturen.

Das grundgesetzlich verankerte Gleichwertigkeitsprinzip unterliegt seit längerer Zeit bereits der besonderen Herausforderung des demografischen Wandels, denn der Bevölkerungsrückgang gefährdet die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit dieser Leistungen der Daseinsvorsorge. Insbesondere in ländlich-peripheren Teilräumen mit besonderen demografischen Herausforderungen ist die Tragfähigkeit von Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge gefährdet.

Die Sicherung der Daseinsvorsorge gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben der Raumordnung und ist als Grundsatz im ROG verankert. Als eines von vier Leitbildern der Raumentwicklung in Deutschland erhält diese Aufgabe eine besondere Bedeutung für die Landesentwicklungsplanung. Der Raumordnungsbericht der Bundesregierung beschäftigt sich 2017 ausschließlich mit diesem Thema und betont den engen Zusammenhang mit dem demografischen Wandel.[8]

Das Saarland befindet sich in einem dauerhaften demografischen Schrumpfungsprozess und wirtschaftlichen Strukturwandel, sodass Landesentwicklungsstrategien ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung der Daseinsvorsorge richten müssen.

(b) Prinzip der Gleichwertigkeit

Die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen gehört zu den zentralen Leitvorstellungen des Bundes und der Länder und ist grundgesetzlich in Art. 72 GG verankert. Das Raumordnungsgesetz konkretisiert in § 1 Abs. 2 dieses Ziel, indem durch eine nachhaltige Raumentwicklung eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensbedingungen in den Teilräumen erreicht werden soll. Grundsatz Nr.1 des ROG präzisiert diese Aufgabe in Bezug auf die sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Verhältnisse. Dieser Leitvorstellung für die Landesplanung folgt auch das saarländische Landesplanungsgesetz in § 1 Abs. 2, sodass das Prinzip der Gleichwertigkeit auch bei der Aufgabenerfüllung der Landesplanung gilt.

2019 hat die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ Handlungsempfehlungen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse vorgelegt.[9]

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik, der großen Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung und des pluralen Gesellschaftsverständnisses ist eine Vielfalt teilräumlicher Strukturen und Entwicklungen auch in räumlicher Hinsicht ausdrücklich erwünscht. Städte und ländliche Räume müssen auch künftig im Saarland unter Schrumpfungsbedingungen ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Es geht darum, der Bevölkerung eine Chancengleichheit zur Teilhabe an wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu gewährleisten und den Zugang zu Leistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu ermöglichen.

---

[8] Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2017): Raumordnungsbericht 2017, Bonn.

[9] Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019): Unser Plan für Deutschland - Gleichwertige Lebensverhältnisse überall -, Berlin.

(c) Prinzip der Nachhaltigkeit

Die zentrale Leitvorstellung und das inhaltsbestimmende Prinzip der Raumordnung in Deutschland ist gemäß Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz des Saarlandes eine nachhaltige Raumentwicklung. Dabei sind die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung zu führen.

Grundlage für die Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips ist die Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie „Agenda 2030 - Die Transformation unserer Welt“, die die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen am 25. September 2015 in New York verabschiedet haben. Die 17 Entwicklungsziele der Agenda 2030 verknüpfen das Prinzip der Nachhaltigkeit mit der ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklung. Ihre Verabschiedung ist Ausdruck der Überzeugung, dass sich die globalen Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen lassen und hierfür das Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung konsequent in allen Politikbereichen und in allen Staaten angewandt werden muss. Sie gibt den Orientierungsrahmen für eine weltweite nachhaltige Entwicklung vor und fordert die Politik auf, in allen Themenfeldern entschlossen die notwendigen Veränderungsprozesse einzuleiten. Die Bundesregierung hat 2016 mit der Fortschreibung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie die Ziele aufgenommen. Basis der Nachhaltigkeitsstrategie ist ein ganzheitlicher, integrativer Ansatz: Nur, wenn Wechselwirkungen zwischen den drei Nachhaltigkeitsdimensionen beachtet werden, lassen sich langfristig tragfähige Lösungen erreichen. Die Strategie zielt auf eine wirtschaftlich leistungsfähige, sozial ausgewogene und ökologisch verträgliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland gerade auch im globalen Kontext.[10]

Abgeleitet von der Agenda 2030, den 17 SDGs (sustainable developpement goals) und der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurde 2017 die erste saarländische Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet. Das Leitbild der saarländischen Nachhaltigkeitsstrategie formuliert die übergeordnete Zielsetzung wie folgt:

Ziel ist es, die Lebenschancen künftiger Generationen im Saarland zu mehren, ohne die soziale, ökologische und ökonomische Entwicklungsfähigkeit anderer Menschen zu verringern, und hierzu beispielhafte Ansätze zu entwickeln.

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 wurde im Jahr 2018 aktualisiert. Die überarbeitete Nachhaltigkeitsstrategie nennt sechs neu formulierte Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung.[11]

Im Jahr 2021 veröffentlichte die Bundesregierung eine weitere Überarbeitung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (unter dem Titel „Weiterentwicklung 2021“). Darin werden auch neuere Entwicklungen wie ein europäischer Green Deal und die Folgen der Corona-Pandemie aufgegriffen.[12]

---

[10] Die Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016, Berlin.
[11] Die Bundesregierung (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie - Aktualisierung 2018, Berlin.
[12] Die Bundesregierung (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie - Weiterentwicklung 2021, Berlin.

Die saarländische Nachhaltigkeitsstrategie wurde fortgeschrieben (Fortschreibung Nachhaltigkeitsstrategie 2020 – 2022). Die Fortschreibung verfolgt das Ziel, die Nachhaltigkeitsstrategie konkreter, nachvollziehbarer sowie zukunftsfokussierter und auf Basis einer konstruktiven Zusammenarbeit in Form einer die Zivilgesellschaft durch eine durchdachte und ehrliche Beteiligung mitnehmenden Art praxistauglicher zu machen.

(d) Dezentrale Konzentration

Mit der Verfolgung des Prinzips der dezentralen Konzentration soll eine weitere Zersiedlung intakter Landschaftsräume vermieden und gleichzeitig eine sozial gerechte, wohnortnahe Anordnung der Daseinsgrundfunktionen sowie aller siedlungsbezogenen Nutzungen erreicht werden. Dies bedeutet, dass die siedlungsbezogenen Nutzungen nicht gleichmäßig über das Land verteilt sind, sondern einer Schwerpunktbildung in den zentralen Orten und entlang der Achsen Rechnung getragen wird.[13]

Die Landesplanung verfolgt somit eine Doppelstrategie des gleichzeitigen Konzentrierens und Dezentralisierens. Entwicklungsaktivitäten und –potenziale sollen auf regionale Kristallisationspunkte (zentrale Orte) konzentriert werden. Durch eine Dezentralisierung von Funktionen wird eine Entlastungs- und Ordnungskonzeption verfolgt, d.h. hoch verdichtete Räume werden entlastet, räumliche Entwicklung findet im Raum aber nicht ungeordnet statt. Die konsequente Verfolgung dieses Prinzips trägt damit durch eine gezielte Siedlungsentwicklung zu einer Stabilisierung strukturschwächerer Teilräume bei.

(e) Prinzip der kompakten Siedlungsstruktur der kurzen Wege

Das Prinzip der kompakten Siedlungsstrukturen zielt, ähnlich wie die dezentrale Konzentration, auf eine effiziente und auf kurzem Weg erreichbare Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Infrastruktureinrichtungen einerseits sowie auf eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung andererseits ab. Ziel ist die Schaffung kompakter städtebaulicher Strukturen mit einer engeren Verflechtung von Wohn- und Arbeitsplatzstandorten, von zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie von Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen. Nachfragepotenziale können dadurch effizient und sozial gerecht gebündelt, die Tragfähigkeit zentraler Einrichtungen erhalten bzw. erhöht, Verkehrsbeziehungen vermieden, der nicht-motorisierte Verkehr gefördert und durch die Minderung weiterer Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke und Verkehr die natürlichen Ressourcen geschont werden. Dieses Prinzip orientiert sich damit an den Prämissen der Funktionszuordnung und Verkehrsvermeidung, des Innenentwicklungsvorrangs sowie der Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums.

[13] Domhardt et.al. (2011): Konzepte und Inhalte der Raumordnung; in: ARL (Hrsg.): Grundriss der Raumordnung und Raumentwicklung, Hannover, S. 206.

(f) Zentrale-Orte-Konzept

Das Zentrale-Orte-Konzept hat eine hohe Bedeutung für die Umsetzung der Leitvorstellungen der Raumordnung und ist das wichtigste raumordnungspolitische Instrument für die Versorgungs- und Entwicklungsaufgabe der Raumordnung. Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat in ihrer Entschließung zu zentralen Orten vom 09.03.2016 betont, dass sich das Zentrale-Orte-Konzept insbesondere zur Steuerung von Standortentscheidungen, zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Steuerung der Siedlungsentwicklung bewährt hat und in den Ländern weiterhin Anwendung finden soll. Es hat die Aufgabe, die Siedlungstätigkeit räumlich so zu steuern und zu konzentrieren, dass in allen räumlichen Teilregionen die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge gewährleistet ist. Die zentralen Orte sollen dazu beitragen, dass eine Zersiedlung und damit einhergehender Verkehr und Flächeninanspruchnahme vermindert und die Infrastruktur effektiv genutzt wird. Die Grundversorgung ist für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengleichheit zu garantieren. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in zentralen Orten zu bündeln, wobei die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentralen-Orte-Konzeptes flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten sind.[14]

Die Bedeutung des Zentralen-Orte-Konzeptes wird dementsprechend auch in den Leitbildern und Handlungsstrategien der Raumordnung in Deutschland (2006 und 2016) hervorgehoben. Bei der Festlegung von zentralen Orten ist zwischen dem empirisch ermittelten Zentrale-Orte-Konzept und der normativen Festlegung der zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche im landesspezifischen Zentrale-Orte-System zu unterscheiden. Zentrale Orte haben zum einen eine Versorgungs-, Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion und zum anderen eine Allokationsfunktion für Siedlung und Verkehr. Die MKRO empfiehlt ein dreistufiges System mit Grund-, Mittel- und Oberzentrum und die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien an die jeweiligen raumstrukturellen Gegebenheiten anzupassen.[15] Die Länder sollen gem. § 13 Abs. 5 Nr. 1b ROG Festlegungen zur Raumstruktur und hier insbesondere zu zentralen Orten festlegen.

(g) Generationen- und Geschlechtergerechtigkeit

Das Saarländische Landesplanungsgesetz legt abweichend vom § 1 Abs.2 des ROG fest, dass die Leitvorstellung der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die u.a. zur Verwirklichung der Geschlechter- und Generationengerechtigkeit beiträgt. Dies erfordert, die auf die Geschlechter- und Generationengerechtigkeit wirkenden spezifischen räumlichen Auswirkungen bzw. Anforderungen an den Raum zu identifizieren. Gemeinsam mit den Fachpolitiken und Fachplanungen soll auf eine Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern und zwischen den Generationen hingewirkt und Ungleichgewichte abgebaut werden. In seinem Beschluss vom 25. Februar 2003 erklärt der Ministerrat des Saarlandes, auf Basis des Amsterdamer Vertrages von 1999, die Gleichstellung von Mann und Frau zum durchgängigen Leitprinzip seiner Politik. Im Rahmen des § 12 a Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes (GOReg) sind Gesetze und Verordnungen u.a. auf ihre Auswirkungen in Bezug

[14] Raumordnungsgesetz (ROG): § 2 Absatz 2 Nummern 3 und 4. ROG.
[15] Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): Entschließung „Zentrale Orte“, Berlin.

auf Familienpolitik, Gleichstellungspolitik und die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie auf den Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit zu überprüfen.[16]

Abschnitt 1.07 Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland

Die im Folgenden beschriebenen großen Herausforderungen unserer Gesellschaft prägen die Aufgaben der Raumplanung und beschreiben den übergeordneten Rahmen, in dem die Landesplanung die permanente Transformation der Städte und Regionen im Sinne ihrer Aufgaben und mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden Instrumente positiv gestalten muss. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans geben Antworten zu dieser Aufgabe.

(a) Demografischer Wandel – Bevölkerungsrückgang und Alterung

(i) Bevölkerungsrückgang und Alterung

Die Bevölkerungsentwicklung des Saarlandes ist seit zwei Jahrzehnten rückläufig. Die saarländischen Städte und Gemeinden sehen sich aktuell und auch künftig mit einem erheblichen Bevölkerungsrückgang und Alterungsprozess konfrontiert. Die Ursachen hierfür liegen zum einen in der geringen Geburtenrate und zum anderen in negativen Wanderungssaldi begründet. Das Saarland wird nach Variante V 02 der aktuellen 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes bis 2030 rd. 38.000 Einwohner verlieren (Stichtag: 31.12.2020). Gleichzeitig steigt der Anteil der über 67-Jährigen von 20,8% in 2019 auf 26,3% in 2030. Der Anteil der 20-67-Jährigen sinkt im gleichen Zeitraum von 62,6% auf 56,3%.[17] Damit verliert das Saarland nicht nur Bevölkerung, sondern es reduziert sich auch die für die Wohnungsnachfrage und Wohneigentumsbildung besonders relevante Nachfragegruppe der jüngeren Erwachsenen. Allerdings wird die Zahl der Haushalte nicht so stark schrumpfen wie die Zahl der Einwohner, denn der Trend zur Verkleinerung von Haushalten wird - auch alterungsbedingt - noch anhalten. Der demografische Kontext für diese Planungsperiode des Landesentwicklungsplanes ist eindeutig. Alterung und Bevölkerungsrückgang werden das Bild prägen. Das hat Auswirkungen auf Menge, Art und Standorte zukünftiger Nachfrage nach Leistungen der Daseinsgrundfunktionen.

Diese Entwicklung wirkt sich auf die Nachfrage nach Infrastrukturleistungen, die Nachfrage nach bildungsbezogenen Einrichtungen, die Wohnungsnachfrage und die Finanzsituation des Landes und der Kommunen aus. Allerdings lassen sich, wenn auch der saarlandbezogene demografische Trend weiterhin negativ ist, für den Regionalverband Saarbrücken und den Grenzbereich zu Luxemburg leichte Wachstumstendenzen erkennen.

---

[16] Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes (GOReg) vom 26. April 2022 (Amtsbl. I S. 732).

[17] Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019): Bevölkerungsentwicklung in den Bundesländern bis 2060, Ergebnisse der 14. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung – Variante 2 nach Ländern, Wiesbaden.

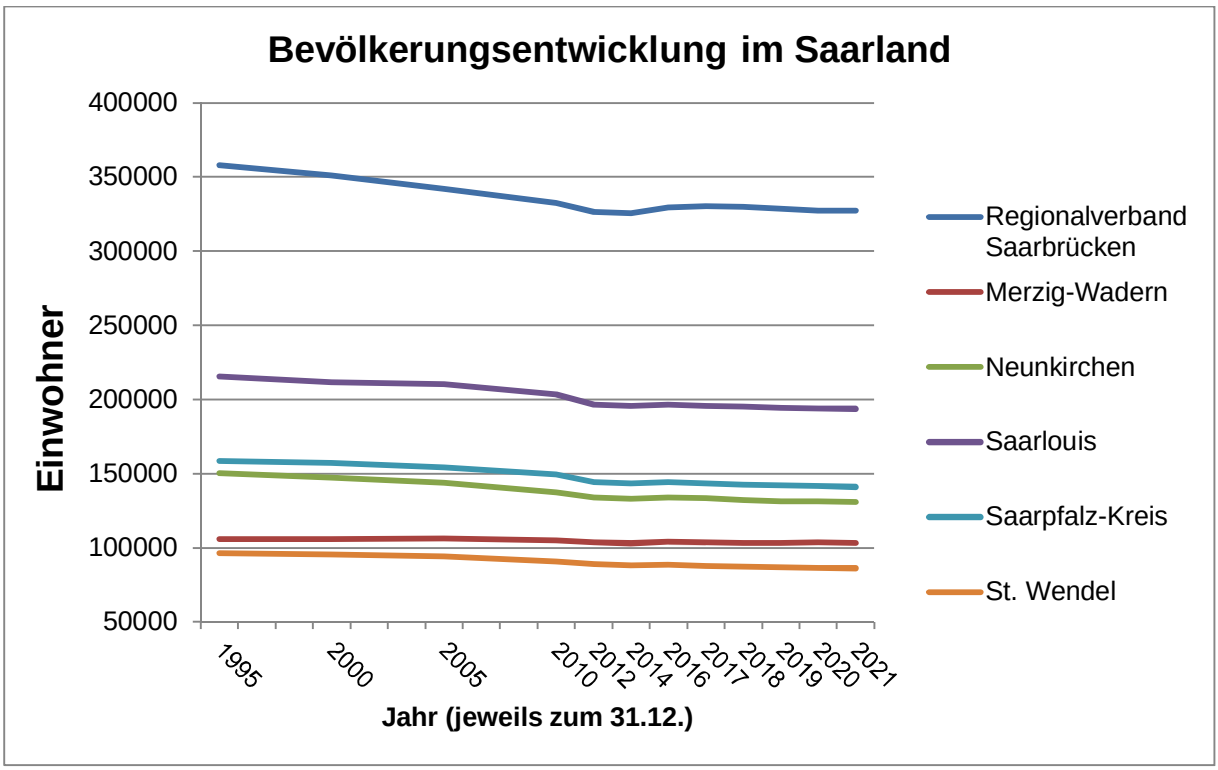

Quelle: eigene Darstellung nach Statistisches Amt Saarland [18].

Neben dem Rückgang der Bevölkerungszahl ist die Veränderung der Altersstruktur der zentrale demografische Trend auch im Saarland. Dieser Prozess wird ebenfalls zu Nachfrageverschiebungen bei der Daseinsvorsorge führen.

[18] Statistisches Amt Saarland (2023): Saarländische Gemeindezahlen 1996 – 2022, Saarbrücken; Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Regionaldatenbank) (2023): Bevölkerung nach Geschlecht, Stuttgart, aufgerufen am 02.06.2023 unter https://www.regionalstatistik.de/genesis//online?operation=table&code=12411-01-01-4&bypass=true&levelindex=1&levelid=1685695680681#abreadcrumb.

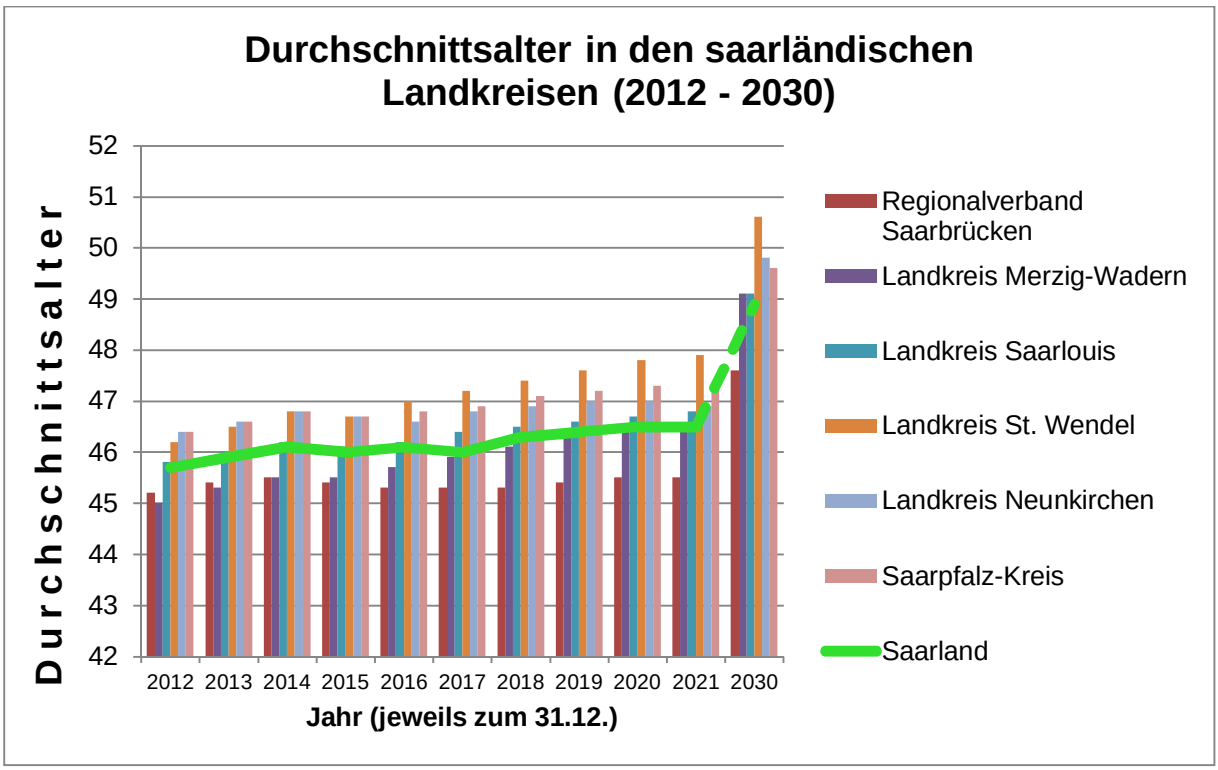

Quelle: eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder [19].

(ii) Internationalisierung der Bevölkerung

Die Internationalisierung der Bevölkerung führt auch im Saarland zu einem Anstieg des Anteils von Personen mit Migrationshintergrund. Ende 2020 betrug der Anteil der ausländischen Bevölkerung 11,8% im Saarland und 12,7% in Deutschland.[20] Es bestehen bemerkenswerte Unterschiede im Altersaufbau zwischen der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund. Das Durchschnittsalter im Jahr 2019 beträgt laut Datenreport 2021 deutschlandweit für Personen ohne Migrationshintergrund 47,3 Jahre, im Gegensatz zu 35,6 Jahren für Personen mit Migrationshintergrund.[21] Die Internationalisierung der Bevölkerung in Deutschland führt somit neben einer Stabilisierung der Bevölkerungszahl auch zu einer Verjüngung der Bevölkerung. Der Alterungsprozess wird dadurch aber nicht kompensiert, vor allem sinkt die absolute Zahl alter Menschen nicht. Solche Effekte müssen gemeinsam mit Integrationskonzepten für die deutsche Gesellschaft und Wertegemeinschaft diskutiert werden.[22]

---

[19] Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Regionaldatenbank) (2023): Durchschnittsalter der Bevölkerung, Stuttgart, aufgerufen am 02.06.2023 unter https://www.regionalstatistik.de/genesis//online?operation=table&code=12411-07-01-4&bypass=true&levelindex=0&levelid=1685697948499#abreadcrumb.

[20] Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2021): Ausländische Bevölkerung, Stuttgart, aufgerufen unter https://www.statistikportal.de/de/bevoelkerung/auslaendische-bevoelkerung.

[21] Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021): Auszug aus dem Datenreport 2021 – Kapitel 1: Bevölkerung und Demografie, Wiesbaden, PDF S. 34, aufgerufen am 09.27.2021 unter https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2021-kap-1.html

[22] Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2018): Raumordnungsbericht 2017, Daseinsvorsorge sichern, Bonn.

(iii) Wanderungsbewegungen

Der demografische Wandel betrifft nicht nur den Bevölkerungsrückgang und die zunehmende Alterung unserer Gesellschaft, sondern wird auch durch die Internationalisierung der Bevölkerung durch Zuwanderung geprägt. Die Binnen- und Außenwanderung hat somit einen besonderen Einfluss auf die Bevölkerungszusammensetzung in Zahl und Altersstruktur. Das Saarland weist seit Jahren einen negativen Wanderungssaldo auf. Die tatsächlichen dauerhaften Entwicklungen sind jedoch maßgeblich sowohl vom Migrationsdruck in Herkunftsländern als auch von politischen Entscheidungen abhängig, sodass bei langfristiger Betrachtung der Wanderungssaldo sehr stark schwankt. Nach Ansicht des Statistischen Bundesamtes wird die außergewöhnliche Nettozuwanderung des Jahres 2015 in die Bundesrepublik kein Dauerzustand sein. Schließlich ist erkennbar, dass schon seit 2016 der Zustrom stark nachgelassen hat. Aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsdynamik in den Regionen der Welt, der Globalisierung und auch aufgrund des Klimawandels wird ein gewisser Wanderungsdruck auf die Bundesrepublik jedoch dauerhaft erhalten bleiben. Die Zuwanderung Schutzsuchender hat insbesondere Auswirkungen auf die Nachfrage nach Bildungseinrichtungen und die Nachfrage nach Wohnraum. Die Integrationsmöglichkeiten unterscheiden sich auch nach dem Wohnort der Schutzsuchenden. Unterausgelastete Kapazitäten in der Daseinsvorsorge, Wohnungsleerstände und intakte Gesellschafts- und Vereinsstrukturen, die eine Integration erleichtern, sind vorwiegend in kleineren Mittelzentren und Grundzentren zu finden. Hier sind gleichzeitig auch die sozialen Infrastruktureinrichtungen zur Förderung der Integration verortet.

Für die Landesentwicklungsplanung bedeutet dies, dass Bedarfsprognosen unterscheiden müssen zwischen endogenen Entwicklungen, die längerfristig prognostizierbar sind, und exogenen Einflüssen, die nur bedingt prognostizierbar sind.

In der Bundesrepublik Deutschland lebten Ende 2020 rd. 83,2 Mio. Menschen, davon 10,6 Mio. Nichtdeutsche.[23] 20 Mio. Menschen verfügen über einen Migrationshintergrund im engeren Sinne (2019).[24]

Im Saarland lebten Ende 2020 rd. 984.000 Menschen. Davon hatten rd. 206.000 Personen, d.h. 21 % der Bevölkerung, einen Migrationshintergrund im o.g. Sinne (2019).[25]

Für die gesellschaftliche und ökonomische Stabilisierung auch des Saarlandes stellt die grenzüberschreitende Migration aufgrund des natürlichen Bevölkerungsrückgangs

---

[23] Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021): Zahlen und Fakten, Bevölkerungsstand, aufgerufen am 01.07.2021 unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html.

[24] Die Definition des Migrationshintergrundes lautet wie folgt: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt." Die Definition umfasst im Einzelnen folgende Personen:
1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer;
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte;
3. (Spät-)Aussiedler;
4. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen.

[25] Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2019 –, Fachserie 1 Reihe 2.2, Wiesbaden.

und der Alterung eine wichtige Entwicklung dar, um den Mangel an Fachkräften ausgleichen zu können. Um die Chancen, die der Zuzug bietet, nachhaltig nutzen zu können, müssen von Seiten der Landesplanung die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Unterbringung der Migrantinnen und Migranten geschaffen werden. Hierzu wird der zu erwartende Zuzug in die Wohnungsmarktentwicklungsstrategien einbezogen. Auch findet das zentralörtliche System der Landesplanung bei der Wohnraumschaffung von Migrantinnen und Migranten Beachtung, da mit zentralörtlichen Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge gut ausgestattete Gemeinden mit grund-, mittel- bzw. oberzentraler Funktion weitaus besser für die Aufnahme und die Versorgung von Flüchtlingen/ Asylbegehrenden geeignet sind als kleine, nicht-zentrale Ortsteile ohne entsprechende Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sowie verkehrlicher Erreichbarkeit. Gleichzeitig bietet der Zuzug der Menschen Möglichkeiten, den ländlichen Raum zu stabilisieren. Hier sind aber Integrationsleistungen notwendig, die neben den gesamtgesellschaftlichen Angeboten auch Bildungs- und Berufsangebote umfassen müssen.

Der saarländische Wohnungsmarkt ist aufgrund der überdurchschnittlichen Leerstände geprägt durch einen qualitativen Wohnungsbedarf. Er steht in Zukunft nicht vor der Aufgabe, rein zahlenmäßig ausreichenden Wohnraum für die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, sondern wird mit der Herausforderung konfrontiert, mit einem Überhang von nicht nachfragegerechtem Wohnraum umzugehen. Gleichzeitig muss aber qualitativ an die Nachfrage angepasster Wohnraum bereitgestellt werden. Insbesondere Neubaumaßnahmen sollten sich an künftige Bedarfe hinsichtlich Wohnungsgrundrissen, Wohnungsgrößen, Ausstattungen, barrierefreie bzw. barrierearme Gestaltung, etc. orientieren. Die Zahl von Einpersonenhaushalten wächst. Gleichzeitig weisen Migrantenfamilien in der Regel eine größere Anzahl von Familienmitgliedern auf, benötigen also größere Wohnungen. Hier müssen Lösungen gefunden werden, die eine flexible Grundrissänderung ermöglichen, um eine nachhaltige Nutzung des Wohnraums zu gewährleisten. Da es sich bei diesen Herausforderungen um relativ neue Entwicklungen handelt, ist eine stetige Raumbeobachtung notwendig, um ggf. andere Steuerungsinstrumente einsetzen zu können.[26]

Deutlich andere Anforderungen an die Raumplanung stellt die direkte grenzüberschreitende Migration zwischen Deutschland, Luxemburg und Frankreich. Der Siedlungsdruck aus Luxemburg manifestiert sich hauptsächlich im westlichen Teil des Landkreises Merzig-Wadern. Die zusätzliche Nachfrage nach Bauland durch Luxemburger Bevölkerungsteile oder Saarländerinnen und Saarländer, die in Luxemburg arbeiten, wirkt sich auf die Verfügbarkeit von Bauland und die Bodenpreise aus. Die Nachfrage nach Konsumgütern wiederum wirkt sich auf den Flächenbedarf für großflächigen Einzelhandel besonders in Perl aus. Zum grenzüberschreitenden landesplanerischen Umgang hiermit liefert das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal Hinweise, die an unterschiedlichen Stellen in die Ziele und Grundsätze des LEP einfließen.

[26] Beirat für Raumentwicklung (2012): Demographischer Wandel: Migration, Internationalität und Integration, Kaiserslautern; und Beirat für Raumentwicklung (2017): Flüchtlinge – Auswirkungen und Aufgaben für die (Bundes-) Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Berlin.

(b) Beschäftigung und Pendler

Das Saarland ist vor dem Hintergrund der bisherigen guten Wirtschaftsentwicklung in der Situation, dass es trotz des Bevölkerungsschwunds zu einem im Vergleich zur gesamtdeutschen Entwicklung stärkerem Anstieg an Beschäftigung kommt. Dieser Umstand wird durch den demografischen Wandel zukünftig zu einer Verschärfung des Fachkräftemangels im Saarland führen. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, ist eine Attraktivitätssteigerung in der saarländischen Wirtschaftsstruktur, z.B. durch die Erhöhung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung, notwendig.[27] Durch die Verbesserung der weichen Standortfaktoren sollen junge Menschen und Familien stärker an den Standort Saarland gebunden werden.

Auch in dem kleinsten Flächenbundesland lassen sich Unterschiede zwischen den eher städtisch geprägten Bereichen und den ländlich geprägten Bereichen erkennen. Die Pendlerbewegungen sind im Saarland stark ausgeprägt und korrespondieren in abgeschwächtem Maß mit den Wanderungsbewegungen.

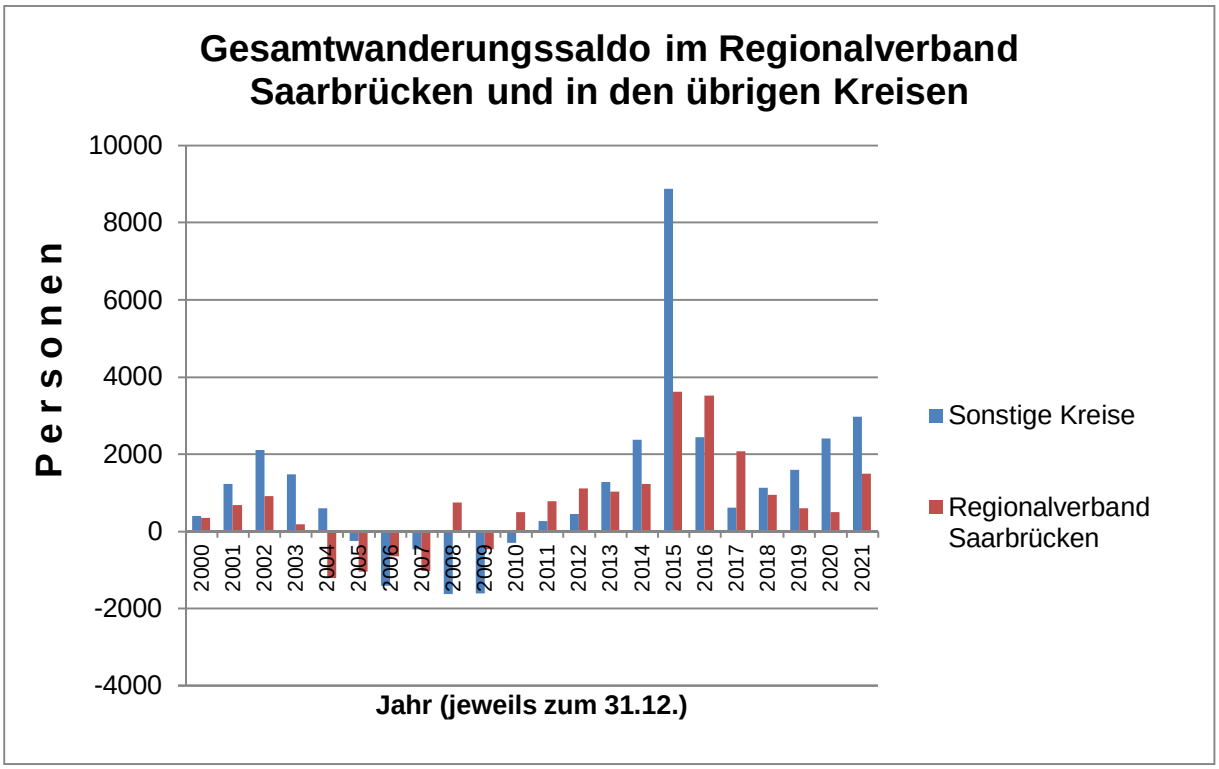

Quelle: eigene Darstellung nach Statistisches Amt Saarland.[28]

Die Landesplanung ist daher vor die Aufgabe gestellt, auch in den Räumen, die eher von einer Abwanderungstendenz geprägt sind, die Bedingungen für den Erhalt der

[27] Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), a.a.O. S. 22.

[28] Statistisches Amt Saarland (2023): Saarländische Gemeindezahlen 2015 - 2022, Saarbrücken; Statistisches Amt Saarland (2021): Statistische Berichte 2000 – 2013, Saarbrücken, aufgerufen am 02.06.2023 unter https://www.saarland.de/stat/DE/service/publikationen/statistischeBerichte/Berichtsgruppen/aBev%C3%B6lkerungGesundheitswesenGebietErwerbst%C3%A4tigkeit.html.

Daseinsgrundversorgung zu schaffen. Der stringente Einsatz des Zentrale-Orte-Konzepts und die Verfolgung der raumordnerischen Prinzipien sichern die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der notwendigen Infrastruktureinrichtungen. Gleichzeitig sorgt eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie und für Forschung und Entwicklung für die räumliche wirtschaftsbezogene Entwicklungsmöglichkeit. Die Attraktivität des Natur- und Landschaftsraumes stellt zudem im Saarland einen wichtigen weichen Standortfaktor dar, den es durch die Ziele und Grundsätze der Landesplanung zu erhalten und zu schützen gilt.

(c) Sicherung der Daseinsvorsorge und Daseinsgrundfunktionen

Wie oben dargelegt wird allen Prognosen zufolge die künftige Siedlungsflächenentwicklung nicht (mehr) von Nachfrage, auch nicht durch demografischen Sonderentwicklungen (wie beispielsweise Migrationszuwanderungen), geprägt sein, sondern vom demografischen Basistrend einer mengenmäßig schrumpfenden und altersstrukturell veränderten Bevölkerung. Die Kommunen sind angesichts der demografischen Entwicklung gefordert, im Rahmen ihrer Planungshoheit und in Kooperation mit der Landesplanung die Prioritäten für die künftige Entwicklung ihres Gemeindegebiets entsprechend so zu setzen, dass der Schwerpunkt der Ausweisung neuer Bauflächen vom Außenbereich auf die Innenentwicklung verlagert wird.

Im Sinne einer Siedlungsstruktur der kurzen Wege soll die Zugänglichkeit zu den Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen, Verkehrsteilnahme und Freizeit kleinräumig verbessert werden. Dem Ausbau der digitalen Infrastruktur kommt aufgrund der Ausweitung digitaler Dienstleistungen und Produkte eine stetig wachsende Bedeutung zu.

(d) Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

(i) Nachhaltigkeit

Nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung ist eine Kernaufgabe der gesamträumlichen Planung - somit der Landes- und Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung.

Im Jahr 2016 wurde die saarländische Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen, die ihr Leitbild wie folgt formuliert: „Ziel ist es, die Lebenschancen künftiger Generationen im Saarland zu mehren, ohne die soziale, ökologische und ökonomische Entwicklungsfähigkeit anderer Menschen zu verringern, und hierzu beispielhafte Ansätze zu entwickeln.“ [29] Sie spricht mit den Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals – SDGs) auch eine Reihe von Bereichen an, die die Landesplanung über die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes mit beeinflussen kann.

[29] Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2017): Nachhaltigkeitsstrategie für das Saarland, Saarbrücken.

Die saarländische Nachhaltigkeitsstrategie wurde fortgeschrieben (Fortschreibung Nachhaltigkeitsstrategie 2020 – 2022) (vgl. Abschnitt 1.06(c)).

(ii) Flächensparziel

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat sich in den Leitbildern und Handlungsstrategien für eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausgesprochen und u.a. den konsequenten Einsatz von Maßnahmen und Instrumenten zur Stärkung der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Siedlungs- und Industriebrachen und die Konzentration und Verdichtung der Bebauung an den Achsen des Personennahverkehrs gefordert. Dies entspricht den Grundsätzen Nr. 2 und Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Mit der Novellierung des ROG werden zusätzlich noch quantifizierte Vorgaben für die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen gefordert.

Über den Schutz der Biodiversität und weiterer Öko-Systemleistungen der Freiflächen hinaus kommt dem Freiflächenschutz, insbesondere in Anbetracht des Klimawandels und des Bedarfs an Retentionsflächen bei Starkregenereignissen sowie in Anbetracht des Bedarfs an land- und waldwirtschaftlichen Nutzflächen, auch im Rahmen der Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen ein hohes Gewicht zu.[30]

Die raumordnerischen Prinzipien des saarländischen Landesentwicklungsplans sind in ihrer Gesamtheit darauf ausgerichtet, den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit dem Boden als maßgebliches Entwicklungsziel zu deklarieren. Dies entspricht einer stringenten Verfolgung einer nachhaltigen Raumentwicklung und steht im Einklang mit den Zielen der bundesdeutschen Raumentwicklung.

Die bundespolitischen Vorgaben sind zum einen in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, Neuauflage 2016", festgelegt. Demnach soll bis zum Jahr 2030 der Flächenverbrauch auf unter 30 ha pro Tag verringert werden.

Übertragen auf das Saarland sollte daher aus landesplanerischer Sicht bis 2030 ein täglicher Flächenverbrauch von 0,5 ha nicht mehr überschritten werden.[31]

Der Mittelwert der täglichen Zunahme des Flächenverbrauchs (= Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche) liegt im Saarland im Zeitraum 2015 bis 2018 bei 0,8 ha pro Tag.[32]

Zur Erreichung der v. g. Zielsetzung soll daher die Verringerung des täglichen Verbrauchs an Siedlungs- und Verkehrsflächen eine wesentliche Handlungsprämisse für alle Stufen der räumlichen Planung sein. Die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich vorgenutzten Flächen bei Bauvorhaben der Kommunen, Fachplanungen und

---

[30] Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften, Drucksache 18/10883,18. Wahlperiode, 18.01.2017.

[31] Der Wert ist das Ergebnis einer Ermittlung (gewichteter Mittelwert) aus den aktuellen Flächenverbrauchszahlen (Anteil Saarland) sowie den flächen- und einwohnerbezogenen Verbrauchsanteilen des Saarlandes. Basis sind die Daten der Siedlungs- und Verkehrsflächenstatistik des DESTATIS für den aktuell verfügbare 4-Jahres-Zeitraum 2015-2018 sowie die auf diesen Zeitraum bezogenen Einwohner- und Flächenstatistiken des DESTATIS zum Stichtag 31.12.2018.

[32] Quelle: DESTATIS.

privaten Trägerschaften soll daher so sparsam wie möglich erfolgen. Anstrengungen zum Erreichen dieses Ziels sind aktuell umso dringender geworden, da sich Deutschland den Zielwert „weniger als 30 ha“ ursprünglich bis 2020 vorgenommen hatte. Erst nachdem klar wurde, dass diese Zielerreichung mit den derzeitigen bundesweiten Anstrengungen nicht mehr machbar ist, musste die Zeitvorgabe in der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie bis 2030 verlängert werden.

Zum anderen beschreibt die Bundesregierung mit dem Klimaschutzplan von November 2016 die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland. Zur Zielerreichung strebt die Bundesregierung bis 2050 das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgreift.

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie (weniger als 30 ha bis 2030) der erste und wesentliche Schritt, um in den dann noch verbleibenden 20 Jahren von 2030 bis 2050 eine Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen.

(e) Räumliche Konsequenzen des Klimawandels

Der Klimawandel zählt zu den großen globalen Herausforderungen. Am 12. Dezember 2015 wurde auf der UN-Klimakonferenz in Paris (COP 21) ein Übereinkommen verabschiedet, das die Begrenzung der menschengemachten globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad gegenüber den vorindustriellen Werten vorsieht. Doch selbst wenn dieses Ziel mit Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion erreicht wird, werden sich raumrelevante Auswirkungen des Klimawandels nicht völlig vermeiden lassen bzw. sind heute bereits sichtbar.

Das Raumordnungsgesetz (ROG) fordert in seinen Grundsätzen für die Landes- und Regionalplanung, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen wird sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Die Landesplanung integriert das Thema Klimawandel als Querschnittsthema über das gesamte Aufgabenspektrum des formalen Instrumentariums des LEP. Damit liefert der Landesentwicklungsplan einen Beitrag für ein klimaangepasstes Saarland. Klimaschutz wird z.B. durch den direkten Schutz des Freiraums und der Freiraumfunktionen unterstützt. Als neues multifunktionales Instrument wird daher zur Freiraumsicherung der Regionale Grünzug eingesetzt. Dieser enthält die für den bioklimatischen Ausgleich wichtigen, auf die Siedlungsbereiche ausgerichteten Kaltluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen, unterstützt aber auch das Prinzip der Innenentwicklung. Ebenso bietet der Landesentwicklungsplan mit dem raumordnerischen Prinzip der kompakten, flächen- und energiesparenden Siedlungsstrukturen entlang der linienförmigen Infrastrukturen, wodurch der Verkehrsaufwand und damit die CO_2-Emissionen reduziert werden können, einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz.

Die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan prüft die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter, darunter auch das Klima.

(f) Wirtschaftlicher Strukturwandel

Das Saarland ist nach wie vor ein eine industriell geprägte Region mit einem überdurchschnittlich hohen Strukturanteil des verarbeitenden Gewerbes (26%). Den Hauptanteil bilden die Automobilbranche und ihre Zulieferer, gefolgt von der Stahlbranche und dem Maschinenbau. 2014 lag die Exportquote bei 50% der Produktion. Weltwirtschaftliche Entwicklungen haben daher einen unmittelbaren Einfluss auf die saarländische Wirtschaft. In diesem industriellen Kontext prägt der Megatrend „Digitalisierung“ den Begriff der Industrie 4.0 und verbindet die digitale Welt mit industriellen Prozessen und den damit verbundenen Dienstleistungen.

Gute Standortbedingungen sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik. Die Nachfrage nach größeren, zusammenhängenden Industrieflächen wächst, sodass der Masterplan Industrie, dessen Umsetzung bereits im LEP Teilabschnitt „Umwelt“ 2004 verfolgt wurde, als auch dessen Fortschreibung Masterplan Industrieflächen Saarland 2.0 weiterhin Grundlage für die Schaffung neuer Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie („Greenfield“-Flächen) als auch für die Sicherung ehemals genutzter Flächen (Konversions- oder „Brownfield“-Flächen) bleibt. Die Standortkosten können damit konkurrenzfähig gehalten werden. Ein zügiger Breitbandausbau und eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur mit multimodalen Verkehrsplattformen unterstützen die flächenbezogene wirtschaftsnahe Infrastruktur. Mit der Festlegung von saarlandweit bedeutsamen Vorranggebietsflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen, der Festlegung von leistungsfähigen Verkehrstrassen und den kombinierten Güterverkehrsstandorten leistet der LEP mit seiner zukunftsorientierten Flächenvorsorge einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen Strukturwandel.

(g) Räumliche Folgen der Energiewende

Die Saarwirtschaft zeichnet sich bislang durch einen im Bundesvergleich weit überdurchschnittlichen Besatz an Kraftwerken in größeren und mittleren Leistungsklassen aus. Die Kraftwerksstandorte sind technisch betrachtet gut in die nationalen und europäischen Übertragungsnetze eingebunden. Die ressourcenschonende Kraft-Wärme-Kopplung ist im regionalen Kraftwerkspark stark vertreten. Eine besondere Rolle an diesen Standorten spielt die hocheffiziente Verwertung von Grubengas, welche auch einen maßgeblichen Beitrag zum aktiven Klimaschutz leistet. Die Fernwärmeschiene Saar von Dillingen/Saarlouis bis Völklingen und das Fernwärmenetz in Saarbrücken, die von Anlagen der Kraftwirtschaft und Industrie gespeist werden, zählen zu den größten Wärmenetzen in Deutschland. Sie müssen durch die Erschließung neuer Wärmequellen langfristig abgesichert werden. Die gesetzlich vorgegebene schrittweise Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland, die nach den Vorgaben des Koalitionsvertrages auf Bundesebene idealerweise von 2038 auf 2030 vorgezogen werden soll, wird erhebliche Auswirkungen auf den Kraftwerksstandort Saarland entfalten. Aus Sicht der Landesregierung müssen auf Bundesebene geeignete energiewirtschaftsrechtliche Anreize gesetzt werden, um die bestehenden Steinkohlekraftwerke durch neue system- und netzdienliche Erdgaskraftwerke als Brückentechnologie ersetzen zu können.

Die Energiepolitik der Landesregierung verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der Energie-, Industrie- und Wirtschaftspolitik in Einklang bringt und sowohl die Bereiche Strom und Wärme als auch Wohnen und Mobilität umfasst. Die Umsetzungselemente dieser

Strategie umfassen die Themen Erzeugung, Netze, Energiesparen, Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien.

(h) Räumliche Konzepte für Mobilität und Logistik

Unsere arbeitsteilige Gesellschaft ist abhängig von gut funktionierenden Mobilitätsangeboten in einem gut ausgebauten Verkehrssystem. Diese reichen von der Personenbeförderung als grundlegendem Fundament für Bildung, Wohlstand und Arbeit bis hin zu Transportwegen, die gerade im Industrieland Saarland eine herausragende Rolle übernehmen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Saarlandes ist auch abhängig von seiner Anbindung und Vernetzung sowohl an das überörtliche Verkehrsnetz als auch innerhalb des Saarlandes.

Das festgelegte Verkehrswegenetz hat sich im Wesentlichen als funktionell und tragfähig erwiesen. Es wird ergänzt durch Netzoptimierungen in Form von geplanten Trassen. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft in Zukunft immer stärker auf einen gut funktionierenden ÖPNV angewiesen sein wird. Vor dem Hintergrund der Zunahme älterer Menschen wird auch die barrierefreie Mobilität größere Bedeutung erlangen.

Die Mehrzahl der Arbeitnehmer pendelt täglich von ihrem Wohnort zum Arbeitsort sowohl innerhalb des Saarlandes als auch von und nach den benachbarten Regionen. Die Exportorientierung der saarländischen Wirtschaft erfordert zudem ein leistungsfähiges Transportwegenetz, das alle Transportarten berücksichtigt. Der LEP weist als räumliche Vorsorge für diese Anforderung neue Standorte für kombinierten Verkehr aus. Das Saarland ist Teil der grenzüberschreitenden polyzentrischen Metropolregion (GPMR) im Kern der Großregion. Das Saarland hat gemeinsam mit den Partnern der Großregion ein grenzüberschreitendes Raumentwicklungskonzept, das die Entwicklung der Mobilität sowohl im Inneren der Region als auch die Anbindung nach außen als ein Schwerpunktthema bearbeitet, erstellt. Die grenzüberschreitende operative Strategie, die im Rahmen des Projekts REKGR gemeinsam von verschiedenen politischen und administrativen Akteuren der Großregion aufgestellt wurde, hat es ermöglicht, eine gemeinsame Bestandsaufnahme der Herausforderungen der Raumentwicklung in der Großregion vorzunehmen und konkrete Lösungen und Wege zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu identifizieren. Durch die Umsetzung des REKGR werden die grenzüberschreitenden funktionalen Räume, wie sie im neuen Kooperationsprogramm Interreg VI definiert sind, besser in der Lage sein, eine integrierte Raumentwicklung zu initiieren, indem sie die wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Hindernisse auf ihrem Gebiet abbauen.

Im direkten grenzüberschreitenden Bereich bilden das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal (EOM) und der grenzüberschreitende Ausbau des Verkehrsangebotes im Regionalverkehr auf der Schiene wichtige Bausteine zur Verbesserung der verkehrlichen Situation in der Grenzregion.

(i) Finanzielle Ressourcen des Landes und der Kommunen

Leitlinie der saarländischen Finanzpolitik ist, die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 109 Abs. 3 GG sowie aus dem Sanierungshilfengesetz unter Wahrung des Gebots

der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu beachten und gleichzeitig die Fähigkeit zur Finanzierung von zukunftsträchtigen Leitinvestitionen sowie notwendigen Erhaltungsinvestitionen zu erhalten. Die sich hieraus ergebende Vorgabe des strukturell ausgeglichenen Haushalts gilt für alle Länder und damit auch für das Saarland seit dem Jahr 2020. Danach sind die Haushalte der Länder grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für das Saarland bedeutet dies, die bislang erreichten Konsolidierungserfolge dauerhaft abzusichern, an dem Konsolidierungscharakter der saarländischen Haushaltspolitik festzuhalten und gleichzeitig eine Politik zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu verfolgen.[33]

Die Ausgangslage ist das Resultat eines massiven wirtschaftlichen Strukturwandels in den letzten Jahrzehnten, der den Landeshaushalt in einem übermäßigen Umfang belastet hat. Gemessen am Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer ist das Saarland durch sehr hohe Sozialausgaben belastet. Gleichzeitig wird die wirtschaftliche Entwicklung aktuell durch Umsatzeinbußen in den Schlüsselindustrien geprägt. Der Strukturwandel hat bis heute stark negative Langfristwirkungen auf die demografische Entwicklung des Saarlandes, was steigende Pro-Kopf-Belastungen aus dem aufgelaufenen Schuldenstand sowie den Pensionsverpflichtungen nach sich zieht.

Die konjunkturelle Grundtendenz der saarländischen Wirtschaft erscheint vor dem Hintergrund diverser relevanter Entwicklungen von Risiken geprägt, wie z.B. den Auswirkungen des Brexit, die weitere Entwicklung auf dem Stahlmarkt, die technologischen Umbrüche in der Automobilindustrie und die geopolitischen Gefahren sowie Handelskriege.[34]

Der Erfolg der im Saarland beschlossenen und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen zur Einhaltung der Schuldenbremse wird allerdings inzwischen deutlich sichtbar.

Mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 21. Juni 2021 hat dieser festgestellt, dass die vorgegebene Obergrenze im Jahr 2020 aufgrund der finanziellen Belastung des Landeshaushalts durch die Folgen der COVID-19-Pandemie zwar verfehlt wurde, vor dem Hintergrund dieser besonderen Ausnahmesituation diese Verfehlung gemäß Vereinbarung zum Sanierungsprogramm jedoch für zulässig und vor diesem Hintergrund das Sanierungsverfahren für das Saarland für abgeschlossen erklärt. Mit Beschluss des Sanierungsrates besteht für das Saarland somit keine Haushaltsnotlage mehr.

Diese ausnahmsweise und nur vorübergehend zulässige Nettokreditaufnahme entspricht in etwa der Größenordnung des strukturellen Defizits des Jahres 2010, dem Ausgangsjahr des Konsolidierungsprozesses. Ohne den erfolgreichen Konsolidierungsprozess der letzten zehn Jahre wäre die aktuelle Krise nicht zu meistern. Erst durch diese Konsolidierung ist der Landeshaushalt in die Lage versetzt worden, die heute absehbaren pandemiebedingten Sonderbelastungen zu verkraften. Allerdings ist es aus Gründen der Stabilität und der Nachhaltigkeit unverzichtbar, den Haushalt des Landes schrittweise wieder zu normalisieren und den erneuten Eintritt einer strukturellen Haushaltsschieflage zu vermeiden. Dies ist umso drängender, weil mit der

[33] Ministerium für Finanzen und Europa (2020): Finanzplanung des Saarlandes 2020-2024, Saarland.
[34] ebenda.

Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation ein Tilgungsplan für die pandemiebedingten Kredite festzulegen und in der Zukunft umzusetzen ist. Zwar setzt die Tilgung dieser Kredite erst ab dem Jahr 2025 ein, gleichwohl sind diese pandemiebedingten Tilgungen eine Hypothek auf die Zukunft, auf die sich das Land möglichst frühzeitig vorbereiten muss.[35]

Die Landesregierung hat eine Investitionsoffensive eingeleitet, um ab 2020 die öffentliche Infrastruktur im Saarland zu modernisieren und auszubauen. Schwerpunkte der Investitionen werden die Bereiche Bildung, Digitalisierung, Forschung und Entwicklung sein.[36]

Das Saarland verliert jedoch weiterhin Einwohneranteile[37], wodurch die Ansprüche des Saarlandes gegenüber dem bundesstaatlichen Finanzausgleich relativ sinken, da die demografische Entwicklung entscheidenden Einfluss auf die finanzielle Lage der Länder hat. Diese Entwicklung stellt sich in den einzelnen Ländern sehr heterogen dar. Erhebliche Divergenzen bei den Veränderungsraten und Bevölkerungsanteilen sind hier bereits über kurz zurückliegende Betrachtungszeiträume festzustellen. Für die Zukunft ist mit der Fortsetzung dieser Trends zu rechnen. Dabei profitieren diejenigen Länder mit einer positiven Einwohneranteilsentwicklung in vielfältiger Weise hiervon, auch wenn der notwendige Kapazitätsaufbau im Bereich der Infrastruktur Mehrkosten verursacht. Für Ländern mit relativ ungünstiger Demografie wie das Saarland führt diese Entwicklung hingegen zu Haushaltsproblemen, da die Veränderung der Pro-Kopf-Belastung bei Zinsen und Versorgung sowie die Veränderung der Finanzkraft in absoluten Zahlen unmittelbar von der Entwicklung der Einwohnerzahl bestimmt werden. Sinkende Einwohneranteile sind unter sonst gleichen Bedingungen mit steigenden relativen Pro-Kopf-Belastungen verbunden, die auf eine relativ sinkende Finanzkraft treffen und umgekehrt. Nur dann, wenn die finanzielle Lage Überschüsse, also einen Schuldenabbau, ermöglichen, können die Länder einen demografiebedingten Anstieg der Zinsbelastung vermeiden oder sogar Vorsorge für relativ steigende Versorgungslasten treffen. In Ländern, in denen ohnehin Defizite auflaufen, beschleunigt eine ungünstige demografische Entwicklung den Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung sowie der Versorgungslasten je Einwohner. Es entsteht ein Teufelskreis, der in geringeren finanziellen Spielräumen, im Vergleich zu anderen Ländern geringeren Investitionen, geringerer Attraktivität und in der Folge weiteren (u. a. abwanderungsbedingten) Bevölkerungsverlusten führt. Von der geschilderten Situation ist das Saarland in besonderem Maße betroffen. Daher ist es entscheidend, dass der LEP einen aktiven Beitrag dazu leistet, weitere überdurchschnittliche Bevölkerungsverluste zu begrenzen und so dem demografischen Wandel entgegenzuwirken. Landesplanerische Zielsetzung ist es daher, nicht nur die (relative) Attraktivität des Saarlandes gegenüber angrenzenden Regionen (insbesondere Rheinland-Pfalz und Frankreich) generell zu erhöhen, sondern durch die Festlegung von geeigneten Zielen und Grundsätze im Landesentwicklungsplan die Lebensverhältnisse im Land zu verbessern, sodass die Bevölkerungszahl stabilisiert und die territorialen Anforderungen der Wirtschaft erfüllt werden. In diesem Zusammenhang spielt die Ausweisung von Wohnbau- und Gewer-

[35] ebenda.
[36] ebenda.
[37] Siehe hierzu auch Kapitel (a) „Demografischer Wandel – Bevölkerungsrückgang und Alterung“ in diesem Abschnitt 1.07.

beflächen an geeigneten Standorten mit guter Infrastrukturanbindung durch die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit und Unterstützung der Landesentwicklungsplanung eine herausragende Rolle. Als räumliche Maßnahmenschwerpunkte sind hierbei insbesondere das Nordsaarland im Einflussbereich Luxemburgs sowie das südöstliche Saarland im Bereich Homburg zu nennen.[38]

Land und Kommunen tragen gemeinsam Verantwortung für die Erfüllung unverzichtbarer öffentlicher Aufgaben gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Finanzlage der saarländischen Kommunen ist ebenfalls seit vielen Jahren schwierig. Dies belegt die Höhe der Kassenkredite, deren Volumen deutlich höher ist als das der fundierten Schulden.

Die Landesregierung arbeitet daran, nach der Sanierung der Landesfinanzen auch auf kommunaler Ebene eine Lösung für die kommunale Schuldensituation zu erreichen.

Neben dem im Jahre 2011 als Flankierung der kommunalen Schuldenbremse ins Leben gerufene Kommunalen Entlastungsfonds (KELF), aus dem überschuldete Kommunen erstmals 2013 Mittel zum Schuldenabbau erhielten, soll hierbei insbesondere mit dem Saarland-Pakt eine Teilentschuldung der Kommunen erzielt werden. Der Saarland-Pakt wurde von der Landesregierung Ende 2018 als neues Programm zur Unterstützung der finanzschwachen Kommunen auf den Weg gebracht und am 30.10.2019 vom Landtag beschlossen. Der Saarland-Pakt hat sowohl eine Teilentschuldung der Kommunen als auch eine Stärkung ihrer Investitionskraft zum Ziel. Mit einer Laufzeit von 45 Jahren ist er sehr langfristig angelegt. Insgesamt soll eine Teilentschuldung der Kommunen in Höhe von 1 Mrd. Euro bzw. von mehr als der Hälfte der Kassenkredite erreicht werden. Darüber hinaus erwartet das Land einen weiteren angemessenen Beitrag des Bundes zur nachhaltigen Überwindung der kommunalen Verschuldungsproblematik.[39]

Der Landesentwicklungsplan unterstützt mit seinen Zielen und Grundsätzen diese Entwicklung, in dem er Flächenvorsorge bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung trifft, durch die Festlegung von Vorranggebieten für Forschung und Entwicklung, durch die Festlegung von Verkehrstrassen und durch ein nachhaltiges Zentrale-Orte-System zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Teilen des Landes.

(j) Europa

Das Saarland hat einen engen Bezug zu den benachbarten Staaten mit den entsprechenden grenzüberschreitenden Herausforderungen. Es ist als Partner der Großregion Teil einer starken europäischen Gemeinschaft im Herzen Europas. Die Landesregierung hat im Januar 2015 ihre Frankreichstrategie beschlossen, welche die Brückenfunktion des Saarlandes zwischen Deutschland und Frankreich weiter ausbauen soll.

Seit dem 1. Gipfel der Großregion im Jahr 1995 ist es das gemeinsame Bestreben der Partner in der Großregion, einen integrierten Kooperationsraum für Bürger, Wirtschaft

[38] Siehe hierzu auch Kapitel (d) „Besondere Handlungsräume“ im Abschnitt 3.01 „Siedlungsstruktur“.
[39] ebenda.

und Regionen zu schaffen. Durch die Vielschichtigkeit und die Wirtschaftskraft eines Raums mit fünf Regionen aus vier Staaten stellt die Großregion in Europa einen Motor für die territoriale europäische Kooperation für ein intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum dar.[40]

Aus diesem Grund werden gemeinsam erarbeitete Strategien, die territoriale Aspekte betreffen, als besondere Handlungsräume mit den entsprechenden Entwicklungs- und Maßnahmenkonzepten in den Landesentwicklungsplan aufgenommen.

(k) Wandel durch Digitalisierung

Die oben geschilderten Transformationsprozesse werden in allen Bereichen unserer Gesellschaft, wie Bildung, Energie, Gesundheit, Mobilität und Verwaltung, zunehmend durch die Digitalisierung maßgeblich beeinflusst. Der digitale Wandel erfordert Investitionen in digitale Infrastruktur, digitale Technologien und digitale Kompetenzen und bietet große Chancen für die Entwicklung von Stadt und Land.

Immer mehr Städte und Regionen verfolgen durch den breiten Einsatz von Kommunikations- und Informationstechnologien das Ziel, eine „Smart City“ oder eine „Smart Region“ zu werden, um so ihre technischen und gesellschaftlichen Aufgaben besser steuern zu können.

Die Ebene der Raumordnung wird maßgeblich im Bereich des Zentralen-Orte-Konzepts berührt. Die zunehmenden Möglichkeiten und Angebote des flächendeckenden Zugangs zum Internet verändern auch die Konsumgewohnheiten der Menschen. Dies hat große Auswirkungen auf den Einzelhandel und damit auf die Funktion der Innenstädte und der zentralen Versorgungsbereiche. Besonders kleinere und mittlere Zentren, deren Attraktivität bislang niedrig ist, werden durch eine Verlagerung der Umsätze aus dem stationären Handel in den Online-Handel vor Herausforderungen gestellt. Mit dem Aufschwung des Online-Handels entstehen zudem neue Anforderungen an Logistik und innerörtlichen Verkehr, etwa durch das erhöhte Aufkommen an Lieferdienstleistungen („Letzte Meile“) und den wachsenden Bedarf an temporären Lagerflächen. Dies führt zu raumwirksamen Veränderungen, die die Landesplanung bewerten muss, damit die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen aufrechterhalten werden kann.

Die Digitalisierung hat zudem Auswirkungen auf die Arbeitswelt und damit auf die Verortung von Arbeit. Der Ausbau der Telearbeit und des Mobilen Arbeitens hat Auswirkungen auf das Pendlerverhalten und das Verkehrsaufkommen. In Verbindung mit dem Wachsen der Wissensgesellschaft werden andere Anforderungen an die Wohnorte und Zentren als Knotenpunkte des Wissensaustausches gestellt.

Zudem können digitale Bürgerservices (E-Government) aber auch elektronische Gesundheitsdienste (E-Health) dazu beitragen, bestehende infrastrukturelle Nachteile zu

[40] Statistisches Bundesamt (2013): EUROPA 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, Mitteilung der Europäischen Kommission, Brüssel 2010 und Europa 2020.

verringern, den ländlichen Raum zu stärken und damit gleichwertige Lebensverhältnisse zu fördern.

(I) Ländlicher Raum

Der ländliche Raum ist kein einheitlich zu charakterisierender Raumtypus. Es gibt strukturstarke ländliche Regionen mit großen ökonomischen, sozialen und siedlungsstrukturellen Potenzialen und es gibt strukturschwache ländliche Räume, die genau hier Schwächen und damit verbundene Herausforderungen aufweisen.

Die Einordnung von Regionen in ländlicher Raum oder städtischer Raum erfolgt durch Typisierungsmerkmale des BBSR nach Besiedlung und Lage als Messzahlen für die Bevölkerungsdichte, Siedlungsflächenanteil und Erreichbarkeit. Im Vergleich mit anderen ländlichen Regionen Deutschlands weisen nach dieser Systematik nur wenige Gemeinden des Saarlandes eine ländliche Ausprägung auf. Anhand der Indikatoren „Zentrenerreichbarkeit“, „Versorgung“ und „Arbeitsplätze“ lassen sich im Saarland keine wirklich peripheren Gebiete identifizieren.

Unabhängig von der raumordnerischen Typisierung muss sich der Landesentwicklungsplan mit den divergenten Entwicklungen in den unterschiedlichen saarländischen Regionen auseinandersetzen und in einer Querschnittsstrategie für den ländlichen Raum die entsprechenden Ziele und Grundsätze festlegen. Die Festlegung von Raumkategorien erfolgt im Landesentwicklungsplan unabhängig von den o.g. Typisierungsmerkmalen nach eigenen Indikatoren. Hierdurch sollen die saarlandspezifischen Unterschiede innerhalb der Region dargestellt werden.

Artikel II. Rechtlicher Rahmen der Raumordnungsplanung und Instrumente der Raumentwicklung

Abschnitt 2.01 Rechtsgrundlagen Raumordnungsgesetz (ROG) und Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)

Die Raumordnung ist gemäß der Leitvorstellung des Raumordnungsgesetzes (ROG) einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes „Saarland“ richtet sich nach den Regelungen des Raumordnungsgesetzes und des Landesplanungsgesetzes. Die Inhalte richten sich nach den Grundsätzen des § 2 und den Festlegungen gem. § 7 i.V.m. § 13 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes.

Der landesweite Raumordnungsplan im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG trägt die Bezeichnung ,,Landesentwicklungsplan Saarland“.

Abschnitt 2.02 Umweltprüfung

Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans ist von der Landesplanungsbehörde gem. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung durchzuführen, mit der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Landesentwicklungsplanes ermittelt und bewertet werden soll. Gem. § 14 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für Raumordnungspläne eine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung. Der Umweltbericht ist unselbständiger Bestandteil des Landesentwicklungsplanes.

Der Umweltbericht kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass der Landesentwicklungsplan durch seine Steuerungswirkung und auch der im Hinblick auf die Umwelt positiv zu wertenden programmatischen Ziele und Grundsätze einen Beitrag zur Erfüllung der der Prüfung zugrundeliegenden Ziele leistet.

Abschnitt 2.03 Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes für das Saarland richtet sich nach den Regelungen der §§ 7-10 des ROG des Bundes und des § 3 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG).

Artikel III. Festlegungen im Landesentwicklungsplan für das Landesgebiet des Saarlandes in Form von Zielen der Raumordnung und Grundsätzen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i. V. mit § 13 Abs. 5 ROG

Gem. § 13 Abs. 5 ROG soll der Landesentwicklungsplan Festlegungen zur Raumstruktur enthalten. In diesem sollen für das Saarland für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums getroffen werden.[41] Wie gem. § 13 Abs. 5 ROG hinsichtlich der Planinhalte der Raumordnungspläne in den Ländern vorgegeben, enthält der Landesentwicklungsplan Saarland raumstrukturelle Festlegungen zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Diese Festlegungen bilden durch die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und sonstigen Erfordernissen die Erfordernisse der Raumordnung ab.[42]

Ziele der Raumordnung sind nach der gesetzlichen Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan. Sie werden in Form der Festlegung von Vorranggebieten und textlichen Zielfestlegungen getroffen. Bei Zielen der Raumordnung handelt sich demzufolge um Planungsnormen bzw. um im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Die Grundsätze der Raumordnung treffen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie werden als Vorbehaltsgebiete oder textliche Grundsätze im Landesentwicklungsplan aufgestellt.[43]

Abschnitt 3.01 Siedlungsstruktur

Die anzustrebende Siedlungsstruktur des Landes enthält gem. § 13 Abs. 5 ROG Festlegungen zum Zentralen-Orte-Konzept des Landes, zu den raumordnerischen Siedlungsachsen, zu den Raumkategorien, zur Siedlungsentwicklung und zu den besonderen Handlungsräumen.

(a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

Ziel

(Z 1) Die zentralen Orte und die entsprechenden Verflechtungsbereiche sind nach einem dreistufigen System als

[41] Raumordnungsgesetz (ROG): § 7 Absatz 1 ROG.
[42] Raumordnungsgesetz (ROG): § 3 Absatz 1 Nummer 1 ROG.
[43] Raumordnungsgesetz (ROG): § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ROG.

- Oberzentrum (OZ) mit dem zugehörigen Oberbereich
- Mittelzentrum (MZ) mit dem zugehörigen Mittelbereich
- Grundzentrum (GZ) mit dem zugehörigen Nahbereich

differenziert und entsprechend Anlage 1 (Tabelle) und Anlage 2 (Karte) festgelegt.

Begründung

Das Saarland richtet seine Siedlungsflächenentwicklung und die Grundlagen zur Sicherung der Daseinsvorsorge durchgängig an einem dreistufigen Gliederungssystem aus, durch das möglichst umfassend die Funktionen der Daseinsvorsorge vorgehalten werden sollen.

Grundzentren (GZ) erfüllen Funktionen der überörtlichen Grundversorgung. Hierzu gehören in der Regel Schulen der Primarstufe, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken, Nahversorger im Einzelhandel und andere zentrale Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs, die in der Regel im einwohnerstärksten Hauptort der Gemeinde in Standortclustern räumlich konzentriert verortet sind. Die Grundzentren zeichnen sich durch das Vorhandensein zentraler Daseinsgrundfunktionen und Versorgungseinrichtungen aus, die der Deckung des qualifizierten, täglichen Grundbedarfes an Dienstleistungen und Waren dienen. Grundzentren können im Einzelfall auch Standorte von Einrichtungen gehobener Funktionen, wie z. B. einer weiterführenden Schule oder eines medizinischen Versorgungszentrums, sein. Neben dieser Versorgungsfunktion haben die Grundzentren gleichzeitig auch Bedeutung für die Stabilisierung und Entwicklung von Teilräumen und damit auch Entwicklungsfunktion. Diese Entwicklungsfunktion der Grundzentren steht in engem Zusammenhang mit den raumordnerischen Leitbildern und Handlungsstrategien „Wettbewerbsfähigkeit stärken“ und „Daseinsvorsorge sichern, die diese umsetzen soll. Die Verkehrsverknüpfungsfunktion der Grundzentren betrifft insbesondere die Verbindung zu den Mittelzentren und ihre Erreichbarkeit aus dem Verflechtungsbereich. Im Saarland sind alle Gemeindehauptorte, die den v. g. Kriterien entsprechen, Grundzentren, soweit sie kein Oberzentrum bzw. Mittelzentrum sind. In den Fällen, in denen der Hauptort alleine nicht die jeweilige Versorgungs- und Entwicklungsfunktion erfüllen kann, werden bipolare Zentren festgelegt.

Mittelzentren (MZ) erfüllen gehobene Funktionen der regionalen Versorgung. Hierzu zählen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozialbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport. Darüber hinaus sind Mittelzentren meist Standorte weiterer Dienstleistungseinrichtungen wie Behörden, von Sekundarschulen, Gerichten, hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Auch haben sie in der Regel eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die regionale Verkehrsverknüpfung.

Die zentralen Orte mittlerer Stufe haben für die möglichst vollständige, gleichmäßige und gut erreichbare Versorgung der Bevölkerung und zur Sicherung der Chancengleichheit in allen Teilräumen des Saarlandes eine besondere Bedeutung. Denn die Mittelzentren sind mit ihren Verflechtungsbereichen eine geeignete und für die Akteure

überschaubare räumliche Kulisse, um die Angebote der Daseinsvorsorge, die über die Grundversorgung hinausgehen, flächendeckend zu gewährleisten.

Um die Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten, ist im mittelzentralen Bereich eine Mantelbevölkerung von ca. 30.000 Einwohnern erforderlich.

Mittelzentren sollen von jedem zentralen Ort ihres Verflechtungsbereiches in ca. 30 Minuten durch den öffentlichen Personennahverkehr (Schiene, Bus) erreichbar sein. Der Mittelbereich umfasst mehrere zentrale Orte mit ihren Nahbereichen.

Der Landesentwicklungsplan legt im Saarland folgende Mittelzentren fest:

- Blieskastel
- Dillingen
- Homburg
- Lebach
- Merzig
- Neunkirchen
- Saarlouis
- St. Ingbert
- St. Wendel
- Völklingen
- Wadern

Oberzentren (OZ) erfüllen höher spezialisierte Funktionen der überregionalen Versorgung. Hierzu zählen z. B. Hochschulen, spezialisierte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Theater/Opernhäuser und Sportstadien. Sie haben eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die überregionale Verkehrsverknüpfung.[44]

Im Saarland erfüllt die Landeshauptstadt Saarbrücken die Kriterien eines Oberzentrums. Sein Verflechtungsbereich, der sog. Oberbereich, erstreckt sich über das gesamte Saarland und umfasst alle saarländischen Mittel- und Nahbereiche.

Da die zentralen Orte höherer Stufe gleichzeitig Versorgungsfunktionen nachrangiger zentraler Orte übernehmen, besitzt das Oberzentrum Saarbrücken gleichzeitig mittel- sowie grundzentrale Versorgungsfunktionen. Die Mittelzentren übernehmen demnach auch grundzentrale Versorgungsfunktionen.

Ziele und Grundsätze für die zentralen Orte

(Z 2) Die Entwicklung der Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsstruktur sowie die Bereitstellung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und zentrale Einrichtungen für weitere soziale und technische Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sind am zentralörtlichen System auszurichten und auf die zentralen Orte unterschiedlicher Stufe zu konzentrieren. Die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen

[44] Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): Entschließung „Zentrale Orte“, Berlin.

ist auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken. Für die Wohnsiedlungsentwicklung wird der Eigenentwicklungsbedarf mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt.

(G 1) Die zentralen Orte sollen die Versorgung der Bevölkerung ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen gewährleisten, indem sie Versorgungseinrichtungen sowie öffentliche und private Dienstleistungen räumlich gebündelt vorhalten. Die zentralen Orte sollen in ihrer Funktion als räumliche Schwerpunkte für zentrale soziale, kulturelle, wirtschaftliche, administrative und bildungsbezogene Einrichtungen gesichert und gestärkt werden.

(Z 3) Art und Umfang dieser Schwerpunktfunktion sowie das daran zu orientierende Angebot an Einrichtungen sind an der Zentralitätsstufe des jeweiligen zentralen Ortes sowie an der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung im zu versorgenden Verflechtungsbereich auszurichten.

(G 2) Dabei soll eine wirtschaftliche Auslastung der zentralen Versorgungsangebote mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet werden.

(Z 4) Neuansiedlungen zentralörtlicher Einrichtungen dürfen nicht zu Lasten eines übergeordneten zentralen Ortes gehen. Für nicht-zentrale Gemeindeteile ist die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur auf den Eigenbedarf zu beschränken.

(G 3) Sofern eine ausreichende Tragfähigkeit zentralörtlicher Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben ist, sollen im Rahmen von Kooperationen mit Nachbarorten bzw. -gemeinden Lösungsansätze gesucht werden.

(Z 5) Zur Sicherung der zentralörtlichen Funktion werden folgende bipolare Zentren festgelegt: Ormesheim/Ommersheim, Mettlach/Orscholz, Nonnweiler/Otzenhausen, Rehlingen/Siersburg, Freisen/Oberkirchen, Namborn/Hofeld, Nohfelden/Türkismühle, Tholey/Theley.

(G 4) Die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte soll durch eine räumliche Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen im zentralen Versorgungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes (Innenstadt, Ortskern) sowie durch flankierende städtebauliche Planungen und Maßnahmen gestärkt werden.

(G 5) Zur Funktionsstärkung der zentralen Orte soll ihre Anbindung an ein leistungsfähiges ÖPNV-System sowie eine sichere und leistungsfähige Radverkehrsinfrastruktur gesichert werden. Die Linienführung sowie die Taktung des ÖPNV soll so optimiert werden, dass die zentralen Orte von jedem Ort ihres Verflechtungsbereiches in zumutbarem Zeitaufwand zu erreichen sind. Die Mittelzentren sollen mittels eines leistungsfähigen ÖPNV-Netzes an das Oberzentrum angebunden werden.

(G 6) Die Funktion des Oberzentrums Saarbrücken als überregional bedeutsamer Siedlungs-, Wirtschafts-, Arbeits- und Ausbildungsstandort soll gesichert und weiterentwickelt werden.

(G 7) Die Mittelzentren als Standorte für Einrichtungen des gehobenen Bedarfs und als Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit, Wirtschaft, Ausbildung sollen in ihrer Funktion gesichert und, soweit erforderlich, bedarfsgerecht ausgebaut werden.

(G 8) Grundzentren als Standorte für Einrichtungen des überörtlichen täglichen Bedarfs sollen gesichert und, soweit erforderlich, bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Begründung

Das Raumordnungsgesetz fordert in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und sie vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten, die soziale Infrastruktur vorrangig in zentralen Orten zu bündeln und die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzeptes flexibel an den regionalen Erfordernissen auszurichten. Der Landesentwicklungsplan legt das Zentrale-Orte-System gem. § 13 Abs. 5 ROG und die damit verbundenen Ziele und Grundsätze fest.

Als Teil des punktaxialen Systems (vgl. Abschnitt 3.01(c)), das die zentralen Orte im Saarland durch einen leistungsfähiges ÖPNV- und Radverkehrsnetz miteinander verbindet, bildet das Zentrale-Orte-System den Orientierungsrahmen der Raumordnung für die Steuerung verschiedenster raumwirksamer Prozesse. Diese Steuerung der Siedlungsentwicklung, des Verkehrs, der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie auch der Standortentscheidungen der Wirtschaft soll eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten. Durch die systemimmanente Konzentration von Flächen für Wohnen, Gewerbe und öffentlicher und privater Dienstleistungsinfrastruktur auf ein Netz funktionsfähiger zentraler Orte im Sinne der dezentralen Konzentration ist das Zentrale-Orte-System dazu geeignet, dem Nachhaltigkeits-Dreiklang aus Ökonomie, Ökologie und sozialen Aspekten Rechnung zu tragen, indem es die Voraussetzungen schafft, die vorhandenen Finanzmittel effizient einzusetzen, Ressourcen zu schonen und die Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zu garantieren. Es leistet einen Beitrag zum Freiraumschutz, indem es durch die Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen eine Siedlungsdispersion verhindert. Durch die Konzentration der zentralörtlichen Funktionen in den Innenstädten bzw. Ortskernen ermöglicht das Zentrale-Orte-Konzept die Realisierung des Leitbilds der „Stadt der kurzen Wege“ und gewährleistet damit eine effiziente Versorgung.

Darüber hinaus ist das Zentrale-Orte-Konzept des Saarlandes ein wichtiges Steuerungselement bei der Genehmigung großflächiger Einzelhandelsprojekte, um Fehlentwicklungen zu verhindern (vgl. Abschnitt 3.01(i)).

Des Weiteren findet der zentralörtliche Ansatz seinen Niederschlag in §12 Abs.4 Nr.6 Kommunalfinanzausgleichsgesetz (KFAG). Zentrale Orte erhalten für die Wahrnehmung ihrer zentralörtlichen Aufgaben in ihrem Verflechtungsbereich Zuweisungen für sog. übergemeindliche Aufgaben.

(b) Raumordnerische Siedlungsachsen

Ziele

(Z 6) Zur Sicherung und Förderung des großräumigen Leistungsaustausches innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg sowie zur Sicherung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur ist die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und Siedlungsbereiche entlang leistungsfähiger Verkehrsachsen zu konzentrieren (punktaxiales System).

(Z 7) Die Siedlungsachsen sind entsprechend ihrer Bedeutung wie folgt differenziert und festgelegt (Anlage 3):

Siedlungsachsen 1. Ordnung:

- (Straßburg –) Saarbrücken – Völklingen – Saarlouis – Dillingen – Merzig (–Trier)
- (Metz –) Saarbrücken – St. Ingbert – Homburg (– Kaiserslautern/ Mannheim)
- Saarbrücken – Neunkirchen – St. Wendel (– Mainz)

Siedlungsachsen 2. Ordnung:

- Rehlingen-Siersburg – Dillingen – Nalbach – Lebach – Eppelborn – Illingen – Neunkirchen – Homburg (– Zweibrücken/ Pirmasens)
- Saarbrücken – Riegelsberg – Heusweiler – Lebach
- St. Ingbert – Blieskastel (– Zweibrücken/ Pirmasens)
- (Metz/ Thionville –) Perl (– Trier)

Begründung

Die Raumstruktur des Saarlandes ist im Wesentlichen durch punktuelle (zugeordnete Wohn- und Arbeitsstätten, Versorgungs-, Bildungs-, Kultur-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen) und linienhafte Infrastruktureinrichtungen (Versorgungs- und Kommunikationstrassen) und dem hierdurch geprägten Verhältnis zwischen besiedelten und unbesiedelten Bereichen charakterisiert. Insofern ist das festgelegte Achsennetz auch ein raumordnerisches Kernelement des punktaxialen Systems zur Ordnung und Entwicklung der Siedlungsstruktur. Die Achsenkonzeption stellt hierbei das siedlungsstrukturelle Grundgerüst dar, das die Siedlungsschwerpunkte (zentrale Orte) in unterschiedlich dichter Folge entlang von (insbesondere aber nicht ausschließlich schienengebundenen) Verkehrssträngen und linienförmiger Versorgungsinfrastruktureinrichtungen (Versorgungs- und Kommunikationstrassen) bündelt. Aus raumordnerischer Sicht sind Siedlungsachsen daher als Verkehrsachsen zu verstehen, die mit einer stark verdichteten, teilweise bandartigen Siedlungsentwicklung zusammenfallen bzw. sich mit einer solchen überschneiden. Durch die siedlungsstrukturelle Orientierung auf Nachfragepotenziale entlang leistungsfähiger Bandinfrastrukturen kann auch unter veränderten Rahmenbedingungen der Leistungsaustausch von Menschen, Waren und Dienstleistungen sowie ein attraktiver Öffentlicher Personennahverkehr

(ÖPNV) gesichert und gefördert werden (Sicherung bzw. Verbesserung der Erreichbarkeit und der ÖPNV-Tragfähigkeit). Aus diesen Gründen ist die Achsenfestlegung vorrangig am vorhandenen oder projektierten Schienenpersonennahverkehrsnetz (SPNV-Netz) und den dazu in Relation stehenden bandartigen Siedlungs- und Infrastrukturen orientiert. Dies bedeutet um Umkehrschluss allerdings ausdrücklich nicht, dass in den Achsenzwischenräumen keine Sicherung bzw. Förderung eines attraktiven ÖPNV mehr verfolgt werden soll.

Gleichzeitig können so die Freiräume zwischen den Siedlungsachsen vom Siedlungsdruck entlastet werden und ihre zugewiesenen Freiraumfunktionen besser wahrnehmen. Die Achsenkonzeption beugt insofern auch einer Zersiedlung der Landschaft vor. Die Siedlungsachsen stellen dabei kein ununterbrochenes Siedlungsband dar, sondern sind durch Freiräume gegliedert, die teilweise als Vorranggebiete für Naturschutz (VN), für Hochwasserschutz (VH) bzw. für Landwirtschaft (VL), Regionale Grünzüge sowie Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) festgelegt sind.

Die Einstufung der Siedlungsachsen erfolgt anhand der Erreichbarkeit der an den Achsen liegenden zentralen Orte unterschiedlicher Stufe. Besondere Bedeutung wird hier der Erreichbarkeit der zentralen Orte im öffentlichen Personennahverkehr zugemessen. Daher sind Siedlungsachsen, auf denen sich innerhalb kurzer Abstände mehrere Mittelzentren und das Oberzentrum, somit auch eine Vielzahl öffentlicher und privater Dienstleistungseinrichtungen sowie Arbeitsstätten, erreichen lassen, höher zu bewerten (Siedlungsachsen 1. Ordnung) als Achsen, die nur einzelne Mittelzentren miteinander verbinden (Siedlungsachsen 2. Ordnung).

Ziele und Grundsätze für die Siedlungsachsen

(Z 8) Zur Sicherung einer ausgewogenen punktaxialen Raum- und Siedlungsstruktur, zur Vermeidung weiterer flächiger Zersiedlungen sowie zur Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse ist die Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren.

(G 9) Die dort vorhandenen Wohn- und Arbeitsstätten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen sollen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und, soweit möglich, in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden. Eine Anbindung dieser Einrichtungen an das Nahverkehrssystem und das Radverkehrsnetz sowie eine Erreichbarkeit dieser Einrichtungen untereinander in kurzer Fußwegedistanz soll angestrebt werden.

(G 10) Die zentralen Orte sollen durch ein leistungsfähiges Nahschnellverkehrssystem im Taktverkehr erschlossen sein bzw. werden. Hierbei soll dem schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr Vorrang eingeräumt werden. Eine Ergänzung soll durch den nichtschienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr erfolgen.

(G 11) Zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen soll die Siedlungsstruktur auf den Siedlungsachsen durch in der kommunalen Bauleitplanung festzulegende Siedlungsschwerpunkte und Freiraumstrukturelemente gegliedert werden.

Begründung

Ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen, die in der Regel in Folge der Entmischung der Raumnutzungsfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen und Freizeit/ Erholung entstehen, haben vielfältige nachteilige Einflüsse, insbesondere auf Raum- und Siedlungsstruktur, Umwelt sowie Landschaftsbild. Zur Verringerung dieser nachteiligen Auswirkungen im Sinne des Nachhaltigkeitsaspektes und des Klimaschutzes bedarf es daher einer verkehrsvermeidenden Weiterentwicklung der Siedlungstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG und einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Anwendung der entsprechenden Prinzipien „dezentrale Konzentration" (Abschnitt 1.06(d)) und „kompakte Siedlungsstrukturen der kurzen Wege" (Abschnitt 1.06(e)) sowie der Festlegungen in Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur. Gleichzeitig sollen die Kommunen insbesondere aus Gründen der Klimaanpassung und des Freiraumschutzes - in Ergänzung der Festlegungen zur Freiraumstruktur im LEP - über ihre Bauleitplanung darauf hinwirken, bandartige Siedlungsachsen durch geeignete Schwerpunktsetzung bei der Siedlungsentwicklung einerseits sowie der Ausweisung von Freiraumstrukturelementen andererseits zu gliedern. Dadurch soll ein weiteres Zusammenwachsen von Siedlungskörpern entlang der Siedlungsachsen und damit eine weitere Zerschneidung von Freiräumen vermieden sowie die Vernetzung wichtiger Klima- und Biotopfunktionen des Freiraums gestärkt werden.

Die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die an den Siedlungsachsen gelegenen zentralen Orte hat dabei sowohl kostensparende Effekte, die sich durch die Nachfrage- und Angebotsbündelung an geeigneten Standorten ergeben (Skalen- und Synergieeffekte) als auch umweltschonende Effekte, die im Wesentlichen aus der Verkehrsvermeidung bzw. –verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel (sog. Umweltverbund) und der damit verbundenen Entlastung der Umwelt, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, der Freiraumsicherung und dem Erhalt des Landschaftsbildes resultieren. Die Umwelteffekte liegen vor allem in einem geringeren Erschließungsaufwand, einer höheren und dauerhaften Auslastung vorhandener Infrastruktur sowie einer höheren Tragfähigkeit der öffentlichen Personennahverkehrs-Systeme, insbesondere der Schienenpersonennahverkehrssysteme, die aufgrund ihrer Eignung für hohe Personentransportkapazitäten dabei zusammen mit dem Ausbau bzw. Stärkung des Umweltverbundes eine flächensparende, umweltschonende Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen.

Eine derartige Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur erhöht zudem die Wohnattraktivität der Gemeinden durch die Chance auf dauerhaft tragfähige zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie durch Anreize für zusätzliche Dienstleistungseinrichtungen und stadtstrukturell und ökologisch wichtige Funktionszuordnungen. Arbeitsplätze, Dienstleistungen und zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind innerhalb der Siedlungsachsen flexibler und in deutlich geringeren Zeitspannen erreichbar, was wiederum die Wohnattraktivität der Standortgemeinden weiter erhöht.

Gemeinden außerhalb der Siedlungsachsen sind im Wesentlichen auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen. Eine Schwerpunktbildung der Siedlungstätigkeit in den zentralen Orten soll zur Vermeidung bzw. Verminderung des Verkehrsaufkommens mit dem PKW beitragen. Ein Ausbau von Gemeindeteilen ohne zentralörtliche Bedeutung über deren Eigenentwicklung hinaus würde zu einem weiteren Verkehrsanstieg führen, da deren Bevölkerungsdichte trotzdem keine Tragfähigkeit für eigene

Versorgungseinrichtungen in ausreichendem Maß sichern würde. Angesichts stagnierender bzw. rückläufiger Bevölkerungszahlen im Land würde allenfalls eine Verschiebung der Nachfrage erreicht mit der Folge, dass der Bestand von vorhandenen Einrichtungen gefährdet und anderweitig neue, möglicherweise nur kurzfristig tragfähige Einrichtungen errichtet werden müssten.

(c) Raumkategorien

Ziel zur Festlegung von Raumkategorien

(Z 9) Den raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Teilräume des Landes ist durch spezifische Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Dazu sind entsprechend den siedlungs- und infrastrukturellen sowie wirtschaftlichen Gegebenheiten folgende Raumkategorien festgelegt:

- Ordnungsraum (Kernzone und Randzone des Verdichtungsraumes)
- Ländlicher Raum

Die jeweilige Einordnung der Städte und Gemeinden sowie deren Stadt- bzw. Gemeindeteile ist den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen.

Begründung

Die Raumstruktur des Saarlandes ist geprägt durch die montanindustrielle Entwicklung in der Vergangenheit. In diesem Entwicklungsprozess haben sich Räume mit unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten herausgebildet, an deren spezifischen Erfordernissen sich die Zielsetzungen für die weitere Entwicklung der Siedlungsstruktur orientieren müssen. Das ROG sieht in § 13 Abs. 5 Nr. 1a die Festlegung von Raumkategorien im Landesentwicklungsplan vor, damit Städte und ländliche Regionen ihre vielfältigen Aufgaben zur Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge und zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Innovation erfüllen können. Die Raumkategorien bilden ein Gebietsraster für teilraumspezifische Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes zur Bewältigung der jeweiligen Stabilisierungs- und Entwicklungsaufgaben. Gleichzeitig sollen sich die Raumkategorien in ihren Funktionen ergänzen und entsprechend ihrer Potenziale gemeinsam zur Entwicklung des Landes beitragen. Datenbedingt ist eine Kategorisierung nur auf Gemeindeebene möglich. Entsprechend den raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten werden die Gemeinden anhand der Kriterien Bevölkerungsdichte, Einwohner-Arbeitsplatzdichte und Siedlungsflächenanteil in Relation zum Landesdurchschnitt zu Raumkategorien zusammengefasst und landesplanerisch wie in den Anlagen 4 und 5 festgelegt. Zusätzlich zu den genannten Kriterien wird auch der räumliche und funktionale Zusammenhang mit angrenzenden Gemeinden und Städten betrachtet.

- **Kernzone des Verdichtungsraumes**

  Sie ist definiert als großflächiges Gebiet mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver, innerer, teilweise historisch begründeter ökonomischer, städtebaulicher, infrastruktureller und kultureller Verflechtung. Die

Kernzone des Verdichtungsraumes ist eine Stadtregion mit einem engmaschigen Verflechtungsbereich, der sich als Band zwischen Dillingen, Saarbrücken, Neunkirchen und Homburg erstreckt und seine Fortsetzung im ostlothringischen Kohlenbecken findet, das zum französischen Département Moselle gehört. Die Kernzone ist gekennzeichnet durch eine erheblich über dem Landesdurchschnitt liegende Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten, Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie eine hochwertige Infrastrukturausstattung. Insofern weisen die Gemeinden innerhalb der Kernzone auch gute Erreichbarkeitsverhältnisse auf. Charakteristisch in diesen Bereichen sind aber oftmals auch beeinträchtigte Umweltqualitäten und insbesondere hohe Flächenversiegelungsgrade.

- **Randzone des Verdichtungsraumes**

  Sie ist definiert als ein an die Kernzone angrenzendes Gebiet mit erheblicher Siedlungsverdichtung und starken ökonomischen, infrastrukturellen und kulturellen Austauschbeziehungen mit der Kernzone. Die Randzone ist zwar ebenso wie der Verdichtungsraum selbst durch eine über dem Landesdurchschnitt liegende städtebauliche Verdichtung gekennzeichnet, im Verhältnis zur Kernzone nimmt diese jedoch ebenso wie die Verflechtungsbeziehungen deutlich ab. Diese Raumkategorie zeichnet sich durch einen teilweise hohen Flächenverbrauch für Wohn-, Verkehrs- und gewerbliche Zwecke aus sowie durch Beeinträchtigungen der Umweltqualitäten. Durch die annähernd gleichwertigen Standort- und Erreichbarkeitsvorteile besitzt die Randzone Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen für die Kernzone. Zur Sicherung des strukturellen Gesamtzusammenhangs und aufgrund ähnlicher, aber nicht identischer Charakteristik werden Kernzone und Randzone als Ordnungsraum zusammengefasst.

- **Ländlicher Raum**

  Er ist definiert als großflächiges Gebiet außerhalb des Ordnungsraumes mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil. Der ländliche Raum umfasst im Wesentlichen das nördliche Saarland sowie den südöstlichen Landesteil. Er ist im Verhältnis zum Ordnungsraum wesentlich dünner besiedelt, was tendenziell zu nachteiligen Erreichbarkeitsverhältnissen bei Arbeitsplätzen und zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge führt. Vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und des demografischen Wandels ist zudem außerhalb zentraler Orte oftmals keine ausreichende Grundversorgung mehr zu gewährleisten. Auch innerhalb des ländlichen Raumes sind bereichsweise hohe Zersiedlungstendenzen erkennbar.

Ziele und Grundsätze für die Siedlungsstruktur in allen Raumkategorien

(G 12) Bei der raumfunktionellen Entwicklung und Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur sollen die umweltplanerischen Erfordernisse des mit den Klimaanpassungserfordernissen verbundenen Schutzes der Freiraumressourcen, des Schutzes der Biodiversität und des unionsrechtlich veranlassten planerischen Abstandswahrungsgebots im Sinne von § 50 BImSchG zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren aufgrund Hochwassers und aufgrund der Gefahr schwerer Unfälle im Sinne des Art. 3 Nr. 13

der Richtlinie 2012/18/EG i. V. mit § 3 Abs. 5c BImSchG sowie zum Schutz vor schädlichen Lärm- oder schädlichen Luftschadstoffbelastungen berücksichtigt werden.

(Z 10) Die Siedlungsentwicklung ist schwerpunktmäßig auf die zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte an den Siedlungsachsen mit leistungsfähiger Verkehrsanbindung zu konzentrieren. Für nicht-zentrale Stadt- bzw. Ortsteile außerhalb der Siedlungsachsen ist die Siedlungsentwicklung auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken. Dieser ist für die Wohnsiedlungsentwicklung mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohnern und Jahr festgelegt.

(G 13) Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierungen des Siedlungsbestandes haben Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich.

(G 14) Ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb des Siedlungsbestandes sind zu vermeiden.

(G 15) Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen.

(G 16) Siedlungsentwicklungen (Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers) sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen und bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden. Städtisch geprägte Siedlungsformen sollen nicht als Vorlage für ländliche Siedlungsplanungen dienen. Die Sicherung bzw. Wiederherstellung des Ortsrandes in seiner ortsbildprägenden und siedlungsökologischen Funktion soll angestrebt werden.

(G 17) Den übergeordneten Prinzipien des Abschnitt 1.06 widersprechende städtebauliche Fehlentwicklungen, wie in den Außenbereich hinein ausgedehnte Siedlungsfinger sowie Splittersiedlungen, sollen auf den Bestand begrenzt werden.

(G 18) Auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll bei der Fach- und Bauleitplanung ebenso hingewirkt werden wie auf flächen- und ressourcenschonende Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen sowie umweltfreundliche Ver- und Entsorgungssysteme.

(G 19) Die Wohn- und Umweltbedingungen sollen durch Planungen und Maßnahmen zur städtebaulichen Erneuerung, Wohnungsmodernisierung, Wohnumfeldgestaltung, zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung, zur Verkehrsberuhigung und Verkehrsreduzierung, zur Förderung des nicht motorisierten Verkehrs und zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs verbessert werden. Im Bereich guter verkehrlicher Erschließung soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden.

(G 20) Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten innerhalb und zwischen den Raumkategorien soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung, der Ausweisung von Einzelhandelsgroßflächen sowie bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen werden.

(G 21) Das Verkehrsnetz für den Personen- und Güterverkehr soll so organisiert werden, dass die Erreichbarkeit der zentralen Orte gewährleistet ist. Die gemeindlichen Planungen und Maßnahmen sollen mit den Erfordernissen des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmt werden, wobei den vorhandenen und geplanten Schienennahverkehrssystemen besondere Bedeutung zukommt. Auf eine angemessene Einbindung in überregionale und regionale Energie- und Kommunikationsnetze soll hingewirkt werden.

(G 22) Rad- und Fußwege dienen der Förderung des Umweltverbundes und tragen zur Verkehrsreduzierung bei. Straßenbegleitende Radwege, die die Radfahrer sicher lenken, können zur Verkehrsreduzierung beitragen und das touristische sowie das Alltagsradwegenetz ergänzen.

(G 23) Die charakteristische Unterscheidbarkeit der Kulturlandschaften des Saarlandes soll bei deren weiteren Entwicklung erhalten bleiben. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Waldwirtschaft.

(G 24) Der Tourismus sowie die Nah-, Ferien- und Kurerholung soll in allen Raumkategorien durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, sollen dafür durch die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen Angebote geschaffen werden. Soweit bereits in Bebauungsplänen Freizeit- oder Abenteueranlagen festgelegt sind, die regional-, landes- oder gar Landesgrenzen überschreitende Bedeutung haben, sollen diese erhalten und weiterentwickelt werden.

(G 25) Zur Vermeidung erhöhter Schadens- und Gesundheitsrisiken soll

- in Gebieten, in denen bei Starkregenereignissen starke oberirdische Abflüsse mit der Folge einer Hochwasserrisikogefahr im Sinne von § 78d Abs. 1 WHG entstehen können, und
- in Gebieten oder benachbarten Flächen, in denen es bei Nichteinhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstands zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG ist, für ein benachbartes Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG zu der störfallspezifischen Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU kommen kann,

von den zuständigen Planungs- und Maßnahmenträgern im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung und aus Gründen der Herbeiführung eines raumfunktionellen Konfliktausgleichs bei der Aufstellung, Änderung, Erweiterung

von Bauleitplänen sowie von Infrastrukturfachplänen und bei der gemeindlichen Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zu Vorhaben im Sinne von § 34 und 35 BauGB geprüft und nachvollziehbar begründet werden, ob für Vorhaben aufgrund einer bestehenden Gefahrenlage oder aufgrund sonstiger konkreter Tatsachen, die den Eintritt gewichtiger, über das Gemeindegebiet hinausreichender raumfunktioneller oder raumstruktureller Folgen oder erheblicher über das Gemeindegebiet hinausreichender Folgen für Planungen einer Nachbargemeinde erwarten lassen und daher erst nach Durchführung eines förmlichen Planungsverfahrens mit störfallrechtlicher Sonderprüfung zugelassen werden dürfen.

In Bezug auf die Hochwasserschutzvorsorge sollen die Ziele des Bundesraumordnungsplans für den länderübergreifenden Hochwasserschutz und in Bezug auf die störfallrechtliche Sonderprüfung folgende spezielle Prüfungsanforderungen beachtet werden:

- die Art der gefährlichen Stoffe,
- die Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls in einem unter die Seveso-Richtlinie fallenden Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG,
- Folgen eines schweren Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
- die Art der Tätigkeit der neuen Ansiedlung oder die Intensität ihrer öffentlichen Nutzung und die Leichtigkeit, mit der die Notfallkräfte bei einem Unfall eingreifen können sowie
- die Reichweite der räumlichen Auswirkungen der konkreten Gefährdung. Die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands wird in der Regel nicht ohne Heranziehung technisch-fachlichen Sachverstands möglich sein (EuGH, Urt. v. 15.09.2011, C-53/10, ZUR 2011, 586 Rn. 44 ff. und BVerwG, Urt. v. 20.12.2012, 4 C 11/11, NVwZ 2013, 719, Rn. 18).

Ob ein Planungserfordernis besteht, soll von den zuständigen Planungs- und Maßnahmenträgern im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG auch dann geprüft werden, wenn aufgrund einer raumbedeutsamen Planung oder raumbedeutsamen Maßnahme oder eines Antrags auf Zulassung eines Außenbereichsvorhabens zu erwarten ist, dass infolge von Luftschadstoff- oder Lärmbelastungen, die von diesen ausgehen, Gesundheitsgefahren oder schädliche Umweltauswirkungen für benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BauGB oder ähnlich gewichtige Folgen städtebaulicher Art auf das Gemeindegebiete oder wegen der Notwendigkeit der Abstimmung mit einer Nachbargemeinde entstehen können.

Gehen von einem bereits bestehenden Betriebsbereich oder einer Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG ist, bereits erhebliche Störfallrisiken für benachbarte Schutzobjekte mit der Gefahr von schweren Unfällen im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU aus, die sich auf das Gebiet auswirken, in denen störempfindliche benachbarte Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG vorhanden sind, sollen, falls Änderungen, Erweiterungen der vorhandenen Nutzungen an den Bestandsnutzungen vorgenommen werden sollen, weitere Verschlechterungen der Risikosituation möglichst vermieden und etwaige vorhandene erhebliche Störungen unter Berücksichtigung der jeweils entgegenstehenden Belangen der je-

weiligen im Konflikt stehenden Nutzungen aufgrund einer förmlichen Planung und, soweit eine Nachbargemeinde betroffen ist, unter Wahrung des nachbargemeindlichen Abstimmungsgebots im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB möglichst beseitigt werden.

(G 26) Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Bauleitplanung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB sind die Festlegungen des am 01.09.2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplans für den länderübergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. 2021 Teil I Nr. 57 v. 25.08.2021) sowie etwaige vorliegende Technische Normen und Sachverständigengutachten in Bezug auf die Gefahrenabschätzung zu berücksichtigen.

Besondere Festlegungen für die Siedlungsstruktur im Ordnungsraum

(G 27) Vorhandene Siedlungsflächenpotenziale sind unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen flächensparend und umweltschonend zu nutzen.

(G 28) Aufgrund der Fühlungs-, Standort- und Wegevorteile soll im Ordnungsraum eine weitere Konzentrierung von Wohn- und Arbeitsstätten im Sinne einer Nutzungs- und Verflechtungsintensivierung angestrebt werden.

(G 29) Innerörtliche bzw. siedlungsarrondierende Flächen, die im Zuge der wirtschaftlichen Umstrukturierung brach fallen, sollen einer standort- und umweltgerechten, siedlungsfunktional sinnvollen Wiedernutzung zugeführt werden.

Besondere Festlegungen für die Siedlungsstruktur im ländlichen Raum

(G 30) Der ländliche Raum soll als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum mit eigenständiger Bedeutung gestärkt werden. Die Mittel- und Grundzentren mit ihren aus der gebündelten Infrastrukturausstattung resultierenden Fühlungs-, Standort- und Wegevorteilen sollen als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte gestärkt und weiterentwickelt werden. Insbesondere die wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen sowie zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge soll bedarfsgerecht an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst und dadurch in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden.

(G 31) Die charakteristische Unterscheidbarkeit der Kulturlandschaften des Saarlandes soll bei deren weiteren Entwicklung erhalten bleiben. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Waldwirtschaft. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden. Rad- und Fußwege dienen der Förderung des Umweltverbundes und tragen zur Verkehrsreduzierung bei. Straßenbegleitende Radwege, die die Radfahrer sicher lenken, können zur Verkehrsreduzierung beitragen und das touristische sowie das Alltagsradwegenetz ergänzen.

(G 32) Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers sollen sich bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden. Städtisch geprägte Siedlungsformen sollen nicht als Vorlage für ländliche Siedlungsplanungen dienen.

Begründung

Die zentralen Orte sind die bevorzugten Wohnsiedlungsschwerpunkte, da sie bereits über ein räumlich gebündeltes Angebot öffentlicher und privater zentralörtlicher Versorgungseinrichtungen verfügen und an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs liegen bzw. sich für eine entsprechende Entwicklung eignen. Die Schwerpunktbildung in den zentralen Orten fördert damit durch Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgen die Verkehrsreduzierung bzw. -vermeidung. Gerade immobile Bevölkerungsgruppen sind sowohl für ihre Versorgung wie auch zur Teilhabe am öffentlichen Leben und zur Nutzung öffentlicher und privater Dienstleistungen erheblich von zu Fuß erreichbaren Einrichtungen bzw. von attraktiven Nahverkehrsanbindungen abhängig. Eine sinnvolle Funktionszuordnung in Verbindung mit einem vernünftigen ÖPNV-Angebot kann daher auch diesen Bevölkerungsgruppen Mobilitätsverbesserungen verschaffen. Gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist der Sicherung leistungsfähiger zentraler Orte uneingeschränkter Vorrang einzuräumen, um mittel- bis langfristig eine angemessene Tragfähigkeit, nicht nur der Versorgungseinrichtungen, gewährleisten zu können. Insofern muss der Schwerpunkt der weiteren Siedlungstätigkeit und der Entwicklungsimpulse auch im zentralen Ort der Gemeinde liegen. Für nicht-zentrale Gemeindeteile kann daher eine Siedlungsentwicklung lediglich im Rahmen des Eigenentwicklungsbedarfs erfolgen, d.h. im Rahmen des endogenen, örtlich vorhandenen Bedarfes. Über diesen örtlichen Bedarf hinausgehende Siedlungsflächennachfragen, beispielsweise migrationsbedingte Wohnbauflächennachfragen, sind vorrangig im zentralen Ort der Gemeinde (Hauptort) zu befriedigen.

Nicht-zentrale Ortsteile sollen dagegen ihre Siedlungsentwicklung lediglich im Rahmen des Eigenentwicklungsbedarfes verfolgen, der für die Wohnsiedlungstätigkeit mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohner und Jahr anzunehmen ist. Diese Konzentration ist notwendig, um die Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsgrundfunktionen in zumutbarer Entfernung mittel- und langfristig überhaupt gewährleisten zu können. Insofern trägt diese Zielsetzung wesentlich zur dauerhaften Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes bei.

Dem Schließen von Baulücken, die bessere Ausnutzung nicht oder untergenutzter Grundstücke sowie der Nutzung von Flächen im Siedlungszusammenhang kommt hinsichtlich einer nachhaltigen, d.h. sparsamen und flächenschonenden, Nutzung des Bodens erhebliche Bedeutung zu. Neben der Flächenschonung trägt die Nutzung von innerörtlichen Potenzial- und Freiflächen auch zur besseren Auslastung bereits vorhandener Erschließungsanlagen sowie Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen bei. Der bauleitplanerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (§ 1 Abs.5 BauGB) ist auch hier im Sinne einer effektiven Zusammenführung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgen anzuwenden. Nur soweit Innenentwicklung und Arrondierung keinen genügenden Handlungsspielraum zur Ausweisung erforderlicher Siedlungsflächen lassen, sollen Erweiterungsflächen unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen in Angriff genommen werden. Die schwerpunktmäßige Konzentration der Siedlungsentwicklung an Standorten mit guter Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie die gute Erschließung mit Rad- und Fußwegen dienen der Förderung des „Umweltverbundes“ und tragen damit maßgeblich zur Verkehrsreduzierung bzw. -vermeidung bei.

Wo in Gemeinden die Flächenpotenziale für eine weitere Siedlungsentwicklung beispielsweise für Wohnbauzwecke oder für gewerbliche Ansiedlungen nicht ausreichen, soll durch interkommunale Kooperationen eine aus überörtlicher und städtebaulicher Sicht sinnvolle Siedlungsentwicklung ermöglicht werden. Diese Zusammenarbeit soll zur jeweils optimalen Nutzung der Flächenpotenziale der Gemeinden beitragen. Solche gemeinsamen Nutzungskonzepte sind in allen Raumkategorien zu empfehlen.

Bei der Erneuerung bzw. Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur ist dabei die oftmals durch Straßendörfer und kleine Haufensiedlungen geprägte Charakteristik des jeweiligen Strukturraumes zu berücksichtigen. Eine behutsame Sanierung der alten Ortskerne und eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Arrondierung der Ortslagen soll diesen Gemeindeteilen eine zeitgemäße Entwicklung ermöglichen, ohne ihnen ihre Identität zu rauben. Dazu sind auch die Erschließungsanlagen und örtlichen Infrastrukturen an den örtlichen Bedürfnissen und den gewachsenen Strukturen zu orientieren.

Die Erneuerung und Sanierung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes trägt ebenso zur Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme bei und hilft, vorhandene Infrastruktur effizient zu nutzen. Ökologisches Planen, Bauen und Modernisieren leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und schonen natürliche Ressourcen. Die Schonung von Freiraum, die Erhaltung des Landschaftsbildes sowie Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes tragen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Umweltqualität und damit zu einer erhöhten Wohnumfeldqualität in den Siedlungsbereichen sowie zu einer umweltfreundlichen Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur bei. Bandartige Entwicklungen in den Außenbereich stehen einer angestrebten Verdichtung entgegen, laufen der Zielsetzung einer Verkehrsreduzierung zuwider und sind daher zu vermeiden.

Bei der Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen im Saarland müssen noch mehr als bisher die raumplanerischen und städtebaulichen Erfordernisse des mit den Klimaanpassungserfordernissen verbundenen Schutzes der Freiraumressourcen, des Schutzes der Biodiversität sowie des unionsrechtlich veranlassten planerischen Vorsorgeprinzips im Sinne von § 50 BImSchG zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren aufgrund von Hochwasser und der Gefahr schwerer Unfälle im Sinne der sog. SEVESO-Richtlinie sowie zum Schutz vor schädlichen Lärm- oder Luftschadstoffbelastungen berücksichtigt werden. Dies gilt auch und gerade im relativ dicht besiedelten Saarland mit seiner aus siedlungshistorischen und funktionalen Gründen engen Nachbarschaft von Gewerbe- und Industriegebiete einerseits und Wohn- bzw. Mischbauflächen andererseits. Dies spielt aber auch eine herausragende Rolle vor dem Hintergrund der aufgrund der topografischen Situation, Lage, und Nutzung hochversiegelter Flächen entlang der Flüsse Mosel, Saar, Blies, Nahe, Prims, Theel, Nied und Rossel, die anfällig für Hochwasser- und Überschwemmungsgefahren bei Starkregenereignissen sind. Für die Siedlungsstruktur in allen Raumkategorien sollte daher im Sinne des planerischen Vorsorgeprinzips insbesondere in Gebieten mit Risiko für Starkregenereignissen und Hochwasser sowie in Gebieten störfallspezifischer Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU planerisch Vorsorge zur Vermeidung erhöhter Schadens- und Gesundheitsrisiken getroffen werden.

Die **Siedlungsstruktur im Ordnungsraum** ist aufgrund ihrer hohen Dichte von Nutzungen durch Zersiedlungstendenzen und Freiraumknappheit gekennzeichnet. Der

verbliebene Freiraum kann daher nicht grundsätzlich als Flächenreserve für zukünftige Siedlungsentwicklungen betrachtet werden, sondern soll vielmehr siedlungsnahen und freiraumbezogenen Funktionen sowie dem Schutz der Naturgüter vorbehalten bleiben. Siedlungsflächenausweisungen müssen im Ordnungsraum daher insbesondere dahingehend betrieben werden, dass die Innenentwicklung durch nachträgliche Verdichtung im Bestand, Baulückenschließung, Flächentausch bzw. Flächenrecycling forciert wird. Die zentralen Orte sollen dabei bevorzugt Flächen auch über den Eigenbedarf hinaus aktivieren, um eine weitere Dispersion der Siedlungsentwicklung in die Randzone des Verdichtungsraumes bzw. den ländlichen Raum zu vermeiden. Damit wird die räumliche Nähe zu Arbeitsplätzen und Dienstleistungen gefördert und die Nutzungsintensität von ÖPNV-Verbindungen gestärkt.

Brachflächen (Bahn-, Militär-, Industrie- und Gewerbebrachen o. ä.) sollen nutzungsorientiert saniert werden, soweit dies mit der heutigen städtebaulichen Situation vereinbar ist. Brachflächen, deren Nutzungsfunktion wegen entgegenstehender Umgebungssituation nicht mehr wie bisher genutzt werden kann, bieten wegen ihrer Zentrennähe oftmals eine gute Ausgangsbasis zur Umnutzung für Wohnen, Dienstleistungen bzw. nicht störendes Gewerbe oder Naherholung. Diese Flächen sollen gegebenenfalls auch im Wege des Flächentausches für eine Nutzungsmischung im Sinne urbaner Vielfalt genutzt werden. Entsprechende Nutzungskonzepte sollen daher im Wege der Stadterneuerung vorrangig betrieben werden.

Das ständig steigende Individualverkehrsaufkommen hat im Verdichtungsraum sowohl negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss als auch auf die Umwelt und beeinträchtigt die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung. Busse und vor allem Bahnen sind daher als flächensparende und umweltschonende Verkehrsmittel mit hohen Beförderungskapazitäten eine geeignete Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Je besser die Bedienungsform ist, desto höher ist ihre Entlastungswirkung im Personenverkehr. Dies setzt eine möglichst hohe Anschluss- und Taktdichte voraus. Bei allen gemeindlichen Planungen und Maßnahmen soll daher eine Abstimmung mit den Belangen des ÖPNV erfolgen und bei Ansiedlungsvorhaben entsprechende ÖPNV-Konzepte mitgeplant werden.

Für die **Siedlungsstruktur im ländlichen Raum** geht es im Wesentlichen darum, durch eine verkehrsvermeidende bzw. verkehrsreduzierende Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen die Schwerpunktbildung zu fördern, da aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und der demografischen Veränderungen weder eine gleichmäßige Ausstattung aller Gemeindeteile mit öffentlicher und privater Infrastruktur erhalten werden kann noch ein tragfähiges, leistungsstarkes ÖPNV-System wirtschaftlich darstellbar ist. Daher müssen zur Sicherung tragfähiger Einrichtungen der Daseinsgrundversorgung Schwerpunkte in zentralen Orten geschaffen werden. In diesen zentralen Orten soll dann auch der über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehende Wohnbauflächenbedarf sichergestellt werden. Nicht-zentrale Ortsteile sollen dagegen ihre Siedlungsentwicklung lediglich im Rahmen des Eigenentwicklungsbedarfes verfolgen, der für die Wohnsiedlungstätigkeit mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohner und Jahr anzunehmen ist. Diese Konzentration ist notwendig, um die Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsgrundfunktionen in zumutbarer Entfernung mittel- und langfristig überhaupt gewährleisten zu können. Insofern trägt diese Zielsetzung wesentlich zur dauerhaften Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes bei.

Bei der Erneuerung bzw. Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im ländlichen Raum ist dabei die oftmals durch Straßendörfer und kleine Haufensiedlungen geprägte Charakteristik des ländlichen Raumes zu berücksichtigen. Eine behutsame Sanierung der alten Ortskerne und eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Arrondierung der Ortslagen soll diesen Gemeindeteilen eine zeitgemäße Entwicklung ermöglichen, ohne ihnen ihre Identität zu rauben. Dazu sind auch die Erschließungsanlagen und örtlichen Infrastrukturen an den örtlichen Bedürfnissen und den gewachsenen Strukturen zu orientieren.

(d) Besondere Handlungsräume

Grundsatz

(G 33) Zur Ergänzung der Funktionen der festgelegten Raumkategorien und zur individuellen Unterstützung teilraumspezifischer Ordnungs- und Entwicklungsansätze sollen folgende besondere Handlungsräume festgelegt werden:

- Handlungsraum EVTZ Metropolregion Saarbrücken – Moselle-Est mit den Städten und Gemeinden des Regionalverbandes Saarbrücken und der Mittelstadt St. Ingbert auf saarländischer Seite sowie den Distrikten Sarreguemines, St. Avold-Carling und Freyming-Merlebach auf lothringischer Seite: Vorrangiges Ziel ist die landesplanerische Unterstützung und Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Verdichtungsraum Saarbrücken – Moselle-Est im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Großregion zur europäischen Metropolregion sowie der Standortbedeutung des Oberzentrums Saarbrücken als Haltepunkt an der europäischen Hochgeschwindigkeitsverbindung POS (Eurobahnhof)
- Handlungsraum Homburg – Zweibrücken mit der Kreisstadt Homburg auf saarländischer Seite sowie der Stadt Zweibrücken auf rheinland-pfälzischer Seite: Vorrangiges Ziel ist die landesplanerische Unterstützung bei der Entwicklung eines integrierten, grenzüberschreitenden Leitbildes sowie die Begleitung eines stadtregionalen Kooperationsprozesses zur synergetischen Koordinierung der mittelzentralen Aufgaben und Verflechtungen beider Städte. Weiteres Ziel ist die landesplanerische Steuerung von bestehenden Entwicklungsimpulsen und die damit verbundenen Siedlungsflächennachfragen. Schwerpunkt bildet hierbei die Unterstützung bei der Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen an geeigneten Standorten mit guter Infrastrukturanbindung sowie die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Universitätsklinik/Universität Campus Homburg und deren universitätsnahen Forschungseinrichtungen bzw. entsprechenden Entwicklungsbetrieben
- Handlungsraum Obermosel – Saar-Moselgau (grenzüberschreitender Verflechtungsbereich) mit den Gemeinden Perl und Mettlach sowie der Kreisstadt Merzig, die luxemburger Kommunen Schengen, Remich, Mondorf und die rheinland-pfälzischen Kommunen des Landkreises Trier-Saarburg: Vorrangiges Ziel ist die landesplanerische Steuerung der von Luxemburg ausgehenden Entwicklungsimpulse und die damit verbundenen Siedlungsflächennachfragen. Schwerpunkt bildet insbesondere die Unterstützung bei der Ausweisung von Wohnbauflächen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer grenzüber-

schreitenden Wohnbaulandstrategie sowie die Unterstützung bei der Weiterentwicklung des deutsch-luxemburgischen Schengen-Lyzeums. Das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal bildet hierbei den Rahmen für die weiteren Entwicklungen des grenzüberschreitenden Raumes

- Handlungsraum Warndt mit den Stadtteilen Lauterbach und Ludweiler-Warndt der Mittelstadt Völklingen und der Gemeinde Großrosseln auf saarländischer Seite sowie den Städten Forbach und Freyming-Merlebach auf lothringischer Seite: Vorrangiges Ziel ist die endogene Entwicklung grenzüberschreitender Zukunftsperspektiven für den vom Strukturwandel besonders betroffenen Teilraum sowie deren landesplanerische Unterstützung
- Handlungsraum Bliesgau in der Abgrenzung des UNESCO-Biosphärenreservates „Bliesgau“: Vorrangiges Ziel ist es, die siedlungsstrukturellen Zielsetzungen mit den Entwicklungszielsetzungen des UNESCO-Biosphärenreservates zu koordinieren und damit die Gesamtentwicklung insgesamt zu optimieren
- Handlungsraum Saarkohlenwald: Ziel ist es hier, neue Qualitäten für die Stadtlandschaft und attraktive Stadt-Landschafts-Räume zu schaffen, einen Beitrag zu Lebensqualität, Strukturpolitik und Regionalentwicklung zu leisten, den Bogen zwischen regionaler Strategie und lokaler Umsetzung zu spannen und eine Plattform für regionale Partnerschaften und Netzwerke zu bieten

Begründung

Die landesplanerisch festgelegten Raumkategorien werden durch die Kategorie der Handlungsräume ergänzt bzw. überlagert. Im Unterschied zu den Raumkategorien, die das Land auf der Basis siedlungsstruktureller Merkmale typisieren und daran Ansätze zur Siedlungsentwicklung knüpfen, rückt bei den Handlungsräumen jeweils der individuelle Entwicklungskontext des Teilraumes im Sinne regionaler Entwicklungskonzepte, auch für bestimmte Fachthemen, stärker in den Fokus. Landesplanerische Ordnungs-, Entwicklungs- und Daseinsvorsorgekonzepte können damit erforderlichenfalls besondere Akzente und Gewichtungen erhalten.

Handlungsräume bieten zudem den geeigneten Rahmen, um zeitgemäße „Regional-Governance-Ansätze“ zu etablieren und zu forcieren. Die Landesplanung wird durch die Implementierung von Handlungsräumen gleichzeitig in die Lage versetzt, grenzüberschreitende und gemeindeübergreifende, räumliche Entwicklungskonzepte in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Die regionalen Entwicklungskonzepte sollen dabei in den bezeichneten Handlungsräumen (insbesondere im Bereich Homburg-Zweibrücken sowie im Bereich Obermosel – Saar-Moselgau) zielgerichtet kommunale Maßnahmen initiieren und unterstützen, die auf die spezifische demografische Situation und, damit verbunden, die finanzielle Situation der betroffenen Kommunen und des Landes ausgerichtet sind (beispielsweise durch gezielte Wohnbau- und Gewerbeflächenangebote).

Handlungsräume sind daher keine unbefristet geltenden Raumkategorien der Landesplanung, sondern werden situations- und raumbezogen definiert und in ihrer Geltung zeitlich begrenzt. Sie dienen zur Bewältigung einer temporären Ausnahmesituation oder eines Planungserfordernisses, in der bestimmten Entwicklungen ein besonderes

Augenmerk geschuldet werden soll oder auf Zeit Entwicklungskräfte in besonderer Weise gebündelt werden.

(e) Siedlungsstruktur Wohnen und Gewerbe

Grundsatz

(G 34) Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll sowohl im Hinblick auf die Bestandsentwicklung als auch im Hinblick auf die Neuausweisung von Siedlungsflächen auf die demografische Entwicklung abgestimmt werden.

Begründung

Die in Abschnitt 1.07(a) aufgeführten demografischen Veränderungen, und hier insbesondere die Entwicklung der Zahl und Art der Haushalte, führen nicht in eine Periode siedlungsstruktureller Entspannung. Ähnlich wie starkes Wachstum stellt sich auch Schrumpfung als dynamischer Prozess dar, der zu räumlich ungleichzeitigen Umbrüchen und Verwerfungen führt. Tendenzen wie Gebäudeleerstände, nachlassende Nachfragen (und Angebote) im Bereich lokaler Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Läden und Gesundheitseinrichtungen sowie der Rückgang von Immobilienpreisen, insbesondere im ländlichen Raum, sind bereits erkennbar. Umgekehrt steigt die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum insbesondere in der Landeshauptstadt Saarbrücken, aber auch in anderen größeren Städten im Verdichtungsraum. Zwischen den Kommunen hat ein regionsinterner Wettbewerb um vorwiegend junge Einwohner eingesetzt mit dem Ziel, lokale Strukturen zu stärken, Infrastrukturen auszulasten, Leerstände zu vermeiden und Immobilienwerte zu erhalten. In einem solchen Wettbewerb um Einwohner kann es nur wenige Gewinner geben. Wer den Prozess der Alterung und Schrumpfung politisch und planerisch bewältigen muss, wird schnell feststellen, dass die in den vergangenen Wachstumsperioden bewährten Instrumente und Handlungsmuster nur teilweise greifen. Neue Ziele, Strategien und Kooperationsformen müssen daher gefunden werden.

Im Hinblick auf die bereits jetzt vorhandene Anzahl an (Wohnungs-) Leerständen und innerörtlichen Entwicklungspotenzialen ist die beliebige Ausweisung neuer Baugebiete kontraproduktiv zur Attraktivitätssteigerung der Ortskerne. Nur durch eine zunehmende Konzentration auf die Innenentwicklung haben die Kommunen die Chance, erstens dem ökologischen Aspekt der Vermeidung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie den Zersiedlungstendenzen Rechnung zu tragen, zweitens durch den Wegfall von Erschließungs- und Unterhaltungskosten für neue Wohngebiete und Infrastruktureinrichtungen die ohnehin knappen kommunalen Finanzressourcen zu schonen, drittens der Verödung der Ortskerne entgegenzuwirken und viertens die Erreichbarkeit und Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu erhöhen.

Das bedeutet aber auch, dass das raumplanerische Konzept in Zukunft durch differenzierte, an die kommunalen Besonderheiten angepasste teilräumliche Strategien, Konzepte und Maßnahmen ergänzt werden muss. Dabei müssen dann jeweils der spezifische Entwicklungskontext und die individuellen Perspektiven eines Teilraumes stärker in den Blickpunkt rücken, damit raumplanerische Ordnungs-, Entwicklungs- und Daseinsvorsorgekonzepte fallweise besondere Gewichtungen erhalten können. Allgemeine landesplanerische Prinzipien werden so durch fallspezifische Betrachtungen

und Handlungsansätze überlagert oder ergänzt, Flexibilität und Feinsteuerung landesplanerischer Zielsetzungen verbessert.

(f) Wohnsiedlungsentwicklung

Ziele und Grundsätze

(Z 11) Schwerpunkt der Wohnsiedlungstätigkeit ist der jeweilige zentrale Ort einer Gemeinde gem. Anlagen 1 und 2. Für die festgelegten Zentralen Orte wird bei der Ermittlung des Wohnungsbedarfs gem. Anlage 8 für das Oberzentrum ein Zentralitätsfaktor (ZF) von 1,3, für Mittelzentren von 1,2 und für Grundzentren von 1,0 festgelegt. Für Gemeindeteile mit Anschluss an Siedlungsachsen mit schienengebundener ÖPNV-Infrastruktur wird ein um 0,5 Wohneinheiten je 1.000 Einwohnern und Jahr erhöhter Wohnungsbedarf festgelegt. Für nicht-zentrale Gemeindeteile ist die Wohnsiedlungstätigkeit am Eigenentwicklungsbedarf mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohnern und Jahr auszurichten.

(Z 12) Die Gemeinden haben zur Gewährleistung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemeindeweite Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte aufzustellen, die die Inhalte der integrierten Wohnungsmarktstrategie des Saarlandes aufgreifen. Diese sind mit der Landesplanungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Art und Umfang der zukünftigen Wohnsiedlungsentwicklung richtet sich nach der Ermittlung des Bedarfs gem. Anlage 8 und ist fünfjährlich zu überprüfen.

(Z 13) Die Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen hat Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Bauleitplanverfahren richtet sich nach dem Nachweis des jeweiligen Bedarfs in den plangebenden Kommunen. Dieser ist durch eine Plausibilitätsprüfung gem. Anlage 8 nachvollziehbar darzustellen. Die Bestätigung der Ergebnisse erfolgt durch die Landesplanungsbehörde und ist Grundlage für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB. Der Nachweis über den Wohnbauflächenbedarf erfolgt über den Bedarfsnachweise gem. Anlage 8 und im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde.

(Z 14) Bei Wohnbauflächenausweisungen sind als durchschnittliche Siedlungsdichte, bezogen auf das Bruttowohnbauland, folgende Dichtewerte in Wohnungen pro Hektar (W/ha) mindestens einzuhalten:

<u>Oberzentrum</u>

- 40 W/ha in der Kernstadt des Oberzentrums (LHS Saarbrücken: Stadtbezirk Mitte mit den Stadtteilen Alt-Saarbrücken, Eschberg, Malstatt, St. Arnual und St. Johann sowie Stadtbezirk West mit dem Stadtteil Burbach)
- 30 W/ha in den sonstigen Stadtteilen des Oberzentrums

<u>Mittelzentren</u>

- 30 W/ha in der Kernstadt der Mittelzentren im Ordnungsraum

- Stadt Dillingen: Stadtteile Dillingen und Pachten
- Kreisstadt Homburg: Stadtteil Homburg
- Kreisstadt Neunkirchen: Stadtteil Neunkirchen
- Kreisstadt Saarlouis: Stadtteil Saarlouis
- Mittelstadt St. Ingbert: Stadtteil St. Ingbert
- Mittelstadt Völklingen: Stadtteile Völklingen und Wehrden

- 25 W/ha in den sonstigen Stadtteilen der Mittelzentren im Ordnungsraum
- 25 W/ha in der Kernstadt der Mittelzentren im ländlichen Raum

  - Stadt Blieskastel: Stadtteile Blieskastel, Mimbach und Webenheim
  - Stadt Lebach: Stadtteil Lebach
  - Kreisstadt Merzig: Stadtteil Merzig
  - Kreisstadt St. Wendel: Stadtteil St. Wendel
  - Stadt Wadern: Stadtteil Wadern

- 20 W/ha in den sonstigen Stadtteilen der Mittelzentren im ländlichen Raum

Grundzentren

- 25 W/ha im zentralen Ort der Grundzentren im Ordnungsraum
- 20 W/ha im zentralen Ort der Grundzentren im ländlichen Raum
- 20 W/ha in den nicht-zentralen Gemeindeteilen im Ordnungsraum
- 15 W/ha in den nicht-zentralen Gemeindeteilen im ländlichen Raum

(G 35) Zur Reduzierung von Baulücken in Bebauungsplänen nach §§ 30 und 33 BauGB, von Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie von im Flächennutzungsplan bereits rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen sollen die Städte und Gemeinden durch Eigeninitiative zu einer Mobilisierung und Marktverfügbarkeit der betreffenden Wohnbaugrundstücke beitragen. Der Nachweis hierüber ist Bestandteil des Bedarfsnachweises.

(G 36) Zur Vermeidung von Baulücken sollen die Städte und Gemeinden dafür Sorge tragen, dass in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzte Wohnbaugrundstücke für Bauwillige tatsächlich verfügbar sind. Daher sollen Baulandausweisungen nur dort vorgenommen werden, wo die Kommunen über die betreffenden Baugrundstücke verfügen oder im Rahmen privatrechtlicher Verträge mit den Grundstückseigentümern die Verfügbarkeit der betreffenden Baugrundstücke gesichert ist. Die Veräußerung von Baugrundstücken soll an die Verpflichtung geknüpft werden, die Grundstücke innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von maximal 3 Jahren zu bebauen.

(Z 15) Wenn aus naturschutzrechtlichen, topografischen, bergbaulichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen oder aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Hinblick auf die Erschließung oder den Grunderwerb die Zielvorgaben zur Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 13 räumlich oder quantitativ nicht erfüllt werden können, kann die betreffende Gemeinde an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Kooperation geeignete Ausweichflächen im Rahmen der Bauleitplanung im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde zur Verfügung stellen. Im Falle einer interkommunalen Kooperation werden die entstehenden Wohnungen der bedarfsauslösenden Gemeinde angerechnet.

(Z 16) Wenn in einer Gemeinde erheblich veränderte äußere Rahmenbedingungen, z.B. extern verursachte erhebliche Wohnungsnachfragen, oder erheblich abweichende städtebauliche Entwicklungen, z.B. weit überdurchschnittliche kommunale Erfolge bei der Ansiedlung von Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen oder touristische Einrichtungen, dazu führen, dass der Wohnungsbedarf wesentlich überschritten wird, kann die Gemeinde bei der Landesplanungsbehörde einen Antrag stellen, den im Bedarfsnachweis festgelegten Wohnungsbedarf in entsprechendem Umfang anzupassen. Über Erforderlichkeit und Umfang des zusätzlichen Wohnungsbedarfs entscheidet die Landesplanungsbehörde.

(G 37) Zur Förderung des barrierefreien Bauens und des sozialen Wohnungsbaus sollen die Gemeinden im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in ihrer Bauleitplanung quartiers- und/oder objektorientierte Lösungen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf berücksichtigen.

Begründung

Um auf die divergierenden Entwicklungstrends des Wohnungsmarktes reagieren zu können, hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport eine integrierte Wohnungsmarktstrategie für das Saarland erarbeitet. Ziel der integrierten Wohnungsmarktstrategie für das Saarland ist eine Verzahnung von landes-, stadtentwicklungs- und wohnraumpolitischen Zielen und Maßnahmen sowie eine strategische Verzahnung aller Förderprogramme der Städtebauförderung und Wohnraumförderung von Bund und Land, um die städtebaulichen Missstände und die Wohnungsmarktprobleme im Land unter den landesplanerischen Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Lösung zuzuführen.

Eine solche umfassende Wohnungsmarktstrategie basiert zum einen auf Festlegungen der Landesentwicklungsplanung, deren grundsätzliche Aufgabe u.a. die Festlegung von landesweiten Zielen zur Steuerung einer bedarfsgerechten und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung ist.

Zum anderen ist eine flexible Antwort auf sich stetig verändernde Wohnungsmarktszenarien notwendig. Die Analyse der Zensusdaten 2011, der Mikrozensusdaten und der BBSR Haushaltsprognose 2030 lassen aufgrund großer Diskrepanzen in den vorliegenden Daten und unterschiedlichen Vorausberechnungen keine eindeutigen Aussagen über den quantifizierten Wohnungsbedarf in den saarländischen Kommunen zu.

Die Wohnungsmarktanalyse aus dem Jahr 2015 auf Basis der Zensus 2011-Zahlen zeigt deutlich auf, dass das Saarland keine grundsätzlichen Kapazitätsprobleme hat,

jedoch die Qualität des Wohnungsbestandes und das Wohnungsangebot nicht der vorhandenen Nachfrage entsprechen. Zunehmende Leerstände sind ein großes Problem für die Kommunen. Aktuelle Analysen zeigen, dass der Schrumpfungstrend im Saarland nach wie vor besteht, wenn auch durch den Zuzug von Flüchtlingen in den Jahren 2014 bis 2016 etwas abgeschwächt. Wachstumstendenzen zeigen sich fast ausschließlich im Regionalverband Saarbrücken und durch den Einfluss Luxemburgs im nordwestlichen Saarland.

Es ist generell festzustellen, dass die Zahl von Einpersonenhaushalten seit Jahren zunimmt und die Zahl der Mehrpersonenhaushalte abnimmt. Unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des höheren Anteils älterer Partnerhaushalte kann davon ausgegangen werden, dass der Trend zu Einpersonenhaushalten weiter zunehmen wird. Der Vergleich der Haushaltszahlen mit den vorhandenen Wohnungen und der aktuellen Bautätigkeit ergibt derzeit keine Notwendigkeit, die Bautätigkeit im Saarland zu erhöhen. Die Aufgabe der Kommunen ist allerdings, den Wohnungsbestand im Hinblick auf die aktuellen Erfordernisse qualitativ anzupassen. Hierzu sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Preisgünstiges Wohnen

  Die Anzahl und die Anteile der Alleinlebenden und der internationalen Migranten werden zunehmen. Die Rentnerhaushalte und die Familienhaushalte benötigen günstigen Wohnraum und dabei auch sozial geförderten Wohnraum.

- Qualitative Maßnahmen

  Energieeffizientes Bauen und Barrierefreiheit stehen seit langem auf der Tagesordnung und sollten angesichts der Energiekosten, des Klimawandels und der alternden Bevölkerung weiterverfolgt werden. Das wachsende Alter der Immobilien und Investitionsrückstände erschweren eine Nachnutzung. Marktentnahmen (Abriss) ebenso wie Erweiterungen und Umbauten werden wichtiger, um die zusätzliche Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

- Integrierte Lagen bei Neubautätigkeit

  Der LEP verfolgt das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im Land durch Sicherung der Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Hierzu sind die Prinzipien der dezentralen Konzentration und das Zentrale-Orte-System zu beachten und die Wohnsiedlungstätigkeit innerhalb der zentralen Orte entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren.

- Umgang mit Leerstand

  Die hohen Leerstandszahlen in den saarländischen Kommunen legen nahe, dass es zu Anpassungsproblemen vor allem im ländlichen, eher schlecht erschlossenen Raum kommen wird. Hier ist die Nutzung von entsprechenden Förderprogrammen zur Modernisierung, Erwerb, Abriss und Aufbereitung von Flächen notwendig.

- Dienstleistungen

  Versorgungsorientiertes Wohnen ist insbesondere für ältere Bevölkerungsgruppen wichtig, da sich für diese die Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen oftmals problematisch darstellt. Gemeinschaftliche Wohnprojekte, Nachbarschaftsprojekte und Quartiersmanagement sind zu fördern.

- Soziale und demografische Polarisierung vermeiden

  Im ländlichen Raum mit einer alternden Bevölkerung werden Mietwohnungen, Dienstleistungen und Vernetzungsstrukturen größere Bedeutung erlangen als der Eigenheimbau, um die Orte lebenswert und lebendig zu halten. Eine Vielfalt in der Vermieterstruktur und Wohnungen in den verschiedenen Segmenten und Gemeindeteilen sind hilfreich, um eine soziale Mischung aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Förderung des barrierefreien und geförderten Wohnens in allen Quartieren.

Die nach Quantität, Qualität und Lage veränderte Wohnungsnachfrage beeinflusst auch die Tragfähigkeit der zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und die technische Infrastruktur. Um einer Ausdünnung der Standortnetze sozialer, kultureller, Gesundheits-, Bildungs- und Versorgungsinfrastrukturen entgegenzuwirken, auf veränderte Anforderungen an die technische Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen zu reagieren und einen allgemeinen Anstieg der spezifischen Kosten von Infrastrukturleistungen aufgrund von Kostenremanenzen zu vermeiden, sind aufeinander abgestimmte Entwicklungsstrategien im Bereich der Landesplanung, der Stadtentwicklung/ Städtebauförderung und der Wohnraumförderung notwendig.

Vor diesem Hintergrund hat sich als zentrale raumordnerische Leitvorstellung das Zentrale-Orte-Konzept des Saarlandes und das im Landesentwicklungsplan verankerte Prinzip der dezentralen Konzentration etabliert. Dieses zielt darauf ab, die Wohnsiedlungsentwicklung, insbesondere in schwächer besiedelten Räumen, in Siedlungsschwerpunkten mit funktionierenden zentralörtlichen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen zu konzentrieren. Im Regelfall konzentrieren sich diese zentralörtlichen Infrastruktureinrichtungen im Hauptort einer Gemeinde, der daher auch als sog. „zentrale Ort“ im Landesentwicklungsplan festgelegt ist.

Flankiert werden sollen die landesplanerischen Instrumente durch geeignete Städtebauförderprogramme mit entsprechenden Rückbauangeboten, die bislang noch nicht ausreichend zu marktbereinigenden Effekten im Wohnungsbestand, der Beseitigung von Wohngebäudeleerständen sowie zu Erfolgen bei der Modernisierung geführt haben. Zudem erfassen die Städtebaufördergebiete nur kleinere Bereiche der Gemeinden.

Ergänzt werden die v. g. strategischen Planungsansätze der Landesplanung und Städtebauförderung durch entsprechende Programme und Maßnahmen der Wohnraumförderung, deren wesentliches Ziel die Förderung selbst genutzten Wohneigentums sowie des Mietwohnungsbaus ist und damit die Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum, weder mit Mietwohnungen noch durch Wohneigentum, versorgen können. Auch die Wohneigentumsförderung im Bestand führt derzeit insbesondere in den Orts- und Stadtkernen nur unzureichend zu

Synergieeffekten mit den städtebau- und wohnraumpolitischen Zielen der Bestandserneuerung und Nachnutzung i.S. einer verstärkten Innenentwicklung.

Die Beachtung der landesplanerischen Prinzipien, insbesondere des Prinzips der kompakten Siedlungsstrukturen der kurzen Wege sowie des Zentralen-Orte-Konzepts, soll gewährleisten, dass die Infrastrukturen der Daseinsvorsorge der gesamten saarländischen Bevölkerung in ausreichendem Maße und in angemessener Entfernung zur Verfügung stehen. Um die Siedlungsentwicklung in den Kommunen auf Basis der raumordnerischen Ziele und Grundsätze und der Regelungen des Baugesetzbuches im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so flexibel wie möglich zu gestalten, sind zur Bestimmung des kommunalen Flächenbedarfs für die Wohnsiedlungsentwicklung, neben den Erkenntnissen der integrierten Wohnungsmarktstrategie, die örtlichen spezifischen Gegebenheiten über Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte der Kommunen über einen saarlandweit allgemeingültigen Bedarfsnachweis zu ermitteln und mit der Landesplanungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Der Bedarfsnachweis wird Bestandteil des Landesentwicklungsplanes. Unter Einhaltung der mit der Landesplanungsbehörde abgestimmten Siedlungsentwicklungsstrategie und unter Berücksichtigung der in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie postulierten Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme (vgl. Abschnitt 1.07(d) „Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“) wird den Kommunen eine flexible Gestaltung im Umgang mit der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsgebiete ermöglicht.

(g) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG

Ziele und Grundsätze

(Z 17) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) dienen der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen sowohl in bestehenden als auch in neu auszuweisenden gewerblichen Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebieten nach BauNVO. Durch die kommunale Bauleitplanung sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Gewerbe- oder Industriegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren zu sichern bzw. auszuweisen. Zulässig sind Betriebe des gewerblichen Bereiches, des industriell-produzierenden Sektors sowie wirtschaftsorientierte Dienstleistungsgewerbe und Forschungseinrichtungen.

(Z 18) In Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), die sich mit Standortbereichen für Energie überlagern, hat die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Kohle- und Gaskraftwerken Vorrang vor sonstigen gewerblichen oder industriellen Nutzungen.

(Z 19) Betriebe des Dienstleistungssektors, die nicht in den Innenstädten bzw. Ortskernen angesiedelt werden können, können im Ausnahmefall auch in Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) untergebracht werden. Dies gilt nicht für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Über die landesplanerische Zulässigkeit einer solchen Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben in VG entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einzelfall.

(Z 20) Betriebe des Dienstleistungssektors, die nicht in den Innenstädten bzw. Ortskernen angesiedelt werden können, können im Ausnahmefall auch in Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) untergebracht werden, wenn

- die Ansiedlung nach den raumstrukturellen Gegebenheiten der Sicherung oder Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Standortkommune dient und
- vorhandene Einrichtungen der Daseinsvorsorge im betreffenden zentralen Ort nicht beeinträchtigt werden und
- eine entsprechende Nachfrage zur Auslastung Betriebe des Dienstleistungssektors im betreffenden zentralen Ort vorhanden ist.

Dies gilt nicht für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Über Ausnahmeerforderlichkeit sowie Standort und Umfang der Ansiedlung entscheidet die Landesplanungsbehörde.

(G 38) In bauleitplanerisch festgesetzten oder geplanten Gewerbe- und Industriegebieten nach § 8 bzw. 9 BauNVO innerhalb von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) sollen i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelseinrichtungen aller Art, insbesondere aber solche mit zentrenrelevanten Kern- oder Randsortimenten, generell ausgeschlossen werden. Hiervon können solche Verkaufsstätten ausgenommen werden, die einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb zugeordnet und diesem baulich und funktional untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 500 qm nicht überschreiten (Annexhandel). Ausgenommen werden können auch Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Ausstellungs- und Verkaufsflächen für Kraftfahrzeuge, deren Fläche die Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschreitet.

(G 39) Bei der Planung neuer sowie der Überplanung vorhandener Gewerbe- und Industriegebiete innerhalb von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) soll aus Gründen der Nachhaltigkeit eine den heutigen Ansprüchen entsprechende städtebauliche, ökologisch-klimatische, energieeffiziente und flächensparende Ausgestaltung sowie landschaftliche Einbindung angestrebt werden. Bei solchen Planungen in VG soll zudem geprüft werden, ob vorhandene Schienenanschlüsse erhalten, reaktiviert oder neue Schienenanschlüsse hergestellt werden können.

(G 40) VG sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden werden.

(G 41) Im Hinblick auf die längerfristig angelegte Flächenvorsorge der VG ist nicht in jedem Fall mit einer schnellen Erschließung und Entwicklung aller VG zu rechnen. Insbesondere intensiv landwirtschaftlich genutzte Teilflächen in VG, die für die Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe von existenzieller Bedeutung sind, sollen daher möglichst lange für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dies gilt für die Vorrangbiete

- VG bei Merzig-Ripplingen sowie
- VG bei Saarlouis („Lisdorfer Berg“-West)

(G 42) Bei der Überlagerung mit Vorranggebieten für Grundwasserschutz soll den Belangen des Grundwasserschutzes ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden. Insbesondere sollen im Falle von Neuplanungen, Umplanungen oder Überplanungen bauliche oder sonstige Schutzmaßnahmen unter anderem zur Gewährleistung des Schutzes der Deckschichten frühzeitig geprüft werden.

Begründung

Gemäß der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen und kulturellen Funktionen in Einklang gebracht werden (§ 1 Abs. 2 ROG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 SLPG). Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 ROG sind nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation zu unterstützen und Entwicklungspotenziale zu sichern. Hierzu ist der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken.

Für das Saarland ist ein im überregionalen und internationalen Wettbewerb konkurrenzfähiges Angebot an Industrie- und Gewerbeflächen die Grundvoraussetzung für Neuansiedlungen und Erweiterungen von Unternehmen im Lande. Wirtschaftspolitisches Ziel ist es daher, die Attraktivität der Saarwirtschaft in einem nationalen und internationalen Standortwettbewerb weiter zu erhöhen, um Unternehmensansiedlungen im Saarland zu begünstigen und um die Wertschöpfungsketten im Saarland auszubauen. Die wesentlichen Bausteine dieser Zielsetzung sind die Betonung der spezifischen technologischen Stärken der saarländischen Leitmärkte sowie die Gewinnung möglichst forschungs-, entwicklungs- und wertschöpfungsintensiver Produktionskompetenzen für den Standort Saarland.

Wichtigste Zielsetzung saarländischer Wirtschaftspolitik ist es hierbei, die Zahl und Qualität der Arbeitsplätze zu erhöhen und dabei zu einer ausgewogenen Branchenstruktur zu kommen. Die hierfür notwendige Verbesserung der strukturellen und konjunkturellen Stabilität der saarländischen Wirtschaft muss sowohl durch die Verbreiterung der Branchenvielfalt als auch durch gezielte Förderung von Unternehmen kleinerer und mittlerer Betriebsgröße sowie von Existenzgründungen, aber auch durch die Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung von Großbetrieben weiter erhöht werden.

Allerdings ist festzustellen, dass sich die Art der nachgefragten gewerblichen Bauflächen in den letzten Jahren gewandelt hat. Unternehmen weichen insbesondere mit Hinweis auf Immissionsproblematiken zunehmend von Gewerbegebieten auf Industriegebiete aus und fragen zudem auch größere, zusammenhängende Industrieflächen nach.

Diesen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen einerseits und den Unternehmensanforderungen andererseits kommt die Landesplanung im Rahmen des Landesentwicklungsplans nach, indem sie aus überörtlicher Sicht ein im überregionalen und internationalen Wettbewerb konkurrenzfähiges Angebot an hinreichend großen und attraktiven Industrie- und Gewerbeflächen sowie Flächen für wirtschaftsnahe Dienstleis-

tungscluster (Forschungs- und Entwicklungs- sowie Dienstleistungs- und Gründerzentren oder Technologieparks) festlegt (Bestandsflächen - sogenannte „Brownfield“-Flächen als auch Neuausweisungen – sogenannte „Greenfield“-Flächen) und damit räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die wirtschaftliche Strukturverbesserung setzt, die Grundvoraussetzung für Neuansiedlungen und Erweiterungen von Unternehmen im Saarland sind. Somit betreibt die Landesplanung letztendlich Standortvorsorge und Flächensicherung, um im Sinne einer vorausschauenden Industriepolitik bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze, möglichst in zukunftsfähigen Branchen, zur Verfügung zu stellen, so wie dies auch im Masterplan Industrie, dessen Umsetzung bereits im LEP Teilabschnitt „Umwelt“ 2004 verfolgt wurde, als auch in dessen Fortschreibung Masterplan Industrieflächen Saarland 2.0 angestrebt wird.

Gleichzeitig werden die für die zentrale Elektrizitätsbereitstellung wichtigen Standorte bestehender Kohle- und Gaskraftwerke als Teil der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) festgelegt. Damit wird raumordnerische Vorsorge zur Sicherung dieser gut in die Versorgungsnetzinfrastruktur eingebundenen Kraftwerksstandorte getroffen.

Der Landesentwicklungsplan legt dabei ausschließlich die aus überörtlicher, landesweiter Sicht bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen für wirtschaftsnahe Dienstleistungen sowie Kraftwerksstandorte als VG fest, trifft aber keine flächenbezogenen Aussagen für kommunale gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete. Damit verbunden ist allerdings keine „Ausschlusswirkung“, d. h. es bleibt den Städten und Gemeinden unter der Voraussetzung, dass keine anderen siedlungs- und freiraumstrukturellen landesplanerischen Zielfestlegungen entgegenstehen, grundsätzlich unbenommen, im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung entsprechend des Bedarfs eigenverantwortlich gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete für den örtlichen Bedarf auszuweisen.

Aufgrund der oben beschriebenen Zielsetzungen der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), die vorrangig und im Wesentlichen auf die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen aus dem industriell-produzierenden Sektor, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes ausgerichtet sind, sind alle raumbeanspruchenden Planungen in VG vollumfänglich auf diese Zielsetzungen abzustimmen. Innerhalb dieser überörtlich und landesweit bedeutsamen Gewerbevorrangflächen dürfen durch die kommunale Bauleitplanung daher nur gewerbliche Bauflächen in Form von Gewerbegebieten und / oder Industriegebieten dargestellt bzw. festgesetzt werden, nicht dagegen Baugebiete, die dem Wohnen oder dem großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dienen, da diese die landesplanerische Zielsetzung konterkarieren. Über die Zulässigkeit von gemischten Bauflächen bzw. Mischgebieten in VG entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einzelfall.

Dieser Gewerbe- bzw. Industrievorrang trifft vom Grundsatz her auch auf alle anderen gewerblichen Bauflächen gem. §§ 8 und 9 BauNVO zu. Daher ist die gemeindliche Bauleitplanung dazu aufgerufen, wo dies besondere städtebauliche Gründe erfordern, beispielsweise bei einer drohenden Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung oder bei potenziell schädlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinde oder anderer Gemeinden, über § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelseinrichtungen in Gewerbe- und Industriegebieten generell auszuschließen.

Dies gilt insbesondere auch für zentrenrelevante Kern- oder Randsortimente von Einzelhandelseinrichtungen. Ein derartiger Ausschluss von Einzelhandelseinrichtungen in Gewerbe- und Industriegebieten ist auch im Hinblick auf bestehende Förderrichtlinien des Landes gerechtfertigt, da sich, auch bei der (späteren) Ansiedlung kleinflächiger Einzelhandelseinrichtungen, hieraus Rückforderungsansprüche ergeben können. Von einem generellen Ausschluss von Einzelhandelseinrichtungen ausgenommen werden kann sogenannter Handwerks- oder Annexhandel mit einer Verkaufsfläche von maximal 500 qm, sofern die Verkaufsstätte dem jeweiligen Handwerks- oder Gewerbebetrieb direkt zugeordnet und diesem baulich und funktional untergeordnet ist. Auch Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten oder Ausstellungsräume für Kraftfahrzeuge, wie beispielsweise bei Autohäusern, können von dieser generellen Beschränkung ausgenommen werden, da bei diesen der Verkaufsflächenanteil zur Präsentation der Kraftfahrzeuge in der Regel weit größer als der zugeordnete Werkstattbereich ist. Allerdings auch nur dann, wenn die Gesamtverkaufsfläche die Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschreitet.

Bei der Neu- und Überplanung von Gewerbe- und Industriegebieten in VG soll die kommunale Bauleitplanung von der Möglichkeit Gebrauch machen, die städtebauliche Konzeption dieser Gebiete nachhaltig auszurichten. D. h. die Kommunen sind dazu angehalten, die betreffenden Gewerbe- und Industriegebiete den heutigen Anforderungen entsprechend hinsichtlich städtebaulicher und stadtökologischer Kriterien so zu konzipieren, dass den Leitbildern und Handlungsstrategien in Raumordnung und Städtebau sowie der saarländischen Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich Klima- und Ressourcenschutz sowie Flächeneinsparung und Energieeffizienz substanziell Rechnung getragen wird.

Im Rahmen der Neuentwicklung sowie der Um- oder Überplanung soll in diesem Zusammenhang gerade auch den Belangen des Grundwasserschutzes in den festgelegten Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden. Diese Regelung soll frühzeitig, folglich mit Beginn der Planungen, gewährleisten, dass Grundwasserschäden vermieden werden. Eine Beurteilung geplanter Maßnahmen erst im Nachgang, z.B. im Rahmen von Genehmigungsverfahren, ist zum Schutz des Grundwassers nicht ausreichend.

Die Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen bei Merzig-Ripplingen („Westlich Ripplingen“) sowie bei Saarlouis („Lisdorfer Berg“-West) haben aufgrund ihrer Lage und Flächeneignung, ebenso wie alle anderen VG, eine überörtliche und landesweite Bedeutung für die aus wirtschaftspolitischer und landesplanerischer Sicht erforderliche Standortvorsorge und Flächensicherung. Im Hinblick auf die längerfristig angelegte Flächenvorsorge der VG ist jedoch nicht in jedem Fall mit einer schnellen Erschließung und Entwicklung aller VG zu rechnen. Insbesondere intensiv landwirtschaftlich genutzte Teilflächen in VG, die für die Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe von existenzieller Bedeutung sind, sollen daher möglichst lange für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, um den betroffenen Landwirtschaftstreibenden die Möglichkeit zu geben, sich entsprechend auf andere landwirtschaftliche Flächen umzuorientieren.

Für die Festlegung von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) wurden sowohl bestehende Industrie- und Gewerbegebiete sowie Kraftwerksflä-

chen als auch neu zu besetzende Flächen betrachtet.[45] Für die Abgrenzung ausschlaggebend waren hierbei insbesondere die Mindestgröße von etwa 10 ha, die Verkehrsanbindung (Straße, Schiene), die Erschließungsqualität sowie die Lage zum Arbeitsmarkt. Vorhandene, bereits besetzte Flächen wurden in VG integriert, wenn ihr langfristiger Erhalt aus raumordnerischer Sicht befürwortet wurde. Diese Flächen sollen nicht zu anderen als gewerblich-industriellen und wirtschaftsnahen Dienstleistungsnutzungszwecken herangezogen werden. Die noch nicht besetzten Flächen sind erst zum Teil bauleitplanerisch ausgewiesen.

Insgesamt sind ca. 5.017 ha Fläche als Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen festgelegt. Das noch zu besetzende Flächenpotenzial beläuft sich auf insgesamt ca. 573 ha Bruttosiedlungsfläche (BSF). In der BSF sind enthalten:

- Flächen für die Erschließung
- Flächen für die Ver- und Entsorgung
- Abstands- und Ausgleichsflächen
- Grün- und Waldflächen
- naturschutzrechtlich gesicherte Flächen und gesetzlich geschützte Biotope

Die festgelegten VG stellen somit hinsichtlich anderer landesplanerischer Zielfestlegungen konfliktfreie Potenzialflächen „bereichsscharf“ dar, die von den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten als Industrie- und Gewerbeflächen sowie als Flächen für wirtschaftsnahe Dienstleistungscluster (Forschungs- und Entwicklungs- sowie Dienstleistungs- und Gründerzentren oder Technologieparks) bauleitplanerisch bereits konkretisiert sind bzw. noch zu konkretisieren sind. Naturschutzrechtliche sowie Waldflächen betreffende Erfordernisse sowie daraus resultierende ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind dabei im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen („planungsebenenspezifische Abschichtung“). Mit der Abschichtung von Prüferfordernissen sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Dabei macht es Sinn, eine detailliertere Prüfung bestimmter Aspekte erst im Rahmen nachfolgender Planungen und Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die Bewertung, beispielsweise der naturschutzfachlichen Aspekte, aus Gründen der Maßstäblichkeit auf der Landesplanungsebene sachlich und räumlich nicht entsprechenden vorgenommen werden kann.

Landesplanerisch wurde damit eine Flächenvorsorge getroffen, die für die nächsten 10 Jahre ausreichend sein sollte. Im Hinblick auf die z.T. topographisch schwierigen Geländeverhältnisse und um auf Ansiedlungsvorhaben flexibel reagieren zu können,

---

[45] Zur Ermittlung und Abgrenzung der VG wurden gutachterliche Fachbeiträge (Gewerbeflächenpotenzialmodell Saarland der Universität Kaiserslautern (Herr Prof. Kistenmacher), Plausibilitätskontrolle potenzieller Gewerbestandorte der agsta Umwelt, Vor-Ort-Analyse geplanter VG der Universität des Saarlandes (Herr. Dr. Aust), das saarländische Gewerbeflächeninformationssystem (GEWISS) der gwSaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH sowie die Flächenausweisungen des Masterplans „Industrieflächen“ und dessen Fortschreibung Masterplan „Industrieflächen“ 2.0 als Beratungsgrundlage herangezogen. Für Neuausweisungen („Greenfield“) wurden im Rahmen der v. g. Untersuchungen auch entsprechende Alternativflächen überprüft.

ist es aus Landessicht erforderlich, auch längerfristig geeignete Flächen für die Ansiedlung von Betrieben zu sichern.

Die Gesamtfläche von ca. **5.017 ha** (belegt und verfügbar) der festgelegten VG verteilt sich auf die Teilräume wie folgt:

- VG im Raum Saarbrücken /Kleinblittersdorf 373 ha
- VG Völklingen / Großrosseln 333 ha
- VG im Raum Saarlouis / Überherrn / Saarwellingen 1.317 ha
- VG im Raum Ensdorf / Bous / Schwalbach 238 ha
- VG im Raum Dillingen / Rehlingen / Beckingen 395 ha
- VG im Raum Merzig / Mettlach 155 ha
- VG im Raum Perl 47 ha
- VG im Raum Wadern / Losheim 138 ha
- VG im Raum Lebach / Schmelz 77 ha
- VG im Raum Nonnweiler / Nohfelden / Freisen 148 ha
- VG im Raum St. Wendel / Tholey 202 ha
- VG im Raum Eppelborn / Illingen / Merchweiler 66 ha
- VG im Raum Neunkirchen / Schiffweiler / Bexbach 512 ha
- VG im Raum Friedrichsthal / Sulzbach / Quierschied 177 ha
- VG im Raum Homburg / Kirkel 458 ha
- VG Blieskastel / Mandelbachtal 72 ha
- VG im Raum St. Ingbert 309 ha

(h) Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung VF

Ziel

(Z 21) Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) dienen der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, die in Zusammenhang mit Hochschul- und Forschungseinrichtungen stehen. Aufgrund des knappen Flächenangebotes sind nur Flächennutzungsansprüche zulässig, die einen Bezug zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten haben sowie im Bereich des Universitätsklinikums des Saarlandes in Zusammenhang mit dessen Erfordernissen und Angeboten stehen. Die Ansiedlung aller Formen des großflächigen Einzelhandels sind unzulässig.

Begründung

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze in zukunftsfähigen Branchen ist eine der Zielvorgaben der Landesregierung, um den Strukturwandel an der Saar von der Montanindustrie hin zur Dienstleistungsgesellschaft voranzubringen. Es hat sich gezeigt, dass die

räumliche Nähe zu Hochschulstandorten aufgrund von Fühlungsvorteilen dazu anreizt, sich selbständig zu machen bzw. Firmenneugründungen initiiert. Um weiteren Neuansiedlungen für hochschulnahe Forschungseinrichtungen bzw. entsprechenden Entwicklungsbetrieben eine Chance zu geben, sind im unmittelbaren Umfeld der Universität Campus Saarbrücken bzw. des Universitätsklinikums/der Universität Campus Homburg im Rahmen der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen. Darüber hinaus soll die Ansiedlung von Forschungs- und Entwicklungsbetrieben auch an anderen Standorten im Saarland in VG grundsätzlich möglich sein.

Die Landesregierung setzt in verstärktem Maße auf Zukunftstechnologien, da auf diesem Sektor mit den größten Zuwachsraten von Arbeitsplätzen zu rechnen ist. Der engen Verzahnung von Forschung und Entwicklung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen und der sich daraus ergebenden Entwicklung innovativer marktfähiger Produkte misst die Landesregierung eine außerordentlich hohe Bedeutung bei. Von daher sind an zehn Standorten Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) festgelegt worden, die diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen.

Die festgelegten VF stellen somit hinsichtlich anderer landesplanerischer Zielfestlegungen konfliktfreie Potenzialflächen „bereichsscharf“ dar, die von den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten bauleitplanerisch bereits konkretisiert sind bzw. noch zu konkretisieren sind. Naturschutzrechtliche sowie Waldflächen betreffende Erfordernisse sowie daraus resultierende Erfordernisse zum ökologischen Ausgleich sind dabei im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen („planungsebenenspezifische Abschichtung“).

Die nachfolgenden Standorte sind als VF festgelegt:

- Universität des Saarlandes – Universität
- Universitätsklinikum des Saarlandes (Homburg)
- HTW (Campus Alt-Saarbrücken) – Fachhochschule
- HTW (Campus Rastpfuhl) – Fachhochschule
- HTW (Campus Rotenbühl) – Fachhochschule
- Hochschule für Musik Saar – Fachhochschule
- Hochschule für Bildende Künste – Fachhochschule
- Deutsch-Französische Hochschule
- Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement
- HBK, Elisabethenhaus, Neubau Ateliergebäude – Fachhochschule

(i) Großflächiger Einzelhandel

Ziele und Grundsätze für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen

(G 43) Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel- oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden. Die Gemeinden sollen hierzu eigene oder interkommunale, mit der Landesplanungsbehörde abzustimmende Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erarbeiten und entsprechend dieser informellen Entwicklungskonzepte im Rahmen der Bauleitplanung an städtebaulich geeigneten Standorten in den zentralen Orten Flächenvorsorge für großflächige Einzelhandelseinrichtungen treffen.

(Z 22) In nicht-zentralen Gemeindeteilen („Nahbereich“) ist die Versorgung der Bevölkerung auf die wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs auszurichten.

(Z 23) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (**Konzentrationsgebot**). In Ausnahmefällen sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in nicht-zentralen Gemeindeteilen zulässig, wenn

- sich der Vorhabenstandort aus dem jeweiligen kommunalen oder interkommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept ergibt und
- dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der wohnortnahen, örtlichen Grundversorgung dient und
- zentrale Versorgungsbereiche nicht beeinträchtigt werden und
- eine entsprechende Mantelbevölkerung, d.h. die für die Auslastung der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen erforderliche Bevölkerungszahl, vorhanden ist.

Über Ausnahmeerforderlichkeit sowie Standort und Umfang der Einzelhandelsansiedlung, -erweiterung oder -änderung entscheidet die Landesplanungsbehörde.

(Z 24) Geschoss- und Verkaufsflächen mehrerer Einzelhandelseinheiten, die im räumlich-funktionalen Verbund zueinanderstehen, sind zusammenzuzählen (**Einzelhandelsagglomeration**). Als Einzelhandelsagglomeration gelten räumlich nahe beieinanderliegende Einzelhandelsbetriebe mit zusammen mehr als 1.200 qm Geschossfläche, die neu angesiedelt, erweitert oder geändert werden, und deren Gebäudeeingänge nicht weiter als 150 m Luftlinie auseinanderliegen. Als Verkaufsfläche gelten hierbei alle Flächen eines Betriebs, auf denen der Verkauf abgewickelt wird bzw. die mit dem Verkaufsvorgang in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und die dem Kunden zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere Gänge, Flächen des Ein- und Ausgangs, sogenannter Windfang, der vom Kunden betretbare Teil des Pfandraumes, die Kassenzone, einschließlich des Bereichs zum Einpacken der Waren und zur Entsorgung des Verpackungsmaterials, sogenannte Vorkassenzone, sowie Standflächen für Warenträger und Einrichtungsgegenstände. Zur Verkaufsfläche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen („Verkauf ab Lager“). Bei Bau- und Gartenmärkten ist eine gewichtete Verkaufsfläche in Ansatz zu bringen, bei der

sich die Gesamtverkaufsfläche durch eine Anrechnung der Verkaufsfläche in geschlossenen Gebäudeteilen zu 100 %, bei überdachten Freiflächen zu 50 % und bei nicht-überdachte Freiflächen zu 25 % ergibt.

(Z 25) Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene, zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (**Kongruenzgebot**). Eine wesentliche Überschreitung ist in der Regel gegeben, wenn mehr als 30% des Vorhabenumsatzes außerhalb des Verflechtungsbereichs der Standortgemeinde erzielt werden soll. Hierzu sind vom Planungsträger entsprechende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen, die den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen, vorzulegen und mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

(Z 26) Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der zentralen Orte im Vorhabeneinzugsbereich nicht beeinträchtigen (**Beeinträchtigungsverbot**). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt- und Ortskernen in Frage gestellt wird, z.B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen. Eine Beeinträchtigung ist in der Regel dann gegeben, wenn durch ein Vorhaben begründete städtebaulichen Auswirkungen im betreffenden zentralen Versorgungsbereich zu erwarten sind, die diesen in seiner Versorgungsfunktion insgesamt oder hinsichtlich einzelner Branchen beeinträchtigt. Für eine Beurteilung sind hierzu vom Planungsträger entsprechende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen, die den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen, vorzulegen und mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

(Z 27) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind innerhalb des Siedlungszusammenhangs (integrierter Standort) im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen Versorgungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes zu errichten (**Integrationsgebot**). Im Oberzentrum sowie in den Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in den Nebenzentren zulässig, sofern sie bezüglich Größenordnung, Warensortiment und Einzugsbereich dem Nebenzentrum angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden.
Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sind im Oberzentrum sowie den Mittel- und Grundzentren ausnahmsweise auch an bestehenden Nahversorgungsstandorten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, wenn der Standort eine städtebaulich integrierte Lage aufweist, die Einzelhandelseinrichtung der Nahversorgung dient und keine nachteiligen raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche einschließlich ihrer Nebenzentren oder andere Nahversorgungsstandorte zu erwarten sind. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Vorhabenstandorte innerhalb von faktischen oder durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten. Der Nahversorgung dient ein Vorhaben in der Regel dann, wenn die sortimentsspezifische Kaufkraftabschöpfung des Vorhabens in einem 1.000m-Radius eine Abschöpfungs-

quote von 35% der sortimentsspezifischen Kaufkraft nicht überschreitet und keine wesentliche Überschneidung der 1.000m-Isodistanz mit der 1.000m-Isodistanz des nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiches besteht. Hierzu und zu den raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen sind vom Planungsträger entsprechende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen, die den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen, vorzulegen und mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

(Z 28) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (Fachmärkte) können in Ausnahmefällen auch an sog. Ergänzungsstandorten außerhalb integrierter Standorte des jeweiligen zentralen Ortes in Sondergebieten (gemäß BauNVO) ausgewiesen werden. Dies gilt allerdings nur für großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (Fachmärkte), deren zentrenrelevante Randsortimente 10% der Gesamtverkaufsfläche der Einzelhandelseinrichtungen und eine Verkaufsflächengröße von 800 qm nicht überschreiten. Maßgeblich für die Definition der Warensortimente ist die im jeweiligen kommunalen Einzelhandelskonzept festgelegte Sortimentsliste oder, falls diese nicht vorliegt, die in Anlage 6 festgelegte Liste zentrenrelevanter Einzelhandelssortimente. Eine Überschreitung der für zentrenrelevante Randsortimente festgelegte Verkaufsflächengröße von 800 qm bis zu 10% der Gesamtverkaufsfläche der Einzelhandelseinrichtungen ist im Sinne der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO in Ausnahmefällen zulässig, wenn vom Planungsträger durch geeignete, mit der Landesplanungsbehörde abzustimmende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen die raumordnerisch-städtebauliche Verträglichkeit des Vorhabens nachgewiesen wird. Über die Zulässigkeit der Ausnahme entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einzelfall.

(G 44) Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden werden.

(Z 29) Die planenden Standortgemeinden haben im Sinne der § 2 Abs. 2 BauGB und § 34 Abs. 3 BauGB die übergemeindliche Abstimmung von Planung und Ansiedlung, Erweiterung oder Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sicherzustellen (interkommunales Abstimmungsgebot).

(G 45) Den Gemeinden wird empfohlen, (inter-) kommunale Einzelhandelskonzepte zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung aufzustellen, die den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen. Die kommunalen Einzelhandelskonzepte sind mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

(Z 30) Entsprechend § 10 Abs. 2 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die Landesplanungsbehörde frühzeitig über alle Planungen und Maßnahmen zur Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu unterrichten.

(G 46) Für die Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über 5.000 qm Verkaufsfläche ist in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich. Die Entscheidung hierüber obliegt der Landesplanungsbehörde.

Begründung

Die gesellschaftliche und raumordnerische Bedeutung des Einzelhandels beruht vor allem auf einer flächendeckenden (Grund-)Versorgung der Bevölkerung als Endverbraucher mit einem nach Zentralörtlichkeit differenzierten, bedarfsgerechten Versorgungsangebot in zumutbarer Erreichbarkeit. Demografische und wirtschaftliche Veränderungen, Veränderungen auf Kunden- und Angebotsseite, verschärfter Wettbewerb im Einzelhandel mit sinkenden Handelsspannen und die daraus resultierenden Konzentrationstendenzen haben jedoch in der Vergangenheit zu einer Umstrukturierung hin zu umsatzstarken, größerflächigen Betriebseinheiten mit immer größeren Einzugsbereichen geführt. Die Folge dieser Konzentration auf größere, leistungsfähigere Betriebe an weniger, meist autogerechten dezentralen Standorten am Stadt- bzw. Gemeinderand ist ein ausgedünntes Versorgungsnetz mit immer größeren „Maschen" („Rückzug aus der Fläche", Leerstände von Ladenlokalen in den Innerortslagen). Damit ist die Erreichbarkeit dieser dezentralen Standorte überwiegend von der Benutzung des PKW abhängig, sodass immobile, auf ÖPNV-Verbindung oder Fußwegdistanz angewiesene Bevölkerungsgruppen zunehmend Versorgungsdefizite zu befürchten haben. Diese Tendenzen im Standortverhalten des Einzelhandels wirken sich nicht nur nachteilig auf den raumordnerischen und gesellschaftlichen Anspruch einer wohnungsnahen und räumlich ausgeglichenen Grundversorgung mit einem differenzierten und bedarfsgerechten Warenangebot aus, sondern implizieren oftmals auch ganz erhebliche Gefährdungspotenziale für die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der gewachsenen Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne mit ihrer vielfältigen Versorgungs-, Dienstleistungs- und Kommunikationsfunktion. Als wohnortnahe Grundversorgung wird hierbei Versorgung mit allen wesentlichen Warengruppen des kurzfristigen bzw. täglichen Bedarfes, wie beispielsweise Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriewaren, aber auch die Versorgung mit Dienstleistungen, wie beispielsweise Arzt, Apotheke, Gastronomie, verstanden, die in kurzer Fußwegeentfernung zu den jeweiligen Wohnbereichen der Nutzer erfolgen kann.

Deshalb ist es notwendig, durch landesplanerische Festlegungen auf die Raumverträglichkeit solcher großflächigen Einzelhandelseinrichtungen oberhalb der Regelvermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 BauNVO (1.200 qm Geschossfläche, was nach geltender Rechtsprechung einer Verkaufsfläche von ca. 700-800 qm entspricht) hinzuwirken und über die kommunale Bauleitplanung sicherzustellen, dass sich der großflächige Einzelhandel an städtebaulich integrierten Standorten entfalten kann. Dabei sind Standorte dann als integriert zu bezeichnen, wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungskern der betreffenden Stadt oder Gemeinde stehen und in das vorhandene Siedlungsgefüge städtebaulich eingebunden sind. Allerdings sind aus landes- und bauleitplanerischer Sicht für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dort Grenzen zu ziehen, wo die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches der Standort- und Nachbargemeinde gestört und damit die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigt wird. Durch die landesplanerischen Festlegungen wird darauf hingewirkt, dass sich die Ansiedlung, Erweiterung oder Änderung von Einzelhandelsvorhaben nach Sortimentsstruktur und Verkaufsflächengröße in die räumlich-funktionell zugeordnete Versorgungsaufgabe der jeweiligen Zentralitätsstufe und des Verflechtungsbereiches einpasst. Dies ist der Fall, wenn der betriebswirtschaftlich an-

gestrebte Einzugsbereich eines Einzelhandelsvorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet. Eine wesentliche Überschreitung ist nach Rechtsprechung und Fachliteratur in der Regel dann gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereichs erzielt werden soll. Die Raumverträglichkeit ist vom Planungsträger durch qualifizierte Unterlagen, Expertisen oder Einzelhandelsgutachten entsprechend nachzuweisen, für die ein einheitlicher Kriterienkatalog gilt (siehe Anhang 7).

Wird eine großflächige Einzelhandelseinrichtung an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet oder erweitert oder diesem in unmittelbarer Nähe zugeordnet, ist in der Regel keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des innerörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde zu erwarten. Vielmehr trägt dies zu einer Stabilisierung bzw. Aufwertung der jeweiligen Innenstadt-, Stadtteil- und Ortskernfunktionen bei, zumal großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit anderen Nutzungen wie Wohnen (insbesondere auch Wohnformen wie Betreutes Wohnen) kombiniert werden können, was zu einer städtebaulich-funktionalen Stärkung des Gesamtsystems „Stadt“ beiträgt. Als städtebaulich integriert gelten dabei Standorte im baulichen Siedlungszusammenhang, die in enger räumlicher und funktionaler Verbindung mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich stehen und sich neben einer Anbindung an den ÖPNV auch durch einen anteiligen, zu Fuß erreichbaren Einzugsbereich auszeichnen. Die landesplanerischen Festlegungen räumen daher integrierten Einzelhandelsstandorten einen Vorrang ein. Werden großflächige Einzelhandelseinrichtung dagegen außerhalb integrierter Standorte ausgewiesen, so führt dies, in Abhängigkeit von Warensortiment und Größenordnung, sehr oft zu erheblichen städtebaulichen und funktionalen Beeinträchtigungen der jeweiligen Innerortslagen bis hin zu Leerständen von Einzelhandelslokalen. Deshalb kommen nicht-integrierte Standorte nur für Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (in der Regel Fachmärkte wie Bekleidungs- und Schuhfachmärkte, Sport-, Elektro-, Spielwaren-, Möbel-, Bau- und Gartenfachmärkte sowie Möbeleinrichtungs- und Autohäuser) in Betracht, deren Vertriebsformen aufgrund ihrer fachlichen Spezialisierung hauptsächlich auf große, ebenerdige Ausstellungs- und Verkaufsflächen angewiesen sind und deren zentrenrelevante Randsortimente, die trotz ihres geringen Anteils an der Gesamtverkaufsfläche hohe Umsatzwerte erzielen, nach Art und Umfang begrenzt werden, dass sie weder die verbrauchernahe Versorgung und die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde noch die der Nachbargemeinden wesentlich beeinträchtigen. Im Sinne der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO ist dies vom Planungsträger durch geeignete Wirkungsanalysen nachzuweisen.

Welche Warensortimente als nah-, zentren- oder nicht-zentrenrelevant gelten, definieren die jeweiligen Einzelhandelskonzepte der Städte und Gemeinden. Falls ein solches Einzelhandelskonzept in der betreffenden Standortkommune nicht vorliegt, greift im Sinne eines Auffangtatbestandes hilfsweise die in Anlage 6 des LEP festgelegte Liste zentrenrelevanter Einzelhandelssortimente.

Die planerische Abstimmung des aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht optimalen Makro- und Mikrostandortes, des Warensortimentes sowie der sortimentsspezifischen Verkaufsflächengröße des großflächigen Einzelhandelsvorhabens sollte entsprechend § 10 Abs. 2 SLPG möglichst frühzeitig erfolgen. Dazu ist es einerseits erforderlich, dass die Landesplanungsbehörde möglichst frühzeitig von solchen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG Kenntnis erlangt,

und andererseits, dass die Standortgemeinde die erforderliche, übergemeindliche Abstimmung vornimmt. Hierzu geben Baugesetzbuch (BauGB) mit den §§ 2 Abs. 2 und 34 Abs. 3 und 3a sowie das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) mit § 10 Abs. 2 den rechtlichen Rahmen vor. Unabhängig von diesem formell erforderlichen Abstimmungserfordernis wird den Standortgemeinden empfohlen, möglichst frühzeitig und in Kooperation mit der Landesplanungsbehörde und den Nachbargemeinden Einzelhandelskonzepte zu entwickeln, um unter der Zielsetzung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen eine vorausschauende Stadt- bzw. Ortsentwicklungsplanung und damit Standortvorsorge zu betreiben. Unter dem Eindruck der demografischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie dem Erfordernis oftmals kurzfristiger Standortentscheidungen ist eine solche Planung für die mittel- und langfristige Sicherung und Entwicklung der kommunalen (und regionalen) Versorgungsstruktur unabdingbar.

Die Regelung, dass ab einer Verkaufsflächengröße von 5.000 qm ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, dient der Klarstellung. Weder das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), noch die Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 Nr. 88), enthalten entsprechende Schwellenwertregelungen. Nach § 1 Nr. 19 RoV führt die Landesplanungsbehörde gem. § 15 ROG i.V.m. § 6 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) für die Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelseinrichtungen und sonstige großflächige Handelsbetriebe ein Raumordnungsverfahren durch, wenn die entsprechenden Planungen oder Maßnahmen raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Mit Hinweis auf die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), ist hiervon in der Regel dann auszugehen, wenn für die Realisierung eines der o.g. Vorhaben nach Ziffer 18.6 der Anlage 1 des UVPG die verpflichtende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dies ist ab 5.000 qm der Fall. In Anlehnung an das UVPG wird dieser Schwellenwert zur Klarstellung in die landesplanerischen Regelungen für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen aufgenommen.

Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur

Die anzustrebende Freiraumstruktur wird gemäß § 13 Abs. 5 ROG durch textliche und zeichnerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zu großräumig übergreifenden Freiräumen und Freiraumschutz, zu Nutzungen im Freiraum, zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen und zu Freiräumen zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes geregelt.

Grundsätze

(G 47) Der Freiraum, d.h. der bisher nicht für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben in Anspruch genommene bzw. der für solche Vorhaben nicht bereits raum- und fachplanerisch gesicherte Teil der Landschaft, soll vor einer Inanspruchnahme für solche Vorhaben und damit vor einer Zersiedlung geschützt werden.

(G 48) Exponierte Hänge, Horizontlinien bildende Höhenzüge, regional bedeutsame Streuobstbestände, Auen sowie siedlungsklimatisch ausgleichend wirkende Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, einschließlich der entsprechenden Abflussbahnen, sollen von Bebauung freigehalten werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Versiegelung des Bodens auf das für die Flächenfunktion erforderliche Maß beschränkt werden.

(G 49) Zur qualitativen Aufwertung und Entwicklung der Freiräume in der Kern- und Randzone des Verdichtungsraumes soll das Instrument des Regionalparks Saar genutzt werden. Dabei sollen die Potenziale der Stadtlandschaft gefördert, die Freiräume erlebbar gemacht und die Erholungseignung verbessert werden.

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen.

Der Landesentwicklungsplan trägt diesen Grundsätzen Rechnung durch unterschiedliche Festlegungen zum Freiraumschutz. Diese ergänzen sich in ihren Funktionen. Von zentraler Bedeutung für den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sind die Vorranggebiete für Naturschutz. Diese werden durch die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund ergänzt. Im Verdichtungsraum des Saarlandes werden regionale Grünzüge zum Schutz großräumiger multifunktionaler Freiräume festgelegt. Darüber hinaus ist das Fließgewässersystem als natürlicher Bestandteil der Landschaft das landesweit bedeutsamste Verbindungselement des Biotopverbundes. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz tragen zum Schutz dieser Räume bei. Zum Schutz des Grundwassers werden zudem entsprechende Vorranggebiete festgelegt. Weitere Festlegungen zum Schutz und zu Nutzungen im Freiraum betreffen die Vorranggebiete für Landwirtschaft. Darüber hinaus gibt es Regelungen zur Waldwirtschaft.

(a) Regionale Grünzüge

Ziele

(Z 31) Regionale Grünzüge dienen dem vorsorgenden Schutz großräumig zusammenhängender multifunktionaler Freiräume zur Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität vorwiegend in der Kernzone des Verdichtungsraumes. Sie tragen zu einem kleinräumigen Ausgleich der Umweltbelastungen innerhalb des Ordnungsraumes bei und bündeln vielfältige, sich teilweise überlagernde Freiraumfunktionen des Naturschutzes, der Land- und Waldwirtschaft, des Boden- und Klimaschutzes sowie der Naherholung und der Klimaanpassung. Sie dienen der Gliederung der Siedlungsflächen.

(Z 32) In den regionalen Grünzügen sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu einer Verschlechterung der Umweltqualität und zu einer Zerschneidung der regionalen Grünzüge führen können. Zulässigerweise errichtete bauliche Anlagen haben Bestandsschutz.

(Z 33) Mit den multifunktionalen Zwecksetzungen der Festlegung regionaler Grünzüge sind, wenn andere landesplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen, die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigt werden, die Planungen und raumbedeutsamen Maßnahmen oder Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind, diese aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb der Siedlungsbereiche verwirklicht werden können und dafür außerhalb der regionalen Grünzüge keine anderweitigen unter ökologischen Gesichtspunkten besser geeigneten Siedlungs- oder Freiraumflächen zur Verfügung stehen, folgende Planungen, raumbedeutsamen Maßnahmen und raumbedeutsamen Vorhaben vereinbar:

- Infrastrukturfachplanungen und die Zulassung technischer Infrastruktureinrichtungen zur Errichtung, Änderung oder zur Erweiterung von Straßen, Schienen, Binnenschifffahrt, Luftverkehr, Ver- und Entsorgungsanlagen, energetische Infrastruktur, Vorhaben zur Rohstoffsicherung, technische Hochwassereinrichtungen und Siedlungsflächen,
- städtebauliche Planungen, soweit sie umweltverträgliche, freiraumbezogene Freizeit-, Abenteuer-, Sport- und Erholungsnutzungen zum Gegenstand haben,
- privilegierte raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 BauGB

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen.

Der Landesentwicklungsplan trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung, indem die monofunktionalen Festlegungen im Freiraum durch multifunktionale regionale Grünzüge ergänzt werden. Sie sollen vorsorgend die im dicht besiedelten Ordnungsraum noch

verbliebenen Freiräume vor einer weiteren Besiedelung schützen und damit die Umwelt- und Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Folgen des Klimawandels, verbessern. Die regionalen Grünzüge umfassen überwiegend Gebiete in der Kernzone des Verdichtungsraums, deren Freihaltung von beeinträchtigender Bebauung vordringlich ist, und setzen sich unter anderem aus landschaftlichen und funktionalen Gegebenheiten in die Randzone fort. Die regionalen Grünzüge übernehmen für das Saarland (weitestgehend im Ordnungsraum) eine Umweltausgleichsfunktion.

Die Freiräume sollen zu einem kleinräumigen Ausgleich der Umweltbelastungen innerhalb des Ordnungsraumes beitragen und damit insgesamt die Umweltqualität verbessern. Sie bündeln vielfältige, sich teilweise überlagernde Freiraumfunktionen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, des Boden- und Klimaschutzes sowie der Naherholung und der Klimaanpassung. Sie gliedern die Siedlungsflächen und tragen zur Verbesserung des Klimas, zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches und zur Erholungsvorsorge bei. Die regionalen Grünzüge sollen eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsflächen verhindern. Die bestehenden Freiräume zwischen den bebauten Gebieten sollen mit den angrenzenden Freiräumen und der freien Landschaft verbunden werden. Die regionalen Grünzüge unterstützen durch den konsequenten Schutz von Freiräumen in einem dicht besiedelten Raum die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Innenentwicklung und verringern so im Sinne der gesetzlichen Regelungen die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben.

Die regionalen Grünzüge, die im Wesentlichen land- und waldwirtschaftlich genutzt werden, enthalten und vernetzen in ihrer räumlichen Anordnung artenreiche und landschaftstypische Lebensräume, dienen somit dem Biotopverbund und tragen zum Erhalt der Biodiversität bei. Für die ortsansässige Bevölkerung bieten sie notwendige Naherholungsräume und erfüllen darüber hinaus als Kaltluftentstehungsgebiete bzw. -abflussbahnen wichtige klimatische Funktionen und tragen zu einer besseren Durchlüftung dicht besiedelter Gebiete bei. Vor dem Hintergrund der möglichen Folgen des Klimawandels gewinnen sie daher zusehends an Bedeutung. Einen bedeutenden Beitrag dazu liefern auch die siedlungsnahen Wälder. Sie sind nicht nur Naherholungsraum, sondern auch Frischluftproduzent und in Hitzeperioden wichtige klimatische Ausgleichsräume. Im Ordnungsraum werden durch die regionalen Grünzüge zudem Fließgewässer mit ihren Auen und Überschwemmungsgebieten geschützt, sofern diese nicht in die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz integriert werden.

Folgende Auswahlkriterien wurden maßgeblich für die Abgrenzung der regionalen Grünzüge herangezogen:

Aus dem Landschaftsprogramm Saarland 2009 (Lapro)

- Vorschlag regionale Grünzüge
- Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete
- Wald (Sicherung der (historisch) alten Waldstandorte, Erosionsschutzwald)

- Klimaaktive Flächen (Kaltluftentstehungsgebiete, Flächen des Kaltluftabflusses und offenzuhaltende Flächen)
- Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz

Aktualisierte Daten aus dem Jahr 2018

- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)
- Geschützte Biotope

Weitere Auswahlkriterien für die regionalen Grünzüge in ihrer Gesamtausprägung sind u.a.

- Wertvolle Gebiete für den Arten- und Biotopschutz (Lapro), Naturpark Saar-Hunsrück, Regionalpark Saar, großflächige Erhaltung der Streuobstnutzung (Lapro), Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz (Lapro), unzerschnittene Räume nach § 6 SNG (Lapro), Sukzessions- und Pflegeflächen (Lapro), geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Ökokontoflächen
- Pflegezonen des UNESCO-Biosphärenreservates Bliesgau, Kerngebiete des Naturschutzgroßprojektes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord)
- Waldflächen (Waldachsen im Ordnungsraum, Waldentwicklungsräume, Naturwaldzellen) (Lapro)
- Erhaltung der Kulturlandschaft (Natur- und Kulturerlebnisräume, Freiräume in der Bergbauachse, denkmalgeschützte Grünflächen) (Lapro)
- Landschaftsprägende und landschaftsgestaltende natürliche Elemente (Sicherung und Entwicklung von Fließgewässern) (Lapro)
- Wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung (Wasserschutzgebiete, geplante Wasserschutzgebiete)
- Seltene Bodentypen und seltene, naturnahe Böden (Lapro)
- Siedlungsgliedernde Freiflächen zur Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklung
- Flächen mit Puffer- und Vernetzungsfunktion

In den regionalen Grünzügen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu einer Zerschneidung des Freiraums führen. Hierunter fallen insbesondere die Entwicklung und Erschließung neuer Siedlungsflächen. Insbesondere sind in den regionalen Grünzügen Wohnbaugebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Einzelhandelseinrichtungen sowie Wochenend- und Ferienhausgebiete unzulässig.

Privilegierte Planungen und Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 BauGB sind in den regionalen Grünzügen zulässig, sofern keine anderen landesplanerischen Ziele oder fach-

rechtliche Schutzfestsetzungen entgegenstehen und die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzugs erhalten bleibt. Dazu zählen landwirtschaftliche und waldwirtschaftliche Nutzungen. Auch die Rohstoffgewinnung in Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung kann in regionalen Grünzügen betrieben werden. Die Belange des Freiraumschutzes sind während des Abbaus zu berücksichtigen und die Flächen sind nach erfolgtem Abbau in ihren Freiraumfunktionen wieder gleichwertig herzustellen.

Maßnahmen zur Umnutzung ehemaliger Bergbaustandorte zum Zwecke des Naturschutzes oder der Naherholung sind ebenfalls zulässig. Ausnahmsweise vereinbar sind Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten, Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Deponien für gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0) sowie damit in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen und Maßnahmen zur Renaturierung und Rekultivierung von ehemaligen Deponien und Rohstoffgewinnungsbereichen.

Im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen sind ebenfalls grundsätzlich mit Ziel 31 vereinbar.

Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur, wie z.B. Straßen, Schienenwege und Leitungen, in den regionalen Grünzügen im öffentlichen Interesse vorgesehen und unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge im Sinne der Zielsetzung nach Ziel 31 erhalten bleibt. Vorhaben für landschaftsgebundene bzw. freiraumbezogene Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungen sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie sich in die regionalen Grünzüge einfügen und den Schutz der Freiräume nicht wesentlich beeinträchtigen. Größere bauliche Anlagen wie Sporthallen, Hotelanlagen oder Ferienhauskomplexe sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Die Optimierung und der Ausbau von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Verkehrswegen und Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) sind in den regionalen Grünzügen zulässig.

Bei der Abgrenzung der regionalen Grünzüge wurden Siedlungsfinger, Einzelgehöfte und Splittersiedlungen, wenn dies aus Darstellungsgründen nicht anders möglich war, in die regionalen Grünzüge einbezogen. Die bereits vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Begrenzung auf diesen Bestand ist anzustreben. Die regionalen Grünzüge werden zeichnerisch entlang der Siedlungsränder und in die Ortsbereiche hinein festgelegt, wenn dies durch Schutzgebietsfestsetzungen oder aus Gründen des Klimaschutzes begründet ist, z.B. durch die Gebietskulisse der Landschaftsschutzgebiete oder die klimaaktiven Flächen des Landschaftsprogramms Saarland, und aus raumordnerischer Sicht vor allem der Siedlungsgliederung und Vernetzung mit dem Außenbereich dient.

(b) Vorranggebiete für Naturschutz VN

Ziele

(Z 34) Vorranggebiete für Naturschutz (VN) dienen der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen

Naturgüter. Sie dienen darüber hinaus dem Schutz besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume und stellen Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes dar.

(Z 35) In den Vorranggebieten für Naturschutz haben die Zielsetzungen, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Naturschutz sind daher alle diesbezüglich zuwiderlaufenden Flächennutzungen sowie auch raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB grundsätzlich ausgeschlossen.

(Z 36) Mit den Vorranggebieten für Naturschutz sind, sofern sie den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen entsprechen und die Funktionen nicht beeinträchtigt werden und soweit sie aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich sind, unter raumfunktionellen und raumstrukturellen Gesichtspunkten ausnahmsweise vereinbar:

- Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung
- Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG
- Maßnahmen zu Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung
- Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts, sowie Erhalt und Sanierung von technischen Hochwasserschutzanlagen
- Maßnahmen zur Renaturierung und Rekultivierung von Deponien und Abbaubereichen sowie zur Sanierung von Altlasten
- Maßnahmen zur Optimierung und zum Ausbau rechtmäßig bestehender Anlagen, Verkehrswege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen)
- bis zum Erreichen des Flächenbeitragswerts im Sinne des WindBG die Planung von Windenergiegebieten und die Zulassung gesteigert privilegierter Windenergieanlagen im Sinne von § 249 Abs. 7 BauGB

(Z 37) In dem Vorranggebiet für Naturschutz „Saaraue bei Schwemlingen“ ist die Rohstoffgewinnung wegen deren Ortsgebundenheit und dessen hohen Gewichts für die Landesentwicklung nicht ausgeschlossen, wenn die im Zulassungsverfahren durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung entweder ergibt, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann oder festgestellt wird, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.

(Z 38) Die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz steht bei Überlagerung mit dem Vorranggebiet für Hochwasserschutz ausnahmsweise Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht entgegen, wenn die Hochwasserschutzmaßnahmen zur Abwehr einer Hochwasserschutzgefahr mit erheblichen Sachschäden oder dem Risiko für Leib und Leben von Menschen erforderlich sind oder wenn diese auch dem Schutz und der Erhaltung der Naturschutzfunktionen dienen und wenn diese die Naturschutzfunktionen des Vorranggebiets für Naturschutz nicht erheblich beeinträchtigen.

Begründung

Vorranggebiete für Naturschutz dienen dem Schutz besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume. Es handelt sich um ökologisch besonders wertvolle Flächen mit einer hohen Biotopausstattung, die wichtige Kernflächen des Biotopverbundes darstellen. Den Flächen kommt für den Arten- und Biotopschutz im Saarland eine sehr hohe Bedeutung zu.

Die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz erfolgt auf der Grundlage:

- der ausgewiesenen Naturschutzgebiete (Stand 16.02.2021)
- der an die EU gemeldeten und anerkannten FFH-Gebiete gemäß Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 sowie deren Überführung in nationale Schutzgebietskategorien
- der Kerngebiete aus dem Naturschutzgroßprojekt der Landschaft der Industriekultur (LIK.Nord), die zur Ausweisung als Naturschutzgebiete vorgesehen sind (Stand PEPL 11.09.2012)
- des saarländischen Teils des festgesetzten Nationalparks Hunsrück-Hochwald sowie
- nachfolgend aufgeführter, an die EU gemeldeter Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 sowie deren Überführung in nationale Schutzgebietskategorien, sofern nicht bereits FFH-Gebiet; dies sind:

    - L 6609-308 Beeder Bruch
    - L 6505-307 Saaraue bei Schwemlingen

In den Vorranggebieten für Naturschutz haben die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Naturschutz sind daher alle diesbezüglich zuwiderlaufende Flächennutzungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die sind Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen. Dazu zählen unter anderem:

- bauleitplanerische Darstellungen bzw. Festsetzungen von Flächen und Gebieten, die eine Bebauung vorsehen, einschließlich der Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB
- Vorhaben zum Neubau von Verkehrsinfrastrukturen und Leitungstrassen
- Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen, wobei § 249 Abs. 7 BauGB unberührt bleibt, wenn dessen Voraussetzungen eintreten sollten
- Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe inklusive Errichtung von Betriebsanlagen; ausgenommen hiervon ist die Rohstoffgewinnung im Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung im Bereich der für Schwemlinger Aue gemäß Ziel 37

Bestimmte Planungen und Maßnahmen aus anderen Fachbereichen dienen in den Vorranggebieten für Naturschutz der Verwirklichung der dortigen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In den Vorranggebieten für Naturschutz sind daher die im Ziel festgelegten Ausnahmen zulässig. Die Ausgestaltung der Anforderungen im Einzelfall richtet sich nach den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen und Erfordernissen.

Viele aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Flächen liegen an Fließgewässern und/oder in geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebieten. Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung oder zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasserqualität sowie zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung können daher mit den Erfordernissen des Naturschutzes und des Biotopverbundes vereinbar sein, sofern sie den örtlichen Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen. Dies gilt ebenfalls für Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserrückhalt. Neue technische Hochwasserschutzmaßnahmen im Überlagerungsfall mit Vorranggebieten für Hochwasserschutz können zudem ausnahmsweise zulässig sein, wenn diese im Interesse einer angemessenen Gefahrenvorsorge unter Berücksichtigung der Prognose, wonach klimawandelbedingt die Extremereignisse zunehmen werden, zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben von Menschen, von Gefahren für besonders geschützte Naturschutzgüter; insbesondere in Natura-2000-Gebieten etc.) und zur Vermeidung hoher Sachschäden in Überschwemmungsgebieten sowie in tiefer gelegenen Siedlungsbereichen erforderlich sind. Mit den Raumfunktionen des Vorranggebiets für Naturschutz sind auch dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienende Maßnahmen vereinbar, wenn diese auch dem Schutz und der Erhaltung der Naturschutzfunktionen des Vorranggebiets von Naturschutz dienen.

In vielen Offenlandbereichen der Vorranggebiete für Naturschutz dient die den örtlichen Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechende landwirtschaftliche Nutzung der Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der dortigen Arten und Biotope.

Die Sanierung von Altlasten, die naturnahe Renaturierung von Deponien bzw. Abbaubereichen inkl. der ehemaligen Bergbaustandorte können mit den Zielen für die Vorranggebiete für Naturschutz kongruent sein, dies bedarf allerdings einer gesonderten Prüfung und Zulassung Nicht selten verfügen solche Flächen über ein großes Potenzial für den Naturschutz und die landschaftsgebundene Erholung. Beispielhaft wird hier auf das Naturschutzgroßprojekt „Landschaft der Industriekultur Nord (LIK.Nord)“ verwiesen.

In Vorranggebieten für Naturschutz können die Optimierung und der Ausbau rechtmäßig bestehender Anlagen, Verkehrswege und Leitungen, Leitungstrassen, sowie die Unterhaltung bzw. der Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen ausnahmsweise vereinbar sein.

In dem Vorranggebiet für Naturschutz „Saaraue bei Schwemlingen“ ist die Rohstoffgewinnung wegen deren Ortsgebundenheit und dessen hohen Gewichts für die Landesentwicklung nicht ausgeschlossen, wenn die im Zulassungsverfahren durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung entweder ergibt, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann oder festgestellt wird, dass die

naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.

(c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund VBB

Grundsätze

(G 50) Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) sollen insbesondere die Vorranggebiete für Naturschutz ergänzen. Sie sollen der Vernetzung dieser Kernflächen mit weiteren, besonders wertvollen Arten und Lebensräumen sowie der Pflege und Entwicklung des Arteninventars dienen. Es soll ein räumlich und funktional zusammenhängendes Biotopverbundsystem entwickelt werden, das zur Sicherung der Biodiversität beiträgt. Auf kommunaler Ebene sollen weitere geeignete Biotopverbundflächen ausgewiesen werden.

(G 51) Sofern in Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund Eingriffe in Natur und Landschaft zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, soll der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion besonderes Gewicht beigemessen werden. Im Falle einer Überlagerung der Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund mit Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung sollen nach erfolgtem Rohstoffgewinn die Flächen als Biotopverbundflächen entwickelt werden.

(G 52) Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund sollen entsprechend den gebietsspezifischen naturschutzfachlichen Zielen gesichert und entwickelt werden. Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.

Begründung

Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund stellen neben den Vorranggebieten für Naturschutz und den regionalen Grünzügen ein weiteres wichtiges Element der Freiraumplanung im Saarland dar. Sie ergänzen die Vorranggebiete für Naturschutz des Saarlandes und tragen zur Vernetzung wertvoller Biotope und zum Erhalt der Biodiversität bei. Sie werden grundsätzlich außerhalb der Ortslagen festgelegt. Auf kommunaler Ebene sollen weitere geeignete Flächen für den Verbund ausgewiesen werden.

Das Saarland verfügt auf Grund seiner naturräumlichen Vielfalt, der häufig naturnahen Waldbestände und der im Bundesvergleich noch extensiven Landwirtschaft über eine Vielzahl von artenreichen und landschaftstypischen Lebensräumen. Bereits 90% der für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Kernflächen liegen innerhalb bestehender Schutzgebiete. Darüber hinaus müssen wertvolle Biotopverbundflächen im reich strukturierten Saarland weniger aktiv angelegt werden als in anderen Regionen Deutschlands, in denen intensive und ausgeräumte Agrarlandschaften vorherrschen. Ziel ist daher, die im Offenland vorhandene Strukturvielfalt sowie die dortigen artenreichen, flächig ausgebildeten Kulturbiotope zu pflegen und weiterzuentwickeln. Ein genetischer Austausch und Wanderbewegungen sollen auch vor dem Hintergrund des Klimawandels aufrechterhalten werden. Der anzustrebende Biotopverbund trägt zur Sicherung der Biodiversität und damit auch zu einer europaweit abzusichernden Kohärenz von schutzwürdigen Lebensraumtypen bei.

Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund basiert auf folgenden Darstellungen und Inhalten der Biodiversitätsschutzkonzeption Saarland (2013):

- Biotopverbundflächen
- großräumige Biotopverbundflächen ausgewählter Arten
- Biotopverbund Wildkatze, weil damit ein Biotopverbund naturnaher, wertvoller Wald-Lebensräume mit ihrer dynamischen Artenausstattung über die Wildkatze als anlassgebendes Symboltier hinaus verbunden ist
- Biotopverbund von wertvollen Wald-Lebensräumen, die nicht dem Wildkatzenprogramm entstammen
- Biotopverbund von wertvollen Offenland-Lebensräumen

Diese Gebietskulisse integriert ausgewählte, naturschutzfachlich besonders wertvolle Arten an gehäuften Vorkommenspunkten und in ihren Lebensräumen sowie weniger gehäufte, aber bedeutende Biotope und Waldflächen. Die Gesamtheit der Flächen dient somit dem großräumigen Verbund von Arten und Lebensräumen.

Vervollständigt wird die Flächenkulisse für den Biotopverbund durch die an die EU gemeldeten großflächigen Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009, die nicht in die Vorranggebiete für Naturschutz integriert wurden.

In den Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund sind entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden der besonderen Funktion der Fläche innerhalb eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems besonderes Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis). Im Falle einer Rohstoffgewinnung in einem Vorbehaltsgebiet für Biotopverbund richtet sich die Ausgestaltung der Anforderungen nach den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen. Die Funktionalität der betroffenen Biotopverbundflächen soll sowohl während als auch nach der Rohstoffgewinnung sichergestellt werden. Hierzu notwendige Erfordernisse und Maßnahmen sollen in den Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsplänen dargestellt werden.

(d) Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung VBR

Grundsätze

(G 53) In den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung (VBR) haben die Sicherung und die Gewinnung der abbauwürdigen Rohstoffvorkommen eine hohe Bedeutung. Den Belangen der Rohstoffgewinnung und der Rohstoffsicherung soll bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(G 54) Insbesondere Nutzungsänderungen, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen oder erheblich beeinträchtigen können, wie Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben, sollen unterbleiben.

(G 55) Der Abbau von Rohstoffen ist raum- und standortgebunden. Der Abbau kann durch technische und organisatorische Maßnahmen nur dort erfolgen, wo sich die wirtschaftlich bedeutsamen Lagerstätten befinden. Die Beeinträchtigung für Mensch und Natur sollte jedoch möglichst geringgehalten werden. Bei der Festlegung dieser Gebiete kommt neben allen anderen berührten fachlichen Belangen den Anforderungen an die Verkehrsanbindung sowie dem Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz besondere Bedeutung zu. Die Rohstoffgewinnung in bereits vorhandenen Abbauflächen soll durch Erweiterungen einem Neuaufschluss von Lagerstätten vorgezogen werden.

(G 56) Rohstoffvorkommen sind endlich und nicht regenerierbar. Daher sollen für eine nachhaltige Nutzung der Rohstoffreserven mögliche Substitutionspotenziale genutzt werden.

Begründung

Das Raumordnungsgesetz (ROG) fordert in seinen Grundsätzen dazu auf, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG). In § 13 ROG wird der Auftrag für die Raumordnungspläne weiter konkretisiert. So sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur angestrebten Freiraumstruktur enthalten. Gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 b) ROG können dazu Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen, gehören.

Im vorliegenden LEP Saarland 2030 werden Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung festgelegt. Der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung liegen die vorhandenen aktualisierten Daten zu den Betriebsstandorten der jeweils zuständigen Stellen zugrunde.

Grundlage für die Abgrenzung der Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung bildet die Karte der oberflächennahen Rohstoffe 1:50.000 (KOR 50), die die Verbreitung der nutzbaren Industrieminerale, Steine und Erden darstellt.[46] Die Datengrundlagen wurden für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans aktualisiert. Der Landesentwicklungsplan stützt sich für den Planungszeitraum auf die Rohstoffpotenzialflächen - Kategorie 1. Diese Kategorie zielt auf eine kurz- bis mittelfristige Rohstoffsicherung und ist relativ klar umgrenzt. Für alle Flächen liegen Informationen zur abbauwürdigen Rohstoffart, zu den daraus gewonnenen Produkten sowie zum Untersuchungsstand und den Verwertungsmöglichkeiten der Rohstoffe vor.

Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung dienen der kurz- bis mittelfristigen bedarfsunabhängigen Sicherung heimischer mineralischer Rohstoffvorkommen. Es handelt sich um Lagerstätten mit oberflächennahen, abbauwürdigen Rohstoffvorkommen von Kies, Sand, Sandsteinen, Kalkstein, Dolomit, Gips, Anhydrit, Hartsteinen (Quarzit, Magma-

[46] Geoportal des Saarlandes (2021): Inspire Dienste - Thema Geologie, aufgerufen am 07.07.2021 unter https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=4534.

tite), Tonen, Tonsteinen und Feldspat (Rhyolith). Die Flächen sollen im Landesentwicklungsplan vorsorglich gesichert und für die Rohstoffgewinnung freigehalten werden.

In den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung ist den Belangen der Sicherung und Gewinnung von mineralischen Rohstoffen bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Insgesamt werden 45 Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung festgelegt. Die nachrichtlich dargestellten 55 genehmigten Abbauflächen, in denen in der Regel aktuell Rohstoffe abgebaut werden, werden in die Vorbehaltskulisse integriert.

Gemäß § 1 Nr. 17 der Raumordnungsverordnung ist für „andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr“ ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Daran orientiert werden Vorbehaltsgebiete ab einer Größe von 10 ha festgelegt.

Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung in der Gemeinde Kleinblittersdorf sichert den vorhandenen untertägigen Abbau der Grube Auersmacher. Seit Ende 2017 fördert die Kalksteingrube nur noch im Stand-by-Betrieb und versorgt die Stahlindustrie im Bedarfsfall. Die Wiederaufnahme eines regelmäßigen Betriebes kann aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des untertägigen Abbaus des Muschelkalks kann sich das Vorbehaltsgebiet mit kleineren Siedlungsflächen außerhalb des Ortsbereichs überlagern.

<u>Sonderfall Potenzialfläche Gipsvorkommen im Mittleren Muschelkalk:</u>

Kohlekraftwerke sind mit Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA) ausgerüstet. Als Nebenprodukt fallen REA-Gipse an, die derzeit Naturgipse und Anhydritstein substituieren. Die Entwicklung des Aufkommens von REA-Gips hängt jedoch von dem Einsatz von Stein- und Braunkohle in der Stromerzeugung ab. Mit der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende wird die Stromerzeugung in Stein- und Braunkohlekraftwerken zurückgehen, was einen negativen Einfluss auf die verfügbaren Mengen an REA-Gips hat. Um das verringerte Angebot auszugleichen, kann in Zukunft mehr Naturgips nachgefragt werden.[47]

Das neu definierte Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung im Raum Merzig sichert die zukünftige Gipsförderung / Gipsbereitstellung im Saarland. Die Erkundungsarbeiten und Detailaufnahmen bzw. Detailbohrungen laufen derzeit.

<u>Sonderfall Potenzialfläche Steinkohlevorkommen:</u>

Im Bereich Elm befindet sich ein bekannter Steinkohlevorrat von ca. 270.000 m³ mit einer Mächtigkeit bis 3,20 m. Der Abbau könnte in Form eines Tagebaus erfolgen.

[47] bbs Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (Hrsg.) (2016): Die Nachfrage nach Primär und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland, S. 42-44, Berlin.

Obwohl der Kohlevorrat bekannt ist, erfolgt keine landesplanerische Festlegung zur Rohstoffsicherung. Die Fläche wird nachrichtlich dargestellt. Der subventionierte Steinkohleuntertageabbau wurde bereits 2012 eingestellt. Konkrete Abbauplanungen für den vorliegenden Standort liegen nicht vor und aufgrund der bereits o.g. angestrebten Energiewende wird die Bedeutung eines Steinkohleabbaus wohl eher zurückgehen. Trotzdem soll die Fläche so genutzt werden, dass ein Abbau weiterhin grundsätzlich möglich bleibt.

Den Belangen der Rohstoffgewinnung und der Rohstoffsicherung sind bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Insbesondere Nutzungsänderungen, die langfristig eine Rohstoffgewinnung unmöglich machen, sollen vermieden werden. Zeitlich befristete Zwischennutzungen können zugelassen werden. Im Falle einer Überlagerung mit anderen landesplanerischen Festlegungen sind die dort getroffenen Festlegungen für eine mögliche Rohstoffgewinnung und die Nachfolgenutzungen ausschlaggebend.

(e) Vorbeugender Hochwasserschutz

Grundsatz

(G 57) Der Hochwasservorsorge soll angesichts der erheblichen Schäden durch Hochwasser ein hohes Gewicht zukommen. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll ein möglichst natürlicher Wasserrückhalt und eine gefahrlose Ableitung in Ortslagen berücksichtigt werden. Insbesondere

- sollen Fließgewässer und ihre Auen von Bebauung freigehalten bzw. wiederhergestellt werden
- Hauptabflusswege und Senken innerhalb von Ortslagen sollen, zur Verminderung der Risiken lokaler Überflutungen oder Sturzfluten infolge von Starkregenereignissen, von weiterer Bebauung freigehalten oder es soll für eine an die ermittelte Gefährdungsintensität angepasste Bauweise Sorge getragen werden
- in baulich genutzten Bereichen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage im Oberlauf von Gewässern einen besonderen Einfluss auf das Abfluss- und Hochwassergeschehen nehmen, soll in nachfolgenden städtebaulichen Planungen sowie Entwässerungsplanungen die Versickerung von Niederschlagswasser und wild abfließendem Oberflächenwasser sowie abhängig von der jeweiligen Gefahrensituation bei Starkregen auch bauliche Maßnahmen zur Zwischenspeicherung sowie Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.

Begründung

Dem vorbeugenden Hochwasserschutz kommt vor dem Hintergrund der erheblichen Schäden durch Hochwasserereignisse ein Allgemeinwohlinteresse zu. Infolge des fortschreitenden Klimawandels ist zudem voraussichtlich von einer wachsenden Hochwassergefahr auszugehen. Der notwendige Vorsorgegedanke soll sich daher auch in einem entsprechenden Gewicht in der planerischen Abwägung widerspiegeln.

Der vorbeugende Hochwasserschutz kann dabei unter anderem durch Flächenentsiegelung, gezielte Wasserrückhalte- und Versickerungsmaßnahmen, technische Hochwasserschutzmaßnahmen oder flächensparendes und hochwasserangepasstes Bauen erzielt werden. Nicht versickerbares Niederschlagswasser soll abgeleitet werden (z.B. über Notabflusswege), möglichst ohne Schäden zu verursachen.

Ein großes Augenmerk muss sich auf die aus Starkregenereignisse resultierenden wild abfließenden Oberflächenwasser richten, die bis hin zu lokalen Sturzfluten führen können. „Im Gegensatz zu Hochwasser an Flüssen ist der genaue Ort und Zeitpunkt von Sturzfluten in Folge konvektiven Starkregens kaum vorhersagbar."[48] Zugleich stellt die LAWA fest, dass die verfügbare Datenbasis dafür generell zu unsystematisch und die Zeitreihen zu kurz seien, um daraus Gefahrenschwerpunkte oder Risikogebiete (im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG) ableiten zu können. Die Eintrittswahrscheinlichkeit an gleicher Stelle sei in Zukunft nicht höher als an anderen Orten, da die Starkregenereignisse im Wesentlichen von meteorologischen und bodentechnischen Voraussetzungen abhängig sind und weniger von der geographischen Lage, wie dies bei Flusshochwasser der Fall ist.

Räumlich abgegrenzte Vorranggebiete für solche Ereignisse können daher im LEP nicht festgelegt werden. Vielmehr sollen die Festlegungen vor allem die Kommunen darin unterstützen, ihre Aufgaben im Starkregenrisikomanagement wahrzunehmen.[49] Dabei sollen sowohl die Retentionsfunktionen gesichert und verbessert werden, als auch die Flächen für den Oberflächenabfluss freigehalten werden, vorzugsweise über die angepasste Bebauung von Hauptabflusswegen und die Möglichkeit zur multifunktionalen Nutzung von Freiflächen. Die Erstellung von lokalen Starkregengefahrenkarten, z.B. innerhalb von Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten (Förderung durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz) dient als Basis dafür.

Überflutungen und Sturzfluten werden als Folgen lokaler Starkregenereignisse vom Hochwasserbegriff des § 72 Satz 1 WHG erfasst, sodass sie auch unter die Regelungskompetenz des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Binnenland gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 ROG 2020 fallen.

Die Landesplanung trägt auf ihrer Ebene dafür Sorge, dass die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG im Rahmen der Beteiligungsverfahren mit angrenzenden Bundes- und Nachbarländern aufeinander abgestimmt werden.

[48] Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft-Wasser (LAWA) (2018): LAWA-Strategie für ein effektives Starkregenrisikomanagement, S.14, Erfurt.
[49] Baugesetzbuch (BauGB): § 5 Absatz 2b Nummer 1 und § 9 Absatz 1 Nummern 16 und 24 BauGB.

(f) Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz VH

Ziele

(Z 39) Zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Hochwasserrückhaltung, zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VH) festgelegt. In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Weitere konkretisierende Ergänzungen zu raumbedeutenden Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten sind in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz) dargelegt.

(Z 40) Die Vorranggebiete sind im Außenbereich von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen, insbesondere von neuen Bauflächen in Flächennutzungsplänen sowie von Baugebieten in Bebauungsplänen, Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB und Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, freizuhalten. Mögliche Ausnahmen richten sich nach § 78 Abs. 1 und 2 WHG.

(Z 41) In Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz, die noch nicht realisiert wurden, sind im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB unter dem Aspekt der Erforderlichkeit der Klimaanpassung zurückzunehmen.

(Z 42) In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz bereits vorhandene Bebauung und Baugebiete in verbindlichen Bauleitplänen und sonstigen Satzungen genießen Bestandsschutz. Umplanungen oder Überplanungen sind zulässig, sofern andere landesplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen und der Hochwasservorsorge hinsichtlich der Minimierung von Hochwasserschäden Rechnung getragen wird. Seitens der planenden Kommune ist im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung konkret darzulegen, dass ein an die jeweilige Planungssituation angepasster Hochwasserschutz sichergestellt werden kann.

(Z 43) In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz ist eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung ausnahmsweise landesplanerisch zulässig. Ausnahmsweise landesplanerisch zulässig ist auch eine Umwandlung von Grünland in Ackerland in dem Vorranggebiet für Landwirtschaft im Bereich Lisdorfer Aue.

Begründung

Hochwasser ist ein natürliches Ereignis, das in der Regel durch langandauernde und großflächige Niederschläge, möglicherweise in Kombination mit oder infolge einer Schneeschmelze, ausgelöst wird. Schäden durch Hochwasser entstehen vor allem dann, wenn die natürlichen Überschwemmungsflächen der Bäche und Flüsse bebaut werden. Durch die Besiedelung der Auen steigen die Vermögenswerte, die im Falle eines Hochwassers betroffen sind. Das Schadenspotenzial und die Verwundbarkeit gegenüber Hochwasser nehmen zu.

Verschärft wird die Hochwasserproblematik durch den Verlust von Retentionsräumen und die Beschleunigung des Abflusses. Besiedelung, Erhöhung von Grundstücken und Eindeichung haben bereits zu großen Retentionsraumverlusten geführt. Gleichzeitig führen Flächenversiegelung, Gewässerbegradigung und Intensivlandwirtschaft dazu, dass Wasser schneller abfließt und zu Hochwasser führen kann.

Auch der fortschreitende Klimawandel kann zu einer Verschärfung der Hochwasserproblematik beitragen. Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre und die dadurch entstandenen vielfältigen Schäden haben gezeigt, dass es erforderlich ist, geeignete Strategien zu entwickeln, um mit dem Hochwasser angemessen umgehen zu können.

Da Hochwasserereignisse sowohl im Ursprung als auch in den Auswirkungen über die kommunalen Grenzen hinweg zu betrachten sind, ist der vorbeugende Hochwasserschutz eine wichtige Aufgabe der Raumordnung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG hat die Raumordnung für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen.

Im Saarland ist der Bearbeitungszyklus der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) abgeschlossen. Für alle identifizierten Hochwasserrisikogewässer liegen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten vor. Der erste Hochwasserrisikomanagementplan für das Saarland wurde im Dezember 2015 fertiggestellt, der zweite HWRM-Plan für das Saarland wurde im März 2022 veröffentlicht.

Die Hochwassergefahrenkarten stellen die berechnete Ausdehnung eines Hochwassers und die Wassertiefe für ein mittleres Hochwasserereignis (HQ100) und ein seltenes Hochwasserereignis (HQextrem) dar. Die zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz basiert auf den HQ100-Bereichen der Hochwassergefahrenkarten sowie aus den festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Die hinter den Hochwasser-schutzanlagen geschützten Gebiete, die in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen, zählen nicht zu den Vorranggebieten, sondern zu den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz.

Unverzüglich müssen die faktischen Überschwemmungsgebiete aus den Hochwassergefahrenkarten (HQ100-Bereiche) förmlich als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Aufgrund der vorlaufenden und vorsorgenden Bedeutung der Vorranggebiete wird der Anspruch des Hochwasserschutzes als eigenständiges Ziel der Raumordnung formuliert. In einem nachfolgenden Verfahren nach § 79 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz erfolgt dann, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, eine parzellenscharfe Abgrenzung der Flächen.

Bei den textlichen Festlegungen wird zwischen dem planungsrechtlichen Außen- und Innenbereich unterschieden. Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 explizit geregelt hat, dass sich das „Planungsverbot“ in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG auf neue Baugebiete im Außenbereich beschränkt.

Als dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zugehörig gelten diejenigen Gebiete, die nicht im Geltungsbereich eines wirksamen qualifizierten oder vorhabenbezogenen

Bebauungsplans (§ 30 BauGB) bzw. nicht in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (entspricht dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB) liegen.

Die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz sind im Außenbereich grundsätzlich von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Dazu zählt insbesondere die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB.

Ausgenommen von dieser Festlegung sind Planungen, die wegen ihrer besonderen Anforderung an die Umgebung und wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur am Gewässer ausgeführt werden können. Darunter fällt entsprechend § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen sowie Bauleitpläne für Häfen und Werften. Darüber hinaus kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise erfolgen, wenn die hierfür in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Tatbestände vorliegen, somit vor allem, wenn keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können.

Durch § 1 Abs. 4 BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies gilt auch für nachträglich geänderte Ziele der Raumordnung.

Da in der Vergangenheit dem Erhalt von Überschwemmungsflächen zu wenig Beachtung geschenkt wurde, wird diese bestehende Pflicht in das landesplanerische Ziel explizit aufgenommen. Das bedeutet, dass in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen im Außenbereich, die noch nicht realisiert oder in verbindlichen Bauleitplänen als Baugebiete umgesetzt wurden, zurückzunehmen sind. Dadurch sollen heute noch nicht bebaute Überschwemmungsflächen dauerhaft für den vorbeugenden Hochwasserschutz zurückgewonnen und vor einer baulichen Inanspruchnahme geschützt werden.

Vorhandene überschwemmungsgefährdete Bebauung wird in die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen. Umplanungen und Überplanungen im Innenbereich sind innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz vorbehaltlich der Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes sowie sonstiger Belange in der bauleitplanerischen Abwägung grundsätzlich zulässig. Den Kommunen kommt bei der Überplanung des Innenbereichs in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz jedoch eine hohe Verantwortung bei der Abwägung zu. Insbesondere sind die Abwägungsbelange gemäß § 78 Abs. 3 WHG zwingend zu berücksichtigen. Die bestehende Hochwassergefahr im Bestand ist daher frühzeitig im Zuge der Planungsprozesse zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise zulässig ist in den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz die Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung. Davon bleibt § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 WHG unberührt.

Die Umwandlung von Grünland in Ackerland ist innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz auch dann nicht mit der raumfunktionellen Hochwasserschutzvorsorge vereinbar, wenn diese Maßnahmen in einem Vorranggebiet für

Landwirtschaft vorgenommen werden sollen, es sei denn es liegen die Voraussetzungen in § 78a Abs. 2 WHG vor. Eine Ausnahme kann zum Beispiel für die Sonderkultur Lisdorfer Aue in Betracht kommen, soweit dafür die wasserfachlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der wasserfachlichen Anforderungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(g) Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz VBH

Grundsätze

(G 58) Die Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VBH) dienen der Risikovorsorge in überschwemmungsgefährdeten Bereichen.

(G 59) In den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz soll der Hochwasserrisikovorsorge in bestehenden und geplanten Flächen für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben sowie bei der Neuentwicklung von Brachflächen ein herausgehobenes Gewicht im Sinne von § 78b Abs. 1 WHG beigemessen werden. Eine Zulässigkeit baulicher Nutzungen, die gegenüber den Hochwasserfolgen über eine besondere Empfindlichkeit verfügen, soll in angepasster Nutzung und Bauweise zum Schutz vor Hochwasser gesichert werden. Sofern keine in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen verfügbar sind, soll eine angepasste Nutzung oder Bauweise erfolgen.

Begründung

Die Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VBH) umfassen die in den Hochwassergefahrenkarten ermittelten über HQ100 hinausgehenden Flächen bis zu einem Extremhochwasser (HQextrem), die in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen. Sie umfassen auch die hochwassergefährdeten Gebiete hinter Hochwasserschutzanlagen, da bei einem Extremereignis von einem Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen ausgegangen wird.

Vorangegangene Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass technische Hochwasserschutzeinrichtungen versagen oder, im Falle eines über das Bemessungshochwasser hinausgehenden Hochwasserereignisses, überflutet werden können. In solchen Fällen sind die Schäden meist besonders hoch, da im Vertrauen auf die vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen die Flächen weiter bebaut wurden. Durch den voranschreitenden Klimawandel kann sich die Hochwassersituation weiter verschärfen und es ist unabdingbar, auch in den potenziell überflutungsgefährdeten Flächen das Hochwasserrisiko angemessen zu berücksichtigen.

Im Falle entgegenstehender Planungen ist daher im Rahmen der Abwägung der potenziellen Hochwassergefahren und -risiken ein besonderes Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis).

Mit der Regelung soll das Bewusstsein für das bestehende Restrisiko geschärft werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die potenzielle Hochwassergefahr frühzeitig bei Planungsprozessen berücksichtigt wird und angemessene Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

(h) Vorsorgender Grundwasserschutz

Grundsätze

(G 60) Die Nutzung der Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung hat Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und soll bevorzugt dieser dienen.

(G 61) Die Grundwasserförderung soll sich auf das notwendige Maß beschränken und am ökologisch nutzbaren Dargebot, d.h. dem Teil des gewinnbaren Grundwasserdargebotes, der unter Berücksichtigung ökologischer Randbedingungen genutzt werden kann, ausrichten. Der Nutzung verbrauchsnaher Wasservorkommen soll Vorzug gegeben werden. Auf einen sparsamen Umgang mit den Wasserressourcen soll hingewirkt werden.

(G 62) Eine landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und Betriebsführung, die grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten nach guter fachlicher Praxis, d. h. nach landwirtschaftlichem Fachrecht und ggf. nach weiteren einschlägigen Verordnungen betrieben wird, ist in Vorranggebieten zulässig.

Begründung

Das Saarland zählt bisher zu den niederschlagsreichen Bundesländern und kann somit gegenwärtig auf ausreichende Grundwasservorkommen zurückgreifen.

Da die Trinkwasserversorgung im Saarland vollständig aus Grundwasservorkommen erfolgt, kommt dem Schutz der Grundwasservorkommen als Beitrag zur Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Daher ist neben der Vermeidung übermäßiger Entnahmen im Besonderen auch Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Grundwasserveränderungen zu treffen. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Grundwasserverunreinigungen zu vermeiden.

Hauptgrundwasserleiter im Saarland ist der Mittlere Buntsandstein. Gebiete mit geringer durchlässigen Gesteinen weisen geringere Grundwasserneubildungsraten auf. Geologisch bedingt sind die nutzbaren Grundwasservorkommen flächig nicht gleich verteilt und eine ortsnahe Trinkwasserversorgung ist daher nicht überall möglich. Aus Überschussgebieten wird dann Trinkwasser in Mangelgebiete übergeleitet. Ausweichmöglichkeiten für die Trinkwasserversorgung sind nicht vorhanden. Daher besteht für die Grundwasservorkommen ein erhöhter Schutzbedarf. Dabei hat die max. Grundwasserentnahme nach dem ökologisch nutzbaren Dargebot zu erfolgen.

Natürlich geschützt vor Verschmutzungen ist das Grundwasser durch die darüber liegenden Boden- und Gesteinsschichten. Eine gute Deckschicht aus Boden- und Gesteinsschichten kann Belastungen durch Verschmutzung vom Grundwasser fernhalten solange die Belastungen nicht zu hoch sind und die Mächtigkeiten der Deckschichten ausreichend erhalten bleiben.

Dies gewährleistet unter anderem die Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Nur durch eine sachkundige Anwendung der guten fachlichen Praxis wird die Vorsorgepflicht des Grundwasserschutzes und somit auch des Bodenschutzes erfüllt.

(i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz VW

Ziele und Grundsätze

(Z 44) Für den Schutz der genutzten Grundwasservorkommen und zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Wasser aus Heilwasservorkommen werden als Beitrag der Daseinsvorsorge Vorranggebiete für Grundwasserschutz festgelegt.

(Z 45) In den Vorranggebieten für Grundwasserschutz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen. Bereits vorhandene Bebauung und Baugebiete in bestehenden Bauleitplänen und Satzungen genießen Bestandsschutz. Siedlungserweiterungen und Infrastrukturmaßnahmen sind mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz nur vereinbar, wenn keine Standortalternativen bestehen und die Maßgaben zur Vorsorge des Grundwasserschutzes nachweislich eingehalten werden, sodass keine Verschlechterung des Grundwasserschutzes eintreten kann. Der Nachweis dafür muss gegenüber der Landesplanungsbehörde erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist in den Wasserschutzzonen III innerhalb der Vorranggebiete für Grundwasserschutz die Errichtung von Windkraft- und PV-Anlagen zulässig.

(Z 46) Nicht ausgeschlossen sind in den Vorranggebieten für Gewerbe „Siebend“ in Merzig und „Heeresstraße“ in Lebach die Nutzungen auf der Grundlage der bestehenden verbindlichen Bauleitpläne sowie in dem Vorranggebiet für Forschung „Universität des Saarlandes“. Hierbei ist gemäß Ziel 45 nachzuweisen, dass der Schutzzweck der festgesetzten Wasserschutzgebiete nicht gefährdet wird.

Begründung

Der Landesentwicklungsplan legt daher Vorranggebiete für Grundwasserschutz fest. Die Abgrenzung der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Grundwasserschutz basiert auf den festgesetzten Wasserschutzgebieten mit den Wasserschutzzonen I, II und III und den zur Festsetzung vorgesehenen Wasserschutzgebieten.

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sind im Saarland zum Schutz des Grundwassers aktuell 51 Wasserschutzgebiete festgesetzt und 26 weitere Wasserschutzgebiete sind zur Festsetzung vorgesehen. Des Weiteren sind zwei Heilquellen über Quellschutzgebiete gesichert.

Einige Vorranggebiete für Grundwasserschutz überlagern sich mit bestehenden Siedlungskörpern. Für diese Gebiete besteht Bestandsschutz, ebenso für bereits verbindliche Bauleitpläne und Satzungen. Darüber hinaus sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten für Grundwasserschutz grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können in Einzelfällen jedoch zugelassen werden, wenn gegenüber der Landesplanung nachgewiesen werden kann, dass den raumordnerischen und bauleitplanerischen Vorgaben einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung entsprechende Standortalternativen nicht bestehen und gegenüber der Wasserbehörde nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Die Errichtung von Windkraft- und PV-Anlagen ist in begründeten Ausnahmefällen in den Wasserschutzzonen III innerhalb der Vorranggebiete für Grundwasserschutz zulässig. Dies wurde im Rahmen der Aufstellung der „Flächenpotenzialstudie Windenergie“ vereinbart.

Eine teilweise Überlagerung mit den Vorranggebieten für Gewerbe „Siebend“ in Merzig und „Heeresstraße“ in Lebach auf der Grundlage der bestehenden verbindlichen Bauleitpläne sowie mit dem Vorranggebiet für Forschung „Universität des Saarlandes“ kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Nutzungskonkurrenz zwischen dem Grundwasserschutz und einer baulichen Nutzung wurde in diesem Rahmen verbindlich geklärt. Die Bebauungspläne setzen auf den Überlagerungsflächen grundsätzlich Grünflächen fest.

In den Vorranggebieten für Grundwasserschutz ist die ordnungsgemäß ausgeführte landwirtschaftliche Nutzung nach der guten fachlichen Praxis zulässig.

Der Klimawandel wird nach derzeitigem Kenntnisstand in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten nicht zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung im Saarland führen. Weitergehende Auswirkungen im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung werden in den Masterplänen „Wasser“ und „Zukunftssichere Wasserversorgung 2040“ untersucht.

(j) Vorranggebiete für Landwirtschaft VL

Ziele und Grundsätze

(Z 47) Zur Sicherung und Erhaltung hochwertiger Standorte für die regionale Nahrungsproduktion bzw. der Erhaltung der Flächengrundlage der entwicklungsfähigen Betriebe zur Sicherung der saarländischen Agrarstruktur sowie der vielfältigen Funktionen der Kulturlandschaft werden Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) festgelegt. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft ist die Inanspruchnahme von Flächen für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) sowie Aufforstungen ausgeschlossen. Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse sind unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB generell mit den raumfunktionellen Zwecken des Vorranggebiets für Landwirtschaft vereinbar. Ausnahmsweise mit den raumfunktionellen Zwecken der Vorranggebiete für Landwirtschaft vereinbar sind auch Windkraftanlagen, wenn und soweit sich die festgelegten kommunalen Sondergebiete für die Windenergienutzung mit den Vorranggebieten für Landwirtschaft überschneiden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 sowie nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilende Windenergieanlagen stehen den Zielfestlegungen des VL nicht entgegen.

(G 63) Die Wirtschaftsweise des ökologischen Landbaus ist aufgrund seiner Leistungen in den Bereichen Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Klimaschutz, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz und Tierwohl als ein nachhaltiges Landnutzungssystem einzustufen. Der Anteil dieser Wirtschaftsweise soll im Saarland nach und nach erhöht werden. Auf den nicht nach diesen Grundsätzen bewirtschafteten Flächen soll der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis auf das notwendige Maß beschränkt werden.

(Z 48) Betriebe der Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB sind innerhalb der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu sichern, zu entwickeln und zu fördern.

(G 64) Zukunftsweisende Umstrukturierungen und Diversifizierungen sind möglich, sofern das konzipierte Nutzungsspektrum des landwirtschaftlichen Betriebes die landwirtschaftliche Prägung innerhalb des VL nicht konterkariert (verträgliche bzw. landwirtschaftskonforme Nutzungen und Vorhaben).

(Z 49) Regionalbedeutsame Verkehrsanlagen sind in Vorranggebieten für die Landwirtschaft ausnahmsweise möglich, sofern keine anderweitigen zumutbaren Trassenalternativen zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete durch Ver- und Entsorgungsleitungen ist statthaft, wenn dadurch eine Bewirtschaftung der Betriebsfläche nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nach Möglichkeit ist eine Bündelung mit vorhandenen Leitungs- und/oder Verkehrstrassen herbeizuführen.

Ausnahmsweise sind Agri-PV-Anlagen mit den Zielen der Vorranggebiete für Landwirtschaft unter folgenden Voraussetzungen vereinbar:

1. Es handelt sich um eine Agri-Photovoltaikanlage, welche eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie ist, die eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um höchstens 15 Prozent verringert.
2. Die Bodenqualität dieser Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht mehr als mittelmäßig, d.h. die Bodenpunkte im Durchschnitt der Fläche liegen nicht über 49.
3. Der Rückbau der Agri-Photovoltaikanlage wird abgesichert und die anschließende landwirtschaftliche Nutzung der gesamten Fläche kann wieder aufgenommen werden.
4. Notwendige flächenhafte naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Geltungsbereich des B-Plans umgesetzt.

(Z 50) Die Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft schließen eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung wegen der Ortsgebundenheit der Rohstoffe nicht aus, soweit keine anderen mindestens gleich mächtigen Lagerstätten des gleichen Rohstoffs vorhanden sind und kein Konflikt mit einem überlagernden Ziel der Raumordnung besteht. Die Eingriffsfläche ist gering zu halten und nach erfolgtem Abbau ist diese als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzustellen.

(Z 51) In großflächig ausgeräumten Landschaften mit hohen Anteilen an großflächigen Ackerschlägen und Intensivgrünland (Schwerpunkte Saar-Nied-Gau und Moselgau, Wahlener Platte, Prims-Blies-Hügelland, Nordpfälzer Bergland) sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. landschaftsbildende Strukturen erwünscht. Sie sind so zu gestalten und zu entwickeln, dass in Abstimmung mit der Landwirtschaft die vorrangige landwirtschaftliche Nutzung nicht unangemessen eingeschränkt wird und avifaunistische Belange nicht entgegenstehen.

(G 65) Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Landwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln, sollen erhalten werden.

Begründung

Auch wenn die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Saarland in den vergangenen Jahrzehnten stark zurückgegangen ist, so kommt der Landwirtschaft, insbesondere im ländlichen Raum, auch weiterhin eine erhebliche Bedeutung zu, die nicht nur in der rein landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen und der Herstellung von regionalen landwirtschaftlichen Produkten zu sehen ist, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der vielfältigen Funktionen unserer Kulturlandschaft für Pflanzen, Tiere, Luft, Wasser, Boden, Tourismus und Erholung.

Die Landwirtschaft kann ihre Aufgaben nur dann erfüllen, wenn entsprechende räumliche, bodenbezogene und betriebsstrukturelle Voraussetzungen geschaffen werden. Dies bedeutet, dass dort, wo noch nicht geschehen, entsprechende Strukturverbesserungen notwendig sind. Da der Flächendruck auf landwirtschaftliche Flächen durch Siedlungserweiterungen und Infrastrukturmaßnahmen besonders groß ist, ist es erforderlich, die entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen vor anderen Flächenansprüchen zu sichern.

Der landwirtschaftliche Strukturwandel, der u. a. durch die Umsetzung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen im Saarland (Agrarinvestitionsförderung und Diversifizierung) gefördert wird, kann auch durch die Begünstigung der Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz und Fläche unterstützt werden.

Der Landesentwicklungsplan legt landwirtschaftliche Vorranggebiete (VL) fest, die zur Existenzsicherung der noch verbliebenen landwirtschaftlichen Betriebe lebensnotwendig sind.

Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) dienen der Sicherung und Erhaltung hochwertiger Standorte für die regionale Nahrungsproduktion bzw. der Erhaltung der Flächengrundlage der entwicklungsfähigen Betriebe zur Sicherung der saarländischen Agrarstruktur sowie der vielfältigen Funktionen der Kulturlandschaft. Grundlagen für die Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft bilden die Gebiete, die im Rahmen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung erhoben wurden und in der Folge als Vorranggebiete für Landwirtschaft im LEP, Teilabschnitt „Umwelt“ 2004 festgelegt wurden sowie die in diesem Suchraum befindlichen Referenzschläge der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) und die durch die Bodenschätzung klassifizierten Böden. Sie umfassen Flächen, die entweder aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit von hervorragender Bedeutung für die Nahrungsmittelerzeugung sind (Flächen mit Bodengüten zwischen 45 und 50 sowie zwischen 50 und 100), auf denen Wein oder Sonderkulturen angebaut werden oder die aufgrund ihrer hofnahen Lage und Flächenstruktur (Schlaggröße über 3 ha) für entwicklungsfähige, landwirtschaftliche Betriebe existenzbegründend sind. Die spezifischen Standortbedingungen bezüglich Relief, Klima, Boden und Wasserhaushalt rechtfertigen es, die landwirtschaftlichen Vorranggebiete vor der Umwandlung in andere Nutzungen, insbesondere vor Bebauung durch Siedlungstätigkeit, zu schützen.

Um die Ortslagen wurde ein Puffer von 50m angelegt. Im Hinblick auf die baurechtliche Privilegierung von PV-Freiflächenanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB) werden die Vorranggebiete für Landwirtschaft in einem Abstand von 200 m längs von Autobahnen und Bahnstrecken zurückgenommen.

Die Größe der neuen Gebietskulisse für die Vorranggebiete für Landwirtschaft beträgt 34.040 ha.

Die Landwirtschaft wird bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden. Alternative Erwerbsmöglichkeiten, die sich z.B. durch Ferien auf dem Bauernhof und Pensionstierhaltung ergeben, sind für die landwirtschaftlichen Betriebe, sei es im Haupt-, Zu- oder Nebenerwerb, durch die entsprechenden Förderungen nutzbar zu machen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der Schwerpunkt, sowohl der Erwerbstätigkeit als auch der Flächeninanspruchnahme, weiterhin auf den Bereich Landwirtschaft fokussiert bleibt.

Um erhebliche Auswirkungen auf die vor Ort gegebene landwirtschaftliche Bodennutzung durch aus Arten- und Biotopschutzgründen notwendigen Strukturanreicherungen in strukturarmen Agrarlandschaften auszuschließen, sind diese mit der Landwirtschaft abzustimmen. Dabei sollen reine Strukturaufwertungen überwiegend unter Beachtung der jeweiligen avifaunistischen Belange entlang von Hauptwirtschaftswegen bevorzugt in Form von Gehölzelementen als Verbindungsachsen, z.B. Baumreihen, Hecken, Alleen, zwischen Siedlungsbereichen angelegt werden.

Ausnahmsweise möglich ist in den Vorranggebieten für Landwirtschaft die Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung.

In VL werden Agri-Photovoltaikanlagen unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05[50] zugelassen, da die Wachstumsbedingungen bei diesem Anlagentyp kaum tangiert werden. Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen bezeichnet ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die Stromproduktion aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Bei diesem Verfahren können intensive Ackerkultur mit PV-Montagesystemen bis zu extensiver Beweidung parallel kombiniert werden. Damit steigert Agri-Photovoltaik die Flächeneffizienz und ermöglicht, PV-Leistung auszubauen bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft.

Durch die doppelte Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Für die Agri-Photovoltaikanlagen sind flächenhafte Ausgleichsmaßnahmen in die PV-Fläche bzw. das direkte Umfeld zu integrieren. Darüber hinaus gehende Ausgleichserfordernisse und Maßnahmen des Artenschutzes sind auch außerhalb der Fläche möglich, so beispielsweise für Offenlandbrüter.

[50] Die genannte DIN-SPEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und ist in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

(k) Waldwirtschaft und Waldschutz

Ziele

(Z 52) Der Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt sowie den Klimaschutz zu erhalten, zu entwickeln und zu sichern. Gleichzeitig ist der Wald durch das sich verändernde Klima betroffen und zeigt zunehmend starke abiotisch und biotische Waldschäden auf. Die Erhaltung des Waldes und dessen Anpassung an die Klimaveränderungen sind die zentralen Ziele der saarländischen Waldpolitik. Über seine wirtschaftliche Funktion als Lieferant des nachhaltig klimaneutralen nutzbaren Rohstoffs Holz hinaus erfüllt der Wald Erholungsfunktionen und Schutzfunktionen für Klima, Luft, Boden, Wasser und ist ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Wald ist daher grundsätzlich nicht für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen. Das Landeswaldgesetz soll jedoch zur Erschließung von WEA-Potenzialen genutzt werden. Grundlage für die Änderung des Landeswaldgesetzes ist das Ergebnis der Potenzialanalyse. Insbesondere unter Beachtung der Klimarelevanz von Wald sind Waldflächen zu mehren. Die naturnahe, kahlschlagfreie, ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung des Waldes mit dem Ziel eines klimaangepassten und standortgerechten Dauerwaldes ist landesweit anzustreben und nachhaltig zu sichern.

(Z 53) Waldgebiete sind für andere Nutzungen, wie Siedlungszwecke und Verkehrsflächen, nur in Anspruch zu nehmen, wenn die angestrebte Nutzung nicht mit vertretbarem Aufwand auch außerhalb des Waldes umgesetzt werden kann oder wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert. Der Eingriff in den Wald ist auf das unbedingt erforderliche Maß inklusive des in § 14 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes geforderten Waldabstandes zu beschränken.

(Z 54) Unabdingbare Waldverluste sind durch Neubegründung von Waldflächen auszugleichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen erst nach einigen Jahrzehnten einen Ersatz für gegebenenfalls verlorengehende Altwaldbestände darstellen. Der forstrechtliche sowie der gesondert zu betrachtende, naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt, soweit möglich, auf denselben Flächen.

Begründung

Die Wälder auf der gesamten Erde sind nach wie vor akut bedroht. Während in unseren Breiten die weiterhin anhaltenden Umweltbelastungen, wie Schadstoffimmissionen aus industriellen, gewerblichen und privaten Sektoren, den Wald und die Böden gefährden, ist in den tropischen Regenwäldern und den borealen Nadelwäldern des Nordens der Raubbau am Wald als Gefährdungsursache zu nennen. Deshalb kommt der Art der Waldbewirtschaftung beim Erhalt und der Wertschöpfung unserer Wälder eine immer größere Bedeutung zu. Unter Beachtung der CO_2-Senkenfunktion des Waldes steht dies auch immer im Kontext mit globalen Klimaschutzbemühungen. Mitteleuropa, und damit auch das Saarland, hat außerdem eine besondere Verantwortung für die atlantischen Buchenwälder. Dieses, weltweit betrachtet, seltene Waldökosystem besitzt hier einen Verbreitungsschwerpunkt.

Mit einer bewaldeten Fläche von 36% gehört das Saarland zu den waldreichsten Bundesländern. Das Saarland hat mit über 70% den höchsten Waldbesitzanteil an öffentlichem Wald und mit ebenfalls über 70% Laubholz den höchsten Anteil naturnaher

Waldbestände in der Bundesrepublik. Mit einem Flächenanteil von 23% ist die Baumart Buche die wichtigste Baumart und zugleich Leitbaumart der natürlich vorkommenden Waldgesellschaften. Das Saarland hat 1988 als erstes Bundesland die naturnahe Waldwirtschaft für den Staatswald sowie den vom SaarForst-Landesbetrieb betreuten Kommunalwald verbindlich eingeführt.

Unsere heimischen Wälder erbringen, neben der Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz, vielfältige, wertvolle Leistungen für den Naturhaushalt (Ökosystemdienstleistungen) und die Gesellschaft und sind daher in ihrer naturnahen Ausprägung zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Der Wald dient auch dem Zweck der Erholung und der Freizeitbeschäftigung. Die Erholungsfunktion für die Waldflächen im Saarland ist von besonderer Bedeutung, da diese auch durch die prognostizierte Zunahme von Siedlungsflächen einem starken Druck unterliegen. Die Bevölkerung nutzt die einheimischen Waldflächen verstärkt als Raum für Freizeitaktivitäten wie beispielsweise Wandern und Radfahren, was sich auch noch in einigen Jahren so verhalten wird (s. Landeswaldgesetz § 20 Erholungswald und § 25 Betreten des Waldes).

Eine landesplanerische Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für Waldwirtschaft erfolgt nicht, da der Schutz des Waldes Verfassungsauftrag nach Art. 59a der Verfassung des Saarlandes ist und das Bundeswaldgesetz in Verbindung mit dem Landeswaldgesetz die damit verbundenen Bindungen und Pflichten regeln.

(l) Großschutzgebiete

Das Saarland verfügt über drei Großschutzgebiete. Unter Großschutzgebieten werden aufgrund ihrer Flächengröße Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks verstanden und zusammengefasst.

Das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau und die saarländischen Teile des Naturparks Saar-Hunsrück und des Nationalparks Hunsrück-Hochwald umfassen rund 60 % der Landesfläche. In Ihnen werden Teile der Natur nicht nur geschützt und Landschaften bewahrt. Sie stellen auch Erfahrungsräume für Naturerlebnisse und Erholungsgebiete für die Bevölkerung dar und bieten vielfältige Möglichkeiten der regionalen, nachhaltigen Entwicklung.

Grundsatz

(G 66) Das UNESCO-**Biosphärenreservat Bliesgau** ist eine Modellregion, in der das Zusammenleben von Mensch und Natur insbesondere unter Nachhaltigkeitsaspekten beispielhaft entwickelt und erprobt wird. In der Biosphäre Bliesgau soll die gewachsene Kulturlandschaft erhalten und wertvolle Lebensräume für Mensch und Natur entwickelt werden. Über ein ausgewogenes Verhältnis von menschlicher Nutzung und natürlichen Kreisläufen wird so ein Beitrag zur regionalen Wertschöpfung geliefert. Das UNESCO-Biosphärenreservat ermöglicht zudem exemplarische Erkenntnisse für Forschung und Wissenschaft über die Wechselwirkungen von natürlichen und gesellschaftlichen Prozessen. Dem Bildungsauftrag wird schwerpunktmäßig auf dem Wege der Bildung für nachhaltige Entwicklung entsprochen und findet sein räumliches Zentrum im ökologischen Schullandheim in Gersheim.

Begründung

Der Bliesgau stellt aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung eine schützenswerte Kulturlandschaft dar, die in den bisher eingerichteten deutschen Biosphärenreservaten nicht ausreichend repräsentiert ist. Daher wurde im Jahr 2007 das Biosphärenreservat nach deutschem Recht ausgewiesen und im Jahr 2009 von der UNESCO anerkannt.

Im UNESCO-Biosphärenreservat werden auf einer Fläche von rund 362 km² in Kooperation mit der ansässigen Bevölkerung Konzepte zu dessen Schutz, Pflege und Entwicklung erarbeitet und umgesetzt. Die im Anerkennungsantrag beschriebenen Ziele und Projekte in den Bereichen Regionalvermarktung, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und Tourismus konnten bisher erfolgreich umgesetzt und fortgeführt werden. So gibt es heute ein funktionierendes touristisches Partnerbetriebe-Netzwerk mit zahlreichen Mitgliedern. Auch die beschriebenen Maßnahmen zu Forschung und Monitoring wurden weitgehend umgesetzt. Im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind ebenfalls deutliche Fortschritte zu verzeichnen. Das neueste Projekt „Landwirtschaf(f)t Vielfalt“ bringt mit Lerchenfenstern, Blühflächen und Bracheäckern zusätzliche Biodiversität in die Ackerflur. Beim Klimaschutz wurden über das Bundesprogramm „Masterplan 100% Klimaschutz“ ein Klimaschutzmanager als ständigen Ansprechpartner für Klimaschutzmaßnahmen finanziert, ein Klimaschutzbeirat etabliert, ein Masterplan als gemeinsame Klimaschutzstrategie erstellt und einzelne Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienz durchgeführt.

In den entsprechend der UNESCO-Kriterien einzurichtenden Zonen im Biosphärenreservat sollen klassische Naturschutzziele in der Kernzone, bewahrender Kulturlandschaftsschutz in der Pflegezone und Kulturlandschafts- und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung in der Entwicklungszone umgesetzt werden. Die Zonierung des Biosphärenreservates wurde seit der Anerkennung durch die UNESCO fortgeschrieben. Kern- und Pflegezone wurden erweitert. Außerdem wurde ein Rahmenkonzept erstellt, das Ziele und Umsetzungsstrategien aufzeigt.

Grundsatz

(G 67) Im länderübergreifenden **Naturpark Saar-Hunsrück** sind Schönheit und Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaft langfristig zu bewahren und weiterzuentwickeln, um den Naturpark als attraktiven Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsort mit Zukunftschancen zu sichern und auszubauen. Projekte zur Bildung für Nachhaltige Entwicklung sollen zur Identifikation mit dem Naturpark Saar-Hunsrück und zur Bewusstseinsbildung für die Werte und die Qualität der Natur- und Kulturlandschaft im Sinne einer nachhaltigen Weiterentwicklung beitragen.

Begründung

Der grenzüberschreitende Naturpark Saar-Hunsrück wurde 1980 ausgewiesen, um die charakteristischen, reich strukturierten und großräumigen Kulturlandschaften des nördlichen und westlichen Saarlandes zu erhalten und zu entwickeln. Der saarländische Teil des Naturparks weist aktuell eine Fläche von rund 1.138 km² auf. Zusammen mit der Teilfläche in Rheinland-Pfalz umfasst der Naturpark Saar-Hunsrück damit eine Gesamtfläche von über 2.000 km² und gehört damit zu den größeren Naturparks in Deutschland.

Der Verein Naturpark Saar-Hunsrück e.V., der seit 2004 grenzüberschreitend für den rheinland-pfälzischen und saarländischen Teilbereich arbeitet, hat einen Zielkatalog auf der Grundlage der Aufgaben und Ziele des Vereins deutscher Naturparke erstellt, der als Basis für eine gemeinsame Diskussion von Leitzielen mit der einheimischen Bevölkerung und den politischen Gremien dienen soll.

Grundsatz

(G 68) Der länderübergreifende **Nationalpark Hunsrück-Hochwald** bietet eine einmalige Natur – geprägt von alten Buchenwäldern, einsamen Mooren, lebendigem Totholz, steinigen Rosselhalden und bunten Arnikawiesen. „Natur Natur sein lassen“ ist das Credo des Nationalparks. Gemeint ist damit das Zulassen natürlicher Prozesse, in die Menschen bewusst nicht gestaltend eingreifen. Die große Fläche eines Nationalparks gewährleistet diese Entwicklung. Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist ein Entwicklungsnationalpark. Schritt für Schritt überlässt man hier der Natur die Regie. Seltene und störungsempfindliche Tier- und Pflanzenarten finden beste Lebensbedingungen. Die Einrichtung des Nationalparks soll durch infrastrukturelle, touristische und sonstige Maßnahmen auch zu einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalparkregion beitragen.

Gemeinsam mit dem Naturpark Saar-Hunsrück wird ein funktionales Schutzgebietssystem nach dem Vorbild anderer bundesdeutscher engverzahnter Großschutzgebiete angestrebt.

Begründung

Der saarländische Teil umfasst mit rund 1.000 ha etwa 10 % der gesamten Fläche des Nationalparks. Mit dem keltischen Ringwall ist in seinen Ausmaßen ein ganz besonderes Relikt unserer antiken Vorfahren und ein Publikumsmagnet für Besucherinnen und Besucher vorhanden. Mit dem Keltendorf als Teil des Keltenparks im saarländischen Otzenhausen am Fuße des Dollbergs wird die keltische Geschichte lebendig gemacht. Im Keltenpark entsteht mit dem Nationalpark-Tor Keltenpark auch eines von drei Besucherzentren im Nationalpark.

Der Eisener Wald weist eine sehr hohe Naturschutzwürdigkeit aus und ist als Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Gebiet Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Umwelt schützen und Wildnis zulassen sind wichtige Aufgaben eines Nationalparks. Eng damit verbunden ist das Ziel, die Region als attraktiven Standort für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu etablieren. Die Weiterentwicklung regionaler Wertschöpfungsketten, insbesondere einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie eines naturnahen Tourismus werden hierbei ebenso verfolgt, wie den Nationalpark zu einem bedeutenden Imageträger der Region zu machen und dabei die kulturhistorische Bedeutung und Heimatidentität zu berücksichtigen. Die Dörfer und Städte in der an den Nationalpark angrenzenden Nationalparkregion können von Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU profitieren. Ein Nationalpark, das zeigt die Erfahrung anderer Nationalparke, bringt Aufwind für Tourismus, Gastronomie, lokales Gewerbe und Dienstleistungen. Neue Arbeits- und Ausbildungsplätze sollen vor allem in Umweltbildung und Tourismus entstehen.

Die Schaffung eines funktionalen Schutzgebietssystems („Nationalpark im Naturpark“) nach dem Vorbild der Nationalen Naturlandschaften Deutschland soll durch Abstimmung der Handlungsprogramme beider Großschutzgebiete Synergien durch enge Kooperation nutzen, ein gemeinsames Leitbild entwickeln und gegenseitig abgestimmte Projekte verfolgen.

Überlagerung von Zielen und Grundsätzen

Ziele/Grundsätze	VN	VL	VW	VH	VG	VF	RGZ	VBR	VBH	VBB	VBM
VN		nicht möglich	möglich	Ausnahme (siehe Text)	nicht möglich	nicht möglich	möglich	nicht möglich/ 1 Ausnahme	möglich	nicht möglich	nicht möglich
VL			Ausnahme (siehe Text)	möglich, Umwandlung Grün- in Ackerland nicht möglich/ 1 Ausnahme	nicht möglich	nicht möglich	Ausnahme (siehe Text)	Ausnahme (siehe Text)	möglich	möglich	nicht möglich
VW				möglich	möglich	möglich	möglich	Ausnahme (siehe Text)	möglich	möglich	möglich
VH					nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	Ausnahme (siehe Text)	nicht möglich	möglich	möglich
VG						nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	möglich	nicht möglich	nicht möglich
VF							nicht möglich	nicht möglich	möglich	nicht möglich	nicht möglich
RGZ								Ausnahme (siehe Text)	möglich	möglich	nicht möglich
VBR									möglich	möglich	nicht möglich
VBH										möglich	möglich
VBB											nicht möglich
VBM											

(Z 55) Überlagerung von Vorranggebieten

Mit dem LEP-Plankonzept wird die Konzeption überlagernder Festlegungen als planerisch-konzeptioneller Leitsatz eingesetzt, weil es angesichts zunehmender Flächenknappheit zwangsläufig zu Überlagerungen kommt und davon ausgegangen wird, dass mit der Ausweisung bestimmter Vorranggebiete die Ausweisung bestimmter anderer Vorranggebiete vereinbar ist, sich diese näher bezeichneten Vorranggebiete wechselseitig also in Bezug auf die mit Vorrang versehenen Raumfunktionen und Raumstrukturen sowie damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten nicht ausschließen.

In der jeweiligen Begründung wird dargelegt, dass Regelungen zur Vermeidung oder Lösung von Konflikten, soweit diese im Überschneidungsbereich zwischen ausgewiesenen, sich überlagernden Vorranggebieten in bestimmten Fallgestaltungen denkbar sind, im Wege einer Regel-Ausnahme-Festlegung zum Verhältnis der Vorranggebietsausweisungen oder aufgrund einer gesonderten, darauf zugeschnittenen Vorrangregelung getroffen werden.

Andere raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen im Überschneidungsbereich mehrerer Vorranggebiete

(Z 56) Mit den Vorranggebiets-Festlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz (VN), Vorranggebiete Grundwasserschutz (VW) und Regionale Grünzuge sind kommunal, regional, landesweit, länder- und staatsgrenzenübergreifend bedeutsame Freizeit- und Abenteueranlagen sowie Camping- und Wochenendplätze auch im Überlagerungsbereich verschiedener Vorranggebiete vereinbar, soweit deren Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplans geplant worden ist bzw. aufgrund eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans geplant wird,

1. wenn bei Fortschreibung eines bestehenden Bebauungsplans eine Prüfung daraufhin durchgeführt wird bzw. worden ist, ob durch die bisher ausgeübten Nutzungen einer bereits rechtskräftig ausgewiesenen Freizeit- und Abenteueranlage eine Verschlechterung oder erhebliche Beeinträchtigung der Raumfunktionen der Vorranggebiets-Festlegungen eingetreten sind,
2. wenn bezüglich der geplanten Errichtung, Erweiterung oder Änderung der genannten Freizeit- und Abenteueranlagen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens fachbehördlich oder fachgutachterlich aufgrund einer Auswirkungsabschätzung festgestellt worden ist, dass aufgrund der geplanten Errichtung, Erweiterung- bzw. Änderung der Freizeit- bzw. Abenteueranlagen und der damit verbundenen Nutzungen keine Verschlechterungen in Bezug auf die raumfunktionellen Schutzfunktionen der VN und VW zu erwarten sind und
3. wenn die zuständigen Fachbehörden dagegen im Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanverfahren keine begründeten Einwendungen erhoben haben, die das Ergebnis der im Rahmen der Bebauungsplanplanverfahren durchzuführenden und in der Begründung des Bebauungsplans zu dokumentierenden Prüfungsergebnisse der unter 1. und 2. geregelten Voraussetzungen in Frage stellen.

(G 69) Bei der Planung der Errichtung, Erweiterung und Änderung bestehender Freizeit- und Abenteueranlagen im Freiraum soll bezüglich der Standortauswahl geprüft werden, ob die Inanspruchnahme von Freiraum innerhalb der Vorranggebiete VN und VW vermieden werden kann. Das Ergebnis dieser Alternativenprüfung soll im Umweltbericht dokumentiert werden.

Abschnitt 3.04 Infrastruktur

Zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur gehören die Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen für Güter ebenso wie die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und -anlagen.

(a) Verkehrsverbindungen

Ziel

(Z 57) Die Primär-, Sekundär- und Tertiärverbindungen der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sind entsprechend der zeichnerischen Festlegungen zu einem geschlossenen Netz zu entwickeln.

Grundsätze

(G 70) Nutzungen, die die notwendigen Bau- und Ausbaumaßnahmen von Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenverbindungen sowie von Luftverkehrseinrichtungen verhindern oder erschweren könnten, sind zu vermeiden.

(G 71) Das Saarländische Radwegenetz soll erhalten, bedarfsgerecht ergänzt und überregional sowie staats- und Landesgrenzen überschreitend verknüpft werden.

Begründung

Im Rahmen der Globalisierung und Erweiterung der Europäischen Union ist von zentraler Bedeutung, dass das Saarland gute verkehrliche Anbindungen zu den Wirtschaftsräumen innerhalb der EU erhält, damit der wirtschaftliche Austausch mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet ist. Insofern ist es unabdingbar, noch bestehende Engpässe im Verkehrsnetz zu beheben. Dies trifft insbesondere auf das Straßen- und Schienennetz zu. Verbesserungen müssen punktuell, aber auch im Wasserstraßennetz sowie im Luftverkehrsnetz erreicht werden, insbesondere was den Linienverkehr angeht, damit die notwendigen wirtschaftlichen Kontakte erhalten und gepflegt sowie neue Kontakte geknüpft werden können.

Für den regionalen Leistungsaustausch ist daher das Primärnetz über Straße und Schiene von herausragender Bedeutung. Es stellt im Wesentlichen die Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Oberzentren und den Verdichtungsräumen sowie zum benachbarten Rheinland-Pfalz und den Nachbarländern der Großregion Luxemburg, Frankreich und Belgien her. Das Sekundärnetz und das Tertiärnetz haben dage-

gen die Aufgabe, innerregionale und überörtliche Verbindungen zwischen den zentralen Orten der mittleren und unteren Stufe herzustellen, damit der innerregionale Austausch mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet ist.

Netzbildende Verkehrswege sind Straßen einschließlich Rad- und Gehwege, Schienenwege und Wasserstraßen; im größeren europäischen Zusammenhang bilden auch die Binnenschifffahrtswege ein Netz. Die raumordnerische Aufgabe von Straßen und Schienenwegen besteht darin, Verbindungen zwischen zentralen Punkten herzustellen und damit zugleich die regionale Erschließung des überbrückten Raumes zu gewährleisten (Erfüllung des Verbindungs- und Erschließungsbedarfs). Zentrale Verkehrspunkte sind die Ober-, Mittel- und Grundzentren im Saarland und außerhalb des Saarlandes, Arbeitsplatz- und Bildungsschwerpunkte (wie beispielsweise arbeitsplatzintensive Industriestandorte sowie der Campus der Universität des Saarlandes an den Standorten Saarbrücken und Homburg) sowie Verkehrsknotenpunkte (wie beispielsweise der Hauptbahnhof Saarbrücken und der internationale Verkehrsflughafen Saarbrücken).

Zielsetzung saarländischer Raumentwicklungspolitik ist es, die innersaarländischen Verkehrsinfrastrukturen so weit zu verbessern, dass eine Attraktivitätssteigerung eintritt, die das Saarland im Verbund mit den anderen Teilen der Großregion zu einem besonderen Entwicklungsraum auf neuen europäischen Entwicklungskorridoren macht. Für die Verkehrsträger Straße (einschließlich Rad- und Gehwege), Schiene, (einschließlich Saarbahn) und Wasserstraße ist die Bildung von Netzen zur Gewährleistung von Leistungsaustausch und Mobilität auf überregionalen, regionalen und sonstigen überörtlichen Verbindungen erforderlich. Diese Verbindungen sind für die räumliche Entwicklung des Landes von sehr hoher Bedeutung. Sie sind auf die vorhandene Siedlungsstruktur ausgerichtet. Weitere Zielsetzung ist es, eine nachhaltige und gerechte Verkehrsinfrastruktur zu entwickeln, die für alle Verkehrsmittel eine angemessene hohe Verkehrsqualität bietet und gleichzeitig auch klima- und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt.

Bei den Verkehrsträgern Straße und Schiene umfasst das Primärnetz Verkehrswege mit überregionalen Verbindungsaufgaben, das Sekundärnetz Verkehrswege mit innerregionalen Verbindungsaufgaben, das Tertiärnetz Verkehrswege mit ergänzenden überörtlichen Verbindungsaufgaben. Das Primärnetz stellt Verbindungen zwischen Oberzentren und Verdichtungsräumen her, das Sekundärnetz verknüpft Mittel- und Oberzentren sowie Mittelzentren untereinander, das Tertiärnetz fügt Verbindungen zu Grundzentren hinzu.

Zur Überwindung der Nachteile aus der Randlage des Saarlandes im Bundesgebiet tragen in erheblichem Maße auch die Wasserstraßen und die Luftverkehrsverbindungen bei. Die Wasserstraßen sind analog zu den anderen Landverkehrsstrecken unterschiedlichen Netzebenen zugeordnet.

Für die Netzebenen gelten unterschiedliche Ausbaustandards. Sie sind darauf ausgelegt, dass sie zusammen ein funktionsfähiges, auf die Verkehrsbedürfnisse des Saarlandes abgestimmtes, Gesamtverkehrswegenetz ergeben. Hierbei sind die Belange des nicht motorisierten Verkehrs, insbesondere des Radverkehrs gleichermaßen zu berücksichtigen und das Radwegenetz entsprechend bedarfsgerecht ergänzt und überregional verknüpft werden.

(b) Straßen

Ziele

(Z 58) Die Primärstraßenverbindungen (Straßen mit überregionaler Verkehrsverbindungsfunktion) sind entsprechend des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) anbau- und kreuzungsfrei auszubauen.

- Saarbrücken – Nonnweiler – Köln A1
- Mannheim – Saarbrücken (– Metz) A6
- Karlsruhe – Neunkirchen – Saarlouis – Merzig (– Luxemburg) – A65 – B10 – A8
- Kaiserslautern – Nonnweiler – Trier A62 – A1
- Saarbrücken – Neunkirchen – St. Wendel – Bad Kreuznach – Mainz A623 – A8 – B41
- Saarbrücken – Saarlouis – Merzig (– Luxemburg) A620 – A8
- (Straßburg –) Saarbrücken und Merzig – Trier B51 – A620 – A8 – B51
- (Metz – St. Avold –) Saarlouis B269 neu

(Z 59) Die Sekundärstraßenverbindungen (Straßen mit regionaler Verkehrsverbindungsfunktion) sind in der Weise auszubauen, dass sie sowohl miteinander als auch mit den Primärstraßenverbindungen ein geschlossenes Netz leistungsstarker Straßen ergeben. Das Sekundärstraßennetz bilden folgende Straßenverbindungen:

- Saarburg – Wadern – Birkenfeld L151 – L366 – L149 – L329 – A1 – A62 – B41
- Remich – Nennig B406
- Merzig – Wadern – St. Wendel / Ottweiler – Kusel – L174 (B51 alt) – L388 neu – L158 – B268 – L148 – L147 – L135 – B269 – L131 – B420
- (Thionville –) Perl – Trier B419
- (Mondorf / Schengen –) Perl – Saarburg B407 – A8 – B407
- (Metz / Thionville –) Saarlouis – Lebach – St. Wendel B405 / B269 – B405 – B51 – B405 neu – A8 – B269
- (Freyming – Merlebach –) Großrosseln – Saarbrücken – Völklingen – Riegelsberg – Sulzbach – Verkehrsflughafen Saarbrücken (– Saargemünd) L163 – L164 – L136 – L269 – L270 – L139 – L259 – L260 – L256 – A623 – L126 – L108 – L237 – L107 – B423
- Saarbrücken-St. Arnual (– Grosbliederstroff) B406
- Saarbrücken-Alt-Saarbrücken (– Forbach) B41
- Saarbrücken – Flughafen Ensheim – Blieskastel – Homburg – Kusel – L107 – L108 – L237
- L107 – B423 – A8 – B423 neu – B423 – A62
- Saarbrücken – Lebach – Trier A1 – B268

- Saarbrücken – Völklingen – Saarlouis/Querspange Ensdorf – Dillingen/Querspange Rehlingen – Merzig B51/B269 neu – L174 (B51 alt) / L347 neu
- St. Ingbert – Blieskastel L113
- Neunkirchen – Kusel B41 – B420

(Z 60) Die Tertiärstraßenverbindungen (Straßen mit nahräumiger Verkehrsverbindungsfunktion) sind gegenüber den sonstigen Straßen mit Vorrang zu sicheren Verkehrswegen auszubauen.

- Nennig – Mettlach B406 – L177 – L176
- (Bouzonville / Sierck-les-Bains–) Niedaltdorf – Siersburg – Dillingen – Beckingen – Losheim – Weiskirchen – L359 – L171 – L347 neu – L174 (B51 alt) – L156 – L377 – L157
- (Waldwisse–) Merzig L173
- (Waldwisse–) Siersburg L173 – L172
- Heusweiler – Saarwellingen – Nalbach – Schmelz – Theley – Nohfelden L141 – B269 – L143 – B268 – L145 – L147 – L135
- Theley – Oberthal – St. Wendel / Namborn – Freisen/Marth – Baumholder L135 – L134 / L319 / L320 – B41 – L315 – L133 /L 122
- Lebach – Eppelborn – Marpingen / Illingen – Friedrichsthal – Elversberg – St. Ingbert B269 – B10 – L112/ L133/ L112 – L262 – B40 – L126 R
- (Merten–) Überherrn – Wadgassen / Ludweiler / Großrosseln – Bous – Ensdorf – Schwalbach – Köllerbach – Riegelsberg L169 – L167 – L168 / L280 / L165 / L164 – B51 – L139
- (Carling) – Völklingen – Püttlingen – Heusweiler – Illingen – Ottweiler L165 – B51 – L136 – B268 – L141
- Saarbrücken – Universität des Saarlandes – Sulzbach – Quierschied – Merchweiler – Landsweiler – Reden – Neunkirchen – Bexbach B41 – L252 – L126 – L127 – L112 – L128 – L129 – B41 – L115 / L287 – L226 – L115
- Kleinblittersdorf – Gersheim – Blieskastel / Hornbach L254 – L105 / L102 – L101 – L201

Begründung

Der Straßenverkehr wird auch in Zukunft eine wesentliche Rolle im Verkehrssystem spielen. Unter den verschiedenen Verkehrsträgern kommt dem Straßenverkehr eine hohe Bedeutung zu, da der größte Anteil des Güteraustausches nachweislich über die Straße verläuft.

Insbesondere das Primärnetz wird, soweit es die Autobahnen betrifft, insbesondere durch Fernverkehrsleistungen im Personen- und Güterverkehr genutzt. Aber auch der motorisierte Individualverkehr (MIV) nutzt das in Primär-, Sekundär- und Tertiärnetz untergliederte Straßennetz zur Erfüllung bzw. Nutzung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen und Erholen.

Während das Primärstraßennetz für den überregionalen Güteraustausch von besonderer Bedeutung ist, ist das Sekundärstraßennetz im Wesentlichen auf die Verbindungen der Mittelzentren ausgerichtet. Das Tertiärnetz als nachgeordnetes Straßennetz verbindet die Grundzentren untereinander und stellt die Verbindungsfunktionen zu den jeweiligen Mittelzentren her. Somit kann mit dem Sekundär- und Tertiärstraßennetz der innerregionale Austausch mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet werden.

Die Primärstraßen werten die Standortqualität, insbesondere der Verknüpfungspunkte Saarbrücken, Saarlouis / Dillingen, Merzig und Neunkirchen / Homburg, als Schnittpunkte des überregionalen Straßenverkehrs auf.

Die Sekundärstraßen werten die Standortqualität der Mittelzentren als Schnittpunkte des innerregionalen Straßenverkehrs auf.

Die Tertiärstraßen werten die Standortqualität der Grundzentren als Schnittpunkte des sonstigen überörtlichen Verkehrs auf.

(c) Schienen

Ziele und Grundsätze

(Z 61) Die Primärschienenverbindungen sind als Fernverkehrsverbindungen auszubauen und mit qualitativ hochwertigen Zügen im festen Zeittakt zu betreiben.

Folgende Schienenverbindungen mit Personen- und Güterverkehrsbedienung bilden das Primärschienennetz:

- Saarbrücken – Trier – Köln / Koblenz
- Saarbrücken (– Straßburg)
- Saarbrücken – Mannheim
- Saarbrücken (– Metz)
- Saarbrücken – Mainz – Frankfurt
- Querverbindung Neunkirchen – Homburg

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Primärschienenverbindungen durch geeignete Maßnahmen so verbessert werden, dass durch Schnelligkeit, Fahrtenhäufigkeit (Taktverkehr) und Reisekomfort ein verstärkter und schnellerer Leistungsaustausch mit benachbarten Oberzentren und den europäischen Metropolen erreicht wird.

(G 72) Zu den Hochgeschwindigkeitszügen des europäischen Hochgeschwindigkeitsschienennetzes (TEN) auf der Strecke Paris – Saarbrücken – Mannheim sollen Anschlüsse an die überregionalen Verknüpfungspunkte Mannheim – Frankfurt (in Richtung Berlin), Mannheim – Stuttgart – München, Mannheim – Basel sowie Metz – Luxemburg – Brüssel gewährleistet werden. Die bestehenden Bahnhöfe sollen zu attraktiven und barrierefreien Bahnhöfen entwickelt werden.

(Z 62) Die Sekundärschienenverbindungen sind hinsichtlich Schnelligkeit, Fahrtenhäufigkeit (Taktverkehr) und Reisekomfort so zu betreiben, dass der Beitrag der Schiene zum öffentlichen Personenverkehr im mittleren Entfernungsbereich gestärkt und durch die öffentliche Verkehrsbedienung auf Dauer eine Verbesserung der Umweltverhältnisse erreicht wird. Folgende Schienenverbindungen mit Personen- und Güterverkehrsbedienung bilden das Sekundärschienennetz:

- Dillingen/ Saarlouis – Lebach/Jabach (im Abschnitt zwischen Dillingen/ Saarlouis – Nalbach/Körprich)
- Lebach – Illingen – Homburg / Saarbrücken
- Saarbrücken / Homburg – Einöd – Zweibrücken – Karlsruhe
- Trier – Perl (– Metz)

(Z 63) Tertiärschienenverbindungen sind mit schnellen und häufig fahrenden Verkehrsmitteln im Takt zu bedienen. Folgende Schienenverbindung bildet zusammen mit den geplanten Trassenbereichen für Schienen (TSCH) das Tertiärschienennetz:

- Merzig – Losheim – Dellborner Mühle
- Dillingen – Niedaltdorf (– Bouzonville)
- Dillingen/ Saarlouis – Lebach/Schmelz-Limbach (Abschnitt zwischen Nalbach/ Körprich – Schmelz-Limbach)
- Saarbrücken – Völklingen/Fürstenhausen – Großrosseln (Abschnitt zwischen Saarbrücken/Messe/Gersweilerstraße – Völklingen/ Fürstenhausen)
- Merchweiler – Quierschied/ehemalige Grube Göttelborn
- Ottweiler – Schwarzerden

(G 73) Bestehende Schienenverbindungen im Sekundär- und Tertiärschienennetz sollen erhalten, bedarfsgerecht zueinander ergänzt und so mit den Primärschienenverbindungen verknüpft werden, dass die Funktionsfähigkeit des Verbunds insgesamt verbessert wird.

(G 74) Streckenstilllegungen und ein Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur sollen vermieden und die Möglichkeiten von Reaktivierungen zur Anbindung der ländlichen Räume und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs genutzt werden. Zurückgebaute oder entwidmete Schienenstrecken sind nach Möglichkeit einer anderen verkehrlichen Nutzung zuzuführen, sofern eine Nutzung durch den Personenschienenverkehr oder Schienengüterverkehr nicht mehr in Frage kommt. Hierbei ist insbesondere eine Nutzung als öffentlicher Verkehrsweg (Straße, Rad-, Wanderweg) anzustreben.

Begründung

Neben dem Straßenverkehr hat der Schienenverkehr, bezogen auf die Transportleistung, einen hohen Anteil am immer noch steigenden Güterverkehrsaufkommen (+17,6% bis 2030). Nach der aktuellen Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des Bundesverkehrswegeplans wird die Güterverkehrsleistung des Verkehrsträgers Bahn mit

ca. 43% sogar am stärksten wachsen, gefolgt vom Verkehrsträger Lkw (+39%) und dem Binnenschiff (+23%). Der in der Vergangenheit beobachtete Trend eines Rückgangs des Schienenverkehrs am saarländischen Güterverkehrsaufkommen hat sich aufgrund des Rückgangs des montanen Wirtschaftsbereiches, und damit eines rückläufigen Anteils der Massengüter Kohle und Stahl, insofern umgedreht und nunmehr verstetigt. Die begonnenen, erfolgreichen Anstrengungen der Verlagerung der Transportleistung auf die Schiene müssen konsequent weiterverfolgt werden, mit dem Ziel, verkehrlich stark belastete Räume, wie z.B. den Verdichtungsraum Saar, vom LKW-Verkehr zu entlasten und eine Verlagerung der Transportleistung, insbesondere im Güterverkehr, auf die Bahn oder, bei Massengütern, auch auf die Binnenschifffahrt anzustreben.

Mit der Realisierung der Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen Paris und Frankfurt über Saarbrücken und Mannheim ist das Saarland in das grenzeuropäische Hochgeschwindigkeitsnetz eingebunden.

Der Regional- und Nahverkehr auf der Schiene, einschließlich der Saarbahn, verfügt über ein dichtes Angebot mit einer in Teilbereichen zu verbessernden Taktfolge. Mit Gründung des Tarifverbundes im Saarland unter der Marke saarVV hat sich die Nutzung von Bus und Bahn im Saarland deutlich vereinfacht. Die Einführung des Deutschland-Tickets inkl. Job-Ticket und Junge-Leute-Ticket hat diese positive Entwicklung weiter verstärkt. Neben den erzielten tariflichen Verbesserungen bedarf jetzt einer kontinuierlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes als zwingende Voraussetzung zum Gelingen der politisch vereinbarten Verkehrswende.

Die Primärschienenwege werten die Standortqualität der Verknüpfungspunkte Oberzentrum Saarbrücken sowie der Mittelzentren Völklingen, Saarlouis, Merzig, Neunkirchen, St. Wendel und Homburg als Haltepunkte des überregionalen Schienenverkehrs auf.

Die Sekundärschienenwege werten die Standortqualität des Mittelzentrums Lebach sowie der Grundzentren Bexbach, Eppelborn, Friedrichsthal, Illingen, Merchweiler, Quierschied, Schiffweiler und Sulzbach als Haltepunkte des innerregionalen Schienenverkehrs auf. Dieses Netz ist nicht mehr vollständig ausgebildet.

Der Tertiärschienenweg wertet die Standortqualität des Grundzentrums Siersburg als Haltepunkte des innerregionalen Schienenverkehrs auf. Dieses Netz ist nicht mehr vollständig ausgebildet. Eine Option der Verbindung nach Bouzonville wird offengehalten.

(d) Wasserstraßen

Ziele

(Z 64) Die Bundeswasserstraße Mosel ist der Wasserstraßenklasse Vb zugeordnet, sodass Schubverbände bis 3.800 t die Mosel befahren können. Die Nutzung der Mosel ist durch eine öffentliche Anlegestelle für den Güter- und Personenschiffsverkehr offen zu halten.

(Z 65) Die Bundeswasserstraße Saar ist von der Mündung bei Konz (Mosel) bis Saarbrücken-Malstatt als Binnenwasserstraße der Klasse Vb ausgebaut, sodass dort Schubverbände bis zu einer Tragfähigkeit von 3.300 t die Saar befahren können (Wasserstraßenverbindung des Primärnetzes). Der Abschnitt der Saar zwischen Saarbrücken-Malstatt und der Staatsgrenze zu Frankreich ist aufgrund der Bedeutung für die Freizeitnutzung als Wasserstraßenverbindung des Sekundärnetzes festgelegt.

Begründung

Das Binnenschiff ist ein sehr sicherer und umweltfreundlicher Verkehrsträger. Deshalb muss sein Einsatz beim Gütertransport verstärkt werden.

Die Mosel als Binnenwasserstraße der Klasse Vb wird derzeit im Bereich der Gemeinde Perl weder von Seiten der Wirtschaft noch von Seiten der Fremdenverkehrswirtschaft genutzt. Zwar sollten alle Optionen für eine Nutzung offengehalten werden, für den Saarabschnitt zwischen Saarbrücken-Malstatt und Sarreguemines steht jedoch bereits fest, dass die Option eines Ausbaus als Binnenwasserstraße der Klasse Vb nicht weiterverfolgt wird.

Der Wasserstraßenanschluss der Saar beseitigt einen traditionellen Standortnachteil des Saarlandes. Der Zugang zum Wasser trug entscheidend zur Sicherung des Montankerns bei und erwies sich insgesamt als positiver Wirtschaftsfaktor. Vielen Branchen hilft er, sich im Wettbewerb zu behaupten.

Zu den traditionell wasseraffinen Wirtschaftszweigen gesellen sich neue Sektoren, wie die Recycling- und Entsorgungswirtschaft, hinzu. Der im Saarland stark vertretene Maschinen- und Anlagebau nutzt den Wasserweg insbesondere zum Transport von Schwergut und großdimensionalen Gütern, deren Transport über Straße und Schiene aufgrund der Größe problematisch ist.

Die öffentlichen Häfen an der Saar sind ein Gewinn für die Wirtschaft. So ist insbesondere der Hafen Saarlouis-Dillingen für die Dillinger Hütte von Bedeutung. Hier werden vorwiegend Massengüter wie Erze, Kohle, Petrolkoks und Stahlerzeugnisse umgeschlagen.

Die Großschifffahrtsstraßen Mosel und Saar verringern die Standortnachteile des Saarlandes. Die sich aus dem Betrieb der Wasserstraßen ergebenden Standortvorteile für

- den Raum Obermosel
- den Raum Merzig-Mettlach
- den westlichen Teil des Verdichtungsraums Saar (Saarbrücken – Dillingen – Völklingen)

sollen sowohl im industriellen und gewerblichen Bereich als auch im Erholungsbereich genutzt werden.

(e) Standortbereiche für Kombinierten Verkehr BKV

Grundsatz

(G 75) Zur Entlastung der Straßen und zur Reduzierung der Emission im Güterverkehr sollen folgende Standortbereiche für Kombinierten Verkehr räumlich entwickelt werden:

- Regionalverband Saarbrücken:
  - Saarbrücken: Güterbahnhof Dudweilerlandstraße (KV Straße/Schiene)
    RoRo-Anlage Kongresshalle (KV Straße/Wasser)
  - Völklingen-Fenne Hafen (KV Straße/Wasser)
- Landkreis Saarlouis:
  - Saarlouis / Dillingen: Hafen (KV Straße/Schiene/Wasser)
  - Überherrrn: Standort Fa. Mosolf (KV Straße/Schiene)
- Landkreis Merzig-Wadern:
  - Beckingen: Standort Fa. Puhl (KV Straße/Schiene)
  - Merzig-Besseringen: Hafen (KV Straße/Wasser)
  - Perl-Besch: Option KV Straße/Schiene/Wasser
- Saarpfalz-Kreis:
  - Kirkel-Limbach: Standort BahnLog (KV Straße/Schiene)

Begründung

Die Bundesregierung unterstützt seit mehreren Jahren den Kombinierten Verkehr (KV) und die Stärkung des intermodalen Verkehrssystems. Der Güterverkehr in Deutschland wächst, dabei wächst das Segment des Kombinierten Verkehrs nach der aktuellen Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des Bundesverkehrswegeplans bis 2030 mit rd. 73% am dynamischsten. Die Schiene wird davon sogar mehr profitieren als die Straße. Nach den Prognosen wird die Transportleistung der Schiene bis zum Jahr 2030 überproportional um fast 43% bundesweit wachsen. Für das Saarland wird eine Zunahme des Umschlagsaufkommens im KV um ca. 70% prognostiziert, unter der Voraussetzung, dass ausreichende Umschlagskapazitäten angeboten werden.

Die saarländische Wirtschaft als verladende Industrie braucht eine deutlich höhere Zahl von effizienten Umschlagplätzen von der Straße auf die Schiene und/oder das Wasser. Mit effizienten Umschlaganlagen gelingt es, die Vernetzung der Verkehrsträger zu optimieren und die Verkehrsträger Schiene verstärkt in die Logistikkette einzubeziehen. Der KV trägt somit dazu bei, die Straße zu entlasten und Emissionen im Güterverkehr zu reduzieren. Aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich zu befürworten wäre zudem, wenn sich in oder in unmittelbarer Nähe zu den Standortbereichen für Kombinierten Verkehr Unternehmen ansiedeln, die die sich aus der spezifischen Lagegunst (Güterumschlagmöglichkeiten zwischen Straße/ Schiene/ Wasser) resultierenden Standortvorteile – insbesondere Logistik- und Transportkostenvorteile – nutzen können. Denn auch dies dient der Reduktion von (transportbedingten) Emissionen.

Eine Überprüfung des Angebotes an Standorten für den Kombinierten Verkehr hat die Festlegung von raumordnerisch und verkehrspolitisch geeigneten neun Standorten für den Kombinierten Verkehr ergeben.

(f) Standortbereiche für Luftverkehr BL

Grundsätze

(G 76) Der Internationale Verkehrsflughafen Saarbrücken soll für den Linien- und Charterverkehr sowie den Frachtverkehr gesichert werden.

(G 77) Der Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren soll in seiner Funktion erhalten werden.

(G 78) Die übrigen regional bedeutsamen Flugplätze sowie die Hubschrauber-Landestellen im öffentlichen Interesse an bestimmten Krankenhausstandorten (PIS – Public Interest Sites) sollen erhalten werden. Diese sind:

- Sonderlandeplatz Neunkirchen-Bexbach
- Sonderlandeplatz Marpingen (Landesleistungszentrum Segelflug mit Bundesnutzung)
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz an der Rettungsstation „Christoph 16“ an der Winterberg-Klinik in Saarbrücken
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz (Dachlandeplatz) am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz (Dachlandeplatz) am Diakonie Klinikum Neunkirchen
- Segelfluggelände Dillingen-Diefflen
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Golfhotel „Angel’s“ in St. Wendel
- Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge „Schwarzenbach-Bostalsee“ in Nonnweiler
- Hubschrauber-Landestelle an der Winterberg-Klinik in Saarbrücken
- Hubschrauber-Landestelle am Caritas-Klinikum in Saarbrücken
- Hubschrauber-Landestelle (Boden) am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg
- Hubschrauber-Landestelle an der SHG-Klinik in Völklingen
- Hubschrauber-Landestelle am Krankenhaus vom DRK in Saarlouis
- Hubschrauber-Landestelle an der Marienhausklinik St. Josef in Neunkirchen-Kohlhof
- Hubschrauber-Landestelle am Marienkrankenhaus in St. Wendel
- Hubschrauber-Landestelle am Knappschaftsklinikum in Sulzbach
- Hubschrauber-Landestelle am Knappschaftsklinikum in Püttlingen

- Hubschrauber-Landestelle am SHG-Klinikum in Merzig
- Hubschrauber-Landestelle am Caritas-Krankenhaus in Lebach
- Hubschrauber-Landestelle an der Marienhaus Klinik St. Josef in Losheim am See

(G 79) Bei der kommunalen Bauleitplanung, insbesondere bei der Planung für Windenergieanlagen, sowie bei Fachplanungen sollen die Bestimmungen des Luftverkehrsrechtes zu den gekennzeichneten Schutzbereichen berücksichtigt werden.

Begründung

Die zentrale Lage des Saarlandes in der Großregion und Europa macht es erforderlich, dass dem Luftverkehr eine besondere Bedeutung zukommt. Das Angebot im Luftverkehr stellt einen wichtigen Standortfaktor für die heimische Wirtschaft dar. Von daher ist es wichtig, dass Saarbrücken eine Anbindung an das internationale Flughafensystem erhält. Eine Verbindung zu einem internationalen Drehkreuz sollte daher angestrebt werden. Die derzeit angebundenen innerdeutschen Flugstrecken sind entsprechend der Nachfrage zu sichern und ggfs. auszubauen. Durch eine Zusammenarbeit der Flughäfen über die Landes- bzw. Staatsgrenzen hinweg könnten – soweit dies möglich und sinnvoll ist – Synergieeffekte unter Berücksichtigung ökonomischer, aber auch ökologischer Erfordernisse erzielt werden. Dabei ist eine möglichst enge, die jeweiligen Interessen berücksichtigende Kooperation bei den sich ergänzenden luftverkehrlichen Potenzialen des deutsch-französisch-luxemburgischen sowie rheinland-pfälzischen Grenzraumes wünschenswert.

In Bezug auf den Charterverkehr kommt diesem für die Region und den Flughafen Saarbrücken eine besonders wichtige Bedeutung zu, da im Wesentlichen durch ihn das Passagieraufkommen gewährleistet wird.

Der Verkehrsflughafen Saarbrücken als internationaler Verkehrsflughafen ist ein zentraler Standortfaktor für das Saarland. Seine Funktionen sind sowohl für den Wirtschafts- als auch den Wohnstandort Saarland qualitätsbestimmend. Zum Schutz der Anwohner vor Fluglärm in Gebieten von Siedlungserweiterungen bzw. neuer Siedlungsflächen ist in der Bauleitplanung ein ausreichend großer Abstand zu Flugplätzen vorzusehen, damit eine Lärmbeeinträchtigung für die Bewohner vermieden wird. Dies gilt grundsätzlich auch für den Verkehrslandeplatz Saarlouis (Standort Wallerfangen-Düren), der in Ausnahmefällen ebenfalls zum gewerblichen Luftverkehr herangezogen wird und für die anderen regionalen Standortbereiche für den Luftverkehr.

Da gerade bei der (Bauleit-)Planung von Windenergieanlagen die Belange des Luftverkehrs berücksichtigt werden müssen, wurden die Schutzbereiche nachrichtlich übernommen.

(g) Standortbereiche für Binnenschifffahrt BB

Grundsatz

(G 80) An den in der Plankarte dargestellten Standortbereichen für Binnenschifffahrt (BB), die gleichzeitig Standortbereiche für Kombinierten Verkehr sind, sollen die Voraussetzungen für einen allgemeinen Güterverkehr geschaffen und erhalten werden. Die Standortbereiche sollen nach Möglichkeit mit Schienenanschluss versehen werden. Sie sollen als Hafengebiete in die Bauleitplanung übernommen werden.

An folgenden Standorten befinden sich BB:

- Merzig-Besseringen
- Saarlouis / Dillingen
- Völklingen-Fenne

Begründung

Die Saar als Moselzufluss erschließt an der Schnittstelle zwischen Frankreich, Luxemburg und Deutschland die europäischen Wasserstraßen. Die Anbindung an den Rhein, die Hauptachse des zentraleuropäischen Wasserwegenetzes, ermöglicht schnelle Verbindungen zu den großen Seehäfen. Mit dem Ausbau der Saar zur Großschifffahrtsstraße steht der Region somit eine leistungsfähige Wasserstraße zur Verfügung. Die Nutzung der sich hierdurch ergebenden wirtschaftlichen Möglichkeiten setzt selbstverständlich ebenso leistungsfähige Häfen und Umschlageinrichtungen voraus. Für die Planung, den Bau und den Betrieb der Hafenanlagen sind die Länder zuständig. Im Saarland obliegen der Bau und Betrieb der öffentlichen Häfen den Hafenbetrieben Saarland GmbH. Umschlagmöglichkeiten für die Industrie bieten die drei öffentlichen Häfen Merzig-Besseringen, Saarlouis / Dillingen und Völklingen-Fenne. Mit der Aufnahme der drei öffentlichen Häfen sollen die Standortbereiche für die Binnenschifffahrt raumordnerisch gesichert werden.

An der Mosel im Bereich der Gemeinde Perl existiert auf saarländischer Seite kein öffentlicher Hafen. Eine solche Option soll jedoch im Zusammenhang mit der künftigen Nutzung des gewerblichen Vorranggebietes in Perl-Besch offengehalten werden.

(h) Trassenbereiche für Straßen TS

Grundsatz

(G 81) In den im Plan dargestellten Trassenbereichen für Straßen (TS) sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Primär-, Sekundär- und Tertiärstraßennetzes vorgenommen werden. Die Trassenbereiche stellen nachrichtlich übernommene Planstudien der Fachplanung (mit und ohne Trassenfestlegung) dar, für die jedoch noch keine bzw. keine abschließende raumordnerische Abwägung stattgefunden hat. Gleiches gilt für solche Trassen, für die derzeit das Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanung durchgeführt wird.

Planstudie der Fachplanung:

- A623 Lückenschluss zur A620 – Saarbrücken (Camphauser Straße / Westspange; BVWP 2030/ Primärstraßennetz – Teilausbau)
- B268 Ortsumgehung Wadern-Nunkirchen (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Neubau)
- B269 Ortsumgehung / Verlegung bei Lebach – Körprich (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Ausbau / Teilneubau)
- B269 Ortsumgehung Saarlouis-Fraulautern mit Anbindung an die B51 (Entwurf BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Neubau)
- B269 Verlegung bei Nalbach (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Teilneubau)
- L136neu Ostumgehung Völklingen (Sekundärstraßennetz – Ausbau / Teilneubau)
- L165 Ortsumgehung Völklingen-Geislautern (Tertiärstraßennetz – Neubau)
- L269neu Südumgehung Riegelsberg (Sekundärstraßennetz – Neubau)
- L273neu Deutschmühlental in Saarbrücken / grenzüberschreitende Verbindung zur Anbindung der Eurozone Saarbrücken – Forbach (Sekundärstraßennetz – Ausbau / Neubau)

Planstudie der Fachplanung ohne Trassenfestlegung:

- A1 – A 623 Querspange Saarbrücken (BVWP 2030/ Primärstraßennetz – Neubau)
- L388neu Umgehung Merzig (Sekundärstraßennetz – Neubau / Teilausbau)

Laufende Planfeststellungsverfahren:

- B269 Anbindung des Gewerbegebietes Saarstraße in Bous (Kommunalstraße – Neubau / Teilausbau
- B423 Ortsumgehung Homburg-Schwarzenbach/ Schwarzenacker (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Neubau)

Begründung

Das Straßennetz im Saarland ist relativ gut ausgebaut, bedarf dennoch einiger zu realisierender Ausbaumaßnahmen. Viele dieser Maßnahmen sind vom Landesverkehrsministerium für die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2030 gemeldet und aufgenommen worden, bzw. befinden sich derzeit im Planfeststellungsverfahren.

Bei den nachrichtlich aus Planstudien der Fachplanung übernommenen Trassenbereichen für Straßen (TS), für die noch keine bzw. keine abschließende raumordnerische Abwägung stattgefunden hat, geht es im Wesentlichen um Aus- und Neubauten bzw. Ortsumgehungen, deren Verknüpfungsfunktion aus überregionaler bzw. regionaler Sicht von besonderer Bedeutung ist.

(i) Trassenbereiche für Schienen TSCH

Grundsatz

(G 82) In den in der Plankarte dargestellten bzw. nachfolgend aufgeführten Trassenbereichen für Schienen (TSCH) sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Sekundär- und Tertiärschienennetzes vorgenommen werden. Die Trassenbereiche stellen nachrichtlich übernommene Planstudien der Fachplanung bzw. Streckenuntersuchungen aus dem Verkehrsentwicklungsplan ÖPNV (VEP-ÖPNV) dar, für die jedoch noch keine bzw. keine abschließende raumordnerische Abwägung stattgefunden hat.

- Dillingen/ Saarlouis – Lebach/Jabach (Primstalbahn; Sekundärschienennetz - S-Bahnstrecke Reaktivierung/ Teilneubau im Abschnitt zwischen Nalbach/Körprich – Lebach/Jabach)
- Homburg – Zweibrücken (Sekundärschienennetz – Reaktivierung / Teilneubau im Abschnitt Homburg/Hbf – Homburg/Einöd sowie Lückenschluss „Ingweiler Kurve“)
- Saarbrücken – Völklingen/Fürstenhausen – Großrosseln (Tertiärschienennetz – Reaktivierung/ Teilausbau auf bestehenden DB-Gleisen)
- Merzig – Losheim (Tertiärschienennetz – Reaktivierung der ehemaligen Merzig-Büschfelder-Eisenbahn bis Haltepunkt Dellborner Mühle bzw. Gewerbepark Holz/ Homanit)
- Saarbrücken (Sekundärschienennetz – Verlängerung/ Neubau der Saarbahn-Strecke von der Haltestelle Römerkastel bis zum Einkaufszentrum Saarbasar mit Verknüpfung zum Eisenbahnnetz)
- Völklingen/Fürstenhausen – Hostenbach (Tertiärschienennetz/ Reaktivierung/ Teilausbau auf bestehenden DG-Gleisen)
- Völklingen – Hostenbach – Überherrn (Bisttalbahn; Tertiärschienennetz/ Reaktivierung/ Teilausbau auf bestehenden DB-Gleisen)

Begründung

Die für die Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Paris und Frankfurt über Saarbrücken – Kaiserslautern – Mannheim im Bereich des Saarlandes vorgesehenen Ausbaumaßnahmen bei Kirkel und Homburg sind inzwischen realisiert. Damit konnte die Fahrzeit zwischen und zu den beiden o. g. Metropolräumen verringert werden. Für das Primärschienennetz sind im Saarland keine weiteren Maßnahmen in Planung oder Vorbereitung.

Im Sekundärschienennetz soll die stillgelegte Strecke Homburg – Zweibrücken reaktiviert werden. Darüber hinaus sollen verschiedene Eisenbahnstrecken, überwiegend auf bestehenden DB-Gleisen, reaktiviert werden.

Gleiches gilt auch für das Tertiärschienennetz. In der Regel werden bestehende DB-Gleise genutzt. Zur Optimierung der Eisenbahnstrecken sind aber zum Teil auch Reaktivierungs- bzw. Neubaumaßnahmen erforderlich. Die entsprechenden Schienentrassen wurden im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes ÖPNV (VEP-ÖPNV)

untersucht und hinsichtlich ihres Nutzen-Kosten-Verhältnisses sowie weiterer Aspekte bewertet. Die vom VEP-ÖPNV zur Weiterverfolgung empfohlenen Strecken wurden nachrichtlich in den LEP aufgenommen.

Die Trassenbereiche für Schienenverkehr (TSCH) sind wichtige Baubereiche, die die Funktionsfähigkeit der betreffenden Strecken verbessern sollen.

(j) Standortbereiche für Energie

Ziel

(Z 66) Standorte bestehender Kohle- und Gaskraftwerke werden zur Elektrizitäts- und Wärmebereitstellung als Standortbereiche für Energie festgelegt. Auf diesen Standorten ist die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Kohle- und Gaskraftwerken mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, wenn die Anwendung von Erzeugungstechniken mit hoher Energieeffizienz und eine Minimierung der Emission klimaschädlicher Gase nach Maßgabe fachgesetzlicher Anforderungen und dem geltenden Stand der Technik sichergestellt ist. Auf den Standortbereichen für Energie sind Nutzungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind. Die Standorte bestehender Kohle- und Gaskraftwerke sind in die dort bestehenden Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen integriert.

Die aus Anlagen der Kraftwirtschaft, Industrie und Abfallwirtschaft gespeiste Fernwärmeschiene Saar wird als Versorgungstrasse festgelegt.

Grundsätze

(G 83) Zur Sicherstellung der Energieversorgung wird die bestehende Energieversorgungsinfrastruktur durch die Neuerrichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, der Energienetze und der Energiespeicher um- und ausgebaut.

(G 84) Bei Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sind folgende Belange mit erhöhtem Gewicht zu berücksichtigen:

- dass diese energiewirtschaftlich tragfähig sind sowie zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit beitragen,
- dass die Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung und der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und
- dass die Belange des Orts- und Landschaftsbildes nicht erheblich verschlechtert werden.

(G 85) Bei der Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen soll berücksichtigt werden, ob ausreichend aufnahmefähige Mittelspannungs- und Hochspannungsleitungen vorhanden sind, sodass dauerhaft Überspannungen weitestmöglich vermieden werden.

(G 86) Transportleitungen für Energie sollen gesichert und bedarfsgerecht so ausgebaut werden, dass ein funktionsfähiger und nachhaltiger Verbund der Übertragungsnetze mit den Nachbarländern und Nachbarstaaten hergestellt werden kann.

(G 87) Im Interesse der Schonung der Freiraumressourcen sollen Transportleitungen möglichst gebündelt in Trassenkorridoren mit bereits vorhandenen Linieninfrastrukturen im Raum zusammengeführt werden, es sei denn dies ist zur Sicherung der Stromversorgung kritischer Infrastrukturen aufgrund eines Widerspruchs des Innenministeriums im Einzelfall ausgeschlossen.

(Z 67) Der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen haben grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

(Z 68) Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sollten nach Möglichkeit so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen auch als Erdkabel ausgeführt werden können. Ausnahmen sind zulässig, sofern die unterirdische Trassenführung wirtschaftlich oder technisch unzumutbar ist.

(G 88) Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) wird in § 2 neu die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien geregelt. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Zu berücksichtigen sind hierzu auch die landespolitischen Ziele des Energiefahrplans Saarland 2030 sowie die laufenden Bundesprozesse zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die weiteren Strategie- und Gesetzgebungsprozesse.

In der aktuellen PV-Strategie teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit, dass die Hälfte des künftigen Zubaus der PV-Anlagen auf Freiflächen erfolgen soll. Zur Erreichung der Ausbauziele sind demnach zentrale Maßnahmen zur Beschleunigung des Zubaus sowie zur Erweiterung der Flächenkulisse notwendig.

Im Rahmen der Ziele des Landesentwicklungsplans werden hierzu Regelungen getroffen.

(G 89) Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll auch auf Dächern, auf bereits versiegelten Flächen (z.B. Konversionsflächen) und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktureinrichtungen (Flächen entlang von Autobahnen und Schienentrassen) erfolgen.

(G 90) Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Soweit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich, sollen Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Weiterführung

landwirtschaftlicher Aktivitäten ermöglichen. Aufgegebene Solarparks sollen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Rückbau soll dabei alle Fundamente bzw. Baulichkeiten umfassen. Die Schaffung von Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs.2 BauGB) ist anzustreben.

Begründung

Eine Grundlage für die Errichtung von Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen bildet die Gebietskulisse von Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV vom 27. November 2018, zuletzt geändert am 13.03.2021, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.[51]

Mit der Energiewende in Deutschland gehen die beschleunigte Stilllegung von Kern- und Kohlekraftwerken sowie der expansive Zubau flexibel einspeisender erneuerbarer Energien einher. Damit verbunden sind insbesondere auch erhöhte Anforderungen an die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität in Südwest- und Süddeutschland. Die saarländischen Kraftwerksstandorte können hierbei aufgrund ihrer Lage im südwest- bzw. süddeutschen Raum wertvolle Beiträge leisten. Aus Sicht der Landesregierung ist der saarländischen Kraftwirtschaft wegen ihrer hohen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte, aber auch aufgrund ihrer Beiträge zur Versorgungssicherheit und Netzstabilität eine hohe energie- und wirtschaftspolitische Relevanz beizumessen.

Die Landesregierung hat 2012 den Energiebeirat ins Leben gerufen, der die Vertretung aller wesentlichen Energie-Akteure im Land repräsentiert. In Facharbeitsgruppen wurden Themen- bzw. Positionspapiere zu den Schwerpunkten „Kraftwerke“, „Netze“ sowie „Ausbau Erneuerbarer Energien und Speicher“ erarbeitet und durch den Ministerrat als aktuellen, politischen Weg der Landesregierung bestätigt. Auch die AG „Energieeffizienz“ hat Vorschläge zu Handlungsempfehlungen für die Landesregierung erarbeitet. Der Energiefahrplan 2030 wird auf der Grundlage von drei Studien zu den Themen Photovoltaik und Windenergie, Biomasse und Energieeffizienz vorbereitet. Der Energieeffizienzplan 2030 und der erneuerbare Energien Fahrplan 2030 formulieren Maßnahmenvorschläge für mehrere Szenarien bis zum Jahr 2030. Beide Fahrpläne verdeutlichen, welche Maßnahmen in den kommenden Jahren erforderlich sind, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

<u>Windenergie</u>

Im Saarland obliegt es den Kommunen, den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung, unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen, zu steuern. Die ursprüngliche Steuerung der Windenergienutzung über die Landesraumordnung (Landesentwicklungsplan – LEP) wurde 2011 aufgegeben, um den weiteren

[51] Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen (VOEPV) vom 27. November 2018 (Amtsbl. I S. 790) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2021 (Amtsbl. I S. 859).

Ausbau der Windenergie und eine Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb der wenigen Vorranggebiete für Windenergie zu ermöglichen.

Die Kommunen können damit im Rahmen ihrer Planungshoheit eigenständig Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan darstellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nach § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windkraftanlagen im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen (Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan).

Von einer Steuerung der Windenergie auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung haben inzwischen ein Großteil der Kommunen Gebrauch gemacht. Mit Stand Juni 2023 haben 35 Städte und Gemeinden (inklusive des Regionalverbandes) ihre FNP-Teiländerungen bezüglich Windenergie umgesetzt. Die umgesetzten FNP-Teiländerungen haben eine Gesamtgröße von 4.374,8 ha.

Aufgrund des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022, BGBl. I S. 1353 und der damit zusammenhängenden Änderungen des BauGB, des ROG, des EEG sowie der Folgeänderung des BNatSchG, sind für die Bundesländer durch das in diesem Gesetzesänderungspaket enthaltene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Verpflichtungen begründet worden. Grundlage für die mit dem WindBG vorgenommene potenzialbasierte Verteilung von Flächenzielen auf die Länder sind die Ergebnisse einer umfangreichen Flächenpotenzialstudie im Auftrag des BMWK. Für das Saarland muss bis zum 31.12.2027 ein Flächenbeitragswert für die Windenergienutzung von 1,1 und bis zum 31.12.2032 von 1,8 erreicht werden. Dies bedeutet unter Berücksichtigung der Anforderungen der Anrechnungsregel des § 4 Abs. 3 S. 2 WindBG, wonach Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind, weshalb bislang im Saarland erst ein Flächenbeitragswert von 0,8 erreicht ist, dass noch weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden müssen, damit der Flächenbeitragswert erreicht werden kann. Wird der Flächenbeitragswert nicht erreicht, kann dies wegen der in § 249 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 BauGB n. F. vorgesehenen Rechtsfolgen weitreichende raumstrukturelle und raumfunktionelle Folgen für die Freiraumentwicklung haben.

Der Ministerrat hat am 07.09.2021 den Energiefahrplan 2030 für das Saarland beschlossen. Dieser sieht vor, dass zwei Prozent der Landesfläche effektiv mit Windenergieanlagen bebaut werden sollen. Damit geht der Energiefahrplan über den Flächenbeitragswert des WindBG hinaus.

Für die Länder besteht die Möglichkeit den Verpflichtungen des WindBG nachzukommen, indem sie entweder

- die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder
- eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Für das Herunterbrechen auf die regionale oder kommunale Planungsebene muss das jeweilige Land regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in Summe den Flächenbeitragswert für das Land erreichen. Zudem muss das

Land diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich machen.

Die Länder sind verpflichtet, bis zum 31.05.2024 im Rahmen ihrer Berichterstattung nach § 98 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nachzuweisen, dass entweder die Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen gefasst wurden oder das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen erfolgt ist.

Die Landesregierung entspricht den Verpflichtungen des WindBG und des Energiefahrplans 2030 mit einem Landesgesetz unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (Möglichkeit Nr. 2), das Teilflächenziele auf kommunaler Ebene beinhaltet. Für das Herunterbrechen auf die kommunale Planungsebene werden jeweils kommunale Teilflächenziele festgelegt, die in Summe den Flächenbeitragswert für das Saarland erreichen. Grundlage für die Flächenbeitragswerte der Kommunen ist eine gemeindeweise Potenzialbetrachtung nach Vorbild der Bundesstudie, jedoch mit landesspezifischer Ausrichtung.

Im Hinblick auf die übergangsweise Fortgeltung von alten Flächennutzungs- und Bebauungsplänen gelten bestehende Konzentrationszonenplanungen nach § 245e I BauGB bis Inkrafttreten neuer Pläne fort; die Ausschlusswirkung tritt jedoch spätestens Ende 2027 außer Kraft.

Photovoltaik

Solarparks bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert (Ausnahme: 200 m längs von Autobahnen und Bahnstrecken nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB) und unterliegen somit den Vorschriften des § 35 Abs. 2 BauGB. Das Vorhaben kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Für die Errichtung von Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind daher entsprechende bauleitplanerische Ausweisungen erforderlich. Eine direkte Notwendigkeit, landesplanerisch steuernd einzugreifen, ist bei Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen daher nicht gegeben.

Die Landesregierung hat die Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV vom 27. November 2018, zuletzt geändert am 13.03.2021,[52] erlassen, mit der es ermöglicht wird, Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu errichten. Die dort ausgewiesenen Flächen erlauben eine Beteiligung an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur.

[52] Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen (VOEPV) vom 27. November 2018 (Amtsbl. I S. 790) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2021 (Amtsbl. I S. 859).

Wasserkraft

Die Möglichkeiten der Nutzung von Wasserkraft zur Stromerzeugung sind im Saarland unter wirtschaftlichen Bedingungen weitestgehend ausgeschöpft. Es wird hier zukünftig zu keinen wesentlichen Änderungen kommen. Wegen der standortspezifischen Einzelfallbetrachtung werden keine Standorte landesplanerisch festgelegt.

Kraftwerke

Mit der Energiewende gehen die beschleunigte Stilllegung von Kern- und Kohlekraftwerken sowie der expansive Zubau flexibel einspeisender erneuerbarer Energien einher. Damit verbunden sind insbesondere auch erhöhte Anforderungen an die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität. Bestehende Kraftwerksstandorte einschließlich derjenigen, für die bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde, werden als Standortbereiche für Kraftwerke im Landesentwicklungsplan Saarland dargestellt. Aus Sicht der Landesregierung müssen auf Bundesebene geeignete energiewirtschaftsrechtliche Anreize gesetzt werden, um die bestehenden Steinkohlekraftwerke durch neue Erdgaskraftwerke als Brückentechnologie ersetzen zu können. Zur Sicherung einer weiteren gewerblichen Flächennutzung auch nach Aufgabe der Kraftwerksnutzung werden die Standorte bestehender Kohle- und Gaskraftwerke in die dort bestehenden Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen integriert.

Netze

Das Bundesbedarfsplangesetz sieht für das Saarland die Verstärkung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung Uchtelfangen-Ensdorf-Bundesgrenze (Frankreich) mit teilweiser HTLS-Umbeseilung vor. Darüber hinaus enthält der erste Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2037-2045 der Übertragungsnetzbetreiber für das Saarland eine Ersatzneubaumaßnahme mit Zu- bzw. Umbeseilung im Raum Fraulautern-Saarwellingen/Saarlouis/Dillingen-Nalbach sowie den Bau von Querregeltransformatoren. Die geplanten Maßnahmen im Stromübertragungsnetz resultieren aus dem grenzüberschreitenden Stromgroßhandel, dem großräumigen Transport von Strom aus erneuerbaren Energien sowie den zunehmenden Strom- und Wasserstoffbedarfen der Industrie. Sie sollen nach Möglichkeit bis zum Jahr 2032 abgeschlossen werden. Im Bereich der saarländischen Stromverteilernetze werden der weitere Zubau von Windkraft- und Fotovoltaikanlagen, der zunehmende Strombedarf der Industrie und der verstärkte Einsatz von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen zu örtlichen Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen führen.

(k) Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen VBM

Grundsätze

(G 91) In dem Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen (VBM) hat die Durchführung von militärischen Übungen eine hohe Bedeutung. Den Belangen der militärischen Nutzung soll bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(G 92) Insbesondere Nutzungsänderungen, die eine militärische Nutzung auf Dauer ausschließen oder erheblich beeinträchtigen können, wie Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben, sollen unterbleiben.

Begründung

Das Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen dient dem Ersatz des in seiner Funktion durch die in diesem Bereich geplante Maßnahme „L388neu Lückenschluss Nordsaarlandstraße“ beeinträchtigten Standortübungsplatzes der Bundeswehr am Standort Merzig, Kaserne „Auf der Ell“.

In dem Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen ist den Belangen der militärischen Nutzung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Für die derzeit in Planung befindliche Maßnahme „L388neu Lückenschluss Nordsaarlandstraße“ ist im Sekundärstraßennetz (Z 67) eine mögliche Trassenvariante von der L158 über den Standortübungsplatz der Bundeswehr mit einem Anschluss an die B 51 nahe Besseringen dargestellt. Im Rahmen der ergebnisoffenen Planungen werden auch andere nördlichere Trassenvarianten untersucht. Die im Planentwurf dargestellten möglichen Trassenanschlusspunkte deuten darauf hin, dass die Trassierung den Standortübungsplatz der Bundeswehr am Standort Merzig, Kaserne „Auf der Ell“, zerschneiden wird.

Seitens der Bundeswehr wurde eine Zustimmung zu der Flächeninanspruchnahme zugesichert, sofern sicherstellt wird, dass die durch den Lückenschluss verlorengehenden Übungsmöglichkeiten standortnah (MZG, SLS, Lebach) in einer Größe von ca. 15 ha ersetzt und landesseitig dauerhaft gesichert werden.

Die Größe des Vorbehaltsgebietes für militärische Übungen (ohne Erweiterungsoption) beträgt 23,4 ha. Die Fläche grenzt unmittelbar an den bestehenden Standortübungsplatz und liegt in einer Entfernung von ca. 500 m zum Kasernengelände. Die durchschnittliche Entfernung zur nächsten Siedlung (Ortslage Brotdorf) beträgt ca. 250 m. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Abschnitt 3.05 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung

Grundsätze

(G 93) Historisch geprägte und gewachsene Kultur- und Naturlandschaften sowie das UNESCO-Kulturerbe sollen erhalten und entwickelt werden. Deren Potenziale sollen auch dem Strukturwandel im Land nutzen und die naturräumlichen und (industrie-) kulturellen Werte in entsprechende regionale Entwicklungsstrategien eingebettet werden.

(G 94) Die Leuchttürme des kulturellen und naturräumlichen Erbes sollen in besonderem Maße als Bestandteil von integrativen räumlichen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsstrategien gesichert werden. Sie sind:

- UNESCO-Weltkulterbe Völklinger Hütte
- UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau
- Nationalpark Hunsrück-Hochwald
- Naturpark Saar-Hunsrück
- Regionalpark Saar
- Oberes Moseltal
- Naturschutzgroßprojekte „Wolferskopf“, „Saar-Blies-Gau/Auf der Lohe“, „Landschaft der Industriekultur Nord“ und Gewässerrandstreifenprogramm III
- Denkmäler des Steinkohlenbergbaus
- Denkmäler aus anderen industriellen Bereichen
- Grabungsschutzgebiete

Begründung

Das Raumordnungsgesetz benennt als einen Grundsatz der Raumordnung den Erhalt und die Weiterentwicklung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften und des UNESCO-Kultur- und Naturerbes (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG). Die unterschiedlichen Teilräume sollen zur Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen mit ihren prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmalen gestaltet und weiterentwickelt werden. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften somit sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraum. Es unterscheidet sich dadurch von dem Naturschutzrecht, das die Kulturlandschaften vornehmlich aus dem Blickwinkel des Naturerlebens und der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion betrachtet. Der Denkmalschutz betrachtet das Einzelobjekt (Kulturdenkmäler) sowie seine Kontextualisierung im Natur- und Siedlungsraum.

Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung und Gestaltung im Lauf der Geschichte. Sie treffen damit auf die Aufgabe der Raumordnung, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Gleichzeitig bilden sie ein bedeutsames Potenzial für die Regionalentwicklung, das sowohl durch seine kulturellen Bestandteile identitätsstiftend ist und als auch eines nachhaltigen Erhalts bedarf. Hierdurch bildet er aus touristischer sowie aus ökonomischer Sicht einen weichen Standortfaktor, der den Strukturwandel im Saarland unterstützen kann.

Unterschiedliche naturräumliche Gegebenheiten und unterschiedliche geschichtliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungen haben im Saarland zu ganz charakteristischen Kulturlandschaften geführt. Gleichzeitig steigt das Wissen um kulturelle Merkmale durch die Identifizierung und den Erhalt von Bodendenkmälern stetig. Gewachsene, individuelle Kulturlandschaften und ihre Unverwechselbarkeit sind daher wichtig

für die Verankerung der regionalen Identität und die Verbundenheit mit der Heimat und sind dadurch auch überregional von Bedeutung. Kulturelle Merkmale sind u.a. Baudenkmäler, Bodendenkmäler, deren unterschiedliche räumliche Dimensionen Zeugnisse historischer Raumordnungen darstellen. Auch hier führen die aktuellen Herausforderungen, wie demografische Entwicklung, wirtschaftlicher Strukturwandel mit z.B. dem Ende des Steinkohlenbergbaus, der zunehmenden Besiedlung des ländlichen Raums und die Energiewende, zu stetigen Veränderungen und Anpassungsbedarfen und mitunter dem Verlust historisch gewachsener Elemente einer Kulturlandschaft. Durch den Steinkohlenbergbau und den seit den 1960er Jahren sukzessive erfolgten Ausstieg aus dieser Schlüsselindustrie sind großflächige Altindustrie- und Bergbaufolgelandschaften entstanden, die in großem Umfang umgestaltet, neu genutzt oder saniert werden können und sollen. Durch die Energiewende verändert sich das Landschaftsbild weiter, sodass die besondere Herausforderung darin besteht, die prägenden Merkmale zu erhalten und gleichzeitig neue Nutzungsanforderungen an den Raum zu berücksichtigen.

Der raumordnerische Ansatz zum Kulturlandschaftsschutz stellt einen querschnittsorientierten und ganzheitlichen Betrachtungs- und Planungsansatz in den Vordergrund. Ziel ist es, die jeweiligen Potenziale im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung zu nutzen. Im Wechselspiel zwischen der Förderung des Naturschutzes und der Stärkung einer bewussten Wahrnehmung des kulturellen Erbes wird dem Charakter einer Kulturlandschaft Rechnung getragen. Hierzu zählt neben den identitätsstiftenden und imagebildenden Eigenarten der Kulturlandschaften auch der strukturfördernde Aspekt der touristischen Nutzung.

Wichtige Instrumente zum Erhalt und zur Entwicklung von Kulturlandschaften im Saarland sind beispielsweise:

- der länderübergreifende Naturpark Saar-Hunsrück zum Erhalt und zur Entwicklung der Agrar- Waldlandschaft, und kulturellen Merkmalen im mittleren und nördlichen Saarland mit dem Fokus auf Erholung und naturverbundenen sowie kulturhistorischen Tourismus mit der Saarschleife und dem Aussichtspunkt Cloef in Mettlach-Orscholz als Wahrzeichen des Saarlandes
- der Regionalpark Saar zur Aufwertung des Freiraums in der Stadt- und Bergbaufolgelandschaft (= Transformationslandschaft) im Ordnungsraum
- das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau zum Schutz und zur Entwicklung der Agrarlandschaft im Bliesgau mit dem Fokus auf den Naturschutz unter Berücksichtigung landschaftsprägender Denkmäler und Kulturräume (historische Parks u.a.)
- der länderübergreifende Nationalpark Hunsrück-Hochwald, der die Aufgabe hat, im überwiegenden Teil seines Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten und die angrenzende Nationalparkregion als Gebiet zur Förderung der regionalen Entwicklung, der Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der ortsansässigen Bevölkerung, der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie des nachhaltigen Tourismus und dem Erhalt von Bau- und Bodendenkmälern
- Grabungsschutzgebiete und Prüfung von Kulturräumen unter Berücksichtigung der Bodendenkmalpflege

Daneben existiert eine Vielzahl von Förderprojekten, die ebenfalls den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften insbesondere im ländlichen Raum unterstützen. Diese sind beispielsweise:

- das grenzüberschreitende Entwicklungskonzept an der Obermosel, u.a. mit dem Ziel einer behutsamen Weiterentwicklung der Kulturlandschaften (hier insbesondere des Weinbaus und der Kiesweihergebiete)
- die lokalen Aktionsgruppen der LEADER-Regionen: LAG Biosphärenreservat Bliesgau e.V., LAG Land zum Leben Merzig-Wadern, LAG Sankt Wendeler Land, LAG Warndt-Saargau in den verschiedenen Agrarlandschaften

Der Landesentwicklungsplan schützt große Teile der Kulturlandschaft vor allem durch landesplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz, zur Landwirtschaft, zur Siedlungsentwicklung, zu den besonderen Handlungsräumen sowie durch die Berücksichtigung des Denkmalschutzes.

Neben den naturräumlichen Kulturlandschaften spielen aber auch industriehistorisch geprägte Landesteile eine wichtige Rolle im ganzheitlichen Kulturlandschaftsansatz. Es ist Ziel der Landesregierung, die kulturellen Leuchttürme des Saarlandes, wie z.B. aus dem Bereich Industriekultur, zu sichern. Der zukunftsgerichtete Umgang mit den Zeugnissen und Hinterlassenschaften dieser Epoche ist eine ebenso spannende wie notwendige Aufgabe. Der selbstbewusste Rückblick auf die eigene industrielle Vergangenheit öffnet den Blick nach vorne und trägt zum Selbstverständnis eines aufstrebenden Wirtschaftsstandorts bei.

Neben der Völklinger Hütte gehören die ehemaligen Gruben Göttelborn und Reden zu den herausragenden Zeugnissen der saarländischen Montanindustrie. Ziel ist es, diese historisch bedeutenden Orte zu zentralen Zukunftsorten des Saarlandes zu entwickeln, z. B. durch die Entwicklung eines Netzwerks, das die Grenzen des Saarlandes zu Lothringen und Luxemburg kulturell und wirtschaftlich umspannt und industriekulturelle Zeugnisse der Regionen verknüpft. Die einzelnen Elemente verschmelzen zu einem überwiegend touristischen Projekt, das die Identität der Region nach innen und außen stärkt. An den Standorten sollen Forschung, Entwicklung und deren Umnutzung in neuen Unternehmen zusammengeführt werden und zugleich Kulturschaffenden von der Architektur und der Bildenden Kunst bis hin zur Musik eine Projektionsfläche für neue Experimente bieten. Dabei soll dem Trend der Vernachlässigung, Beschädigung und Zerstörung von Zeitzeugnissen der Kulturlandschaft entgegengewirkt werden, damit diese künftigen Generationen weitergegeben werden können. So sollen durch den Bergbau geschaffene, industrielle Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler, wie z.B. Grubenstandorte, bergbauliche Anlagen, Absinkweiher, Halden, Bergbaukolonien, an ausgewählten Standorten erhalten bleiben, da sie ein eindrucksvolles Zeugnis der industriellen Entwicklung im Verdichtungsraum Saar wiedergeben.

Die drei großen Felder der Industriekultur im Saarland umfassen:

- Leuchtturm UNESCO-Weltkulturerbe Völklinger Hütte (WVH)

  Das Weltkulturerbe Völklinger Hütte ist ein Industriedenkmal von höchster Bedeutung und von hoher Strahlkraft. Diese reicht weit über das Saarland

und die Bundesrepublik Deutschland hinaus. Das Weltkulturerbe Völklinger Hütte steht exemplarisch für die Prägung des Saarlandes durch die Montanindustrie im 19. und 20. Jahrhundert. Das UNESCO-Welterbe hat sich zudem in den letzten Jahren zu „dem" touristischen Leuchtturm des Saarlandes entwickelt. In den nächsten Jahren sollen die Anforderungen, die aus der Anerkennung des Ensembles als UNESCO-Weltkulturerbe resultieren, erfüllt, der Zugang und die Nutzung für touristische Zwecke gesichert und erweitert sowie das Profil des Welterbes geschärft werden.

- Denkmäler des Steinkohlenbergbaus

  Im Gutachten von Rolf Höhmann / Jens Daube (beide Darmstadt) „Bergbaudenkmale im Saarland – Denkmalpflegerische Untersuchung – Denkmal- und Nutzungskonzeption" (2013), in Auftrag gegeben vom früheren Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft und der RAG AG, sind die vier Standorte Velsen, Itzenplitz, Luisenthal und Camphausen als „prioritäre Bergbau-Denkmalstandorte" eingestuft worden. Nach dem Koalitionsvertrag 2017 soll mindestens ein Standort in Gänze sowie bei den weiteren prioritären Standorten einzelne Anlagenteile dauerhaft erhalten und in Wert gesetzt werden.

  Die im Jahr 2000 von der Kommission „Industrieland Saar" propagierten Bergbau-Zukunftsstandorte Göttelborn und Reden sind mittlerweile weitgehend entwickelt und zählen als Campus Göttelborn und Erlebnisort Reden ebenfalls zum bedeutenden bergbaulichen Erbe.

  Der ehemalige Standort Ensdorf-Duhamel ist heute saarländischer Unternehmenssitz der RAG AG und soll ebenfalls zukunftsfähig entwickelt werden. Die Halde mit dem darauf befindlichen „Saarpolygon" ist bereits heute ein bedeutender touristischer, industriekultureller Ort.

- Denkmäler aus anderen industriellen Bereichen

  In der Vergangenheit haben im Saarland in erster Linie das Weltkulturerbe Völklinger Hütte und die Denkmäler des Steinkohlenbergbaus im Mittelpunkt der industriekulturellen und industriedenkmalpflegerischen Betrachtung gestanden. Dies hat dazu geführt, dass die vielfältigen und wertvollen Denkmäler aus anderen Industrie- und Wirtschaftsbereichen (z. B. Bergbau auf Erz und Kalk, Eisenhüttenwesen, Glas- und Porzellanproduktion, Lebensmittelerzeugung, Verkehrswesen etc.) weniger im öffentlichen Bewusstsein sind. Das Saarland verfügt jedoch auch in diesen anderen Branchen über ein reiches kulturelles Erbe. Exemplarisch sei auf das Denkmal-Ensemble „Alte Schmelz" in St. Ingbert und auf die ausgestalteten Sachzeugnisse der Unternehmensdynastie Villeroy & Boch in Mettlach verwiesen.

  Um das Bewusstsein der Bevölkerung bezüglich der im Saarland vorhandenen Kulturdenkmäler zu stärken, ist es erforderlich, die vorhandenen Denkmäler bzw. Sehenswürdigkeiten mit historischem Bezug in Wert zu setzen und entsprechend zu sichern. Neben einem Fokus auf Kultur- und Städtetourismus findet Tourismus im Saarland in Großschutzgebieten wie dem UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau oder dem Naturpark Saar-Hunsrück

statt, wo der Schwerpunkt auf dem naturnahen Aktiv-Tourismus liegt, wo sich aber auch zahlreiche kulturhistorische Stätten befinden. Für das Saarland ist zudem der Tagungs- und Kongresstourismus von großer Bedeutung. Die Professionalisierung der Tourismus- und Kongressindustrie (MICE) ist deshalb ebenfalls in der Tourismusstrategie Saarland 2025 als themenspezifisches Handlungsfeld definiert.

Die genannten Teilräume, Standorte und Entwicklungsmaßnahmen bilden im hohen Maße ein Entwicklungspotenzial für das Saarland, das sowohl identitätsstiftend als auch strukturpolitisch wertvoll ist. Um diesen Standortvorteil adäquat nutzen zu können, sollen regionale und lokale integrative Entwicklungskonzepte aufgestellt werden.

Das touristische Radwegenetz „SaarRadland“ hat wesentlich zur Attraktivierung des Saarlandes in touristischer Hinsicht beigetragen. Die dauerhafte Pflege und Weiterentwicklung des Netzes ist anzustreben.

Abschnitt 3.06 Regionale Kooperation – Stärkung des ländlichen Raums

Die Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen, stehen auch im Zentrum des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (SEPL) 2014-2020 (gemäß ELER-Verordnung). Mit einer an den Bedürfnissen orientierten ländlichen Entwicklungspolitik versucht das Saarland den Herausforderungen in den ländlichen Gebieten zu begegnen. Langfristig wird eine Annäherung der Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Regionen sowie innerhalb der ländlichen Regionen angestrebt, wenngleich eine volle Gleichwertigkeit nie gegeben sein kann. Gleichwohl sind Verbesserungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung und der Lebensqualität in ländlichen Räumen möglich. Die ländliche Entwicklungspolitik richtet sich dabei an den klassischen land- und waldwirtschaftlichen Sektor, daneben aber auch an die Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den Dörfern und Gemeinden.

Im Bereich der allgemeinen ländlichen Entwicklung versucht das Saarland über geeignete Fördermaßnahmen eine Trendumkehr bei den wanderungsbedingten Bevölkerungsverlusten anzustoßen. Unter anderem sind bei zielgerichteten Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung signifikante Effekte festzustellen. Die Schaffung von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen, die Umnutzung leerstehender Gebäude, die Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements und dörflichen Gemeinschaftslebens setzen entsprechende Akzente. Gleichzeitig können jugend- und seniorenspezifische Angebote unterstützt werden.

Eine hochleistungsfähige Breitbandversorgung ist heute ein wichtiger Standortfaktor. Er entscheidet nicht nur über die Lebensqualität einer Region, sondern auch für die Wahl eines Unternehmensstandortes, eines Wohnsitzes oder eines Urlaubsziels. Zudem bildet die „systemische” Infrastruktur Breitband echte Chancen zur Kompensation von Wettbewerbs- und Erreichbarkeitsdefiziten (z.B. Mobiles Arbeiten, elektronische Gesundheitsdienste, eLearning, E-Government, Versorgung, Mobilität u. a.).

Eine Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/s steht im Saarland bereits nahezu flächendeckend bereit – in der Stadt wie im ländlichen Raum. Damit hebt sich das Saarland schon heute deutlich von allen anderen Flächenbundesländern ab. Angesichts stetig steigender Anforderungen sind 50 Mbit/s aber nur ein Zwischenschritt. Deshalb erarbeitet die Landesregierung gesondert eine Gigabitstrategie für das Saarland. Die Strategie wird die Unterstützung des eigenwirtschaftlichen Gigabit- und Mobilfunkausbaus und die Ausgestaltung eines Glasfaser-Förderprogramms des Landes umfassen, das dort greifen wird, wo der Markt nicht von sich aus aktiv wird. Sie wird Ziele, Meilensteine und Maßnahmen definieren, um sicherzustellen, dass moderne Gigabitnetze in einigen Jahren überall – insbesondere auch im ländlichen Raum – zur Verfügung stehen.

Ein Schwerpunkt der Förderung in diesem Bereich bildet die ortsübergreifende Kooperation, da so Synergieeffekte erzielt werden können, welche die Lebensfähigkeit des ländlichen Raumes insgesamt stärken.

Grundlage für Fördermaßnahmen zur Sicherung landwirtschaftlicher Einkommen ist das gesellschaftliche Bedürfnis nach einem intakten, ländlichen Raum und einer umweltverträglichen und naturnahen, landwirtschaftlichen Produktion. Insofern ist die saarländische Agrarpolitik mit der Umweltpolitik eng verflochten und legt eine besondere Betonung auf die Ausrichtung einer naturverträglichen und extensiven landwirtschaftlichen Produktion. Insbesondere sollen bedarfsorientierte Agrarumweltmaßnahmen dazu beitragen, die natürlichen Ressourcen durch Verminderung von Nähr- und Schadstoffausträgen sowie des Erosionsrisikos zu schonen und gleichzeitig die Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen. Der überdurchschnittliche Anteil von NATURA 2000- Gebieten, sowohl im Wald als auch in der offenen Landschaft, soll in der bisherigen Gebietskulisse beibehalten werden. Es handelt sich um Gebiete mit hohem Naturwert, ökologischer Sensibilität und mit dem Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Einen weiteren wichtigen Baustein in dem Bestreben, die ländlichen Gebiete als attraktive Wohn- und Lebensumgebung zu erhalten, bildet der LEADER-Ansatz zur eigenverantwortlichen Regionalentwicklung. Aus den vier saarländischen LEADER-Regionen heraus, die nahezu alle ländlichen Gebiete abdecken, werden nach einem „bottom up“-Ansatz bedarfsorientierte und maßgeschneiderte Projekte entwickelt, die über eine Förderung mit EU- und Landesmitteln unterstützt werden können. Die LEADER-Regionen werden über ein Regionalmanagement betreut, das beratend und moderierend wirkt und auf die Nachhaltigkeit der entwickelten Projekte achtet. Die enge Orientierung an den regionalen Bedürfnissen und die Verzahnung mit den übrigen ELER-Maßnahmen bringen Projekte hervor, die sowohl den Programmzielen als auch den Interessen der Bevölkerung gerecht werden und individuelle regionale Potenziale stärken.

Das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau und der Naturpark Saar-Hunsrück liefern in ihren querschnittsorientierten, gesamtplanerischen Konzepten auch Perspektiven für eine zukunftsfähige Entwicklung im ländlichen Raum.

Abschnitt 3.07 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Grundsätze

(G 95) Die Grenzräume des Eurodistrikts Saar-Moselle, der Großregion Saarland-Lothringen-Luxemburg-Wallonien und Rheinland-Pfalz sowie der Quattropole Luxemburg, Trier, Metz und Saarbrücken sollen in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung verkehrlich, wissenschaftlich, kulturell und touristisch sowie wirtschaftlich weiterentwickelt werden. Dazu sollen die Träger und Trägerinnen der Zusammenarbeit im Saarland zur Verbesserung der Kooperation in diesen Grenzräumen Entwicklungskonzepte mit einer Priorisierung räumlicher Entwicklungsmaßnahmen erarbeiten und soweit möglich mit den zuständigen Stellen der Partner in den Kooperationsräumen zu einer abgestimmten Planung in den Grenzräumen bringen. Dabei soll sowohl der räumlichen Entwicklung der Verkehrsverbindungen („missing links“) als auch der Entwicklung von Standorten für Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie von gemeinsamen Serviceeinrichtungen, Hochschul- und Weiterbildungseinrichtungen in den Grenzräumen besonderes Gewicht beigemessen werden.

(G 96) Bei der Festlegung der Prioritäten und der Durchführung abgestimmter räumlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation in den Grenzräumen ist zu berücksichtigen, dass mit der Verbesserung der Kooperation in den Grenzräumen zugleich die interkommunale Zusammenarbeit innerhalb der Teilräume und zwischen Teilräumen der Grenzgebiete verbessert werden soll.

(G 97) Zwischen benachbarten Kommunen in den Grenzräumen abgestimmte interkommunale Entwicklungskonzepte sollen in die räumlichen Entwicklungskonzepte der Träger und Trägerinnen der Zusammenarbeit im Saarland integriert werden.

(G 98) Die in den grenzüberschreitenden, besonderen Handlungsräumen erarbeiteten und gemeinsam beschlossenen Strategiekonzepte und Entwicklungsmaßnahmen sollen bei allen Planungen berücksichtigt werden.

(G 99) Datenbasis für die grenzüberschreitende territoriale Zusammenarbeit soll das Geografische Informationssystem der Großregion (GIS-GR) bilden.

(G 100) Planungen, die sich auf das Gebiet der Großregion auswirken, sollen gemäß den jeweils gültigen Verabredungen (Empfehlung der Regionalkommission Saar-Lor-Lux-Trier/Westpfalz über die gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen für eine erfolgreiche grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung von 1998) zur Abstimmung von Planungen, den entsprechenden Stellen zur Abstimmung vorgelegt werden. Die gesetzlichen Beteiligungsvorschriften sind davon nicht berührt.

Begründung

Das Raumentwicklungskonzept der Großregion, das durch den Koordinierungsausschuss für Raumentwicklung (KARE) entwickelt wurde, stellt eine Antwort auf die territorialen Aspekte der grenzüberschreitenden Herausforderungen dar. Es beruht auf der Vernetzung der Funktionen der großregionalen Gebiete.[53]

Die Ziele des Raumentwicklungskonzepts der Großregion (REK-GR) sind u.a.:

- eine integrative und kohärente Entwicklung der gesamten Großregion
- die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion im Einklang mit den Zielen der Strategie der Europäischen Union für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum
- die Förderung der metropolitanen, polyzentrischen und grenzüberschreitenden Dimension der Großregion (GPMR) und
- die Entwicklung einer gemeinsamen Vision für die territoriale Entwicklung der Großregion

Die Inhalte des Raumentwicklungskonzeptes beziehen sich insbesondere auf folgende Themen:

- Die demografische Entwicklungsdynamik und die Auswirkungen auf wichtige territoriale und unter anderem kommunale Handlungsfelder
- Mobilität
- Die Wirtschaftliche Entwicklung, unter Einbeziehung des Tourismussektors und Fragen der Bildung und Fortbildung
- Umwelt, Energie und Klimaschutz

Es wird in allen Bereichen der Raumentwicklung darauf hingewirkt, bestehende grenzüberschreitende Kooperationen auf allen Ebenen zu fördern bzw. aufzubauen. Auf teilregionaler Ebene ist gemeinsam mit Luxemburg und Rheinland-Pfalz das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal (EOM) erarbeitet worden. Im Oberen Moseltal setzen die Landesplanungen verstärkt auf eine integrierte und abgestimmte Raumentwicklung, um die Potenziale des Grenzraums besser zu nutzen und einen Beitrag zur Umsetzung des Konzepts einer grenzüberschreitenden, polyzentralen Metropolregion zu leisten. Als Ergebnis des Entwicklungskonzeptes Oberes Moseltal wird u.a. der Verflechtungsbereich Perl, Remich, Mondorf als grenzüberschreitender Verflechtungsbereich festgelegt. Dies hat Auswirkungen auf die Festlegungen im Bereich der Wohnsiedlungsentwicklung und des großflächigen Einzelhandels.

Im Rahmen der saarländischen Gipfelpräsidentschaft im Gipfel der Großregion (2019/2020) wurde das Forschungsprojekt der Hochschule für Technik und Wirtschaft

[53] EVTZ Gipfelsekretariat der Großregion (2018): Die Großregion oder „Gemeinsam zusammen leben“, aufgerufen am 09.05.2018 unter http://www.grossregion.net/Die-Grossregion-kompakt/Strategie.

(htw saar) zum Erstellen einer Machbarkeitsstudie einer potenziellen Internationalen Bauausstellung der Großregion (IBA GR) finanziert. Eine IBA ist ein temporäres Labor, ein Ausnahmezustand zur Erforschung der Zukunft. Sie schafft Synergien, indem sie Projekte und deren Initiatoren verknüpft, sie schafft Transparenz und größere Sichtbarkeit nach innen und nach außen. Sie stiftet an, initiiert, moderiert und ermöglicht – sie ist jedoch nicht investiv. Durch die sogenannte Prä-IBA-Werkstatt, wurde im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft, die Chancen einer Internationalen Bauausstellung in der Großregion ausgelotet. Die Prä-IBA-Werkstatt kommt in ihrer Machbarkeitsstudie zu der Bewertung, dass eine Internationale Bauausstellung der Großregion machbar sei, sofern eine langfristige Finanzierung gesichert sei und sie in Form von mehreren kleinen IBA-Räumen innerhalb der Großregion stattfindet. Als Plattform der grenzüberschreitenden und interdisziplinären Debatte über die Weiterentwicklung der Region, bzw. als „think tank“ für Zukunftsfragen, wird ein großregionaler partizipativer Plattformprozess angeregt. Die Ergebnisse der Prä-IBA-Werkstatt bieten die Chance einer besseren Vernetzung zivilgesellschaftlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Akteure. Eine so angedachte Internationale Bauausstellung der Großregion geht auch mit den Ideen einer Grenzüberschreitenden Polyzentrischen Metropolregion (GPMR) einher.

Als Beispiel für eine verstetigte Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene steht die deutsch-französische Region Eurodistrict SaarMoselle. In Form eines EVTZ (Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit), arbeiten 7 Gebietskörperschaften beiderseits der Saar in einem gemeinsamen Verband zusammen. Sie entwickeln Projekte zur Förderung des Austauschs zwischen Einwohnern, Vereinen und regionalen Akteuren, aber auch zur Schaffung von Synergien zwischen den Vorteilen auf französischer und saarländischer Seite. Ziel jeder grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist es, auf Basis von gemeinsam entwickelten Strategien, die raumwirksamen Planungen auf den unterschiedlichen Governance-Ebenen in planungsbezogenen Beteiligungsprozessen aufeinander abzustimmen. Die oberzentrale Bedeutung und Funktion Saarbrückens strahlt jedoch aufgrund seiner Ausstattung mit Gütern und Dienstleistungen des höheren, spezialisierten Bedarfs sowie der vergleichsweise günstigen verkehrlichen Erreichbarkeit auch auf das benachbarte Lothringen sowie teilweise auf den angrenzenden Bereich von Rheinland-Pfalz aus. Von der räumlichen Nähe zum Oberzentrum Saarbrücken profitieren insofern auch die benachbarten lothringischen Städte mit „mittelzentraler“ Charakteristik und Funktion Forbach, Freyming-Merlebach und St. Avold (Bassin Houiller de Lorraine) sowie Sarreguemines (Vallée de la Sarre). Neben seiner Versorgungsfunktion erfüllt das Oberzentrum Saarbrücken auch im Hinblick auf seine Ausstattung mit Arbeitsplätzen, insbesondere für den lothringischen Raum, zentrale Funktionen. Ausstrahlungseffekte nach Luxemburg sind dagegen eher untergeordnet.

Die planerischen Grundlagen werden im geografischen Informationssystem der Großregion (GIS-GR) erarbeitet. Diese gemeinsamen Grundlagendaten sollen die Basis für die grenzüberschreitende, territoriale Zusammenarbeit bilden.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wurde auf Grundlage der Regelungen des § 9 Abs. 4 des ROG und der gemeinsamen Erklärung den obersten, für die Raumpla-

nung zuständigen Behörden der Nachbarstaaten Luxemburg und Frankreich übermittelt. Die Frist zur Stellungnahme lief vom xxxxx bis xxxxx. Es wurden folgende Anmerkungen gemacht, die wie folgt behandelt wurden.

Artikel IV. Strategische Umweltprüfung / Umweltbericht

(a) Rechtliche Vorgaben für die strategische Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, im Folgenden SUP-RL), die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und der Landesplanungsgesetze (hier maßgeblich das Landesplanungsgesetz des Saarlandes, im Folgenden SLPG) in nationales Recht umgesetzt wurde (vgl. § 7 Abs. 2, § 9, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 ROG sowie § 3 Abs. 3 SLPG). Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die SUP ist ein unselbständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen, die SUP wird also in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die SUP ergänzt als Instrument der Umweltvorsorge die Umweltverträglichkeitsprüfung, die in Zulassungsverfahren für bestimmte Projekte durchzuführen ist. Besonders hinzuweisen ist auf die Maßstabsebene der Umweltprüfung des Landesentwicklungsplanes und den damit verbundenen, hohen Abstraktions- bzw. geringen Detaillierungsgrad sowohl der zu prüfenden Planinhalte wie auch der möglichen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht.

Zentrale, formelle Anforderungen der SUP sind die Erörterung und Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) unter Beteiligung der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden (kurz: Umweltbehörden), die Erstellung eines Umweltberichts zum Planentwurf und die Einstellung dieses Umweltberichts in das Verfahren zur Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Plans.

(b) Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan Saarland

Der Entwurf des Umweltberichtes wurde am 19.06.2023 von dem mit der Durchführung der SUP beauftragen Büro HHP.raumentwicklung, Rottenburg unter wissenschaftlicher Begleitung von JRU – Prof. Dr. Christian Jacoby, Brunnthal vorgelegt. Er basiert auf dem LEP – 1. Entwurf vom 16.06.2023.

Die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan des Saarlandes wurde als ein prozessualer, in die Planaufstellung integrierter Ansatz verstanden. Die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen von Planfestlegungen konnten so frühzeitig als Planungsbelange in den Erarbeitungsprozess des Landesentwicklungsplans eingespeist werden. Mit diesem integrierten Ansatz konnten negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden. Zu dieser Vermeidungsstrategie gehörte insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von sinnvollen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen des Landesentwicklungsplans berücksichtigen und innerhalb

des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind, d.h. auch aus ökonomischer und sozialer Sicht in Frage kommen.

Die grundlegende Vorgehensweise richtete sich nach den maßgebenden Rechtsvorschriften (SUP-RL, UVPG, ROG, SLPG) sowie nach den Hinweisen und Arbeitshilfen der Europäischen Kommission, der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO), des Umweltbundesamtes (UBA) und der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL).

Im Rahmen des Scopings am 27.05.2014 wurden die wesentlichen Rahmenbedingungen und die Herangehensweise der Umweltprüfung mit den Umweltbehörden diskutiert. Einige Aspekte mussten im Verlauf der Planung an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden.

Der Fokus der programmatischen Prüfung lag auf den textlichen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die einen hinreichend konkreten Rahmen für die nachfolgende verbindliche Planung von umwelterheblichen Projekten setzen. Programmatisch geprüft wurden zum einen die programmatischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, zum anderen die gebietsscharfen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben.

Die programmatischen Ziele und Grundsätze des LEP tragen in der Regel zum Erreichen der Umweltziele bei oder sind neutral einzustufen.

Im Unterschied zur programmatischen Prüfung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans werden bei der vertiefenden Prüfung die einzelnen gebietsscharfen Festlegungen geprüft. Die vertiefende Prüfung wurde für die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (VBR), der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) sowie der Trassenbereiche für Schienen (TSCH) durchgeführt.

Der Landesentwicklungsplan leistet durch seine Steuerungswirkung und auch der im Hinblick auf die Umwelt positiv zu wertenden programmatischen Ziele und Grundsätze einen Beitrag zur Erfüllung der der Prüfung zugrundeliegenden Ziele.

Die Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans stellt jedoch, insbesondere bei den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung (VBR), zum Teil erhebliche Konflikte zu den einzelnen Schutzgütern heraus; hierbei ist insbesondere auf Konflikte in Bezug auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und auch Natura 2000 hinzuweisen. Auch für einzelne Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung (VG) sind zum Teil erhebliche Konflikte zu den einzelnen Schutzgütern herauszustellen; auch hierbei ist insbesondere auf Konflikte in Bezug auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und auch Natura 2000 hinzuweisen.

Artikel V. Zeichnerische Festlegungen

s. Planentwurf

Artikel VI. Anlagen Tabellarische und zeichnerische Festlegungen

(a) Anlage 1: Zentralörtliche Gliederung (Tabelle)

OBERZENTRUM	Oberzentraler Verflechtungsbereich	
SAARBRÜCKEN	alle Gemeinden des Saarlandes	
MITTELZENTREN	GRUNDZENTREN zentraler Ort	Nahbereich
SAARBRÜCKEN Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Saarbrücken	Stadtbezirk Saarbrücken-Mitte (Alt-Saarbrücken, Eschberg, Malstatt, St. Arnual, St. Johann,), Stadtbezirk Saarbrücken-West (Altenkessel, Burbach, Gersweiler, Klarenthal), Stadtbezirk Saarbrücken-Halberg (Bischmisheim, Brebach-Fechingen, Bübingen, Ensheim, Eschringen, Güdingen, Schafbrücke), Stadtbezirk Saarbrücken-Dudweiler (Dudweiler, Herrensohr, Jägersfreude, Scheidt)
	Friedrichsthal	--
	Heusweiler	Eiweiler, Heusweiler, Holz, Kutzhof, Niedersalbach, Obersalbach-Kurhof, Wahlschied
	Kleinblittersdorf	Auersmacher, Bliesransbach, Kleinblittersdorf, Rilchingen-Hanweiler, Sitterswald
	Quierschied	Fischbach-Camphausen, Göttelborn, Quierschied
	Riegelsberg	Riegelsberg, Walpershofen
	Sulzbach/Saar	--
	Mandelbachtal Ormesheim/ Ommersheim (bipolares Zentrum) Verflechtungsbereich überlagernd für Saarbrücken und St. Ingbert	Bebelsheim, Bliesmengen-Bolchen, Erfweiler-Ehlingen, Habkirchen, Heckendalheim, Ommersheim, Ormesheim, Wittersheim
VÖLKLINGEN Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Völklingen	Fürstenhausen, Geislautern, Lauterbach, Ludweiler-Warndt, Völklingen, Wehrden
	Großrosseln	Dorf im Warndt, Emmersweiler, Großrosseln, Karlsbrunn, Naßweiler, St. Nikolaus
	Püttlingen	--
	Wadgassen	Differten, Friedrichweiler, Hostenbach, Schaffhausen, Wadgassen, Werbeln
MERZIG Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Merzig	Ballern, Besseringen, Bietzen, Brotdorf, Büdingen, Fitten, Harlingen, Hilbringen, Mechern, Menningen, Merchingen, Merzig, Mondorf, Schwemlingen, Silwingen, Weiler, Wellingen
	Losheim am See	Bachem, Bergen, Britten, Hausbach, Losheim, Mitlosheim, Niederlosheim, Rimlingen, Rissenthal, Scheiden, Wahlen, Waldhölzbach
	Mettlach/ Orscholz (bipolares Zentrum)	Bethingen, Dreisbach, Faha, Mettlach, Nohn, Orscholz, Saarhölzbach, Tünsdorf, Wehingen, Weiten
	Perl	Besch, Borg, Büschdorf, Eft-Hellendorf, Nennig, Oberleuken-Kesslingen-Münzingen, Oberperl, Perl, Sehndorf, Sinz, Tettingen-Butzdorf-Wochern
WADERN	Wadern	Bardenbach, Büschfeld, Dagstuhl, Gehweiler, Krettnich, Lockweiler, Löstertal (Buweiler-Rathen, Kostenbach, Oberlöstern) Morscholz, Noswendel, Nunkirchen-

		Münchweiler, Steinberg, Wadern-Niederlöstern, Wadrill, Wedern
Mittelzentraler Verflechtungsbereich	**Nonnweiler/ Otzenhausen (bipolares Zentrum)**	Bierfeld, Braunshausen, Kastel, Nonnweiler, Otzenhausen, Primstal, Schwarzenbach und Sitzerath
	Weiskirchen	Konfeld, Rappweiler, Thailen, Weierweiler, Weiskirchen
NEUNKIRCHEN	**Neunkirchen**	Furpach, Hangard, Kohlhof, Ludwigsthal, Münchwies Neunkirchen, Wellesweiler, Wiebelskirchen
	Illingen	Hirzweiler, Hüttigweiler, Illingen, Uchtelfangen, Welschbach, Wustweiler
	Merchweiler	Merchweiler, Wemmetsweiler
Mittelzentraler	**Ottweiler**	Fürth, Lautenbach, Mainzweiler, Ottweiler, Steinbach
Verflechtungsbereich	**Schiffweiler**	Heiligenwald, Landsweiler-Reden, Schiffweiler, Stennweiler
	Spiesen-Elversberg	Elversberg, Spiesen
DILLINGEN	**Dillingen/Saar**	--
	Beckingen	Beckingen, Düppenweiler, Erbringen, Hargarten, Haustadt, Honzrath, Oppen, Reimsbach, Saarfels
	Nalbach	Bilsdorf, Körprich, Nalbach, Piesbach
Mittelzentraler Verflechtungsbereich	**Rehlingen/ Siersburg (bipolares Zentrum)**	Biringen, Eimersdorf, Fremersdorf, Fürweiler, Gerlfangen, Hemmersdorf, Niedaltdorf, Oberesch, Rehlingen, Siersburg
SAARLOUIS	**Saarlouis**	Beaumarais, Fraulautern, Lisdorf, Neuforweiler, Picard, Roden, Saarlouis
	Bous	--
	Ensdorf	--
	Saarwellingen	Reisbach, Saarwellingen, Schwarzenholz
Mittelzentraler	**Schwalbach**	Elm, Hülzweiler, Schwalbach
Verflechtungsbereich	**Überherrn**	Altforweiler, Berus, Bisten, Felsberg, Überherrn, Wohnstadt
	Wallerfangen	Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen
LEBACH	**Lebach**	Aschbach, Dörsdorf, Eidenborn, Falscheid, Gresaubach, Knorscheid, Landsweiler, Lebach, Niedersaubach, Steinbach, Thalexweiler
	Eppelborn	Bubach-Calmesweiler, Dirmingen, Eppelborn, Habach, Hierscheid, Humes, Macherbach, Wiesbach
Mittelzentraler Verflechtungsbereich	**Schmelz**	Dorf, Hüttersdorf, Limbach, Michelbach, Primsweiler, Schmelz
HOMBURG	**Homburg**	Einöd, Homburg, Jägersburg, Kirrberg, Wörschweiler
	Bexbach	Bexbach, Frankenholz, Höchen, Kleinottweiler, Niederbexbach, Oberbexbach
Mittelzentraler Verflechtungsbereich	**Kirkel**	Altstadt, Kirkel-Neuhäusel, Limbach
ST. INGBERT	**St. Ingbert**	Hassel, Oberwürzbach, Rentrisch, Rohrbach, St. Ingbert
Mittelzentraler Verflechtungsbereich	**Mandelbachtal** **Ormesheim/ Ommersheim (bipolares Zentrum)** **Verflechtungsbereich überlagernd für Saarbrücken und St. Ingbert**	Bebelsheim, Bliesmengen-Bolchen, Erfweiler-Ehlingen, Habkirchen, Heckendalheim, Ommersheim, Ormesheim, Wittersheim

BLIESKASTEL **Mittelzentraler** **Verflechtungsbereich**	**Blieskastel**	Alschbach, Altheim, Aßweiler, Ballweiler, Bierbach, Biesingen, Blickweiler, Blieskastel, Böckweiler, Breitfurt, Brenschelbach, Lautzkirchen, Mimbach, Pinningen, Niederwürzbach, Webenheim, Wolfersheim
	Gersheim	Bliesdalheim, Gersheim, Herbitzheim, Medelsheim-Seyweiler, Niedergailbach, Peppenkum-Utweiler, Reinheim, Rubenheim, Walsheim
ST. WENDEL **Mittelzentraler** **Verflechtungsbereich**	**St. Wendel**	Bliesen, Dörrenbach, Hoof, Leitersweiler, Niederkirchen (Bubach, Marth, Niederkirchen, Saal), Niederlinxweiler, Oberlinxweiler, Osterbrücken, Remmesweiler, St. Wendel, Urweiler, Werschweiler, Winterbach
	Freisen/Oberkirchen **(bipolares Zentrum)**	Asweiler, Eitzweiler, Freisen, Grügelborn, Haupersweiler, Oberkirchen, Reitscheid, Schwarzerden
	Marpingen	Alsweiler, Berschweiler, Marpingen, Urexweiler
	Namborn/Hofeld **(bipolares Zentrum)**	Baltersweiler, Eisweiler-Pinsweiler, Furschweiler, Gehweiler, Hirstein, Hofeld-Mauschbach, Namborn-Heisterberg, Roschberg
	Nohfelden/Türkismühle **(bipolares Zentrum)**	Bosen-Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gonnesweiler, Mosberg-Richweiler, Nohfelden, Neunkirchen/Nahe, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen, Wolfersweiler
	Oberthal	Gronig, Güdesweiler, Oberthal, Steinberg-Deckenhardt
	Tholey/Theley **(bipolares Zentrum)**	Bergweiler, Hasborn-Dautweiler, Lindscheid, Neipel, Scheuern, Sotzweiler, Theley, Tholey, Überroth-Niederhofen

(b) Anlage 2: Zentralörtliche Gliederung (Karte)

(ohne Maßstab)

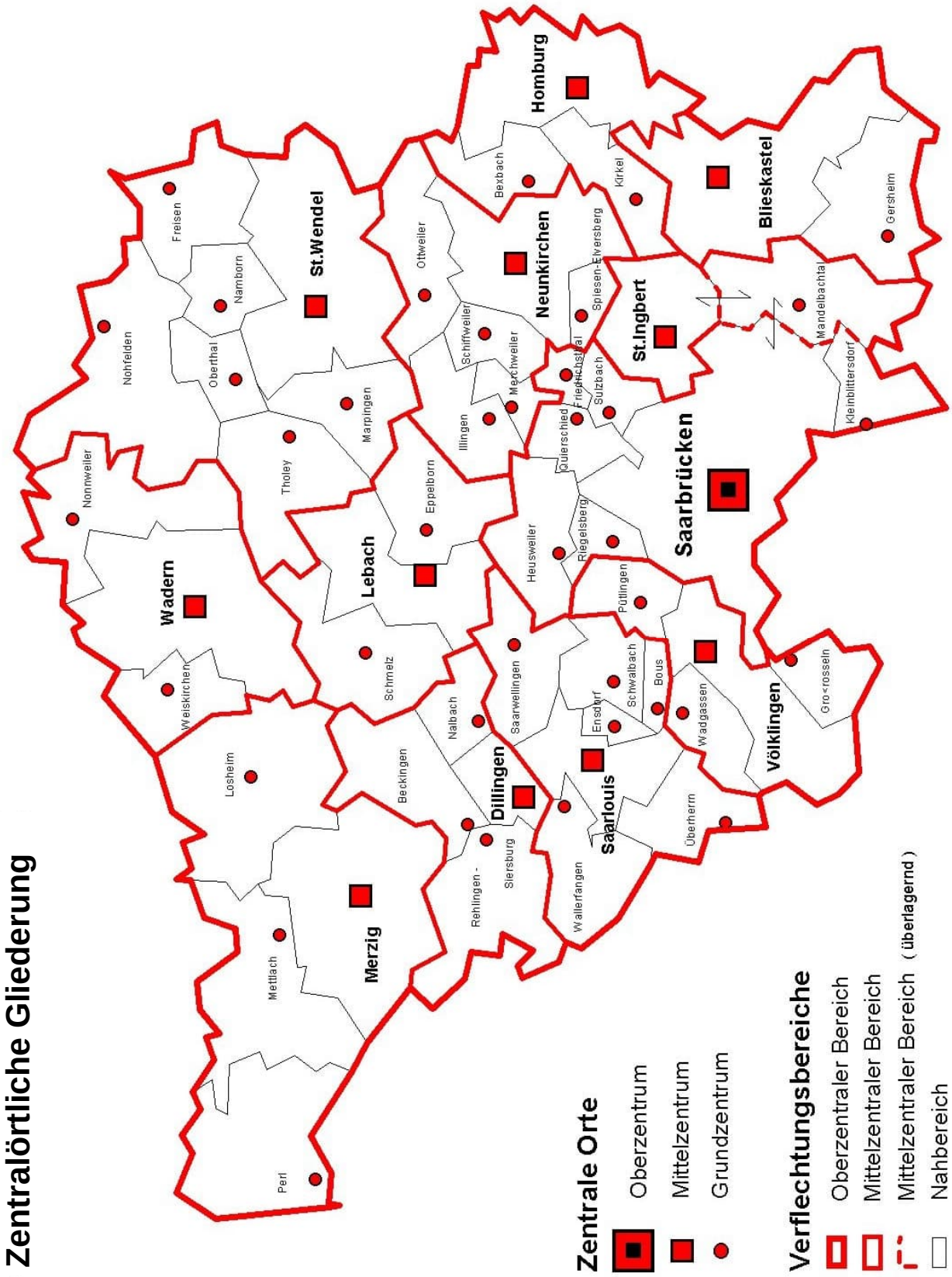

(c) Anlage 3: Zentrale Orte und raumordnerische Siedlungsachsen (Karte)

(ohne Maßstab)

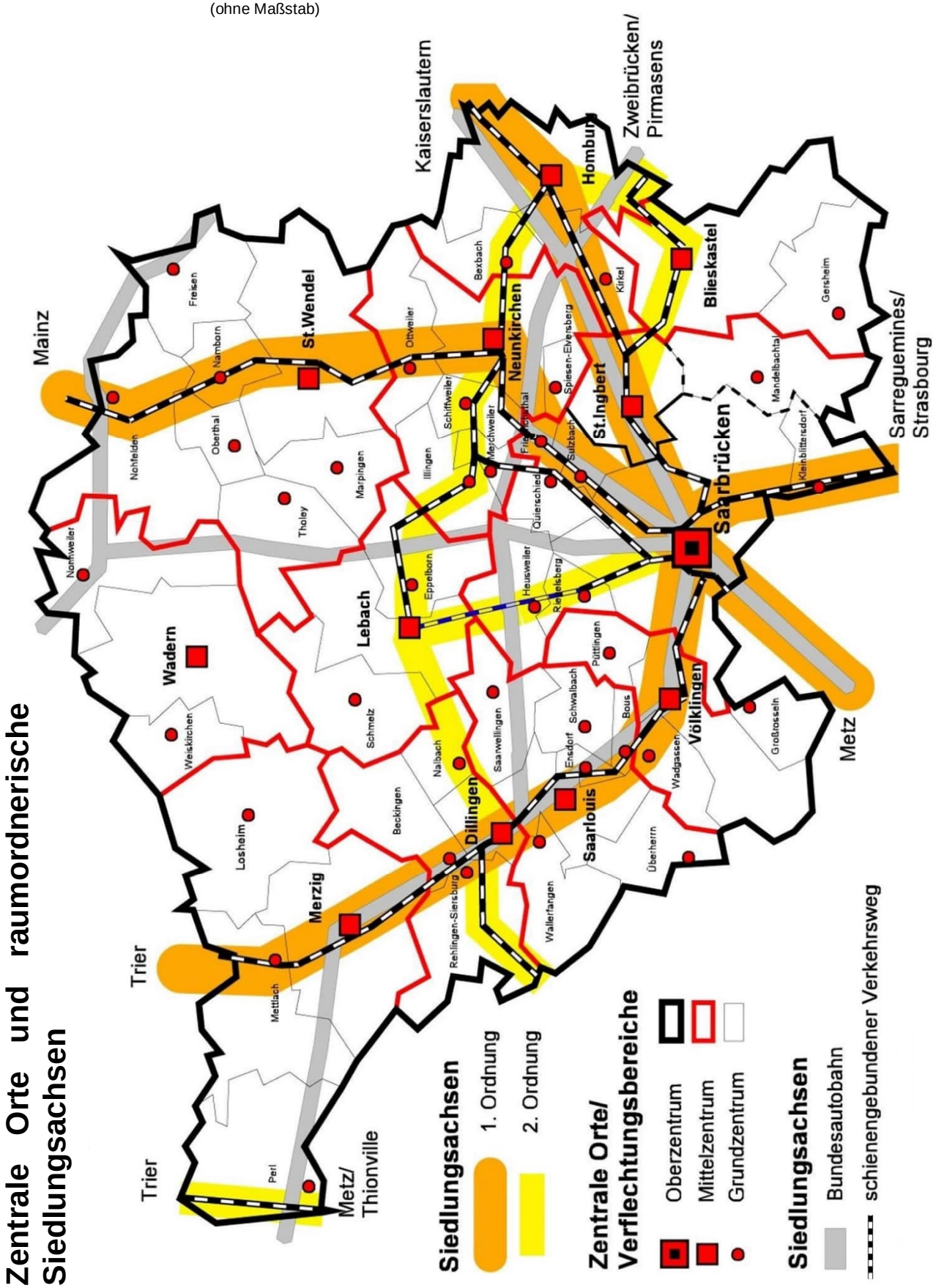

(d) Anlage 4: Raumkategorien (Tabelle)

Ordnungsraum		Ländlicher Raum
Kernzone des Verdichtungsraumes	**Randzone des Verdichtungsraumes**	
Regionalverband Saarbrücken		
Landeshauptstadt Saarbrücken	--	--
Stadt Friedrichsthal	--	--
--	Gemeinde Großrosseln	--
--	Gemeinde Heusweiler	--
--	Gemeinde Kleinblittersdorf	--
Stadt Püttlingen	--	--
Gemeinde Quierschied	--	--
Gemeinde Riegelsberg	--	--
Stadt Sulzbach/Saar	--	--
Mittelstadt Völklingen	--	--
Landkreis Merzig-Wadern		
--	--	Gemeinde Beckingen
--	--	Gemeinde Losheim
--	--	Kreisstadt Merzig
--	--	Gemeinde Mettlach
--	--	Gemeinde Perl
--	--	Stadt Wadern
--	--	Gemeinde Weiskirchen
Landkreis Neunkirchen		
--	Gemeinde Eppelborn	--
--	Gemeinde Illingen	--
Gemeinde Merchweiler	--	--
Kreisstadt Neunkirchen	--	--
--	--	Stadt Ottweiler
Gemeinde Schiffweiler	--	--
Gemeinde Spiesen-Elversberg	--	--
Landkreis Saarlouis		
Gemeinde Bous	--	--
Stadt Dillingen/Saar	--	--
Gemeinde Ensdorf	--	--
--	--	Stadt Lebach
--	Gemeinde Nalbach	--
--	--	Gemeinde Rehlingen-Siersburg
Kreisstadt Saarlouis	--	--
--	Gemeinde Saarwellingen	--
--	--	Gemeinde Schmelz
Gemeinde Schwalbach	--	--
--	Gemeinde Überherrn	--
Gemeinde Wadgassen	--	--
--	--	Gemeinde Wallerfangen
Saarpfalz-Kreis		
Stadt Bexbach	--	--
--	--	Stadt Blieskastel
--	--	Gemeinde Gersheim
Kreisstadt Homburg	--	--
--	Gemeinde Kirkel	--
--	--	Gemeinde Mandelbachtal
Mittelstadt St. Ingbert	--	--
Landkreis St. Wendel		

--	--	Gemeinde Freisen
--	--	Gemeinde Marpingen
--	--	Gemeinde Namborn
--	--	Gemeinde Nohfelden
--	--	Gemeinde Nonnweiler
--	--	Gemeinde Oberthal
--	--	Kreisstadt St. Wendel
--	--	Gemeinde Tholey

(e) Anlage 5: Raumkategorien (Karte)

(ohne Maßstab)

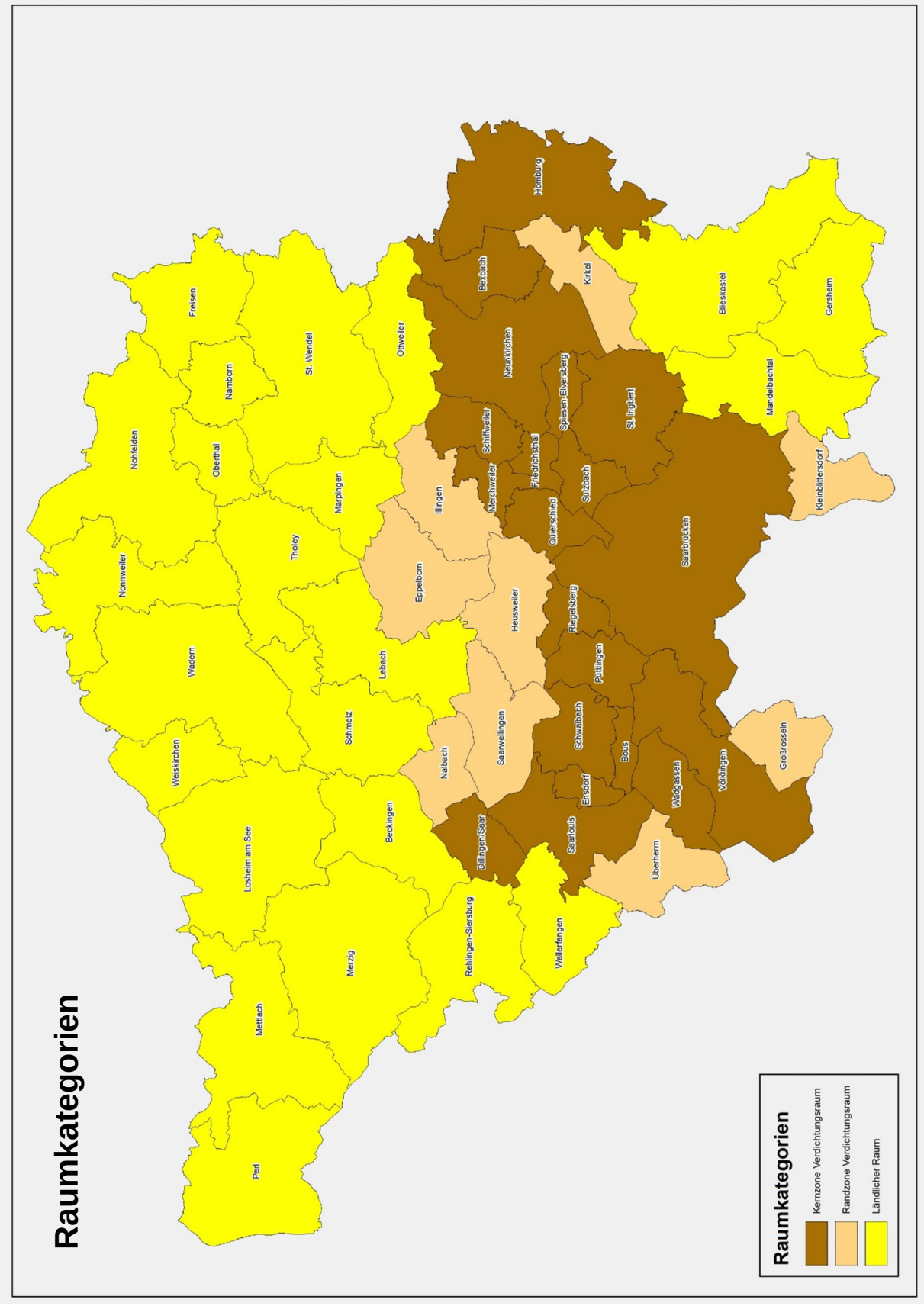

(f) Anlage 6: Liste der zentrenrelevanten Einzelhandelssortimente

Die Definition der nah-, zentren- oder nicht-zentrenrelevant Warensortimente erfolgt in der Regel ortsspezifisch in den jeweiligen Einzelhandelskonzepten der Städte und Gemeinden, da die Zentrenrelevanz in Abhängigkeit von dem vorhandenen Angebotsbestand in den jeweiligen Zentren und in Verbindung mit städtebaulichen Kriterien differiert. Falls ein solches Einzelhandelskonzept in der betreffenden Standortkommune nicht vorliegt, greift im Sinne eines Auffangtatbestandes hilfsweise die nachfolgende Sortimentsliste zentrenrelevanter Einzelhandelssortimente, die als nicht abschließende, schematische Übersicht zu verstehen ist.

Zentrenrelevante Sortimente sind typischerweise prägend für das Einzelhandelsangebot in den Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen und deren Besucherattraktivität. Sie dienen der Nah- und Grundversorgung (Güter des täglichen Bedarfs) und der Deckung des periodischen und aperiodischen Haushaltsbedarfs. Zentrenrelevante Sortimente zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass sie einen Beitrag zur Gesamtattraktivität der zentralen Einkaufslage leisten und damit viele Innenstadtbesucher anziehen, häufig im Zusammenhang mit anderen Innenstadtnutzungen nachgefragt werden, einen geringen Flächenanspruch haben und aufgrund ihrer Handlichkeit überwiegend problemlos zu transportieren sind.

Als zentrenrelevante Sortimente im Sinne des Landesentwicklungsplanes gelten insbesondere:

- Sortimente der Grund- und Nahversorgung, des kurzfristigen Bedarfs (Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Reformwaren, Getränke und Tabakwaren)
- Drogeriewaren, kosmetische, pharmazeutische, medizinische und orthopädische Artikel, Sanitätswaren
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroartikel
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, kunstgewerbliche Artikel, Geschenkartikel, Bastelartikel, Antiquitäten und Gebrauchtwaren
- Bekleidung, Leder-/ Pelzwaren, Schuhe
- Uhren, Schmuck, Edelmetallwaren
- Fotogeräte, feinmechanische und optische Erzeugnisse, Zubehör
- Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsendgeräte (inkl. Mobiltelefone), Computer, Computerteile und Software, Zubehör
- Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (außer Elektrogroßgeräte)
- Musikinstrumente, Musikalienhandel, Bild- und Tonträger
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel und Teppiche), Haus- und Heimtextilien, Beleuchtungskörper, Raumausstattung
- Tapeten, Farben, Lacke

- Baby-, Kinderartikel
- Wolle, Kurzwaren/ Handarbeit, Nähmaschinen und Zubehör
- Spielwaren, Sport- und Campingartikel (kleinteilig), Reit-, Angel-, Waffen und Jagdbedarf
- Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör
- Schnittpflanzen, zoologischer Bedarf, lebende Tiere, Tiernahrung

(g) Anlage 7: Anforderungen an raumordnerisch-städtebauliche Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen

Beurteilungsgrundlage für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sind in der Regel fachlich fundierte Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen. Diese müssen daher allgemein anerkannten, inhaltlichen Ansprüchen, insbesondere hinsichtlich einer transparenten, nachvollziehbaren und realitätsnahen bzw. plausiblen Methodik, genügen. Die allgemeinen Anforderungen, die an Gutachten und Gutachter zu stellen sind, ergeben sich im Wesentlichen aus empirischen, wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen sowie insbesondere auch aus der ständigen Rechtsprechung. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erarbeitung der Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen durch fachkundige und neutrale Sachverständige
- Sachgerechte Erarbeitung der Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen mit den zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren Erkenntnissen und relevanten Bestandsdaten und unter Beachtung möglicherweise vorhandener besonderer Rahmenbedingungen
- Anwendung geeigneter, fachspezifischer und widerspruchsfreier Methoden mit einem hohen Maß an Transparenz in den einzelnen Untersuchungsschritten, insbesondere im Hinblick auf die gewählte Methodik sowie die maßgeblichen Grundlagendaten und Prognoseannahmen
- Aufzeigen maximal zu erwartender möglicher Vorhabenauswirkungen anhand eines Worst-Case-Szenarios
- Ortsspezifische Beurteilung der städtebaulichen Stabilität bzw. Robustheit der von einem Vorhaben betroffenen, zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum und plausible Festlegung spezifischer, kritischer Verträglichkeits- bzw. Schädlichkeitsschwellen für diese zentralen Versorgungsbereiche sowie daraus abgeleitet die plausible Beurteilung der möglichen raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen auf diese zentralen Versorgungsbereiche anhand der prognostizierten Umsatzumlenkungsquoten

Vor diesem Hintergrund beschreibt die folgende Auflistung die Mindestinhalte und ist als Mustergliederung für die Erarbeitung und landesplanerische Beurteilung der für die jeweiligen Vorhaben zu erstellenden raumordnerisch-städtebaulichen Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen zu verstehen. In besonders zu begründenden Einzelfällen

sind in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde Abweichungen bzw. Modifizierungen aufgrund spezifischer Rahmenbedingungen und Vorhabenkonstellationen möglich.

Mindestinhalte der raumordnerisch-städtebaulichen Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen:

1 **Aufgabenstellung/ Untersuchungsgegenstand, Methodik/ Vorgehensweise**

1.1 Ausgangssituation, Aufgabenstellung und Untersuchungsgegenstand

1.2 Methodischer Ansatz für die einzelhandelsrelevante und städtebauliche Analyse

1.3 Verwendete (sekundärstatistische) Daten

1.4 Erläuterungen zur Erhebungs- und Berechnungsmethodik sowie zu den getroffenen Annahmen

2 **Planungsrechtliche Situation am Vorhabenstandort, Vorhabendaten und -konzeption, Standortalternativen**

2.1 Vorhabenstandort (einschließlich Plankarte)

2.2 Planungsrechtliche Situation am Vorhabenstandort

2.3 Landesplanerische Vorgaben für den Vorhabenstandort (insbesondere landesplanerische Zielfestlegungen zur Zentralörtlichkeit, städtebaulichen Integration sowie zu Einzelhandelsagglomerationen)

2.4 Konzeptionelle Vorgaben kommunaler einzelhandelsrelevanter und städtebaulicher Konzepte (z. B. Einzelhandels- und Zentrenkonzepte, Fachbeiträge, städtebauliche Entwicklungskonzepte, SEKO/ GEKO, ISEK, TEKO)

2.5 Vorhabenkenndaten

- Flächen- und Nutzungskonzept, Vertriebsform
- Sortimentskonzeption des Planobjekts (u.a. Kern- und Randsortimente, Differenzierung in nah-/ zentren-/ nicht-zentrenrelevante Sortimente mit jeweiliger Verkaufsflächengröße)
- Sollumsatzleistung des Planobjektes (gesamt sowie sortimentsspezifisch)

2.6 Standortalternativen

2.7 Standortbeschreibung und -bewertung insbesondere hinsichtlich, städtebaulicher/stadtfunktioneller Lage (Zentraler Versorgungsbereich, Ergänzungsstandort, Solitärstandort, Agglomeration, Einkaufszentrum) und verkehrliche Einbindung (MIV, ÖPNV, zu Fuß/ Rad)

3 **Sozioökonomische und absatzwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

3.1 Definition des Untersuchungsraumes und Vorhabeneinzugsbereiches sowie Erläuterung der Abgrenzungskriterien (u.a. raumordnerische, siedlungsstrukturelle und verkehrliche Aspekte, Wettbewerbssituation)

3.2 Bevölkerungspotenzial im Vorhabeneinzugsbereich (Status Quo, Prognose)

3.3 Ermittlung der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft

- Grundlagen der Kaufkraftberechnung (u.a. Kaufkraftkennziffern nach Sortimenten, sortimentsspezifische Pro-Kopf-Ausgaben, Vergleich Bundesdurchschnitt, Zentralitätskennziffer)
- Projektrelevante Kaufkraft/ Kaufkraftbindung im abgegrenzten Vorhabeneinzugsbereich (gesamt und sortimentsbezogen)

3.4 Ermittlung („Rückwärtsrechnen“) des aufgrund der Mantelbevölkerung (Status Quo und Prognose) im Vorhabeneinzugsbereich erforderlichen bzw. tragfähigen Verkaufsflächenpotenzials (gesamt und sortimentsbezogen)

3.5 Einzelhandelsrelevante Angebots- und Wettbewerbssituation im Vorhabeneinzugsbereich (Sortimentsstruktur, Verkaufsflächen, Flächenproduktivität, Umsätze nach Sortiment und städtebaulicher/stadtfunktioneller Lage (zentraler Versorgungsbereich, Nebenzentrum etc.))

3.6 Einfluss des Online-Handels auf die vorhabenspezifische Angebots- und Wettbewerbssituation

3.7 Ermittlung und Analyse der zentralen Versorgungsbereiche im Vorhabeneinzugsbereich

3.8 Kaufkraftbindung und jeweilige Zentralitäten im Vorhabeneinzugsbereich differenziert nach Sortimenten und Gemeinden

4 Verträglichkeits-/ Auswirkungsanalyse

4.1 Darstellung der Umsatzumverteilungsquoten für die Fallkonstellationen Regular Case und Worst Case, differenziert nach Sortimenten und städtebaulicher/stadtfunktioneller Lage bzw. Standort (ZVB, Nebenzentrum etc.)

4.2 Einordnung und Bewertung von absatzwirtschaftlichen und raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur sowie insbesondere auf die

- zentralörtliche Gliederung des Landesentwicklungsplanes sowie vorliegender kommunaler einzelhandelsrelevanter und städtebaulicher Konzepte
- zentralen Versorgungsbereiche (Einordnung und Bewertung der Vorschädigung bzw. Stabilität oder Robustheit der jeweiligen ZVB im Vorhabeneinzugsbereich sowie daraus abgeleitet die raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen)
- (Nah-) Versorgungssituation und -struktur

4.3 Auswirkungsbewertung hinsichtlich bestehender Zielfestlegungen im Landesentwicklungsplan sowie vorliegender einzelhandelsrelevanter und städtebaulicher Konzepte

5 Gutachterliche Empfehlung

5.1 Empfehlungen für die Vorhabenrealisierung bzw. -modifizierung (ggf. Flächenreduzierung bzw. Ausschluss von Vorhabenbausteinen oder Sortimenten), Verzicht auf Vorhabenrealisierung

5.2 Raumordnerisch-städtebauliche Empfehlungen

5.3 Empfehlungen zur bauplanungsrechtlichen Umsetzung

(h) Anlage 8: Bedarfsnachweis

Der für die Neuinanspruchnahme von Freiraumflächen für Siedlungs- und Verkehrswecke erforderliche Nachweis des Bedarfs im Sinne von Z 13 sowie Z 15 und Z 16 kann nach Maßgabe folgender Festlegungen erbracht werden.

Die Bedarfsermittlung und die darauf aufbauende Wohnsiedlungsentwicklungskonzeption ist Grundlage für landesplanerische Stellungnahmen im Rahmen von Bauleitplanverfahren sowie für die Genehmigung der gemeindlichen Flächennutzungspläne nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Die Bedarfsermittlung erfolgt nach folgendem Prüfschema bzw. Arbeitsprogramm:

1. **Ermittlung des fiktiven gemeindlichen Wohnungsbedarfs durch die Landesplanung:**

   Die Landesplanung gibt den Gemeinden einen auf 15 Jahre vorausberechneten Wohnungsbedarf vor. Die Berechnung ergibt sich aus folgenden statistisch bzw. landesplanerisch vorgegebenen Daten:

   - Prognostizierte Haushaltsentwicklung pro Gemeinde für die nächsten 10 Jahre unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung sowie der zu erwartenden Belegungsdichte[54]
   - Berücksichtigung des statistischen Ersatzbedarfes von Wohnungen in Höhe von 0,3 % (0,5 % bei Leerständen ≥ 5 %)[55]
   - Anwendung der landesplanerisch vorgegebenen Korrekturfaktoren
     - Mindestsiedlungsdichte (Differenzierung nach Raumkategorie und Lage entsprechend Ziel 14)
     - Zentralitätsfaktor (Differenzierung nach Zentralörtlichkeit entsprechend Ziel 11)

---

[54] Die Haushaltsentwicklung ergibt sich aus dem prognostizierten künftigen Bedarf aus Belegungsdichterückgang (weniger Einwohner je Wohneinheit und mehr Wohnfläche je Einwohner) sowie dem Bedarf aus der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung. Die Gründe für einen zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf liegen zum einen in dem Rückgang der Belegungsdichte (weniger Einwohner je Wohneinheit und mehr Wohnfläche je Einwohner) und zum anderen in der Zunahme der Einpersonenhaushalte. Zusätzlich sind die gestiegenen Anforderungen an die qualitative Ausstattung der Wohnungen, insbesondere auch im Hinblick auf die vielfältigen Mängel im bestehenden Wohnungsangebot, im Saarland zu beachten.

[55] Zur Berechnung des zusätzlichen Flächenbedarfs wird ein Ersatzbedarf für Wohnungen in Höhe von 0,3% p.a. berechnet. Es wird von einem Ersatzbedarf von 0,3% p.a. eines 10-jährigen Planungszeitraums ausgegangen. In besonderen Fällen kann ein anderer Wert zugrunde gelegt werden, z.B., wenn aufgrund von hohen, strukturellen Leerständen erheblich mehr Wohnungen als abgängig zu definieren sind, aber nicht tatsächlich zurückgebaut werden.

- Zuschlag für Gemeindeteile mit Anschluss an Siedlungsachsen mit schienengebundener ÖPNV von 0,5 Wohneinheiten je 1.000 Einwohnern und Jahr (entsprechend Ziel 11)
- Für nicht-zentrale Gemeindeteile wird die Wohnsiedlungstätigkeit am Eigenentwicklungsbedarf ausgerichtet, der mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohnern und Jahr festgelegt wird.

Ergebnis: rechnerisch ermittelter zukünftiger Wohnbauflächenbedarf als Vorgabe für die Gemeinden

2. Ermittlung des vorhandenen gemeindlichen Wohnbauflächenpotenzials durch die Gemeinden

- Die Gemeinden ermitteln differenziert für die Gemeindeteile das bauplanungsrechtlich vorhandenen Wohnbauflächenpotenzial in ihrem Gemeindegebiet
  - innerhalb von im Flächennutzungsplan rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen differenziert nach Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen
  - im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB sowie von Bebauungsplänen, die nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, differenziert nach Wohngebieten sowie Dorf-, Misch- oder Kerngebieten sowie
  - im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB
  - Darlegung der weiteren Innenentwicklungspotenziale außerhalb der v. g. Gebiete

- Die Gemeinden erstellen eine gemeindliche Mobilisierungsstrategie zur Aktivierung der Potenziale mit Angaben zur Verfügbarkeit/ Nutzbarkeit der zuvor ermittelten Flächenpotenziale. Für die Mobilisierungsstrategie werden mindestens folgende Auswahlkriterien bzw. folgendes Vorgehen gefordert:
  - Ermittlung aller verfügbaren Entwicklungsmöglichkeiten (potenzielle Bauflächen und Baulücken) seitens der Kommunen
  - Alternativenprüfung
  - Ermittlung möglicher landesplanerischer, naturschutzrechtlicher, topografischer, bergbaulicher, immissionsschutzrechtlicher, technisch-infrastruktureller oder sonstiger Gründen, die eine Grundstücksbebauung verhindern oder zumindest erheblich erschweren. Entsprechende „Flächensteckbriefe“ mit Kartendarstellung sind von den Kommunen vorzulegen und von Landesplanung und Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz gemeinsam zu bewerten. Ergebnis: Identifizierung der nicht bebaubaren Grundstücke
  - Ermittlung aller privaten Eigentümer der verbleibenden, potenziell bebaubaren Grundstücke seitens der Kommunen und schriftliche Kontaktaufnahme mit den Grundstückseigentümern seitens der Kommunen zwecks Abfrage der weiteren Grundstücksnutzungsabsichten sowie hinsichtlich eines möglichen Vermarktungsinteresse gegenüber der Kommune mittels Kurzfragebogen
  - Nachvollziehbare Darlegung entsprechender kommunaler Anstrengungen zum Grundstückserwerb
  - Prüfung der Einführung der Grundsteuer C seitens der Gemeinde

- Abschließende gemeinsame Festlegung zwischen Gemeinde, MUKMAV und Landesplanung hinsichtlich der tatsächlich verfügbaren bzw. nicht verfügbaren Kontingents an bebaubaren Flächen bzw. Grundstücken sowie
  - gemeinsame Festlegung zur Aufhebung von nachweislich nicht realisierbaren Bauleitplandarstellungen bzw. –festsetzungen.
  - gemeinsame Prüfung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen der Ziele Z 15 und 16 (Anpassung der Wohnbedarfsermittlung aus landesplanerisch definierten Abweichungsgründen)

Ergebnis: Tatsächlich realisierbares Wohnbauflächenpotenzial in den Gemeinden

3. Entwicklung eines gemeindeweiten Wohnsiedlungsentwicklungskonzeptes auf Basis der unter 1 und 2 definierten Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung durch die Gemeinden

- Planerische Festlegung der für einen Planungszeitraum von 15 Jahre realisierbaren Wohnbauflächenpotenziale sowie analog hierzu die planerische Festlegung der nicht realisierbaren und daher zukünftig wegfallenden Wohnbauflächenpotenziale als Grundlage für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB seitens der Landesplanung. Maßgeblich zu beachten sind dabei der Innenentwicklungsvorrang, die Mobilisierung von Baulücken, die Revitalisierung von Brachflächen sowie das langfristige Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft). Dabei ist eine angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung gemeindlich sicherzustellen. Hierauf kann nur in solchen Fällen verzichtet werden, bei denen es um die Aktivierung von Wohnflächenpotenzialen geht, für die nach dem jeweils geltenden Flächennutzungsplan bereits derzeit eine solche Nutzung normativ vorgesehen und dadurch in der Öffentlichkeit bereits hinreichend kommuniziert ist.
- Berücksichtigung der integrierten Wohnungsmarktstrategie des Saarlandes sowie die darin enthaltenen Fördermöglichkeiten.
- Fünfjährlich Überprüfung der Konzeption hinsichtlich der zugrundeliegenden Rahmendaten.

Ergebnis: mit MUKMAV und Landesplanung einvernehmlich abgestimmtes räumliches Wohnsiedlungsentwicklungskonzept als Beurteilungsgrundlage für alle landesplanerisch zu prüfenden Bauleitplanverfahren

Hinweise:

- **Flächentausch**

  Enthält der Flächennutzungsplan ein noch ausreichendes Flächenpotenzial, um die Nachfrage zu decken, und stehen diese Flächen aber für eine Nutzung nicht zu Verfügung, z.B. aus städtebaulichen oder eigentumsrechtlichen Gründen, kann die Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplans bei gleichzeitigem Verzicht auf entsprechende dargestellte Bestandsflächen erfolgen, ohne dass eine Erhebung

und Darstellung der Flächenpotenziale im Gesamtgebiet des Flächennutzungsplans erfolgen muss. In jedem Fall notwendig ist dabei die Begründung des Erfordernisses der Planaufstellung nach § 1 Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung von § 1 Abs.4 und 5 sowie § 1a Abs. 3 BauGB. Auf die Vergleichbarkeit der Flächen in Größe und Qualität ist zu achten. Der Aufhebungsbeschluss für die Ursprungsfläche ist spätestens zum Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss des neuen Bauleitplanes vorzulegen.

- **Ersatzbedarf**

Der Neubau von Wohnungen ist nicht die einzige Maßnahme, um Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dem oben ermittelten Flächenbedarf sollen Maßnahmen für Modernisierung, Abriss und Neubau bedarfsangepasster Wohnungen gegenübergestellt werden, deren Entwicklung und Umsetzung den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Mobilisierungsstrategien obliegt. Unterstützend wirken kann hierbei die integrierte Wohnungsmarktstrategie des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (siehe Abschnitt 3.01(f) „Wohnsiedlungsentwicklung“).

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BB	Standortbereiche für Binnenschifffahrt
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BKV	Standortbereiche für kombinierten Verkehr
BL	Standortbereiche für Luftverkehr
BSF	Bruttosiedlungsfläche
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
FFH-Gebiete	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete
gem.	gemäß
GZ	Grundzentrum
ha	Hektar
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
Lapro	Landschaftsprogramm
LEP	Landesentwicklungsplan
LIK.Nord	Landschaft der Industriekultur Nord
m³	Kubikmeter
Mio.	Million
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MZ	Mittelzentraum
o.g.	oben genannt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OZ	Oberzentrum
qm	Quadratmeter
ROG	Raumordnungsgesetz
SLPG	Saarländisches Landesplanungsgesetz
sog.	sogenannt
SUP	Strategische Umweltprüfung
t	Tonne

TS	Trassenbereiche für Straßen
TSCH	Trassenbereiche für Schienen
v.g.	vorher genannt
VBB	Vorbehaltsgebiet für Biotopverbund
VBH	Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz
VBM	Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen
VBR	Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung
VF	Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung
VG	Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen
VH	Vorranggebiet für Hochwasserschutz
VL	Vorranggebiet für Landwirtschaft
VN	Vorranggebiet für Naturschutz
VW	Vorranggebiet für Grundwasserschutz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZOK	Zentrale-Ort-Konzept

GeoPortal.Saarland

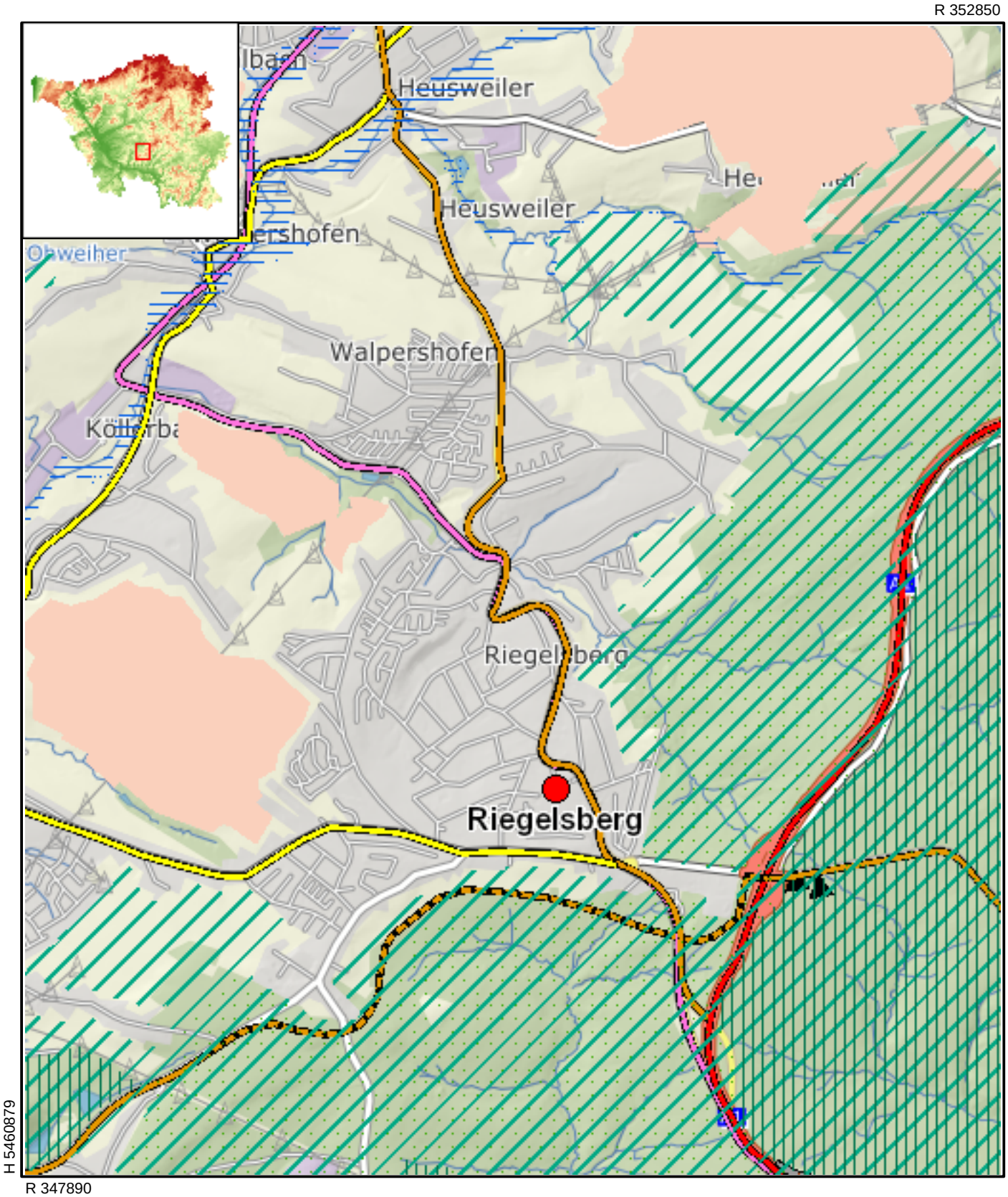

Datum: 26.10.2023 **Maßstab:** 1 : 27556

Notiz

LEP-Saarland 2030

N
W O
S

Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt.
Vervielfältigung, Veränderungen, Veröffentlichung oder die Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen und Veränderungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt die GDI.SL keinerlei Haftung.

GDI-SL Saarland

Legende

Karte_SL

Land 1

Landesflaeche

Wald 2

Wald

Sonderkultur 2

Weingarten
Obstplantage
Sonstige Sonderkultur

Ortslage 2

Ortslage

Flughafenflaeche

Flughafen

Flughafengelaende

Flughafen

Industrie 2

Industrie

Tagebau 1

Tagebau/Grube/Steinbruch

Baeche 1

Fluss

Fluesse 2

Fluss

Hafen

Hafen

Seen 2

See

Schleuse

Schleuse

Faehrverbindungen

Fährverbindung

Gemeindestrassen 1

Gemeindestrasse

Landesstrassen 2. Ordnung 1

Kreisstrasse

Landesstrassen 1

Landesstrasse

Bundesstrassen 1

Bundesstrasse

Autobahnen 1

Autobahn

Bahn 1

Bahn

Schutzhuetten 1

Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt.
Vervielfältigung, Veränderungen, Veröffentlichung oder die Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen und Veränderungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt die GDI.SL keinerlei Haftung.

GDI-SL Saarland

Legende

Leitungen

Leitungen

Oberleitungsmast

Leitungsmast

Landesentwicklungsplan Saarland 2030

Schiene

Schiene
Primärnetz
Sekundärnetz
Tertiärnetz

Straße

Straße
Primärnetz
Sekundärnetz
Tertiärnetz

Steinkohlevorkommen Elm

genehmigte Abbauflächen

Schutzbereiche nach LuftVG

grenzüberschreitende Trassendarstellung

mögliche Trassenanschlusspunkte Schiene

Representation: moegl_Trassenanschlpkt_Sch_Rep_1_1
mögliche Trassenanschlusspunkte Schiene

mögliche Trassenanschlusspunkte Straße

Representation: moegl_Trassenanschlpkt_Str_Rep_1
mögliche Trassenanschlusspunkte Straße

Standortbereiche für Luftverkehr - außerhalb

L

Grenze des Saarlandes

Grenze des Saarlandes

Wasserstraßenverbindungen

Wasserstraßenverbindungen
Primärnetz
Sekundärnetz

Schienenverbindungen

Schienenverbindungen
Primärnetz
Sekundärnetz
Tertiärnetz

Straßenverbindungen

Straßenverbindungen
Primärnetz
Sekundärnetz
Tertiärnetz

Standortbereiche für Energie

Standortbereiche für Kombinierten Verkehr -E

KV

Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt.
Änderungen, Veröffentlichung oder die
Nutzung bedürfen der Zustimmung des
Rechteinhabers. Kommen hiervon sind Vervielfältigungen
zum persönlichen oder innerdienstlichen Verwendung bei
Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt die GDI.SL
keinerlei Haftung.

GDI-SL Saarland

Legende

Standortbereiche für Luftverkehr -BL-

Standortbereiche für Binnenschifffahrt -BB-

Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen -VBM-

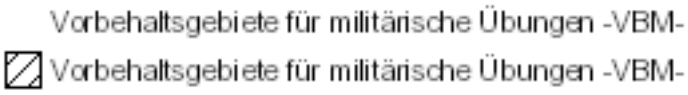

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz -VBH-

Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung -VBR-

Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund -VBB-

Regionale Grünzüge

Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung -VF-

Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen -VG-

Vorranggebiete für Hochwasserschutz -VH-

Vorranggebiete für Grundwasserschutz -VW-

Vorranggebiete für Landwirtschaft -VL-

Vorranggebiete für Naturschutz -VN-

Zentrale Orte

Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt.
Vervielfältigung, Veränderungen, Veröffentlichung oder die Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen und Veränderungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt die GDI.SL keinerlei Haftung.

GDI-SL Saarland

Landesentwicklungsplan Saarland 2030, 1. Entwurf vom 07.07.2023

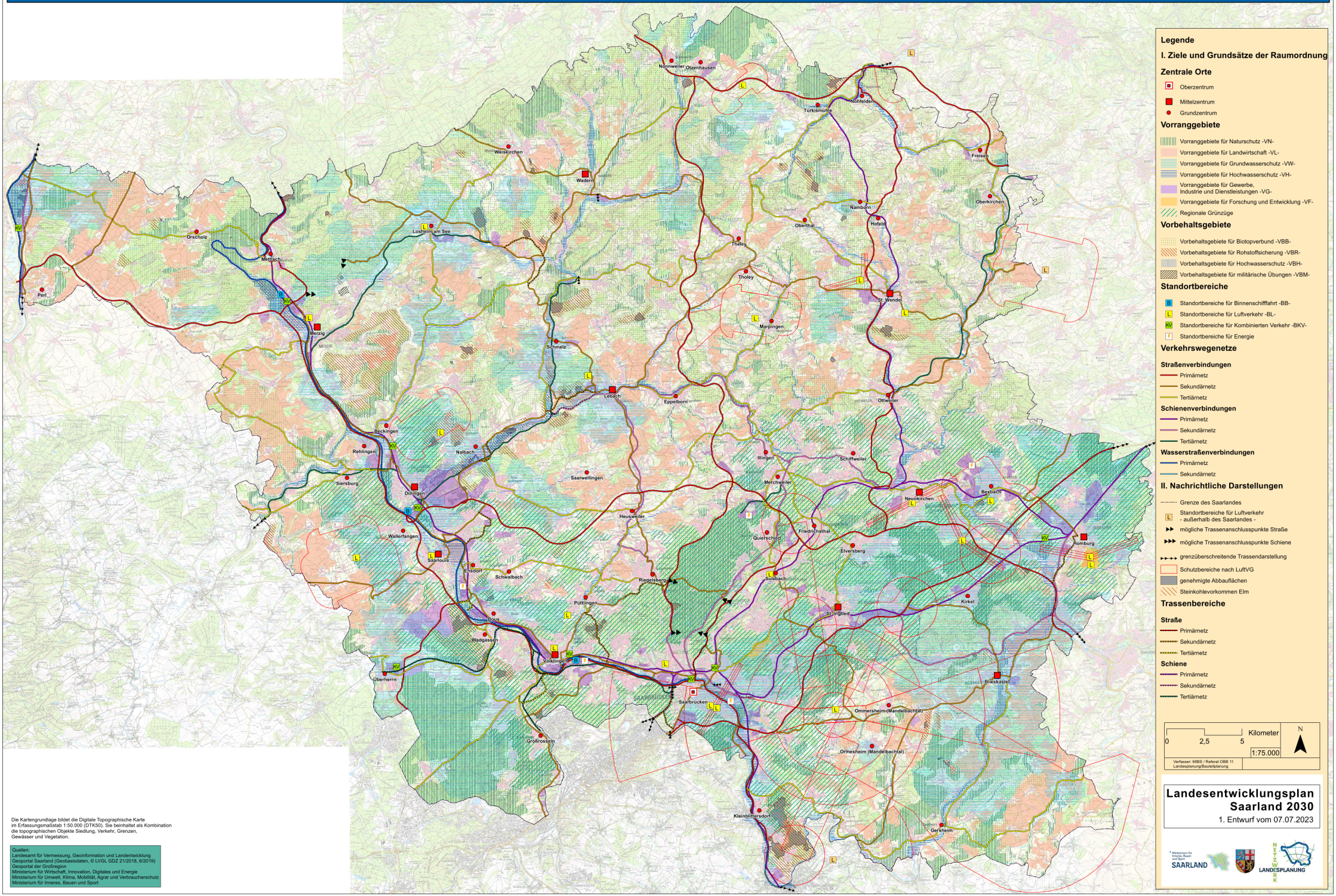

Legende

I. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zentrale Orte

- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Grundzentrum

Vorranggebiete

- Vorranggebiete für Naturschutz -VN-
- Vorranggebiete für Landwirtschaft -VL-
- Vorranggebiete für Grundwasserschutz -VW-
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz -VH-
- Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen -VG-
- Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung -VF-
- Regionale Grünzüge

Vorbehaltsgebiete

- Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund -VBB-
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung -VBR-
- Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz -VBH-
- Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen -VBM-

Standortbereiche

- B Standortbereiche für Binnenschifffahrt -BB-
- L Standortbereiche für Luftverkehr -BL-
- KV Standortbereiche für Kombinierten Verkehr -BKV-
- E Standortbereiche für Energie

Verkehrswegenetze

Straßenverbindungen

- Primärnetz
- Sekundärnetz
- Tertiärnetz

Schienenverbindungen

- Primärnetz
- Sekundärnetz
- Tertiärnetz

Wasserstraßenverbindungen

- Primärnetz
- Sekundärnetz

II. Nachrichtliche Darstellungen

- Grenze des Saarlandes
- L Standortbereiche für Luftverkehr - außerhalb des Saarlandes -
- mögliche Trassenanschlusspunkte Straße
- mögliche Trassenanschlusspunkte Schiene
- grenzüberschreitende Trassendarstellung
- Schutzbereiche nach LuftVG
- genehmigte Abbauflächen
- Steinkohlevorkommen Elm

Trassenbereiche

Straße

- Primärnetz
- Sekundärnetz
- Tertiärnetz

Schiene

- Primärnetz
- Sekundärnetz
- Tertiärnetz

0 2,5 5 Kilometer

1:75.000

N

Verfasser: MBS / Referat OBB 11 Landesplanung/Bauleitplanung

Landesentwicklungsplan Saarland 2030

1. Entwurf vom 07.07.2023

Die Kartengrundlage bildet die Digitale Topographische Karte im Erfassungsmaßstab 1:50.000 (DTK50). Sie beinhaltet als Kombination die topographischen Objekte Siedlung, Verkehr, Grenzen, Gewässer und Vegetation.

Quellen:
Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung
Geoportal Saarland (Geobasisdaten, © LVGL GDZ 21/2018, 6/2019)
Geoportal der Großregion
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

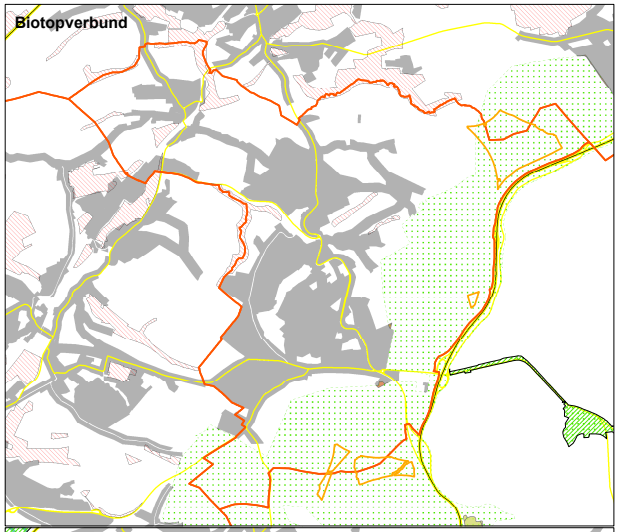

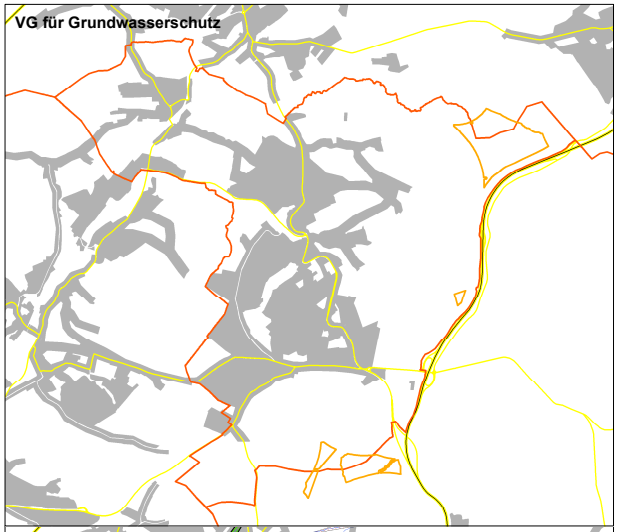

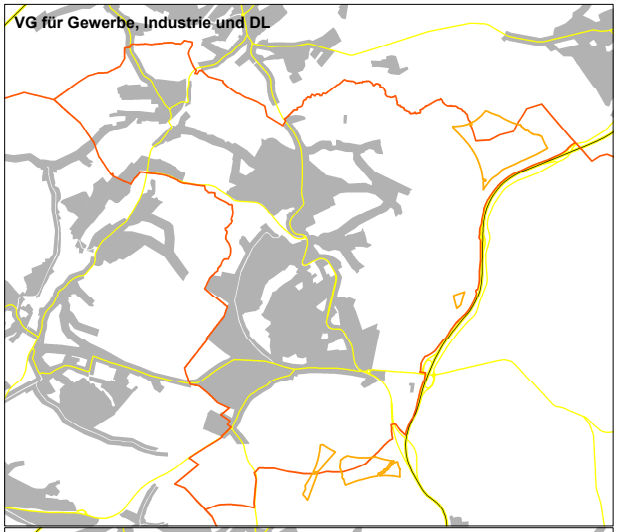

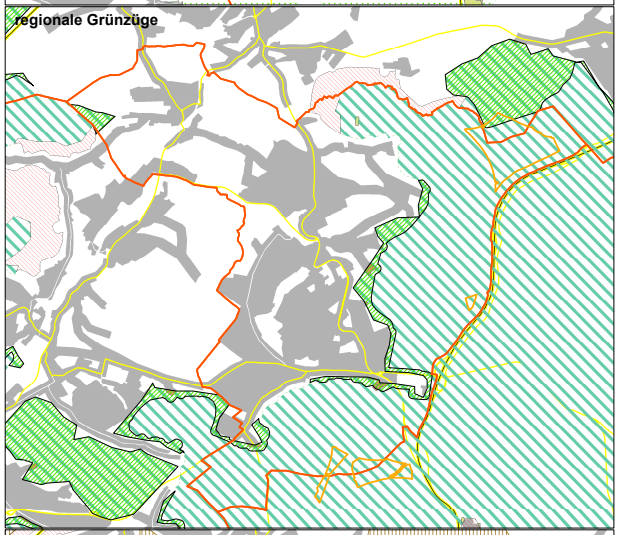

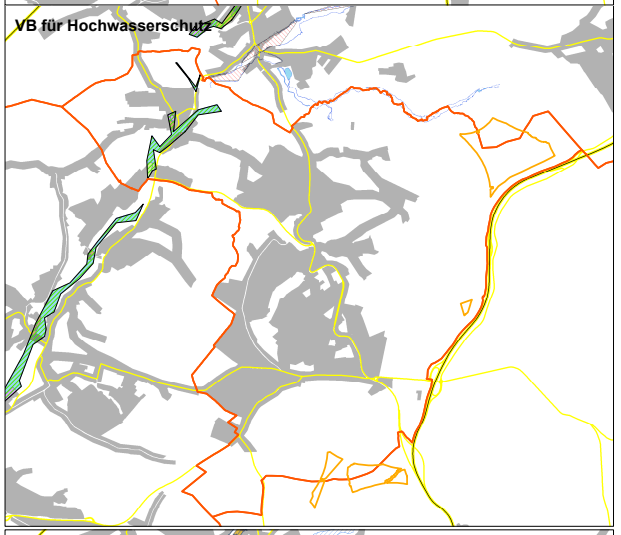

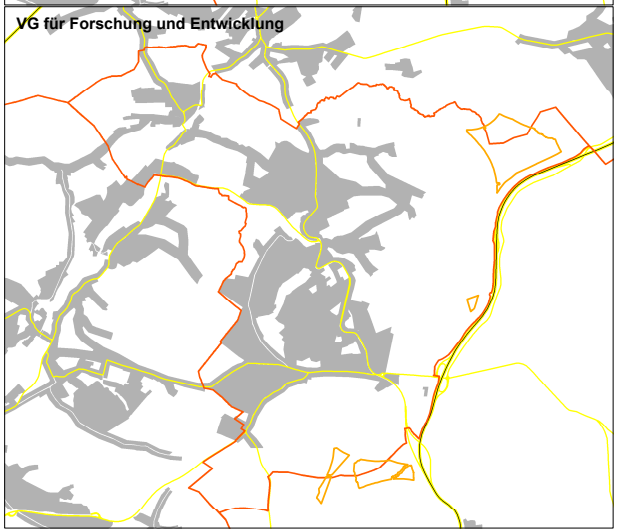

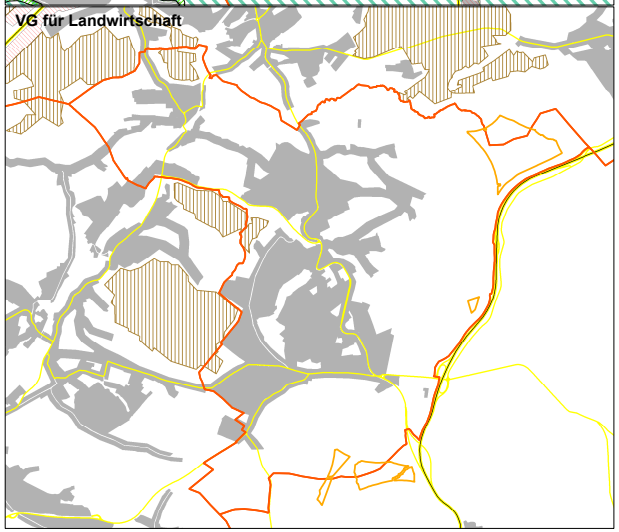

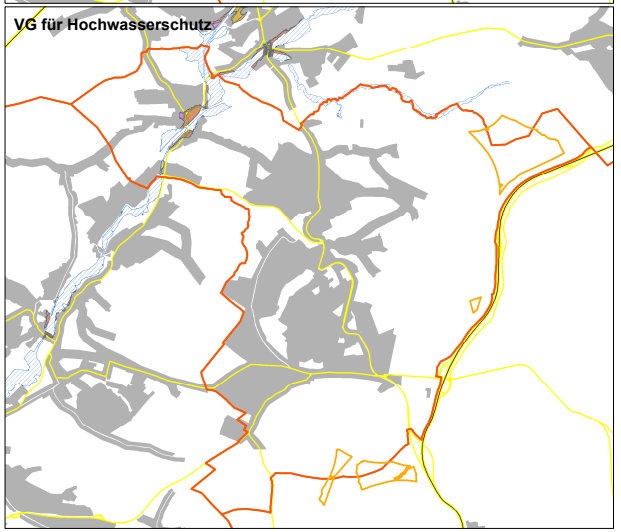

Zeichenerklärung:

Festlegungen LEP-Entwurf 2023 (ca.)

Vorranggebiete

- VB für Biotopverbund
- regionaler Grünzug
- VG für Naturschutz
- VG für Landwirtschaft
- VG für Grundwasserschutz
- VG für Hochwasserschutz
- VB für Hochwasserschutz
- VG für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen
- VG für Forschung und Entwicklung

zurückgenommene Festlegung aus Vorentwurf 2018

- zurückgenommene Festlegung aus Vorentwurf 2018

zusätzliche Festlegung ggü. Vorentwurf 2018

- zusätzliche Festlegung ggü. Vorentwurf 2018

Überlagerung LEP Entwurf vs. FNP-Bauflächen

Kategorien

- Wohnbaufläche
- gemischte Baufläche
- Sonderbaufläche
- gewerbliche Baufläche
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Luftverkehr

Grenzen Städte & Gemeinden

- Grenzen Städte & Gemeinden

2023/238

Beschlussvorlage
öffentlich

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und die Einforderung von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer in der Gemeinde Riegelsberg

Fachbereich:	*Datum*
Fachbereich 3 - Finanzen	26.10.2023
Auskunft erteilt:	
Britta Maurer	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss (Vorberatung)	13.11.2023	N
Ortsrat Riegelsberg (Anhörung)	09.11.2023	N
Ortsrat Walpershofen (Anhörung)	15.11.2023	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	20.11.2023	Ö

Sachverhalt
Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 31.07.2023 zur Haushaltsgenehmigung 2023 hat die Kommunalaufsicht darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Riegelsberg auch hinsichtlich der Hebesätze der Realsteuern noch Potential hätte, um ihre Einnahmeseite zu verbessern.

Die letzte Erhöhung der Hebesätze erfolgte für die
Grundsteuer A von 280 v.H. auf 300 v.H. zum 1.1.2015 und für die
Grundsteuer B von 360 v.H. auf 384. v.H. zum 1.1.2016.
Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde zuletzt zum 1.1.2012 von 388. v.H. auf 400 v.H. erhöht.

Gem. Statistischem Landesamt des Saarlandes (Stand März 2023) liegt der landesgewogene Durchschnitt derzeit bei:

Grundsteuer A 309 v.H.
Grundsteuer B 474 v.H.
Gewerbesteuer 448 v.H.

Im Regionalverband Saarbrücken werden derzeit folgende Hebesätze erhoben:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Saarbrücken	275	520	490
Friedrichsthal	300	460	455
Großrosseln	300	450	450
Heusweiler	260	360	428
Kleinblittersdorf	260	400	430
Püttlingen	250	360	449
Quierschied	250	400	430
Riegelsberg	300	384	400
Sulzbach	250	439	430
Völklingen	290	605	460

Im Zuge der Grundsteuerreform ist eine Einnahmeverbesserung bei der Grundsteuer im Jahr 2025 nicht zulässig. Der Bundesgesetzgeber hat bei Erlass des Grundsteuerreformgesetzes die Aufkommensneutralität als explizites Ziel festgelegt und somit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Grundsteuerreform in keinem Bundesland zu einer generellen Erhöhung des Grundsteueraufkommens führen soll. Daher sollen die Gemeinden bei der Hauptveranlagung zum 1.1.2025 einen aufkommensneutralen Hebesatz ermitteln. Dabei ist das Grundsteueraufkommen, das sich aus den Grundsteuermessbeträgen nach den neuen Regelungen für das Jahr 2025 ergeben würde und das Grundsteueraufkommen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 2024 veranschlagt wird, gegenüberzustellen. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist somit der Hebesatz, der bei einem unveränderten Grundsteueraufkommen anzusetzen wäre.
Eine Einnahmenverbesserung durch Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer ist somit nur noch im Jahr 2024 möglich.

Eine Erhöhung der Hebesätze um je 1 %-Punkt würde im Jahr 2024 folgende Mehreinnahmen ergeben:
- bei der Grundsteuer A = rd. 20,00 €,
- bei der Grundsteuer B = rd. 4.300,00 €,
- bei der Gewerbesteuer = rd. 6.100,00 €.

Um eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze durchzuführen und im Haushaltsjahr 2024 bestandskräftige Steuerbescheide erlassen zu können, ist eine Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und die Einforderung von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer in der Gemeinde Riegelsberg im Jahr 2023 notwendig.

Bisherige Beschlüsse
Satzung vom 14. November 1995
1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2000
2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2011
3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2012
4. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2014
5. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2015

Beschlussvorschlag
Der Gemeinderat Riegelsberg setzt die Realsteuerhebesätze wie folgt fest:
Grundsteuer A 300 v.H.
Grundsteuer B 400 v.H.
Gewerbesteuer 410 v.H.
und beschließt die beigefügte 6. Änderungssatzung mit Neufestsetzung der Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2024.

Anlage/n

1 6. Änderungssatzung_Realsteuerhebesätze (öffentlich)

6. Änderungssatzung

zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
und die Einforderung von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer
in der Gemeinde Riegelsberg vom 14. November 1995

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997 S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2023 (Amtsblatt I S. 204) und der §§ 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg am 20.11.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und die Einforderung von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer in der Gemeinde Riegelsberg vom 14. November 1995 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für die bebauten und baulich nutzbaren Grundstücke)	400 v. H
Gewerbesteuer	410 v. H.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Riegelsberg, 20.11.2023
Der Bürgermeister

Klaus Häusle

2023/245

Beschlussvorlage
öffentlich

Wirtschaftsplan 2024 des Entsorgungsverbandes Saar (EVS)

Fachbereich:	*Datum*
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	31.10.2023
Auskunft erteilt:	
Christina Telorac	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss (Vorberatung)	13.11.2023	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	20.11.2023	Ö

Sachverhalt

Die Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2024 ist für die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbands Saar am 12.12.2023 vorgesehen.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes handelt es sich um eine wichtige Angelegenheit des Zweckverbandes. Gemäß § 115 Abs.1 Satz 1 KSVG hat der in den Zweckverband entsandte Vertreter der Gemeinde (hier der Bürgermeister) diese über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

Dadurch bekommt der Gemeinderat die Möglichkeit, vor der Entscheidung der Verbandsversammlung dem entsandten Vertreter seine Haltung und Ansichten näher zu bringen und ihm Grundlagen für seine Entscheidungen oder Weisungen für sein Abstimmungsverhalten an die Hand zu geben.

Beim Wirtschaftsplan selbst handelt es sich um eine Angelegenheit gemäß § 7 Abs.2 Satz 1 Nr:2 EVSG, so dass § 114 Abs.4 KSVG für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung Anwendung findet. Danach darf die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Gemeinde seine Stimme in der Verbandsversammlung nur nach der vom Gemeinderat erteilten Weisung abgeben.

Der EVS hat den Wirtschaftsplan im Vorfeld auf den am 17.10. und 18.10.2023 stattgefundenen Regional-Foren in Saarbrücken und Eppelborn vorgestellt.

Ein Entwurfes des Wirtschaftsplanes EVS 2024 ist beigefügt.

Der Entsorgungsverband Saar gibt zum Wirtschaftsplan folgende Erläuterungen:

EVS-Abfallwirtschaft

Die Umsatzerlöse steigen gegenüber dem Wirtschaftsplan 2023 um rd. 0,5 Mio. EUR auf 70,3 Mio. EUR, was im Wesentlichen aus den gestiegenen überörtlichen Beiträgen ausgeschiedener Kommunen resultiert.

Das von dem EVS an die EVS ABW GmbH zu leistende Entsorgungsentgelt in Höhe von 36,5 Mio. EUR liegt um 2,3 Mio. EUR über dem Ansatz im Wirtschaftsplan 2023. Entscheidend hierfür sind die deutlich gestiegenen Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern von Abfällen bei der EVS ABW GmbH. Gegenüber den Vorjahren fällt es dank der aktuellen Strompreisentwicklung (die AVA Velsen produziert als Abfallverbrennungsanlage Strom und vermarktet diesen) dennoch vergleichsweise niedrig aus. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen aufgrund höherer Belastungen für den Betrieb der Wertstoff-Zentren.

Trotz insgesamt deutlich gestiegener Kosten erfolgt im Wirtschaftsplan 2024 keine Anpassung der Abfallgebühren.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abfallwirtschaft einen Jahresfehlbetrag von rd. 4,0 Mio. EUR.

Das **Investitionsprogramm** der Sparte Abfallwirtschaft für das Jahr 2024 weist Investitionen in Höhe von rd. 9,9 Mio. EUR brutto aus.

Die **5-jährige Finanzplanung der Abfallwirtschaft wird** wesentlich beeinflusst von nachfolgenden Ergebnistreibern:

· AVA Velsen (Anzahl der Revisionen / Energieerlöse)

· Rekultivierung von Deponien

EVS-Abwasserwirtschaft

Die für den Wirtschaftsplan 2024 relevante Frischwassermenge (Basiswert 2022) sinkt um 0,51%.

Im Bereich der Aufwendungen steigt der Personalaufwand insbesondere in Folge eines hohen Tarifabschlusses um 2,3 Mio. EUR auf 30,4 Mio. EUR. Der Materialaufwand sinkt um 4,7 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahresplan. Grund hierfür ist hauptsächlich der um rd. 5,0 Mio. EUR gesunkene Stromaufwand, der gegenüber Vorjahren jedoch auf sehr hohem Niveau verbleibt. Der Zinsaufwand steigt um 6,3 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr. Das Zinsniveau ist durch den Einfluss des Ukraine-Krieges und anderen wirtschaftlichen Faktoren deutlich gestiegen. Eine weitere Erhöhung wird erwartet.

Um den Rückgang der Frischwassermenge zu kompensieren und aufgrund höherer Aufwendungen wird der einheitliche Verbandsbeitrag um 6,8% von bisher 3,146 EUR pro cbm auf 3,360 EUR pro cbm erhöht. Dies hat zur Folge, dass der einheitliche Verbandsbeitrag im Vergleich zum Vorjahr von 143,5 Mio. EUR auf 152,3 Mio. EUR steigt.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abwasserwirtschaft einen Jahresfehlbetrag von 15,2 Mio. EUR.

Im **Investitionsprogramm** der Sparte Abwasserwirtschaft für das Jahr 2024 weist der EVS eine Investitionssumme von rd. 89,2 Mio. Euro aus. Diese entfällt mit rd. 72,2 Mio. Euro auf EVS-eigene Bau-Projekte sowie mit 9,6 Mio. Euro auf Projekte Dritter. Weitere 1,4 Mio. Euro entfallen auf allgemeine Maßnahmen. Zusätzliche 5,9 Mio. setzen sich aus den aktivierbaren Eigenleistungen, den Bauzeitzinsen und den Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen zusammen.

Die **5-jährige Finanzplanung der Abwasserwirtschaft zeigt** im Jahr 2024 den Wegfall der Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen in den sonstigen betrieblichen Erträgen und beinhaltet die Erhöhung der Abwasserabgabe im Materialaufwand.

Anders, als zunächst zu erwarten war, müssen die Abfallgebühren des EVS zum 01.01.2024 nicht erhöht werden.

Wieso bleiben die Abfallgebühren seit 2012 stabil?

· Weil die Menge der Hausabfälle weitgehend konstant war und dadurch auch die Abfallgebühreneinnahmen.

· Weil seit 2017 das AHKW Neunkirchen nicht mehr zur Beseitigung der Hausabfälle benötigt wird und so jährliche Ausgaben in Höhe von rund 12 Millionen Euro wegfallen.

· Weil Eigenkapital aufgebaut werden konnte.

Wieso kann der EVS auch in 2024 auf eine Gebührenerhöhung verzichten?

· Weil zum Ausgleich etwaiger Jahresfehlbeträge bzw. in vielen Bereichen deutlich gestiegener Kosten zunächst das vorhandene Eigenkapital genutzt werden kann und

· insbesondere durch die aktuelle Strompreisentwicklung deutlich höhere Erlöse für den von der AVA Velsen ins öffentliche Netz eingespeisten Strom auch im nächsten Jahr zu erwarten sind.

Aufgrund der unsicheren Rahmenbedingungen bezieht sich der EVS-Wirtschaftsplan 2024 – wie bereits im Vorjahr – insgesamt nur auf einen einjährigen Kalkulationszeitraum.

Der Einheitliche Verbandsbeitrag (Gebühr für die Abwasserreinigung in den EVS-Anlagen) steigt zum 01.01.2024 um 6,8 Prozent - von 3,146 Euro um 21,4 Cent auf 3,360 Euro pro Kubikmeter verbrauchtem Frischwasser. Bei einem Pro-Kopf-Verbrauch von durchschnittlich 45 Kubikmetern Frischwasser pro Jahr bedeutet das eine Mehrbelastung von 0,80 Euro pro Bürger(in) und Monat. Bereits im vergangenen Jahr war eine moderate Steigerung um 3,0 % zur Deckung der Kostensteigerungen erforderlich, nachdem der Einheitliche Verbandsbeitrag seit 2012 konstant gehalten werden konnte.

Wieso blieb der Einheitliche Verbandsbeitrag so lange stabil?

· Weil die Menge verbrauchten Frischwassers weitgehend konstant war.

· Weil das Zinsniveau seit 2012 rückläufig war.

· Weil der Strombezug durch energetische Optimierungsmaßnahmen der Abwasseranlagen trotz Zuwachs an technischen Kläranlagen konstant gehalten werden konnte.

· Weil die Anzahl der MitarbeiterInnen in der Sparte Abwasser trotz stetiger Zunahme an Aufgaben weitgehend stabil blieb.

· Weil Rücklagen „für schlechte Zeiten“ aufgebaut werden konnten.

Warum muss der einheitliche Verbandsbeitrag zum 01.01.2024 steigen?

· Weil der aktuelle Rückgang der Frischwassermenge kompensiert werden muss.

· Weil Aufwandssteigerungen - insbesondere in den Bereichen Personal, Strom und Zinsen – zu einem hohen Jahresfehlbetrag führen.

· Weil die Liquidität des EVS gesichert werden muss.

Wie gelingt es, die Anhebung des einheitlichen Verbandsbeitrages trotz

dramatischer Kostensteigerungen in allen Bereichen deutlich unter der Inflationsrate zu halten?

· Inanspruchnahme des aufgebauten Eigenkapitals, das wir in den vergangenen Jahren aufgebaut haben, zur Deckung der handelsrechtlichen Jahresfehlbeträge im 5-jährigen Finanzplan.

· Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung, jedoch optimalerweise Vermeidung einer langfristigen Inanspruchnahme.

· Zeitliche Streckung geplanter Investitionen.

Aufgrund der unsicheren Rahmenbedingungen bezieht sich der EVS-Wirtschaftsplan 2024 – wie bereits im Vorjahr – insgesamt nur auf einen einjährigen Kalkulationszeitraum.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. dem Wirtschaftsplan 2024 des EVS,

2. der Festlegung der Abfallgebühren 2024 sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums und

3. der Festlegung des Einheitlichen Verbandsbeitrags sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums

in der Verbandsversammlung des EVS am 12.12.2023 zuzustimmen.

Anlage/n

1 Wirtschaftsplan_2024_Entwurf (öffentlich)

WIRTSCHAFTSPLAN

2024

Entwurf

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Beschluss Wirtschaftsplan 2024	**1 - 2**
Vorbericht zum Wirtschaftsplan für die Sparten Abfall- und Abwasserwirtschaft	**3 - 24**
EVS - Abfallwirtschaft	**25**
Erfolgsplan	**26 - 27**
Finanzplan	**28**
Vermögensplan - Mittelherkunft / Mittelverwendung	**29 - 30**
Übersicht über die Entwicklung der Darlehen	**31 - 32**
EVS - Abwasserwirtschaft	**33**
Erfolgsplan	**34 - 35**
- Einheitlicher Verbandsbeitrag	**36 - 37**
- Legende Betriebseinheiten	**38**
- Betriebseinheiten der Abwasseranlagen	**39 - 41**
- Abwasserabgabe für kommunale Einleitungen	**42 - 43**
- Abwasserabgabe für Kläranlagen	**44 - 48**
- Übersicht über die Entwicklung der Darlehen	**49 - 53**
Finanzplan	**54**
Vermögensplan - Mittelherkunft / Mittelverwendung	**55 - 56**
Stellenübersicht EVS Gesamt	**57**
- Stellenübersicht EVS gesamt	**58 - 59**
- Erläuterungen Stellenübersicht EVS gesamt	**60 - 62**

Seiten

Investitionsprogramme 2023 - 2027 EVS Gesamt			**63**
EVS-AF:			**64**
- Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans			**65**
- Einzelaufstellung Investitionen	**66**	**-**	**67**
- Aufstellung der Reste aus 2022			**68**
- Erläuterungen Investitionsprogramm	**69**	**-**	**83**
EVS-AW:			**84**
- Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans			**85**
- Einzelaufstellung Investitionen	**86**	**-**	**95**
- Aufstellung der Reste aus 2022	**96**	**-**	**101**
- Erläuterungen Investitionsprogramm - eigene Projekte	**102**	**-**	**175**
- Erläuterungen Investitionsprogramm - Verwaltungs-Projekte	**176**	**-**	**182**
- Erläuterungen Investitionsprogramm - Dritten-Projekte	**183**	**-**	**188**

Anlagen

Wirtschaftspläne der Gesellschaften:

- EVS ABW GmbH

- EVS GAV mbH

- EVS SAB GmbH

- EVS BMZ GmbH

Wirtschaftsplan 2024

Die Verbandsversammlung hat folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

		Abfall-wirtschaft €	Abwasser-wirtschaft €	EVS gesamt €
		I		
Der Erfolgsplan wird festgesetzt				
in den Erträgen auf		71.933.406	163.049.120	**234.982.526**
in den Aufwendungen auf		-75.940.172	-178.264.502	**-254.204.674**
Ergebnis		**-4.006.766**	**-15.215.382**	**-19.222.148**
Der Vermögensplan wird festgesetzt				
in den Einnahmen auf		56.453.376	215.985.777	**272.439.153**
in den Ausgaben auf		56.453.376	215.985.777	**272.439.153**
		II		
Der Gesamtbetrag der Kredite wird festgesetzt auf:		45.962.987	151.573.011	**197.535.998**
		III		
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen wird festgesetzt auf:		**2.250.000**	**132.670.000**	**134.920.000**
Zu Lasten der Jahre:	2025	1.545.000	65.530.000	67.075.000
	2026	705.000	55.870.000	56.575.000
	2027	0	11.270.000	11.270.000
		IV		
Der Höchstbetrag von Krediten zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf:				**40.000.000**
		V		
Es gilt die von der Verbandsversammlung beschlossene Stellenübersicht.				

VI

1. Der einheitliche Verbandsbeitrag pro Kubikmeter Frischwasser beträgt: **3,360 €**
2. Die Abzugsmenge je Kleineinleiter wird auf 40 cbm festgesetzt.
3. Die Betriebswerte für die Ermittlung der Betriebskosten § 4c der Beitragssatzung-AW werden, wie im Wirtschaftsplan beschrieben, festgesetzt.
4. Kredite für Investitionen der EVS GAV mbH, EVS ABW GmbH und der EVS BMZ GmbH werden durch den EVS-AF aufgenommen.
5. Der Jahresverlust der EVS-Abwasserwirtschaft wird auf neue Rechnung vorgetragen.
6. Das negative Jahresergebnis der EVS-Abfallwirtschaft wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Saarbrücken, 12. Dezember 2023

Stefan Kunz
Geschäftsführer

Holger Schmitt
Geschäftsführer

Vorbericht

zum Wirtschaftsplan 2024 des Entsorgungsverbandes Saar

- E V S -

I. Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 2022

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch die PKF FASSELT SCHLAGE Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PKF) ist abgeschlossen. Der Aufsichtsrat des EVS hat in seiner Sitzung am 05.09.2023 den Jahresabschluss 2022 - in der Fassung vom 07.08.2023 - der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen. In der Verbandsversammlung am 10.10.2023 wurde der Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2022

EVS Abfallwirtschaft				
		IST 2022 TEUR	IST 2021 TEUR	ABWEICHUNG TEUR
1.	Umsatzerlöse	77.616	76.587	1.029
2.	aktivierte Eigenleistungen	25	192	-167
3.	sonstige betriebliche Erträge	1.270	590	680
	Ergebnis (1. – 3.)	78.911	77.369	1.542
4.	Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 63.531	- 56.731	- 6.800
5.	Personalaufwand	- 8.256	- 7.942	-314
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 1.654	- 1.121	-533
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	- 10.236	- 11.134	898
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5	5	0
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.226	- 1.293	67
12.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
	Ergebnis (4. – 12.)	- 84.898	- 78.216	- 6.682
13.	Ergebnis nach Steuern	- 5.987	- 847	- 5.140
14.	sonstige Steuern	-4	0	-4
	J A H R E S E R G E B N I S	**- 5.991**	**- 847**	**- 5.144**

Erläuterungen zur Abfallwirtschaft im Vorjahresvergleich

Durch den im Wirtschaftsjahr 2022 erzielten Jahresfehlbetrag in Höhe von 6,0 Mio. EUR weist der EVS in der Sparte Abfall zum 31.12.2022 ein bilanzielles Eigenkapital in Höhe von rd. 14,0 Mio. EUR aus.

Die Umsatzerlöse 2022 liegen mit 77,6 Mio. EUR um 1,0 Mio. EUR oberhalb der Erlöse des Vorjahres:

- Der überörtliche Beitrag der § 3-Kommunen steigt bedingt durch einen Anstieg der überörtlichen Kosten um 2,4 Mio. EUR an.

- Dem gegenüber steht der Rückgang der Erlöse aus überörtlichem Beitrag für Grüngut (-1,2 Mio. EUR).

Eine Zusammensetzung der **Umsatzerlöse** inkl. Vorjahresvergleich ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Umsatzerlöse Abfallwirtschaft	2022 Mio. EUR	2021 Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR
Abfallbeseitigungsgebühren	50,5	50,6	-0,1
Servicegebühr Sperrmüll	0,2	0,3	- 0,1
Gebühr Gefäßummeldung (Vorjahre)	0,2	0,2	0,0
Gebühr private Anlieferung	1,1	1,1	0,0
Erlöse Papiervermarktung	2,4	2,5	-0,1
Erlöse Nebenleistungspauschale DSD	1,1	1,1	0,0
Erlöse Sydeme	1,7	2,0	-0,3
überörtlicher Beitrag (§3-Kommunen)	16,3	13,9	2,4
überörtlicher Beitrag Grüngut	1,4	2,4	-1,0
Miet- und Pachterträge	1,3	0,9	0,4
Sonstige	1,4	1,6	-0,2
Summe	**77,6**	**76,6**	**1,0**

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** sind aufgrund von Auflösungen von Rückstellungen deutlich um 0,7 Mio. EUR gestiegen.

Der Anstieg des **Materialaufwands** geht im Wesentlichen auf die Erhöhung des Entsorgungsentgelts ABW (+8,2 Mio. EUR) zurück, der geringere Kosten für das Einsammeln und Befördern gegenüberstehen.

Der **Personalaufwand** liegt leicht über dem Niveau des Vorjahres (+ 0,3 Mio. EUR).

Die **Abschreibungen** sind um 0,5 Mio. EUR planmäßig gestiegen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 Mio. EUR gesunken. Dies resultiert aus verschiedenen Faktoren. Insbesondere waren

im Vorjahr hohe periodenfremde sonstige Aufwendungen zu verzeichnen gewesen, die im Berichtsjahr nicht angefallen sind.

Plan- / Ist-Vergleich 2022

EVS Abfallwirtschaft				
		PLAN TEUR	IST TEUR	ABWEICHUNG TEUR
1.	Umsatzerlöse	71.490	77.616	6.126
2.	aktivierte Eigenleistungen	195	25	-170
3.	sonstige betriebliche Erträge	392	1.270	878
	Ergebnis (1. – 3.)	72.077	78.911	6.834
4.	Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 52.205	- 63.531	- 11.326
5.	Personalaufwand	- 8.933	- 8.256	677
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 1.843	- 1.654	189
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	- 9.764	- 10.236	-472
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	5	5
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.224	- 1.226	-2
12.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
	Ergebnis (4. – 12.)	- 73.969	- 84.898	- 10.929
13.	Ergebnis nach Steuern	- 1.893	- 5.987	-4.094
14.	sonstige Steuern	- 16	-3	13
	J A H R E S E R G E B N I S	**- 1.909**	**- 5.990**	**4.081**

Erläuterungen zur Abfallwirtschaft im Plan- / Ist-Vergleich

Die Summe der **Umsatzerlöse** übertrifft den Planwert um rd. 6,1 Mio. EUR.

Hier ergaben sich Planüberschreitungen bei den Erlösen aus Abfallgebühren (+1,0 Mio. EUR), dem überörtlichen Beitrag (+ 4,4 Mio. EUR) sowie den Erlösen aus Papiervermarktung (+1,6 Mio. EUR).

Im Bereich des **Materialaufwands** ergeben sich im Berichtsjahr Planüberschreitungen in Höhe von 11,3 Mio. EUR, was insbesondere aus dem höheren Entsorgungsentgelt an die 100%-Tochter EVS ABW GmbH (+11,2 Mio. EUR) resultiert.

Der **Personalaufwand** liegt im Berichtsjahr mit 0,7 Mio. EUR unterhalb des Planansatzes.

Die **Abschreibungen** unterschreiten den Planansatz mit 0,1 Mio. EUR.

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** überschreiten den Planwert um 0,5 Mio. EUR, was vor allem aus höheren Wertberichtigungen sowie höheren Zuschüssen für Wertstoffzentren resultiert. Dagegen konnten Kosten für Rechts- und Beratungskosten reduziert werden.

Die **Zinsaufwendungen** entsprechen mit 1,2 Mio. EUR exakt dem Planansatz.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2022

EVS – Abwasserwirtschaft				
		IST 2022	**IST 2021**	**ABWEICHUNG**
		TEUR	TEUR	TEUR
1.	Umsatzerlöse	146.905	143.409	3.496
2.	aktivierte Eigenleistungen	4.955	4.786	169
3.	sonstige betriebliche Erträge	14.418	13.832	586
	Ergebnis (1. – 3.)	166.278	162.026	4.252
4.	Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 36.415	- 38.334	1.919
5.	Personalaufwand	- 26.678	- 25.612	-1.066
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 52.319	- 52.511	192
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	- 12.572	- 11.954	-618
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Erträge aus Wertpapieren	17	31	-14
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	1	-1
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-26.333	-27.346	1.013
12.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	16	-16
	Ergebnis (4. – 12.)	- 154.300	- 155.709	1.409
13.	Ergebnis nach Steuern	11.977	6.317	5.660
14.	sonstige Steuern	-2	-19	17
	J A H R E S E R G E B N I S	**11.975**	**6.298**	**5.677**

Erläuterungen zur Abwasserwirtschaft im Vorjahresvergleich

Die **Umsatzerlöse** aus dem einheitlichen Verbandsbeitrag unterliegen generell keinen substanziellen konjunkturellen Schwankungen, sondern sind maßgeblich vom Verbrauchsverhalten im Frischwasserbezug abhängig. Da der Frischwasserbezug in der Vergangenheit stetig zurückgegangen ist, erfolgte in den Jahren 2010 bis 2012 analog hierzu eine stufenweise Anhebung des einheitlichen Verbandsbeitrages.

Auf eine weitere Anhebung wurde für die Jahre 2013 bis 2021 verzichtet und der einheitliche Verbandsbeitrag blieb auch 2022 mit 3,054 EUR pro Kubikmeter Frischwasser konstant. Resultierend aus einem Anstieg des Frischwasserbezuges in dem für das Berichtsjahr relevanten Basisjahr 2020 in Höhe von 717.448 m³ steigerten sich die Erlöse aus dem einheitlichen Verbandsbeitrag um 2,2 Mio. EUR auf 143,0 Mio. EUR.

Insgesamt steigen die Umsatzerlöse um 3,5 Mio. EUR auf 146,9 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr. Der Zuwachs ergibt sich insbesondere aus Beiträgen für Regenentlastungsanlagen aus Vorjahren (+0,6 Mio. EUR) sowie dem einheitlichen Verbandsbeitrag (+2,1 Mio. EUR).

Die **aktivierten Eigenleistungen und Bauzeitzinsen** haben sich um 0,2 Mio. EUR auf 5,0 Mio. EUR erhöht.

In Summe steigt die **Gesamtleistung** um 3,7 Mio. EUR auf 151,9 Mio. EUR.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** sind wegen höherer Erstattungen für Abwasserabgaben um 0,6 Mio. EUR gestiegen.

Der **Materialaufwand** sinkt um rd. 1,9 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr, was insbesondere auf einen Rückgang der Energiekosten zurückzuführen ist. Hier konnte der Verbrauch von Strom einerseits durch geringere Abwassermengen als auch durch gezielte Einsparmaßnahmen reduziert werden. Darüber hinaus sind die Aufwendungen durch den Wegfall der EEG-Umlage zusätzlich vermindert worden.

Die **Personalaufwendungen** liegen bei 26,7 Mio. EUR. Da entspricht einer Steigerung von 4,2 % zum Vorjahr.

Die **Abschreibungen** bewegen sich mit 52,3 Mio. EUR fast auf Vorjahresniveau.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind um rund 0,6 Mio. EUR gestiegen, was insbesondere auf höheren Verlusten aus Anlagenabgängen des Sachanlagevermögens (0,8 Mio. EUR) beruht.

Die **Zinsen u. ä. Aufwendungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1,0 Mio. EUR auf 26,3 Mio. EUR vermindert. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus langfristigen Kreditzinsen, die mit dem Saldo aus Erstattungen und Aufwendungen aus Derivaten sowie Kosten für Caps verrechnet wurden.

Insgesamt fiel der Durchschnittszins auf das Kreditportfolio des Bereichs Abwasserwirtschaft von 2,24 % (Vorjahr) auf 2,16 % in 2022.

Durch den erzielten **Jahresüberschuss** in Höhe von 12,0 Mio. EUR weist der EVS in der Sparte Abwasser zum 31.12.2022 ein bilanzielles Eigenkapital in Höhe von rd. 60,1 Mio. EUR aus.

Plan- / Ist-Vergleich 2022

EVS - Abwasserwirtschaft				
		PLAN	**IST**	**ABWEICHUNG**
		TEUR	TEUR	TEUR
1.	Umsatzerlöse	145.694	146.905	-1.211
2.	aktivierte Eigenleistungen	5.400	4.955	445
3.	sonstige betriebliche Erträge	12.765	14.418	-1.653
	Ergebnis (1. – 3.)	163.859	166.278	-2.419
4.	Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 39.453	- 36.415	-3.038
5.	Personalaufwand	- 27.690	- 26.678	-1.012
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 52.690	- 52.319	-371
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	- 12.463	- 12.572	109
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Erträge aus Wertpapieren	21	17	4
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 25.061	-26.333	1.272
12.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
	Ergebnis (4. – 12.)	- 157.336	- 154.300	-3.036
13.	Ergebnis nach Steuern	6.522	11.977	- 5.455
14.	sonstige Steuern	- 9	-2	-7
	J A H R E S E R G E B N I S	**6.513**	**11.975**	**- 5.462**

Erläuterungen zur Abwasserwirtschaft im Plan- / Ist-Vergleich

Mit einem **Jahresergebnis** in Höhe von 12,0 Mio. EUR wurde das Ergebnis des Wirtschaftsplans im Bereich der Abwasserwirtschaft bei weitem übertroffen.

Die **Umsatzerlöse** in Höhe von 146,9 Mio. EUR überschreiten den Planwert um 1,2 Mio. EUR, was einer Abweichung von 0,8 % entspricht.

Weiter weist der Plan/Ist-Vergleich auf der Einnahmenseite Planüberschreitungen bei den **sonstigen betrieblichen Erträgen** (+1,7 Mio. EUR) aus. Wie bereits im Vorjahr handelt es sich im Wesentlichen um Erträge, die im Rahmen der Wirtschaftsplanerstellung aufgrund mangelnder Planungssicherheit keinen Planansatz erhalten haben. Hierbei handelt es sich v. a. um periodenfremde Erträge.

Der **Materialaufwand** unterschreitet den Planansatz um 3,1 Mio. EUR. Signifikante Planunterschreitungen ergeben sich bei den Aufwendungen für bezogene Energie in Höhe von 3,9 Mio. EUR, denen unter anderem höhere Entsorgungsleistungen (0,5 Mio. EUR) gegenüberstehen.

Der **Personalaufwand** in Höhe von 26,7 Mio. EUR unterschreitet den Planansatz um 3,6 %.

Der Planansatz der **Abschreibungen** in Höhe von rd. 52,7 Mio. EUR wird im Berichtjahr mit einem Wert von 52,3 Mio. EUR nur geringfügig unterschritten.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** liegen mit insgesamt 12,6 Mio. EUR oberhalb des geplanten Wertes von 12,5 Mio. EUR. Hier sind neben periodenfremde Aufwendungen höhere Instandhaltungskosten zu verzeichnen.

Das **Zinsergebnis** in Höhe von -26,3 Mio. EUR weist eine Planüberschreitung von 1,3 Mio. EUR aus. Aufgrund eines deutliches Zinsanstiegs im 2. Halbjahr 2022 wurden Darlehensaufnahmen für neue Investitionen sowie zur Ablösung von bestehenden Krediten oberhalb der geplanten Zinssätze abgeschlossen. Daneben resultierte der Mehraufwand aus den Zinsen für variable Darlehen, die auf einem deutlich geringeren Niveau geplant wurden. Um die vorstehend beschriebenen Effekte zumindest in Teilen zu kompensieren, wurden Investitionen über längere Zeiträume aus liquiden Mitteln vorfinanziert, sodass geplante Darlehen später oder überhaupt nicht aufgenommen wurden.

II. Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2023

Der Wirtschaftsplan 2023 wurde von der Verbandsversammlung am 13.12.2022 beschlossen.

a) Abfallwirtschaft

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2023
(auf Basis HR zum 30.06.2023)

EVS - Abfallwirtschaft			
	PLAN	**HR**	**ABWEICHUNG**
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	69.815	63.496	-6.319
2. aktivierte Eigenleistungen	165	165	0
3. sonstige betriebliche Erträge	506	602	96
Ergebnis (1. - 3.)	70.486	64.263	-6.223
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 46.888	- 31.776	15.112
5. Personalaufwand	- 9.371	- 9.491	-120
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 1.700	- 1.961	-261
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 10.196	- 9.789	407
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	2	2
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.461	- 1.527	-66
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
Ergebnis (4. - 12.)	- 69.616	- 54.542	15.074
13. Ergebnis nach Steuern	870	9.721	8.851
14. sonstige Steuern	- 4	- 4	0
J A H R E S E R G E B N I S	**866**	**9.717**	**8.851**

Das prognostizierte **Jahresergebnis** zum zweiten Quartal 2023 liegt mit 9,7 Mio. EUR um 8,8 Mio. EUR oberhalb des Planergebnisses von 0,9 Mio. EUR.

Die **Umsatzerlöse** liegen mit 63,5 Mio. Euro um rund 6,3 Mio. EUR unter dem Planansatz. Wesentliche Änderungen gegenüber der Planung ergeben sich in folgenden Einzelpositionen:

- Der überörtliche Beitrag der ausgeschiedenen Kommunen sinkt um 5,2 Mio. EUR gegenüber dem Plan auf 2,9 Mio. EUR. Hintergrund ist die starke, preisbedingte Erlössteigerung bei dem Stromverkauf der AVA Velsen, die sich positiv auf das Entsorgungsentgelt auswirkt.

- Der überörtliche Beitrag Grüngut reduziert sich gegenüber der Planung um 1,0 Mio. EUR. Das ergibt sich aus den Angebotspreisen der Ausschreibung für Transport und Verwertung von Grüngut, die deutlich unter den Planpreisen liegen.

Die deutliche Planunterschreitung der **Materialaufwendungen** in Höhe von 15,1 Mio. EUR wird im Wesentlichen verursacht durch die Abnahme des an die ABW zu zahlenden Entsorgungsentgeltes von geplanten 34,3 Mio. EUR auf 18,9 Mio. EUR. Dies entspricht einer Senkung des Entsorgungsentgelts von etwa 15,4 Mio. EUR. Weitere Abweichungen gegenüber der Planung ergeben sich bei den Aufwendungen für sonstige bezogene Leistungen, die um 0,3 Mio. EUR gegenüber dem Plan sinken.

Die steigenden Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern bilden einen Gegeneffekt. Diese liegen um 0,7 Mio. EUR über dem Plan von 7,2 Mio. EUR. Die Einschätzung ergibt sich aus der Spitzabrechnung für 2022 und neuer Vertragskonditionen ab Juli 2023.

Die Hochrechnung des **Personalaufwands** liegt mit 9,5 Mio. EUR nahezu auf dem Planwert von 9,4 Mio. EUR.

Die hochgerechneten **Abschreibungen** mit rund 2,0 Mio. EUR übersteigen den Plan um 0,3 Mio. EUR. Das neu erworbene Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Neunkirchen wurde in die Hochrechnung aufgenommen.

Bei den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ist mit einer Planunterschreitung von 0,4 Mio. EUR. zu rechnen. Diese ergibt sich aus gesunkenen Rechts- und Beratungskosten von 0,3 Mio. EUR und den gefallenen Aufwendungen für Unterhaltung und Reparaturen.

b) Abwasserwirtschaft

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2023 (auf Basis HR 30.06.2023)

EVS – Abwasserwirtschaft			
	PLAN	**HR**	**ABWEICHUNG**
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	146.419	146.232	-187
2. aktivierte Eigenleistungen	5.100	5.100	0
3. sonstige betriebliche Erträge	12.723	13.021	298
Ergebnis (1. - 3.)	164.242	164.353	111
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 52.023	- 48.402	3.621
5. Personalaufwand	- 28.089	- 27.664	425
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 52.536	- 52.487	49
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 12.850	- 13.025	-176
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	11	11	0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 26.877	- 31.356	-4.479
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	8	8
Ergebnis (4. - 12.)	- 172.364	- 172.915	- 552
13. Ergebnis nach Steuern	-8.122	-8.562	-441
14. sonstige Steuern	- 15	-15	0
J A H R E S E R G E B N I S	**-8.137**	**-8.578**	**-441**

Erläuterungen zur Abwasserwirtschaft im Plan- / HR-Vergleich

Das Ergebnis der Hochrechnung zum Ende des zweiten Quartals 2023 weist ein **Jahresergebnis** von -8,6 Mio. EUR aus. Damit liegt das Ergebnis 0,5 Mio. EUR unter dem Planwert von -8,1 Mio. EUR.

Die **Umsatzerlöse** liegen mit 146,2 Mio. EUR nahezu auf dem Planwert von 146,4 Mio. EUR.

Die **Materialaufwendungen** unterschreiten den Plan von 52,0 Mio. EUR um 3,6 Mio. EUR. Ursache dafür ist hauptsächlich der um 3,4 Mio. EUR gesunkene Energieaufwand. Der Planansatz 2023 für die Stromaufwendungen von 26,0 Mio. EUR wurde in einer Phase hoher Preise festgelegt, in der die weitere Entwicklung schwer

absehbar war. Durch die Strompreisbremse sinken die Stromaufwendungen voraussichtlich auf 22,6 Mio. EUR. Die um 0,2 Mio. EUR gestiegenen Miet- und Pachtaufwendungen basieren auf der internen Weiterverrechnung der Gebäude- und gebäudenahen Aufwendungen.

Die **Personalaufwendungen** liegen um 0,4 unterhalb des Planansatzes von TEUR 28,1 Mio. EUR. Die Neubesetzung zahlreicher geschaffener Stellen, aber auch die Nachbesetzung nach Austritten und Renteneintritten gestaltet sich schwierig. Hinzu kommen Langzeiterkrankte, die sich nicht mehr in der Lohnfortzahlung befinden.

Bei den **Zinsaufwendungen** liegt die Hochrechnung um 4,5 Mio. EUR über dem Planwert von 26,9 Mio. EUR. Die Zinsen steigen weiterhin stark aufgrund von Erhöhungen der Leitzinsen und anderer wirtschaftlicher Faktoren. Dies beeinflusst die Zinshöhe für Neuaufnahme und Prolongation von Darlehen sowie den variablen Teil des Portfolios.

III. Wirtschaftsjahr 2024

1 Allgemeines

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des EVS, die für die Bereiche Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung jeweils getrennt auszuweisen sind, finden die Vorschriften des Teils II der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit durch das Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) nichts anderes bestimmt ist. Dies bedeutet, dass der EVS sein Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führt und einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht, einer Aufstellung der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung, einem Finanzplan und einem Investitionsprogramm aufzustellen hat.

Am Ende des Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches finden Anwendung.

Weitergehende Erläuterungen zu den Erfolgsplänen sind jeweils bei den Angaben zu den einzelnen Sparten der Abfall- und Abwasserwirtschaft zu finden.

2 Abfallwirtschaft

Erfolgsplan 2024

Plan-Vergleich 2024/2023

EVS - Abfallwirtschaft	PLAN 2023	Plan 2024	ABWEICHUNG
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	69.815	70.321	506
2. aktivierte Eigenleistungen	165	25	-140
3. sonstige betriebliche Erträge	506	1.587	1.081
Ergebnis (1. - 3.)	70.486	71.933	1.447
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 46.888	- 49.588	-2.700
5. Personalaufwand	- 9.371	- 10.286	-915
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 1.700	- 2.220	-520
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 10.196	- 11.933	-1.737
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.461	- 1.907	-446
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
Ergebnis (4. - 12.)	- 69.616	- 75.934	-6.318
13. Ergebnis nach Steuern	870	- 4.001	- 4.871
14. sonstige Steuern	- 4	- 6	-2
J A H R E S E R G E B N I S	**866**	**-4.007**	**- 4.873**

Erträge

Umsatzerlöse

Eine Zusammensetzung der **Umsatzerlöse** inkl. Planvergleich ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Umsatzerlöse Abfallwirtschaft	Plan 2023 Mio. EUR	Plan 2024 Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR
Abfallbeseitigungsgebühren	50,0	50,1	0,1
Servicegebühr Sperrmüll	0,1	0,2	0,1
Gebühr Gefäßummeldung (Vorjahre)	0,2	0,2	0,0
Gebühr private Anlieferung	1,1	1,0	-0,1
Erlöse Papiervermarktung	2,1	1,8	-0,3
Erlöse Nebenleistungspauschale DSD	1,3	1,1	-0,2
Erlöse Sydeme	2,1	2,5	0,4
überörtlicher Beitrag (§3-Kommunen)	8,1	8,4	0,3
überörtlicher Beitrag Grüngut	2,7	1,6	-1,1
Miet- und Pachterträge	1,3	1,4	0,1
Sonstige	0,8	2,0	1,2
Summe	**69,8**	**70,3**	**0,5**

Abfallbeseitigungsgebühren

Die Einnahmen aus Abfallgebühren im Wirtschaftsplan 2024 sind mit 50,1 Mio. EUR 0,1 Mio. EUR über dem Ansatz des Vorjahresplans.

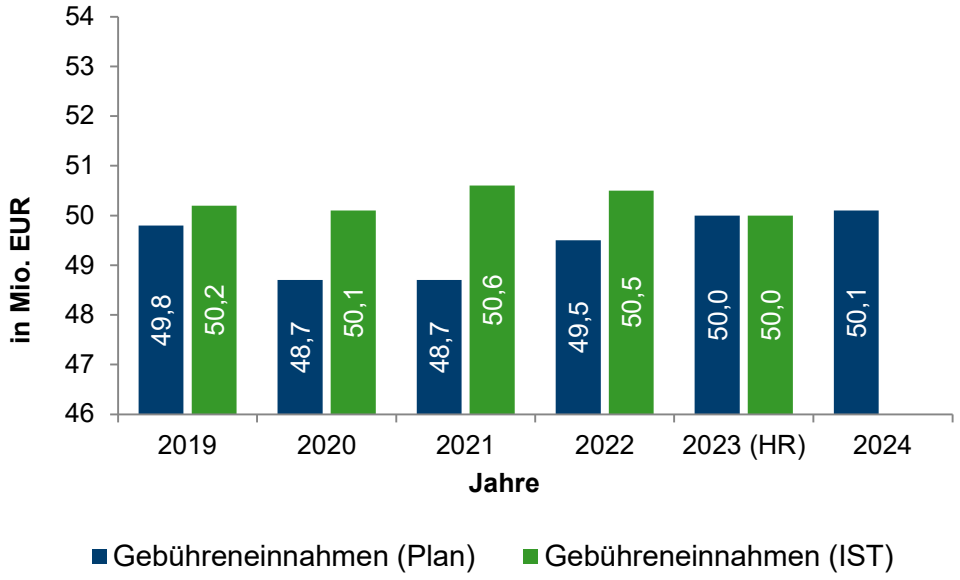

Abb. 1: Entwicklung der Gebühreneinnahmen 2019 – 2024 (Plan)

Erlöse Papiervermarktung

Die geplanten Erlöse aus der Papiervermarktung in Höhe von 1,8 Mio. EUR liegen um 0,3 Mio. EUR unter dem Ansatz im Wirtschaftsplan 2023. Die prognostizierte Absatzmenge für 2024 beträgt 15.100 Tonnen fällt um 1.900 Tonnen gegenüber dem Jahr 2023. Demgegenüber wurde mit einem Anstieg des Absatzpreises von 120,00 € auf 153,04 € pro Mg geplant.

Akquisition Sydeme

Die angelieferten Restabfallmengen von Sydeme wird um 5.000 Tonnen auf 30.000 steigen, was zu einer Erlössteigerung von 0,4 Mio. EUR führen wird. Der Preis pro Tonne bleibt mit 82,50 € konstant auf Vorjahresniveau.

Überörtlicher Beitrag ausgeschiedener Kommunen

Die nach § 3 Abs. 1 EVSG für das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschiedenen Kommunen haben zur Deckung der Kosten der überörtlichen Abfallentsorgung einen überörtlichen Beitrag zu entrichten. Der überörtliche Beitrag richtet sich nach den für die überörtliche Abfallentsorgung anfallenden Kosten und den angefallenen Abfallmengen. Er wird nach der Satzung für die Übernahme von Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung durch saarländische Gemeinden, die Erhebung von Beiträgen für die überörtliche Abfallentsorgung und die Erhebung und Gewährung von Ausgleichsleistungen (Aufgabenübernahmesatzung) berechnet.

Für 2024 errechnet sich ein überörtlicher Beitrag von 8,4 Mio. EUR. Dies bedeutet gegenüber dem Wirtschaftsplan 2023 eine Zunahme um 0,3 Mio. EUR.

Miet- und Pachterträge

Durch die Beteiligung der Abwasserwirtschaft an den Kosten der Verwaltungsgebäude und deren Betriebskosten steigen die Mieterträge um 0,1 Mio. EUR.

Überörtlicher Beitrag Grüngut

Das Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) und das EVSG wurden durch den Landtag dahingehend geändert, dass seit dem Jahr 2018 der EVS für die Verwertung des kommunalen Grüngutes zuständig ist. Die Sammlung verbleibt in der Zuständigkeit der Kommunen. Nach einem Übergangszeitraum in den Jahren 2018 – 2019 sind ab 2020 alle Kommunen verpflichtet, ihr Grüngut dem Entsorgungsverband Saar anzudienen. Den Planwert für das Jahr 2024 setzen wir mit 1,6 Mio. EUR an. Der Wert sinkt damit um 1,1 Mio. EUR im Vergleich zum Plan 2023.

Aufwendungen

Einsammeln und Befördern

Die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern steigen gegenüber dem Planansatz 2023 um 0,6 Mio. EUR auf 7,8 Mio. EUR. Diese Steigung wird hauptsächlich durch die Aufwendungen für das Einsammeln und den Transport von Papier, Pappe und Karton verursacht.

Entsorgungsentgelt EVS an EVS ABW GmbH

Das von dem EVS AF an EVS ABW GmbH zu leistende Entsorgungsentgelt steigt von 34,3 Mio. EUR im Wirtschaftsplan 2023 auf 36,5 Mio. EUR in 2024 (zu den Verschiebungen einzelner Positionen vgl. Wirtschaftsplan EVS ABW GmbH Vorbericht Erfolgsplan.)

Personalaufwand

Die **Personalaufwendungen** liegen um rd. 0,9 Mio. EUR (9,76%) über dem Vorjahresplan. Wesentlicher Grund für die Steigung ist die geplante Tariferhöhung sowie die Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte.

Abschreibungen

Die Abschreibungen verzeichnen eine Erhöhung von 0,5 Mio. EUR auf 2,2 Mio. EUR in 2024. Die Abschreibung für den Neubau des Verwaltungsgebäudes wird anteilig an den EVS Abwasser weiter berechnet.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Planansatz der sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegt mit 11,9 Mio. EUR um 1,7 Mio. EUR über dem Planwert des Vorjahres.

Wesentlicher Grund für den Anstieg der Aufwendungen sind vor allem die Logistikkosten der Wertstoff-Zentren die im Wirtschaftsplan 2024 aufgenommen wurden.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen für die Darlehen für Investitionen der EVS GAV mbH sowie der EVS ABW GmbH und der EVS BMZ GmbH werden vom Bereich Abfallwirtschaft des EVS wirtschaftlich getragen. Die Zinsaufwendungen im Wirtschaftsplan 2024 liegen mit insgesamt 1,9 Mio. EUR über dem Planansatz 2023 von 1,5 Mio. EUR (+30,5 %).

Der Erfolgsplan 2024 des Bereichs Abfallwirtschaft schließt aufgrund der oben genannten Erläuterungen mit einem Planergebnis in Höhe von rund -4,0 Mio. EUR ab.

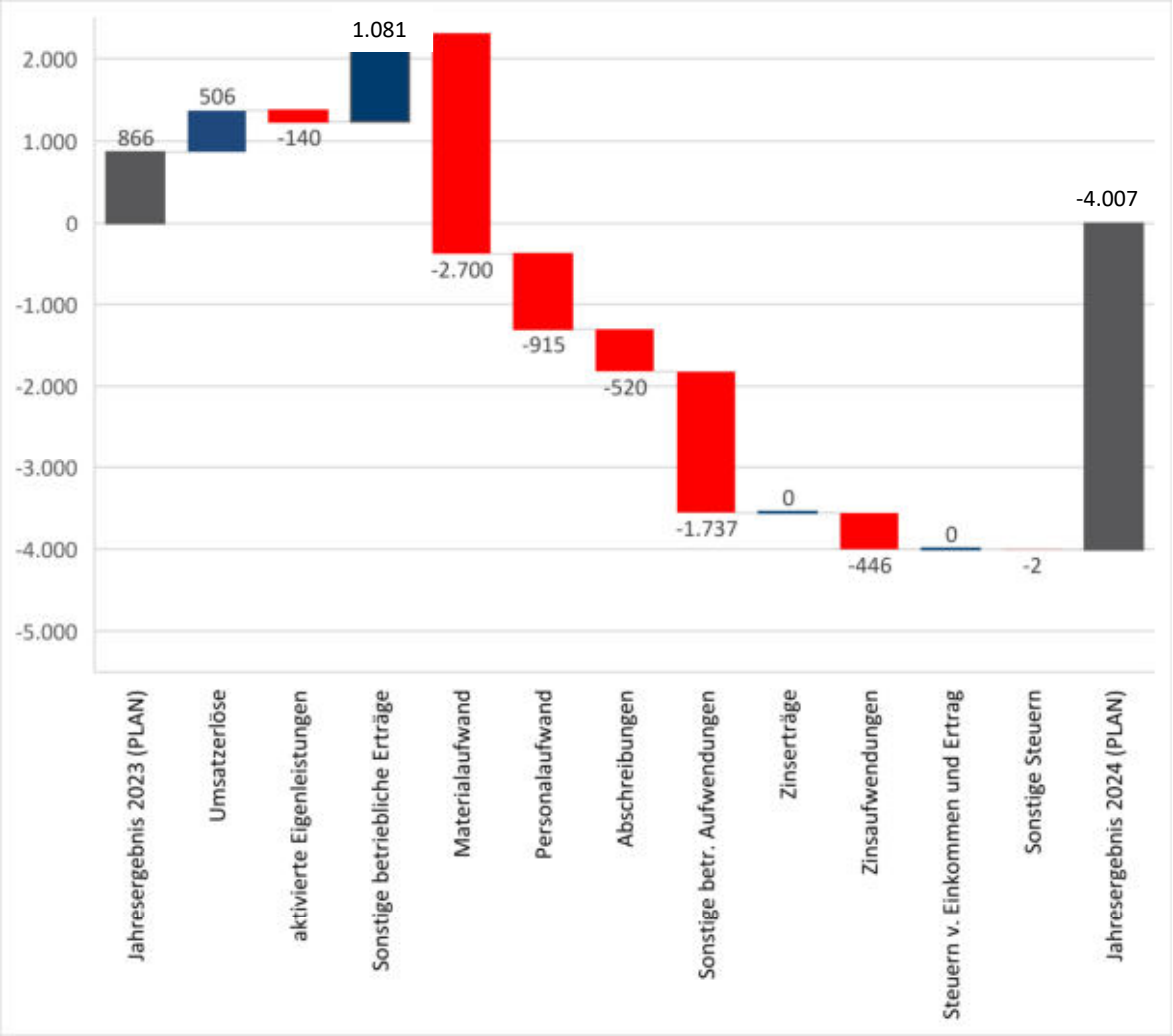

Abb. 2: EVS Abfallwirtschaft - vom Planergebnis 2023 zum Planergebnis 2024

3 Abwasserwirtschaft

Erfolgsplan 2024

Plan-Vergleich 2024/2023

EVS – Abwasserwirtschaft	PLAN 2023 TEUR	PLAN 2024 TEUR	ABWEICHUNG TEUR
Umsatzerlöse	146.419	155.304	8.885
aktivierte Eigenleistungen	5.100	5.200	100
sonstige betriebliche Erträge	12.723	2.545	-10.178
Ergebnis (1. - 3.)	164.242	163.049	-1.193
Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 52.023	- 47.315	4.708
Personalaufwand	- 28.089	- 30.404	-2.315
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 52.536	- 52.987	-451
sonstige betriebliche Aufwendungen	- 12.850	- 14.350	-1.500
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
Erträge aus Wertpapieren	10	8	-2
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 26.877	- 33.203	-6.326
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
Ergebnis (4. - 12.)	- 172.364	- 178.250	- 5.886
Ergebnis nach Steuern	-8.122	-15.201	-7.079
sonstige Steuern	- 15	-14	1
J A H R E S E R G E B N I S	**-8.137**	**-15.215**	**-7.078**

Erträge

Einheitlicher Verbandsbeitrag

Die für den Wirtschaftsplan 2024 relevante Frischwassermenge (Basiswert 2022) sinkt um 0,51%.

Um den Rückgang zu kompensieren und zur Absicherung der bestehenden finanziellen Risiken wird der einheitliche Verbandsbeitrag um 6,8% von bisher 3,146 EUR pro cbm auf 3,360 EUR pro cbm Frischwasserverbrauch erhöht.

Dies hat zur Folge, dass der einheitliche Verbandsbeitrag im Vergleich zum Vorjahr von 143,5 Mio. EUR auf 152,3 Mio. EUR steigt.

Aktivierte Eigenleistungen und Bauzeitzinsen

Die im Wirtschaftsplan 2024 geplanten aktivierten Eigenleistungen und Bauzeitzinsen steigen um 0,1 Mio. EUR auf 5,2 Mio. EUR.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge sinken um 10,2 Mio. EUR auf 2,5 Mio. EUR im Jahr 2024. Grund hierfür ist, dass in 2023 die RAP-Auflösung der Landeszuweisungen bis auf einen kleinen Restbetrag ausgelaufen ist.

Aufwendungen

Materialaufwand

Die Materialaufwendungen sind im Wirtschaftsplan 2024 mit 47,3 Mio. EUR ausgewiesen und somit gegenüber dem Ansatz des Vorjahres um 4,7 Mio. EUR gesunken. Die wesentlichste Veränderung ergibt sich aus dem Stromaufwand der um 5,0 Mio. EUR auf 21,0 Mio. EUR fallen wird. Der Planansatz 2023 für die Stromaufwendungen von 26,0 Mio. EUR wurden in einer Phase hoher Preise festgelegt, in der die weitere Entwicklung schwer absehbar war. Einen geringen Gegeneffekt bilden die um 0,4 Mio. EUR steigenden Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogene Ware.

Personalaufwand

Die **Personalaufwendungen** liegen um rd. 2,3 Mio. EUR (8,24%) über dem Vorjahresplan. Wesentlicher Grund für die Steigung ist die geplante Tariferhöhung sowie die Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte.

Abschreibungen

Die geplanten Abschreibungen steigen gegenüber dem Wirtschaftsplan 2023 um 0,5 Mio. EUR. auf rd. 53,5 Mio. EUR.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Wirtschaftsplan 2023 um 11,67 % auf 14,3 Mio. EUR.

Die Aufwendungen für Unterhaltung und Reparaturen steigen um 0,7 Mio. EUR auf 9,5 Mio. EUR. Die Versicherungsaufwendungen steigen um 6,27 %. Die übrigen sonstigen Aufwendungen verzeichnen eine Zunahme um 28,98 %. Dies resultiert hauptsächlich aus höheren Verlusten von 0,5 Mio. EUR aus dem Abgang aus Sachanlagen und Entschädigungen im Vergleich zum Vorjahr.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Zusammensetzung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegliedert nach den wesentlichen Einzelpositionen:

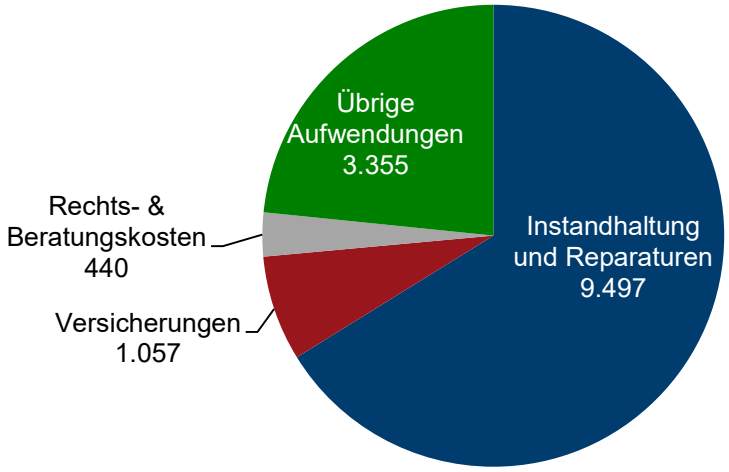

Abb. 3: Einzelpositionen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen im WP 2024 (in TEUR)

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die geplanten Zinsaufwendungen im Wirtschaftsplan 2024 steigen um 23,54 % gegenüber dem Planansatz 2023 von 26,9 Mio. EUR auf 33,2 Mio. EUR. Das Zinsniveau ist durch den Einfluss des Ukraine-Krieges und anderen wirtschaftlichen Faktoren deutlich gestiegen. Eine weitere Erhöhung wird erwartet.

Der Erfolgsplan 2024 des Bereichs Abwasserwirtschaft schließt aufgrund der oben genannten Erläuterungen mit einem Planergebnis in Höhe von - 15,2 Mio. EUR ab.

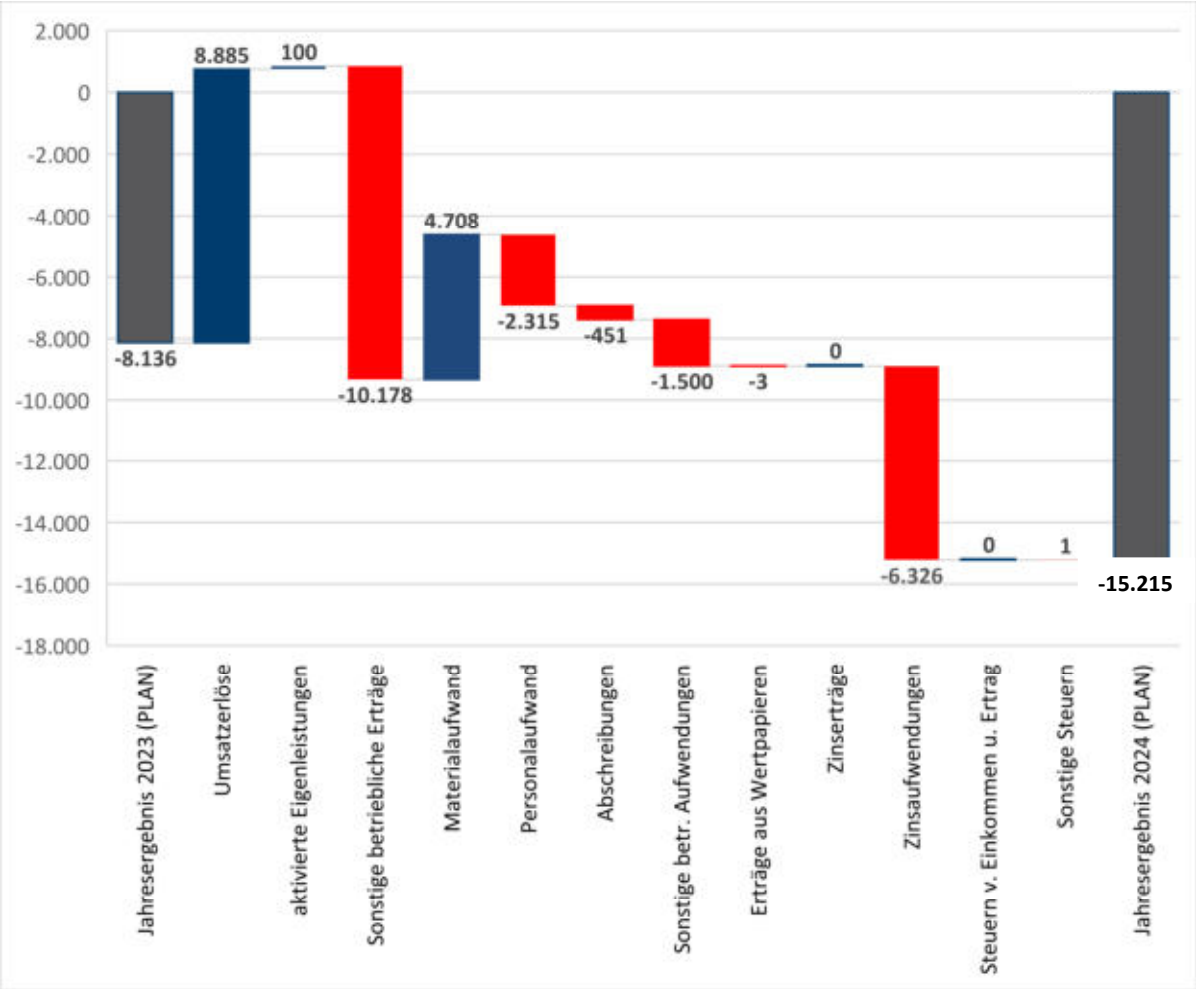

Abb. 4: EVS Abwasserwirtschaft - vom Planergebnis 2023 zum Planergebnis 2024

EVS - Abfallwirtschaft

Erfolgsplan 2024

		IST 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Abw. Plan 2024 / 2023 in %
1.	**Umsatzerlöse**	**77.616.401**	**69.815.365**	**70.320.981**	**0,72**
	- davon Abfallgebühren Gefäße	52.048.872	51.502.796	51.593.067	0,18
	- davon PPK, DSD, sonstige	3.468.170	3.339.416	2.946.791	-11,76
	- davon Akquisition Sydeme	1.680.287	2.062.500	2.475.000	20,00
	- davon übrige sonstige Erlöse	131.039	129.901	142.796	9,93
	- davon überörtl. Beitr. ausgesch. Kommunen	16.312.239	8.089.503	8.443.407	4,37
	- davon Miet- und Pachterträge	1.307.296	1.256.329	1.366.535	8,77
	- davon überörtlicher Beitrag Grüngut	1.425.914	2.695.324	1.648.036	-38,86
2.	**andere aktivierte Eigenleistungen**	**25.100**	**165.000**	**25.000**	**-84,85**
	davon Bauzeitzinsen	11.716	120.000	10.000	-91,67
	davon Eigenleistungen	13.383	45.000	15.000	-66,67
3.	**sonstige betriebliche Erträge**	**1.269.997**	**506.125**	**1.587.425**	**213,64**
	- davon aus Auflösung der Zuschüsse	9.643	0	0	0,00
	- davon Erträge aus Finanzgeschäften	60.575	60.575	60.575	0,00
	- davon periodenfremde Erträge	0	0	0	0,00
	- davon übrige sonstige Erträge	1.199.779	445.550	1.526.850	242,69
	Summe Erträge:	**78.911.497**	**70.486.490**	**71.933.406**	**2,05**
4.	**Materialaufwand**	**-63.531.264**	**-46.888.168**	**-49.588.312**	**5,76**
	a) Aufw. für RHB u. bezogene Waren	**-36.069**	**-1.000**	**-86.000**	8500,00
	- davon Aufw. für RHB u. bezogene Waren	-36.069	-1.000	-86.000	8500,00
	b) Aufw. für bezogene Leistungen	**-63.495.195**	**-46.887.168**	**-49.502.312**	**5,58**
	- davon Fremdleistungen für:				
	Betrieb von Abwasseranlagen	-170.476	-107.000	-162.000	51,40
	Einsammeln u. Befördern	-6.439.377	-7.228.777	-7.818.456	8,16
	bezogene Energie	-242.927	-504.520	-455.000	-9,82
	übrige sonstige bezogene Leistungen	-4.133.250	-4.578.367	-4.379.672	-4,34
	Entsorgungsentgelt EVS ABW GmbH	-52.390.665	-34.292.882	-36.481.348	6,38
	Transportkostenausgleich ausgesch. Komm.	-32.218	-27.000	-20.000	-25,93
	Mieten, Pachten, Anerkennungsgebühren	-86.282	-148.622	-185.836	25,04
5.	**Personalaufwand**	**-8.256.167**	**-9.371.108**	**-10.286.100**	**9,76**
	a) Löhne und Gehälter	**-6.206.029**	**-7.094.944**	**-7.708.900**	**8,65**
	- davon Löhne und Gehälter	-6.206.029	-7.094.944	-7.708.900	8,65
	b) soz. Abg. u. Aufw. f. Altersversorg u. Unterst.	**-2.050.138**	**-2.276.164**	**-2.577.200**	**13,23**
	- davon für Altersversorgung	-1.319.457	-1.469.831	-1.605.600	9,24
	- davon übrige soz. Abg.	-730.680	-806.333	-971.600	20,50
6.	**Abschreibungen:**	**-1.654.686**	**-1.700.159**	**-2.219.770**	**30,56**
	- davon planmäßige Abschreibungen	-1.654.686	-1.700.159	-2.219.770	30,56
7.	**sonstige betriebl. Aufwendungen**	**-10.235.745**	**-10.195.697**	**-11.932.500**	**17,03**
	- davon Unterhaltung u. Reparaturen	-844.477	-949.150	-962.950	1,45
	- davon Entsorgungsleistungen	-143.674	-59.000	-60.800	3,05
	- davon Rechts- u. Beratungskosten	-592.282	-998.500	-975.000	-2,35
	- davon Versicherungen	-43.050	-75.577	-127.250	68,37
	- davon übrige sonstige Aufwendungen	-8.612.263	-8.113.470	-9.806.500	20,87

Erfolgsplan 2024

		IST 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Abw. Plan 2024 / 2023 in %
8.	**sonstige Zinsen u.ä. Erträge**	**5.106**	**0**	**0**	**0,00**
	- davon übrige sonstige Zinserträge	5.106	0	0	0,00
9.	**Zinsen u.ä. Aufwendungen**	**-1.225.832**	**-1.461.149**	**-1.907.076**	**30,52**
	- davon aus langfristigen Krediten	-379.561	-1.117.828	-2.508.351	124,40
	- davon aus Kassenkrediten	0	-20.000	0	0,00
	- davon übrige sonstige Zinsaufwendungen	-846.271	-323.321	601.274	-285,97
		0			
10.	**Steuern von Einkommen und Ertrag**	**0**	**0**	**0**	**0,00**
11.	**Ergebnis nach Steuern**	**-5.987.092**	**870.209**	**-4.000.353**	**-559,70**
12.	**sonstige Steuern**	**-3.528**	**-4.175**	**-6.413**	**53,60**
	Jahresergebnis	**-5.990.620**	**866.034**	**-4.006.766**	**-562,66**

EVS - AF

5-jährige Finanzplanung

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	IST	IST	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	76.587	77.616	69.815	70.321	72.677	72.945	73.219
2. aktivierte Eigenleistungen	192	25	165	25	25	25	25
3. sonstige betriebliche Erträge	590	1.270	506	1.587	1.669	1.669	1.669
Ergebnis (1. - 3.)	77.369	78.911	70.486	71.933	74.371	74.639	74.913
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	-56.731	-63.531	-46.888	-49.588	-55.390	-56.188	-56.777
5. Personalaufwand	-7.942	-8.256	-9.371	-10.286	-10.593	-10.908	-11.233
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-1.121	-1.655	-1.700	-2.220	-2.263	-2.185	-2.092
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-11.133	-10.236	-10.196	-11.933	-11.581	-11.695	-11.811
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
9. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0	0	0	0	0
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5	5	0	0	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.293	-1.226	-1.461	-1.907	-3.268	-3.855	-3.769
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis (4. - 12.)	-78.216	-84.899	-69.616	-75.934	-83.094	-84.831	-85.681
13. Ergebnis nach Steuern	-847	-5.987	870	-4.000	-8.723	-10.192	-10.768
14. sonstige Steuern	0	-4	-4	-6	-6	-6	-6
J A H R E S E R G E B N I S	**-847**	**-5.991**	**866**	**-4.007**	**-8.729**	**-10.198**	**-10.775**

Entwicklung Eigenkapital	**20.870**	**20.023**	**14.032**	**14.898**	**10.892**	**2.162**	**-8.036**	**-18.810**

EVS - AF

Vermögensplan 2024

Mittelherkunft Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2022	Plan 2023	Plan 2024
Kreditaufnahmen			
1. für Investitionen **EVS - AF** (brutto)	1.745.759	7.910.855	9.889.000
für Investitionen **EVS - AF** aus Resten		825.954	1.506.671
	1.745.759	**8.736.809**	**11.395.671**
2. für Investitionen **EVS ABW GmbH** (netto)	0	1.985.000	3.280.000
für Investitionen **EVS ABW GmbH** aus Resten		958.786	780.745
	0	**2.943.786**	**4.060.745**
3. für Investitionen **EVS GAV mbH** (netto)	1.549.511	6.513.500	3.416.000
für Investitionen **EVS GAV mbH** aus Resten		3.845.997	1.171.806
	1.549.511	**10.359.497**	**4.587.806**
4. für Investitionen **EVS BMZ GmbH** (netto)	0	4.421.944	24.703.663
für Investitionen der **EVS BMZ GmbH** aus Resten	0	1.719.810	1.215.102
	0	**6.141.754**	**25.918.765**
Summe aus 1. - 4.	**3.295.270**	**28.181.846**	**45.962.987**
Zuschüsse zur Renovierung Bestandsgebäude	**0**	**537.278**	**0**
Rückführung der Beteiligung in Höhe der Tilgung	**2.651.637**	**2.975.303**	**3.120.948**
Rückzahlung von Ausleihungen der ABW GmbH	**1.269.220**	**399.124**	**528.359**
Rückzahlung von Ausleihungen der GAV mbH	**1.004.706**	**0**	**0**
Jahresüberschuss	**0**	**866.034**	**0**
Abschreibungen und Anlagenabgänge	**1.925.365**	**1.700.159**	**2.219.770**
Auflösung RAP BK-Zuschuss Wertstoff-Zentren	**365.486**	**392.000**	**361.700**
Zunahme Verb. ggü. verbundene Unternehmen	**3.749.541**	**0**	**0**
Zunahmen Verb. aus Lieferung und Leistung	**799.940**	**0**	**0**
Abnahme Ford. nahest. Instutitionen	**7.962.798**	**0**	**0**
Sonstige Mittelherkunft	**3.256.319**	**0**	**4.259.612**
Summe Mittelherkunft	**26.280.281**	**35.051.744**	**56.453.376**

EVS - AF

Vermögensplan 2024

Mittelverwendung Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2022	Plan 2023	Plan 2024
Investitionen			
1. in Anlagevermögen **EVS - AF** (brutto)	4.150.694	8.448.133	9.889.000
in Anlagevermögen **EVS - AF** aus Resten		825.954	1.506.671
	4.150.694	**9.274.087**	**11.395.671**
Erhöhung der Beteiligung in Höhe der Kreditaufnahme für Investitionen			
2. in Anlagevermögen **EVS GAV mbH** (netto)	2.449.829	6.513.500	3.416.000
in Anlagevermögen **EVS GAV mbH** aus Resten		3.845.997	1.171.806
	2.449.829	**10.359.497**	**4.587.806**
3. in Anlagevermögen **EVS BMZ GmbH** (netto)	0	4.421.944	24.703.663
in Anlagevermögen **EVS BMZ GmbH** aus Resten	0	1.719.810	1.215.102
	0	**6.141.754**	**25.918.765**
Zunahme der Ausleihungen in Höhe der Kreditaufnahme für Investitionen			
4. in Anlagevermögen **EVS ABW GmbH** (netto)	0	1.985.000	3.280.000
in Anlagevermögen **EVS ABW GmbH** aus Resten	0	958.786	780.745
	0	**2.943.786**	**4.060.745**
Summe aus 1. - 4.	**6.600.523**	**28.719.124**	**45.962.987**
Jahresfehlbetrag	**5.990.620**	**0**	**4.006.766**
Tilgung von Krediten	**6.391.473**	**6.255.034**	**6.483.623**
- für EVS - AF	3.366.355	2.880.607	2.834.316
- für EVS ABW GmbH	312.306	399.124	528.359
- für EVS GAV mbH	2.712.811	2.975.303	3.120.948
Zunahme des Bestandes an flüssigen Mitteln	**3.057.471**	**0**	**0**
Sonstige Mittelverwendung	**4.240.195**	**77.586**	**0**
Summe Mittelverwendung	**26.280.281**	**35.051.744**	**56.453.376**

Übersicht über die Entwicklung der Darlehen des EVS Abfallwirtschaft

Darl.-Nr.	Aufnahme-jahr	Kreditinstitut	Ursprungs-kapital Euro	Zinssatz %	Stand zum 01.01.2023 Euro	Aufnahme/ Umschuld. 2023 Euro	Zinsen 2023 Euro	Zinsen Derivat 2023 Euro	Tilgung 2023 Euro	Stand zum 31.12.2023 Euro
77 AF	2020	Commerzbank Saarbrücken	8.000.000,00	0	7.466.666,64	0,00	0,00	0,00	266.666,68	7.199.999,96
			8.000.000,00		**7.466.666,64**				**266.666,68**	**7.199.999,96**
45 AF	2022	Deutsche Kreditbank AG	8.333.333,40	3ME+0,10	8.083.333,41	0,00	262.582,60	-72.089,72	333.333,32	7.750.000,09
			8.333.333,40		**8.083.333,41**	**0,00**	**262.582,60**	**-72.089,72**	**333.333,32**	**7.750.000,09**
20 AF	2014	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	964.060,00	1,78	315.160,00	0,00	5.114,83	0,00	74.160,00	241.000,00
21 AF	2014	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.092.767,00	1,47	302.233,00	0,00	3.930,14	0,00	93.004,00	209.229,00
22 AF	2014	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	108.800,00	1,41	31.722,00	0,00	399,34	0,00	9.068,00	22.654,00
23 AF	2014	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	476.730,00	1	148.974,00	0,00	1.340,78	0,00	39.728,00	109.246,00
26 AF	2014	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	931.489,00	0,85	297.281,00	0,00	2.274,20	0,00	79.276,00	218.005,00
27 AF	2014	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	858.345,00	0,85	273.929,00	0,00	2.095,54	0,00	73.052,00	200.877,00
30 AF	2015	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	215.702,00	0,81	136.503,00	0,00	1.072,50	0,00	10.924,00	125.579,00
33 AF	2015	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	89.600,00	0,38	24.640,00	0,00	80,86	0,00	8.960,00	15.680,00
34 AF	2015	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	68.407,00	0,7	35.318,00	0,00	235,25	0,00	4.564,00	30.754,00
35 AF	2015	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	138.000,00	0,72	72.508,00	0,00	496,78	0,00	9.356,00	63.152,00
36 AF	2015	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	690.000,00	0,72	411.330,00	0,00	2.818,26	0,00	53.080,00	358.250,00
37 AF	2016	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	575.719,00	0,73	232.719,00	0,00	1.564,71	0,00	49.000,00	183.719,00
38 AF	2016	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.591.024,00	0,61	677.020,00	0,00	3.820,08	0,00	135.408,00	541.612,00
39 AF	2016	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	102.596,00	0,61	67.523,00	0,00	400,00	0,00	5.196,00	62.327,00
40 AF	2016	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	368.384,00	0,61	156.758,00	0,00	884,51	0,00	31.352,00	125.406,00
41 AF	2016	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.567.875,00	0,26	627.147,00	0,00	1.477,72	0,00	156.788,00	470.359,00
42 AF	2017	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	50.000,00	0,28	20.491,00	0,00	51,99	0,00	5.132,00	15.359,00
47 AF	2017	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	76.372,00	0,23	9.529,00	0,00	10,95	0,00	9.529,00	0,00
48 AF	2017	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	100.000,00	0,55	56.236,00	0,00	292,10	0,00	8.336,00	47.900,00
49 AF	2018	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	50.000,00	0,34	25.623,00	0,00	80,58	0,00	5.132,00	20.491,00
50 AF	2018	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	21.176,00	0,36	3.677,00	0,00	8,26	0,00	3.677,00	0,00
52 AF	2018	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	31.281,00	0,37	17.630,00	0,00	60,77	0,00	3.212,00	14.418,00
53 AF	2018	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	171.341,00	0,37	77.365,00	0,00	255,57	0,00	22.112,00	55.253,00
55 AF	2018	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	151.300,00	0,33	84.052,00	0,00	256,57	0,00	16.812,00	67.240,00
56 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	532.553,00	0,59	355.033,00	0,00	1.996,50	0,00	44.380,00	310.653,00
57 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	454.884,00	0,61	333.572,00	0,00	1.965,41	0,00	30.328,00	303.244,00
59 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	19.802,00	0,61	13.194,00	0,00	76,70	0,00	1.652,00	11.542,00
60 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	80.418,00	0,61	64.322,00	0,00	383,16	0,00	4.024,00	60.298,00
61 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	99.376,00	0,75	86.112,00	0,00	636,52	0,00	3.316,00	82.796,00
62 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	360.000,00	0,73	312.000,00	0,00	2.244,76	0,00	12.000,00	300.000,00
63 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	50.240,00	0,32	27.904,00	0,00	82,59	0,00	5.584,00	22.320,00
65 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	500.000,00	0,51	340.415,00	0,00	1.654,72	0,00	42.556,00	297.859,00
66 AF	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.453.000,00	0,14	1.283.474,00	0,00	1.771,44	0,00	48.436,00	1.235.038,00
69 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	531.361,00	0,01	432.284,00	0,00	41,88	0,00	36.028,00	396.256,00
70 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	88.648,00	0,01	23.638,00	0,00	1,48	0,00	23.638,00	0,00
71 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	123.128,00	0,01	51.837,00	0,00	4,21	0,00	25.924,00	25.913,00

Übersicht über die Entwicklung der Darlehen des EVS Abfallwirtschaft

Darl.-Nr.	Aufnahme-jahr	Kreditinstitut	Ursprungs-kapital Euro	Zinssatz %	Stand zum 01.01.2023 Euro	Aufnahme/ Umschuld. 2023 Euro	Zinsen 2023 Euro	Zinsen Derivat 2023 Euro	Tilgung 2023 Euro	Stand zum 31.12.2023 Euro
72 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	254.976,00	0,01	195.290,00	0,00	18,72	0,00	21.704,00	173.586,00
73 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	79.573,00	0,01	60.939,00	0,00	5,84	0,00	6.776,00	54.163,00
74 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	278.456,00	0,01	226.536,00	0,00	21,95	0,00	18.880,00	207.656,00
75 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	119.118,00	0,01	91.233,00	0,00	8,74	0,00	10.140,00	81.093,00
76 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	54.294,00	0,01	45.084,00	0,00	4,37	0,00	3.684,00	41.400,00
78 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	211.997,00	0,01	176.661,00	0,00	17,02	0,00	17.668,00	158.993,00
79 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	133.042,00	0,01	66.514,00	0,00	5,40	0,00	33.264,00	33.250,00
80 AF	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	221.054,00	0,01	206.310,00	0,00	20,36	0,00	7.372,00	198.938,00
81 AF	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	463.538,00	-0,29	370.826,00	0,00	-1.024,98	0,00	46.356,00	324.470,00
82 AF	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	520.364,00	0,02	442.304,00	0,00	84,55	0,00	52.040,00	390.264,00
83 AF	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	510.362,00	-0,01	458.014,00	0,00	-43,84	0,00	52.348,00	405.666,00
84 AF	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	484.582,00	-0,01	434.878,00	0,00	-41,62	0,00	49.704,00	385.174,00
85 AF	2022	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	210.544,00	1,68	180.466,00	0,00	2.652,85	0,00	60.156,00	120.310,00
86 AF	2022	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	359.626,00	2,09	335.650,00	0,00	6.639,26	0,00	47.952,00	287.698,00
87 AF	2022	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.511.000,00	2,09	1.431.472,00	0,00	28.671,16	0,00	159.056,00	1.272.416,00
88 AF	2022	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.175.589,00	2,09	1.113.715,00	0,00	22.306,77	0,00	123.748,00	989.967,00
89 AF	2022	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	38.511,00	2,09	35.943,00	0,00	710,95	0,00	5.136,00	30.807,00
90 AF	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	858.777,00	3,15	0,00	858.777,00	25.886,73	0,00	85.880,00	772.897,00
91 AF	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	20.903,00	3,11	0,00	20.903,00	585,51	0,00	5.228,00	15.675,00
92 AF	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	98.830,00	3,15	0,00	98.830,00	2.979,10	0,00	9.884,00	88.946,00
93 AF	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	700.000,00	2,73	0,00	700.000,00	17.902,35	0,00	35.000,00	665.000,00
94 AF	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	150.000,00	2,73	0,00	150.000,00	3.836,22	0,00	7.500,00	142.500,00
95 AF	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	2.000.000,00	3,09	0,00	2.000.000,00	48.367,07	0,00	50.001,00	1.949.999,00
			25.239.514,00		**13.300.988,00**	**3.828.510,00**	**199.496,14**		**2.094.201,00**	**15.035.297,00**
16 AF	2022	Landesbank Hessen-Thüringen	500.000,00	3	487.500,00	0,00	14.062,50	0,00	50.000,00	437.500,00
18 AF*	2012	Landesbank Hessen-Thüringen	3.700.000,00	0	991.071,37	0,00	0,00	0,00	264.285,72	726.785,65
68 AF	2019	Landesbank Hessen-Thüringen	3.000.000,00	0	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000.000,00
			7.200.000,00		4.478.571,37		14.062,50		314.285,72	4.164.285,65
43 AF	2017	Landesbank Saar	10.000.000,00	3ME+0,50	8.083.333,41	0,00	294.768,72	-34.727,22	333.333,32	7.750.000,09
44 AF	2017	Landesbank Saar	10.000.000,00	3ME+0,61	8.083.333,41	0,00	303.619,89	-53.027,22	333.333,32	7.750.000,09
19 AF	2013	Landesbank Saar	3.825.000,00	2,25	1.176.922,80	0,00	23.998,19	0,00	294.230,80	882.692,00
			23.825.000,00		**17.343.589,62**		**622.386,80**	**-87.754,44**	**960.897,44**	**16.382.692,18**
46 AF	2017	NRW.BANK	14.852.706,53	0,97	12.253.482,77	0,00	117.057,90	0,00	495.090,24	11.758.392,53
54 AF	2018	NRW.BANK	12.214.100,00	-0,12	9.115.000,00	0,00	-10.609,86	0,00	729.200,00	8.385.800,00
			27.066.806,53		**21.368.482,77**		**106.448,04**		**1.224.290,24**	**20.144.192,53**
32 AF	2015	Sparkasse Saarbrücken	1.504.019,50	1,39	1.140.548,00	0,00	15.592,29	0,00	50.134,00	1.090.414,00
67 AF	2020	Sparkasse Saarbrücken	15.000.000,00	3ME+0,05	13.750.000,00	0,00	434.257,63	-410.634,16	500.000,00	13.250.000,00
			16.504.019,50		14.890.548,00	**0,00**	**449.849,92**	**-410.634,16**	**550.134,00**	**14.340.414,00**
		Gesamtsumme:	**116.168.673,43**		**86.932.179,81**	**3.828.510,00**	**1.654.826,00**	**-570.478,32**	**5.743.808,40**	**85.016.881,41**

* 18 AF wurde mit 0,0% prolongiert

rote Darl.Nr. = Swap vorhanden

EVS - Abwasserwirtschaft

Erfolgsplan 2024

		IST 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Abw. Plan 2024 / 2023 in %
1.	**Umsatzerlöse**	**146.904.620**	**146.418.814**	**155.304.120**	**6,07**
	- davon einheitlicher Verbandsbeitrag	142.998.233	143.555.374	152.339.736	6,12
	- davon Betriebskostenbeteiligung Dritter	1.300.147	690.000	700.000	1,45
	- davon übrige sonstige Erlöse	1.711.459	1.506.800	1.484.000	-1,51
	- davon Miet- u. Pachterträge	12.502	8.186	8.245	0,72
	- davon sonstige Umsatzerlöse	882.279	658.454	772.139	17,27
2.	**andere aktivierte Eigenleistungen**	**4.955.583**	**5.100.000**	**5.200.000**	**1,96**
	- davon Bauzeitzinsen	1.447.781	1.500.000	1.600.000	6,67
	- davon Eigenleistungen	3.507.802	3.600.000	3.600.000	0,00
3.	**sonstige betriebliche Erträge**	**14.417.763**	**12.722.683**	**2.545.000**	**-80,00**
	- davon aus Auflösung der Zuschüsse	12.215.016	12.209.683	2.000.000	-83,62
	- davon aus Erstattung Abwasserabg. LfU	393.443	50.000	50.000	0,00
	- davon aus Erträgen aus Finanzgeschäften	297.397	173.000	200.000	15,61
	- davon periodenfremde Erträge	717.149	0	0	0,00
	- davon übrige sonstige Erträge	794.757	290.000	295.000	1,72
	Summe Erträge:	**166.277.966**	**164.241.497**	**163.049.120**	**-0,73**
4.	**Materialaufwand**	**-36.415.119**	**-52.022.882**	**-47.315.140**	**-9,05**
	a) Aufw. für RHB u. bezogene Waren	**-2.959.232**	**-3.601.700**	**-4.007.900**	**11,28**
	- davon Aufw. für RHB u. bezogene Waren	-2.959.232	-3.601.700	-4.007.900	11,28
	b) Aufw. für bezogene Leistungen	**-33.455.887**	**-48.421.182**	**-43.307.240**	**-10,56**
	- davon Fremdleistungen für:				
	- Betrieb von Abwasseranlagen	-944.795	-615.000	-615.000	0,00
	- bezogene Energie	-11.345.893	-27.080.700	-21.874.000	-19,23
	- Mieten, Pachten, Anerkennungsgebühren	-1.383.772	-1.307.882	-1.408.940	7,73
	- Entsorgungsleistungen	-12.061.761	-11.898.000	-12.009.000	0,93
	- Abwasserabgabe	-7.619.815	-7.486.600	-7.367.300	-1,59
	- übrige bezogene Leistungen	-99.851	-33.000	-33.000	0,00
5.	**Personalaufwand**	**-26.678.093**	**-28.088.561**	**-30.403.544**	**8,24**
	a) Löhne und Gehälter	**-20.184.556**	**-21.593.425**	**-23.006.984**	**6,55**
	- davon Löhne und Gehälter	-20.184.556	-21.593.425	-23.006.984	6,55
	b) soz. Abg. u. Aufw. f. Altersversorg u. Unterst.	**-6.493.538**	**-6.495.136**	**-7.396.560**	**13,88**
	- davon für Altersversorgung	-4.056.300	-4.043.069	-4.513.729	11,64
	- davon übrige soz. Abg.	-2.437.237	-2.452.067	-2.882.830	17,57
6.	**Abschreibungen:**	**-52.319.364**	**-52.536.106**	**-52.987.110**	**0,86**
	a) für immat. Vermgeg. u. Sachanlagen	-52.319.364	-52.536.106	-52.987.110	0,86
7.	**sonstige betriebl. Aufwendungen**	**-12.571.928**	**-12.849.477**	**-14.349.578**	**11,67**
	- davon Unterhaltung u. Reparaturen	-8.149.876	-8.769.041	-9.497.300	8,30
	- davon Rechts- u. Beratungskosten	-319.727	-484.500	-440.198	-9,14
	- davon Versicherungen	-710.106	-994.851	-1.057.180	6,27
	- davon übrige sonstige Aufwendungen	-3.392.218	-2.601.085	-3.354.900	28,98
8.	**Erträge aus anderen Wertpap. u. Ausleihungen**	**17.015**	**10.521**	**7.639**	**-27,39**
	- davon von Mitgliedern	17.015	10.521	7.639	-27,39

Erfolgsplan 2024

		IST 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Abw. Plan 2024 / 2023 in %
9.	**sonstige Zinsen u.ä. Erträge**	**0**	**0**	**0**	**0,00**
10.	**Zinsen u.ä. Aufwendungen**	**-26.333.204**	**-26.876.767**	**-33.202.649**	**23,54**
	- davon aus langfristigen Krediten	-15.608.084	-20.115.773	-30.365.034	50,95
	- davon aus Kassenkrediten	0	-3.400	-320.000	9311,76
	- davon übrige sonstige Zinsaufwendungen	-10.725.120	-6.757.594	-2.517.615	-62,74
11.	**Steuern von Einkommen und Ertrag**	**0**	**0**	**0**	**0,00**
12.	**Ergebnis nach Steuern**	**11.977.272**	**-8.121.775**	**-15.201.262**	**87,17**
13.	**sonstige Steuern**	**-1.972**	**-14.653**	**-14.120**	**-3,64**
	Jahresergebnis	**11.975.300**	**-8.136.428**	**-15.215.382**	**87,00**

Beitragsberechnung 2024

Stadt/Gemeinde	Abw.-Menge Basisjahr 2022 einschl. Kleineinleiter	Abw.-Menge Basisjahr 2022 nur Kleineinleiter	Anzahl der Kleinein-leiter Stand: 31.12.22	Wasserab-zugsmenge (40 cbm je Kleineinleiter)	Abw.-Menge Basisjahr 2022 ohne Kleineinleiter	Verbandsbeitrag 2024 pro cbm 3,360	Verbandsbeitrag 2023 pro cbm 3,146	Ab-weichung 2023/2024
	in cbm	in cbm	E und EGW	in cbm	in cbm	€	€	%
Beckingen	557.210	695	4	160	557.050	**1.871.688**	**1.797.681**	4,12%
Bexbach	839.492	35	1	40	839.452	**2.820.559**	**2.645.437**	6,62%
Blieskastel	909.862	0	31	1.240	908.622	**3.052.970**	**2.811.171**	8,60%
Bous	272.483	1.944	32	1.280	271.203	**911.242**	**861.155**	5,82%
Dillingen	947.620	800	0	0	947.620	**3.184.003**	**2.974.471**	7,04%
Ensdorf	272.561	0	0	0	272.561	**915.805**	**857.839**	6,76%
Eppelborn	588.457	0	0	0	588.457	**1.977.216**	**1.884.681**	4,91%
Freisen	297.053	89	0	0	297.053	**998.098**	**944.269**	5,70%
Friedrichsthal	429.237	11	0	0	429.237	**1.442.236**	**1.326.218**	8,75%
Gersheim	224.778	680	0	0	224.778	**755.254**	**727.714**	3,78%
Großrosseln	321.787	20.265	9	360	321.427	**1.079.995**	**956.620**	12,90%
Heusweiler	707.984	12.388	115	4.600	703.384	**2.363.370**	**2.235.000**	5,74%
Homburg	2.451.379	832	0	0	2.451.379	**8.236.633**	**8.140.706**	1,18%
Illingen	615.754	804	17	680	615.074	**2.066.649**	**1.999.793**	3,34%
Kirkel	510.402	464	4	160	510.242	**1.714.413**	**1.587.028**	8,03%
Kleinblittersdorf	516.386	773	21	840	515.546	**1.732.235**	**1.581.768**	9,51%
Lebach	743.125	1.965	14	560	742.565	**2.495.018**	**2.410.236**	3,52%
Losheim am See	645.335	396	0	0	645.335	**2.168.326**	**2.395.673**	-9,49%
Mandelbachtal	473.839	3.855	84	3.360	470.479	**1.580.809**	**1.215.706**	30,03%
Marpingen	341.562	401	2	80	341.482	**1.147.380**	**1.157.568**	-0,88%
Merchweiler	376.156	506	13	520	375.636	**1.262.137**	**1.193.680**	5,73%
Merzig	1.415.479	1.458	15	600	1.414.879	**4.753.993**	**4.329.292**	9,81%
Mettlach	492.588	0	0	0	492.588	**1.655.096**	**1.599.666**	3,47%
Nalbach	326.825	4.453	61	2.440	324.385	**1.089.934**	**1.053.743**	3,43%
Namborn	229.940	687	19	760	229.180	**770.045**	**768.879**	0,15%
Neunkirchen	2.277.802	0	327	13.080	2.264.722	**7.609.466**	**7.050.246**	7,93%
Nohfelden	483.198	0	94	3.760	479.438	**1.610.912**	**1.456.419**	10,61%
Nonnweiler	393.769	0	0	0	393.769	**1.323.064**	**1.244.237**	6,34%
Oberthal	205.113	0	0	0	205.113	**689.180**	**655.699**	5,11%
Ottweiler	548.836	289	9	360	548.476	**1.842.879**	**1.753.278**	5,11%
Perl	426.275	878	7	280	425.995	**1.431.343**	**1.371.540**	4,36%
Püttlingen	807.848	0	0	0	807.848	**2.714.369**	**2.472.036**	9,80%
Quierschied	489.409	661	16	640	488.769	**1.642.264**	**1.571.654**	4,49%
Rehlingen-Siersburg	587.226	0	0	0	587.226	**1.973.079**	**1.859.959**	6,08%
Riegelsberg	591.651	422	0	0	591.651	**1.987.947**	**1.844.138**	7,80%
Saarbrücken	9.476.103	3.720	93	3.720	9.472.383	**31.827.207**	**29.161.136**	9,14%
Saarlouis	2.184.756	0	0	0	2.184.756	**7.340.780**	**6.717.075**	9,29%
Saarwellingen	552.660	3.998	38	1.520	551.140	**1.851.830**	**2.016.869**	-8,18%
Schiffweiler	647.988	303	10	400	647.588	**2.175.896**	**2.073.444**	4,94%
Schmelz	567.361	1.767	28	1.120	566.241	**1.902.570**	**1.812.008**	5,00%
Schwalbach	642.034	0	0	0	642.034	**2.157.234**	**2.057.629**	4,84%
Spiesen-Elversberg	508.114	7.668	29	1.160	506.954	**1.703.365**	**1.636.043**	4,11%
St. Ingbert	1.656.598	0	0	0	1.656.598	**5.566.169**	**5.164.735**	7,77%
St. Wendel	1.544.627	0	0	0	1.544.627	**5.189.947**	**4.950.423**	4,84%

Stadt/Gemeinde	Abw.-Menge Basisjahr 2022 einschl. Kleineinleiter	Abw.-Menge Basisjahr 2022 nur Kleineinleiter	Anzahl der Kleinein-leiter Stand: 31.12.22	Wasserab-zugsmenge (40 cbm je Kleineinleiter)	Abw.-Menge Basisjahr 2022 ohne Kleineinleiter	Verbandsbeitrag 2024 pro cbm 3,360	Verbandsbeitrag 2023 pro cbm 3,146	Ab-weichung 2023/2024
	in cbm	in cbm	E und EGW	in cbm	in cbm	€	€	%
Sulzbach	721.939	0	0	0	721.939	**2.425.715**	**2.437.697**	-0,49%
Tholey	454.151	0	0	0	454.151	**1.525.947**	**1.414.766**	7,86%
Überherrn	528.896	151	4	160	528.736	**1.776.553**	**1.843.786**	-3,65%
Völklingen	1.650.988	6.182	81	3.240	1.647.748	**5.536.433**	**5.239.097**	5,68%
Wadern	634.797	972	23	920	633.877	**2.129.827**	**2.022.016**	5,33%
Wadgassen	676.197	494	11	440	675.757	**2.270.544**	**2.123.795**	6,91%
Wallerfangen	347.973	1.880	45	1.800	346.173	**1.163.141**	**1.101.176**	5,63%
Weiskirchen	279.444	3.207	89	3.560	275.884	**926.970**	**860.025**	7,78%
Summe :	**45.393.047**	**86.093**	**1.346**	**53.840**	**45.339.207**	**152.339.735**	**143.366.920**	**6,26%**

Betriebseinheiten - Legende -

Bach	Bachkläranlage
BB/AS	Belebungsverfahren mit gem. aerober Stabilisation
BB/AS-C	Belebungsverfahren mit Mehrzweckbecken und gem. Stabilisation
BB/DN/AS	Belebungsverfahren mit Nitrifikation Denitrifikation und gem. aerober Stabilisation
BB/DN/F	Belebungsverfahren mit Nitrifikation Denitrifikation und Schlammfaulung
BB/E	Belebungsverfahren mit Emscherbrunnen
BE	Betriebseinheiten
BT	Belüfteter Teich
BT/Mem	Belüfteter Teich mit Membranfilter
BT/STK	Belüfteter Teich mit Nitrifikation (Scheibentauchkörper)
DÜ	Düker
HS	Hauptsammler
Not	Notüberlauf
PKA	Pflanzenkläranlage
PW	Pumpwerk
RÜ	Regenüberlauf
RÜB	Regenüberlaufbecken
RÜBS	Regenüberlaufbecken mit Steuerung
SBR	Einbeckenreaktor
SBW	Sonderbauwerk
ST	Staukanal
STK	Scheibentauchkörper
TK/E	Tropfkörperverfahren mit Emscherbrunnen
UT	Unbelüfteter Teich

Betriebseinheiten (BE) der Abwasseranlagen (KA)

Stand 03.08.2023

KA Nr.	Kläranlage	Verfahren	Ausbau EW	BE Faktor	Anzahl Pumpwerke (PW)								HS km	Anzahl Sonderbauwerke (SBW)								Betriebseinheiten (BE)					Summe BE
					Trockenwetter				Regenwetter					RÜB		RÜBS		RÜ	ST+RÜ	DÜ	Not	Sondereinrichtungen KA	KA	PW	HS	SBW	
					innen		außen		innen		außen																
					<= 100 l/s	> 100 l/s	<= 100 l/s	> 100 l/s	<= 500 l/s	> 500 l/s	<= 500 l/s	> 500 l/s		innen	außen	innen	außen										
100	Nohfelden	BB/DN/AS	9900	0,9	1	0	3	0	0	0	1	0	21,07	0	1			10	7				8.910	1.500	2.107	2.450	14.967
101	Eiweiler	BT/STK	800	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0,31	0	0			2	0				480	0	31	100	611
102	Selbach	BT	800	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	1,07	0	0			2	0				400	0	107	100	607
103	Neunkirchen Nahe	BT/STK	990	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	1,42	0	0			2	0				594	0	142	100	836
104	Güdesweiler	BT	1300	0,5	1	0	0	0	0	0	0	0	1,82	0	0			5	0				650	150	182	250	1.232
106	Schwarzerden	PW		0,0	1	0	0	0	0	0	0	0	0,85	1	0			1	0				0	150	85	175	410
108	Haupersweiler	BB/DN/AS	4000	0,9	0	0	2	0	0	0	0	0	3,09	0	2			0	1				3.600	500	309	650	5.059
109	Baltersweiler	BB/DN/AS	8000	0,9	1	0	2	0	1	0	0	0	15,87	1	3			11	3				7.200	950	1.587	2.025	11.762
110	St. Wendel	BB/DN/AS	32000	0,9	2	0	1	0	0	0	0	1	7,73	0	1			12	2	1		3.500	28.800	1.550	773	1.400	36.023
111	Winterbach	BB/DN/AS	2300	0,9	1	0	0	0	0	0	0	0	0,63	0	1			2	0				2.070	150	63	300	2.583
112	Bliesen	BB/DN/AS	13000	0,9	1	0	2	0	1	0	0	0	9,32	1	1			5	6				11.700	950	932	2.075	15.657
113	Leitersweiler	BB/DN/AS	600	0,9	1	0	0	0	0	0	0	0	0,67	0	0			0	2				540	150	67	500	1.257
114	Niederlinxweiler	BB/DN/AS	2400	0,9	0	0	2	0	0	0	0	0	1,52	0	1			0	1				2.160	500	152	450	3.262
115	Mainzweiler	BB/DN/AS	1200	0,9	0	0	0	0	0	0	0	0	0,83	0	0			0	1				1.080	0	83	250	1.413
116	Ottweiler	BB/DN/AS	13000	0,9	0	1	0	1	0	0	0	1	8,21	0	1			4	4	2		3.500	11.700	1.650	821	1.600	19.271
117	Fürth	SBR	1750	0,8	1	0	3	0	0	0	0	0	2,23	0	0			1	3	1			1.400	900	223	900	3.423
118	Lautenbach	BB/DN/AS	3500	0,9	1	0	0	0	0	0	0	0	2,15	0	2			2	0				3.150	150	215	500	4.015
119	Dörrenbach	SBR	550	0,8	1	0	0	0	0	0	0	0	0,80	1	0			0	0				440	150	80	125	795
120	Wustweiler	BB/DN/AS	41000	0,9	0	1	0	0	0	0	0	0	48,61	1	5			70	13			3.500	36.900	250	4.861	7.875	53.386
121	Dirmingen	BB/DN/AS	12600	0,9	0	1	0	0	0	1	0	0	14,69	1	5			16	6	2			11.340	750	1.469	3.625	17.184
122	Bubach-Calmesweiler	BB/DN/AS	26000	0,9	0	1	3	0	0	1	0	0	35,34	1	10			53	9	4	1	3.500	23.400	1.500	3.534	7.675	39.609
123	Sinnerthal	BB/DN/AS	30000	0,9	0	0	6	1	0	0	1	0	22,05	0	12			15	6			3.500	27.000	2.500	2.205	4.650	39.855
124	Wiebelskirchen	BB/DN/AS	10500	0,9	1	0	0	0	1	0	0	0	0,20	1	0			0	0			3.500	9.450	450	20	125	13.545
125	Wellesweiler	BB/DN/F	67000	1,1	0	1	0	1	0	1	0	0	11,44	1	2			3	1			10.750	73.700	1.150	1.144	925	87.669
126	Hoof	BB/DN/AS	1250	0,9	0	0	1	0	0	0	0	0	1,59	0	0			0	1				1.125	250	159	250	1.784
127	Münchwies	BB/DN/AS	1650	0,9	1	0	0	0	0	0	0	0	1,41	0	0			0	1				1.485	150	141	250	2.026
128	Heinitz	BB/DN/AS	7900	0,9	1	0	3	0	0	0	0	0	4,74	0	2			1	4				7.110	900	474	1.450	9.934
130	Ruhbachtal	BB/DN/AS	3400	0,9	0	0	0	0	0	0	0	0	1,38	0	0			0	1		1		3.060	0	138	500	3.698
132	Werschweiler	BT/STK	600	0,6	1	0	1	0	0	0	0	0	1,25	0	0			1	1				360	400	125	300	1.185
133	Eschweilerhof	BB/AS	200	0,7	1	0	0	0	0	0	0	0	0,07	1	0			0	0				140	150	7	125	422
135	Asweiler-Eitzweiler	BB/DN/AS	5500	0,9	0	0	5	0	0	0	0	0	11,01	0	4			1	1				4.950	1.250	1.101	1.100	8.401
137	Heisterberg	PKA	100	0,2	1	0	0	0	0	0	0	0	0,39	1	0			0	0				20	150	39	125	334
138	Mosberg-Richweiler	BT/STK	450	0,6	1	0	1	0	0	0	0	0	1,70	0	0			1	2				270	400	170	550	1.390
139	Steinberg Deckenhardt	BB/DN/AS	1000	0,9	0	0	4	0	0	0	0	0	2,25	0	3			0	1				900	1.000	225	850	2.975
140	Grügelborn	BB/DN/AS	1100	0,9	0	0	1	0	0	0	0	0	1,02	0	1			1	0				990	250	102	250	1.592
141	Nohfelden-Sötern	SBR	1900	0,8	1	0	4	0	0	0	0	0	5,83	1	0			1	4				1.520	1.150	583	1.175	4.428
142	Hangard	SBR	2400	0,8	1	0	2	0	0	0	0	0	2,81	0	0			2	4				1.920	650	281	1.100	3.951
143	Osterbrücken	SBR	750	0,8	1	0	0	0	0	0	0	0	0,97	0	0			0	1				600	150	97	250	1.097
144	Steinbach	BB/DN/AS	1700	0,9	1	0	0	0	0	0	0	0	0,20	1	0			0	0				1.530	150	20	125	1.825
145	Saal	BT/STK	1900	0,6	0	0	5	0	0	0	0	0	3,18	0	0			2	5				1.140	1.250	318	1.350	4.058
146	Bubach im Ostertal	SBR	350	0,8	1	0	0	0	0	0	0	0	0,47	1	0			0	0				280	150	47	125	602
147	Max-Braun Zentrum	PKA	80	0,2	1	0	0	0	0	0	0	0	0,50	0	0			0	0				16	150	50	0	216
148	Remmesweiler	BT	950	0,5	1	0	0	0	0	0	0	0	1,83	0	0			3	0				475	150	183	150	958
150	Neumühle	PKA	30	0,2	0	0	1	0	0	0	0	0	0,50	0	0			0	0				6	250	50	0	306
221	Holz	BB/DN/AS	6000	0,9	0	0	1	0	0	0	0	0	2,88	1	4			3	1				5.400	250	288	1.325	7.263
223	Lummerschied	SBR	1400	0,8	1	0	1	0	0	0	0	0	3,00	1	1			1	2				1.120	400	300	875	2.695

Betriebseinheiten (BE) der Abwasseranlagen (KA)

Stand 03.08.2023

KA Nr.	Kläranlage	Verfahren	Ausbau EW	BE Faktor	Anzahl Pumpwerke (PW)								HS km	Anzahl Sonderbauwerke (SBW)								Betriebseinheiten (BE)					Summe BE
					Trockenwetter				Regenwetter					RÜB		RÜBS		RÜ	ST+RÜ	DÜ	Not	Sondereinrichtungen KA	KA	PW	HS	SBW	
					innen		außen		innen		außen															
					<= 100 l/s	> 100 l/s	<= 100 l/s	> 100 l/s	<= 500 l/s	> 500 l/s	<= 500 l/s	> 500 l/s		innen	außen	innen	außen										
224	Kutzhof	BB/DN/AS	1600	0,9	0	0	1	0	0	0	0	0	2,36	0	2			2	0				1.440	250	236	500	2.426
234	Quierschied	SBR	27000	0,8	0	1	5	1	0	0	0	0	24,49	0	8			14	8			3.500	21.600	1.900	2.449	4.300	33.749
236	Walpershofen	BB/DN/F	36000	1,1	0	1	3	0	0	0	0	0	30,84	1	8			52	14	3		3.500	39.600	1.000	3.084	8.125	55.309
237	Püttlingen	BB/DN/F	26000	1,1	0	1	0	1	0	0	0	0	10,21	0	1			10	3			3.500	28.600	650	1.021	1.450	35.221
239	Jägersfreude	SBR	56000	0,8	0	1	3	1	0	0	1	0	15,71	0	2			26	9			12.000	44.800	2.000	1.571	3.950	64.321
240	Burbach	BB/DN/F	200000	1,1	0	1	2	0	0	0	1	0	8,56	0	1			1	1			12.250	220.000	1.350	856	500	234.956
242	Brebach	BB/DN/AS	135000	0,9	0	1	11	2	0	1	5	0	68,73	1	10			22	12		1	9.000	121.500	7.300	6.873	6.475	151.148
243	Eschringen	SBR	11500	0,8	1	0	1	0	1	0	0	0	8,08	1	0			8	1				9.200	700	808	775	11.483
245	Saargemünd	PW		0,0	0	0	4	1	0	0	1	1	10,44	0	5			6	1				0	3.000	1.044	1.550	5.594
248	Limbach	BB/DN/AS	15000	0,9	1	0	3	0	1	0	1	1	17,07	1	4			5	5				13.500	2.800	1.707	2.425	20.432
255	Homburg	BB/DN/F	75000	1,1	0	1	5	1	0	1	3	1	50,20	2	11		30	29	5	3		10.750	82.500	5.200	5.020	13.700	117.170
256	Bliesdalheim	BB/DN/AS	41000	0,9	0	1	10	0	0	0	3	1	60,52	0	10			8	18			5.250	36.900	5.550	6.052	6.900	60.652
257	Böckweiler	BT/STK	370	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0,84	1	0			1	1				222	0	84	425	731
258	Altheim	BT/STK	700	0,6	0	0	2	0	0	0	0	0	1,31	0	1			1	0				420	500	131	250	1.301
259	Pinningen	BT/STK	300	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0,75	0	0			1	0				180	0	75	50	305
260	Brenschelbach	BT/STK	500	0,6	0	0	1	0	0	0	0	0	2,55	0	0			1	1				300	250	255	300	1.105
261	Ommersheim	TK/E	3900	0,7	1	0	1	0	0	0	0	0	3,37	1	1			0	1				2.730	400	337	575	4.042
262	Assweiler	BT	1600	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	1,39	0	0			3	0				800	0	139	150	1.089
263	Erfweiler-Ehlingen	BB/DN/AS	2500	0,9	0	0	0	0	0	0	0	0	2,40	1	0			3	0				2.250	0	240	275	2.765
264	Wittersheim	BT/STK	1400	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0,37	0	1			1	0				840	0	37	250	1.127
268	Gersheim	BB/DN/AS	4600	0,9	0	0	12	0	0	0	0	0	12,46	0	8			6	1				4.140	3.000	1.246	2.150	10.536
270	Seyweiler	PKA	180	0,2	0	0	1	0	0	0	0	0	0,77	0	0			1	1				36	250	77	300	663
271	Peppenkum	BT/STK	380	0,6	0	0	1	0	0	0	0	0	1,08	0	1			1	0				228	250	108	250	836
272	Utweiler	PKA	70	0,2	1	0	0	0	0	0	0	0	0,41	0	0			1	0				14	150	41	50	255
274	Medelsheim	PKA	500	0,2	1	0	2	0	0	0	0	0	1,27	0	0			0	2				100	650	127	500	1.377
275	Riesweiler	PKA	100	0,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0,23	0	0			1	1				20	0	23	300	343
370	Dillingen	BB/DN/F	42000	1,1	0	1	8	0	0	1	0	2	22,22	1	6			8	7	2	1	9.000	46.200	4.750	2.222	3.925	66.097
373	Ihn	BT/MEM	700	1,1	0	0	2	0	0	0	1	0	2,60	1	1			0	1		1		770	1.100	260	825	2.955
374	Rammelfangen	BB/AS-C	250	0,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0,89	0	0			0	0				175	0	89	0	264
375	Gisingen	BB/DN/AS	990	0,9	0	0	2	0	0	0	0	0	3,36	0	1			2	1				891	500	336	550	2.277
377	Kerlingen	BB/DN/AS	650	0,9	1	0	0	0	0	0	0	0	0,24	1	0			0	0				585	150	24	125	884
378	Bedersdorf	BT/STK	1850	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	2,36	0	0			0	1				1.110	0	236	250	1.596
380	Saarlouis	BB/DN/F	93000	1,1	0	2	4	1	0	2	0	3	38,41	1	6			3	1		2	14.750	102.300	5.900	3.841	2.225	129.016
381	Saarwellingen	SBR	14000	0,8	0	1	3	0	0	0	0	0	14,85	1	5			16	2	1		3.500	11.200	1.000	1.485	2.525	19.710
383	Ensdorf	BB/DN/F	58000	1,1	0	1	5	1	0	0	0	2	45,24	0	4			22	20	1	2	11.500	63.800	3.900	4.524	7.500	91.224
385	Überherrn	SBR	18000	0,8	1	0	1	0	0	1	2	0	13,24	1	0			0	6			3.500	14.400	2.100	1.324	1.625	22.949
387	Dorf im Warndt	BB/DN/AS	2000	0,9	0	0	1	0	0	0	0	0	1,52	1	1			0	0				1.800	250	152	325	2.527
389	Marienau	PW		0,0	0	0	5	1	0	0	1	2	11,06	0	3			3	6		1		0	4.250	1.106	2.500	7.856
390	Völklingen	BB/DN/F	80000	1,1	0	0	3	3	0	0	3	2	40,03	0	16			38	10	3	2	22.750	88.000	5.750	4.003	8.400	128.903
391	Lauterbach	BB/DN/AS	3000	0,9	0	0	2	0	0	0	0	2	6,26	0	2			6	0				2.700	2.500	626	700	6.526
408	Thailen	SBR	9600	0,8	1	0	3	0	0	0	0	0	7,52	1	4			7	2				7.680	900	752	1.775	11.107
409	Rappweiler	BT	2300	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	4,14	0	0			3	0				1.150	0	414	150	1.714
413	Münzingen	BT/STK	60	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0,38	0	0			0	1				36	0	38	250	324
415	Tettingen-Butzdorf	PKA	500	0,2	0	0	1	0	0	0	0	0	2,78	0	0			0	3				100	250	278	750	1.378
417	Borg	PKA	450	0,2	1	0	0	0	1	0	0	0	1,49	0	0			0	1				90	450	149	250	939
418	Oberleuken	PKA	600	0,2	1	0	0	0	1	0	0	0	1,23	1	0			1	1				120	450	123	425	1.118

Betriebseinheiten (BE) der Abwasseranlagen (KA)

Stand 03.08.2023

KA Nr.	Kläranlage	Verfahren	Ausbau EW	BE Faktor	Anzahl Pumpwerke (PW)								HS km	Anzahl Sonderbauwerke (SBW)								Betriebseinheiten (BE)					Summe BE
					Trockenwetter				Regenwetter					RÜB		RÜBS		RÜ	ST+RÜ	DÜ	Not	Sondereinrichtungen KA	KA	PW	HS	SBW	
					innen		außen		innen		außen															
					<= 100 l/s	> 100 l/s	<= 100 l/s	> 100 l/s	<= 500 l/s	> 500 l/s	<= 500 l/s	> 500 l/s		innen	außen	innen	außen										
419	Keßlingen	PKA	150	0,2	0	0	4	0	0	0	0	0	1,42	1	1			2	1				30	1.000	142	675	1.847
420	Perl-Besch	SBR	23000	0,8	0	0	7	0	0	0	0	0	13,26	0	3			2	1	1		3.500	18.400	1.750	1.326	1.050	26.026
421	Hellendorf	BT/STK	440	0,6	0	0	1	0	0	0	0	0	3,64	0	0			1	2				264	250	364	550	1.428
422	Büschdorf	PKA	310	0,2	0	0	1	0	0	0	0	0	0,84	1	0			1	1				62	250	84	425	821
423	Faha	PKA	400	0,2	0	0	1	0	0	0	1	0	1,41	1	0			0	1				80	850	141	375	1.446
424	Weiten	BB/DN/AS	1400	0,9	0	0	0	0	0	0	0	0	2,40	0	1			3	2				1.260	0	240	850	2.350
425	Orscholz	BB/DN/AS	6500	0,9	0	0	1	0	0	0	0	0	6,25	0	1			3	1				5.850	250	625	600	7.325
426	Tünsdorf	BT/STK	950	0,6	0	0	1	0	0	0	0	0	0,90	0	0			0	1				570	250	90	250	1.160
428	Nohn	STK	700	0,7	0	0	0	0	0	0	0	0	1,20	0	0			0	1				490	0	120	250	860
429	Sinz	BT/STK	300	0,6	0	0	1	0	0	0	0	0	1,25	0	1			0	0				180	250	125	200	755
430	Dreisbach	SBR	300	0,8	0	0	3	0	0	0	1	0	1,99	0	1			3	0		1		240	1.350	199	600	2.389
431	Bethingen	BT/STK	700	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	1,78	0	2			0	0				420	0	178	400	998
432	Saarhölzbach	BB/DN/AS	8500	0,9	0	0	2	0	0	0	0	2	10,08	0	0			3	6	1	2		7.650	2.500	1.008	2.250	13.408
433	Scheiden	BB/DN/AS	500	0,9	0	0	1	0	0	0	0	0	1,29	1	0			0	1				450	250	129	375	1.204
434	Wadern-Oberlöstern	BT	1250	0,5	0	0	3	0	0	0	0	0	2,78	0	3			0	0				625	750	278	600	2.253
436	Niederlosheim	SBR	11500	0,8	2	0	0	0	0	0	0	0	20,65	1	6			22	1				9.200	300	2.065	2.675	14.240
437	Morscholz	BT	1980	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	3,74	0	0			5	0				990	0	374	250	1.614
438	Dagstuhl	BB/DN/AS	6300	0,9	1	0	3	0	0	0	0	0	9,93	0	6			6	0				5.670	900	993	1.500	9.063
439	Altland	PKA	150	0,2	1	0	1	0	0	0	0	0	1,00	0	0			0	0				30	400	100	0	530
440	Büschfeld	BB/DN/AS	15000	0,9	0	0	8	0	0	0	0	0	24,23	0	13			23	1			3.500	13.500	2.000	2.423	4.000	25.423
441	Bierfeld	UT	1400	0,4	0	0	0	0	0	0	0	0	1,00	0	0			3	0				560	0	100	150	810
442	Sitzerath	BT	1000	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	1,84	0	0			2	1				500	0	184	350	1.034
443	Kastel	BB/DN/AS	10000	0,9	1	0	0	0	0	0	0	0	12,85	0	2			5	5				9.000	150	1.285	1.900	12.335
444	Primstal	BT	2600	0,5	0	0	1	0	0	0	1	0	4,98	0	1			2	0				1.300	850	498	300	2.948
446	Sotzweiler	BB/DN/AS	12600	0,9	0	1	9	0	0	0	0	0	23,74	0	5			0	7	2			11.340	2.500	2.374	2.950	19.164
447	Auschet	PKA	70	0,2	1	0	0	0	0	0	0	0	0,17	0	0			0	0				14	150	17	0	181
448	Wadern-Nuhweiler	SBR	50	0,8	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0	0			0	0				40	0	0	0	40
450	Merzig	BB/DN/AS	56500	0,9	0	1	20	1	0	0	4	5	87,34	0	17			20	15	3	8	6.000	50.850	13.050	8.734	10.450	89.084
451	Wadern-Gehweiler	BT	2400	0,5	0	0	2	0	0	0	0	0	3,98	0	2			0	0				1.200	500	398	400	2.498
452	Wadern-Rathen	BT/STK	255	0,6	0	0	1	0	0	0	0	0	0,86	0	0			0	1				153	250	86	250	739
453	Vogelsbüsch	PKA	100	0,2	0	0	1	0	0	0	0	0	0,65	0	0			0	0				20	250	65	0	335
455	Mechern	BB/AS-C	2000	0,7	1	0	1	0	0	0	0	0	4,42	1	0			3	2				1.400	400	442	775	3.017
457	Reidelbach	PKA	120	0,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0,50	0	0			1	0				24	0	50	50	124
458	Biringen	PKA	400	0,2	0	0	2	0	0	0	0	0	1,25	0	0			0	1				80	500	125	250	955
459	Oberesch	BT/STK	350	0,6	0	0	1	0	0	0	0	0	0,92	1	0			1	0				210	250	92	175	727
460	Rehlingen-Siersburg	BB/DN/F	25000	1,1	0	1	7	0	1	0	1	1	45,57	0	10			7	9	3	1	6.000	27.500	3.900	4.557	5.150	47.107
461	Fürweiler	BB/DN/AS	1300	0,9	0	0	2	0	0	0	0	0	2,78	0	1			0	1				1.170	500	278	450	2.398
464	Düppenweiler	BB/DN/AS	3200	0,9	1	0	0	0	0	0	0	0	1,97	1	0			0	1				2.880	150	197	375	3.602
465	Primsweiler	SBR	15500	0,8	0	1	0	0	0	1	0	0	15,13	0	0			7	13			3.500	12.400	750	1.513	3.600	21.763
466	Lebach	BB/DN/AS	17500	0,9	0	1	4	0	0	0	3	0	19,66	1	4			10	4	3		3.500	15.750	3.050	1.966	2.725	26.991
467	Falscheid	BB/AS-C	680	0,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0,94	0	0			1	1				476	0	94	300	870
468	Hoxberg	SBR	300	0,8	1	0	0	0	0	0	0	0	0,70	1	0			1	0				240	150	70	175	635
469	Niedaltdorf	BT	1100	0,5	1	0	1	0	0	0	0	0	1,61	0	0			1	1	1			550	400	161	400	1.511
473	Nordschacht	BT	1000	0,5	1	0	0	0	0	0	0	0	0,60	0	0			0	0				500	150	60	0	710
			1.528.705		**48**	**23**	**252**	**17**	**8**	**10**	**35**	**27**	**1161**	**44**	**265**	**0**	**30**	**684**	**324**	**37**	**24**	**182.500**	**1.480.226**	**138.150**	**116.060**	**191.650**	**2.108.586**

Berechnung des Ansatzes "ABWASSERABGABE für kommunale Einleitungen"

Stadt/ Gemeinde	Schadeinheiten für Regenwasser 2024	Abwasserabgabe für Regenwasser 2024 in €	Schadeinheiten für E und EW 2024	Abwasserabgabe für E und EW 2024 in €	Gesamt-Abwasserabg. 2024 in €
Beckingen	1.779,24	63.679,00	0,00	0,00	63.679,00
Bexbach	2.100,48	75.176,18	0,00	0,00	75.176,18
Blieskastel	2.358,36	84.405,70	0,00	0,00	84.405,70
Bous	830,16	29.711,43	0,00	0,00	29.711,43
Dillingen	2.370,36	84.835,18	0,00	0,00	84.835,18
Ensdorf	771,48	27.611,27	0,00	0,00	27.611,27
Eppelborn	1.903,92	68.141,30	0,00	0,00	68.141,30
Freisen	793,32	28.392,92	0,00	0,00	28.392,92
Friedrichsthal	1.192,44	42.677,43	0,00	0,00	42.677,43
Gersheim	726,60	26.005,01	0,00	0,00	26.005,01
Großrosseln	827,28	29.608,35	0,00	0,00	29.608,35
Heusweiler	1.545,48	55.312,73	0,00	0,00	55.312,73
Homburg	4.905,36	175.562,83	0,00	0,00	175.562,83
Illingen	1.920,96	68.751,16	0,00	0,00	68.751,16
Kirkel	1.180,56	42.252,24	0,00	0,00	42.252,24
Kleinblittersdorf	1.278,12	45.743,91	0,00	0,00	45.743,91
Lebach	2.218,56	79.402,26	0,00	0,00	79.402,26
Losheim	1.854,12	66.358,95	0,00	0,00	66.358,95
Mandelbachtal	747,96	26.769,49	0,00	0,00	26.769,49
Marpingen	988,68	35.384,86	0,00	0,00	35.384,86
Merchweiler	1.160,64	41.539,31	0,00	0,00	41.539,31
Merzig	3.524,16	126.129,69	0,00	0,00	126.129,69
Mettlach	1.416,36	50.691,52	0,00	0,00	50.691,52
Nalbach	1.092,72	39.108,45	0,00	0,00	39.108,45
Namborn	777,60	27.830,30	0,00	0,00	27.830,30
Neunkirchen	5.049,00	180.703,71	0,00	0,00	180.703,71
Nohfelden	1.115,16	39.911,58	0,00	0,00	39.911,58
Nonnweiler	960,72	34.384,17	0,00	0,00	34.384,17
Oberthal	711,00	25.446,69	0,00	0,00	25.446,69
Ottweiler	1.357,68	48.591,37	0,00	0,00	48.591,37
Perl	999,96	35.788,57	0,00	0,00	35.788,57
Püttlingen	2.183,76	78.156,77	0,00	0,00	78.156,77
Quierschied	1.535,40	54.951,97	0,00	0,00	54.951,97
Rehlingen-Siersburg	1.397,76	50.025,83	0,00	0,00	50.025,83
Riegelsberg	1.722,96	61.664,74	0,00	0,00	61.664,74

Stadt/ Gemeinde	Schadeinheiten für Regenwasser 2024	Abwasserabgabe für Regenwasser 2024 in €	Schadeinheiten für E und EW 2024	Abwasserabgabe für E und EW 2024 in €	Gesamt-Abwasserabg. 2024 in €
Saarbrücken	13.291,92	475.717,82	3.099,60	110.934,68	586.652,50
Saarlouis	4.123,80	147.590,80	0,00	0,00	147.590,80
Saarwellingen	1.572,72	56.287,65	0,00	0,00	56.287,65
Schiffweiler	1.866,12	66.788,43	0,00	0,00	66.788,43
Schmelz	1.744,08	62.420,62	0,00	0,00	62.420,62
Schwalbach	2.055,96	73.582,81	0,00	0,00	73.582,81
Spiesen-Elversberg	1.239,36	44.356,69	0,00	0,00	44.356,69
St. Ingbert	3.849,60	137.777,18	0,00	0,00	137.777,18
St. Wendel	2.679,72	95.907,18	0,00	0,00	95.907,18
Sulzbach	1.955,16	69.975,18	0,00	0,00	69.975,18
Tholey	1.353,48	48.441,05	0,00	0,00	48.441,05
Überherrn	1.280,52	45.829,81	0,00	0,00	45.829,81
Völklingen	4.659,48	166.762,79	0,00	0,00	166.762,79
Wadern	1.718,76	61.514,42	0,00	0,00	61.514,42
Wadgassen	2.027,04	72.547,76	0,00	0,00	72.547,76
Wallerfangen	1.013,76	36.282,47	0,00	0,00	36.282,47
Weiskirchen	712,32	25.493,93	0,00	0,00	25.493,93
Einsparungen beim Niederschlagswasser		-200.000,00			-200.000,00
Geschätzte Nachforderungen bei endgültiger Festsetzung der Abwasserabgabe 2024					250.000,00
Zwischensumme :	104.442,12	3.537.983,47	3.099,60	110.934,68	**3.898.918,16**
KA Münzbachtal	Dieser Betrag ist kostenneutral, da er von der Firma Wagner an den EVS gem. Vereinbarung erstattet wird.				9.000,00
Summe :					**3.907.918,16**

Berechnung der Ansätze "Abwasserabgabe für KA"

KA Nr.	Kläranlage		JSM	Mindest-anford. CSB mg/l	CSB mg/l	SE CSB	€/SE CSB	Abgabe-Betrag CSB €	Mindest-anford. N ges. mg/l	N ges. mg/l	SE N ges.	€/SE N ges.	Abgabe-Betrag N ges. €	Mindest-anford. P mg/l	P mg/l	SE P	€/SE P	Abgabe-Betrag P €	Verrechn. gem. §10 Abs.3 €	Abw.-Abg. 2024 gerundet auf 100 €
100	Nohfelden- Gonnesweiler		910.400	90	35	637	17,90	11.402,30	keine	12,00	437	17,90	7.822,30	keine	2,00	607	17,90	10.865,30		30.100,00
101	Nohfelden-Eiweiler		96.000	150	60	115	17,90	2.058,50	keine	20,00	77	17,90	1.378,30	keine	4,50	144	17,90	2.577,60		6.100,00
102	Nohfelden-Selbach	V	160.000	110	75	240	35,79	8.589,60	keine	25,00	160	35,79	5.726,40	keine	3,60	192	35,79	6.871,68	21.187,68	0,00
103	Nohf.-Neunk./Nahe		96.000	150	75	144	17,90	2.577,60	keine	24,00	92	17,90	1.646,80	keine	5,00	160	17,90	2.864,00		7.100,00
104	Oberthal-Güdesw.		182.000	110	80	291	17,90	5.208,90	keine	35,00	255	17,90	4.564,50	keine	6,00	364	17,90	6.515,60	16.289,00	0,00
108	Freisen-Haupersweiler		500.000	110	35	350	17,90	6.265,00	keine	8,00	160	17,90	2.864,00	keine	4,00	667	17,90	11.939,30		21.100,00
109	Namborn-Baltersweiler		1.156.000	90	40	925	17,90	16.557,50	keine	12,00	555	17,90	9.934,50	keine	2,00	771	17,90	13.800,90		40.300,00
110	St. Wendel		1.800.000	90	35	1.260	17,90	22.554,00	15,00	10,00	720	17,90	12.888,00	2,00	2,00	1200	17,90	21.480,00		57.000,00
111	St. Wendel-Winterbach		185.280	110	30	111	17,90	1.986,90	keine	5,00	37	17,90	662,30	keine	4,00	247	17,90	4.421,30		7.100,00
112	St. Wendel-Bliesen		730.000	90	30	438	17,90	7.840,20	18,00	6,00	175	17,90	3.132,50	2,00	2,00	487	17,90	8.717,30		19.700,00
113	St. Wendel-Leitersweiler		45.000	150	40	36	17,90	644,40	keine	10,00	18	17,90	322,20	keine	5,00	75	17,90	1.342,50		2.400,00
114	St. Wendel-Niederlinxweiler		175.000	110	40	140	17,90	2.506,00	keine	10,00	70	17,90	1.253,00	keine	5,60	327	17,90	5.853,30		9.700,00
115	Mainzweiler		205.000	110	20	82	17,90	1.467,80	keine	9,00	74	17,90	1.324,60	keine	3,50	239	17,90	4.278,10		7.100,00
116	Ottweiler		880.000	90	30	528	17,90	9.451,20	18,00	6,00	211	17,90	3.776,90	2,00	2,00	587	17,90	10.507,30		23.800,00
117	Ottweiler-Fürth		165.000	110	40	132	17,90	2.362,80	keine	10,00	66	17,90	1.181,40	keine	3,50	193	17,90	3.454,70		7.000,00
118	Ottweiler-Lautenbach		260.000	110	30	156	17,90	2.792,40	keine	8,00	83	17,90	1.485,70	keine	2,00	173	17,90	3.096,70		7.400,00
119	St. Wendel-Dörrenbach		45.000	150	35	32	17,90	572,80	keine	12,00	22	17,90	393,80	keine	6,00	90	17,90	1.611,00		2.600,00
120	Illingen-Wustweiler		3.500.000	90	25	1.750	17,90	31.325,00	18,00	5,00	700	17,90	12.530,00	2,00	1,50	1750	17,90	31.325,00		75.200,00
121	Eppelborn-Dirmingen		1.076.056	90	35	753	17,90	13.478,70	18,00	8,00	344	17,90	6.157,60	2,00	2,00	717	17,90	12.834,30		32.500,00
122	Eppelborn-Bub.-Calmesw.		2.146.200	90	35	1.502	17,90	26.885,80	18,00	8,00	687	17,90	12.297,30	2,00	2,00	1431	17,90	25.614,90		64.800,00
123	Neunk.-Sinnerthal		1.712.580	90	40	1.370	17,90	24.523,00	18,00	5,00	343	17,90	6.139,70	2,00	2,00	1142	17,90	20.441,80		51.200,00
124	Neunk.-Wiebelskirchen		530.000	90	45	477	17,90	8.538,30	18,00	11,00	233	17,90	4.170,70	2,00	2,00	353	17,90	6.318,70		19.100,00
125	Neunk.-Wellesweiler		3.400.000	90	48	3.264	17,90	58.425,60	18,00	12,00	1.632	17,90	29.212,80	2,00	2,00	2267	17,90	40.579,30		128.300,00
126	St. Wendel-Hoof		131.400	110	40	105	17,90	1.879,50	keine	10,00	53	17,90	948,70	keine	4,00	175	17,90	3.132,50		6.000,00
127	Neunk.-Münchwies		105.000	110	40	84	17,90	1.503,60	keine	10,00	42	17,90	751,80	keine	6,00	210	17,90	3.759,00		6.100,00
128	Neunkirchen-Heinitz		240.000	90	38	182	17,90	3.257,80	keine	5,00	48	17,90	859,20	keine	2,00	160	17,90	2.864,00		7.000,00
130	Elversberg-Ruhbachtal		140.000	110	38	106	17,90	1.897,40	keine	5,00	28	17,90	501,20	keine	2,00	93	17,90	1.664,70		4.100,00
132	St. Wendel-Werschweiler		60.600	110	70	85	17,90	1.521,50	keine	25,00	61	17,90	1.091,90	keine	4,50	91	17,90	1.628,90		4.300,00
133	Neunk.-Eschweilerhof		8.000	150	60	10	17,90	179,00	keine	20,00	6	17,90	107,40	keine	6,00	16	17,90	286,40		600,00
135	Freisen-Asweiler-Eitzweiler San.		550.000	90	35	385	17,90	6.891,50	18,00	10,00	220	17,90	3.938,00	keine	2,00	367	17,90	6.569,30		17.400,00

KA Nr.	Kläranlage	JSM	Mindest-anford. CSB mg/l	CSB mg/l	SE CSB	€/SE CSB	Abgabe-Betrag CSB €	Mindest-anford. N ges. mg/l	N ges. mg/l	SE N ges.	€/SE N ges.	Abgabe-Betrag N ges. €	Mindest-anford. P mg/l	P mg/l	SE P	€/SE P	Abgabe-Betrag P €	Verrechn. gem. §10 Abs.3 €	Abw.-Abg. 2024 gerundet auf 100 €
137	Namborn-Heisterberg	9.440	150	60	11	17,90	196,90	keine	42,00	16	17,90	286,40	keine	1,50	5	17,90	89,50		600,00
138	Nohfelden-Mosberg-Richweiler	25.000	150	80	40	17,90	716,00	keine	30,00	30	17,90	537,00	keine	5,00	42	17,90	751,80		2.100,00
139	Oberthal-Steinberg-Deckenhardt	92.000	110	35	64	17,90	1.145,60	keine	8,00	29	17,90	519,10	keine	4,00	123	17,90	2.201,70		3.900,00
140	Freisen-Grügelborn	120.450	110	35	84	17,90	1.503,60	keine	10,00	48	17,90	859,20	keine	3,00	120	17,90	2.148,00		4.600,00
141	Nohfelden-Sötern	166.440	110	40	133	17,90	2.380,70	keine	10,00	67	17,90	1.199,30	keine	4,00	222	17,90	3.973,80		7.600,00
142	Neunkirchen-Hangard	130.000	110	50	130	17,90	2.327,00	keine	11,00	57	17,90	1.020,30	keine	6,00	260	17,90	4.654,00		8.100,00
143	St. Wendel-Osterbrücken	80.000	150	50	80	17,90	1.432,00	keine	10,00	32	17,90	572,80	keine	5,00	133	17,90	2.380,70		4.400,00
144	Ottweiler-Steinbach	150.000	110	35	105	17,90	1.879,50	keine	8,00	48	17,90	859,20	keine	5,00	250	17,90	4.475,00		7.300,00
145	St. Wendel-Saal	90.000	110	80	144	17,90	2.577,60	keine	25,00	90	17,90	1.611,00	keine	6,00	180	17,90	3.222,00		7.500,00
146	St. Wendel-Bubach	23.000	150	40	18	17,90	322,20	keine	12,00	11	17,90	196,90	keine	6,00	46	17,90	823,40		1.400,00
147	Max-Braun-Zentrum	3.504	150	60	4	17,90	71,60	keine	44,00	6	17,90	107,40	keine	1,50	2	17,90	35,80		300,00
148	St. Wendel-Remmesweiler	107.200	150	88	189	17,90	3.383,10	keine	25,00	107	17,90	1.915,30	keine	5,00	179	17,90	3.204,10		8.600,00
221	Heusweiler-Holz San.	280.000	90	30	168	17,90	3.007,20	keine	5,00	56	17,90	1.002,40	keine	1,50	140	17,90	2.506,00		6.600,00
223	Heusweiler-Lummerschied San.	88.800	110	35	62	17,90	1.109,80	keine	10,00	36	17,90	644,40	keine	2,00	59	17,90	1.056,10		2.900,00
224	Heusweiler-Kutzhof	95.000	110	35	67	17,90	1.199,30	keine	12,00	46	17,90	823,40	keine	5,60	177	17,90	3.168,30		5.200,00
234	Quierschied	1.670.000	90	35	1.169	17,90	20.925,10	18,00	8,00	534	17,90	9.558,60	2,00	2,00	1113	17,90	19.922,70		50.500,00
236	Riegelsberg-Walpershofen	2.300.000	90	60	2.760	17,90	49.404,00	18,00	18,00	1.656	17,90	29.642,40	2,00	2,00	1533	17,90	27.440,70		106.500,00
237	Püttlingen	1.389.920	90	55	1.529	17,90	27.369,10	18,00	14,00	778	17,90	13.926,20	2,00	2,00	927	17,90	16.593,30		57.900,00
239	Sbr.-Jägersfreude	3.800.000	90	50	3.800	17,90	68.020,00	18,00	18,00	2.736	17,90	48.974,40	2,00	2,00	2533	17,90	45.340,70		162.400,00
240	Sbr.-Burbach	8.892.800	75	32	5.691	17,90	101.868,90	13,00*	14,00	4.980	17,90	89.142,00	1,00	1,00	2964	17,90	53.055,60		244.100,00
242	Sbr.-Brebach	7.474.400	75	32	4.784	17,90	85.633,60	13,00	5,00	1.495	17,90	26.760,50	1,00	1,00	2491	17,90	44.588,90		157.000,00
243	Sbr.-Eschringen	870.000	90	36	626	17,90	11.205,40	12,00	8,00	278	17,90	4.976,20	2,00	2,00	580	17,90	10.382,00		26.600,00
248	Kirkel-Limbach	760.000	90	50	760	17,90	13.604,00	keine	10,00	304	17,90	5.441,60	keine	2,00	507	17,90	9.075,30		28.200,00
255	Homburg	5.400.000	90	40	4.320	17,90	77.328,00	18,00	14,00	3.024	17,90	54.129,60	2,00	2,00	3600	17,90	64.440,00		195.900,00
256	Bliesk.-Mittl. Bliestal	3.800.000	90	32	2.432	17,90	43.532,80	18,00	8,00	1.216	17,90	21.766,40	2,00	2,00	2533	17,90	45.340,70		110.700,00
257	Blieskastel-Böckweiler	36.000	150	60	43	17,90	769,70	keine	16,00	23	17,90	411,70	keine	4,00	48	17,90	859,20		2.100,00
258	Blieskastel-Altheim	35.000	150	100	70	17,90	1.253,00	keine	30,00	42	17,90	751,80	keine	7,00	82	17,90	1.467,80		3.500,00
259	Blieskastel-Pinningen	19.200	150	80	31	17,90	554,90	keine	20,00	15	17,90	268,50	keine	4,00	26	17,90	465,40		1.300,00
260	Blieskastel-Brenschelbach	72.000	150	60	86	17,90	1.539,40	keine	20,00	58	17,90	1.038,20	keine	4,00	96	17,90	1.718,40		4.300,00
261	Mandelbachtal-Ommersh. San	330.000	110	90	594	17,90	10.632,60	keine	30,00	396	17,90	7.088,40	keine	2,00	220	17,90	3.938,00	21.659,00	0,00
262	Assweiler	112.000	110	88	197	17,90	3.526,30	keine	24,00	108	17,90	1.933,20	keine	4,00	149	17,90	2.667,10	8.126,60	0,00
263	Mandelb.-Erfweiler-Ehl. San.	138.400	110	40	111	17,90	1.986,90	keine	10,00	55	17,90	984,50	keine	2,00	92	17,90	1.646,80		4.700,00
264	Mandelb.-Wittersheim	81.760	150	80	131	17,90	2.344,90	keine	24,00	78	17,90	1.396,20	keine	4,00	109	17,90	1.951,10		5.700,00

KA Nr.	Kläranlage		JSM	Mindest-anford. CSB mg/l	CSB mg/l	SE CSB	€/SE CSB	Abgabe-Betrag CSB €	Mindest-anford. N ges. mg/l	N ges. mg/l	SE N ges.	€/SE N ges.	Abgabe-Betrag N ges. €	Mindest-anford. P mg/l	P mg/l	SE P	€/SE P	Abgabe-Betrag P €	Verrechn. gem. §10 Abs.3 €	Abw.-Abg. 2024 gerundet auf 100 €
268	Gersheim		569.000	90	40	455	17,90	8.144,50	18,00	11,00	250	17,90	4.475,00	keine	4,00	759	17,90	13.586,10		26.300,00
270	Gersheim-Seyweiler	V	18.000	150	48	17	35,79	608,43	keine	16,00	12	35,79	429,48	keine	4,00	24	35,79	858,96		1.900,00
271	Gersheim-Peppenkum	V	44.800	150	80	72	35,79	2.576,88	keine	20,00	36	35,79	1.288,44	keine	4,00	60	35,79	2.147,40		6.100,00
272	Gersheim-Utweiler		6.914	150	40	25	17,90	447,50	keine	20,00	6	17,90	107,40	keine	4,00	9	17,90	161,10		800,00
274	Gersheim-Medelsheim		52.000	150	80	83	17,90	1.485,70	keine	20,00	42	17,90	751,80	keine	4,00	69	17,90	1.235,10		3.500,00
275	Blieskastel-Riesweiler		5.900	150	70	8	17,90	143,20	keine	24,00	6	17,90	107,40	keine	4,00	8	17,90	143,20		400,00
370	Dillingen		3.328.800	90	40	2.663	17,90	47.667,70	14,00	11,00	1.465	17,90	26.223,50	2,00	2,00	2219	17,90	39.720,10		113.700,00
373	Wallerfangen-Ihn		82.000	150	12	20	17,90	358,00	keine	18,00	59	17,90	1.056,10	keine	4,00	109	17,90	1.951,10		3.400,00
374	Wallerfangen-Rammelfangen		18.400	150	100	37	17,90	662,30	keine	45,00	33	17,90	590,70	keine	7,00	43	17,90	769,70		2.100,00
375	Wallerfangen-Gisingen San.		76.800	150	40	61	17,90	1.091,90	keine	10,00	31	17,90	554,90	keine	2,00	51	17,90	912,90		2.600,00
377	Wallerfangen-Kerlingen San.		33.600	150	50	34	17,90	608,60	keine	15,00	20	17,90	358,00	keine	1,50	17	17,90	304,30		1.300,00
378	Wallerfangen-Bedersdorf	V	143.200	110	75	215	35,79	7.694,85	keine	40,00	229	35,79	8.195,91	keine	7,00	334	35,79	11.953,86		27.900,00
380	Saarlouis-Wallerfangen		6.133.360	90	38	4.661	17,90	83.431,90	18,00	11,00	2.699	17,90	48.312,10	2,00	2,00	4089	17,90	73.193,10		205.000,00
381	Saarwellingen		1.533.000	90	40	1.226	17,90	21.945,40	18,00	10,00	613	17,90	10.972,70	2,00	1,50	767	17,90	13.729,30		46.700,00
383	Mittleres Saartal		3.980.842	90	45	3.583	17,90	64.135,70	18,00	18,00	2.866	17,90	51.301,40	2,00	2,00	2654	17,90	47.506,60		163.000,00
385	Überherrn		730.000	90	45	657	17,90	11.760,30	18,00	12,00	350	17,90	6.265,00	2,00	2,00	487	17,90	8.717,30		26.800,00
387	Großrosseln-Dorf im Warndt		78.000	110	50	78	17,90	1.396,20	keine	10,00	31	17,90	554,90	keine	6,00	156	17,90	2.792,40		4.800,00
390	Völklingen		5.360.000	90	30	3.216	17,90	57.566,40	18,00	12,00	2.573	17,90	46.056,70	2,00	2,00	3573	17,90	63.956,70		167.600,00
391	Völklingen-Lauterbach		120.000	110	40	96	17,90	1.718,40	keine	18,00	86	17,90	1.539,40	keine	2,00	80	17,90	1.432,00		4.700,00
408	Weiskirchen-Thailen	V	800.000	90	30	480	35,79	17.179,20	keine	10,00	320	35,79	11.452,80	keine	2,00	533	35,79	19.076,07		47.800,00
409	Weiskirchen-Rappweiler San.	V	240.000	110	80	384	35,79	13.743,36	keine	25,00	240	35,79	8.589,60	keine	4,00	320	35,79	11.452,80	33.785,76	0,00
413	Perl-Münzingen		4.100	150	80	7	17,90	125,30	keine	40,00	7	17,90	125,30	keine	5,00	7	17,90	125,30		400,00
415	Tettingen-Butzdorf	V	58.664	150	72	84	35,79	3.006,36	keine	20,00	47	35,79	1.682,13	keine	2,50	49	35,79	1.753,71		6.500,00
417	Perl-Borg		40.168	150	50	40	17,90	716,00	keine	32,00	51	17,90	912,90	keine	2,50	33	17,90	590,70		2.300,00
418	Perl-Oberleuken		52.560	150	50	53	17,90	948,70	keine	20,00	42	17,90	751,80	keine	3,50	61	17,90	1.091,90		2.800,00
419	Perl-Keßlingen		10.596	150	80	17	17,90	304,30	keine	32,00	14	17,90	250,60	keine	5,60	20	17,90	358,00		1.000,00
420	Perl-Besch		566.639	90	40	453	17,90	8.108,70	15,00	10,00	227	17,90	4.063,30	2,00	2,00	378	17,90	6.766,20		19.000,00
421	Perl-Hellendorf		90.000	150	50	90	17,90	1.611,00	keine	14,00	50	17,90	895,00	keine	2,00	60	17,90	1.074,00		3.600,00
422	Perl-Büschdorf		26.320	150	70	37	17,90	662,30	keine	35,00	37	17,90	662,30	keine	3,50	31	17,90	554,90		1.900,00
423	Mettlach-Faha		46.640	150	40	37	17,90	662,30	keine	25,00	47	17,90	841,30	keine	3,00	47	17,90	841,30		2.400,00
424	Mettlach-Weiten		98.112	110	50	98	17,90	1.754,20	keine	12,00	47	17,90	841,30	keine	5,00	164	17,90	2.935,60		5.600,00
425	Mettlach-Orscholz		320.000	90	35	224	17,90	4.009,60	18,00	10,00	128	17,90	2.291,20	2,00	1,50	160	17,90	2.864,00		9.200,00
426	Mettlach-Tünsdorf		120.000	150	50	120	17,90	2.148,00	keine	20,00	96	17,90	1.718,40	keine	3,50	140	17,90	2.506,00		6.400,00

KA Nr.	Kläranlage		JSM	Mindest-anford. CSB mg/l	CSB mg/l	SE CSB	€/SE CSB	Abgabe-Betrag CSB €	Mindest-anford. N ges. mg/l	N ges. mg/l	SE N ges.	€/SE N ges.	Abgabe-Betrag N ges. €	Mindest-anford. P mg/l	P mg/l	SE P	€/SE P	Abgabe-Betrag P €	Verrechn. gem. §10 Abs.3 €	Abw.-Abg. 2024 gerundet auf 100 €
428	Mettlach-Nohn		49.056	150	70	69	17,90	1.235,10	keine	30,00	59	17,90	1.056,10	keine	8,00	131	17,90	2.344,90		4.700,00
429	Perl-Sinz	V	26.280	150	80	42	35,79	1.503,18	keine	25,00	26	35,79	930,54	keine	5,00	44	35,79	1.574,76		4.100,00
430	Mettlach-Dreisbach		33.480	150	30	20	17,90	358,00	keine	9,00	12	17,90	214,80	keine	3,00	33	17,90	590,70		1.200,00
431	Mettlach-Bethingen		67.200	150	80	108	17,90	1.933,20	keine	30,00	81	17,90	1.449,90	keine	5,00	112	17,90	2.004,80		5.400,00
432	Mettlach-Saarhölzbach	V	1.000.000	90	25	500	35,79	17.895,00	keine	12,00	480	35,79	17.179,20	keine	3,00	1000	35,79	35.790,00		70.900,00
433	Losheim-Scheiden		30.000	150	50	30	17,90	537,00	keine	16,00	19	17,90	340,10	keine	6,00	60	17,90	1.074,00		2.000,00
434	Wadern-Oberlöstern	V	136.875	110	88	241	35,79	8.625,39	keine	35,00	192	35,79	6.871,68	keine	6,00	274	35,79	9.806,46		25.400,00
436	Losheim-Niederlosheim		960.000	90	35	672	17,90	12.028,80	18,00	10,00	384	17,90	6.873,60	2,00	1,50	480	17,90	8.592,00		27.500,00
437	Wadern-Morscholz San.	V	312.000	110	85	530	35,79	18.968,70	keine	25,00	312	35,79	11.166,48	keine	4,00	416	35,79	14.888,64	45.023,82	0,00
438	Wadern-Dagstuhl		1.000.000	90	35	700	17,90	12.530,00	keine	9,50	380	17,90	6.802,00	keine	1,50	500	17,90	8.950,00		28.300,00
439	Wadern-Altland		7.500	150	120	18	17,90	322,20	keine	35,00	11	17,90	196,90	keine	7,00	18	17,90	322,20		900,00
440	Oberes Primstal-Büschfeld		2.455.000	90	30	1.473	17,90	26.366,70	18,00	6,00	589	17,90	10.543,10	2,00	1,10	900	17,90	16.110,00		53.100,00
441	Nonnweiler-Bierfeld San.	V	74.000	150	100	148	35,79	5.296,92	keine	25,00	74	35,79	2.648,46	keine	4,00	99	35,79	3.543,21	11.488,59	0,00
442	Nonnweiler-Sitzerath	V	152.000	110	72	219	35,79	7.838,01	keine	20,00	122	35,79	4.366,38	keine	4,00	203	35,79	7.265,37	19.469,76	0,00
443	Nonnweiler-Kastel		1.440.000	90	30	864	17,90	15.465,60	keine	8,00	461	17,90	8.251,90	keine	1,20	576	17,90	10.310,40		34.100,00
444	Nonnweiler-Primstal		240.000	110	90	432	17,90	7.732,80	keine	30,00	288	17,90	5.155,20	keine	4,00	320	17,90	5.728,00	18.616,00	0,00
446	Tholey-Sotzweiler		1.080.000	90	30	648	17,90	11.599,20	18,00	7,00	302	17,90	5.405,80	2,00	1,50	540	17,90	9.666,00		26.700,00
447	Schmelz-Auschet		2.000	150	60	2	17,90	35,80	keine	60,00	5	17,90	89,50	keine	2,50	2	17,90	35,80		200,00
448	Nuhweiler																			400,00
450	Merzig		5.706.800	90	30	3.424	17,90	61.289,60	18,00	14,00	3.196	17,90	57.208,40	2,00	2,00	3805	17,90	68.109,50	186.607,50	0,00
451	Wadrill-Gehweiler	V	192.720	110	80	308	35,79	11.023,32	keine	35,00	270	35,79	9.663,30	keine	5,00	321	35,79	11.488,59		32.200,00
452	Wadern-Rathen		17.120	150	80	27	17,90	483,30	keine	30,00	21	17,90	375,90	keine	5,20	30	17,90	537,00		1.400,00
453	Vogelsbüsch		7.300	150	120	18	17,90	322,20	keine	35,00	10	17,90	179,00	keine	4,00	10	17,90	179,00		700,00
455	Merzig-Mechern San.		155.000	110	40	124	17,90	2.219,60	keine	18,00	112	17,90	2.004,80	keine	5,00	258	17,90	4.618,20		8.900,00
457	Wadern-Reidelbach		6.700	150	150	20	17,90	358,00	keine	24,00	6	17,90	107,40	keine	5,00	11	17,90	196,90		700,00
458	Rehlingen-Biringen		20.000	150	75	30	17,90	537,00	keine	30,00	24	17,90	429,60	keine	4,00	27	17,90	483,30		1.500,00
459	Rehlingen-Oberesch		23.000	150	100	46	17,90	823,40	keine	40,00	37	17,90	662,30	keine	7,00	54	17,90	966,60		2.500,00
460	Rehlingen-Siersburg		4.000.000	90	35	2.800	17,90	50.120,00	18,00	18,00	2.880	17,90	51.552,00	2,00	2,00	2667	17,90	47.739,30		149.500,00
461	Rehlingen-Fürweiler San.		91.200	110	30	55	17,90	984,50	keine	10,00	36	17,90	644,40	keine	1,50	46	17,90	823,40		2.500,00
464	Beckingen-Düppenweiler		260.000	110	30	156	17,90	2.792,40	keine	6,00	62	17,90	1.109,80	keine	2,00	173	17,90	3.096,70		7.000,00
465	Primsweiler		1.320.000	90	35	924	17,90	16.539,60	18,00	8,00	422	17,90	7.553,80	2,00	2,00	880	17,90	15.752,00		39.900,00
466	Lebach		1.300.000	90	35	910	17,90	16.289,00	18,00	10,00	520	17,90	9.308,00	2,00	2,00	867	17,90	15.519,30		41.200,00
467	Lebach-Falscheid	V	88.000	110	110	194	35,79	6.943,26	keine	32,00	113	35,79	4.044,27	keine	4,50	132	35,79	4.724,28		15.800,00

KA Nr.	Kläranlage	JSM	Mindest-anford. CSB mg/l	CSB mg/l	SE CSB	€/SE CSB	Abgabe-Betrag CSB €	Mindest-anford. N ges. mg/l	N ges. mg/l	SE N ges.	€/SE N ges.	Abgabe-Betrag N ges. €	Mindest-anford. P mg/l	P mg/l	SE P	€/SE P	Abgabe-Betrag P €	Verrechn. gem. §10 Abs.3 €	Abw.-Abg. 2024 gerundet auf 100 €
468	Lebach-Hoxberg	13.500	150	40	11	17,90	196,90	keine	10,00	5	17,90	89,50	keine	5,00	23	17,90	411,70		700,00
469	Rehlingen-Niedaltdorf	50.000	110	88	88	17,90	1.575,20	keine	40,00	80	17,90	1.432,00	keine	6,00	100	17,90	1.790,00		4.800,00
473	Falscheid-Saarberg																		0,00
	S U M M E																	**382.253,71**	**3.409.300,00**

San. = die Abw.-Abg. wird mit den Inv. für die Sanierung der KA verrechnet V = Verdünnung CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf N ges. = gesamter anorganischer Stickstoff

JSM= Jahresschmutzwassermenge

EVS - AW

Übersicht über die Entwicklung der Darlehen des EVS Abwasserwirtschaft

Darl.-Nr.	Aufnahme-jahr	Kreditinstitut	Ursprungs-kapital Euro	Zinssatz %	Stand zum 01.01.2023 Euro	Aufnahme/ Umschuld. 2023 Euro	Zinsen 2023 Euro	Zinsen Derivat 2023 Euro	Tilgung 2023 Euro	Stand 31.12.2023 Euro
520	2017	Commerzbank Saarbrücken	6.750.000,00	0,645	5.375.000,00	0,00	34.064,07	139.798,74	250.000,00	**5.125.000,00**
570	2017	Commerzbank Saarbrücken	11.678.571,34	0,71	9.214.285,56	0,00	64.280,36	265.290,49	428.571,44	**8.785.714,12**
578	2020	Commerzbank Saarbrücken	9.000.000,00	0,16	7.200.000,00	0,00	11.160,00	240.820,51	600.000,00	**6.600.000,00**
597	2017	Commerzbank Saarbrücken	13.738.461,60	0,775	12.057.692,44	0,00	92.597,60	375.719,71	292.307,68	**11.765.384,76**
670	2020	Commerzbank Saarbrücken	17.999.999,96	0	16.499.999,93	0,00	0,00	0,00	666.666,68	**15.833.333,25**
686	2019	Commerzbank Saarbrücken	10.000.000,00	0	9.350.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	**9.150.000,00**
688	2019	Commerzbank Saarbrücken	10.000.000,00	0,06	9.350.000,00	0,00	5.565,00	0,00	200.000,00	**9.150.000,00**
704	2022	Commerzbank Saarbrücken	25.000.000,00	2,099	22.500.000,00	0,00	432.918,76	0,00	5.000.000,00	**17.500.000,00**
712	2023	Commerzbank Saarbrücken	9.493.958,47	3,448	0,00	9.493.958,47	244.280,03	0,00	143.125,02	**9.350.833,45**
713	2023	Commerzbank Saarbrücken	15.000.000,00	3,374	0,00	15.000.000,00	246.723,75	0,00	1.500.000,00	**13.500.000,00**
715	2023	Commerzbank Saarbrücken	4.000.000,00	3,328	0,00	4.000.000,00	66.144,00	0,00	100.000,00	**3.900.000,00**
			132.660.991,37		**91.546.977,93**	**28.493.958,47**	**1.197.733,57**	**1.021.629,45**	**9.380.670,82**	**110.660.265,58**
602	2020	Deka Bank	10.880.000,00	0,99	9.280.000,00	0,00	89.496,00	198.713,81	640.000,00	**8.640.000,00**
614	2018	Deka Bank	26.550.000,00	1,17	23.895.000,00	0,00	276.982,88	683.672,01	590.000,00	**23.305.000,00**
616	2013	Deka Bank	10.000.000,00	0	10.000.000,00	0,00	118.000,00	0,00	10.000.000,00	**0,00**
667	2020	Deka Bank	11.250.000,00	0,81	10.500.000,00	0,00	84.138,76	0,00	300.000,00	**10.200.000,00**
676	2018	Deka Bank	20.000.000,00	0,759	17.875.000,00	0,00	134.248,13	0,00	500.000,00	**17.375.000,00**
687	2019	Deka Bank	10.000.000,00	0	9.350.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	**9.150.000,00**
689	2019	Deka Bank	10.000.000,00	0,18	8.916.666,58	0,00	15.825,00	0,00	333.333,36	**8.583.333,22**
709	2023	Deka Bank	15.000.000,00	3,2	0,00	15.000.000,00	414.000,00	0,00	500.000,00	**14.500.000,00**
623	2014	Deka Bank	10.000.000,00	2,32	7.083.333,45	0,00	161.433,33	0,00	333.333,32	**6.750.000,13**
			123.680.000,00		**96.900.000,03**	**15.000.000,00**	**1.294.124,10**	**882.385,82**	**13.396.666,68**	**98.503.333,35**
659	2016	Deutsche Kreditbank AG	15.000.000,00	0,425	11.875.000,00	0,00	49.671,88	0,00	500.000,00	**11.375.000,00**
574	2022	Deutsche Kreditbank AG	14.457.143,08	3ME+0,45	14.292.857,37	0,00	513.040,63	182.957,86	657.142,84	**13.635.714,53**
711	2023	Deutsche Kreditbank AG	4.000.000,00	3ME+0,37	0,00	4.000.000,00	116.691,81	-32.727,40	75.000,00	**3.925.000,00**
			33.457.143,08		**26.167.857,37**	**4.000.000,00**	**679.404,32**	**150.230,46**	**1.232.142,84**	**28.935.714,53**
677	2018	Landesbank Baden-Württemberg	20.000.000,00	0,759	17.875.000,00	0,00	134.248,13	0,00	500.000,00	**17.375.000,00**
567	2018	Landesbank Baden-Württemberg	12.272.727,20	3ME+0,27	11.113.636,26	0,00	382.582,55	90.134,78	272.727,28	**10.840.908,98**
			32.272.727,20		**28.988.636,26**	**0,00**	**516.830,68**	**90.134,78**	**772.727,28**	**28.215.908,98**

Übersicht über die Entwicklung der Darlehen des EVS Abwasserwirtschaft

Darl.-Nr.	Aufnahme-jahr	Kreditinstitut	Ursprungs-kapital Euro	Zinssatz %	Stand zum 01.01.2023 Euro	Aufnahme/ Umschuld. 2023 Euro	Zinsen 2023 Euro	Zinsen Derivat 2023 Euro	Tilgung 2023 Euro	Stand 31.12.2023 Euro
506	2003	Landesbank Hessen-Thüringen	6.000.000,00	0	4.025.000,00	0,00	35.755,42	0,00	4.025.000,00	**0,00**
596	2014	Landesbank Hessen-Thüringen	9.499.999,96	1,55	8.166.666,52	0,00	125.614,58	0,00	166.666,68	**7.999.999,84**
608	2022	Landesbank Hessen-Thüringen	9.500.000,00	3,09	9.450.000,00	0,00	289.687,50	0,00	200.000,00	**9.250.000,00**
610	2013	Landesbank Hessen-Thüringen	11.450.000,00	2,24	9.541.666,80	0,00	53.433,33	0,00	9.541.666,80	**0,00**
613	2013	Landesbank Hessen-Thüringen	17.000.000,00	0,09	8.712.500,00	0,00	7.554,38	110.605,20	850.000,00	**7.862.500,00**
625	2014	Landesbank Hessen-Thüringen	10.000.000,00	2,485	7.083.333,45	0,00	172.914,58	0,00	333.333,32	**6.750.000,13**
652	2015	Landesbank Hessen-Thüringen	27.200.000,00	1,14	21.400.000,00	0,00	365.019,33	0,00	800.000,00	**20.600.000,00**
690	2020	Landesbank Hessen-Thüringen	9.875.000,00	0	8.500.000,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	**8.000.000,00**
516	2015	Landesbank Hessen-Thüringen	16.666.666,80	3,77	14.166.666,90	0,00	529.370,85	0,00	333.333,32	**13.833.333,58**
542	2015	Landesbank Hessen-Thüringen	6.000.000,00	4,09	3.825.000,00	0,00	153.519,86	0,00	300.000,00	**3.525.000,00**
562	2008	Landesbank Hessen-Thüringen	15.000.000,00	4,39	7.625.000,00	0,00	330.118,86	0,00	500.000,00	**7.125.000,00**
694	2023	Landesbank Hessen-Thüringen	38.600.000,00	6ME+0,161	0,00	38.600.000,00	673.023,17	-29.553,89	0,00	**38.600.000,00**
694 alt2	2022	Landesbank Hessen-Thüringen	38.600.000,00	0	38.600.000,00	0,00	335.744,94	0,00	0,00	**0,00**
696	2023	Landesbank Hessen-Thüringen	25.500.000,00	6ME+0,161	0,00	25.500.000,00	444.613,75	0,00	0,00	**25.500.000,00**
696 alt2	2022	Landesbank Hessen-Thüringen	25.500.000,00	0	25.500.000,00	0,00	221.800,42	0,00	0,00	**0,00**
703	2023	Landesbank Hessen-Thüringen	10.000.000,00	6ME+0,161	0,00	10.000.000,00	173.240,00	0,00	0,00	**10.000.000,00**
703 alt1	2022	Landesbank Hessen-Thüringen	10.000.000,00	0	10.000.000,00	0,00	86.980,56	0,00	0,00	**0,00**
			286.391.666,76		**176.595.833,67**	**74.100.000,00**	**3.998.391,53**	**81.051,31**	**17.550.000,12**	**159.045.833,55**
587	2020	Landesbank Saar	16.583.333,47	0,2	15.916.666,83	0,00	31.583,33	0,00	333.333,32	**15.583.333,51**
590	2021	Landesbank Saar	10.125.000,00	0,35	9.375.000,00	0,00	32.156,26	374.650,72	500.000,00	**8.875.000,00**
591	2011	Landesbank Saar	20.400.000,00	0,44	13.500.000,00	0,00	58.248,67	452.437,96	600.000,00	**12.900.000,00**
600	2022	Landesbank Saar	8.291.666,53	2,44	8.208.333,19	0,00	198.758,33	0,00	166.666,68	**8.041.666,51**
604	2022	Landesbank Saar	15.000.000,20	3,07	14.916.666,87	0,00	454.104,17	0,00	333.333,32	**14.583.333,55**
605	2020	Landesbank Saar	5.104.166,45	0,2	4.841.666,42	0,00	9.595,83	0,00	116.666,68	**4.724.999,74**
606	2020	Landesbank Saar	15.540.000,00	0,22	14.595.000,00	0,00	31.762,50	0,00	420.000,00	**14.175.000,00**
607	2020	Landesbank Saar	7.333.333,12	0,18	6.583.333,06	0,00	11.625,00	0,00	333.333,36	**6.249.999,70**
624	2014	Landesbank Saar	10.000.000,00	2,39	7.083.333,45	0,00	166.304,17	0,00	333.333,32	**6.750.000,13**
626	2014	Landesbank Saar	10.000.000,00	2,43	7.812.500,00	0,00	187.565,63	0,00	250.000,00	**7.562.500,00**
657	2016	Landesbank Saar	15.000.000,00	0,73	13.125.000,00	0,00	94.991,26	0,00	300.000,00	**12.825.000,00**
714	2023	Landesbank Saar	10.000.000,00	3,51	0,00	10.000.000,00	174.403,13	0,00	250.000,00	**9.750.000,00**
530	2014	Landesbank Saar	8.750.000,00	3ME+0,73	7.306.250,00	0,00	285.254,93	-44.279,76	175.000,00	**7.131.250,00**
548	2014	Landesbank Saar	12.000.000,00	3ME+0,72	8.812.500,00	0,00	340.465,89	-3.907,40	375.000,00	**8.437.500,00**
561	2017	Landesbank Saar	10.000.000,00	3ME+0,45	7.375.000,00	0,00	262.225,70	0,00	500.000,00	**6.875.000,00**
565	2018	Landesbank Saar	16.666.666,80	3ME+0,26	15.250.000,19	0,00	524.685,36	152.470,65	333.333,32	**14.916.666,87**
575	2022	Landesbank Saar	23.577.333,13	3ME+0,59	23.357.666,46	0,00	875.022,90	253.533,21	878.666,68	**22.478.999,78**
576	2015	Landesbank Saar	27.200.000,00	3ME+0,59	21.400.000,00	0,00	800.874,42	63.495,52	800.000,00	**20.600.000,00**
585	2015	Landesbank Saar	15.428.571,52	3ME+0,50	11.142.857,32	0,00	404.578,46	131.526,71	571.428,56	**10.571.428,76**
586	2015	Landesbank Saar	16.666.666,60	3ME+0,50	11.666.666,50	0,00	422.522,18	-87.952,74	666.666,68	**10.999.999,82**
599	2015	Landesbank Saar	10.098.014,86	3ME+0,10	8.612.072,95	0,00	313.164,65	0,00	191.734,44	**8.420.338,51**
618	2018	Landesbank Saar	22.755.555,60	3ME+0,27	20.337.777,86	0,00	699.927,60	151.194,11	568.888,88	**19.768.888,98**
661	2016	Landesbank Saar	10.000.000,00	3ME+0,60	8.000.000,08	0,00	299.638,12	0,00	333.333,32	**7.666.666,76**
674	2018	Landesbank Saar	18.000.000,00	0,01	16.380.000,00	0,00	1.624,50	579.303,32	360.000,00	**16.020.000,00**
			334.520.308,28		**275.598.291,18**	**10.000.000,00**	**6.681.082,99**	**2.022.472,30**	**9.690.718,56**	**275.907.572,62**

Übersicht über die Entwicklung der Darlehen des EVS Abwasserwirtschaft

Darl.-Nr.	Aufnahme-jahr	Kreditinstitut	Ursprungs-kapital Euro	Zinssatz %	Stand zum 01.01.2023 Euro	Aufnahme/ Umschuld. 2023 Euro	Zinsen 2023 Euro	Zinsen Derivat 2023 Euro	Tilgung 2023 Euro	Stand 31.12.2023 Euro
459	1998	Norddeutsche Landesbank	5.112.918,81	5,51	1.538.668,65	0,00	79.245,15	0,00	270.989,77	**1.267.678,88**
			5.112.918,81		1.538.668,65	0,00	79.245,15	0,00	270.989,77	1.267.678,88
668	2017	NRW.BANK	12.500.000,00	0,99	11.187.500,00	0,00	109.828,13	0,00	250.000,00	**10.937.500,00**
673	2018	NRW.BANK	20.000.000,00	0,82	16.999.999,94	0,00	137.350,00	0,00	666.666,68	**16.333.333,26**
675	2018	NRW.BANK	12.062.500,00	0,84	11.000.000,00	0,00	91.612,50	0,00	250.000,00	**10.750.000,00**
678	2018	NRW.BANK	10.000.000,00	-0,22	9.000.000,00	0,00	-19.593,76	0,00	250.000,00	**8.750.000,00**
679	2018	NRW.BANK	10.000.000,00	0,76	9.000.000,00	0,00	67.687,50	0,00	250.000,00	**8.750.000,00**
693	2020	NRW.BANK	15.000.000,00	0	14.000.000,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	**13.500.000,00**
710	2023	NRW.BANK	15.000.000,00	3,4	0,00	15.000.000,00	441.468,76	0,00	375.000,00	**14.625.000,00**
			94.562.500,00		71.187.499,94	15.000.000,00	828.353,13	0,00	2.541.666,68	83.645.833,26
640	2015	Sparkasse Saarbrücken	13.500.000,00	4,098	9.625.000,00	0,00	349.820,56	119.079,99	500.000,00	**9.125.000,00**
658	2016	Sparkasse Saarbrücken	15.000.000,00	0,56	11.875.000,00	0,00	65.450,00	0,00	500.000,00	**11.375.000,00**
691	2020	Sparkasse Saarbrücken	7.375.000,00	0	6.000.000,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	**5.500.000,00**
669	2017	Sparkasse Saarbrücken	20.000.000,00	3ME+0,20	16.499.999,93	0,00	551.798,67	-288.520,96	666.666,68	**15.833.333,25**
705	2022	Sparkasse Saarbrücken	20.000.000,00	3ME+0,50	19.666.666,66	0,00	621.788,39	-105.331,90	666.666,68	**18.999.999,98**
			75.875.000,00		63.666.666,59	0,00	1.588.857,62	-274.772,87	2.833.333,36	60.833.333,23
566	2016	UniCredit Bank AG / Hypo Vereinsbank	6.420.000,00	0,4	3.076.250,00	0,00	11.502,50	140.096,86	535.000,00	**2.541.250,00**
444	2007	UniCredit Bank AG / Hypo Vereinsbank	1.876.380,99	3ME+0,02	398.731,11	0,00	12.552,02	2.818,92	93.819,04	**304.912,07**
568	2023	UniCredit Bank AG / Hypo Vereinsbank	14.162.500,00	3ME+0,52	0,00	14.162.500,00	427.629,59	0,00	412.500,00	**13.750.000,00**
568 alt	2013	UniCredit Bank AG / Hypo Vereinsbank	19.662.500,00	3ME+0,56	14.300.000,00	0,00	98.741,50	0,00	137.500,00	**0,00**
			42.121.380,99		17.774.981,11	14.162.500,00	550.425,61	142.915,78	1.178.819,04	16.596.162,07
457	1998	Universal-Investment GmbH	40.903.350,50	5,47	12.477.547,15	0,00	638.989,50	0,00	2.146.528,66	**10.331.018,49**
458	1998	Universal-Investment GmbH	12.271.005,15	5,475	3.767.712,62	0,00	193.178,57	0,00	645.544,63	**3.122.167,99**
460	1998	Universal-Investment GmbH	5.112.918,81	5,395	1.585.136,50	0,00	80.202,96	0,00	265.686,00	**1.319.450,50**
461	1998	Universal-Investment GmbH	5.112.918,81	5,25	1.582.917,34	0,00	78.000,92	0,00	262.008,20	**1.320.909,14**
			63.400.193,27		19.413.313,61	0,00	990.371,95	0,00	3.319.767,49	16.093.546,12
619	2013	Hamburg Commercial Bank AG	10.400.000,00	2,73	8.550.000,00	0,00	248.248,00	0,00	200.000,00	**8.350.000,00**
			10.400.000,00		8.550.000,00	0,00	248.248,00	0,00	200.000,00	8.350.000,00

EVS - AW

Übersicht über die Entwicklung der Darlehen des EVS Abwasserwirtschaft

Darl.-Nr.	Aufnahme-jahr	Kreditinstitut	Ursprungs-kapital Euro	Zinssatz %	Stand zum 01.01.2023 Euro	Aufnahme/ Umschuld. 2023 Euro	Zinsen 2023 Euro	Zinsen Derivat 2023 Euro	Tilgung 2023 Euro	Stand 31.12.2023 Euro
Schuldscheindarlehen HCOB neu NordLB										
620	2013	Institutioneller Investor	10.000.000,00	3,213	10.000.000,00	0,00	321.300,00	0,00	0,00	**10.000.000,00**
621	2013	Institutioneller Investor	13.000.000,00	3	13.000.000,00	0,00	390.179,11	-72.322,00	0,00	**13.000.000,00**
627	2014	Institutioneller Investor	15.000.000,00	3,006	15.000.000,00	0,00	450.900,00	0,00	0,00	**15.000.000,00**
628	2014	Institutioneller Investor	5.000.000,00	3,16	5.000.000,00	0,00	158.000,00	0,00	0,00	**5.000.000,00**
644	2015	Institutioneller Investor	10.000.000,00	2,04	10.000.000,00	0,00	204.000,00	0,00	0,00	**10.000.000,00**
651	2015	Institutioneller Investor	20.000.000,00	2,2	20.000.000,00	0,00	440.000,00	0,00	0,00	**20.000.000,00**
655	2016	Institutioneller Investor	40.000.000,00	1,43	40.000.000,00	0,00	572.000,00	0,00	0,00	**40.000.000,00**
656	2013	Institutioneller Investor	5.000.000,00	3	5.000.000,00	0,00	150.000,00	0,00	0,00	**5.000.000,00**
630	2014	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	430.255,00	0,15	182.293,00	0,00	257,04	0,00	29.172,00	**153.121,00**
653	2015	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.735.000,00	0,67	664.465,00	0,00	4.080,92	0,00	147.660,00	**516.805,00**
654	2016	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.849.386,00	0,31	422.706,00	0,00	1.064,69	0,00	211.360,00	**211.346,00**
662	2016	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.195.850,00	0,26	478.322,00	0,00	1.127,04	0,00	119.588,00	**358.734,00**
663	2017	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	2.000.000,00	0,18	800.000,00	0,00	1.305,00	0,00	200.000,00	**600.000,00**
671	2018	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	175.485,00	0,36	30.515,00	0,00	68,65	0,00	30.515,00	**0,00**
680	2018	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	80.550,00	0,33	26.838,00	0,00	71,94	0,00	13.428,00	**13.410,00**
682	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.500.000,00	0,34	750.000,00	0,00	2.310,94	0,00	187.500,00	**562.500,00**
683	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	540.000,00	0,59	432.000,00	0,00	2.489,06	0,00	27.000,00	**405.000,00**
684	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	450.000,00	0,59	330.000,00	0,00	1.880,63	0,00	30.000,00	**300.000,00**
685	2019	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.594.017,00	0,47	1.291.347,00	0,00	5.927,07	0,00	80.712,00	**1.210.635,00**
692	2020	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	670.494,00	0,01	585.614,00	0,00	57,29	0,00	33.952,00	**551.662,00**
697	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.034.781,00	0,11	982.385,00	0,00	1.059,01	0,00	52.396,00	**929.989,00**
698	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.080.000,00	-0,01	969.228,00	0,00	-92,77	0,00	110.772,00	**858.456,00**
699	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.090.000,00	-0,01	978.204,00	0,00	-93,64	0,00	111.796,00	**866.408,00**
700	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	77.320,00	-0,01	56.700,00	0,00	-4,90	0,00	20.620,00	**36.080,00**
701	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.985.524,00	-0,01	1.729.324,00	0,00	-163,32	0,00	256.200,00	**1.473.124,00**
702	2021	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	89.577,00	-0,04	80.617,00	0,00	-30,90	0,00	8.960,00	**71.657,00**
706	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	157.602,00	3,11	0,00	157.602,00	4.414,64	0,00	39.404,00	**118.198,00**
707	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	1.117.023,00	3,15	0,00	1.117.023,00	33.341,39	0,00	139.628,00	**977.395,00**
708	2023	Kreditanstalt f. Wiederaufbau	619.123,00	3,11	0,00	619.123,00	17.703,61	0,00	123.828,00	**495.295,00**
556	2007	Institutioneller Investor	20.000.000,00	2,46	13.800.000,00	0,00	335.790,00	0,00	400.000,00	**13.400.000,00**
			157.471.987,00		**142.590.558,00**	**1.893.748,00**	**3.098.942,50**	**-72.322,00**	**2.374.491,00**	**142.109.815,00**

EVS - AW

Übersicht über die Entwicklung der Darlehen des EVS Abwasserwirtschaft

Darl.-Nr.	Aufnahme-jahr	Kreditinstitut	Ursprungs-kapital Euro	Zinssatz %	Stand zum 01.01.2023 Euro	Aufnahme/ Umschuld. 2023 Euro	Zinsen 2023 Euro	Zinsen Derivat 2023 Euro	Tilgung 2023 Euro	Stand 31.12.2023 Euro
Schuldscheindarlehen SaarLB										
631	2014	Institutioneller Investor	30.000.000,00	2,812	30.000.000,00	0,00	843.600,00	0,00	0,00	**30.000.000,00**
632	2014	Institutioneller Investor	5.000.000,00	2,812	5.000.000,00	0,00	140.600,00	0,00	0,00	**5.000.000,00**
633	2014	Institutioneller Investor	5.000.000,00	2,812	5.000.000,00	0,00	140.600,00	0,00	0,00	**5.000.000,00**
634	2014	Institutioneller Investor	9.000.000,00	2,182	9.000.000,00	0,00	196.380,00	0,00	0,00	**9.000.000,00**
635	2014	Institutioneller Investor	10.000.000,00	2,182	10.000.000,00	0,00	218.200,00	0,00	0,00	**10.000.000,00**
636	2014	Institutioneller Investor	5.000.000,00	2,182	5.000.000,00	0,00	109.100,00	0,00	0,00	**5.000.000,00**
637	2014	Institutioneller Investor	1.000.000,00	2,182	1.000.000,00	0,00	21.820,00	0,00	0,00	**1.000.000,00**
638	2014	Institutioneller Investor	5.000.000,00	2,182	5.000.000,00	0,00	109.100,00	0,00	0,00	**5.000.000,00**
641	2015	Institutioneller Investor	10.000.000,00	1,518	10.000.000,00	0,00	151.800,00	0,00	0,00	**10.000.000,00**
642	2015	Institutioneller Investor	10.000.000,00	1,518	10.000.000,00	0,00	151.800,00	0,00	0,00	**10.000.000,00**
643	2015	Institutioneller Investor	10.000.000,00	1,518	10.000.000,00	0,00	151.800,00	0,00	0,00	**10.000.000,00**
645	2015	Institutioneller Investor	10.000.000,00	2,27	10.000.000,00	0,00	227.000,00	0,00	0,00	**10.000.000,00**
646	2015	Institutioneller Investor	11.000.000,00	2,27	11.000.000,00	0,00	249.700,00	0,00	0,00	**11.000.000,00**
647	2015	Institutioneller Investor	8.000.000,00	2,27	8.000.000,00	0,00	181.600,00	0,00	0,00	**8.000.000,00**
648	2015	Institutioneller Investor	3.000.000,00	2,27	3.000.000,00	0,00	68.100,00	0,00	0,00	**3.000.000,00**
649	2015	Institutioneller Investor	6.000.000,00	2,27	6.000.000,00	0,00	136.200,00	0,00	0,00	**6.000.000,00**
650	2015	Institutioneller Investor	12.000.000,00	2,27	12.000.000,00	0,00	272.400,00	0,00	0,00	**12.000.000,00**
664	2017	Institutioneller Investor	15.000.000,00	1,544	15.000.000,00	0,00	231.600,00	0,00	0,00	**15.000.000,00**
665	2017	Institutioneller Investor	15.000.000,00	1,745	15.000.000,00	0,00	261.750,00	0,00	0,00	**15.000.000,00**
666	2017	Institutioneller Investor	10.000.000,00	1,868	10.000.000,00	0,00	186.800,00	0,00	0,00	**10.000.000,00**
			190.000.000,00		**190.000.000,00**	**0,00**	**4.049.950,00**	**0,00**	**0,00**	**190.000.000,00**
Gesamtsumme:			**1.581.926.816,76**		**1.210.519.284,34**	**162.650.206,47**	**25.801.961,15**	**4.043.725,03**	**64.741.993,64**	**1.220.164.997,17**

rote Darl.Nr. = Swap vorhanden

EVS - AW

5-jährige Finanzplanung

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	IST	IST	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Beitragserhöhung	*0,0%*	*0,0%*	*3,0%*	*6,8%*	*6,8%*	*6,8%*	*4,5%*
1. Umsatzerlöse	143.409	146.905	146.419	155.304	164.481	174.228	180.630
2. aktivierte Eigenleistungen	4.786	4.956	5.100	5.200	5.304	5.410	5.518
3. sonstige betriebliche Erträge	13.832	14.418	12.723	2.545	2.556	2.567	2.578
Ergebnis (1. - 3.)	162.026	166.278	164.241	163.049	172.341	182.205	188.727
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	-38.334	-36.415	-52.023	-47.315	-46.841	-50.578	-50.700
5. Personalaufwand	-25.612	-26.678	-28.089	-30.404	-31.316	-32.255	-33.223
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-52.511	-52.319	-52.536	-52.987	-53.344	-53.505	-54.049
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-11.954	-12.572	-12.849	-14.350	-14.137	-14.419	-14.708
8. Erträge aus Wertpapieren	31	17	11	8	8	8	8
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	0	0	0	0	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-27.346	-26.333	-26.877	-33.203	-32.882	-34.063	-35.943
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	16	0	0	0	0	0	0
Ergebnis (4. - 11.)	-155.709	-154.301	-172.363	-178.250	-178.512	-184.813	-188.615
12. Ergebnis nach Steuern	6.317	11.977	-8.122	-15.201	-6.171	-2.608	112
13. sonstige Steuern	-19	-2	-15	-14	-14	-15	-15
JAHRESERGEBNIS	**6.298**	**11.975**	**-8.136**	**-15.215**	**-6.185**	**-2.623**	**97**

Entwicklung Eigenkapital	**41.846**	**48.144**	**60.120**	**51.983**	**36.768**	**30.582**	**27.960**	**28.057**

EVS - AW

Vermögensplan 2024

Mittelherkunft Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2022	Plan 2023	Plan 2024
Kreditaufnahmen			
- aus Neuinvestitionen	45.000.000	82.144.152	88.220.924
- Reste		62.523.469	63.352.087
	45.000.000	**144.667.621**	**151.573.011**
Planmäßige Abschreibungen und Anlagenabgänge	**53.476.331**	**52.536.106**	**52.987.110**
Sonderbeitrag für Investitionen in Regenentlastungsanlagen			
- durch Darlehen (Tilgungsanteil)	**328.821**	**119.848**	**106.880**
- Zuschüsse	**1.341.083**	**1.259.000**	**823.196**
Jahresüberschuss	**11.975.300**	**0**	**0**
Zunahme Rückstellungen	**38.588**	**0**	**0**
Zunahme des Bestandes an flüssigen Mitteln	**2.196.379**	**0**	**0**
Zunahme sonstige Verbindlichkeiten	**404.022**	**0**	**0**
Zunahme Verb. aus Lieferung und Leistung	**1.519.692**	**0**	**0**
Sonstige Mittelherkunft	**8.388.640**	**16.388.513**	**10.495.580**
Summe Mittelherkunft	**124.668.857**	**214.971.088**	**215.985.777**

EVS - AW

Vermögensplan 2024

Mittelverwendung Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2022	Plan 2023	Plan 2024
Anlagevermögen			
- Zugang Anlagevermögen lt. Investitionsprogramm	44.718.300	83.523.000	89.151.000
- Zugang Reste	0	62.523.469	63.352.087
	44.718.300	**146.046.469**	**152.503.087**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**43.233.675**	**48.578.508**	**46.267.308**
- Tilgung von langfristigen Krediten	43.233.675	48.578.508	46.267.308
- Tilgung von Kassenkrediten	0	0	0
Investitionszuschüsse			
- Auflösung Zuschüsse Dritter	**12.215.016**	**12.209.683**	**2.000.000**
Jahresfehlbetrag	**0**	**8.136.428**	**15.215.382**
Zunahme Vorräte	**842.000**	**0**	**0**
Abnahme Verbind. ggü. verb. Untern.	**13.788.253**	**0**	**0**
Abnahme Verbind. ggü. Nahest. Institutionen	**7.959.697**	**0**	**0**
Abnahme passiver RAP	**456.994**	**0**	**0**
Sonstige Mittelverwendung	**1.454.922**	**0**	**0**
Summe Mittelverwendung	**124.668.857**	**214.971.088**	**215.985.777**

EVS - Gesamt

Stellenübersicht

Stellenübersicht 2024

Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe	Querschnitt		Abwasserwirtschaft				Abfallwirtschaft				Qualitäts-überwachung		Zahl der Stellen im Haushaltsjahr Gesamt			Zahl der Stellen im WP 2023	Zahl der im WP 2023 besetzten Stellen	Vermerke	
			Betrieb		Außenanlagen		Verwaltung		Außenanlagen		Verwaltung				tatsächlich besetzte Stellen im WP 2024				
	2024 Stellen	2023 Stellen	2024 Stellen	2023 Stellen	2024 Stellen	2023 Stellen	2024 Stellen	2023 Stellen	2024 Stellen	2023 Stellen	2024 Stellen	2023 Stellen	2024 Stellen	2024 VZÄ					
gültige Stellen																			
außer tariflich		0		0		0		0		0		0	0	0,0	0	0	0		
B5	2	2		0		0		0		0		0	2	2,0	2	2	2		
Summe:	**2**	**2**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2**	**2,0**	**2**	**2**	**2**		
Laufbahnbeamte																			
A16	1	1		0		0		0		0		0	1	1,0	0	1	0		1 ku
A15	2	2		0		0		0		0		0	2	2,0	2	2	2		
A14		0		0		0		0		0		0	0	0,0	0	0	0		
A13	3	3		0		0	1	1		0		0	4	4,0	4	4	4	1 kw	
A12		0	3	3		0		0		0		0	3	3,0	3	3	3	1 kw	
A11		0		0		0	1	1		0		0	1	1,0	1	1	1		
Summe:	**6**	**6**	**3**	**3**	**0**	**0**	**2**	**2**	**0**	**0**	**0**	**0**	**11**	**11**	**10**	**11**	**10**	**2 kw**	**1 ku**
Beschäftige TVöD																			
E 15	1	1	3	3		0	1	1		0		0	5	5,0	5	5	5		
E 14	2	2		0		0		1		0	1	1	3	3,0	3	4	4		
E 13	3	3	2	2		0	1	0		0		0	6	6,0	6	5	5		
E 12	6	5	27	26		0	3	3		0	2	2	38	38,0	38	36	36	1 kw	1 ku
E 11	23	22	30	28		0	6	6		0	1	1	60	60,0	60	57	57		
E 10 Vollzeit	9	7	1	1		0		1	1	1		0	11	11,0	11	10	10		
E 10 Teilzeit	1	2		0		0		0		0		0	1	0,5	1	2	2	1 kw	
E 9c	9	6	9	9		0	3	3		0		0	21	21,0	21	18	18		
E 9b Vollzeit	16	17		0	1	1	3	4		0	2	2	22	22,0	22	24	24		
E 9b Teilzeit	2	2		0		0		0		0		0	2	1,0	2	2	2		
E 9a	5	7	1	0	10	10	14	17	1	1	3	3	34	34,0	34	38	38	1 kw	
E 8 Vollzeit	11	11		0	1	1	4	1		0	10	10	26	26,0	26	23	23	1 kw	1 ku
E 8 Teilzeit	1	0		0		0		0		0	1	1	2	1,0	2	1	1		
E 7 Vollzeit	4	4	1	1	76	74		0	3	3		0	84	84,0	84	82	82		1 ku
E 7 Teilzeit	1	1		0		0		0		0		0	1	0,5	1	1	1		
E 6 Vollzeit	11	10	4	3	125	123	7	7	4	4	1	1	152	152,0	152	148	148		2 ku
E 6 Teilzeit	1	1		0	2	2		0		0		0	3	1,5	3	3	3		
E 5 Vollzeit	19	18	1	2	19	19	4	5	8	8	1	1	52	52,0	52	53	53	2 kw	
E 5 Teilzeit	4	4	2	2		0	12	12		0		0	18	9,0	18	18	18		
E 4 Vollzeit		0		0		0		0	1	1		0	1	1,0	1	1	1		

Stellenübersicht 2024

Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe	Querschnitt		Abwasserwirtschaft				Abfallwirtschaft				Qualitäts-überwachung		Zahl der Stellen im Haushaltsjahr Gesamt			Zahl der Stellen im WP 2023	Zahl der im WP 2023 besetzten Stellen	Vermerke			
			Betrieb		Außenanlagen		Verwaltung		Außenanlagen		Verwaltung				tatsächlich besetzte Stellen im WP 2024						
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2024							
	Stellen	Stellen	Stellen	Stellen	Stellen	Stellen	Stellen	Stellen	Stellen	Stellen	Stellen	Stellen	Stellen	VZÄ							
E 4 Teilzeit	2	2		0		0		0		0		0	2	1,0	2	2	2	2	kw		
E 3	2	2		0		0		0		0		0	2	2,0	2	2	2				
E 2 Teilzeit	2	2											2	1,0	2	2	2				
Summe:	**135**	**129**	**81**	**77**	**234**	**230**	**58**	**61**	**18**	**18**	**22**	**22**	**548**	**532,5**	**548**	**537**	**537**	**8**	**kw**	**5**	**ku**
Summe gültige Stellen	**143**	**137**	**84**	**80**	**234**	**230**	**60**	**63**	**18**	**18**	**22**	**22**	**561**	**545,5**	**560**	**550**	**549**	**10**	**kw**	**6**	**ku**

Erläuterungen zur Stellenübersicht

1. Ausweisung der Geschäftsführerstellen:

   Die Geschäftsführung wird mit 2 Stellen Beamter/Beamtin, B 5 SBesG, geführt.

2. Aufgrund von Stellenneubewertungen wurden nachfolgende Stellen herabgruppiert:

   - Von EG 7 nach EG 6: Stellen Nr. 271, 298, 311, 357 und 443
   - Von EG 9a nach EG 6: Stelle Nr. 71
   - Von EG 9a nach EG 8: Stellen Nr.52 und 380
   - Von EG 9c nach EG 9b: Stelle Nr. 585
   - Von EG 12 nach EG 11 Stelle Nr. 584
   - Von EG 14 nach EG 13: Stelle Nr. 183

3. Aufgrund von Stellenneubewertungen wurden nachfolgende Stellen angehoben:

   - Von EG 3 nach EG 5: Stelle Nr. 101
   - Von EG 5 nach EG 6: Stelle Nr. 160
   - Von EG 5 nach EG 8: Stelle Nr. 185
   - Von EG 6 nach EG 7: Stellen Nr. 295, 329, 340, 346, 374, 418 und 459
   - Von EG 6 nach EG 9a: Stelle Nr. 566
   - Von EG 9a nach EG 9c: Stelle Nr. 55
   - Von EG 9a nach EG 10: Stelle Nr. 503
   - Von EG 9b nach EG 9c: Stellen Nr. 83, 196 und 538
   - Von EG 10 nach EG 11: Stelle Nr. 77
   - Von EG 11 nach EG 12: Stellen Nr. 165 und 166

4. Antrag neue Stelle R1.3 Zentrale Dienste: 1 Stelle (EG 3) für Hauswirtschaft

   Im Sinne der stetigen Verbesserung der Dienstleistungsqualität beim Empfang- und Bistrobetrieb/Konferenzdienst soll die seit nunmehr 2 Jahren als Elternzeitvertretung bereits befristet beschäftigte Mitarbeiterin im Bistrobetrieb (bei geplanter Rückkehr der Positionsinhaberin in Teilzeit) in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden. Gleichzeitig wird der personell unterbesetzte Empfangsdienst durch eine Kollegin aus dem Konferenzdienst unterstützt, die zusätzlich und mit entsprechendem zeitlichen Aufwand (z.B. Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und BEM-Verfahren) die Funktion der Schwerbehindertenvertretung übernehmen wird. Der derzeitige Schwerbehindertenvertreter scheidet altersbedingt aus (Stelle mit „KW-Vermerk“ = keine Stellenmehrung gegenüber Status Quo). Die Stelle-Nr. 42 ist hierfür mit einem KW-Vermerk zu versehen.

5. Antrag neue Stelle R2.2 Zentraler Einkauf: 1 Stelle (EG 8) Sachbearbeiter*in

   Der Zentrale Einkauf ist durch eine langzeiterkrankte Kollegin sowie weitere krankheitsbedingte Ausfälle seit einiger Zeit personell stark belastet. Um dem entgegenzuwirken wurden bereits zwei Sachbearbeiter*innen befristet eingestellt. Diese neue Stelle soll zur Übernahme einer der beiden befristet Beschäftigten geschaffen werden. Mit einer Rückkehr der langzeiterkrankten Mitarbeiterin ist leider auch mittelfristig nicht zu rechnen, so dass eine dauerhafte Lösung angestrebt wird.

6. Antrag neue Stellen Geschäftsbereich Abwasserwirtschaft: 4 Facharbeiter*innen für Kläranlagen (EG 6):

   Analog zu den Vorjahren soll letztmals der im Zuge des PEP 2025 angemeldete Personalbedarf an Facharbeitern verifiziert und dem AR empfohlen werden. Im Zuge der stetigen Fortentwicklung des Anlagenbestands (Anzahl Pumpwerke, steigender Grad der Technisierung, Umfang Mess- und Regeltechnik), steigender sicherheitstechnischer Anforderungen und der Auswirkungen der EU-WRRL auf die Personalplanung, ist zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes die Schaffung von zusätzlichen Stellen auch in diesem Jahr unumgänglich. Mit dem WP 2024 werden hier vereinbarungsgemäß (jährliche Beratung im AR-AK) die verbleibenden vier zusätzlichen Stellen beantragt. Das PEP-Programm ist damit abgeschlossen.

7. Antrag neue Stellen Geschäftsbereich Bau und Sanierung: 3 Stellen (EG 11) Projektingenieur*innen

   Die Anforderungen an das Planen und Bauen von Anlagen werden stetig steigen. Neben der Substanzwerterhaltung abwasser- und abfalltechnischer Anlagen ist man mit sich stetig ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen (EU-WRRL und EKVO) konfrontiert.
   Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gelingt es oftmals nicht mehr, offene Stellen zeitgerecht mit ausreichend qualifiziertem Personal zu besetzen. Bedingt durch die Altersstruktur werden im GB-BS in den kommenden 2-3 Jahren mind. 5 erfahrene Ingenieure in den Ruhestand eintreten. Mit steigender Zahl und wachsendem Umfang von Projekten, die vom GB-PK an den GB-BS übergeben werden, muss jedoch fachlich geeignetes und eingearbeitetes Personal verfügbar sein, um handlungsfähig zu bleiben. Die Einarbeitung erfordert je nach Vorkenntnissen 1-2 Jahre.

8. Antrag neue Stelle Geschäftsbereich Abwasserwirtschaft: 1 Stelle (EG 9a) Meister*in oder Techniker*in Ausbildungsmeister*in

   Mit Blick auf den aktuellen Arbeitsmarkt gilt es die Bemühungen zur Ausbildung eigener Fachkräfte weiter zu intensivieren. Hierfür soll ein*e Meister*in oder Techniker*in eingestellt werden. Bisher haben diese Tätigkeiten zwei Kolleg*innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten neben ihren originären Aufgaben übernommen. Zur Entlastung und um die Ausbildung zu zentralisieren, soll eine zusätzliche Stelle geschaffen werden, die daneben auch weitere Aufgaben übernehmen wird. Ein Ausbildungsmeister sowie der generelle Ausbau der Ausbildungsaktivitäten zur Fachkräftesicherung wurde bereits in den Jahren 2018 ff als Bestandteil des „PEP 2025“ diskutiert, im weiteren Verlauf aber nochmals zurückgestellt. Neben dem bewährten Ausbildungsgang „Fachkraft für Abwassertechnik“ sollen jetzt perspektivisch auch Elektriker ausgebildet werden.

9. Antrag neue Stelle: 1 Stelle (EG 12) Sachbearbeiter*in Sonderprojekte

   Im Rahmen der strategischen und organisatorischen Weiterentwicklung des EVS sind Projekte und Themengebiete zu erarbeiten, die in der bisherigen Organisation nicht abgebildet bzw. mit bestehenden Personalressourcen nicht zu bewältigen sind. Neben strategischen Fragestellungen sind auch die Konzeption und Implementierung von Managementsystemen, Prozess- und QM-Fragestellungen sowie Entwicklung neuer Themen vor Übergabe in Linientätigkeiten (z.B. Nachhaltigkeitsmanagement) zu nennen. Dementsprechend wird eine externe Person mit einschlägiger Berufserfahrung in diesen Entwicklungsthemen gesucht.

10. Antrag GB-R Recht zur Aufstockung einer Teilzeit- in eine Vollzeitstelle (EG 10) sowie gleichzeitige Reduzierung einer Stelle von Vollzeit in Teilzeit (EG 8)

    Veränderungen des Arbeitsgebietes im Bereich R1.1 Versicherungswesen führen seit längerer Zeit zu einem erhöhten Arbeitsaufkommen und einer kontinuierlich steigenden

Arbeitsbelastung. Um dem EVS und seinen Gesellschaften den notwendigen Versicherungsschutz gewährleisten zu können, wurde die wöchentliche Arbeitszeit der zuständigen Sachbearbeiterin bereits ab Mitte 2020 auf befristeter Basis auf 29,5 Wochenstunden erhöht. Der dauerhafte Bedarf darf unterstellt werden und eine unbefristete Erhöhung der Stelle auf Vollzeit wird vereinbarungsgemäß mit dem WP 2024 beantragt. Zur Kompensierung wird die Stelle Nr. 28 in der Stabsstelle Gremien-/Gesellschaftsbetreuung von Voll- auf Teilzeit reduziert.

11. Stellenverlagerungen

- Stelle Nr. 0503: Von Bereich AF1 Gebühren- und Abfuhrmanagement, Satzungswesen nach Bereich F4 IT:
  Nach dem Tod des Stelleninhabers wurde die Stelle sowie die überwiegenden Aufgaben durch die IT-Abteilung übernommen.

- Stellen Nr. 529 und 530: Von Bereich AF1 Gebühren- und Abfuhrmanagement, Satzungswesen nach Bereich R1.1 Recht:
  Gemäß Organisationsverfügung vom 15.02.2022 wurde das Sachgebiet „Widerspruchsbearbeitung“ mit Wirkung zum 01.02.2023 in den Bereich R1.1 Recht verlagert.

- Stellen Nr. 565 + 566: Von Bereich PK3 Sicherheitskonzepte zum Geschäftsbereich Abwasserwirtschaft:
  Die vorgesehene Besetzung dieser beiden Stellen durch Prüfelektriker konnte leider nicht realisiert werden. Daher werden die beiden Stellen zurück in den Geschäftsbereich Abwasserwirtschaft verlagert und dort zur Neueinstellung von Beschäftigten auf den Kläranlagen verwendet.

Entsorgungsverband Saar

Investitionsprogramm 2023 – 2027

Abfallwirtschaft

Abwasserwirtschaft

EVS - Abfallwirtschaft

Investitionsprogramm 2023 - 2027

Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans

Die Ausgaben der Investitionsvorhaben sind
– außer bei den Wertstoffzentren –
gegenseitig deckungsfähig.

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS - Abfallwirtschaft

Ober-projekt		Beschreibung	Gesamtaus-gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HHRest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folge-jahre	VE 2025	VE 2026	VE 2027
4855001	*	Büro- u. Geschäftsausstattung	15.918	0	1.301	5.000	0	1.618	8.000	0	0	0	0	0	0	0
4855004	*	Beschaffung von Hardware	153.210	0	16.375	50.000	0	36.835	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4855005	*	Beschaffung von Software	105.563	0	5.563	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4855006		Abfallgebührensoftware Neubeschaffung (Umstieg)	408.822	101.543	5.301	0	0	1.977	300.000	0	0	0	0	0	0	0
4855010	*	Umbau Verwaltungsgebäude	-30.996	0	-106.160	15.000	0	18.164	42.000	0	0	0	0	0	0	0
4855020	*	Beschaffung BLAUE TONNEN	100.000	0	0	83.000	0	0	17.000	0	0	0	0	0	0	0
4855021	*	Beschaffung PPK-Depotcontainer	535.000	0	136.066	100.000	0	13.934	285.000	0	0	0	0	0	0	0
4855055		Nutzungsrechte Wertstoffzentrum Wadern	295.543	0	245.543	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4855060		Nutzungsrechte Wertstoff-Zentrum Illingen	155.893	76.521	27.239	0	0	47.133	5.000	0	0	0	0	0	0	0
4855061		Nutzungsrechte Wertstoff-Zentrum Dillingen	-69.228	-89.228	0	0	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
4855072		Anlagen zur Grüngutverwertung - Planung -	258.152	57.860	292	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855073		75000x17 WSZ auf eine Position Umbaumaßnahmen ADR	2.509.004	134.024	-20	475.000	0	0	0	475.000	475.000	475.000	475.000	0	0	0
4855074		Beschaffung von Maschinen und Geräten (WSZ EVS)	51.044	10.485	0	0	0	559	40.000	0	0	0	0	0	0	0
4855075		75000x2 Erfassung Nachtspeicheröfen / Photovoltaik	93.853	63.853	0	15.000	0	0	15.000	0	0	0	0	0	0	0
4855076		Neubau Verw. u. Labor Untertürkheimer Straße	25.316.310	24.249.305	634.846	0	0	382.159	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4855078		IT-Sicherheit	100.000	0	0	75.000	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0
4855081		Ablösung Restbuchwert WSZ Saarlouis	100.000	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0
4855082		Ablösung Restbuchwert WSZ Tholey	140.000	0	0	0	0	0	140.000	0	0	0	0	0	0	0
4855083		Ablösung Restbuchwert WSZ Homburg	180.000	0	0	0	0	0	180.000	0	0	0	0	0	0	0
4855087		Bau WSZ Illingen	1.462.332	0	651.062	0	0	511.270	300.000	0	0	0	0	0	0	0
4855101		Umbaumaßnahmen WSZ Bließkastel	35.020	20	0	10.000	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0
4855103		Umbaumaßnahmen WSZ Ensdorf	30.020	0	20	10.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
4855104		Umbaumaßnahmen WSZ Homburg	90.020	0	20	20.000	0	0	70.000	0	0	0	0	0	0	0
4855106		Umbaumaßnahmen WSZ Köllerthal	20.020	20	0	10.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
4855107		Umbaumaßnahmen WSZ Losheim	30.020	0	20	10.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
4855108		Umbaumaßnahmen WSZ Marpingen	245.070	20	0	10.000	0	35.050	200.000	0	0	0	0	0	0	0
4855109		Umbaumaßnahmen WSZ Nohfelden	40.020	0	0	10.000	0	20	30.000	0	0	0	0	0	0	0
4855110		Umbaumaßnahmen WSZ Saarwellingen	61.442	0	20	40.000	0	1.422	20.000	0	0	0	0	0	0	0
4855111		Umbaumaßnahmen WSZ Ormesheim	870.000	0	0	10.000	0	0	95.000	595.000	170.000	0	0	595.000	170.000	0
4855112		Umbaumaßnahmen WSZ Ottweiler	40.000	0	0	10.000	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0
4855113		Umbaumaßnahmen WSZ Perl	60.000	0	0	10.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4855114		Umbaumaßnahmen WSZ Saarlouis	50.020	20	0	10.000	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0	0
4855115		Umbaumaßnahmen WSZ Sulzbach	10.020	20	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855116		Umbaumaßnahmen WSZ Tholey	40.000	0	0	0	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0	0
4855117		Umbaumaßnahmen WSZ Wadern	60.020	20	0	10.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4855118		Umbaumaßnahmen WSZ Neunkirchen	1.705.000	0	0	40.000	0	0	180.000	950.000	535.000	0	0	950.000	535.000	0
4855120		Vermessungstechnische Leistungen AF	165.333	0	8.979	50.000	0	6.354	100.000	0	0	0	0	0	0	0
4855121		Einführung einer ERP-Software Verband		0	0	0	0	165.474	0	0	0	0	0	0	0	0
4855122		Trafostation mit Schaltanlage 800 KVA - abgeschlossen		190.960	0	0	0	8.519	0	0	0	0	0	0	0	0
4855123		Ladestation E-Mobilität		0	450	120.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855126		Möbilierung Verwaltungsgebäude		846.241	7.323	0	0	9.554	40.000	0	0	0	0	0	0	0
4855127		Möblierung Labor		328.673	0	0	0	0	75.000	175.000	110.000	75.000	0	0	0	0
4855128		Rückbau Halle Hautz und Umbau Außendienst GB/Q		262.181	117.019	150.000	0	70.800	50.000	0	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS - Abfallwirtschaft

Ober-projekt		Beschreibung	Gesamtaus-gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HHRest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folge-jahre	VE 2025	VE 2026	VE 2027
4855130		Renovierung Bestandsbau Verwaltung UT 21		63.667	1.881.663	2.500.000	0	1.692.746	3.700.000	0	0	0	0	0	0	0
4855131		Ausstattung Bistro		116.939	-3.329	0	0	32.368	0	0	0	0	0	0	0	0
4855133		Umbaumaßnahmen WSZ Dillingen		0	0	40.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
4855134		Ablösung Restbuchwert WSZ Marpingen		0	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855135		WLAN Altbau - abgeschlossen		0	0	60.000	0	12.146	60.000	0	0	0	0	0	0	0
4855136		Möblierung Bestandsgebäude nach Sanierung	915.008	801	0	0	0	304.208	610.000	0	0	0	0	0	0	0
4855137		Router und Switche Altbau - abgeschlossen	80.000	0	0	80.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855139		Ausstattung E-Werkstatt Ausbildung	128.155	0	40.678	30.000	0	2.477	55.000	0	0	0	0	0	0	0
4855140		Ankauf Photovoltaikanlage Bestandsgebäude BT2 - abgeschlossen	180.000	0	0	100.000	0	40.000	40.000	0	0	0	0	0	0	0
4855141		Vordach neues Verwaltungsgebäude	45.000	0	0	0	0	0	45.000	0	0	0	0	0	0	0
4855142		Einhausung Abfallgefäße	30.000	0	0	0	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0
4855143		Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik	95.261	0	41.507	0	0	13.754	40.000	0	0	0	0	0	0	0
4855145		Photovoltaikanlage Neubau Verwaltung UT + Speicher	296.955	0	0	0	0	96.955	200.000	0	0	0	0	0	0	0
4855146		Erneuerung der Hochverfügbarkeitsumgebung	500.000	0	0	0	0	0	500.000	0	0	0	0	0	0	0
4855147		Sonnenschutz Bistroterrasse	1.000	0	0	1.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855148		17x9.500 € Beschaffung Container für Abfälle > Verschenkhäuschen	173.833	0	0	53.833	0	0	120.000	0	0	0	0	0	0	0
4855149		Maschinen und Gerätschaften Gelände Loacker	355.500	0	0	357.000	-1.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4855150		Herrichtung Gelände Loacker	597.000	0	0	357.000	0	0	240.000	0	0	0	0	0	0	0
4855151		Ankauf Gelände Loacker	6.314.047	0	3.426	2.650.000	0	3.150.621	510.000	0	0	0	0	0	0	0
4855152		Ersatzbeschaffung von Abfallgefäßen	621.300	0	0	321.300	0	0	300.000	0	0	0	0	0	0	0
4855153		Neubau Wertstoffzentrum Köllertal	1.650.000	0	0	100.000	0	0	50.000	1.500.000	0	0	0	0	0	0
4855154		Baumaßnahme Grepo Velsen	123.529	0	60.029	0	1.500	0	62.000	0	0	0	0	0	0	0
4855156		Neubau Wertstoffzentrum Sulzbach	1.600.000	0	0	0	0	0	100.000	1.500.000	0	0	0	0	0	0
4855157		Erweiterung Klimaanlage Labor	70.000	0	0	0	0	0	70.000	0	0	0	0	0	0	0
4855160		neues LIMS	300.000	0	0	0	0	0	300.000	0	0	0	0	0	0	0
4856000	*	aktivierte Eigenleistungen	103.383	0	13.383	45.000	0	0	15.000	15.000	15.000	0	0	0	0	0
4856001	*	aktivierte Bauzeitzinsen	141.716	0	11.716	120.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
		Gesamt:	**49.754.133**	**26.413.944**	**3.800.335**	**8.448.133**	**0**	**6.656.114**	**9.889.000**	**5.210.000**	**1.305.000**	**550.000**	**475.000**	**1.545.000**	**705.000**	**0**

* Bei allgemeinen Projekten mit Jahresbedarf wurde auf einen Ausweis der Spalte "Ausgaben bis 31.12.2021" verzichtet.

EVS - AF

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2022

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
4855001	Büro- u. Geschäftsausstattung	0
4855004	Beschaffung von Hardware	15.288
4855006	Abfallgebührensoftware Neubeschaffung (Umstieg)	1.977
4855010	Umbau Verwaltungsgebäude	18.164
4855060	Nutzungsrechte Wertstoff-Zentrum Illingen	30.706
4855076	Neubau Verw. u. Labor Untertürkheimer Straße	258.808
4855087	Bau WSZ Illingen	205.398
4855108	Umbaumaßnahmen WSZ Marpingen	35.050
4855120	Vermessungstechnische Leistungen AF	521
4855121	Einführung einer ERP-Software Verband	165.474
4855122	Trafostation mit Schaltanlage 800 KVA - abgeschlossen	8.519
4855126	Möbilierung Verwaltungsgebäude	914
4855128	Rückbau Halle Hautz und Umbau Außendienst GB/Q	53.371
4855130	Renovierung Bestandsbau Verwaltung UT 21	645.978
4855131	Ausstattung Bistro	17.881
4855135	WLAN Altbau - abgeschlossen	702
4855136	Möblierung Bestandsgebäude nach Sanierung	32.088
4855145	Photovoltaikanlage Neubau Verwaltung UT + Speicher	15.833
	Summe	**1.506.671**

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

EVS – Abfallwirtschaft

Erläuterungen Investitionsprogramm 2023 – 2027

In der Abfallwirtschaft stehen in 2024 rd. 9,889 Mio. Euro zur Verfügung.

4.855.0.010 Büro- und Geschäftsausstattung

Austausch diverser Büromöbel und Geschäftsausstattung.

4.855.0.040 Beschaffung von Hardware

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

- Ausbau der Telefonanlage auf IP Telefonie
- Neubeschaffung von Arbeitsplatzausstattung
- Smartphones und Tablets
- Allgemeine Bedarfe an Arbeitsplatzhardware
- Austausch von dedizierten Servern

4.855.0.050 Beschaffung von Software

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

- Weitere Sharepoint Module
- Emailarchivierung
- Ausbau der Telefonanlage auf IP Telefonie
- Protokollserver
- CTI
- Netzwerkmanagementsoftware
- PDF Bearbeitung
- Allgemeine Bedarfe an Arbeitsplatzsoftware

4.855.0.060 Abfallgebührensoftware Neubeschaffung – Umstieg –

Es besteht eine hinreichend wahrscheinliche Möglichkeit, dass das bisherige Abfallwirtschaftssystem mittelfristig abgelöst werden muss. Die Herstellerfirma befindet sich derzeit in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Die Software wird zudem durch technisch bedingte Limitierungen den neuen Anforderungen des EVS nicht mehr gerecht.

4.855.0.100 Umbau Verwaltungsgebäude

Notwendiger Umbau Gebäude 5, Rückbau und Neuaufbau der E-Installation inkl. tangierter Gewerke in der Halle und Gebäude 2. Die angesetzten Mittel werden für Material benötigt – Ausführung erfolgt in Eigenleistung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.855.0.200 Beschaffung BLAUE TONNEN

Der EVS hat in der Stadt Saarlouis als Sammelsystem für Papier die Blaue Tonne eingeführt. Es wird von einer Ersatzbeschaffung von 10% der Gefäße ausgegangen.

4.855.0.210 Beschaffung PPK-Depotcontainer

Im Herbst 2015 wurden 2000 Depotcontainer beschafft und aufgestellt. Verschiedene Fachunternehmen sind mit der Containerbewirtschaftung beauftragt. Die Bewirtschaftung der Container beinhaltet auch den Austausch aufgrund eines Defekts oder starker Beschädigung. Dafür muss bei den Fachunternehmen ein Reservebestand (ca. 3 %) vorgehalten werden. Um eine längere Haltbarkeit zu gewährleisten, werden in regelmäßigen Abständen Ersatzcontainer mit Eckverstärkung (Aufpreis) beschafft. Dafür sollten jährlich Mittel bereitgestellt werden.

4.855.0.550 Nutzungsrechte Wertstoff-Zentrum Wadern

Das Wertstoff-Zentrum Wadern wird nach baulicher Übernahme saniert, um das Wertstoffzentrum auf den Standard der übrigen Wertstoff-Zentren zu heben.

4.855.0.600 Nutzungsrechte Wertstoff-Zentrum Illingen

Das Wertstoff-Zentrum Illingen wurde neu gebaut. Die hier eingestellten Mittel sind erforderlich, um nach Abnahme die restlichen Beträge anweisen zu können.

4.855.0.610 Nutzungsrechte Wertstoff-Zentrum Dillingen

Das Wertstoff-Zentrum Dillingen wurde neu gebaut. Die hier eingestellten Mittel sind erforderlich, um das Wertstoffzentrum auf den Standard der übrigen Wertstoff-Zentren zu heben, z.B. Unterstand für Mitarbeiter auf Rampe.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.855.0.730 Umbaumaßnahmen für ADR-konforme Erfassung und Transport Elektroschrott

Lithium- und andere Hochenergiebatterien werden zunehmend in Elektrogeräte eingebaut. Sie bedingen erhöhte Sicherheitsanforderungen an die Altgeräterücknahme und den -transport (ADR-konformer Transport). Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 18.02.2015 eine Empfehlung zum Umgang mit den betroffenen Elektro-Altgeräten gegeben.
In einer ersten Hochrechnung ist davon auszugehen, dass im Schnitt pro Wertstoff-Zentrum mindestens drei Gitterboxen zusätzlich zur Erfassung von Geräten mit eingebauten Li-Ionen-Akkus aufzustellen sind. Diese müssen überdacht stehen, was bedeutet, dass - sofern möglich - die vorhandene Überdachung zu vergrößern ist oder eine zusätzliche Überdachung oder ggf. auch eine einfache Leichtbau-Halle zu bauen ist. Da der EVS bisher die Vermarktung selbst optiert hat und damit die Sammlung und den Leerungsrhythmus der Gitterboxen selbst festgelegt hat, wurde der Umbau noch nicht in allen WSZ realisiert. Dies würde sich ändern, wenn sich eine Optierung marktwirtschaftlich nicht mehr lohnen würde, sich damit die Sammelvorgaben ändern und dies wiederum die Realisierung der Überdachung bedingen würde.
Nach einer groben ersten Abschätzung geht der vom EVS beauftragte zuständige Planer davon aus, dass pro Wertstoff-Zentrum ca. 75.000 € inkl. Planungskosten veranschlagt werden müssen, die der EVS als örE alleine zu tragen hat. Da die Menge der Geräte mit Li-Ionen Akku jährlich zunehmen wird, wurden die Umbaumaßnahmen in 2024 verschoben, zumal sich die Anforderungen an die Sammlung noch nuanciert ändern.

4.855.0.740 Beschaffung von Maschinen und Geräten (Wertstoffzentrum mit EVS Betrieb)

Beschaffung von Geräten, die für den Betrieb nötig sind; von Kehrmaschine, Rasenmäher bis hin zur Schaufel.

4.855.0.750 Erfassung von Nachtspeicheröfen und Photovoltaik gem. ElektroG

Die im Juli 2015 verabschiedete Novelle des ElektroG (Inkrafttreten des Gesetzes im Februar 2016) hat Nachtspeicheröfen der Gerätegruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) zugeordnet. Nachtspeicheröfen sind potentiell asbesthaltig und unterliegen daher im Umgang den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) der Klasse 1, krebserregend.
Ebenfalls neu im ElektroG ist, dass Photovoltaikmodule aus privaten Haushalten der neu geschaffenen Gerätegruppe 6 zuzuordnen sind und auch hier der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) den gleichen Vorgaben unterliegt wie bei den anderen Gruppen. Er hat die Infrastruktur (insbesondere Flächen) auf eigene Kosten bereitzustellen und die Sammlung und Bereitstellung der gesammelten Geräte ebenso auf eigene Kosten durchzuführen. Hier ergeben sich Vorgaben aus der Gefahrstoffverordnung, die berücksichtigt werden müssen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.855.0.760 Neubau Verwaltungsgebäude und Labor Untertürkheimer Straße

1. Planung und Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes und eines neuen Laborgebäudes in der Untertürkheimer Straße. Mit dem Neubau wird eine zusätzliche Bruttogeschossfläche von rd. 6.500 m² geschaffen. Durch den Bau des Labors werden weitere 1.450 m² Bruttogeschossfläche generiert.
2. Die Baumaßnahme wurde in 2018 durch die untere Bauaufsicht Saarbrücken genehmigt. Mit dem Bau wurde in 2018 begonnen. Ende 2020 werden die Gebäude voraussichtlich bezugsfertig sein.
3. Der EVS sieht sich aufgrund des Aufgabenzuwachses, vor allem im Bereich der Abfallwirtschaft, am Standort Untertürkheimer Straße mit enormen Platzproblemen konfrontiert. Daneben enden die Laufzeiten der Mietverträge des Standortes Mainzer Straße zum 31.03.2021. Durch die Zusammenlegung der beiden Standorte ergeben sich Synergien mit einem signifikanten Kosteneinsparpotential.

4.855.0.078 IT-Sicherheit

- ISMS Software
- SIEM-System
- IPS / IDS System

4.855.0.810 Ablösung Restbuchwert WSZ Saarlouis

Vor dem Hintergrund sich abzeichnender bzw. zukünftig zu erwartender zusätzlicher Investitionen für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der Wertstoff-Zentren scheint es aus Sicht der EVS-Verbandsversammlung sinnvoll, die Baulichkeiten in das Eigentum des EVS zu überführen. Konsequenterweise hat der EVS dann auch mit der Übernahme der Baulichkeiten sämtliche Investitionskosten für Umbaumaßnahmen zu tragen. Im Falle der Übernahme des Wertstoffzentrums Saarlouis sind noch Restbuchwerte an die Kommune zu zahlen.

4.855.0.820 Ablösung Restbuchwert WSZ Tholey

Vor dem Hintergrund sich abzeichnender bzw. zukünftig zu erwartender zusätzlicher Investitionen für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der Wertstoff-Zentren scheint es aus Sicht der EVS-Verbandsversammlung sinnvoll, die Baulichkeiten in das Eigentum des EVS zu überführen. Konsequenterweise hat der EVS dann auch mit der Übernahme der Baulichkeiten sämtliche Investitionskosten für Umbaumaßnahmen zu tragen. Im Falle der Übernahme des Wertstoffzentrums Tholey sind noch Restbuchwerte an die Kommune zu zahlen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.855.0.830 Ablösung Restbuchwert WSZ Homburg

Vor dem Hintergrund sich abzeichnender bzw. zukünftig zu erwartender zusätzlicher Investitionen für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der Wertstoff-Zentren scheint es aus Sicht der EVS-Verbandsversammlung sinnvoll, die Baulichkeiten in das Eigentum des EVS zu überführen. Konsequenterweise hat der EVS dann auch mit der Übernahme der Baulichkeiten sämtliche Investitionskosten für Umbaumaßnahmen zu tragen. Im Falle der Übernahme des Wertstoffzentrums Homburg sind noch Restbuchwerte an die Kommune zu zahlen.

4.855.0.870 Bau WSZ Illingen

1. Die Maßnahme ist fertiggestellt und befindet sich in der Gewährleistungsphase.
2. Die Mittel dienen der Begleichung der Leistungsphase 9.

4.855.1.010 Umbaumaßnahmen WSZ Blieskastel

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren.

4.855.1.030 Umbaumaßnahmen WSZ Ensdorf

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.855.1.040 Umbaumaßnahmen WSZ Homburg

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren.

4.855.1.060 Umbaumaßnahmen WSZ Köllertal

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren.
Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass die vom Zweckverband Köllertal gepachtete Fläche nicht ausreicht um den derzeitigen Anforderungen an die WSZ zu genügen. Daher soll ein neues WSZ auf einer noch zu findenden Fläche gebaut werden.

4.855.1.070 Umbaumaßnahmen WSZ Losheim

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren.

4.855.1.080 Umbaumaßnahmen WSZ Marpingen

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.855.1.090 Umbaumaßnahmen WSZ Nohfelden

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren.

4.855.1.100 Umbaumaßnahmen WSZ Saarwellingen

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurden die Baulichkeiten des Wertstoff-Zentrums mittels Erbbaupachtvertrag im Juli 2023 in das Eigentum des EVS überführt. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen des bestehenden Wertstoff-Zentrums übernehmen kann.

4.855.1.110 Umbaumaßnahmen WSZ Ormesheim

1. Das bestehende WSZ ist zu klein und entspricht nicht dem EVS-WSZ definierten Standard.
2. Planungs- und Angebotsphase sowie Bedarfsermittlung.
3. Erweiterung des bestehenden WSZ auf den EVS- Standard.

4.855.1.120 Umbaumaßnahmen WSZ Ottweiler

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren.
Eine Schadensdokumentation ist erfolgt und wird im September dem GB-AF präsentiert.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.855.1.130 Umbaumaßnahmen WSZ Perl

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren.
Eine Schadensdokumentation ist erfolgt und wird im September dem GB-AF präsentiert.

4.855.1.140 Umbaumaßnahmen WSZ Saarlouis

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren.

4.855.1.160 Umbaumaßnahmen WSZ Tholey

Vor dem Hintergrund sich abzeichnender bzw. zukünftig zu erwartender zusätzlicher Investitionen für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der Wertstoff-Zentren scheint es aus Sicht der EVS-Verbandsversammlung sinnvoll, die Baulichkeiten in das Eigentum des EVS zu überführen. Konsequenterweise hat der EVS dann auch mit der Übernahme der Baulichkeiten sämtliche Investitionskosten für Umbaumaßnahmen am Wertstoffzentrum Tholey zu tragen.

4.855.1.170 Umbaumaßnahmen WSZ Wadern

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren.
Eine Schadensdokumentation ist erfolgt und wird im September dem GB-AF präsentiert.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.855.1.180 Umbaumaßnahmen WSZ Neunkirchen

1. Das bestehende WSZ ist zu klein und entspricht nicht dem EVS-WSZ definierten Standard.
2. Planungs- und Angebotsphase sowie Bedarfsermittlung.
3. Neubau des WSZ auf dem Gelände.

4.855.1.200 Vermessungstechnische Leistungen AF

1. Allgemeine Vermessungsleistungen, die keinem direkten Bauprojekt zuzuordnen sind.
2. Beauftragung nach Bedarf.
3. Die Mittelansätze dienen der Finanzierung des geschätzten Auftragsvolumens.

4.855.1.260 Möblierung Verwaltungsgebäude

1. Sämtliche Flächen des neuen Verwaltungsgebäudes sollen mit einer einheitlich und auf die Räumlichkeiten abgestimmten Möblierung ausgestattet werden.
2. Die Umsetzung befindet sich in der Endphase. Es stehen noch Nachbeschaffungen an.
3. Die vorhandenen Büromöbel sind in weiten Teilen aufgrund ihrer Größe nicht bedarfsgerecht und können somit im neuen Verwaltungsgebäude, aufgrund weitgehend flächendeckender Büros mit einer 2er-Belegung, nicht zum Einsatz kommen.

4.855.1.270 Ausstattung Labor

Für folgende Geräte werden die Mittel benötigt:

- diverse Kleingeräte

4.855.1.280 Umbau Halle „Hautz“ und Umbau Außendienst GB/Q

1. In einem dafür vorgesehenen Hallenabschnitt entstehen u.a. Räume für den Außendienst GB/Q. Weitere Teile der Halle werden bedarfsgerecht für weitere Funktionen (Lager zentraler Einkauf, Umkleiden etc.) hergerichtet.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Ausführung. Die Umbauarbeiten sollen in 2023 abgeschlossen sein.
3. Der Umbau der Halle ist Bestandteil der integrativen Planung am Standort UT. Die dort vorhandenen Flächen werden u.a. für den Außendienst des GB/Q benötigt.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.855.1.300 Renovierung Bestandsbau Verwaltung UT 21 – Angleich an Neubau 2020

1. Die Maßnahme beinhaltet die Gesamtsanierung der Bestandsgebäude (Bauteil 2 und 3). Hierbei handelt es sich um eine energetische Sanierung, sowie eine Anpassung der Räumlichkeiten an den Standard des neuen Verwaltungsgebäudes (Bauteil I).
2. Die Maßnahme hat im Mai 2022 begonnen. Die weitere Umsetzung ist in den Jahren 2022 bis 2024 vorgesehen.
3. Der Mittelansatz dient der Aufnahme der Sanierungsarbeiten, sowie der Finanzierung der baubegleitenden Planung.

4.855.1.330 Umbaumaßnahmen WSZ Dillingen

Gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrates am 03.03.2020 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.03.2020 wurde die Geschäftsführung ermächtigt, die Baulichkeiten der Wertstoff-Zentren mittels Erbbaupachtverträgen in das Eigentum des EVS zu überführen und ggf. noch die Restbuchwerte auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass der Verband die Kosten für die Investitionen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der bestehenden Wertstoff-Zentren übernimmt und auch die Investitionskosten für neu zu errichtende Wertstoff-Zentren.

4.8551.350 WLAN Altbau

1. Der sanierte Altbau soll ebenfalls entsprechend dem Neubau mit einer WLAN Infrastruktur ausgestattet werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Vorplanung. Die Inbetriebnahme soll nach Fertigstellung des Altbaus beginnen.
3. WLAN Bereitstellung für den betrieblichen Bedarf, die Mitarbeiter, externe Mitarbeiter und Gäste gehört heutzutage zum State of the Art. Die offene Kommunikationsatmosphäre des neuen Verwaltungsgebäudes soll durch die flächendeckende Bereitstellung von Netzwerkressourcen gefördert werden. Insbesondere mobile Endgeräte können so in vollem Funktionsumfang überall im Gebäude genutzt werden. Für die zentralen Dienste können über WLAN auch Telefondienste angeboten werden.

4.855.1.360 Möblierung Bestandsgebäude nach Sanierung

1. Sämtliche Flächen des Bestandsgebäudes sollen nach Sanierung mit einer einheitlich und auf die Räumlichkeiten abgestimmten Möblierung ausgestattet werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Vorplanung. Der Beschaffungsvorgang sollte mit Inbetriebnahme des sanierten Teils des Verwaltungsgebäudes abgeschlossen sein.
3. Die vorhandenen Büromöbel sind in weiten Teilen aufgrund ihrer Größe nicht bedarfsgerecht und können somit im neuen Verwaltungsgebäude, aufgrund weitgehend flächendeckender Büros mit einer 2er-Belegung, nicht zum Einsatz kommen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.855.1.390 Ausstattung E-Werkstatt Ausbildung > Bernard

1. Ausbildungsdidaktik Grundausstattung und prüfungsrelevante Module für Auszubildende.
2. Ausbildungsdidaktik für Aus- und Weiterbildung für Auszubildende und Haustechniker u.a. für KNX Schulungen (→Reduzierung der externen Aufträge für KNX Programmierungen)
3. Aufstockung der Ausbildungsplätze ab 08/2023 auf 3 Auszubildende (Berufsbild: Elektroniker für Betriebstechnik)

4.855.1.400 Ankauf Photovoltaikanlage Bestandsgebäude

1. Auf dem Bestandsgebäude UT wurde vor ca. 11 Jahren durch einen fremden Dritten eine Photovoltaikanlage errichtet. Auf Grund der aktuell durchgeführten Baumaßnahmen (Neubau und Sanierung Bestandsgebäude) wurde es erforderlich, die Photovoltaikanlage durch den EVS zu erwerben.
2. Über den Ankauf sowie den Kaufpreis wurde mit dem Verkäufer bereits Einigkeit erzielt. Die Umsetzung ist mit Inkrafttreten des WP 2023 geplant.
3. Die angesetzten Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme.

4.855.1.410 Vordach neues Verwaltungsgebäude

1. Die Maßnahme beinhaltet ein Vordach am Haupteingang des neuen Verwaltungsgebäudes inkl. der darin verbauten Beleuchtung.
2. Die Ausführungsplanung wurde bereits erstellt. Die zur Anbringung des Vordachs erforderlichen Konsolen existieren bereits.
3. Aufgrund fehlender Ansätze im WP 2021 wurde auf die Umsetzung der Maßnahme in 2021 verzichtet und entsprechende Beträge im WP 2024 eingestellt.

4.855.1.420 Einhausung Abfallgefäße

1. Es ist beabsichtigt entlang der UT-Str. auf Höhe der neu errichteten Trafostation eine Einhausung für alle vorhandenen Abfallgefäße zu errichten.
2. Für die Maßnahme existiert eine Ausführungsplanung. Die Umsetzung soll im Jahr 2024 erfolgen.
3. Bedingt dadurch, dass die Halle Hautz entgegen der ursprünglichen Planung vollständig erhalten bleibt, ist die zur Verfügung stehende Fläche für Stellplätze u.a. im hinteren Bereich deutlich reduziert. Daher wurde auch aufgrund der besseren Andienung eine Einhausung vor dem Gebäude geplant.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.855.1.430 Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik

1. Das Projekt beinhaltet die Beschaffung und Montage von Wand- und Deckenabsorbern für alle Büros im Neubau der Verwaltung.
2. Für die Maßnahme wurden für alle relevanten Räume akustische Berechnungen gem. DIN 18041:2016-03 durchgeführt. Weiterhin existiert eine Ausführungsplanung.
3. Nachdem im März 2021 die Büroräume im neuen Verwaltungsgebäude bezogen werden konnten, haben Nachhallmessungen ergeben, dass weitere akustische Maßnahmen zur Einhaltung der DIN erforderlich werden.

4.855.1.450 Photovoltaikanlage Neubauten UT + Batteriespeicher

1. Nach Abschluss der Baumaßnahme Neubau Verwaltungsgebäude und Labor ist beabsichtigt, die neuen, vergleichsweise großen Dachflächen mit PV-Anlagen auszustatten. Da der Strom für Beleuchtung, EDV, Klima- und Lüftungstechnik und E-Mobilität tagsüber benötigt wird, ist der Eigenverbrauch hoch und die Anlagen amortisieren sich vergleichsweise schnell.
2. Im Rahmen der Neubaumaßnahme wurden alle technischen Vorbereitungen für die Installation und den Anschluss einer PV-Anlage an das bestehende Netz bereits durchgeführt.
3. Im Zuge der Energiewende werden immer wieder Bestrebungen laut, öffentliche Gebäude bzw. Verwaltungsgebäude und Schulen mit PV-Anlagen auszustatten.

4.855.1.460 Erneuerung der Hochverfügbarkeitsumgebung

1. Die Hochverfügbarkeitsumgebung des EVS (Server und angebundenes Speichersystem) laufen im Jahr 2022 aus der Garantie, welche bis 2024 verlängert werden konnte. Auf diesem System findet die Virtualisierung der EVS IT Ressourcen statt. Die Hardwareressourcen werden im Zeitablauf immer knapper und es muss aus diesen Gründen ein Austausch, bzw. eine Erneuerung der Infrastruktur durchgeführt werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Vorplanung. Die Inbetriebnahme soll in 2023 - 2024 stattfinden.
3. Der IT Ressourcenbedarf steigt ständig im Verlauf der Digitalisierung. Die Anforderungen an die Performance der virtuellen Server und Clientsysteme steigt ebenfalls stetig. Die zugrundeliegende Infrastruktur stellt den zentralen Bestandteil bei der Bereitstellung dar. Sie muss zu jedem Zeitpunkt intakt und den Anforderungen entsprechend vorgehalten werden. Eine Verlagerung der Arbeitslasten in eine Cloudumgebung kann, aufgrund von noch ungeklärten lizenzrechtlichen und datenschutzrechtlichen Fragen im öffentlichen Dienst, noch nicht erfolgen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.855.1.480 **17x9.500 € Beschaffung Container für Abfälle zur Wiederverwendung**

Das novellierte KrWG gibt u. a. eine Verstärkung der Abfallvermeidung incl. Ausbau und Spezifizierung der Abfallvermeidungsprogramme, eine Verschärfung und Ausweitung der Getrenntsammelpflicht und eine Neuberechnung der Recyclingquoten für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) vor. Das Gesetz trat am 29.10.2020 in Kraft.
Zudem wurde vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz zur Weiterentwicklung und Fokussierung der Abfallvermeidungsbemühungen im Saarland in 2019 das ifeu-Institut Heidelberg beauftragt, ein Gutachten zur Stärkung der Abfallvermeidung im Saarland (ifeu Heidelberg 2019) zu erarbeiten. Das Gutachten diente zugleich als Beitrag des Saarlandes zur Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms des Bundes.
Darauf aufbauend hatte das Ministerium im Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes des Landes empfohlen, dass die örE Gebrauchtwarenkaufhäuser und Reparatur-Cafés entweder schaffen oder unterstützen sollen. Da die Schaffung mit hohen Kosten verbunden ist, was sich letztendlich in den Gebühren niederschlagen wird, hat sich der Verband – auch aus Platzgründen – dazu entschieden, sogenannte „Verschenkheisjer“ auf den Wertstoff-Zentren einzurichten und hierdurch den Wiederverwendungsaspekt deutlich zu stärken.

4.855.1.500 **Herrichtung Gelände Loacker**

1. Nach Kauf des Geländes Loacker in Neunkirchen-Heinitz sind verschiedene Maßnahmen (Einfriedung, Gebäudesanierung, Erneuerung der elektronischen Anschlüsse etc) notwendig, um den Standort als AWZ Heinitz zu entwickeln.
2. Vergabe von verschiedenen Einzelaufträgen- die Maßnahmen haben bereits in 2023 begonnen und werden in 2024 weitergeführt.
3. Die verschiedenen Maßnahmen sind notwendig, um den Standort als AWZ Heinitz zu entwickeln.

4.855.1.510 **Ankauf Gelände Loacker**

Das Gelände der Fa. Loacker wurde gemäß dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 29.03.2022 gekauft und vom EVS übernommen.
Dadurch wird dem Verband langfristig nicht nur das Wertstoff-Zentrum Neunkirchen zugesichert, sondern auch ein eigenes Abfallwirtschaftszentrum errichtet, was dem Verband langfristig eine positive strategische Position ermöglicht.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.855.1.520 Ersatzbeschaffung von Abfallgefäßen

1. Die Erstbeschaffung aller Restmüll- und Biomüllgefäße wurde im Zusammenhang mit der Einführung der zentralen Gebührenveranlagung durch den EVS in 2010 durchgeführt. Aufgrund einer durchschnittlichen Nutzungszeit von ca. 10-12 Jahren steht nun eine große Anzahl an Ersatzbeschaffungen an. Durch die Rückführung einer größeren Anzahl von Reservebehältern im Zuge der Übernahme der örtlichen Abfallentsorgung durch die Stadt St. Ingbert und der Bereitstellung von Tauschgefäßen im Rahmen des Entsorgerwechsels, hat sich der vorgehaltene Reservebestand stark reduziert. Nach einer ersten großen Ersatzbeschaffungsmaßnahme im Jahr 2016 wurde ein Reservebestand (ca. 3-5 % aller im Entsorgungsgebiet aufstehenden Gefäße) aufgebaut. Dazu werden aufgrund verstärkter Nachfrage auch wieder regelmäßig 240 L Restmüllgefäße beschafft.
2. Im Rahmen einer „Biotonnenkampagne“ wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 8.000 Bioabfallgefäße beschafft. Dadurch konnte der Anschlussgrad der Biotonne im Entsorgungsgebiet des EVS auf 57 % erhöht werden. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung im Abfallwirtschaftskonzept 2020/2021 und mit Blick auf das geplante BioMasseZentrum (2026), soll der Anschlussgrad mit gezielten Aktionen gesteigert werden. Dazu sind in den Folgejahren weitere Beschaffungen vorgesehen.

4.855.1.530 Neubau WSZ Köllertal

Der Pachtvertrag des Zweckverbandes Wertstoffhof Köllertal, bestehend aus den Kommunen Heusweiler, Püttlingen und Riegelsberg, mit dem Verpächter, einem saarländischen Privatunternehmer, läuft in 2025 aus. Zur Gewährleistung der neuen gesetzlichen Anforderungen ist das Gelände zu klein. Zudem ist der Sanierungsbedarf für das WSZ enorm hoch. Vor dem Hintergrund der baulichen Übernahme der WSZ wird derzeit geprüft, ob es ein Gelände mit ausreichender Fläche gibt, um dort ein neues WSZ für den Zweckverband zu bauen. Mit dem Zweckverband würde dann – entsprechend der Gremienbeschlüsse (AR am 03.03.2020, VV 30.06.2020) ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen werden und der Verband würde ein neues WSZ auf diesem noch zu findenden Gelände errichten. Zur Deckung von Planungskosten und erster baulicher Maßnahmen wurden entsprechende Mittel eingestellt.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.855.1.540 Baumaßnahme Grepo Velsen

1. Die Maßnahme umfasst das Aufstellen einer Holzbohlenwand mit Doppel T-Stahlträgern über eine Länge von ca. 35 m mit zusätzlichem Erosionsschutz zur Hangsicherung eines Teilstücks der Bergehalde Velsen.
2. Ausführung in 2023 inkl. Abtransport und Entsorgung des Grüngutes durch Baum- und Strauchschnitt, Bauaushub und Asbestfunde.
3. Die Maßnahme war notwendig zum Schutz des von Fam. Grepo vom EVS gepachteten Geländes vor herabgespültem bzw. herabrutschendem Bergematerial.

4.855.1.560 Neubau Wertstoffzentrum Sulzbach

Zur Gewährleistung der neuen gesetzlichen Anforderungen ist das derzeit genutzte Gelände zu klein. Vor dem Hintergrund der baulichen Übernahme der WSZ wird derzeit geprüft, ob es ein Gelände mit ausreichender Fläche gibt, um dort ein neues WSZ für die Stadt zu bauen. Mit der Stadt Sulzbach würde dann – entsprechend der Gremienbeschlüsse (AR am 03.03.2020, VV 30.06.2020) ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen werden und der Verband würde ein neues WSZ auf diesem noch zu findenden Gelände errichten. Zur Deckung von Planungskosten und erster baulicher Maßnahmen wurden entsprechende Mittel eingestellt

4.855.1.570 Erweiterung Klimaanlage Labor

Anbindung an die vorbereitete Schnittstelle der Klimaanlage im Gebäude 4 (Labor) zur Klimatisierung der Räumlichkeiten Spektroskopie und Großlabor.

4.855.1.600 Neues LIMS

Die bisher verwendete Labor-Informations-Management-Software (LIMS) ist eine für das EVS Labor individuell entwickelte Software. Der Entwickler wird sich in den Ruhestand begeben und es gibt keine Nachfolge. Im Zuge der weiteren Digitalisierung und Standardisierung soll nun auf ein marktübliches LIMS migriert werden.

4.856.0.000 Aktivierte Eigenleistung

Hier werden „aktivierungspflichtige“ Eigenleistungen für die noch im Bau befindlichen Maßnahmen dargestellt.

4.856.0.010 Aktivierte Bauzeitzinsen

Darüber hinaus werden „aktivierungspflichtige“ Bauzeitzinsen veranschlagt.

EVS - Abwasserwirtschaft

Investitionsprogramm 2023 – 2027

Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans

Die Ausgaben der Investitionsvorhaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS - Abwasserwirtschaft

Ober-projekt	Ober-		Beschreibung	Gesamtaus-gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HHRest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folge-jahre	Ansatz VE 2025	Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027
41001020	4100102		KA Nohfelden - Erneuerung Belüfter + Gebläse Bio	190.000	0	0	0	0	0	0	190.000	0	0	0	0	0	0
41006020	4100602		KA Nohfelden: Ern. größere Schachtabdeckungen GFK	15.000	0	0	0	0	0	0	15.000	0	0	0	0	0	0
41024010	4102401		RW-Behandlung Selbach	2.681.596	57.424	0	100.000	0	44.172	280.000	1.500.000	500.000	200.000	0	1.500.000	500.000	200.000
41026010	4102601		KA Selbach Sanierung	7.795.885	251.297	102.982	700.000	0	241.606	0	3.000.000	2.000.000	1.500.000	0	3.000.000	2.000.000	1.500.000
41027010	4102701		Sanierung HS 1.1 Selbach	174.113	164.113	0	5.000	0	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0
41027020	4102702		Sanierung RÜ 1 im HS 1.0 Selbach	925.000	0	0	10.000	0	15.000	50.000	500.000	350.000	0	0	0	0	0
41042010	4104201		Neubau weitergehende RWB - AWA Güdesweiler	2.717.726	47.840	46.881	0	0	73.006	150.000	600.000	1.800.000	0	0	0	0	0
41044010	4104401		Neubau Drosselschacht RÜ 3 Güdesweiler	306.644	15.932	1.176	200.000	0	20.536	5.000	60.000	2.000	2.000	0	0	0	0
41046010	4104601		Sanierung KA Güdesweiler	6.977.411	221.512	134.126	350.000	0	171.774	900.000	2.800.000	2.400.000	0	0	2.800.000	2.400.000	0
41049010	4104901		Nachrüstung von 4 RÜs mit Schwimmstoffrückhalt	420.000	0	0	0	0	0	70.000	350.000	0	0	0	0	0	0
41081020	4108102		KA Haupersweiler - Erneuerung Gebläse	30.000	0	0	0	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0
41086010	4108601		Sanierung Mechanische Reinigung KA Haupersweiler	2.488.111	55.713	95.518	0	0	336.880	400.000	1.600.000	0	0	0	1.600.000	0	0
41091030	4109103		KA Baltersweiler - Erneuerung Belüfter	240.000	0	0	0	0	0	240.000	0	0	0	0	0	0	0
41091040	4109104		Umstellung KA Baltersweiler komplett von S5 auf S7	50.000	0	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0
41101070	4110107		KA St.Wendel Erneuerung der Gebläse	60.000	0	0	0	0	0	60.000	0	0	0	0	0	0	0
41104030	4110403		RÜB Parkstraße (HS 6.0)	10.279.017	659.374	1.660.376	500.000	0	5.409.268	2.000.000	50.000	0	0	0	0	0	0
41106020	4110602		KA St.Wendel: Nachrüstung von Rührwerken Biologie	70.000	0	0	0	0	0	0	70.000	0	0	0	0	0	0
41106030	4110603		KA St.Wendel: Erneuerung der Abdeckungen Biologie	60.000	0	0	0	0	0	0	60.000	0	0	0	0	0	0
41106040	4110604		KA St.Wendel: Schadensbehebung Auslaufsch. Nachkl.	35.000	0	0	0	0	0	0	35.000	0	0	0	0	0	0
41106050	4110605		KA St.Wendel: Schadensbehebung Risse Sandfang	10.000	0	0	0	0	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0
41107030	4110703		Sanierung HS 6.0 St. Wendel	2.564.621	441.382	34.721	500.000	0	808.519	750.000	30.000	0	0	0	0	0	0
41107040	4110704		Sanierung HS 6.0, Parkstraße bis KA	6.592.640	88.000	113.577	4.500.000	-1.000.000	76.064	2.800.000	15.000	0	0	0	0	0	0
41108010	4110801		PW Oberlinxweiler - Sanierung M+E-Technik	340.000	0	0	340.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41111020	4111102		Neubau RWB auf KA Winterbach (EU-WRRL)	1.680.000	0	0	70.000	0	0	60.000	50.000	800.000	700.000	0	0	0	0
41121020	4112102		KA Bliesen: Neubau Port für Unimog und Anhänger	55.000	0	0	0	0	0	0	55.000	0	0	0	0	0	0
41122030	4112203		Neubau RWB SK 61 Oberthal (EU-WRRL)	2.095.000	0	0	70.000	0	0	70.000	55.000	1.000.000	900.000	0	0	0	0
41126040	4112604		KA Bliesen: Erneuerung der Rechenanlage	100.000	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0
41136010	4113601		Sanierung M+E-Technik KA Leitersweiler	180.000	0	0	0	0	0	0	180.000	0	0	0	0	0	0
41146010	4114601		KA Niederlinxweiler Änd. Gebläsesteuerung Redox	20.000	0	0	0	0	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0
41186010	4118601		KA Lautenbach, Sanierung - abgeschlossen	6.508.898	6.298.037	3.892	10.000	0	196.969	0	0	0	0	0	0	0	0
41207030	4120703		Sanierung HS Illingen	9.960.462	2.823.845	751.836	500.000	0	2.879.780	2.900.000	100.000	5.000	0	0	0	0	0
41207050	4120705		Sanierung HS 1.0 Hirzweiler bis Urexweiler	525.000	0	0	310.000	0	0	5.000	210.000	0	0	0	0	0	0
41207060	4120706		Sanierung HS 1.1 Hüttigweiler	840.000	0	0	20.000	0	0	20.000	20.000	30.000	750.000	0	0	0	0
41207070	4120707		Sanierung HS 4.0 Welschbach-Stennweiler	1.440.000	0	0	20.000	0	0	40.000	30.000	50.000	1.300.000	0	0	0	0
41207990	4120799		Illingen-Wustweiler Bedarfsplanung San. HS	54.172	0	20.177	10.000	0	23.996	0	0	0	0	0	0	0	0
41211030	4121103		KA Dirmingen Erneuerung der Gebläse u. Überdachung	150.000	0	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0
41211040	4121104		KA Dirmingen: Erneuerung von Rührwerken Biologie	40.000	0	0	0	0	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0
41211050	4121105		KA Dirmingen: Ern. der Trink- u. Brauchwasseranl.	40.000	0	0	0	0	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0
41211060	4121106		KA Dirmingen: Erneuerung der Fällmittdosierstation	100.000	0	0	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
41221040	4122104		KA Bubach-Calmesweiler - Erneuerung Gebläse	100.000	0	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0
41221050	4122105		KA Bubach-Calmesweiler - Ern. Masch. Schlammentw.	690.000	0	0	690.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41222060	4122206		RWB Steinbach	3.925.565	2.152.948	9.217	10.000	0	353.399	40.000	60.000	1.300.000	0	0	0	0	0
41224010	4122401		Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage Bubach-Calmesweiler	1.970.000	0	0	70.000	0	0	10.000	20.000	70.000	1.800.000	0	0	0	0
41224090	4122409		HS 1.0 RWB Umbau RÜ's, Aschbach/Thalexweiler	1.122.239	776.267	298.544	2.000	0	41.429	2.000	2.000	0	0	0	0	0	0
41224100	4122410		HS 1.0 RWB Erneuerung RÜ's, Aschbach/Thalexweiler	2.398.552	2.340.950	6.834	40.000	0	6.768	2.000	2.000	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS - Abwasserwirtschaft

Ober-projekt	Ober-		Beschreibung	Gesamtaus-gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HHRest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folge-jahre	Ansatz VE 2025	Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027
41224120	4122412		HS 1.0 RWB, RÜB 1.0-14,Thalexweiler	1.499.187	130.567	3.274	400.000	0	59.345	900.000	2.000	2.000	2.000	0	0	0	0
41231020	4123102		Ernergetische Optimierung Belüftung KA Sinnerthal	65.000	0	0	65.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41237010	4123701		Sanierung HS 1.0 Schiffweiler-Sinnerthal	850.000	0	0	180.000	0	0	50.000	320.000	300.000	0	0	0	0	0
41237020	4123702		Sanierung HS Bildstock	25.000	0	0	0	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0
41237990	4123799		Schiffweiler-Sinnertal Bedarfsplanung San. HS	6.658	0	0	0	0	6.658	0	0	0	0	0	0	0	0
41246020	4124602		Brandsanierung KA Wiebelskirchen	800.000	0	135.581	0	170.000	494.419	0	0	0	0	0	0	0	0
41248010	4124801		KA Wiebelskirchen: Opt. Zulaufsituation Pumpen	100.000	0	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0
41248020	4124802		KA Wiebelskirchen: Abdeckung Regenwetterpumpwerk	15.000	0	0	0	0	0	0	15.000	0	0	0	0	0	0
41251060	4125106		Erneuerung mechan. Reinigungsstufe KA Wellesweiler	1.747.176	0	20	25.000	0	122.156	200.000	1.400.000	0	0	0	0	0	0
41256020	4125602		KA Wellesweiler: Erneuerung der Fällmittelstation	140.000	0	0	40.000	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0
41257030	4125703		HS Frankenholz, Sanierung - abgeschlossen	2.238.969	2.075.356	121.801	2.000	0	34.813	5.000	0	0	0	0	0	0	0
41257050	4125705		Sanierung HS 1.0 NK-City bis KA	2.084.600	0	0	50.000	0	134.600	950.000	950.000	0	0	0	0	0	0
41266010	4126601		Sanierung Mechanische Reinigung KA Hoof	608.804	27.016	79.398	50.000	0	452.390	0	0	0	0	0	0	0	0
41286010	4128601		KA Heinitz: Erneuerung der Räumerlaufbahn	70.000	0	0	70.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41286020	4128602		KA Heinitz: Austausch u. Anpass. RS IDM mit Zähler	10.000	0	0	0	0	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0
41286030	4128603		KA Heinitz: Erneuerung Belüfter	60.000	0	0	60.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41287020	4128702		Sanierung HS 1.0 Heinitz	20.000	0	0	15.000	0	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0
41287990	4128799		Neunkirchen-Heinitz, Bedarfsplanung	28.376	0	20	0	0	23.356	5.000	0	0	0	0	0	0	0
41301010	4130101		KA Ruhbachtal Sanierung - abgeschlossen	4.996.049	4.685.381	14.203	10.000	0	286.464	0	0	0	0	0	0	0	0
41336010	4133601		KA Eschweilerhof: Ersatz/Sanierung Betriebshütte	25.000	0	0	0	0	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0
41351020	4135102		KA Asweiler Erneuerung der Belüftung	100.000	0	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0
41391020	4139102		KA Steinberg-Deckenhardt: Erneuerung Rechenanlage	50.000	0	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0
41406010	4140601		Sanierung mech. Reinigung KA Grügelborn	693.834	9.017	86.247	250.000	0	348.571	0	0	0	0	0	0	0	0
41426010	4142601		KA Hangard: San. Mech. Vorreinigung (Lüftungsanl.)	10.000	0	0	0	0	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0
41451030	4145103		KA Saal - Neubau Verteilerbauwerk und Anpassungen	341.000	0	0	10.000	0	11.000	300.000	20.000	0	0	0	0	0	0
41481010	4148101		Umbau Kläranlage Remmesweiler	7.575.000	0	0	325.000	0	0	50.000	700.000	3.000.000	3.500.000	0	0	0	0
41481020	4148102		Regenwasserbehandlung Remmesweiler	750.000	0	0	20.000	0	0	30.000	100.000	200.000	400.000	0	0	0	0
42211020	4221102		KA Holz - Umstellung KA Holz von S5 auf S7	40.000	0	0	0	0	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0
42216010	4221601		Sanierung M+E-Technik KA Holz	280.000	0	0	280.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42231020	4223102		KA Lummerschied - Umstellung von S5 auf S7	40.000	0	0	0	0	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0
42236010	4223601		Sanierung M+E-Technik KA Lummerschied	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42241020	4224102		KA Kutzhof - Umstellung KA Kutzhof von S5 auf S7	40.000	0	0	0	0	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0
42246010	4224601		Sanierung M+E-Technik KA Kutzhof	120.000	0	0	120.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42347010	4234701		Sanierung Drossel HS 1.4/RÜ 1	655.685	63.046	14.861	200.000	0	371.778	2.000	2.000	2.000	0	0	0	0	0
42347020	4234702		HS 1.0 Sanierung RÜ 4 (SK) mit Fischbachquerung	741.704	4.865	6.704	20.000	0	40.135	20.000	200.000	450.000	0	0	0	0	0
42347030	4234703		HS 2.0, Erneuerung Haltung von S2.0-7.11 nach PW2	518.704	3.249	6.704	20.000	0	18.751	20.000	100.000	350.000	0	0	0	0	0
42347040	4234704		HS 2.3, Erneuerung Zu- und Ablaufkanal RÜ 2	200.000	0	0	5.000	0	0	25.000	20.000	150.000	0	0	0	0	0
42347050	4234705		HS 1.3, Erneuerung der Haltungen von Schacht 1.3-8	355.000	0	0	5.000	0	0	0	0	350.000	0	0	0	0	0
42347060	4234706		Sanierung HS 1.0 Schacht 71 (Schwimmbad) bis Merch	2.310.000	0	0	10.000	0	0	70.000	30.000	500.000	1.500.000	200.000	0	0	0
42347990	4234799		Quierschied Bedarfspl San. HS	109.091	91.229	797	10.000	0	2.066	5.000	0	0	0	0	0	0	0
42361020	4236102		Neubau BHKW zur Gasverwertung KA Walpershofen	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42364020	4236402		Neubau RÜb 1.5-01, Eiweiler/An der Waschstraße	1.225.664	63.733	0	10.000	0	61.931	50.000	80.000	950.000	5.000	5.000	0	0	0
42364040	4236404		Neubau RÜB 3.0-06, Holz am Friedhof - abgeschlossen	1.746.828	1.544.768	7.264	40.000	-23.068	177.864	0	0	0	0	0	0	0	0
42364050	4236405		Neubau RÜB 3.0-07,Am Pumpwerk Holz	1.851.564	137.132	31.209	650.000	0	1.008.224	25.000	0	0	0	0	0	0	0
42364060	4236406		Neubau RÜB 3.2-01, Hilschbach	1.952.311	92.961	4.800	10.000	0	34.550	60.000	1.000.000	750.000	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS - Abwasserwirtschaft

Ober-projekt	Ober-		Beschreibung	Gesamtaus-gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HHRest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folge-jahre	Ansatz VE 2025	Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027
42366020	4236602		KA Walpershofen Rest Sanierung	47.291.126	3.947.103	4.844.566	3.500.000	0	14.999.457	7.500.000	6.500.000	6.000.000	0	0	6.500.000	6.000.000	0
42367040	4236704		Umbau RÜ 2.0-15, Waldstraße I	1.123.158	34.396	13.833	0	0	74.928	700.000	300.000	0	0	0	300.000	0	0
42367050	4236705		Umbau RÜ 2.0-16, Waldstraße II	1.098.003	37.993	15.888	0	0	44.121	700.000	300.000	0	0	0	300.000	0	0
42367070	4236707		Sanierung SK 1.0 - 03 Walpershofen	955.000	0	0	5.000	0	20.000	30.000	50.000	150.000	500.000	200.000	0	0	0
42367990	4236799		Riegelsberg-Walpershofen Bedarfsplanung San. HS	15.000	0	0	5.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
42376020	4237602		KA Püttlingen Rest-Sanierung	26.249.766	13.948.875	1.657.612	1.600.000	0	2.043.280	2.000.000	3.000.000	2.000.000	0	0	3.000.000	2.000.000	0
42377030	4237703		KA Püttlingen: Ertüchtigung Brauchwasseranlage	10.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42391040	4239104		Optimierung Schlammbehandlung KA Jägersfreude	658.794	8.000	0	400.000	32.000	178.794	40.000	0	0	0	0	0	0	0
42394010	4239401		Umbau RÜB 1, RÜ 9 und RÜ 13 Sulzbach	4.625.847	286.888	0	1.500.000	-170.000	8.959	0	1.500.000	1.500.000	0	0	1.500.000	1.500.000	0
42396030	4239603		Erneuerung Grobrechen KA Jägersfreude	150.000	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42397030	4239703		Sanierung HS 1.0, Sulzbachtal	5.000.000	0	0	100.000	0	0	400.000	2.500.000	2.000.000	0	0	2.500.000	2.000.000	0
42397040	4239704		Erneuerung RÜ 10 Sulzbach (HS 1.0)	745.000	0	0	25.000	0	0	70.000	500.000	150.000	0	0	0	0	0
42397050	4239705		Sanierung HS 1.3 Ruhbachtal	725.000	0	0	25.000	0	0	100.000	50.000	50.000	500.000	0	0	0	500.000
42397060	4239706		Sanierung HS 1.5 Mellin	790.000	0	0	40.000	0	0	100.000	100.000	50.000	500.000	0	0	0	500.000
42397990	4239799		Sulzbachtal-Jägersfreude Bedarfsplanung San. HS	27.131	20	0	0	0	17.111	10.000	0	0	0	0	0	0	0
42401080	4240108		Energetische Optimierung Belüftung KA Burbach	681.015	112.653	0	105.000	0	443.362	20.000	0	0	0	0	0	0	0
42406050	4240605		Modernisierung der Hochbauten der Kläranlage Burba	2.884.617	1.283.823	140.006	1.200.000	0	260.789	0	0	0	0	0	0	0	0
42406090	4240609		Sanierung Gasbehälter KA Burbach	350.000	0	0	300.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
42406100	4240610		Erneuerung Schlammeindickung KA Burbach	2.074.702	0	14.547	300.000	0	260.155	1.500.000	0	0	0	0	0	0	0
42406110	4240611		Sanierung Faulturm KA Burbach	230.000	0	0	170.000	0	0	60.000	0	0	0	0	0	0	0
42406120	4240612		KA Burbach: Ersatz der 3 BHKW	10.000	0	0	0	0	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0
42407050	4240705		Sanierung HS 1.1 Deutschmühlental	1.615.000	0	0	415.000	0	0	0	100.000	500.000	600.000	0	0	0	0
42407990	4240799		Saarbrücken-Burbach Bedarfsplanung HS	10.000	0	0	5.000	0	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0
42422260	4242226		HS 1.0 Ortslage Rohrbach	8.975.658	8.913.139	0	0	0	57.519	5.000	0	0	0	0	0	0	0
42423080	4242308		Umstellung PW Scheidtertal von S5 auf S7	262.813	402	52.163	50.000	0	160.248	0	0	0	0	0	0	0	0
42425100	4242510		Erweiterung Staukanal SK 117 Rohrbach	3.505.425	197.270	45.217	30.000	0	112.938	70.000	1.200.000	1.800.000	50.000	0	0	0	0
42426010	4242601		KA Brebach - Umbau zur anaeroben Schlammstabilisie	13.823.288	2.350.013	2.011.552	800.000	0	7.761.722	600.000	300.000	0	0	0	300.000	0	0
42426030	4242603		Erneuerung Schlammeindickung KA Brebach	526.301	147.439	377.666	0	0	1.196	0	0	0	0	0	0	0	0
42426040	4242604		KA Brebach: Anpass. Belüftung (wg. Umbau Faulturm)	50.000	0	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0
42426050	4242605		KA Brebach: Sanierung Räumerlaufbahn	50.000	0	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0
42426060	4242606		KA Brebach: Erneuerung der Schlammentwässerung	350.000	0	0	0	0	0	350.000	0	0	0	0	0	0	0
42427020	4242702		San. HS 1.3 zwischen Scheidt und Uni/Dudweiler-Süd	1.390.981	1.118.949	0	50.000	0	67.032	140.000	15.000	0	0	0	0	0	0
42427030	4242703		Sanierung HS 2.1 Güdingen	2.260.000	0	0	90.000	0	0	30.000	40.000	1.800.000	300.000	0	0	0	0
42427990	4242799		SB-Brebach Bedarfsplanung San. HS	21.644	11.644	0	5.000	0	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0
42428020	4242802		Sanierung PW Peugeot	1.871.000	76.756	71.959	60.000	0	62.285	50.000	50.000	1.300.000	200.000	0	0	0	0
42436020	4243602		KA Eschringen: Erneuerung Belüftung incl. Gebläse	40.000	0	0	0	0	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0
42437010	4243701		Sanierung HS 1.0 Bereich Ormesheim	890.000	0	0	50.000	0	90.000	50.000	300.000	400.000	0	0	0	400.000	0
42452030	4245203		HS Habkirchen	7.689.205	7.124.631	205.435	0	0	359.139	0	0	0	0	0	0	0	0
42454010	4245401		Umbau RÜB 2 Rilchingen-Hanweiler	2.572.908	86.043	9.929	300.000	0	54.935	100.000	2.000.000	20.000	2.000	0	0	0	0
42454020	4245402		Umbau RÜB 1 Rilchingen-Hanweiler	1.149.155	35.979	13.954	50.000	0	94.222	50.000	900.000	5.000	0	0	0	0	0
42454030	4245403		Erneuerung RÜ 1 Sitterswald	950.000	8.500	2.764	70.000	0	8.736	20.000	40.000	800.000	0	0	0	0	0
42454040	4245404		Erneuerung RÜ 2 Sitterswald	872.064	73.694	35.847	600.000	0	156.523	2.000	2.000	2.000	0	0	0	0	0
42457020	4245702		Sanierung Saardüker Rilchingen-Hanweiler	1.801.065	44.559	64.711	600.000	0	91.795	700.000	300.000	0	0	0	0	0	0
42458010	4245801		San. Schneckenpumpwerk Rilchingen-Hanweiler	1.472.093	26.252	3.711	1.000.000	0	162.130	200.000	80.000	0	0	0	0	0	0
42477020	4247702		RÜ Höchwiesmühle, Umbau	1.281.112	70.555	100.681	5.000	0	52.876	30.000	1.000.000	20.000	2.000	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS - Abwasserwirtschaft

Ober-projekt	Ober-		Beschreibung	Gesamtaus-gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HHRest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folge-jahre	Ansatz VE 2025	Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027
42484080	4248408		Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage Kirkel-Limbach (EU-WR	2.090.000	0	0	0	0	0	70.000	20.000	2.000.000	0	0	0	0	0
42485020	4248502		HS 1.1 RÜB Niederbexbach	294.833	78.397	0	30.000	0	146.436	0	20.000	20.000	0	0	0	0	0
42487010	4248701		Sanierung HS 1.1.1 zwischen S45 und S60	73.000	0	7.132	10.000	0	5.868	50.000	0	0	0	0	0	0	0
42488010	4248801		Sanierung PW Bliesbergerhof	35.000	0	0	35.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42488020	4248802		KA Limbach: Optimierung Anpassung RS Pumpwerk	10.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42551050	4255105		Erneuerung Mittelspannungsanlage KA Homburg	100.000	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42552090	4255209	**	HS Kirrberg/HOM-Süd	9.706.883	8.485.156	22.519	150.000	0	79.208	20.000	50.000	900.000	0	0	0	0	0
42554020	4255402		Neubau (Erweiterungs-)RÜB vor der KA	2.490.020	0	20	100.000	0	40.000	150.000	300.000	1.500.000	400.000	0	0	0	0
42556020	4255602		Sanierung Mechanische Reinigung KA Homburg	422.623	207.620	0	95.000	0	3	120.000	0	0	0	0	0	0	0
42556030	4255603		Sanierung Gasbehälter KA Homburg	170.000	0	0	150.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
42556040	4255604		Sanierung Funktionalgebäude KA Homburg	487.062	0	7.842	50.000	0	49.220	380.000	0	0	0	0	0	0	0
42556060	4255606		KA Homburg: Sanierung Schlammtasche Faulturm	50.000	0	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0
42556070	4255607		KA Homburg: Sanierung Räumerlaufbahn VK und NK	140.000	0	0	80.000	0	0	60.000	0	0	0	0	0	0	0
42556080	4255608		KA Homburg: Ersatz 2 BHKW	150.000	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42557020	4255702	**	Sanierung HS 1.0 Reiskirchen	8.350.000	0	0	50.000	0	0	250.000	250.000	300.000	1.000.000	6.500.000	0	0	0
42557030	4255703		Sanierung HS 1.3 Richtung Waldmohr	1.080.000	0	0	20.000	0	0	160.000	100.000	600.000	200.000	0	0	0	0
42557040	4255704		Sanierung HS 2.0 PW Mastauweg bis Einöd	6.400.000	0	0	50.000	0	0	200.000	150.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	0	0	0
42557990	4255799		Homburg Bedarfsplanung San. HS - Planung -	114.437	23.800	16.122	10.000	0	39.515	25.000	0	0	0	0	0	0	0
42558010	4255801		KA Homburg: Ertüchtigung Regenwetterpumpwerk	300.000	0	0	0	0	0	0	300.000	0	0	0	0	0	0
42559020	4255902		RÜB Jägersburg alter Bahnhof	180.000	0	0	0	0	0	30.000	150.000	0	0	0	0	0	0
42560020	4256002		Sanierung PW Blickweiler	846.073	14.889	3.037	40.000	0	138.147	40.000	600.000	10.000	0	0	0	0	0
42561020	4256102		KA Bliesdalheim: Opt. Lufteintrag incl Gebläse	110.000	0	0	0	0	0	0	110.000	0	0	0	0	0	0
42562110	4256211		RWB Oberwürzbach	-4.887	-23.356	0	5.000	0	13.470	0	0	0	0	0	0	0	0
42566110	4256611		KA Bliesdalheim: Ersatz Grobrechen im Zulauf	150.000	0	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0
42566120	4256612		KA Bliesdalheim: Ersatz Feinrechen im Zulauf	250.000	0	0	0	0	0	0	250.000	0	0	0	0	0	0
42566130	4256613		KA Bliesdalheim: Sanierung Analysetechnik BB	40.000	0	0	0	0	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0
42567020	4256702		RW-Behandl HS 10 N´würzbach u Blickweiler Sanierun	4.126.352	1.972.030	41.874	50.000	1.900.000	106.448	50.000	2.000	2.000	2.000	0	0	0	0
42567040	4256704		Sanierung HS 1.4 Mimbach	3.350.000	0	0	50.000	0	0	150.000	150.000	1.500.000	1.500.000	0	0	0	0
42567990	4256799		Blieskastel-Bliesdalheim Bedarfsplanung San. HS	164.030	42.508	0	60.000	0	11.522	50.000	0	0	0	0	0	0	0
42569200	4256920		Sanierung SKO 1.01 (RÜ1.01) Biesingen	20.000	0	0	0	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
42612020	4261202		HS und RWB Ommersheim	2.053.615	105.886	0	100.000	0	47.729	200.000	1.100.000	300.000	200.000	0	1.100.000	300.000	200.000
42614010	4261401		Erneuerung RÜ 1 Mandelbachtal	310.000	0	746	5.000	0	9.254	20.000	25.000	100.000	150.000	0	0	0	0
42614020	4261402		Erneuerung RÜ 2 Mandelbachtal	425.000	0	0	5.000	0	15.000	25.000	30.000	150.000	200.000	0	0	0	0
42614030	4261403		Erneuerung RÜ 3 Mandelbachtal	260.000	0	0	5.000	0	10.000	20.000	25.000	100.000	100.000	0	0	0	0
42614040	4261404		Erneuerung RÜ 4 Mandelbachtal	250.000	0	0	5.000	0	10.000	15.000	20.000	70.000	130.000	0	0	0	0
42614050	4261405		Erneuerung RÜ 5 Mandelbachtal	375.000	0	0	5.000	0	15.000	25.000	30.000	200.000	100.000	0	0	0	0
42616010	4261601		KA Ommersheim Sanierung	8.575.255	438.087	0	900.000	-482.000	19.167	1.500.000	3.000.000	3.000.000	200.000	0	3.000.000	3.000.000	200.000
42624010	4262401		Umbau RÜ 2.1 Aßweiler	465.000	8.854	0	350.000	-140.000	46.146	150.000	50.000	0	0	0	0	0	0
42632010	4263201		Anschluss der AWA Aßweiler an Erfweiler-Ehlingen	5.078.028	228.322	90.308	1.000.000	0	154.398	2.500.000	1.100.000	5.000	0	0	0	0	0
42632020	4263202		Regenwasserbehandlung Erfweiler-Ehlingen	1.878.485	652.994	1.101.681	50.000	0	73.810	0	0	0	0	0	0	0	0
42634010	4263401		Umbau RÜ 1 Erfweiler-Ehlingen	132.000	0	7.451	0	0	12.549	40.000	70.000	2.000	0	0	0	0	0
42636010	4263601		Erweiterung KA Erfweiler-Ehlingen	7.332.136	5.469.593	465.721	50.000	0	1.346.822	0	0	0	0	0	0	0	0
42642020	4264202		HS Bebelsheim Anschluss KA Wittersheim (vorher 514	2.956.345	2.845.221	20.250	5.000	0	60.873	15.000	10.000	0	0	0	0	0	0
42681020	4268102		KA Gersheim: Kompl. Ern. Analyse- u .Messtechnik	35.000	0	0	0	0	0	0	35.000	0	0	0	0	0	0
43701050	4370105		KA Dillingen - Erneuerung Gebläse + Anpassung Geb.	120.000	0	0	0	0	0	0	120.000	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS - Abwasserwirtschaft

Ober-projekt	Ober-		Beschreibung	Gesamtaus-gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HHRest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folge-jahre	Ansatz VE 2025	Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027
43701060	4370106		Erneuerung Mittelspannungsanlage KA Dillingen	100.000	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43701070	4370107		KA Dillingen: Erneuerung der Fällmittdosierstation	50.000	0	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0
43702120	4370212		Umverlegung Druckleitung Bilsdorfer Steg	432.391	35.867	11.840	100.000	140.000	124.685	10.000	5.000	5.000	0	0	0	0	0
43706030	4370603		KA Dillingen Restsanierung	23.572.928	23.207.548	161.372	50.000	100.000	54.009	0	0	0	0	0	0	0	0
43706040	4370604		Fugensanierung RÜB auf der KA Dillingen > Aufwand	200.000	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43707060	4370706		Ertüchtigung Schacht Nr. 19 am Gleisanschluss Katz	490.476	72.816	32.493	300.000	0	85.167	0	0	0	0	0	0	0	0
43707070	4370707		Sanierung/Aufweitung Entwässerungsgraben des SKU70	40.000	0	672	20.000	0	9.328	10.000	0	0	0	0	0	0	0
43707080	4370708		Umbau Abflussdrosselung SKU 700	387.085	0	0	20.000	0	7.085	60.000	100.000	200.000	0	0	0	0	0
43708010	4370801		Sanierung PW Fährweg	4.005.000	0	0	600.000	0	5.000	0	200.000	1.200.000	2.000.000	0	200.000	1.200.000	2.000.000
43744010	4374401		Umbau RÜ Rammelfangen	100.000	0	0	0	0	0	20.000	0	80.000	0	0	0	0	0
43746010	4374601		Sanierung KA Rammelfangen	3.631.158	228.478	0	30.000	0	22.680	150.000	300.000	1.500.000	1.400.000	0	0	0	0
43753010	4375301		PW Gisingen: Ern. Pumpen, Rohrleit. u. Schaltschr.	110.000	0	0	0	0	0	0	110.000	0	0	0	0	0	0
43754010	4375401		RW-Behandlung Gisingen	1.104.921	78.715	7.491	0	0	168.715	650.000	200.000	0	0	0	200.000	0	0
43756010	4375601		KA-Gisingen - Sanierung	4.581.818	4.055.737	4.675	0	0	321.405	200.000	0	0	0	0	0	0	0
43757990	4375799		HS 1.0 Gisingen - Oberlimberg - Bedarfsplanung	40.000	0	0	15.000	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0
43758020	4375802		PW Oberlimberg: Ern. der M-Technik + Technikraum	220.000	0	0	0	0	0	0	220.000	0	0	0	0	0	0
43771010	4377101		Neubau RWB auf KA Kerlingen (EU-WRRL)	2.030.000	0	0	70.000	0	0	60.000	100.000	800.000	1.000.000	0	0	0	0
43781020	4378102		Neubau RWB auf KA Bedersdorf (EU-WRRL)	80.000	0	0	70.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
43782020	4378202		Neubau RWB SK 2 Düren/Ittersdorf (EU-WRRL)	2.030.000	0	0	70.000	0	0	60.000	100.000	800.000	1.000.000	0	0	0	0
43801030	4380103		Umstellung KA Saarlouis von S5 auf S7	30.000	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43802040	4380204		Neubau RÜ 97 Gerberstraße	1.920.000	142.209	180.132	1.200.000	0	397.659	0	0	0	0	0	0	0	0
43802070	4380207		HS Wallerfangen Los 6 2 BA	1.646.835	1.610.472	5.454	5.000	0	25.908	0	0	0	0	0	0	0	0
43802170	4380217		RÜ 7 Blauloch (Auslaufleitung)	523.121	499.479	0	0	0	13.641	10.000	0	0	0	0	0	0	0
43804080	4380408		Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage Saarlouis (EU-WRRL)	2.130.000	0	0	0	0	0	70.000	20.000	40.000	2.000.000	0	0	0	0
43806010	4380601	**	Modernisierung der Hochbauten der Kläranlage Sls	3.882.546	132.775	86.475	700.000	0	163.296	1.300.000	1.500.000	0	0	0	200.000	0	0
43806020	4380602		Sanierung Gasbehälter KA Saarlouis	350.000	0	0	300.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
43806030	4380603		Erneuerung Schlammeindickung KA Saarlouis	250.000	0	0	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43806040	4380604		KA Saarlouis: Ersatz BHKW	150.000	0	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0
43806050	4380605		KA Saarlouis: Optimierung des Sauerstoffeintrages	100.000	0	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0
43806060	4380606		KA Saarlouis: Umbau Umwälzung Faultürme	80.000	0	0	0	0	0	0	80.000	0	0	0	0	0	0
43806070	4380607		KA Saarlouis: Brandschutz Keller BHKW	25.000	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43807030	4380703		HS Neuforweiler 3 BA Sanierung	4.490.846	220.146	21.085	30.000	0	119.615	100.000	2.000.000	2.000.000	0	0	2.000.000	2.000.000	0
43807060	4380706		Sanierung HS 2.3 Schulzentrum	528.050	843	7.119	50.000	0	20.088	140.000	300.000	10.000	0	0	300.000	0	0
43807070	4380707		Sanierung HS 3.0 Lisdorf	20.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43807990	4380799		Saarlouis Bedarfsplanung San. HS	66.673	8.455	0	30.000	0	3.219	25.000	0	0	0	0	0	0	0
43809020	4380902		Ern Auslaufber380-1-R2RÜBSt.Barbara > Aufwand	333.859	333.414	0	0	0	445	0	0	0	0	0	0	0	0
43811030	4381103		KA Saarwellingen - Erneuerung Gebläse + Anpassung	100.000	0	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0
43811040	4381104		KA Saarwellingen: Ern. Brauchwasseranl. u. Filter	40.000	0	0	0	0	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0
43811050	4381105		KA Saarwellingen: Erneuerung Fällmittdosierstation	50.000	0	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0
43814020	4381402		HS 1.0 RÜB 30, Reisbach bei der Gärtnerei	1.719.845	155.569	0	40.000	0	64.276	40.000	420.000	1.000.000	0	0	420.000	1.000.000	0
43817040	4381704		San HS Saarwellingen Ortslage	1.254.975	541.147	0	100.000	0	113.829	500.000	0	0	0	0	0	0	0
43817060	4381706		HS 1.0 SK 300, Reisbach Festplatz	883.054	851.082	2.611	0	0	19.360	10.000	0	0	0	0	0	0	0
43817070	4381707		Erneuerung HS 1.0 von RÜB 250 bis Gartenstraße	2.626.714	159.599	1.424.402	50.000	0	972.713	20.000	0	0	0	0	0	0	0
43817080	4381708		HS 1.0 Sanierung unterhalb RÜB 30, Gartenstraße	730.000	15.016	0	200.000	0	14.984	100.000	200.000	200.000	0	0	200.000	200.000	0
43817090	4381709		Sanierung der Druckleitung zwischen Reisbach und Saarwellingen	50.000	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS - Abwasserwirtschaft

Ober-projekt	Ober-		Beschreibung	Gesamtaus-gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HHRest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folge-jahre	Ansatz VE 2025	Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027
43831080	4383108		Erneuerung Faulbehälterausrüstung KA Ensdorf	400.000	0	0	0	0	0	400.000	0	0	0	0	0	0	0
43831090	4383109		Umstellung KA Ensdorf von S5 auf S7	300.000	0	0	30.000	0	0	20.000	250.000	0	0	0	0	0	0
43831100	4383110		Erneuerung P-Fällung KA Ensdorf	1.318.376	30.735	24.683	700.000	0	42.958	500.000	20.000	0	0	0	0	0	0
43831120	4383112		Anlegung einer neuen Zufahrt zur KA Ensdorf	410.000	0	0	0	0	410.000	0	0	0	0	0	0	0	0
43832030	4383203		Neubau Durchlass Lochbach in Hülzweiler	5.000	0	0	0	0	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0
43836010	4383601		Optimierung Nachklärbecken KA Ensdorf	6.416.384	6.399.362	0	10.000	0	7.022	0	0	0	0	0	0	0	0
43836030	4383603		Sanierung Gasbehälter KA Ensdorf	250.000	0	0	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43836040	4383604		Erneuerung Schlammeindickung KA Ensdorf	405.926	0	0	280.000	0	5.926	120.000	0	0	0	0	0	0	0
43836050	4383605		KA Ensdorf: Erneuerung Kammerfilterpresse	2.455.000	0	0	750.000	0	0	5.000	1.700.000	0	0	0	0	0	0
43836060	4383606		KA Ensdorf: Erneuerung BHKW 1+2	500.000	0	0	500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43836070	4383607		KA Ensdorf: Sanierung S5 Schaltanlage Biologie	120.000	0	0	120.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43838010	4383801		KA Ensdorf: Sanierung Zulauf-Schneckenpumpwerk	100.000	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0
43839010	4383901		Sanierung RWB Mittleres Saartal - Ensdorf	50.000	0	0	10.000	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0	0
43852040	4385204		Neubau RWB SK 5 Überherrn Wohnstadt (EU-WRRL)	90.000	0	0	70.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
43854080	4385408		Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage Überherrn (EU-WRRL)	2.130.000	0	0	0	0	0	70.000	20.000	40.000	2.000.000	0	0	0	0
43856030	4385603		KA Überherrn: Erneuerung Belüfter Reaktor 3	50.000	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
43857810	4385781		HS Etzelstraße (Mühle Rupp)	3.149.699	2.573.058	97.260	360.000	0	69.381	40.000	10.000	0	0	0	0	0	0
43857990	4385799		Überherrn Bedarfsplanung San. HS	22.000	0	0	2.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
43858810	4385881		Sanierung PW Häsfeld	3.223.344	673.830	107.941	1.500.000	0	916.574	25.000	0	0	0	0	0	0	0
43859010	4385901		Sanierung RÜ 10 Mühlenstraße	255.000	3.500	0	0	0	1.500	30.000	20.000	200.000	0	0	0	0	0
43871020	4387102		KA Dorf im Warndt: Erneuerung mechanische Reinigung	150.000	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0
43891010	4389101		Umbau der KA Marienau (F)	20.000	0	0	0	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
43898030	4389803		Sanierung PW Großrosseln	5.237.529	3.944.479	667.135	300.000	0	325.914	0	0	0	0	0	0	0	0
43899020	4389902		Umbau RÜB Dorf im Warndt	707.000	0	0	0	0	7.000	50.000	50.000	600.000	0	0	0	600.000	0
43901040	4390104		Erneuerung Faulbehälterausrüstung KA Völklingen	775.000	489.497	201.731	10.000	0	73.773	0	0	0	0	0	0	0	0
43901050	4390105		Erneuerung Schlammentwässerung KA Völklingen	2.700.000	0	0	400.000	0	100.000	500.000	1.700.000	0	0	0	0	0	0
43901070	4390107		KA Völklingen: Lagerhalle errichten	150.000	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0
43902200	4390220		HS 1.3.1 Blastahlwerk	10.601.104	525.817	27.880	1.000.000	0	47.406	1.000.000	4.000.000	4.000.000	0	0	4.000.000	4.000.000	0
43902390	4390239		HS Köllertal 2. BA	5.718.457	100.219	5.154	0	0	113.084	500.000	2.500.000	2.500.000	0	0	2.500.000	2.500.000	0
43902420	4390242		HS Rittersbach-Wehrden 3. BA	1.581.346	66.811	17.835	0	0	96.699	600.000	800.000	0	0	0	800.000	0	0
43904050	4390405		RÜB 602 Ludweiler	4.170.361	163.555	152.867	200.000	0	153.939	1.500.000	1.000.000	1.000.000	0	0	1.000.000	1.000.000	0
43905030	4390503		RÜB Wehrden	5.673.683	254.886	75.548	2.000.000	0	93.248	1.550.000	1.650.000	50.000	0	0	1.650.000	0	0
43906020	4390602		KA Völklingen - Energetische Optimierung	988.329	599.474	164.320	0	0	174.534	50.000	0	0	0	0	0	0	0
43906030	4390603		Modernisierung Hochbauten KA Völklingen	1.006.555	0	59.289	20.000	0	27.266	900.000	0	0	0	0	0	0	0
43906040	4390604		Erneuerung ÜSS-Pumpwerk KA Völklingen	120.000	0	0	120.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43906050	4390605		KA Völklingen:Reparatur Notstromaggregat Nauweiler	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43906060	4390606		KA Völklingen: Erneuerung BHKW 2	200.000	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43906070	4390607		KA Völklingen: Umstellung S5 auf S7	25.000	0	0	0	0	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0
43906080	4390608		KA Völklingen: Erneuerung Rechen	200.000	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43907990	4390799		HS 6.0 Ludweiler-Geislautern, Bedarfsplanung	90.000	0	0	30.000	0	0	60.000	0	0	0	0	0	0	0
43908010	4390801		Sanierung PW Geislautern	2.282.000	0	0	300.000	0	82.000	0	700.000	900.000	300.000	0	700.000	900.000	300.000
43911020	4391102		Umstellung KA Lauterbach von S5 auf S7	30.000	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43911030	4391103		Optimierung Kläranlage Lauterbach	300.000	0	0	150.000	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0
44087020	4408702		Neubau RÜ 06 Konfeld	859.000	0	0	10.000	0	19.000	30.000	150.000	500.000	150.000	0	0	0	0
44087030	4408703		Sanierung HS 1.0 Weiskirchen	35.000	0	0	0	0	0	35.000	0	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS - Abwasserwirtschaft

Ober-projekt	Ober-		Beschreibung	Gesamtaus-gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HHRest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folge-jahre	Ansatz VE 2025	Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027
44087990	4408799		Bedarfsplanung Sanierung HS Weiskirchen-Thailen	20.000	0	0	0	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
44094010	4409401		RW-Behandlung Rappweiler	2.854.156	237.256	0	100.000	0	16.900	200.000	500.000	1.500.000	300.000	0	500.000	1.500.000	300.000
44094020	4409402		Weiskirchen-Rappweiler, Umbau RÜ 49	388.200	0	0	20.000	0	18.200	30.000	20.000	200.000	100.000	0	0	0	0
44096010	4409601		Sanierung und Umbau KA Rappweiler	6.918.967	285.285	0	100.000	0	33.683	300.000	3.000.000	3.000.000	200.000	0	3.000.000	3.000.000	200.000
44097030	4409703		Sanierung HS Weiskirchen Rappweiler	1.130.000	0	0	0	0	0	50.000	40.000	40.000	200.000	800.000	0	0	0
44097990	4409799		HS Weiskirchen-Rappweiler, Bedarfsplanung	55.000	0	0	25.000	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0
44157990	4415799		Tettingen-Butzdorf - Bedarfsplanung	10.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44206010	4420601		Erneuerung Belüfter KA Perl-Besch	90.000	0	0	90.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44207010	4420701		Sanierung HS 1.0, Schacht 29 bis RÜB 1	2.862.619	45.566	65.360	400.000	0	2.201.693	150.000	0	0	0	0	0	0	0
44246010	4424601		Sanierung KA Weiten	2.598.053	2.589.037	0	5.000	0	4.016	0	0	0	0	0	0	0	0
44247040	4424704		Sanierung HS Mettlach-Weiten	760.000	0	16.471	0	0	123.529	250.000	360.000	10.000	0	0	360.000	0	0
44256020	4425602		KA Orscholz: Erneuerung Belüfter	70.000	0	0	70.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44257040	4425704		Sanierung HS Orschholz	595.000	0	17.432	30.000	0	87.568	450.000	10.000	0	0	0	0	0	0
44257050	4425705		Sanierung HS 3.0 hinter Klinik bis alte KA	715.000	0	0	25.000	0	0	50.000	40.000	250.000	350.000	0	0	0	0
44312010	4431201		HS Mettlach-Bethingen	3.920.833	3.369.673	422.333	0	0	78.827	50.000	0	0	0	0	0	0	0
44327990	4432799		Mettlach-Saarhölzbach Bedarfspl San. HS	-10.877	-20.877	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44341010	4434101		Umbau KA Oberlöstern	8.206.952	0	4.286	125.000	0	77.666	200.000	800.000	3.500.000	3.500.000	0	0	0	0
44341020	4434102		Regenwasserbehandlung KA Oberlöstern	663.600	0	1.143	40.000	0	32.457	40.000	50.000	400.000	100.000	0	0	0	0
44360010	4436001		Sanierung RÜB Stausee Losheim im HS 1.0	455.000	0	0	10.000	0	30.000	40.000	25.000	100.000	250.000	0	0	0	0
44364080	4436408		Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage Losheim (EU-WRRL)	2.130.000	0	0	0	0	0	70.000	20.000	40.000	2.000.000	0	0	0	0
44367990	4436799		San. HS Niederlosheim - Bedarfsplanung	90.000	0	0	10.000	0	0	80.000	0	0	0	0	0	0	0
44374010	4437401		RW-Behandlung Morschholz	3.400.315	195.739	11.015	600.000	0	773.561	1.700.000	100.000	20.000	0	0	100.000	20.000	0
44376010	4437601		KA-Morscholz - Sanierung	7.665.903	730.845	495.447	1.530.000	0	4.789.611	0	100.000	20.000	0	0	100.000	20.000	0
44381030	4438103		Sanierung M+E-Technik KA Dagstuhl	495.000	0	0	495.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44384010	4438401		KA Dagstuhl: Ern. Drossel +Steuerung +Fernübertr.	250.000	0	0	0	0	0	200.000	50.000	0	0	0	0	0	0
44401020	4440102		KA Büschfeld - Erneuerung Belüfter + Gebläse Bio	240.000	0	0	0	0	0	0	240.000	0	0	0	0	0	0
44406010	4440601		KA Büschfeld: Betonsanierung Verteilerbauwerk	35.000	0	0	0	0	0	0	35.000	0	0	0	0	0	0
44414010	4441401		Neubau RÜ 2 Bierfeld	715.000	0	0	30.000	0	15.000	40.000	30.000	200.000	400.000	0	0	0	0
44415010	4441501		Anschl. Sitzerath an KA Bierfeld	3.046.486	222.090	119.172	1.100.000	0	135.225	120.000	1.300.000	50.000	0	0	0	0	0
44415020	4441502		RW-Behandlung Bierfeld	1.493.879	99.226	1.640	0	0	623.014	650.000	100.000	20.000	0	0	100.000	20.000	0
44416010	4441601		Sanierung und Umbau KA Bierfeld	6.922.603	559.962	1.533.176	0	905.617	3.403.847	400.000	100.000	20.000	0	0	100.000	20.000	0
44427010	4442701		FW-Sanierung HS im Oberdorf Sitzerath	750.000	0	0	0	0	0	500.000	250.000	0	0	0	0	0	0
44436020	4443602		KA Kastel: Sanierung der Ablaufrinne Nachklärung	65.000	0	0	0	0	0	0	65.000	0	0	0	0	0	0
44436030	4443603		Sanierung der Zulaufhebeschnecken KA Kastel	753	0	0	0	0	753	0	0	0	0	0	0	0	0
44437020	4443702		Sanierung HS Nonnweiler-Kastel	30.000	0	0	10.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
44437990	4443799		Nonnweiler-Kastel Bedarfsplanung San. HS	45.000	0	0	0	0	0	45.000	0	0	0	0	0	0	0
44441020	4444102		Umbau Kläranlage Primstal	7.446.561	285.711	24.080	900.000	-555.617	292.388	300.000	3.000.000	3.000.000	200.000	0	3.000.000	3.000.000	200.000
44442030	4444203		Neubau weitergehende RWB - AWA Primstal	2.604.264	34.610	25.901	100.000	0	43.754	200.000	500.000	1.500.000	200.000	0	500.000	1.500.000	200.000
44448010	4444801		Umbau Pumpwerk RÜB Kläppermühle	297.000	0	0	0	0	17.000	30.000	100.000	100.000	50.000	0	0	0	0
44466010	4446601		KA Sotzweiler: Erneuerung Belüfter	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44467010	4446701		HS 1.1 Theley-Sotzweiler, RÜ 1Schulzentrum	2.677.824	8.526	25.098	50.000	0	194.200	300.000	500.000	100.000	500.000	1.000.000	0	0	0
44501030	4450103		Energetische Optimierung Belüftung KA Merzig	308.804	140.304	51.157	60.000	0	57.343	0	0	0	0	0	0	0	0
44501040	4450104		KA Merzig - Umbau anaeroben Schlammstabilisierung	12.729.178	75.042	72.696	250.000	0	81.441	250.000	2.000.000	5.000.000	5.000.000	0	0	0	0
44502200	4450220		HS Merzig-Mondorf	6.812.486	6.797.765	0	0	0	9.720	5.000	0	0	0	0	0	0	0
44504100	4450410		RWB-Neubau im HS Brotdorf, Franzenbach	1.344.332	236.166	0	25.000	0	1.058.166	25.000	0	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS - Abwasserwirtschaft

Ober-projekt	Ober-		Beschreibung	Gesamtaus-gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HHRest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folge-jahre	Ansatz VE 2025	Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027
44504110	4450411		RÜB 8 im HS Merzig Altes Krankenhaus	4.911.575	419.147	4.438	500.000	0	137.990	250.000	1.800.000	1.800.000	0	0	1.800.000	1.800.000	0
44507990	4450799		San. HS Merzig - Bedarfsplanung	20.000	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44508030	4450803		Sanierung PW Hilbringen	100.000	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44509010	4450901		Sanierung RÜB Britten und Erosion Heisbornbach	70.000	0	0	0	0	0	40.000	30.000	0	0	0	0	0	0
44511010	4451101		Umbau der Kläranlage Gehweiler	8.958.274	171	85.965	50.000	0	172.138	250.000	1.000.000	3.700.000	3.700.000	0	0	0	0
44511020	4451102		Umbau Pumpwerk 1 und 2 Gehweiler	1.024.585	15.171	6.400	25.000	0	123.014	25.000	330.000	500.000	0	0	0	0	0
44531010	4453101		Optimierung Kläranlage Vogelsbüsch	3.000.000	0	0	100.000	0	0	300.000	50.000	550.000	1.200.000	800.000	0	0	0
44531020	4453102		Regenwasserbehandlung Vogelsbüsch	680.000	0	0	20.000	0	0	30.000	30.000	100.000	500.000	0	0	0	0
44556010	4455601		Erneuerung KA Mechern	5.900.486	4.677.561	1.071.848	0	0	131.077	20.000	0	0	0	0	0	0	0
44557020	4455702		Sanierung HS 1.1 Mechern	515.661	80.660	0	20.000	0	20.002	385.000	10.000	0	0	0	0	0	0
44557980	4455798		HS Merzig-Mechern, Bedarfsplanung	15.000	0	0	15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44571010	4457101		Umbau KA Reidelbach	1.165.000	0	0	50.000	0	15.000	80.000	20.000	1.000.000	0	0	0	0	0
44571020	4457102		Regenwasserbehandlung KA Reidelbach	340.000	0	0	50.000	0	0	20.000	20.000	250.000	0	0	0	0	0
44604030	4460403		RÜB 714 Haustadt	2.939.314	2.902.872	0	0	0	26.442	10.000	0	0	0	0	0	0	0
44604040	4460404		RWB 304 Oppen	5.555.055	315.180	53.364	2.000.000	0	136.512	2.000.000	1.000.000	50.000	0	0	1.000.000	0	0
44604060	4460406		RÜB 408 Reimsbach	1.802.609	20.524	6.542	0	0	25.542	100.000	100.000	350.000	1.200.000	0	0	350.000	1.200.000
44604070	4460407		RÜB 506 Erbringen	1.430.219	664	0	50.000	0	49.556	70.000	60.000	300.000	900.000	0	0	300.000	900.000
44604080	4460408		RÜB 605 Honzrath	1.879.496	30.884	595	0	0	98.017	50.000	100.000	600.000	1.000.000	0	0	600.000	1.000.000
44606020	4460602		Opti.energet.Verwertung Klärgas KA Rehlingen	1.696.873	30.804	0	80.000	0	26.069	60.000	300.000	1.200.000	0	0	0	0	0
44606030	4460603		Optimierung Sauerstofeintrag KA Rehlingen	600.000	0	0	550.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
44606040	4460604		KA Rehlingen: Erneuerung Entwässerungszentrifuge	225.000	0	0	0	0	0	0	225.000	0	0	0	0	0	0
44607030	4460703		Sanierung HS 2.0 Niedtal 1. BA Eimersdorf - Siersb	2.515.244	209.677	0	100.000	0	155.567	100.000	130.000	1.310.000	510.000	0	0	1.310.000	0
44607040	4460704		Sanierung HS 1.0 1. bis 3. BA Haustadt	5.467.915	2.173.304	12.243	0	0	32.368	50.000	200.000	1.500.000	1.500.000	0	0	1.500.000	1.500.000
44607060	4460706		Sanierung HS 2.0 Niedtal, BA Hemmersdorf	3.837.903	205.759	30.118	150.000	0	22.026	80.000	1.400.000	1.580.000	370.000	0	1.400.000	1.580.000	370.000
44607070	4460707		Sanierung HS 2.1 Siersburg Itzbachtal 1. BA	3.581.406	131.363	0	100.000	0	44	250.000	1.100.000	2.000.000	0	0	1.100.000	2.000.000	0
44607080	4460708		Sanierung HS 1.0 Honzrath	244.289	91.763	9.451	20.000	0	63.075	60.000	0	0	0	0	0	0	0
44607090	4460709		San. HS 1.0 Erbringen	3.191.000	3.655	0	0	0	37.345	400.000	1.750.000	1.000.000	0	0	1.750.000	1.000.000	0
44607100	4460710		Sanierung HS Reimsbach	2.130.000	20.190	0	100.000	0	9.810	250.000	1.000.000	750.000	0	0	1.000.000	750.000	0
44607140	4460714		Sanierung HS Hargarten	1.850.000	0	0	0	0	0	60.000	40.000	250.000	1.500.000	0	0	0	0
44607150	4460715		Sanierung HS Rissenthal	1.850.000	0	0	0	0	0	60.000	40.000	250.000	1.500.000	0	0	0	0
44607990	4460799		Rehlingen-Beckingen - Bedarfsplanung Sanierung HS	40.000	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44608010	4460801		KA Rehlingen-Siersburg: Sanierung Zulauf-Schneckenpumpwerk	60.000	0	0	0	0	0	60.000	0	0	0	0	0	0	0
44609010	4460901		Erweiterung RÜ 1 Rehlingen	133.548	21.403	0	20.000	0	42.145	50.000	0	0	0	0	0	0	0
44651030	4465103		KA Primsweiler - Erneuerung Gebläse + Anpassung	100.000	0	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0
44655010	4465501		RWB Schmelz Außen Goldbach	1.891.738	625.153	0	40.000	0	46.585	30.000	1.100.000	50.000	0	0	0	0	0
44655020	4465502		Staukanal Schmelz	10.166.832	502.357	334.909	3.000.000	-900.000	129.566	3.500.000	3.500.000	100.000	0	0	3.500.000	0	0
44655030	4465503		RWB Michelbach Schattertriesch	1.848.510	1.240.323	120.183	70.000	0	358.003	20.000	20.000	20.000	0	0	0	0	0
44655040	4465504		RWB Hüttersdorf	1.399.655	124.204	14.758	600.000	0	110.694	0	500.000	50.000	0	0	0	0	0
44655050	4465505		RWB Industriegebiet Schmelz	4.246.186	3.793.514	297.082	50.000	0	105.590	0	0	0	0	0	0	0	0
44656030	4465603		Erneuerung der Brauchwasseranlage und Filter	60.000	0	0	60.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44656040	4465604		Erneuerung der Fällmittdosierstation	100.000	0	0	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
44657990	4465799		Mittleres Primstal - Primsweiler Bedarfsplanung Sa	25.000	0	0	10.000	0	0	15.000	0	0	0	0	0	0	0
44661060	4466106		KA Lebach - Erneuerung Gebläse einsch. Überdachung	100.000	0	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0
44661070	4466107		KA Lebach - Ern. Masch. Schlammentwässerung	690.000	0	0	690.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44663010	4466301		PW Mandelbach, Erneuerung der M+E-Technik	120.000	0	0	0	0	0	0	120.000	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS - Abwasserwirtschaft

Ober-projekt	Ober-		Beschreibung	Gesamtaus-gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HHRest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folge-jahre	Ansatz VE 2025	Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027
44663020	4466302		PW Mandelbach: Herstellung einer Zuwegung	31.000	0	0	0	0	0	0	31.000	0	0	0	0	0	0
44663030	4466303		PW Pickard, Erneuerung der M+E-Technik	200.000	0	0	0	0	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0
44664010	4466401		RÜB Gresaubach	263.262	90.494	4.681	60.000	0	68.087	20.000	20.000	0	0	0	0	0	0
44664020	4466402		RÜB Rümmelbach	535.461	135.119	0	100.000	0	80.341	20.000	200.000	0	0	0	0	0	0
44664050	4466405		Neubau RWB im HS 1.1 Knorscheid	4.630.269	1.205.173	1.805.244	500.000	0	909.852	200.000	5.000	5.000	0	0	0	0	0
44664060	4466406		Erweiterung RÜB 2 Wiesenstraße	6.193.096	502.601	29.905	450.000	0	205.590	0	2.500.000	2.500.000	5.000	0	0	0	0
44664080	4466408		Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage Lebach (EU-WRRL)	2.090.000	0	0	0	0	0	70.000	20.000	2.000.000	0	0	0	0	0
44666030	4466603		KA Lebach: Erneuerung der Fällmittdosierstation	100.000	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0
44667990	4466799		Bedarfsplanung AWA Lebach Sanierung HS	50.000	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
44668020	4466802		Sanierung PW Knorscheid	167.905	0	9.605	0	0	98.300	40.000	20.000	0	0	0	0	0	0
44672010	4467201		HS-Anschl. AWA Falscheid an die AWA Saarwellingen	1.150.000	0	0	50.000	0	0	50.000	50.000	1.000.000	0	0	0	0	0
44675010	4467501		Regenwasserbehandlung auf alter KA Falscheid	560.000	0	0	30.000	0	0	30.000	50.000	450.000	0	0	0	0	0
44677010	4467701		Sanierung HS Falscheid	217.398	42.898	15.417	50.000	0	59.083	50.000	0	0	0	0	0	0	0
44691020	4469102		Umbau Kläranlage Niedaltdorf	5.627.459	68.287	28.184	140.000	0	90.988	100.000	700.000	2.500.000	2.000.000	0	0	0	0
45009000	4500900	*	Fahrzeuge, Maschinen, Geräte -Betriebsabteilung-	6.268.148	0	1.068.148	1.000.000	0	0	1.200.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0
45009010	4500901	*	Büroeinrichtungen, Büromaschinen	13.283	0	2.916	5.000	0	2.367	3.000	0	0	0	0	0	0	0
45009030	4500903	*	Beschaffung von Software - Allgemein -	523.387	0	210.524	62.000	0	100.863	150.000	0	0	0	0	0	0	0
45009040	4500904	*	Beschaffung von Hardware - IT -	426.154	0	123.919	50.000	0	32.235	220.000	0	0	0	0	0	0	0
45009050	4500905	*	Beschaffung von Software - IT -	209.392	0	-112	150.000	0	29.504	30.000	0	0	0	0	0	0	0
45009060	4500906	*	Laborgeräte, -einrichtung	183.082	0	65.084	75.000	0	42.999	0	0	0	0	0	0	0	0
45009070	4500907	*	Mobile Schlammentwässerung	1.458.647	0	299.009	480.000	0	679.637	0	0	0	0	0	0	0	0
45009090	4500909	*	Beschaffung von Fahrzeugen	1.173.478	0	137.555	230.000	0	570.924	235.000	0	0	0	0	0	0	0
45009110	4500911	*	Grunderwerb/Entschädigungen Liegenschaften	778.415	0	178.415	300.000	0	0	300.000	0	0	0	0	0	0	0
45009130	4500913	*	Prozeßleittechnik	2.663.636	0	494.939	200.000	0	468.698	500.000	500.000	500.000	0	0	0	0	0
45009170	4500917	*	Fernwirktechnik	578.865	0	78.193	100.000	0	200.672	200.000	0	0	0	0	0	0	0
45009180	4500918	*	Vermessungstechnische Leistungen	4.611.127	0	1.080.523	600.000	0	2.130.604	800.000	0	0	0	0	0	0	0
45009210	4500921		Neubau von Phosphorfällungsanlagen	3.904.570	1.164.893	67.507	100.000	0	272.170	900.000	700.000	700.000	0	0	0	0	0
45009220	4500922		Optimierung Regelung Phosphor-Fällung	120.462	70.462	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
45009230	4500923		Optimierung Sauerstoffeintrag auf mehreren KA	1.853.716	1.261.142	292.676	0	0	49.898	250.000	0	0	0	0	0	0	0
45009240	4500924		Erneuerung mechanische Reinigungsstufen	1.273.958	1.135.298	88.651	50.000	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0
45009260	4500926	*	IT-Sicherheit	100.000	0	0	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
45009270	4500927		Erneuerung der Schlammentwässerung KA Burbach	3.486.909	3.344.149	82.649	0	0	60.112	0	0	0	0	0	0	0	0
45009280	4500928		Erneuerung der Schlammentwässerung KA Jägersfreude	535.967	535.001	966	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
45009300	4500930		Fahrzeug- und Lagerhallen	967.884	517.486	217.057	0	0	233.341	0	0	0	0	0	0	0	0
45009310	4500931		Stromspeicher	10.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
45009350	4500935		Einführung einer ERP-Software Verband	5.150.000	0	0	0	0	0	350.000	2.700.000	2.100.000	0	0	2.700.000	2.100.000	0
45009360	4500936		Nachrüstung mehrerer Abwasseranlagen mit PV-Anlage	1.500.000	0	0	1.000.000	0	0	250.000	250.000	0	0	0	0	0	0
45009370	4500937		Zentrale Sandwaschanlage	50.000	0	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0
45009400	4500940	*	Beschaffung von Kleingeräten	200.000	0	0	0	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0
45009860	4500986	*	Aufschlussbohrungen	29.543	0	0	0	0	9.543	20.000	0	0	0	0	0	0	0
45009880	4500988		Dokumentenmanagement-System MACH	1.247.029	1.227.029	0	0	0	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0
45009930	4500993		Sofortmaßnahmen Kleinprojekte	2.818.166	460.407	230.891	300.000	0	26.869	450.000	450.000	450.000	450.000	0	0	0	0
45109020	4510902		Erstellung Kanalinformationssystem	1.023.236	975.236	12.944	25.000	0	56	10.000	0	0	0	0	0	0	0
45109050	4510905		Projekte zur Gewinnung v Energie aAbwasser	626.743	566.743	0	50.000	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
45109800	4510980	*	Generalplan, Gutachten, Studien	2.781.831	0	41.280	650.000	0	490.550	400.000	400.000	400.000	400.000	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS - Abwasserwirtschaft

Ober-projekt	Ober-		Beschreibung	Gesamtaus-gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HHRest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folge-jahre	Ansatz VE 2025	Ansatz VE 2026	Ansatz VE 2027
45109810	4510981	*	Studien zur 4. Reinigungsstufe	380.000	0	0	0	0	0	180.000	100.000	100.000	0	0	0	0	0
45141840	4514184		KA Wadern-Oberlöstern	2.160.975	2.209.232	-48.257	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
45142900	4514290		HS SB-Ensheim incl RW	4.691.454	3.150.692	0	25.000	0	75.762	0	1.100.000	340.000	0	0	0	0	0
45142940	4514294		HS Kleinblittersdorf Abschnitt Bübingen - Güdingen	14.647.086	9.423.617	194.040	1.300.000	0	529.429	1.700.000	1.500.000	0	0	0	1.500.000	0	0
45144020	4514402		Illingen-Wustweiler RÜB Projekte 9 und 10 AWA 120	3.229.474	43.887	35.121	0	0	50.467	200.000	1.500.000	1.400.000	0	0	0	0	0
45145990	4514599		RÜB/PW Auersmacher	4.649.241	3.696.614	658.055	0	0	194.572	100.000	0	0	0	0	0	0	0
45147710	4514771		HS Scheidtertal 2 BA, San. im Los 1+2	392.793	372.373	0	20.000	0	420	0	0	0	0	0	0	0	0
45147870	4514787		HS 3.0 Merchtal (5 Teilprojekte)	17.572.395	15.738.924	376.919	100.000	0	356.552	900.000	100.000	0	0	0	0	0	0
45147890	4514789		Illingen-Wustw. San HS +RW NSGe Hahnenb. Proj. 3-6	4.587.700	119.050	0	0	0	191.650	2.200.000	1.970.000	107.000	0	0	0	0	0
45147900	4514790		Illingen-Wustw. San. HS + RW NSGe Hahnenb. Proj. 8	2.366.180	136.370	0	1.370.000	0	179.810	530.000	150.000	0	0	0	0	0	0
45147910	4514791		Illingen-Wustw. San. HS+RW NSGe Hahnenb. Proj. 14	5.486.038	5.361.706	0	0	0	124.332	0	0	0	0	0	0	0	0
45147950	4514795		Illingen-Wustw. San. HS+RW NSGe Hahnenb.Proj. 44	801.452	1.452	0	700.000	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0
45147970	4514797		Illingen-Wustweiler San HS+RW 1 BA Projekt 17	764.476	739.499	-9.764	0	0	34.740	0	0	0	0	0	0	0	0
45147980	4514798		Illingen-Wustw. San. HS+RW NSGe Hahnenb. Proj. 49	758.153	750.328	2.495	10.000	-4.800	130	0	0	0	0	0	0	0	0
45147990	4514799		Illingen-Wustw. San. HS+RW NSGe Hahnenb. Proj. 53	761.967	724.806	1.816	10.000	0	25.345	0	0	0	0	0	0	0	0
45152110	4515211		HS Elm-Sprengen	15.264.966	15.234.966	0	0	20.000	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0
45152140	4515214		HS Bisttal-Differten-Werbeln	16.456.455	16.462.532	-6.078	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
45152260	4515226		San. HS u. RWB Jägersfreude 5. BA (AWA 239)	4.751.707	4.519.779	0	0	0	231.928	0	0	0	0	0	0	0	0
45152410	4515241		Illingen-Wustw. Rü Projekte 46+47, 51+52+54	6.759.084	4.200.878	3.723	200.000	0	119.483	35.000	700.000	1.000.000	500.000	0	0	0	0
45157220	4515722		San HS Eppelborn - Bubach-Calmesweiler (AWA 122)	33.440.019	16.726.405	728.941	1.640.000	0	1.864.673	980.000	4.700.000	3.800.000	3.000.000	0	0	0	0
45157230	4515723		San HS Dirmingen (AWA 121)	23.518.872	12.740.836	1.486.374	2.230.000	0	2.241.662	1.900.000	2.050.000	850.000	20.000	0	450.000	0	0
45157290	4515729		San HS u RW Illingen-Wustweiler 1. BA Projekt 30	18.845.663	3.601.951	4.164.750	4.600.000	-20.000	4.498.963	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0	0	0
45157450	4515745		Wustweiler Projekt 12 (AWA 120)	245.490	244.774	716	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
46000010	4600001	*	Eigenleistungen	21.607.802	0	3.507.802	3.600.000	0	0	3.600.000	3.600.000	3.600.000	3.700.000	0	0	0	0
46000020	4600002	*	Bauzeitzinsen	9.346.572	0	1.446.572	1.500.000	0	0	1.600.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000	0	0	0	0
46000030	4600003		Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen	3.330.000	0	0	500.000	0	0	730.000	700.000	700.000	700.000	0	0	0	0
			Gesamt:	**937.413.161**	**297.024.443**	**42.951.243**	**83.518.000**	**-27.868**	**83.894.342**	**86.951.000**	**128.073.000**	**131.674.000**	**71.850.000**	**11.505.000**	**65.530.000**	**55.870.000**	**11.270.000**

* Bei allgemeinen Projekten mit Jahresbedarf wurde auf einen Ausweis der Spalte "Ausgaben bis 31.12.2021" verzichtet.
** Bei Abwasserprojekten mit Folgeprojekten weisen wir den Gesamtausgabebedarf kumuliert aus.

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2022

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
41024010	RW-Behandlung Selbach	44.172
41026010	KA Selbach Sanierung	241.606
41027020	Sanierung RÜ 1 im HS 1.0 Selbach	15.000
41042010	Neubau weitergehende RWB - AWA Güdesweiler	73.006
41044010	Neubau Drosselschacht RÜ 3 Güdesweiler	20.536
41046010	Sanierung KA Güdesweiler	171.774
41086010	Sanierung Mechanische Reinigung KA Haupersweiler	290.036
41104030	RÜB Parkstraße (HS 6.0)	4.126.990
41107030	Sanierung HS 6.0 St. Wendel	808.519
41107040	Sanierung HS 6.0, Parkstraße bis KA	17.670
41186010	KA Lautenbach, Sanierung - abgeschlossen	196.969
41207030	Sanierung HS Illingen	2.108.867
41207990	Illingen-Wustweiler Bedarfsplanung San. HS	23.996
41222060	RWB Steinbach	345.082
41224090	HS 1.0 RWB Umbau RÜ's, Aschbach/Thalexweiler	19.413
41224100	HS 1.0 RWB Erneuerung RÜ's, Aschbach/Thalexweiler	6.768
41224120	HS 1.0 RWB, RÜB 1.0-14,Thalexweiler	59.345
41237990	Schiffweiler-Sinnertal Bedarfsplanung San. HS	6.658
41246020	Brandsanierung KA Wiebelskirchen	258.704
41251060	Erneuerung mechan. Reinigungsstufe KA Wellesweiler	119.385
41257030	HS Frankenholz, Sanierung - abgeschlossen	34.813
41257050	Sanierung HS 1.0 NK-City bis KA	123.346
41266010	Sanierung Mechanische Reinigung KA Hoof	188.299
41287990	Neunkirchen-Heinitz, Bedarfsplanung	23.356
41301010	KA Ruhbachtal Sanierung - abgeschlossen	286.464
41406010	Sanierung mech. Reinigung KA Grügelborn	216.008
41451030	KA Saal - Neubau Verteilerbauwerk und Anpassungen	11.000
42347010	Sanierung Drossel HS 1.4/RÜ 1	186.966
42347020	HS 1.0 Sanierung RÜ 4 (SK) mit Fischbachquerung	40.135
42347030	HS 2.0, Erneuerung Haltung von S2.0-7.11 nach PW2	18.751
42347990	Quierschied Bedarfspl San. HS	2.066
42364020	Neubau RÜb 1.5-01, Eiweiler/An der Waschstraße	61.931
42364040	Neubau RÜB 3.0-06, Holz am Friedhof - abgeschlossen	14.000
42364050	Neubau RÜB 3.0-07,Am Pumpwerk Holz	963.577
42364060	Neubau RÜB 3.2-01, Hilschbach	32.150
42366020	KA Walpershofen Rest Sanierung	12.456.768
42367040	Umbau RÜ 2.0-15, Waldstraße I	73.628
42367050	Umbau RÜ 2.0-16, Waldstraße II	44.121
42367070	Sanierung SK 1.0 - 03 Walpershofen	20.000

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2022

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
42376020	KA Püttlingen Rest-Sanierung	1.371.401
42391040	Optimierung Schlammbehandlung KA Jägersfreude	116.391
42394010	Umbau RÜB 1, RÜ 9 und RÜ 13 Sulzbach	8.959
42397990	Sulzbachtal-Jägersfreude Bedarfsplanung San. HS	17.111
42401080	Energetische Optimierung Belüftung KA Burbach	443.000
42406050	Modernisierung der Hochbauten der Kläranlage Burba	165.743
42406100	Erneuerung Schlammeindickung KA Burbach	199.747
42422260	HS 1.0 Ortslage Rohrbach	57.519
42423080	Umstellung PW Scheidtertal von S5 auf S7	160.248
42425100	Erweiterung Staukanal SK 117 Rohrbach	56.909
42426010	KA Brebach - Umbau zur anaeroben Schlammstabilisie	6.982.048
42426030	Erneuerung Schlammeindickung KA Brebach	1.196
42427020	San. HS 1.3 zwischen Scheidt und Uni/Dudweiler-Süd	37.348
42428020	Sanierung PW Peugeot	62.285
42437010	Sanierung HS 1.0 Bereich Ormesheim	62.216
42452030	HS Habkirchen	231.421
42454010	Umbau RÜB 2 Rilchingen-Hanweiler	20.147
42454020	Umbau RÜB 1 Rilchingen-Hanweiler	75.222
42454030	Erneuerung RÜ 1 Sitterswald	8.736
42454040	Erneuerung RÜ 2 Sitterswald	115.931
42457020	Sanierung Saardüker Rilchingen-Hanweiler	55.980
42458010	San. Schneckenpumpwerk Rilchingen-Hanweiler	86.523
42477020	RÜ Höchwiesmühle, Umbau	52.876
42485020	HS 1.1 RÜB Niederbexbach	146.436
42487010	Sanierung HS 1.1.1 zwischen S45 und S60	5.868
42552090	HS Kirrberg/HOM-Süd	79.208
42554020	Neubau (Erweiterungs-)RÜB vor der KA	40.000
42556020	Sanierung Mechanische Reinigung KA Homburg	3
42556040	Sanierung Funktionalgebäude KA Homburg	41.129
42557990	Homburg Bedarfsplanung San. HS - Planung -	27.941
42560020	Sanierung PW Blickweiler	116.943
42562110	RWB Oberwürzbach	13.470
42567020	RW-Behandl HS 10 N´würzbach u Blickweiler Sanierun	91.500
42567990	Blieskastel-Bliesdalheim Bedarfsplanung San. HS	1.020
42612020	HS und RWB Ommersheim	44.214
42614010	Erneuerung RÜ 1 Mandelbachtal	9.254
42614020	Erneuerung RÜ 2 Mandelbachtal	15.000
42614030	Erneuerung RÜ 3 Mandelbachtal	10.000
42614040	Erneuerung RÜ 4 Mandelbachtal	10.000

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2022

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
42614050	Erneuerung RÜ 5 Mandelbachtal	15.000
42616010	KA Ommersheim Sanierung	15.375
42624010	Umbau RÜ 2.1 Aßweiler	46.146
42632010	Anschluss der AWA Aßweiler an Erfweiler-Ehlingen	107.345
42632020	Regenwasserbehandlung Erfweiler-Ehlingen	72.023
42634010	Umbau RÜ 1 Erfweiler-Ehlingen	12.549
42636010	Erweiterung KA Erfweiler-Ehlingen	804.534
42642020	HS Bebelsheim Anschluss KA Wittersheim (vorher 514	60.873
43702120	Umverlegung Druckleitung Bilsdorfer Steg	93.410
43706030	KA Dillingen Restsanierung	18.125
43707060	Ertüchtigung Schacht Nr. 19 am Gleisanschluss Katz	46.204
43707070	Sanierung/Aufweitung Entwässerungsgraben des SKU70	9.328
43707080	Umbau Abflussdrosselung SKU 700	3.184
43708010	Sanierung PW Fährweg	5.000
43746010	Sanierung KA Rammelfangen	15.204
43754010	RW-Behandlung Gisingen	97.464
43756010	KA-Gisingen - Sanierung	245.293
43802040	Neubau RÜ 97 Gerberstraße	17.623
43802070	HS Wallerfangen Los 6 2 BA	25.908
43802170	RÜ 7 Blauloch (Auslaufleitung)	13.641
43806010	Modernisierung der Hochbauten der Kläranlage Sls	94.511
43807030	HS Neuforweiler 3 BA Sanierung	119.615
43807060	Sanierung HS 2.3 Schulzentrum	13.106
43807990	Saarlouis Bedarfsplanung San. HS	3.219
43809020	Ern Auslaufber380-1-R2RÜBSt.Barbara > Aufwand	445
43814020	HS 1.0 RÜB 30, Reisbach bei der Gärtnerei	61.466
43817040	San HS Saarwellingen Ortslage	113.829
43817060	HS 1.0 SK 300, Reisbach Festplatz	19.360
43817070	Erneuerung HS 1.0 von RÜB 250 bis Gartenstraße	959.175
43817080	HS 1.0 Sanierung unterhalb RÜB 30, Gartenstraße	14.984
43831100	Erneuerung P-Fällung KA Ensdorf	15.091
43831120	Anlegung einer neuen Zufahrt zur KA Ensdorf	410.000
43836010	Optimierung Nachklärbecken KA Ensdorf	7.022
43836040	Erneuerung Schlammeindickung KA Ensdorf	5.926
43857810	HS Etzelstraße (Mühle Rupp)	68.905
43858810	Sanierung PW Häsfeld	385.144
43859010	Sanierung RÜ 10 Mühlenstraße	1.500
43898030	Sanierung PW Großrosseln	74.578
43899020	Umbau RÜB Dorf im Warndt	7.000

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2022

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
43901040	Erneuerung Faulbehälterausrüstung KA Völklingen	69.882
43901050	Erneuerung Schlammentwässerung KA Völklingen	99.619
43902200	HS 1.3.1 Blastahlwerk	47.406
43902390	HS Köllertal 2. BA	70.582
43902420	HS Rittersbach-Wehrden 3. BA	96.699
43904050	RÜB 602 Ludweiler	109.386
43905030	RÜB Wehrden	90.692
43906020	KA Völklingen - Energetische Optimierung	165.035
43906030	Modernisierung Hochbauten KA Völklingen	18.396
43908010	Sanierung PW Geislautern	82.000
44087020	Neubau RÜ 06 Konfeld	922
44094010	RW-Behandlung Rappweiler	16.900
44094020	Weiskirchen-Rappweiler, Umbau RÜ 49	9.146
44096010	Sanierung und Umbau KA Rappweiler	33.683
44207010	Sanierung HS 1.0, Schacht 29 bis RÜB 1	2.081.102
44246010	Sanierung KA Weiten	4.016
44247040	Sanierung HS Mettlach-Weiten	123.529
44257040	Sanierung HS Orschholz	87.568
44312010	HS Mettlach-Bethingen	50.861
44341020	Regenwasserbehandlung KA Oberlöstern	32.457
44360010	Sanierung RÜB Stausee Losheim im HS 1.0	30.000
44374010	RW-Behandlung Morschholz	773.561
44376010	KA-Morscholz - Sanierung	4.373.534
44414010	Neubau RÜ 2 Bierfeld	15.000
44415010	Anschl. Sitzerath an KA Bierfeld	89.311
44415020	RW-Behandlung Bierfeld	623.014
44416010	Sanierung und Umbau KA Bierfeld	2.500.684
44441020	Umbau Kläranlage Primstal	290.120
44442030	Neubau weitergehende RWB - AWA Primstal	43.754
44448010	Umbau Pumpwerk RÜB Kläppermühle	798
44467010	HS 1.1 Theley-Sotzweiler, RÜ 1Schulzentrum	194.200
44501030	Energetische Optimierung Belüftung KA Merzig	50.746
44501040	KA Merzig - Umbau anaeroben Schlammstabilisierung	80.719
44502200	HS Merzig-Mondorf	9.720
44504100	RWB-Neubau im HS Brotdorf, Franzenbach	1.058.166
44504110	RÜB 8 im HS Merzig Altes Krankenhaus	137.990
44511010	Umbau der Kläranlage Gehweiler	60.664
44511020	Umbau Pumpwerk 1 und 2 Gehweiler	92.570
44556010	Erneuerung KA Mechern	85.169

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2022

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
44557020	Sanierung HS 1.1 Mechern	19.478
44571010	Umbau KA Reidelbach	15.000
44604030	RÜB 714 Haustadt	26.442
44604040	RWB 304 Oppen	43.550
44604060	RÜB 408 Reimsbach	25.542
44604070	RÜB 506 Erbringen	40.716
44604080	RÜB 605 Honzrath	95.970
44606020	Opti.energet.Verwertung Klärgas KA Rehlingen	24.734
44607030	Sanierung HS 2.0 Niedtal 1. BA Eimersdorf - Siersb	139.325
44607040	Sanierung HS 1.0 1. bis 3. BA Haustadt	32.368
44607060	Sanierung HS 2.0 Niedtal, BA Hemmersdorf	18.688
44607070	Sanierung HS 2.1 Siersburg Itzbachtal 1. BA	44
44607080	Sanierung HS 1.0 Honzrath	42.195
44607090	San. HS 1.0 Erbringen	37.345
44607100	Sanierung HS Reimsbach	9.810
44609010	Erweiterung RÜ 1 Rehlingen	42.145
44655010	RWB Schmelz Außen Goldbach	31.595
44655020	Staukanal Schmelz	62.198
44655030	RWB Michelbach Schattertriesch	351.688
44655040	RWB Hüttersdorf	100.936
44655050	RWB Industriegebiet Schmelz	102.349
44664010	RÜB Gresaubach	65.094
44664020	RÜB Rümmelbach	80.341
44664050	Neubau RWB im HS 1.1 Knorscheid	300.545
44664060	Erweiterung RÜB 2 Wiesenstraße	191.074
44668020	Sanierung PW Knorscheid	69.959
44677010	Sanierung HS Falscheid	44.580
44691020	Umbau Kläranlage Niedaltdorf	88.506
45009030	Beschaffung von Software - Allgemein -	75.341
45009050	Beschaffung von Software - IT -	14.368
45009070	Mobile Schlammentwässerung	679.637
45009130	Prozeßleittechnik	206.198
45009170	Fernwirktechnik	95.377
45009180	Vermessungstechnische Leistungen	1.610.550
45009210	Neubau von Phosphorfällungsanlagen	263.734
45009230	Optimierung Sauerstoffeintrag auf mehreren KA	25.069
45009270	Erneuerung der Schlammentwässerung KA Burbach	60.112
45009300	Fahrzeug- und Lagerhallen	159.759
45009930	Sofortmaßnahmen Kleinprojekte	47

EVS - AW

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2022

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
45109020	Erstellung Kanalinformationssystem	56
45109800	Generalplan, Gutachten, Studien	469.269
45142900	HS SB-Ensheim incl RW	75.762
45142940	HS Kleinblittersdorf Abschnitt Bübingen - Güdingen	239.167
45144020	Illingen-Wustweiler RÜB Projekte 9 und 10 AWA 120	50.467
45145990	RÜB/PW Auersmacher	193.852
45147710	HS Scheidtertal 2 BA, San. im Los 1+2	420
45147870	HS 3.0 Merchtal (5 Teilprojekte)	346.624
45147890	Illingen-Wustw. San HS +RW NSGe Hahnenb. Proj. 3-6	191.650
45147900	Illingen-Wustw. San. HS + RW NSGe Hahnenb. Proj. 8	179.810
45147910	Illingen-Wustw. San. HS+RW NSGe Hahnenb. Proj. 14	124.332
45147970	Illingen-Wustweiler San HS+RW 1 BA Projekt 17	34.740
45147980	Illingen-Wustw. San. HS+RW NSGe Hahnenb. Proj. 49	130
45147990	Illingen-Wustw. San. HS+RW NSGe Hahnenb. Proj. 53	25.345
45152260	San. HS u. RWB Jägersfreude 5. BA (AWA 239)	231.928
45152410	Illingen-Wustw. Rü Projekte 46+47, 51+52+54	56.638
45157220	San HS Eppelborn - Bubach-Calmesweiler (AWA 122)	1.326.836
45157230	San HS Dirmingen (AWA 121)	1.255.973
45157290	San HS u RW Illingen-Wustweiler 1. BA Projekt 30	565.159
	Summe	**63.352.087**

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

EVS – Abwasserwirtschaft

Erläuterungen Investitionsprogramm 2023 – 2027
Eigene Projekte

Im Investitionsprogramm stehen für Investitionen

- durch den Verband selbst rd. 72,22 Mio. €
- durch Dritte rd. 9,65 Mio. €

zur Verfügung.

Hinzu kommen allgemeine Maßnahmen in Höhe von 1,36 Mio. €.

Zuzüglich aktivierbarer Eigenleistungen, Bauzeitzinsen und Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen in Höhe von 5,93 Mio. € ergeben sich Mittel von insgesamt rd. 89,15 Mio. €.

AWA 100 **Nohfelden**

4.100.1.020 **KA Nohfelden: Erneuerung Belüfter und Gebläse Bio**

1. Die ältere Straße der Kläranlage Nohfelden wurde 1993 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Sowohl Gebläse als auch Belüfter sind abgeschrieben. Es soll eine grundlegende Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung erfolgen.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.100.6.020 **KA Nohfelden: Erneuerung von größeren Schachtabdeckungen aus GFK**

1. Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung mehrerer begehbarer Abdeckungen aus GFK, bei denen aufgrund ihres Alters nicht mehr die ausreichende Stabilität arbeitssicher gewährleistet werden kann.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung und der Baumaßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 102 **Nohfelden - Selbach**

4.102.4.010 **Regenwasserbehandlung Selbach**

1. Die vorh. Teichkläranlage Selbach muss nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Der Genehmigungsbescheid liegt vor. Mit der Ausführungsplanung wird 2023 begonnen.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung bis zur Vergabe sowie ersten Vorauszahlungen für den Bau vorgesehen.

4.102.6.010 **KA Selbach – Sanierung**

1. Die KA Selbach wurde 1985 mit einer Ausbaugröße von 1.100 EW in Betrieb genommen und ist abgeschrieben. Sie entspricht als reine belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation und muss nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden.
2. Der Genehmigungsbescheid liegt vor. Mit der Ausführungsplanung wird noch 2023 begonnen.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung bis zur Vergabe sowie ersten Vorauszahlungen für den Bau vorgesehen.

4.102.7.010 **Sanierung HS 1.1 Selbach**

1. Der HS ist aufgrund baulicher Mängel voraussichtlich in geringerem Umfang sanierungsbedürftig.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel werden zur Finanzierung der Planungskosten benötigt.

4.102.7.020 **Sanierung RÜ 1 im HS 1.0 Selbach**

1. Für den RÜ 1 in Nohfelden-Selbach, der gemäß gewählter Anlagenkonzeption (Variante A der Schmutzfrachtberechnung) erhalten bleiben soll, wird im Rahmen der anstehenden baulichen Sanierung auch die vorhandene Rohrdrossel durch einen zusätzlichen Drosselschacht mit Abflussregler ersetzt.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel werden zur Finanzierung der Planungskosten benötigt.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 104 **Oberthal - Güdesweiler**

4.104.2.010 **Neubau weitergehende Regenwasserbehandlung AWA Güdesweiler**

1. Die vorhandene Teichkläranlage Güdesweiler wird durch eine technische Kläranlage ersetzt. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden. Vom LUA wurde für die weitergehende Regenwasserbehandlung ein Retentionsbodenfilter gefordert.
2. Genehmigungsbescheid 2023 erhalten. Die Ausführungsplanung wird noch 2023 erstellt werden.
3. Der Mittelansatz ist für die weiteren Planungsleistungen bis zur Vorbereitung der Vergabe vorgesehen.

4.104.4.010 **Neubau Drosselschacht RÜ 3 Güdesweiler**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Neubau eines Drosselschachtes für das vorhandene RÜ 3 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung 2016.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungs- und Baukosten.

4.104.6.010 **Sanierung KA Güdesweiler**

1. Die KA Güdesweiler wurde 1993 mit einer Ausbaugröße von 1.600 EW in Betrieb genommen. Das Wasserrecht läuft am 31.12.2023 aus. Eine Verlängerung bis 31.12.2026 wurde beantragt. Die Teiche entsprechen nicht mehr den allgemeinen Regeln der Technik und werden zum Zeitpunkt des Umbaus abgeschrieben sein.
2. Genehmigungsbescheid 2023 erhalten. Die Ausführungsplanung wird noch 2023 erstellt werden.
3. Der Mittelansatz ist für die weiteren Planungsleistungen bis zur Vorbereitung der Vergabe vorgesehen.

4.104.9.010 **Nachrüstung von 4 RÜ's mit Schwimmstoffrückhalt**

1. Die Maßnahme beinhaltet den Einbau von Kulissentauchwänden in vier Regenüberlaufbauwerken. Das Projekt entstand aus einer wasserrechtlichen Forderung.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient als Finanzierung der Planung und der Baumaßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 108 **Freisen - Haupersweiler**

4.108.1.020 **KA Haupersweiler – Erneuerung Gebläse und Anpassung Gebläsesteuerung**

1. Die Kläranlage Haupersweiler wurde 1998 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Die Belüfter wurden bereits erneuert. Im Zuge einer grundlegenden Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung, soll nun noch die Erneuerung der Gebläse mit Anpassung der Steuerung erfolgen.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.108.6.010 **Sanierung Mechanische Reinigung KA Haupersweiler**

1. Insbesondere die technische Ausrüstung der mechanischen Reinigungsstufe der KA Haupersweiler entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist nach einer die Abschreibungsdauer der Maschinentechnik signifikant überschreitenden Betriebsdauer erneuerungsbedürftig. In das Projekt integriert wird jetzt die Umstellung SPS S5 auf S7. Für den deutlich erhöhten Platzbedarf (Schaltanlage, Dosierstation, Brauchwasseranlage, Gebläse) ist neben weiteren baulichen Anpassungen, auch der Neubau eines Funktionsgebäudes vorgesehen.
2. Die Vorplanung bis Entwurfsplanung für die mechanische Reinigung sind abgeschlossen, die Genehmigungsplanung – auch für den erweiterten Projektumfang – wurde 2022 abgeschlossen.
3. Für die Auftragsvergabe werden Mittel in 2025 vorgesehen.

AWA 109 **Namborn - Baltersweiler**

4.109.1.030 **KA Baltersweiler – Erneuerung Belüfter und Gebläse Biologie**

1. Die Kläranlage Baltersweiler wurde 1990 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Sowohl Gebläse als auch Belüfter sind abgeschrieben. Es soll eine grundlegende Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung erfolgen.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.109.1.040 Umstellung KA Baltersweiler komplett von S5 auf S7

1. Da die Technik veraltet ist und nicht mehr unterstützt wird, müssen die Leitsysteme aller Anlagen sukzessive von S5 auf S7 umgestellt werden. Dies gilt auch für die KA Baltersweiler.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für Planung und Umsetzung vorgesehen.

AWA 110 St. Wendel

4.110.1.070 KA St. Wendel: Erneuerung der Gebläse

1. Die energetische Optimierung der KA St. Wendel wird durch sukzessive Erneuerung der abgeschriebenen und reparaturbedürftigen 3 vorhandenen Gebläse weitergeführt.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Für 2024 ist der Austausch eines weiteren Gebläses geplant.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme

4 110.4.030 RÜB Parkstraße (HS 6.0)

1. Im Zuge des Ausbaus der Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet der modernisierten Kläranlage St. Wendel, muss im Bereich der Parkstraße in St. Wendel noch Volumen zur Regenwasserbehandlung geschaffen werden. Die Dringlichkeit der Maßnahme resultiert aus einer Sanierungsanordnung des LUA.
2. Das Projekt befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung des Baus.

4.110.6.020 KA St. Wendel: Nachrüstung von Rührwerken in der Biologie

1. Bei der Erneuerung der Belüftungstechnik wurde festgestellt, dass zwei Rührwerke in der Biologie defekt sind. Diese speziellen Rührwerke sind zu ersetzen und wegen des Schadensbildes planerisch neu zu konzeptionieren.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme

4.110.6.030 KA St. Wendel: Erneuerung der Abdeckungen der Biologie

1. Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung der begehbaren Abdeckungen von Sandfang und Biologie aus GFK, bei denen aufgrund ihres Alters nicht mehr die ausreichende Stabilität arbeitssicher gewährleistet werden kann.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.110.6.040 KA St. Wendel: Schadensbehebung am Auslaufschacht Nachklärung

1. Der Auslaufschacht der Nachklärung war bereits Thema der Mangelbearbeitung beim Neubau der KA. Der Zustand hat sich allerdings im Laufe der Zeit wieder verschlechtert. Dies muss bautechnisch geprüft und erforderlichenfalls Maßnahmen ergriffen werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die bautechnische Überprüfung.

4.110.6.050 KA St. Wendel: Schadensbehebung Risse unter Sandfang über der Kellerdecke

1. Die Risse waren bereits Thema der Mangelbearbeitung beim Neubau der KA. Der Wasseraustritt aus der Decke hat sich allerdings im Laufe der Zeit vermehrt. Die Fachkraft für ASI hat hierzu ihre Bedenken im ASI-Ausschuss dokumentiert. Dieses muss bautechnisch geprüft und erforderlichenfalls Maßnahmen ergriffen werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die bautechnische Überprüfung.

4.110.7.030 Sanierung HS 6.0 St. Wendel

1. Im Zuge der Bedarfsplanung wurde festgestellt, dass der HS 6.0 dringend sanierungsbedürftig ist.
2. Das Projekt befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.110.7.040 Sanierung HS 6.0, Parkstraße bis KA

1. Der HS ist stark sanierungsbedürftig.
2. Das Projekt befindet sich im Bau.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme.

AWA 111 St. Wendel - Winterbach

4.111.1.020 Neubau RWB auf KA Winterbach (EU-WRRL)

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in der AWA Winterbach weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis der vorliegenden Entlastungsdaten konnte der Bau eines Retentionsbodenfilters auf der Kläranlage Winterbach als mögliche Maßnahme identifiziert werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 112 **St. Wendel - Bliesen**

4.112.1.020 **KA Bliesen: Neubau eines Ports für Unimog und Anhänger**

1. Die Maßnahme ist erforderlich, um für die mobilen Einsatzfahrzeuge wie Unimog und großer Anhänger eine Unterstellmöglichkeit zu schaffen und sie dadurch länger im Wert zu erhalten.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme

4.112.2.030 **Neubau RWB SK 61 Oberthal (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in der AWA Bliesen weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis der vorliegenden Entlastungsdaten konnte der Bau eines Retentionsbodenfilters am SK 61 unterhalb der Ortslage Oberthal als mögliche Maßnahme identifiziert werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

4.112.6.040 **Erneuerung der Rechenanlage**

1. Die vorhandene Maschine (BJ: 1994) ist verschlissen und mittlerweile nur noch notdürftig zu reparieren und verursacht dadurch hohe Reparaturkosten. Die Technik entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Projektbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

AWA 113 **St. Wendel - Leitersweiler**

4.113.6.010 **Sanierung M+E-Technik KA Leitersweiler**

1. Die Maschinentechnik der Kompaktanlage aus Rechen und Sandfang, sowie des Zulaufpumpwerks entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind erneuerungsbedürftig. Auch die Gebläse der biologischen Reinigungsstufe müssen erneuert werden. In diesem Zusammenhang muss auch eine Anpassung der EMSR-Technik erfolgen.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die ersten Planungsschritte vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 114 **St. Wendel Niederlinxweiler**

4.114.6.010 **KA Niederlinxweiler Änderung der Gebläsesteuerung auf Redox**

1. Die KA Niederlinxweiler wurde bereits durch eine neue Belüftungstechnik energetisch optimiert. Hier sind weitere Optimierungen durch Ergänzen von Messtechnik und Änderung der Belüftungssteuerung möglich.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme

AWA 120 **Illingen - Wustweiler**

4.120.7.030 **Sanierung HS Illingen**

1. Mit Aufhebungsvertrag vom 28.09.2009 wurden folgende Teilprojekte der Regenwasserbehandlung von der Gem. Illingen (öffentlich-rechtlicher Vertrag als Dritte) an den EVS rückübertragen: TP 2, RÜ 1-1.4; TP 11, RÜ 25-1.0; TP 39, RÜB 1-2.2.
   Die weitere Projektabwicklung (Planung und Bau) wird in Zuständigkeit des EVS durchgeführt. In allen Fällen liegt eine Sanierungsanordnung vor.
2. Die Maßnahme TP 11 befindet sich im Bau und TP 39 befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

4.120.7.050 **Sanierung HS 1.0 Hirzweiler bis Urexweiler und HS 1.4**

1. Mit Aufhebungsvertrag vom 28.09.2009 wurden folgende Teilprojekte der Regenwasserbehandlung von der Gem. Illingen (öffentlich-rechtlicher Vertrag als Dritte) an den EVS rückübertragen: TP 2, RÜ 1-1.4; TP 11, RÜ 25-1.0; TP 39, RÜB 1-2.2. Die weitere Projektabwicklung (Planung und Bau) wird in Zuständigkeit des EVS durchgeführt. In allen Fällen liegt eine Sanierungsanordnung vor. Im Zuge der Bedarfsplanungen HS 1.0 Hirzweiler bis RÜB 1-1.0 & HS 1.4 sowie HS 1.0 RÜB 1-1.0 bis Urexweiler & HS 1.5 wurde festgestellt, dass die Abschnitte zu sanieren sind.
2. Die Maßnahmen befinden sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

4.120.7.060 **Sanierung HS 1.1 Hüttigweiler**

1. Im Zuge der Bedarfsplanung des HS 1.1 Hüttigweiler wurde festgestellt, dass der HS - Abschnitt zu sanieren ist.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.120.7.070 Sanierung HS 4.0 Welschbach-Stennweiler

1. Im Zuge der Bedarfsplanung des HS 4.0 Welschbach-Stennweiler wurde festgestellt, dass der HS - Abschnitt zu sanieren ist.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

AWA 121 Eppelborn - Dirmingen

4.121.1.030 KA Dirmingen Erneuerung der Gebläse und Überdachung

1. Die Maßnahme dient zur Sicherstellung der Sauerstoffversorgung und damit für die Sicherstellung des Reinigungszieles und gleichzeitig zur energetischen Optimierung durch Einsatz energieeffizienter Gebläse auf dem neuesten Stand der Technik.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme

4.121.1.040 KA Dirmingen: Erneuerung von Rührwerken in der Biologie

1. Die Maßnahme dient zur Sicherstellung der Umwälzung. Die vorhandenen Rührwerke sind abgeschrieben und reparaturanfällig. Mit Erneuerung der Rührwerke wird das Reinigungsziel gesichert und es wird gleichzeitig eine energetische Optimierung durch Einsatz energieeffizienter Rührwerke auf dem neuesten Stand der Technik erreicht
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme

4.121.1.050 KA Dirmingen: Erneuerung der Trink- und Brauchwasseranlagen im Funktionalgebäude

1. Die technische Ausrüstung der Trink- und Brauchwasseranlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik, ist sehr reparaturanfällig und ist nach einer die Abschreibungsdauer der Maschinentechnik signifikant überschreitenden Betriebsdauer dringend erneuerungsbedürftig.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Maßnahme

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.121.1.060 KA Dirmingen: Erneuerung der Fällmitteldosierstation

1. Die Maschinentechnik der Dosierstation und des Fällmitteltanks sind altersbedingt in einem schlechten Zustand, reparaturanfällig und dringend erneuerungsbedürftig. Die Fällmitteldosierung muss zum Einhalten der vom LUA vorgegebenen Grenzwerte für Phosphat PO_4^{3-} in einen betriebssicheren Zustand gebracht werden.
2. Die Maßnahme wird EVS-intern geplant und ausgeschrieben werden und befindet sich vor Ausführungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

AWA 122 Eppelborn – Bubach - Calmesweiler

4.122.1.040 KA Bubach - Calmesweiler – Erneuerung Gebläse und Anpassung Gebläsesteuerung

1. Die Kläranlage Bubach-Calmesweiler wurde 2004 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Die Belüfter wurden bereits erneuert. Im Zuge einer grundlegenden Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung, soll nun noch die Erneuerung der Gebläse mit Anpassung der Steuerung erfolgen.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.122.1.050 KA Bubach - Calmesweiler - Erneuerung maschinelle Schlammentwässerung

1. Die Entwässerungszentrifuge hat das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Sie muss daher erneuert werden. Dazu gehört auch eine Anpassung der EMSR-Technik mit neuem Schaltschrank.
2. Vor Ausführungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

4.122.2.060 RWB Steinbach

1. Die Maßnahme beinhaltet die Planung und den Bau der Regenwasserentlastungsanlage im Ortsbereich von Lebach-Steinbach.
2. RÜ 20 und RÜ 21a befinden sich in der Planung. RÜ 19 ist fertiggestellt. Der RÜ 25 wird zurückgebaut.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der weiteren Leistungsphasen und der Bauausführung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.122.4.010 Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage 122 (EU-WRRL)

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in dieser Abwasseranlage weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis einer Überarbeitung der Schmutzwasserberechnung sollen geeignete Standorte für Retentionsbodenfilter ausfindig gemacht und die erforderlichen Bauwerke geplant und umgesetzt werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

4.1224.090 HS 1.0 RWB Umbau RÜ´s, Aschbach/Thalexweiler

1. Nach dem Ergebnis der Schmutzfrachtberechnung aus dem Jahr 2009 sind im Hauptsammler 1.0 (Gemarkung Lebach) folgende Regenüberlaufbauwerke umzubauen:
   RÜ 1.0-10 ist fertiggestellt.
2. Die Maßnahme ist fertiggestellt.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.1224.100 HS 1.0 RWB Erneuerung RÜ´s, Aschbach/ Thalexweiler

1. Nach dem Ergebnis der Schmutzfrachtberechnung aus dem Jahr 2009 sind im Hauptsammler 1.0 (Gemarkung Lebach) folgende Regenüberlaufbauwerke zu erneuern:
   RÜ 1.0-16
2. Die Maßnahme ist fertiggestellt.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.1224.120 HS 1.0 RWB, RÜB 1.0-14 Thalexweiler

1. Nach dem Ergebnis der Schmutzfrachtberechnung aus dem Jahr 2009 ist im Hauptsammler 1.0 (Gemarkung Lebach) die Regenwasserbehandlungsanlage RÜB 1.0-14 neu zu bauen.
2. Die Maßnahme befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der weiteren Planungs- und Baumaßnahmen.

AWA 123 AWA Schiffweiler - Sinnerthal

4.123.7.010 Sanierung HS Schiffweiler-Sinnerthal

1. Im Zuge der Bedarfsplanungen HS 1.0 Landsweiler-Reden bis Sinnerthal wurde festgestellt, dass die Abschnitte zu sanieren sind.
2. Die Maßnahmen befinden sich in Planung und Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.123.7.020 Sanierung HS Bildstock Schiffweiler-Sinnerthal

1. Im Zuge der Bedarfsplanungen HS 1.1.2 und HS 1.1.3 Bildstock wurde festgestellt, dass die Abschnitte zu sanieren sind.
2. Die Maßnahmen befinden sich in Planung und Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

AWA 124 Neunkirchen - Wiebelskirchen

4.124.8.010 KA Wiebelskirchen: Optimierung Zulaufsituation Pumpen und Zulaufschacht

1. Die Belebung der KA steht über GOK (ca. 5m). Die Zulaufpumpen verbrauchen die Hälfte des Gesamtstromes. Hier müssen energetisch günstigere Pumpen eingebaut werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Auslegung und Anschaffung.

4.124.8.020 KA Wiebelskirchen: Abdeckung Regenwetterpumpwerk

1. Die Regenwasserbehandlung auf der Kläranlage hat eine begehbare Revisionsöffnung (8 m * 3 m). Diese Abdeckung muss erneuert werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Statik und Neubeschaffung.

AWA 125 Neunkirchen - Wellesweiler

4.125.1.060 Erneuerung mechanische Reinigungsstufe KA Wellesweiler

1. Es wird ein neues Feinrechengebäude gebaut, eine 2-straßige Rechenanlage wird eingerichtet.
2. Die Objektplanung wurde nach einer Ausschreibung vergeben. Die Vorplanung wird 2023 abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung vorgesehen.

4.125.6.020 KA Wellesweiler: Erneuerung der Fällmittelstation

1. Die Maschinentechnik der Dosierstation und des Fällmitteltanks sind altersbedingt in einem schlechten Zustand, reparaturanfällig und dringend erneuerungsbedürftig. Die Fällmitteldosierung muss zum Einhalten der vom LUA vorgegebenen Grenzwerte für Phosphat PO_4^{3-} in einen betriebssicheren Zustand gebracht werden.
2. Die Planung wurde 2023 begonnen.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der weiteren Planung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.125.7.030 Sanierung HS Frankenholz

1. Die Bausubstanz des vorhandenen Hauptsammlers ist einschl. der Schachtbauwerke zwischen Oberbexbach und Frankenholz an einigen Stellen sanierungsbedürftig. Zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauchs erforderlichen Zustandes sind sowohl punktuell als auch haltungsweise Reparatur- bzw. Renovierungsmaßnahmen erforderlich.
2. 1., 2. und 3. BA sind abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.125.7.050 Sanierung HS 1.0 Neunkirchen-City bis KA Wellesweiler

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Sanierung des HS. Primäre Probleme sind Wurzeleinwüchse und der permanente Teil-Einstau im Bestand, der eine genaue bauliche Zustandsbeurteilung erschwert.
2. Der erste Bauabschnitt (ca. 640 m vom Café Schmitt Wellesweiler bis zur KA) befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

AWA 128 AWA Neunkirchen - Heinitz

4.128.6.020 KA Heinitz: Austausch und Anpassung RS IDM mit Zählwert

1. Die Kläranlage hat keine IDM in den RS Leitungen. Die Mengen sollen erfasst werden, damit der Rücklaufschlamm automatisch zu der Zulaufmenge eingestellt werden kann.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baumaßnahme.

4.128.7.020 Sanierung Hauptsammler 1.0 Heinitz

1. Der HS 1.0 der AWA Heinitz wurde im Winter 2019/20 inspiziert. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer Bedarfsplanung, auf Basis deren Ergebnis der Auftrag zur Objektplanung erteilt wird.
2. Zustandsbeurteilung, Bedarfsplanung und hydraulische Kanalnetzberechnung sind in Bearbeitung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

4.128.7.990 Neunkirchen-Heinitz, Bedarfsplanung

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. In Bearbeitung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 133 **Neunkirchen - Eschweilerhof**

4.133.6.010 **KA Eschweilerhof: Ersatz/Sanierung der Betriebshütte**

1. Die Kläranlage ist seit über 20 Jahren in Betrieb. Der Betriebsschuppen ist mittlerweile morsch und muss ersetzt werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baumaßnahme.

AWA 135 **Freisen - Asweiler - Eitzweiler**

4.135.1.020 **KA Asweiler Erneuerung der Belüftung**

1. Die Kläranlage Asweiler-Eitzweiler wurde 2007 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Sowohl Gebläse als auch Belüfter sind abgeschrieben. Es soll eine grundlegende Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung erfolgen.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme.

AWA 139 **Oberthal - Steinberg - Deckenhardt**

4.139.1.020 **KA Steinberg-Deckenhardt: Erneuerung der Rechenanlage**

1. Die mechanische Reinigung, insbesondere die Rechenanlage der Kläranlage Steinberg-Deckenhardt ist alters- und konstruktionsbedingt reparaturanfällig und erreicht nicht das mechanische Reinigungsziel mit entsprechenden Folgeproblemen. Die Maßnahme dient im ersten Schritt zur Erneuerung des Rechens auf den neuesten Stand der Technik.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme.

AWA 142 **Neunkirchen - Hangard**

4.142.6.010 **KA Hangard: Sanierung Mechanische Vorreinigung (Lüftungsanlage mit Filter)**

1. Im Zulaufbereich der Kläranlage ist die Mechanische Vorreinigung sowie die Container für Sand und Rechengut eingehaust. Hier muss die Be- und Endlüftung optimiert und erneuert werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baumaßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 145 **St. Wendel - Saal**

4.145.1.030 **KA Saal - Neubau Verteilerbauwerk und Anpassungen**

1. Optimierungsmaßnahmen und Neubau des Verteilerbauwerks auf der KA Saal.
2. Die Maßnahme soll in 2024 abgeschlossen werden.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baumaßnahme.

AWA 148 **St. Wendel - Remmesweiler**

4.148.1.010 **Optimierung KA Remmesweiler**

1. Die vorhandene Teichkläranlage Remmesweiler ist nach dem Maßnahmenplan des Saarlandes zum 3. Bewirtschaftungszyklus gemäß EU-WRRL zur weitergehenden Stickstoff- und Phosphorelimination zu ertüchtigen. Dies erfordert den Bau einer technischen Kläranlage.
2. Die Objektplanung wurde EU-weit ausgeschrieben. Die Planung wurde begonnen. Abstimmungen mit dem LUA sind gelaufen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte vorgesehen.
4. Das Projekt erfüllt die Voraussetzung für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“. Der EVS wird Zuschüsse für dieses Projekt zu dem gemäß den Vorgaben des MUKMAV vorgegebenen Zeitpunkt auf Basis der Genehmigungsunterlagen beantragen.

4.148.1.020 **Regenwasserbehandlung Remmesweiler**

1. Die vorh. Teichkläranlage St. Wendel-Remmesweiler muss nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die Planung wurde begonnen. Abstimmungen mit dem LUA sind gelaufen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 221 **Heusweiler - Holz**

4.221.1.020 **KA Holz - Umstellung von S5 auf S7**

1. Da die Technik veraltet ist und nicht mehr unterstützt wird, müssen die Leitsysteme aller Anlagen sukzessive von S5 auf S7 umgestellt werden. Dies gilt auch für die KA Holz.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für Planung und Umsetzung vorgesehen.

AWA 223 **Heusweiler - Lummerschied**

4.223.1.020 **KA Lummerschied - Umstellung von S5 auf S7**

1. Da die Technik veraltet ist und nicht mehr unterstützt wird, müssen die Leitsysteme aller Anlagen sukzessive von S5 auf S7 umgestellt werden. Dies gilt auch für die KA Lummerschied.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für Planung und Umsetzung vorgesehen.

AWA 224 **Heusweiler - Kutzhof**

4.224.1.020 **KA Kutzhof - Umstellung von S5 auf S7**

1. Da die Technik veraltet ist und nicht mehr unterstützt wird, müssen die Leitsysteme aller Anlagen sukzessive von S5 auf S7 umgestellt werden. Dies gilt auch für die KA Kutzhof.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für Planung und Umsetzung vorgesehen.

AWA 234 **Quierschied**

4.234.7.010 **Sanierung Drossel HS 1.4/RÜ 1**

1. Durch hydraulische Veränderungen im Netz ergibt sich das Erfordernis, die bestehende Drossel an die aktuellen Anforderungen anzupassen. Die bestehende Drossel im RÜ 1 ist anzupassen.
2. Die Maßnahme ist abgeschlossen.
3. Die Mittel dienen der Ausfinanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.234.7.020 HS 1.0 Sanierung RÜ 4 (SK) mit Fischbachquerung

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Quierschied vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des bestehenden RÜ 4 (SK).
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.234.7.030 HS 2.0, Erneuerung Haltung von S2.0-7.11 nach PW2 (RÜ1) Quierschieder Straße

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Quierschied vor. Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung einer Kanalhaltung.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.234.7.040 HS 2.3, Erneuerung Zu- und Ablaufkanal RÜ 2 (RÜ 11) Fischbach

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Quierschied vor. Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung eines Zu- und Ablaufkanals vom bestehenden RÜ 2 (RÜ11).
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.234.7.050 HS 1.3, Erneuerung der Haltungen von Schacht 1.3-8 bis 1.3-3

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Quierschied vor. Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung von Kanalhaltungen.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.234.7.060 Sanierung HS 1.0 Schacht 71 (Schwimmbad) bis Merchweiler

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Bedarfsplanung zur Sanierung des Hauptsammlers 1.0 von Schacht 71 (Schwimmbad) bis Merchweiler, im Bereich der AWA Quierschied vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des Hauptsammlers.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.234.7.990 Quierschied Bedarfsplanung Sanierung HS

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert und ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

AWA 236 Riegelsberg - Walpershofen

4.236.1.020 Neubau BHKW zur Gasverwertung KA Walpershofen

1. Die Maßnahme beinhaltet den Neubau von BHKW´s zur Verwertung von Klärgas.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Die Mittel sind für die weitere Planung, sowie für eine Beauftragung der Baumaßnahme vorgesehen.

4.236.4.020 Neubau RÜB 1.5-01 (03) Eiweiler/An der Waschstraße

1. Der Ausbau der Regenwasserbehandlung erfordert nach den Regeln der Technik, entsprechend den Zielvorgaben der Schmutzfrachtberechnung aus dem Jahr 2010, den Neubau des Regenüberlaufbeckens in der Ortslage Eiweiler an der Waschstraße mit einem Speichervolumen von 190 cbm.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

4.236.4.040 Neubau RÜB 3.0-06, Holz am Friedhof

1. Weiterführende Maßnahmen zur Bauwerkssanierung des bestehenden RÜ´s und Sohlsicherung der Einleitstelle.
2. Die Maßnahme ist in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.236.4.050 Neubau RÜB 3.0-07, Am Pumpwerk Holz

1. Der Ausbau der Regenwasserbehandlung erfordert nach den Regeln der Technik, entsprechend den Zielvorgaben der Schmutzfrachtberechnung aus dem Jahr 2010, den Neubau des Regenüberlaufbeckens in der Ortsrandlage Holz mit einem Speichervolumen von 50 cbm.
2. Die Maßnahme ist abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.236.4.060 Neubau RÜB 3.2-01, Hilschbach

1. Der Ausbau der Regenwasserbehandlung erfordert nach den Regeln der Technik, entsprechend den Zielvorgaben der Schmutzfrachtberechnung aus dem Jahr 2010, den Neubau des Regenüberlaufbeckens in Hilschbach, unterhalb der Ziegelhütter Straße, mit einem Speichervolumen von 320 cbm.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

4.236.6.020 KA Walpershofen - Restsanierung

1. Nach Fertigstellung der Sofortmaßnahme zur Sicherstellung der Ablaufwerte gemäß der EU-Kommunalabwasserrichtlinie, müssen nun die restliche Bausubstanz und die gesamte maschinen- und elektrotechnische Ausrüstung der mechanischen Reinigungsstufe einschl. der Schlammbehandlung, den betrieblichen Anforderungen angepasst werden. Das Projekt ist Bestandteil des Maßnahmenprogramms des Landes gemäß EU-WRRL zum 2. Bewirtschaftungszyklus.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Baumaßnahme und der Objektüberwachung.

4.236.7.040 Umbau RÜ 2.0-15, Waldstraße I

1. Der Umbau des Regenüberlaufes erfolgt nach heutigem Standard der Technik.
2. Geplanter Baubeginn 2024.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.236.7.050 Umbau RÜ 2.0-16, Waldstraße II

1. Der Umbau des Regenüberlaufes erfolgt nach heutigem Standard der Technik.
2. Geplanter Baubeginn 2024.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.236.7.070 Sanierung SK 1.0 - 03 Walpershofen

1. Der Ausbau der Regenwasserbehandlung erfordert nach den Regeln der Technik, entsprechend den Zielvorgaben der Schmutzfrachtberechnung die Reduzierung des Drosselabflusses und Neubau der Entlastungsleitung.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.236.7.990 Riegelsberg-Walpershofen Bedarfsplanung Sanierung HS

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

AWA 237 Püttlingen

4.237.6.020 KA Püttlingen - Restsanierung

1. Nach Fertigstellung der Sofortmaßnahme zur Sicherstellung der Ablaufwerte gemäß der EU-Kommunalabwasserrichtlinie, müssen nun die 2. biologische Reinigungsstufe und die restliche Bausubstanz einschl. der gesamten maschinen- und elektrotechnischen Ausrüstung der mechanischen Reinigungsstufe und der Schlammbehandlung, den betrieblichen Anforderungen angepasst werden.
2. Der 3. BA ist fertiggestellt. Der 4. BA befindet sich in der Ausschreibung.
3. Die eingesetzten Mittel dienen der Finanzierung von Planungs- und Bauleistungen des 4. BA's.

AWA 239 Sulzbachtal - Jägersfreude

4.239.1.040 Optimierung Schlammbehandlung KA Jägersfreude

1. Die Faulschlammumwälzung im Faulturm der KA Jägersfreude ist erneuerungsbedürftig. Auch müssen Ablagerungen im Faulturm entfernt werden.
2. Vergabe und der größte Teil der Ausführung sollen noch 2023 erfolgen.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Fertigstellung.

4.239.4.010 Umbau RÜB 1, RÜ 9 und RÜ 13 Sulzbach

1. Die RÜ´s sind sanierungsbedürftig und werden dem Stand der Technik angepasst.
2. Die RÜ´s 9 und 13 sind fertiggestellt. RÜB 1 befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Planung und Baukosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.239.7.030 Sanierung HS 1.0, Sulzbachtal

1. Der HS ist sanierungsbedürftig und muss mit Liner saniert werden.
2. Die Maßnahme ist in der Planung
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.239.7.040 Erneuerung RÜ 10 Sulzbach (HS 1.0)

1. Der Regenüberlauf (einschließlich zweier Zulaufhaltungen und der Entlastungsleitung) muss erneuert werden. Dabei wird der Drosselabfluss von bisher Qdr = 234 l/s (rkrit = 9,1) auf Qdr = 385 l/s (rkrit = 15 l/(s*ha)) erhöht.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

4.239.7.050 Sanierung Hauptsammler 1.3 Ruhbachtal

1. Der HS 1.3 Ruhbachtal der AWA Jägersfreude wurde im Anfang des Jahres 2020 inspiziert. Aus der vorliegenden Bedarfsplanung ergibt sich der Sanierungsbedarf.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung liegen vor.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

4.239.7.060 Sanierung Hauptsammler 1.5 Mellin

1. Der HS 1.5 Mellin der AWA Jägersfreude wurde im März 2017 inspiziert. Aus der vorliegenden Bedarfsplanung ergibt sich der Sanierungsbedarf.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung liegen vor.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

4.239.7.990 Sulzbach-Jägersfreude, Bedarfsplanung

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

AWA 240 Saarbrücken - Burbach

4.240.1.080 Energetische Optimierung Belüftung KA Burbach

1. Austausch der Belüfterklappen in den 3 Doppelstraßen und Ersatz eines Turbogebläses.
2. Die Maßnahme soll noch 2023 fertiggestellt werden.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.240.6.090 Sanierung Gasbehälter KA Burbach

1. Sanierung Gasbehälter (Mängelbericht Gasbehälterüberprüfung)
2. Die Maßnahme soll 2023 begonnen werden.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Restarbeiten.

4.240.6.100 Erneuerung Schlammeindickung KA Burbach

1. Die technische Ausrüstung Schlammeindickung der KA Burbach entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist nach fast 30 Jahren Betriebsdauer dringend erneuerungsbedürftig.
2. Die Maßnahme wurde in 2021 mit der Vorplanung, die fast abgeschlossen ist, begonnen.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der weiteren Planung und der Baukosten.

4.240.6.110 Sanierung Faulturm KA Burbach

1. Sanierung der beiden Faulturmköpfe (Schlammtasche, Bediensteg inkl. Rohrleitungen).
2. Mit der Planung soll noch 2023 begonnen werden.
3. Der Mittelansatz dient zusammen mit den aus 2023 übertragenen Resten der Finanzierung der weiteren Planung und der Auftragsvergabe.

4.240.6.120 KA Burbach: Ersatz der 3 BHKW

1. Die BHKW sind seit 1989 in Betrieb und haben mittlerweile um die 189.000 Betriebsstunden. Die Maschinen sind seit 10 Jahren abgekündigt. Die Ersatzteilbeschaffung gestaltet sich sehr schwierig und kann nur durch Überarbeitung so lange das möglich ist, aufrechterhalten werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung und Umsetzung vorgesehen.

4.240.7.050 Sanierung HS 1.1 Deutschmühlental

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Sanierung des HS.
2. Die Maßnahme geht 2022 in Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.240.7.990 Saarbrücken-Burbach Bedarfsplanung San. HS

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert und ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 242 **Saarbrücken - Brebach**

4.242.2.260 **HS 1.0 Ortslage Rohrbach**

1. Der Hauptsammler 1.0 Ortslage Rohrbach hat eine Gesamtlänge von rd. 1,0 km. Er nimmt den Zufluss aus dem Hauptsammler „Spieser Mühlental“ auf und schließt an dem nach St. Ingbert weiterführenden Hauptsammler an.
2. Die Maßnahme ist fertiggestellt
3. Der Mittelansatz dient potenziellen geringfügigen Optimierungen.

4.242.5.100 **Erweiterung Staukanal 117 Rohrbach**

1. Die Maßnahme beinhaltet die Erweiterung des bestehenden Staukanals von 700 m³ auf 2.300 m³, durch Verlängerung des Staukanals um ca. 50 m (ca. 190 m³) sowie durch Errichtung eines Rückhaltebeckens (ca. 1.410 m³) mit Pumpwerk. Der weiterführende Anschluss erfolgt an die im Jahre 2004 hergestellte Druckleitung, die mit Fertigstellung dieser Maßnahme in Betrieb genommen wird.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Die eingesetzten Mittel dienen der Finanzierung der Planungsleistungen.

4.242.6.010 **Umbau der KA Brebach zur energetischen Verwertung von Klärgas**

1. Im Rahmen eines vom BMU geförderten Klimaschutzteilkonzeptes wurde eine Studie erstellt, die Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit einer Umstellung der KA Brebach vom Verfahren der gemeinsamen aeroben Schlammstabilisierung, auf das Verfahren der getrennten anaeroben Schlammstabilisierung untersucht hat. Das positive Ergebnis wurde in einer zweiten Studie bestätigt, so dass der Umbau so bald wie möglich erfolgen soll. Durch die Verfahrensumstellung können Energieverbrauch und Strombezugskosten erheblich gesenkt werden. Der Durchführung des Projektes wurde vom Aufsichtsrat am 20.11.2012 zugestimmt.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bauleistungen.

4.242.6.040 **KA Brebach: Anpassung der Belüftung (wegen Umbau Faulturm 3-2 Becken)**

1. Die Anlage befindet sich zurzeit in Umbau auf Faulturm. Zu diesem Zweck wurde eine Biologie (18.000 m³) aufgegeben. Bedingt durch das Schlammalter sowie die Reduzierung des Volumens muss die Belüftung angepasst werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung und die Umsetzung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.242.6.050 KA Brebach: Sanierung Räumerlaufbahn

1. Die Räumerlaufbahnen befinden sich nach über 20 Jahren in einem schlechten Zustand. Die Räumerabdeckungen sind lose und haben zueinander einen Höhenversatz.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

4.242.6.060 Erneuerung der Schlammentwässerung

1. Die Erneuerung Schlammeindickung Brebach ist abgeschlossen. Die Schlammentwässerung Brebach ist jetzt 23 Jahre alt. Die Verschleißgrenze der Entwässerungsdekanter ist überschritten (bereits durchgeführte provisorische Notreparatur) und muss erneuert werden. In dem Projekt Erneuerung Schlammeindickung wurden bereits elektrotechnische Vorbereitungen getroffen für die neuen Schlammentwässerungsdekanter.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.242.7.020 Sanierung HS 1.3 zwischen Scheidt und Uni/Dudweiler

1. Der HS ist saniert worden. Die Sanierung des HS ist abgeschlossen. Die Sanierung des RÜ 39 wird 2023 ausgeführt.
2. Die Maßnahme befindet sich im Bau.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme.

4.242.7.030 Sanierung HS 2.1 Güdingen

1. Der Hauptsammler 2.1 der Abwasseranlage Saarbrücken-Brebach (242) führt vom Regenüberlaufbecken „Güdinger Wiese“ linksseitig entlang der Saar, zum Pumpwerk „Peugeot“ und ab dort als Druckleitung über eine ehemalige Eisenbahnbrücke bis zum HS 2.0 auf der rechten Saarseite. Für diesen Abschnitt (einschließlich Pumpwerk) wird derzeit (Mitte 2019) eine Bedarfsplanung erstellt, die verschiedene Sanierungsmöglichkeiten gegenüberstellen soll. Der genaue Projektumfang resultiert aus dem Ergebnis der Bedarfsplanung (siehe hierzu auch Projekt 4.2428.020).
2. Die Maßnahme ist in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Objektplanung und baulicher Umsetzung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.242.7.990 Saarbrücken-Brebach Bedarfsplanung Sanierung HS

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert und ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

4.242.8.020 Sanierung Pumpwerk Peugeot

1. Die technische Ausrüstung des Pumpwerks „Peugeot“ entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist sanierungsbedürftig. Eine Erneuerung im Bauwerksbestand ist insbesondere aus Sicht des Arbeitsschutzes nicht möglich. Daher wurde eine Bedarfsplanung für das Pumpwerk, HS 2.1 und RWB durchgeführt, die verschiedene Varianten für eine Neukonzeption gegenüberstellt.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung vorgesehen.

AWA 243 Saarbrücken - Eschringen

4.243.6.020 KA Eschringen: Erneuerung der Belüftung inkl. Gebläse

1. Die Kläranlage Eschringen wurde 2006 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Sowohl Gebläse als auch Belüfter sind abgeschrieben. Es soll eine grundlegende Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung erfolgen.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme.

4.243.7.010 Sanierung HS 1.0 Bereich Ormesheim

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Sanierung des HS.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

AWA 245 Kleinblittersdorf - Saargemünd

4.245.4.010 Umbau RÜB 2 Rilchingen Hanweiler

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbau-werkes 2 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung 2015.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.245.4.020 Umbau RÜB 1 Rilchingen-Hanweiler

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbau-werkes 1 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung 2015.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

4.245.4.030 Erneuerung RÜ 1 Sitterswald

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbau-werkes 1 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung 2015.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

4.245.4.040 Erneuerung RÜ 2 Sitterswald

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbau-werkes 2 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung 2015.
2. Die Maßnahme ist abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Baumaßnahme.

4.245.7.020 Binationales Projekt Sanierung Saardüker Rilchingen - Hanweiler-Saargemünd

1. Vom Pumpwerk des RÜB 2 bei Rilchingen-Hanweiler wird das ankommende Mischwasser über einen bestehenden Düker unter der Saar hindurch zur Kläranlage Saargemünd auf französischer Seite gepumpt. Dieser Düker ist sanierungsbedürftig und wird in einem binationalen Projekt unter Beteiligung der CASC erneuert.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung und ist zur Genehmigung eingereicht. Der Baubeginn erfolgt zeitnah.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.245.8.010 Sanierung Schneckenpumpwerk Rilchingen - Hanweiler

1. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des Schneckenpumpwerks.
2. Die Maßnahme befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Baumaßnahme.

AWA 247 Bexbach - Kleinottweiler

4.247.7.020 RÜ Hochwiesmühle, Umbau

1. Die Mittel dienen zur Fortführung der Planung.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Planungsleistungen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 248 **Kirkel - Limbach**

4.248.4.080 **Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage 248 (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in dieser Abwasseranlage weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis einer Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung sollen geeignete Standorte für Retentionsbodenfilter ausfindig gemacht und die erforderlichen Bauwerke geplant und umgesetzt werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

4.248.5.020 **HS 1.1 RÜB Niederbexbach**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen, im Bereich der AWA Kirkel – Limbach vor. Die Maßnahme beinhaltet den Neubau eines RÜB in Niederbexbach.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.248.7.010 **Sanierung HS 1.1.1 zwischen den Schächten 45 und 60**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis der Bedarfsplanung vor. Es handelt sich um 650 m Betonkanal DN 600, der aufgrund hydraulischer Überlastung als Neubau mit größerer Nennweite zu sanieren ist. Problematisch sind insbesondere die Lage und die geringe Überdeckung, weshalb verschiedene Alternativen geprüft werden.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 255 Homburg

4.255.2.090 HS Kirrberg/Homburg-Süd

1. Das südliche Einzugsgebiet der Abwasseranlage Homburg erstreckt sich über die Stadtteile Einöd, Schwarzenacker und Kirrberg sowie des Landeskrankenhauses bzw. der Uni-Kliniken. Der HS Kirrberg leitet die Abwässer des Stadtteils Kirrberg über das Pumpwerk Mastauweg in die Kläranlage Homburg. Die Maßnahme wird erforderlich, weil der vorhandene HS sowie die RÜ's in diesem Bereich hydraulisch überlastet sind. Gleichzeitig wird die Regenwasserbehandlung für diesen Bereich mit erstellt. Durch die sehr schwierigen örtlichen Gegebenheiten sowie der zusätzlichen Erarbeitung einer weiteren Variante, verzögerte sich die Planung.
2. Die Bauarbeiten für den 1. bis 3. Bauabschnitt sind abgeschlossen. Der 4. BA wird ab LPH 2 neu geplant.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme des 4. BA.

4.255.4.020 HS 1.0 – Neubau RÜB vor KA

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung vor. Hieraus geht ein Fehlvolumen von 1.540m^3 vor der KA hervor, das geschaffen werden muss.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

4.255.6.020 Sanierung Mechanische Reinigung KA Homburg

1. Insbesondere die technische Ausrüstung der mechanischen Reinigungsstufe der KA Homburg entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist modernisierungsbedürftig. Es bestehen betriebliche Probleme. Begleitende bauliche Maßnahmen sind erforderlich.
2. Der Austausch der beiden Feinrechen, des Förderers und der Rechengutwaschpresse wurden 2020 abgeschlossen. 2023/2024 soll der Ersatz des Grobrechens erfolgen.
3. Der Mittelansatz inkl. des Übertrags aus 2023 ist für den Ersatz des Grobrechens vorgesehen.

4.255.6.030 Sanierung Gasbehälter KA Homburg

1. Sanierung Gasbehälter (Mängelbericht Gasbehälterüberprüfung)
2. Die Maßnahme soll noch 2023 begonnen werden.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Restarbeiten.

4.255.6.040 Sanierung Funktionalgebäude KA Homburg

1. Das Dach und der Treppenturm sollen saniert werden.
2. Die Entwurfsplanung soll noch in 2023 fertiggestellt werden.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der weiteren Planung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.255.6.060 KA Homburg: Sanierung Schlammtasche Faulturm

1. Sanierung des Faulturmkopfes (Schlammtasche, Bediensteg inkl. Rohrleitungen).
2. Vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung, der weiteren Planung und der Auftragsvergabe.

4.255.6.070 KA Homburg: Sanierung Räumerlaufbahn VK und NK

1. Alle Räumerlaufbahnen befinden sich nach fast 20 Jahren in einem schlechten Zustand. Die Räumerabdeckungen sind lose und haben zueinander einen Höhenversatz.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

4.255.7.020 Sanierung HS 1.0 Reiskirchen

1. Im Zuge der Bedarfsplanungen HS 1.0 Reiskirchen bis Brauerei Sanierungsabschnitt 1-4, HS 2.0 PW Mastauweg bis Einöd, HS 1.3 Jägersburg, HS 1.0 Jägersburg bis Höchen wurde festgestellt, dass die Abschnitte zu sanieren sind.
2. Die Maßnahmen befinden sich in Planungs- und Bauphasen.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

4.255.7.030 Sanierung HS 1.3 Richtung Waldmohr

1. Im Zuge der Bedarfsplanungen HS 1.0 Reiskirchen bis Brauerei Sanierungsabschnitt 1-4, HS 2.0 PW Mastauweg bis Einöd, HS 1.3 Jägersburg, HS 1.0 Jägersburg bis Höchen wurde festgestellt, dass die Abschnitte zu sanieren sind.
2. Die Maßnahmen befinden sich in Planungs- und Bauphasen.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

4.255.7.040 Sanierung HS 2.0 PW Mastauweg bis Einöd

1. Im Zuge der Bedarfsplanungen HS 1.0 Reiskirchen bis Brauerei Sanierungsabschnitt 1-4, HS 2.0 PW Mastauweg bis Einöd, HS 1.3 Jägersburg, HS 1.0 Jägersburg bis Höchen wurde festgestellt, dass die Abschnitte zu sanieren sind.
2. Die Maßnahmen befinden sich in Planungs- und Bauphasen.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.255.7.990 Homburg Bedarfsplanung Sanierung HS

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

4.255.8.010 KA Homburg: Ertüchtigung Regenwetterpumpwerk auf der Kläranlage

1. Die Regenwasserbehandlung auf der KA ist mit 2 Regenwetterpumpen ausgerüstet. Die Regenwetterpumpen sind aus den späten 70er Jahren und wurden 2004 umgebaut (Lagerung der Welle sowie Propeller). Aus Gründen der Betriebssicherheit müssen die beiden Pumpen ersetzt werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Planung und Finanzierung.

4.255.9.020 Sanierung RÜB Jägersburg alter Bahnhof

1. Im Zuge der Bedarfsplanungen HS 1.3 Jägersburg wurde festgestellt, dass das Regenüberlaufbecken zu sanieren ist.
2. Die Maßnahmen befinden sich in Planungs- und Bauphasen.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

AWA 256 Blieskastel - Bliesdalheim

4.256.0.020 Pumpwerk Blickweiler Sanierung

1. Das Pumpwerk befindet sich hinsichtlich der maschinentechnischen Ausrüstung in stark sanierungsbedürftigem Zustand.
2. Das Projekt befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz ist für die Fertigstellung der Planungen sowie die Bauumsetzung vorgesehen.

4.256.1.020 KA Bliesdalheim: Optimierung Lufteintrag inkl. Gebläse

1. Die Kläranlage Bliesdalheim wurde 2006 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Sowohl Gebläse als auch Belüfter sind abgeschrieben. Es soll eine grundlegende Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung erfolgen.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.256.6.110 KA Bliesdalheim: Ersatz Grobrechen im Zulauf

1. Der Grobrechen ist nicht mehr Stand der Technik, ist verschlissen und muss erneuert werden
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung und Finanzierung.

4.256.6.120 KA Bliesdalheim: Ersatz Feinrechen im Zulauf

1. Insbesondere die technische Ausrüstung der mechanischen Reinigungsstufe der KA Bliesdalheim entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist modernisierungsbedürftig. Es bestehen betriebliche Probleme. Begleitende bauliche Maßnahmen sind erforderlich.
2. Der Austausch der beiden Feinrechen, des Förderers und der Rechengutwaschpresse muss realisiert werden.
3. Der Mittelansatz ist für Planung und Umsetzung.

4.256.6.130 KA Bliesdalheim: Sanierung Analysetechnik BB

1. Die Belüftung der Belebung wird über Online-Analytik NH_4 und NO_3 geregelt (2 BB mit jeweils 2 Analysatoren). Die Analysatoren sind derweil außer Betrieb. Eine Reparatur ist unwirtschaftlich. Daher müssen die Analysatoren ersetzt werden
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist zur Finanzierung der Geräte.

4.256.7.020 RW Behandlung HS 1.0 Niederwürzbach u. Blickweiler Sanierung

1. Planung der Sanierung des HS 1.0 von Schacht 10.191 bis RÜB 21 auf einer Länge von ca. 600 m.
2. Projekt ist im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung und der Baumaßnahme.

4.256.7.040 Sanierung HS 1.4 Mimbach

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Bedarfsplanung zur Sanierung des Hauptsammlers 1.4 Mimbach im Bereich der AWA Blieskastel-Bliesdalheim vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des Hauptsammlers.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.255.7.990 Blieskastel - Bliesdalheim Bedarfsplanung Sanierung

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

4.256.9.200 Sanierung SKO 1.01 (RÜ1.01) Biesingen

1. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des SKO 1.01 (RÜ 1.01).
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

AWA 261 Mandelbachtal - Ommersheim

4.261.2.020 Hauptsammler und Regenwasserbehandlung Ommersheim

1. Das auf der KA Ommersheim befindliche RÜB ist in schlechtem baulichem Zustand und entspricht von seiner Größe nicht den heutigen Anforderungen. Die Regenwasserbehandlung ist daher zu erneuern. Zuletzt wurde eine Fristverlängerung des auslaufenden Wasserrechts mit Änderungsbescheid vom 26.10.2021 bis zum 31.12.2024 gewährt.
2. Die Genehmigungsplanung wurde im Jahr 2009 beim LUA eingereicht. Durch die Verlängerung der wasserrechtlichen Frist wurde das Projekt zunächst zeitlich zurückgestellt. Bei der Antragsprüfung wurden Unstimmigkeiten bei der angegebenen Wassermenge festgestellt. Es wurde daraufhin eine neue Schmutzfrachtberechnung erstellt. Auf dieser Basis wurde die Planung überarbeitet. Nach Vorlage der neuen Vorplanung beim LUA kam von dort die Forderung nach einer neuen Wasserspiegellageberechnung. Nachdem diese vorlag, wurde die neue Entwurfs- und Genehmigungsplanung 2020 fertiggestellt und eingereicht. Der Genehmigungsbescheid wurde 2023 erteilt mit der Anordnung des Baus eines nachgeschalteten Bodenfilters in Bezug auf die EU-WRRL.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der weiteren Planung bis zur Genehmigung (Retentionsbodenfilter) bzw. bis zur Vergabe (RÜB).

4.261.4.010 Erneuerung RÜ 1 Mandelbachtal

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbauwerkes 1 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.261.4.020 Erneuerung RÜ 2 Mandelbachtal

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbauwerkes 2 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

4.261.4.030 Erneuerung RÜ 3 Mandelbachtal

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbauwerkes 3 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

4.261.4.040 Erneuerung RÜ 4 Mandelbachtal

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbauwerkes 4 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

4.261.4.050 Erneuerung RÜ 5 Mandelbachtal

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des Regenüberlaufbauwerkes 5 auf der Grundlage der Schmutzfrachtberechnung.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz beinhaltet die Planungskosten.

4.261.6.010 KA Ommersheim - Sanierung

1. Die technische Kläranlage wurde 1976 in Betrieb genommen. Ausgelegt wurde sie für 5.000 EW. Die Bausubstanz und die gesamte maschinen- und elektrotechnische Ausrüstung sind marode. Die Kläranlage muss saniert werden, z. T. sind neue Anlagenteile zu errichten bzw. alte durch neue Anlagenteile zu ersetzen.
2. Die Genehmigungsplanung wurde eingereicht.
3. Die Mittel sind für die weitere Planung und den Bau vorgesehen.

AWA 262 AWA Blieskastel - Aßweiler

4.262.4.010 Umbau RÜ 2.1 Aßweiler

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Blieskastel-Aßweiler vor. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des bestehenden RÜ 2.1.
2. Die Maßnahme befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 263 **Mandelbachtal – Erfweiler - Ehlingen**

4.263.2.010 **Anschluss der AWA Aßweiler an die KA Erfweiler-Ehlingen**

1. Die KA Aßweiler wurde 1992 mit einer Ausbaugröße von 1.600 EW in Betrieb genommen. Das Wasserrecht läuft aus, ein Verlängerungsantrag ist bereits gestellt, da über den 2. Bewirtschaftungszeitraum (Ende 2018) der EU-WRRL hinaus keine Verlängerung des Wasserrechts ohne Grenzwertverschärfung möglich sein wird. Die Teiche entsprechen nicht mehr den allgemeinen Regeln der Technik und werden zum Zeitpunkt des Umbaus abgeschrieben sein. Mit dem LUA wurde eine Zusammenlegung der KA Erfweiler-Ehlingen und Aßweiler am gemeinsamen Standort in Erfweiler-Ehlingen beschlossen.
2. Die Maßnahme befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.263.4.010 **Umbau RÜ 1 Erfweiler-Ehlingen**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen im Bereich der AWA Erfweiler-Ehlingen vor. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des bestehenden RÜ 1.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

AWA 264 **Mandelbachtal - Wittersheim**

4.264.2.020 **HS Bebelsheim Anschluss KA Wittersheim**

1. Neubau des Hauptsammlers. Durch den Hauptsammler wird der Ort Bebelsheim an die Kläranlage Wittersheim angeschlossen. Gebaut werden ein RÜB und der HS in offener Bauweise.
2. Die Maßnahme ist abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Baumaßnahme.

AWA 268 **Gersheim**

4.268.1.020 **KA Gersheim: Komplette Erneuerung der Analysetechnik und Messtechnik inkl. Zählwerte**

1. Die gesamte Analytik ist veraltet und muss ersetzt werden. Die Impulsausgänge der IDM sind defekt, eine Reparatur ist unwirtschaftlich.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist zur Finanzierung der Geräte.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 370 **Dillingen**

4.370.1.050 **KA Dillingen – Erneuerung Gebläse und Anpassung Gebläsesteuerung**

1. Die Kläranlage Dillingen wurde 2009 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Die Belüfter wurden bereits erneuert. Im Zuge einer grundlegenden Modernisierung, mit dem Ziel der energetischen Optimierung, soll nun noch die Erneuerung der Gebläse mit Anpassung der Steuerung erfolgen.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.370.1.070 **KA Dillingen: Erneuerung der Fällmitteldosierstation**

1. Die Maschinentechnik der Dosierstation und des Fällmitteltanks sind altersbedingt in einem schlechten Zustand, reparaturanfällig und dringend erneuerungsbedürftig. Die Fällmitteldosierung muss zum Einhalten der vom LUA vorgegebenen Grenzwerte für Phosphat PO_4^{3-} in einen betriebssicheren Zustand gebracht werden.
2. Die Maßnahme wird EVS-intern geplant und ausgeschrieben werden.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

4.370.2.120 **Umverlegung Druckleitung Bilsdorfersteg**

1. Die bestehende Druckleitung liegt im Hochwasserquerschnitt. Deshalb wird eine Umverlegung per Primsdüker durchgeführt.
2. Die Maßnahme ist abgeschlossen.
3. Die Mittel dienen der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.370.7.070 **Sanierung/Aufweitung Entwässerungsgraben des SKU700**

1. Der Abflussquerschnitt des Entwässerungsgrabens des SKU700 reicht nicht aus, um die anfallenden Entlastungswassermengen rückstaufrei abzuführen. Zur Verbesserung der Abflussleistung sind Maßnahmen wie die Erweiterung des Grabenquerschnitts und eine Umgestaltung des Durchlasses DN 1000 durchzuführen.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Objektplanung und baulicher Umsetzung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.370.7.080 Umbau Abflussdrosselung SKU 700

1. Der SKU 700 hat derzeit keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis. Um eine wasserwirtschaftlich optimale Funktion zu ermöglichen, muss der Ablauf in Richtung Kläranlage stärker gedrosselt werden, als es durch das 600er Rohr im Bestand erfolgt. Durch einen neu zu installierenden Abflussregler sollen definierte hydraulische Verhältnisse zur Beantragung des Wasserrechts geschaffen werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung bis zur Auftragsvergabe.

4.370.8.010 Sanierung Pumpwerk Fährweg

1. Der Zustand und die technische Ausrüstung des Pumpwerks Fährweg entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind sanierungsbedürftig.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

AWA 374 Wallerfangen - Rammelfangen

4.374.4.010 Umbau RÜ Rammelfangen

1. Der RÜ wurde vor Jahren außer Betrieb genommen. Eine neue hydraulische Nachrechnung des Sammlernetzes, die im Zuge der Planung zur Sanierung der KA Rammelfangen erforderlich war, hat ergeben, dass der RÜ wieder in Betrieb genommen werden muss, um eine hydraulische Überlastung der nachfolgenden Hauptsammlerabschnitte zu vermeiden. Hierfür sind Maßnahmen zur Ertüchtigung und zur Anpassung an den heutigen Stand der Technik erforderlich.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung bis zur Genehmigung vorgesehen

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.374.6.010 KA Rammelfangen – Sanierung

1. Die KA Rammelfangen wurde 1981 für 400 EW in Betrieb genommen. Sie ist nach über 40 Jahren Betrieb in einem baulich schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Das Wasserrecht wurde zuletzt mit Bescheid vom 30.01.2020 bis zum 31.12.2025 verlängert.
2. Die Genehmigungsplanung wurde im März 2013 eingereicht. Aufgrund von Unstimmigkeiten bei der angesetzten maximalen Zulaufwassermenge zur Kläranlage, wurde eine neue Schmutzfrachtberechnung erstellt und im Mai 2016 eine Tektur zur Genehmigungsplanung eingereicht. Der Bescheid liegt mittlerweile vor. Im Rahmen der Wiederaufnahme der Planung musste jedoch festgestellt werden, dass sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen die Planung nicht wie ursprünglich vorgesehen umsetzen lässt. In Abstimmung mit dem LUA und der Gemeinde wurden daher Alternativstandorte geprüft. Für den als geeignet befundenen Standort wurde eine Bauvoranfrage gestellt, die im Juni 2023 beschieden wurde. Es soll noch 2023 eine neue Vorplanung erstellt werden.
3. Der Mittelansatz ist für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung vorgesehen.

AWA 375 Wallerfangen - Gisingen

4.375.3.010 PW Gisingen: Erneuerung der Pumpen, Rohrleitungen und Schaltschrank

1. Das Pumpwerk Gisingen ist ein wichtiger Bestandteil im Kanalnetz der AWA Gisingen. Die komplette Technik ist altersbedingt in einem sanierungsbedürftigen Zustand.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

4.375.4.010 Regenwasserbehandlung Gisingen

1. Die vorhandene Kläranlage Gisingen muss nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ertüchtigt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Geplanter Baubeginn 2024.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Bauleistungen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.375.6.010 KA Gisingen - Sanierung

1. Die Kläranlage Gisingen wurde 1978 mit einer Ausbaugröße von 800 EW in Betrieb genommen. Sie ist nach 33 Jahren Betrieb in einem baulich schlechten Zustand und sanierungsbedürftig.
2. Die Maßnahme ist fertiggestellt.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung von Planungsleistungen.

4.375.7.990 HS 1.0 Gisingen-Oberlimberg – Bedarfsplanung

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert und ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

4.375.8.020 PW Oberlimberg: Erneuerung der M-Technik + Technikraum und Außenanlage

1. Das Pumpwerk Oberlimberg ist ein Bestandteil im Kanalnetz der AWA Gisingen und ist für die Abwasserableitung des kleinen Ortes Oberlimberg zuständig. Der E-technische Teil wurde bereits erneuert. Der M-technische Teil ist altersbedingt in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Zur Unterbringung moderner Technik und aus Arbeitssicherheitsgründen ist ein oberirdisch aufgestellter Technikraum erforderlich, sowie eine Umzäunung.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

AWA 377 Wallerfangen - Kerlingen

4.377.1.010 Neubau RWB auf KA Kerlingen (EU-WRRL)

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in der AWA Kerlingen weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis der vorliegenden Entlastungsdaten konnte der Bau eines Retentionsbodenfilters auf der KA Kerlingen als mögliche Maßnahme identifiziert werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 378 **Wallerfangen - Bedersdorf**

4.378.1.020 **Neubau RWB auf KA Bedersdorf (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in der AWA Bedersdorf weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis der vorliegenden Entlastungsdaten konnte der Bau eines Retentionsbodenfilters auf der KA Bedersdorf als mögliche Maßnahme identifiziert werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

4.378.2.020 **Neubau RWB SK 2 Düren/Ittersdorf (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in der AWA Bedersdorf weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis der vorliegenden Entlastungsdaten konnte der Bau eines Retentionsbodenfilters am SK 2 Düren/Ittersdorf als mögliche Maßnahme identifiziert werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

AWA 380 **Saarlouis - Wallerfangen**

4.380.2.170 **RÜ 7 Blauloch (Auslaufleitung)**

1. Bei dem RÜ 7 in der Blaulochstraße muss aufgrund der Ergebnisse der neuen hydraulischen Berechnungen die vorhandene Auslaufleitung von DN 600 auf DN 800, auf einer Länge von 118 m, vergrößert werden.
2. Die Maßnahme ist fertiggestellt.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.380.4.080 **Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage 380 (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in dieser Abwasseranlage weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis einer Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung sollen geeignete Standorte für Retentionsbodenfilter ausfindig gemacht und die erforderlichen Bauwerke geplant und umgesetzt werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.380.6.010 Modernisierung der Hochbauten der Kläranlage Saarlouis

1. Die Hochbauten der Kläranlage Saarlouis sind zum einen stark sanierungsbedürftig und zum anderen entspricht das Betriebsgebäude nicht der Arbeitsstättenrichtlinie. Aus diesem Grund sind die baulichen Mängel an den Funktional- und Betriebsgebäuden zu beheben sowie das Betriebsgebäude zusätzlich um ein Stockwerk zu erweitern.
2. Das Projekt zum Betriebsgebäude befindet sich in Bau. Darüber hinaus wurde die Planung der Sanierung der Dächer und Fassaden der Funktionalgebäude begonnen. Die Vorplanung ist abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte im Bereich der Funktionalgebäude sowie die bauliche Umsetzung vorgesehen.

4.380.6.020 Sanierung Gasbehälter KA Saarlouis

1. Sanierung Gasbehälter (Mängelbericht Gasbehälterüberprüfung)
2. Die Maßnahme soll noch 2023 umgesetzt werden.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Restarbeiten.

4.380.6.040 KA Saarlouis: Ersatz BHKW

1. Die BHKW sind seit 1988 in Betrieb und haben mittlerweile um die 200.000 Betriebsstunden. Die Maschinen sind seit 10 Jahren abgekündigt. Die Ersatzteilbeschaffung gestaltet sich sehr schwierig und kann nur durch Überarbeitung so lange das möglich ist, aufrechterhalten werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung und Umsetzung vorgesehen.

4.380.6.050 KA Saarlouis: Optimierung des Sauerstoffeintrages (2 Gasmotoren durch E-Motoren ersetzen)

1. Die Biologie der KA wird über 2 Gasmotoren und 2 Elektromotoren bewerkstelligt. Die beiden Gasmotoren sollen gegen 2 Elektromotoren getauscht werden (besseres Regelverhalten).
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung und Finanzierung

4.380.6.060 KA Saarlouis: Umbau Umwälzung Faultürme

1. Die gesamte Rohrleitung ist aus Schwarzmaterial und soll gegen V2A ersetzt werden
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Finanzierung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.380.7.030 HS Neuforweiler 3. BA, Sanierung

1. Der HS Neuforweiler 3. BA muss saniert werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme.

4.380.7.060 Sanierung HS 2.3 Schulzentrum

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Bedarfsplanung zur Sanierung des Hauptsammlers 2.3 Schulzentrum im Bereich der AWA Saarlouis-Wallerfangen vor. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung des Hauptsammlers.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.380.7.990 Saarlouis Bedarfsplanung Sanierung HS

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

AWA 381 Saarwellingen

4.381.1.030 KA Saarwellingen: Erneuerung Gebläse und Anpassung Gebläsesteuerung

1. Die Kläranlage Saarwellingen wurde 2005 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Die Belüfter wurden bereits erneuert. Im Zuge einer grundlegenden Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung, soll nun noch die Erneuerung der Gebläse mit Anpassung der Steuerung erfolgen.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen

4.381.1.040 KA Saarwellingen: Erneuerung der Brauchwasseranlage und Filter

1. Die technische Ausrüstung der Brauchwasseranlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik, ist sehr reparaturanfällig und ist nach einer die Abschreibungsdauer der Maschinentechnik signifikant überschreitenden Betriebsdauer dringend erneuerungsbedürftig.
2. Die Maßnahme wird EVS-intern geplant und ausgeschrieben
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.381.1.050 KA Saarwellingen: Erneuerung der Fällmitteldosierstation

1. Die Maschinentechnik der Dosierstation und des Fällmitteltanks sind altersbedingt in einem schlechten Zustand, reparaturanfällig und dringend erneuerungsbedürftig. Die Fällmitteldosierung muss zum Einhalten der vom LUA vorgegebenen Grenzwerte für Phosphat PO_4^{3-} in einen betriebssicheren Zustand gebracht werden.
2. Die Maßnahme wird EVS-intern geplant und ausgeschrieben
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

4.381.4.020 HS 1.0 RÜB 30, Reisbach bei der Gärtnerei

1. Bei der Maßnahme handelt es sich um ein neues RÜB ohne Pumpwerk in der Ortslage Reisbach, mit einem Volumen von rd. 130 m³, welches aus hydraulischen Gründen nach Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung erforderlich ist. Durch die Drosselung unterhalb des Beckens kann der Sammler in seiner Dimension beibehalten werden. Eine Sanierung ist jedoch erforderlich.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz ist zur Durchführung der Planungs- und Bauleistungen vorgesehen.

4.381.7.040 Sanierung HS Saarwellingen Ortslage

1. Der bestehende Hauptsammler in der Ortslage Saarwellingen ist sanierungsbedürftig.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Die eingesetzten Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme.

4.381.7.060 Sanierung HS 1.0 SK 300, Reisbach Festplatz

1. Die Maßnahme beinhaltet den Bau eines Staukanals mit 142 m³ Nutzvolumen und einer Länge von 210 m sowie die HS-Sanierung infolge von Bergsenkungen und Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit. Der Staukanal wurde in der überarbeiteten Schmutzfrachtberechnung nachgewiesen. Der nachfolgende Sammler, unterhalb des SK, ist dadurch hydraulisch ausreichend. Er ist auf einer Länge von rd. 356 m zu sanieren.
2. Die Maßnahme ist abgeschlossen.
3. Die Mittel dienen der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.381.7.070 Erneuerung HS 1.0 von RÜB 250 bis Gartenstraße (Reisbach)

1. Das Sammlerstück ist auf einer Länge von 670 m neu zu bauen, da die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen HS nicht mehr ausreichend ist.
2. Die Maßnahme ist fertiggestellt.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.381.7.080 HS 1.0 Sanierung unterhalb RÜB 30 Gartenstraße (Reisbach)

1. Die Maßnahme umfasst die Sanierung eines HS-Teilstücks aufgrund bergbaulich bedingter Schäden und Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz ist zur Durchführung der Planungs- und Bauleistungen vorgesehen.

4.381.7.090 Sanierung der Druckleitung zwischen Reisbach und Saarwellingen

1. Die Druckleitung zwischen Reisbach und Saarwellingen muss auf einer Länge von 2,3 km ertüchtigt werden, da die geforderte Wassermenge nicht gefördert wird.
2. Vor Planungsbeginn
3. Der Mittelansatz ist für die ersten Planungsschritte vorgesehen.

AWA 383 Mittleres Saartal - Ensdorf

4.383.1.080 Erneuerung Faulbehälterausrüstung KA Ensdorf

1. Die technische Ausrüstung des Faulbehälters der KA Ensdorf entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist nach mehr als 20 Jahren Betriebsdauer erneuerungsbedürftig. Damit der Faulprozess und die Faulgasbildung effizient stattfinden können, soll die Umwälzung erneuert und die hierfür erforderliche Technik umgestellt werden.
2. Vor Planungsbeginn. Es soll eine neue Art der Umwälzung zum Einsatz kommen, welche bereits auf der KA Völklingen eingebaut wurde und noch 2023 auf der KA Jägersfreude eingebaut wird. Wenn sich die Technik in Völklingen und Jägersfreude bewährt, wird der Faulturm Ensdorf analog umgebaut.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Planung und Bau.

4.383.1.090 Umstellung KA Ensdorf von S5 auf S7

1. Da die Technik veraltet ist und nicht mehr unterstützt wird, müssen die Leitsysteme aller Anlagen sukzessive von S5 auf S7 umgestellt werden. Dies gilt auch für die KA Ensdorf.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für Planung und Umsetzung vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.383.1.100 Erneuerung P-Fällung KA Ensdorf

1. Der Fällmittelbehälter zur P-Elimination ist sanierungsbedürftig und mittlerweile zu klein. Zudem ist er im Keller platziert, was für den Betrieb und die Wartung sehr ungünstig ist. Da zukünftig auch die Schlammkonditionierung mit aufgegriffen werden soll, muss die Konzeption bzw. die Auslegungsgröße des Tanks angepasst werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Die Mittel dienen der Umsetzung der Maßnahme.

4.383.2.030 Neubau Durchlass Lochbach in Hülzweiler

1. Die Maßnahme beinhaltet den Neubau des Durchlasses des Lochbachs in Hülzweiler.
2. Vor Planungsbeginn
3. Der Mittelansatz ist für die ersten Planungsschritte vorgesehen.

4.383.6.040 Erneuerung Schlammeindickung KA Ensdorf

1. Die Eindickzentrifugen sind am Ende ihrer Lebensdauer und dringend erneuerungsbedürftig. Sie entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik.
2. Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung bis zur Vorbereitung der Vergabe vorgesehen.

4.383.6.050 KA Ensdorf: Erneuerung Kammerfilterpresse

1. Die Kammerfilterpresse zur Schlammentwässerung der KA Ensdorf wurde Anfang der 90iger Jahre gebaut und ist altersbedingt in einem sehr schlechten Zustand und sehr reparaturanfällig. Der Austausch der Maschinentechnik sowie der Schaltanlage ist dringend erforderlich.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.383.8.010 Sanierung Zulauf-Schneckenpumpwerk

1. Das Schneckenpumpwerk ist sanierungsbedürftig, ein Leistungsabfall ist bereits zu erkennen, Die Schneckenwendeln und Tröge sind stark verschlissen.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Projektbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.383.9.010 Sanierung RWB Mittleres Saartal – Ensdorf

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Mischwasserbehandlung, im Bereich der AWA Mittleres Saartal-Ensdorf vor. Die Maßnahme beinhaltet den Um- und Neubau von Regenüberlaufbauwerken.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

AWA 385 Überherrn

4.385.2.040 Neubau RWB SK 5 Überherrn Wohnstadt (EU-WRRL)

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in der AWA Überherrn weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis der vorliegenden Entlastungsdaten konnte der Bau eines Retentionsbodenfilters am SK 5 Überherrn Wohnstadt als mögliche Maßnahme identifiziert werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

4.385.4.080 Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage 385 (EU-WRRL)

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in dieser Abwasseranlage weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis einer Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung sollen geeignete Standorte für Retentionsbodenfilter ausfindig gemacht und die erforderlichen Bauwerke geplant und umgesetzt werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungskosten.

4.385.6.030 KA Überherrn: Erneuerung Belüfter Reaktor 3

1. Die Belüfter von Reaktor 3 entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind nicht mehr energieeffizient. Die energetische Sanierung ist erforderlich. Die Belüfter der Reaktoren 1 + 2 sind bereits erneuert.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.385.7.810 HS Etzelstraße

1. Der 2. BA beinhaltet die Sanierung des weiterführenden HS in Richtung KA.
2. Die Maßnahme ist in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.385.7.990 Überherrn Sanierung HS – Bedarfsplanung

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

4.385.8.810 Sanierung PW Häsfeld

1. Das Pumpwerk Häsfeld weist neben dem Problem eines erhöhten Zulaufes im Regenwetterfall, auch bauliche und betriebliche Mängel im Außenbereich sowie im Inneren des Pumpwerks auf. Als Maßnahme sind die Erneuerung der gesamten M- und E-Technik, Umbau und Sanierung des Gebäudes und Zulaufbereiches vorgesehen.
2. Die Maßnahme ist abgeschlossen.
3. Die eingesetzten Mittel dienen der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.385.9.010 Sanierung RÜ 10 Mühlenstraße

1. Das Wasserrecht des RÜ 10 muss erneuert werden. Weiterhin wurden bauliche Mängel an dem Bauwerk und den Entlastungs- und Drosselleitungen festgestellt.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Die eingesetzten Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme

AWA 387 Dorf im Warndt

4.387.1.020 Erneuerung mechanische Reinigung

1. Aufgrund der langen Betriebszeit entspricht die vorhandene Maschinentechnik nicht mehr dem Stand der Technik. Die Erneuerung der mechanischen Reinigung ist dringend erforderlich.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Projektbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

AWA 389 Großrosseln - Marienau

4.389.9.020 Umbau RÜB Dorf im Warndt

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des RÜB Dorf im Warndt nach den Vorgaben der Schmutzfrachtberechnung.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.389.1.010 Umbau der KA Marienau (F)

1. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau der Kläranlage Marienau in Frankreich. Aus dem Verbandsgebiet des EVS sind an die französische Kläranlage Marienau mehrere Orte aus der Gemeinde Großrosseln (Großrosseln, St. Nikolaus, Emmersweiler, ein Teil von Dorf im Warndt und Naßweiler) sowie ein Teil von Ludweiler angeschlossen. Seit 1976 besteht zwischen dem Gemeindeverband Forbach und dem AVS/EVS eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum gemeinsamen Betrieb der Kläranlage Marienau. Bei einer Ausbaugröße von 70.000 EW und einem Anteil von 10.000 EW aus Deutschland zahlt der EVS zurzeit 14,28 % der Betriebs- und Unterhaltungskosten. Die Kläranlage Marienau soll faktisch neu gebaut werden – nicht nur wegen des Alters von rund 40 Jahren, sondern auch wegen Grenzwertverschärfungen. Es stehen Kosten von rund 25 Mio. € im Raum, wovon der EVS seinen Anteil zu zahlen hat.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

AWA 390 Völklingen

4.390.1.050 Erneuerung Schlammentwässerung KA Völklingen

1. Die Kammerfilterpresse zur Klärschlammentwässerung auf der KA Völklingen ist altersbedingt in einem schlechten Zustand. Sie soll durch eine Zentrifuge ersetzt werden.
2. Die Planung wurde EU-weit ausgeschrieben und 2023 begonnen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte vorgesehen.

4.390.1.070 Lagerhalle errichten

1. Aufgrund von mangelndem Lagerraum ist es zwingend erforderlich eine neue Halle zu errichten. Im Bereich des ehemaligen Biofilters wird eine entsprechende Stahlkonstruktion mit Sandwichelementen errichtet. Die Halle wird statisch so ausgelegt, dass eine Photovoltaik-Anlage nachgerüstet werden kann. Innen wird es zwei Stellplätze für Fahrzeuge und genügend Lagerfläche mit Schwerlastregalen zur Aufbewahrung von Verschleiß und Ersatzteilen geben.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Projektbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.390.2.200 HS 1.3.1 Blasstahlwerk

1. Der HS 1.3.1 Blasstahlwerk ist eine HS Neubaumaßnahme auf dem Gelände von Saarstahl. Sie erstreckt sich von dem ehemaligen Blasstahlwerk bis zu dem Anschluss an den bestehenden Sammler in der Rathausstraße.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.390.2.390 Erneuerung RW-Behandlung HS Köllertal 2. BA

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserbehandlung des Einzugsgebietes der Kläranlage Völklingen vor. Für die in der Schmutzfrachtberechnung ausgewiesenen Neubaumaßnahmen im Bereich des Köllertals, zum Bau der den Regeln der Technik entsprechenden RÜ's, RÜB's und Staukanäle soll mit der entsprechenden Planung begonnen werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

4.390.2.420 HS Rittersbach – Wehrden, 3. BA

1. Der HS Rittersbach-Wehrden, 3. BA, entwässert den Teil des Stadtteils Wehrden (der Mittelstadt Völklingen), der in das Entwässerungssystem des Gemeindeteils Hostenbach (der Gemeinde Wadgassen) zur KA Völklingen hin entwässert. Die Maßnahme umfasst den Neubau des RÜB 251.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.390.4.050 RÜB 602 Ludweiler

1. Die Mittel dienen der weiteren Planung. Die Dringlichkeit der Maßnahme resultiert aus einer Sanierungsanordnung des LUA.
2. Das Projekt befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.390.5.030 RÜB Wehrden

1. Der Hauptsammler 6.0 wurde bereits in den 70er Jahren gebaut. Zur Regenwasserbehandlung wird der Bau eines Regenüberlaufbeckens am Ende des Hauptsammlers 6.0 Ludweiler-Geislautern vorgesehen.
2. Das Projekt befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.390.6.020 KA Völklingen – Energetische Optimierung

1. Die Gebläse, die Belüfter, die Rezirkulation, die Rührwerke und die Flockungsfiltration entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sollen daher durch energieeffiziente Aggregate ersetzt bzw. steuerungstechnisch optimiert werden.
2. Die Faulbehälterheizung wurde 2020 erneuert. Auch die steuerungstechnische Optimierung der Belüfter und Gebläse wurde bereits 2020 fertiggestellt.
3. Der Mittelansatz dient der Planung und Installation von zwei neuen BHKWs sowie der Anpassung der Rezirkulationspumpen.

4.390.6.030 Modernisierung Hochbauten KA Völklingen

1. Die Hochbauten der Kläranlage Völklingen weisen mittlerweile verschiedene Verschleißerscheinungen auf und sind mit den Zielen, Werterhalt und Anpassung auf aktuelle technische Standards zu modernisieren.
2. Die Entwurfsplanung wurde 2023 abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte und den Baubeginn vorgesehen.

4.390.6.070 KA Völklingen: Umstellung S5 auf S7

1. Da die Technik veraltet ist und nicht mehr unterstützt wird, müssen die Leitsysteme aller Anlagen sukzessive von S5 auf S7 umgestellt werden. Dies gilt auch für die KA Völklingen.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für Planung und Umsetzung vorgesehen.

4.390.7.990 Bedarfsplanung Sanierung HS Ludweiler-Geislautern

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert und ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

4.390.8.010 Sanierung Pumpwerk Geislautern

1. Die Maschinen- und Steuerungstechnik des PW Geislautern ist veraltet und muss erneuert werden. Bauliche Maßnahmen sind ebenfalls erforderlich.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung der Bau- und Steuerungstechnik vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 391 **AWA Völklingen-Lauterbach**

4.391.1.030 **Optimierung KA Lauterbach**

1. Für die vorhandene technische Kläranlage Lauterbach (2-straßige Belebungsanlage) steht nach der Umsetzung der EU-WRRL eine Grenzwertverschärfung, bei denen Ammonium besonders im Fokus ist. Dies erfordert optimierungsmaßnahmen um Ammoniumablaufwerte einhalten zu können auf der Kläranlage Lauterbach.
2. Die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Optimierung der Kläranlage Lauterbach und die Option eines Anschlusses an den Hauptsammler in Ludweiler mit Neubau einer Leitung und somit an die Kläranlage Völklingen wurde ausgeschrieben und vergeben. Diese wird 2023 abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte vorgesehen.

AWA 408 **AWA Weiskirchen - Thailen**

4.408.7.020 **Neubau RÜ 6 Konfeld**

1. Der RÜ 6 in Konfeld weist aufgrund seiner Bauwerksgeometrie ein äußerst unzureichendes Entlastungsverhalten auf. Da auch der Drosselabfluss von r_{krit} = 8,3 l/(s*ha) auf 15 l/(s*ha) zu erhöhen ist, soll das Bauwerk vollständig erneuert werden.
2. Die Maßnahme ist in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

4.408.7.030 **Sanierung HS 1.0 Weiskirchen**

1. Der Hauptsammler 1.0 ist im Bereich des Kurparkweihers hydraulisch überlastet und erfordert im weiteren Verlauf eine Sanierung der Kanalrohrsubstanz.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Zustandserfassung und Auswertung.
3. Der Mittelansatz dient als Finanzierung der Planung und einer daraus folgenden Baumaßnahme.

4.408.7.990 **Bedarfsplanung Sanierung HS Weiskirchen-Thailen**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 409 **Weiskirchen - Rappweiler**

4.409.4.010 **Regenwasserbehandlung Rappweiler**

1. Die vorh. Teichkläranlage Rappweiler muss nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung und den Bau vorgesehen.

4.409.4.020 **Weiskirchen-Rappweiler, Umbau RÜ 49 (zusätzlicher Drosselschacht)**

1. Zur Beseitigung der hydraulischen Überlastungen und des Überstaus im Bereich des HS 1.0 Unterstrom des RÜ 49 soll der Drosselabfluss dieses Bauwerks von Q_{dr} = 310 l/s auf Q_{dr} = 185 l/s (r_{krit} = 15,35 l/[s*ha]) verringert werden. Angedacht ist der Neubau eines zusätzlichen Drosselschachtes mit geeignetem Abflussregler.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz ist für die Objektplanung vorgesehen.

4.409.6.010 **Sanierung und Umbau KA Rappweiler**

1. Die KA Rappweiler wurde 1981 mit einer Ausbaugröße von 2.200 EW in Betrieb genommen und ist abgeschrieben. Sie entspricht als reine belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung und den Bau vorgesehen.

4.409.7.030 **Sanierung HS Weiskirchen-Rappweiler**

1. Bei einer Sofortmaßnahme wurde festgestellt, dass ein Teilstück des Sammlers nicht als Sofortmaßnahme instandgesetzt werden kann. Deshalb wird für das Teilstück von Schacht S409-1.0-77 bis S 409-1.0-72 eine Neutrassierung des Sammlers in Erwägung gezogen, da dieser sich in mehr als 5 m Tiefe befindet.
2. Das Projekt befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung des Projekts.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.409.7.990 Weiskirchen-Rappweiler Bedarfsplanung Sanierung HS

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert und ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

AWA 420 Perl

4.420.7.010 Sanierung HS 1.0, Schacht 29 bis RÜB 1

1. Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes durch biogene Schwefelsäurekorrosion ist eine Sanierung erforderlich.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

AWA 424 Mettlach - Weiten

4.424.7.040 Sanierung HS Mettlach-Weiten

1. Das Hauptsammlersystem in Mettlach-Weiten ist sanierungsbedürftig. Einzelheiten sind in der vorliegenden Bedarfsplanung dargestellt.
2. Die Maßnahme ist in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

AWA 425 Mettlach - Orscholz

4.425.7.040 Sanierung HS Orscholz

1. Der HS Orscholz ist nach dem Ergebnis der Kanalsanierungsstrategie in 1. Priorität zu sanieren. Eine Bedarfsplanung für den HS 2.0 wurde im Jahr 2018 erstellt.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.425.7.050 Sanierung HS 3.0

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Sanierung des HS.
2. Die Planung wurde 2023 begonnen.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

AWA 431 Mettlach - Bethingen

4.431.2.010 HS Mettlach-Bethingen

1. Die Maßnahme umfasst den Neubau eines HS in Bethingen.
2. Die Maßnahme ist fertiggestellt
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung von Planungsleistungen.

AWA 434 Wadern - Oberlöstern

4.434.1.010 Umbau KA Oberlöstern

1. Die KA Oberlöstern wurde 2008 mit einer Ausbaugröße von 1.250 EW in Betrieb genommen. Sie entspricht als reine belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation und Denitrifikation und muss nach Maßgabe des 3. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden.
2. Die europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen ist erfolgt. Die Planung wurde begonnen; die Vorplanung liegt vor.
3. Der Mittelansatz ist für nächste Planungsschritte vorgesehen.
4. Das Projekt erfüllt die Voraussetzung für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“. Der EVS wird Zuschüsse für dieses Projekt zu dem gemäß den Vorgaben des MUKMAV vorgegebenen Zeitpunkt auf Basis der Genehmigungsunterlagen beantragen.

4.434.1.020 Regenwasserbehandlung KA Oberlöstern

1. Die vorh. Teichkläranlage Oberlöstern muss nach Maßgabe des 3. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen ist erfolgt. Die Planung wurde begonnen; die Vorplanung liegt vor.
3. Der Mittelansatz ist für nächste Planungsschritte vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 436 **Losheim - Niederlosheim**

4.436.0.010 **Sanierung RÜB Stausee Losheim im HS 1.0**

1. Durch den EVS-Betrieb wurde die Sanierungsbedürftigkeit des RÜB angezeigt und vor Ort in einem gemeinsamen Termin mit dem Geschäftsbereich AW-T (Technik) und AW-PK (Planung und Konzeption) erörtert. Es wurde eine Beton-Sanierung, eine Erneuerung der Abflussregelung und die Abdeckung des Beckens als sinnvoll erachtet.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

4.436.4.080 **Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage 436 (EU-WRRL)**

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in dieser Abwasseranlage weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis einer Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung sollen geeignete Standorte für Retentionsbodenfilter ausfindig gemacht und die erforderlichen Bauwerke geplant und umgesetzt werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

4.436.7.990 **Niederlosheim Bedarfsplanung San. HS**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert und ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

AWA 437 **Wadern - Morscholz**

4.437.4.010 **Regenwasserbehandlung Morscholz**

1. Die vorhandene Kläranlage Morscholz muss nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ertüchtigt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bauausführung und der Objektüberwachung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.437.6.010 KA Morscholz – Sanierung

1. Die belüftete Teichkläranlage Morscholz wurde 1985 mit einer Ausbaugröße von 2.500 EW in Betrieb genommen. Im Rahmen der Verlängerung der ursprünglich bis 2008 befristeten Einleiterlaubnis für die bestehende Kläranlage, wurde vom LUA gefordert, bis spätestens 2015 eine Ertüchtigung der Kläranlage zur Nitrifikation abzuschließen. Nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist die KA Morscholz darüber hinaus zur gezielten P-Elimination zu ertüchtigen.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bauausführung und der Objektüberwachung.

AWA 438 Wadern - Dagstuhl

4.438.4.010 KA Dagstuhl: Erneuerung Drossel + Steuerung + Fernübertragung RÜB 4 und 5

1. Die beiden gesteuerten Drosseleinrichtungen im RÜB 4 und 5 der AWA Wadern-Dagstuhl sind außer Funktion und können nur noch händisch bedient werden. Das Messwertübertragungskabel zur Kläranlage ist ebenfalls schadhaft, sodass keine Daten gesendet werden. Die Technik ist veraltet. Nach dem Stand der Technik sind für gesteuerte Drosseln pneumatische Stelleinrichtungen zu verwenden. Die Maßnahme sieht eine entsprechende Umrüstung vor.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

AWA 440 Oberes Primstal - Büschfeld

4.440.1.020 KA Büschfeld – Erneuerung Belüfter und Gebläse Biologie

1. Die Kläranlage Büschfeld wurde 2001 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Sowohl Gebläse als auch Belüfter sind abgeschrieben. Es soll eine grundlegende Modernisierung mit dem Ziel der energetischen Optimierung erfolgen.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.440.6.010 KA Büschfeld: Betonsanierung Verteilerbauwerk

1. Das Verteilerbauwerk der KA Büschfeld ist optisch in einem sehr schlechten baulichen Zustand und bedarf vermutlich einer Sanierung.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Begutachtung und Sanierungskonzeption.

AWA 441 Nonnweiler - Bierfeld

4.441.4.010 Neubau RÜ 2 Bierfeld

1. Der RÜ besitzt mit einem Drosselabfluss Q_{dr} = 174 l/s ein r_{krit} von 26,4 l/(s*ha). Dieser ist höher als der Drosselabfluss des nachfolgenden RÜ 1 Bierfeld (139 l/s) und verstärkt die hydraulische Überlastung des Hauptsammlerabschnittes zwischen RÜ 2 und RÜ 1. Weiterhin entspricht der RÜ von seiner baulichen Gestaltung her nicht den heutigen Regeln der Technik und muss daher komplett neu gebaut werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Objektplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

4.441.5.010 Anschluss Sitzerath an KA Bierfeld

1. Die KA Sitzerath wurde 1981 in Betrieb genommen und ist abgeschrieben. Sie entspricht als reine belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation. Da die KA Sitzerath im Maßnahmenprogramm zum 2. Bewirtschaftungszyklus zur EU-WRRL enthalten ist und bei einer Sanierung als technische KA auszuführen wäre, wurde mit dem LUA vereinbart, die AWA Sitzerath an die KA Bierfeld anzuschließen. Eine hierzu in Auftrag gegebene Studie bestätigte die Wirtschaftlichkeit. In Bierfeld wird nun eine gemeinsame KA als technische KA errichtet. Sitzerath wird durch ein PW und eine Druckleitung angebunden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung. Die Druckleitung zur KA Bierfeld kann vorgezogen gebaut werden.
3. Der Mittelansatz dient Planung und Bau.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.441.5.020 Regenwasserbehandlung Bierfeld

1. Da die KA Sitzerath im Maßnahmenprogramm zum 2. Bewirtschaftungszyklus zur EU-WRRL enthalten ist und bei einer Sanierung als technische KA auszuführen wäre, wurde mit dem LUA vereinbart, die AWA Sitzerath an die KA Bierfeld anzuschließen. Eine hierzu in Auftrag gegebene Studie bestätigte die Wirtschaftlichkeit. In Bierfeld wird nun eine gemeinsame KA als technische KA errichtet, Sitzerath wird durch ein PW und eine Druckleitung angebunden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden. Eine Schmutzfrachtberechnung für die Gesamt-AWA wird den genauen Bedarf an bereitzustellendem Volumen ausweisen.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Baumaßnahme und der Bauüberwachung.

4.441.6.010 Sanierung und Umbau KA Bierfeld

1. Die KA Bierfeld wurde 1983 in Betrieb genommen und ist abgeschrieben. Sie entspricht als unbelüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation. Da die KA Sitzerath im Maßnahmenprogramm zum 2. Bewirtschaftungszyklus zur EU-WRRL enthalten ist und bei einer Sanierung als technische KA auszuführen wäre, wurde mit dem LUA vereinbart, die AWA Sitzerath an die KA Bierfeld anzuschließen. Eine hierzu in Auftrag gegebene Studie bestätigte die Wirtschaftlichkeit. In Bierfeld wird nun eine gemeinsame KA als technische KA errichtet, Sitzerath wird durch ein PW und eine Druckleitung angebunden.
2. Die Maßnahme befindet sich in Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Baumaßnahme und der Bauüberwachung.

AWA 442 Nonnweiler - Sitzerath

4.442.7.010 FW-Sanierung HS im Oberdorf Sitzerath

1. Der KA Sitzerath fließt sehr viel Fremdwasser zu, das nach dem geplanten Anschluss an Bierfeld zu einem Dauereinstau des RÜB führen kann. FW-Eintritte sind auch in Teilbereichen des EVS-HS zu beobachten. Durch eine Gemeinschaftsmaßnahme mit der Gemeinde Nonnweiler sollen diese Probleme für den Abschnitt im Oberdorf beseitigt werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung (Gemeinde Nonnweiler).
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung von Planungs- und Baukosten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 443 **Nonnweiler - Kastel**

4.443.6.020 **KA Kastel: Sanierung der Ablaufrinne Nachklärung**

1. Die Ablaufrinne der Nachklärung der KA Kastel ist optisch in einem sehr schlechten baulichen Zustand und bedarf vermutlich einer Sanierung.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Begutachtung und Sanierungskonzeption.

4.443.7.020 **Sanierung HS Nonnweiler-Kastel**

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Sanierung des HS Nonnweiler-Kastel. Dieser wurde per TV-Befahrung inspiziert mit dem Ergebnis, dass die Objektplanung zur Sanierung teilweise direkt begonnen werden kann und für Teilbereiche eine Bedarfsplanung erstellt werden soll.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung.

4.443.7.990 **Nonnweiler-Kastel Bedarfsplanung Sanierung HS**

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

AWA 444 **Nonnweiler - Primstal**

4.444.1.020 **Umbau KA Primstal**

1. Die KA Primstal wurde 1995 in Betrieb genommen und ist abgeschrieben. Sie entspricht als belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation. Die Einleitererlaubnis der Kläranlage läuft aus, eine unbefristete Verlängerung ohne bauliche Veränderung an der Kläranlage ist nicht zu erwarten.
2. Die Genehmigung ist eingegangen. Die Ausführungsplanung wurde 2023 begonnen.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung und den Bau vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.444.2.030 Neubau weitergehende Regenwasserbehandlung AWA Primstal

1. Die KA Primstal wurde 1995 in Betrieb genommen und ist abgeschrieben. Sie entspricht als belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation und wird daher durch eine technische Kläranlage ersetzt. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die Genehmigung ist eingegangen. Die Ausführungsplanung wurde 2023 begonnen.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung und den Bau vorgesehen.

4.444.8.010 Umbau Pumpwerk RÜB Kläppermühle Primstal

1. Durch den Neubau der Kläranlage Primstal einschließlich der vorgeschalteten Mischwasserbehandlung muss auch die vom Pumpwerk des oberhalb gelegenen RÜB Kläppermühle weitergegebene Wassermenge an die neue Konzeption angepasst werden (Reduzierung von ca. 50 l/s auf ca. 28 l/s). Ein entsprechender Umbau erfordert den Einbau neuer Pumpen und weitere Anpassungen.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Objektplanung.

AWA 446 Tholey - Sotzweiler

4.446.7.010 Hauptsammler 1.1 Theley-Sotzweiler, RÜ 1 (RÜ 1.1-08) Bereich Schulzentrum

1. Der RÜ 1.1-08 am Schulzentrum Theley hat kein Wasserrecht und entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Als mögliche Sanierungsvarianten kommen der Bau eines RÜB anstelle des RÜ in Verbindung mit einer überwiegend grabenlosen Sanierung des Sammlers unterhalb bis zur Talstraße Theley oder ein Neubau dieses Sammlerabschnitts in größerer Dimension mit Vergrößerung des Drosselabflusses am RÜ infrage. Es liegen eine Bedarfsplanung zur Gesamtthematik und eine Vorplanung für einen Beckenneubau vor. Aufgrund der komplexen Randbedingungen (auch Planungen der Gemeinde Tholey) wurde die Wirtschaftlichkeit beider Optionen erneut gegenübergestellt und nach einer Ortsbesichtigung die Entscheidung zur weiteren Planung eines Sammlerneubaus in größerer Nennweite getroffen.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Objektplanung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 450 **Merzig**

4.450.1.040 **KA Merzig – Umbau zur anaeroben Schlammstabilisierung**

1. Durch die Verfahrensumstellung können Energieverbrauch und Strombezugskosten erheblich gesenkt werden. Die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme wurde in einer Machbarkeitsstudie untersucht. Diese wurde im Rahmen eines Klimaschutzteilkonzepts vom Umweltbundesamt bezuschusst.
2. Die Vorplanung ist abgeschlossen. Bis Ende 2023 ist angestrebt, die Genehmigungsplanung beim LUA einzureichen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte zur Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.450.2.200 **HS Merzig-Mondorf, 2. BA**

1. Neubau des HS.
2. Die Maßnahme ist fertiggestellt.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung von Planungsleistungen.

4.450.4.100 **RWB-Neubau im HS Brotdorf**

1. Der in den achtziger Jahren vom AVS gebaute HS weist erhebliche Undichtigkeiten auf. Infiltrierendes Grundwasser verursacht massive Fremdwasserprobleme beim Betrieb der KA Merzig. Der HS muss daher dringend saniert werden.
2. Im Jahr 2015 wurden unter Federführung der Stadt Merzig die Grundlagenermittlung und die Vorplanung, sowohl für den HS als auch für die kommunalen Kanalabschnitte mit den Hausanschlüssen, erstellt. Die tiefbautechnische Bestandsaufnahme ist abgeschlossen. Eine topografische Geländeaufnahme wurde durchgeführt. Das Projekt befindet sich in der Entwurfsplanung, die Grundstücksverhandlungen laufen.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der weiteren Ingenieurleistungen für die Sanierungsplanung des EVS-Anteiles und dessen Umsetzung.

4.450.4.110 **RÜB 8 im HS Merzig Altes Krankenhaus**

1. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Vervollständigung der Regenwasserbehandlungsanlagen in Merzig.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.450.9.010 Sanierung RÜB Britten und Erosion Heisbornbach

1. Das RÜB am Ortsausgang Britten verursacht starke Erosionen im nachfolgenden Verlauf des Heisbornbachs. Momentan wird eine Studie / Bedarfsplanung erstellt, die Lösungsmöglichkeiten für diese Problematik aufzeigen soll. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen dieses Projektes.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

AWA 451 Wadern - Gehweiler

4.451.1.010 Umbau der KA Gehweiler

1. Die KA Gehweiler wurde 2007 in Betrieb genommen. Sie entspricht als belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation und Phosphorfällung. Im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogrammes zum 3. Bewirtschaftungszyklus der EU-WRRL gehört die KA Gehweiler, zu den Kläranlagen, die die verschärften Grenzwerte ohne einen Umbau zur technischen KA nicht einhalten kann.
2. Die europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen ist erfolgt. Die Planung wurde begonnen; die Vorplanung liegt vor.
3. Der Mittelansatz ist für nächste Planungsschritte vorgesehen.
4. Das Projekt erfüllt die Voraussetzung für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“. Der EVS wird Zuschüsse für dieses Projekt zu dem gemäß den Vorgaben des MUKMAV vorgegebenen Zeitpunkt auf Basis der Genehmigungsunterlagen beantragen.

4.451.1.020 Optimierung Pumpwerk 1 und 2 Gehweiler

1. Die KA Gehweiler wurde 2007 in Betrieb genommen. Im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogrammes zum 3. Bewirtschaftungszyklus der EU-WRRL gehört die KA Gehweiler, zu den Kläranlagen, die die verschärften Grenzwerte ohne einen Umbau zur technischen KA nicht einhalten können. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen ist erfolgt. Die Planung wurde begonnen; die Vorplanung liegt vor.
3. Der Mittelansatz ist für nächste Planungsschritte vorgesehen

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 453 Wadern - Vogelsbüsch

4.453.1.010 Optimierung KA Vogelsbüsch

1. Die vorhandene Pflanzenkläranlage Vogelsbüsch ist nach dem Maßnahmenplan des Saarlandes zum 3. Bewirtschaftungszyklus gemäß EU-WRRL zur weitergehenden Stickstoff- und Phosphorelimination zu ertüchtigen. Dies erfordert den Bau einer technischen Kläranlage.
2. Die Planung wurde ausgeschrieben und vergeben.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung vorgesehen.
4. Das Projekt erfüllt die Voraussetzung für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“. Der EVS wird Zuschüsse für dieses Projekt zu dem gemäß den Vorgaben des MUKMAV vorgegebenen Zeitpunkt auf Basis der Genehmigungsunterlagen beantragen.

4.453.1.020 Regenwasserbehandlung Vogelsbüsch

1. Die vorh. Teichkläranlage Wadern-Vogelsbüsch muss nach Maßgabe des 2. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung erster Planungskosten.

AWA 455 Merzig-Mechern

4.455.6.010 Erneuerung KA Mechern

1. Die KA Mechern ist aufgrund ihres Alters sanierungsbedürftig. Ebenfalls ist die gehobene Erlaubnis 2014 ausgelaufen. Deshalb soll die Kläranlage auf dem benachbarten Grundstück neu gebaut werden.
2. Die Maßnahme ist fertiggestellt.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung von Planungsleistungen.

4.455.7.020 Sanierung HS 1.1 Mechern

1. Der HS ist aufgrund baulicher Mängel sanierungsbedürftig und in die Priorität 1 betr. Sanierungsdringlichkeit eingestuft.
2. Geplanter Baubeginn Ende 2023.
3. Die Mittel werden zur Finanzierung der Planungs- und Baukosten benötigt.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

AWA 457 **Wadern - Reidelbach**

4.457.1.010 **Umbau KA Reidelbach**

1. Die vorh. Pflanzenkläranlage Reidelbach muss nach Maßgabe des 3. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden. Nach den Grundsätzen einer integralen Betrachtung von Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Kläranlage muss die Regenwasserbehandlung nach den geltenden Regeln der Technik angepasst werden.
2. Die Planung wurde begonnen. Abstimmungen mit dem LUA sind gelaufen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte vorgesehen.

4.457.1.020 **Regenwasserbehandlung KA Reidelbach**

1. Die KA Reidelbach wurde 2003 mit einer Ausbaugröße von 120 EW in Betrieb genommen. Sie muss nach Maßgabe des 3. Bewirtschaftungsplanes des Saarlandes, gemäß den Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch eine technische Kläranlage ersetzt werden.
2. Die Planung wurde begonnen. Abstimmungen mit dem LUA sind gelaufen.
3. Der Mittelansatz ist für weitere Planungsschritte vorgesehen.
4. Das Projekt erfüllt die Voraussetzung für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“. Der EVS wird Zuschüsse für dieses Projekt zu dem gemäß den Vorgaben des MUKMAV vorgegebenen Zeitpunkt auf Basis der Genehmigungsunterlagen beantragen.

AWA 460 **Rehlingen-Siersburg**

4.460.4.030 **RÜB 714 Haustadt**

1. Neubau eines Regenüberlaufbeckens.
2. Das Projekt ist fertiggestellt.
3. Die Mittel dienen der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.460.4.040 **RWB 304 Oppen**

1. Dem EVS liegt das Ergebnis einer Schmutzfrachtberechnung zur Optimierung der Regenwasserentlastungen des Gesamtsystems der Abwasseranlage Rehlingen-Siersburg vor. Es fehlen noch RWB in Haustadt, Oppen, Honzrath, Erbringen und Reimsbach. Die Dringlichkeit der Maßnahme resultiert aus einer Sanierungsanordnung des LUA.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Bauausführung.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.460.4.060 Neubau RÜB 408 Reimsbach

1. In Abstimmung mit dem LUA, dem EVS und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlung in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des Hauptsammlernetzes (Undichtigkeiten durch Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Das Projekt RÜB 408 Reimsbach ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Planung.

4.460.4.070 RÜB 508 Erbringen

1. In Abstimmung mit dem LUA, dem EVS und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlungsanlagen in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des HS-Netzes (Undichtigkeiten mit Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Planung.

4.460.4.080 RÜB 605 Honzrath

1. Resultierend aus der Schmutzwasserberechnung ist hier eine Regenwasserbehandlung zu erstellen.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.460.6.020 Optimierung der energetischen Verwertung Klärgas KA Rehlingen

1. Die KA Rehlingen verfügt derzeit über keine Verstromung des Klärgases; das anfallende Klärgas wird lediglich thermisch im Heizkessel genutzt. Um die energetische Ausnutzung des Klärgases zu optimieren und sowohl Strom als auch Wärme zu produzieren, soll die KA mit einem BHKW oder einer Mikrogasturbine zur Optimierung der energetischen Verwertung des Klärgases ausgestattet werden. Da hier noch keine Klärgasverstromung realisiert wurde, könnte auch eine Einbeziehung neuer Technologien (Stichwort H_2) möglich werden.
2. Vorbereitend für einen stabilen Betrieb eines Blockheizkraftwerks oder einer Mikrogasturbine erfolgte zunächst eine weitergehende Automatisierung des Schlammabzugs und der Faulturmbeschickung. Weiterhin wurde 2015 eine neue Gasmengenmessung installiert. Die Planungen für einen (ggfs. auch größeren) Umbau zur energetischen Faulgasverwertung werden in 2023 wieder aufgenommen.
3. Der Mittelansatz einschließlich der aus 2023 übertragenen Mittel ist für die weiteren Planungsleistungen bis zur Genehmigungsreife vorgesehen.

4.460.6.030 Optimierung Sauerstoffeintrag KA Rehlingen

1. Die KA Rehlingen hält die festgesetzten Überwachungswerte nicht sicher ein. In Abstimmung mit dem LUA ist daher eine umfangreiche Optimierung des Sauerstoffeintrags erforderlich. Hierfür sind sowohl die Gebläse als auch die Belüfter samt Steuerungstechnik zu erneuern.
2. Die Maßnahme soll noch 2023 begonnen werden. Termin zur Wiederaufnahme der Planungen zur energetischen Nutzung des Faulgases im Juli 2023 → hierbei wird auch diese Maßnahme gestartet.
3. Der Mittelansatz dient der Planung und Ausführung der Maßnahme.

4.460.6.040 KA Rehlingen: Erneuerung Entwässerungszentrifuge

1. Die Klärschlammentwässerung ist Baujahr Anfang der 90iger Jahre und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Der Austausch einschließlich Anpassung der EMSR-Technik ist erforderlich.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.460.7.030 Sanierung HS 2.0 Niedtal 1. BA Eimersdorf - Siersburg

1. Der Hauptsammler der AWA wurde hinsichtlich seines Sanierungsbedarfs untersucht und ergab die Sanierung des hydraulischen und baulichen Zustands.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.460.7.040 Sanierung HS 1.0, 1. bis 3. BA Haustadt

1. Der Hauptsammler der AWA wurde hinsichtlich seines Sanierungsbedarfs untersucht und ergab die Sanierung des hydraulischen und baulichen Zustands.
2. Der 1. BA ist fertig gestellt. Der 2. und 3. BA befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

4.460.7.060 Sanierung HS 2.0 Niedtal, Bauabschnitt Hemmersdorf

1. In Abstimmung mit dem LUA und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlungsanlagen, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des HS-Netzes (Undichtigkeiten mit Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen zur Durchführung der Maßnahme.

4.460.7.070 Sanierung HS 2.1 Siersburg Itzbachtal

1. In Abstimmung mit dem LUA, dem EVS und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlungsanlagen, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des HS-Netzes (Undichtigkeiten mit Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen zur Durchführung der Maßnahme.

4.460.7.080 Sanierung Hauptsammler 1.0 Honzrath

1. In Abstimmung mit dem LUA, dem EVS und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlungsanlagen, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des HS-Netzes (Undichtigkeiten mit Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen zur Durchführung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.460.7.090 Sanierung Hauptsammler 1.0 Erbringen

1. In Abstimmung mit dem LUA, dem EVS und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlungsanlagen, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des HS-Netzes (Undichtigkeiten mit Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen der Durchführung der Maßnahme.

4.460.7.100 Sanierung HS 1.3 Reimsbach

1. In Abstimmung mit dem LUA, dem EVS und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlung, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des Hauptsammlernetzes (Undichtigkeiten durch Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Das Projekt Sanierung HS 1.3 Reimsbach ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen der Durchführung der Maßnahme.

4.460.7.140 Sanierung HS Hargarten

1. In Abstimmung mit dem LUA und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlungsanlagen, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung der HS-Netzes (Undichtigkeiten mit Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Vor Planungsbeginn
3. Der Mittelansatz ist für die ersten Planungsschritte vorgesehen.

4.460.7.150 Sanierung HS Rissenthal

1. In Abstimmung mit dem LUA und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlungsanlagen, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des HS-Netzes (Undichtigkeiten mit Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Vor Planungsbeginn
3. Der Mittelansatz ist für die ersten Planungsschritte vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.460.8.010 Sanierung Zulauf-Schneckenpumpwerk

1. Eine der beiden Schneckenpumpen ist bereits 2023 ausgefallen und musste außerplanmäßig instandgesetzt werden. Die zweite Schneckenpumpe ist ebenfalls sanierungsbedürftig und soll nun planmäßig instandgesetzt werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Projektbeginn.
3. Der Mittelansatz ist für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.460.9.010 Neubau RÜ 1 Rehlingen

1. In Abstimmung mit dem LUA, dem EVS und den betroffenen Kommunen wurde ein Maßnahmenprogramm zum Ausbau der Regenwasserbehandlung, in Verbindung mit der Beseitigung von Fremdwasserquellen und der baulichen Sanierung des Hauptsammlernetzes (Undichtigkeiten durch Grundwasserinfiltration) erstellt. Das LUA beabsichtigt, auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Sanierungsanordnungen zu verfügen. Das Projekt RÜ 1 Rehlingen ist Bestandteil des Sanierungsprogramms.
2. Das Projekt befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahme.

AWA 465 Schmelz - Mittleres Primstal

4.465.1.030 KA Primsweiler – Erneuerung Gebläse und Anpassung Gebläsesteuerung

1. Die Kläranlage Primsweiler wurde 2005 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Die Belüfter wurden bereits 2021 erneuert. Im Zuge einer grundlegenden Modernisierung, mit dem Ziel der energetischen Optimierung, soll nun noch die Erneuerung der Gebläse mit Anpassung der Steuerung erfolgen.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.465.5.010 RWB Schmelz Außen Goldbach

1. Das HS-System mit den Regenentlastungen und der Kläranlage wurde in den 70er Jahren erbaut. Diese Anlagen entsprechen nicht mehr den heute geltenden Anforderungen und müssen in Erfüllung wasserrechtlicher Auflagen saniert werden. Betroffen hiervon sind ca. 30 Regenentlastungen in den Ortsteilen Schattertriesch, Michelbach, Schmelz-Außen, Bettingen, Hüttersdorf, Primsweiler und Schmelz. Mit der Planung der Sanierungsmaßnahmen im Bereich Schmelz wurde im Frühjahr 2004 begonnen. Eine Überrechnung der bestehenden Schmutzfrachtberechnung "Mittleres Primstal", infolge seitens der Gemeinde grundlegend geänderter Randbedingungen, führte zu Verzögerungen in der Vorplanung. Die Maßnahme ist bis auf RÜ 23 und RÜ 24 fertiggestellt.
2. Für diese Bauwerke wird derzeit die Planung erstellt.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung.

4.465.5.020 Staukanal Schmelz

1. Das HS-System mit den Regenentlastungen und der Kläranlage wurde in den 70er Jahren erbaut. Diese Anlagen entsprechen nicht mehr den heute geltenden Anforderungen und müssen in Erfüllung wasserrechtlicher Auflagen saniert werden. Betroffen hiervon sind ca. 30 Regenentlastungen in den Ortsteilen Schattertriesch, Michelbach, Schmelz-Außen, Bettingen, Hüttersdorf, Primsweiler und Schmelz. Mit der Planung der Sanierungsmaßnahme im südlichen Bereich von Schmelz wurde im Frühjahr 2004 begonnen. Eine Überrechnung der bestehenden Schmutzfrachtberechnung "Mittleres Primstal", infolge seitens der Gemeinde grundlegend geänderter Randbedingungen, führte zu Verzögerungen in der Vorplanung.
2. Die Baumaßnahme befindet sich im Bau.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Baumaßnahme.

4.465.5.030 RWB Michelbach Schattertriesch

1. Das HS-System mit den Regenentlastungen und der Kläranlage wurde in den 70er Jahren erbaut. Diese Anlagen entsprechen nicht mehr den heute geltenden Anforderungen und müssen in Erfüllung wasserrechtlicher Auflagen saniert werden. Betroffen hiervon sind ca. 30 Regenentlastungen in den Ortsteilen Schattertriesch, Michelbach, Schmelz-Außen, Bettingen, Hüttersdorf, Primsweiler und Schmelz. Hierbei handelt es sich um vier RÜ-Umbauten und zwei Regenwasserbehandlungsanlagen (Stauräume).
2. Die Maßnahme ist bis auf RÜ 35 am Steinbruch abgeschlossen. RÜ 35 befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.465.5.040 RWB Hüttersdorf

1. Das HS-System mit den Regenentlastungen und der Kläranlage wurde in den 70er Jahren erbaut. Diese Anlagen entsprechen nicht mehr den heute geltenden Anforderungen und müssen in Erfüllung wasserrechtlicher Auflagen saniert werden. Betroffen hiervon sind ca. 30 Regenentlastungen in den Ortsteilen Schattertriesch, Michelbach, Schmelz-Außen, Bettingen, Hüttersdorf, Primsweiler und Schmelz.
   Eine Überrechnung der bestehenden Schmutzfrachtberechnung "Mittleres Primstal", infolge seitens der Gemeinde grundlegend geänderter Randbedingungen, führte zu Verzögerungen in der Vorplanung.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung und der Baumaßnahme.

4.465.6.040 KA Primsweiler: Erneuerung der Fällmitteldosierstation

1. Die Maschinentechnik der Dosierstation und des Fällmitteltanks sind altersbedingt in einem schlechten Zustand, reparaturanfällig und dringend erneuerungsbedürftig. Die Fällmitteldosierung muss zum Einhalten der vom LUA vorgegebenen Grenzwerte für Phosphat PO_4^{3-} in einen betriebssicheren Zustand gebracht werden.
2. Die Maßnahme wird EVS-intern geplant und ausgeschrieben werden und befindet sich vor Ausführungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten.

4.465.7.990 Mittleres Primstal – Primsweiler Bedarfsplanung Sanierung HS

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

AWA 466 Lebach

4.466.1.060 KA Lebach – Erneuerung Gebläse und Anpassung Gebläsesteuerung

1. Die Kläranlage Lebach wurde 2001 in Betrieb genommen. Wesentlichen Anteil am Strombedarf hat die Belüftung. Die Belüfter wurden bereits erneuert. Im Zuge einer grundlegenden Modernisierung, mit dem Ziel der energetischen Optimierung, soll nun noch die Erneuerung der Gebläse mit Anpassung der Steuerung erfolgen.
2. Vor Planungsbeginn.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.466.3.010 PW Mandelbach, Erneuerung der M+E-Technik

1. Die M+E Technik vom Pumpwerk Mandelbach ist veraltet und muss erneuert werden. Ob und inwieweit das gesamte Bauwerk weiter genutzt werden kann, muss gutachterlich und planerisch überprüft werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung von Planung und Konzeption

4.466.3.020 PW Mandelbach: Herstellung einer Zuwegung

1. Die Zugänglichkeit zum Pumpwerk Mandelbach ist aus heutiger Sicht der Arbeitssicherheit nicht vertretbar. Hier muss bei der planerischen Erneuerung der M+E-Technik die Zuwegung und die Erreichbarkeit der technischen Einrichtungen arbeitssicher gestaltet werden
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Planung und zur Herstellung der Zuwegung, sofern dies vor der M+E-technischen Erneuerung möglich wäre.

4.466.3.030 PW Pickard, Erneuerung der M+E-Technik

1. Die M+E Technik vom Pumpwerk Pickard ist veraltet und muss erneuert werden. Ob und inwieweit das gesamte Bauwerk weiter genutzt werden kann, muss gutachterlich und planerisch überprüft werden.
2. Die Maßnahme befindet sich vor Planungsbeginn.
3. Der Mitteleinsatz dient der Finanzierung von Planung und Konzeption

4.466.4.010 RÜB Gresaubach

1. Die Maßnahme beinhaltet die Planung und den Bau der Regenwasserbehandlungsanlage im Ortsbereich von Gresaubach, in der AWA Lebach.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der weiteren Planung.

4.466.4.020 RÜB Rümmelbach

1. Die Maßnahme beinhaltet die Planung und den Bau der Regenwasserbehandlungsanlage (ca. 50m³) im Ortsbereich von Rümmelbach in der AWA Lebach.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung. Falls der Brückenneubau der Stadt Lebach bis dahin durchgeführt wird, kann die Maßnahme 2024 umgesetzt werden.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planung und Baumaßnahme.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.466.4.050 Neubau RWB im HS 1.1 Knorscheid

1. Die derzeit vorhandenen RÜ's südlich der Ortslage Knorscheid entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Die Maßnahme beinhaltet die Planung und den Neubau der Regenwasserbehandlungsanlage. Die Dringlichkeit der Maßnahme resultiert aus einer Sanierungsanordnung des LUA.
2. Die Maßnahme ist abgeschlossen.
3. Der Mittelansatz dient der Ausfinanzierung der Maßnahme.

4.466.4.060 Erweiterung RÜB 2 Wiesen-/Talstraße

1. Die Maßnahme ist nach dem Ergebnis der im Jahr 2009 erstellten Schmutzfrachtberechnung für die AWA Lebach erforderlich, um die Regenwasserbehandlung nach dem Stand der Technik auszubauen und zu optimieren. Der Standort des Beckens wurde auf die KA Lebach verschoben.
2. Durchführung der Planung und Beginn der Baumaßnahme.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Ingenieurleistungen für Planungen und Bau.

4.466.4.080 Optimierung der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage 466 (EU-WRRL)

1. Das dritte Maßnahmenprogramm der EU-WRRL fordert in dieser Abwasseranlage weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung. Auf Basis einer Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung sollen geeignete Standorte für Retentionsbodenfilter ausfindig gemacht und die erforderlichen Bauwerke geplant und umgesetzt werden.
2. Die Maßnahme ist vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Objektplanung

4.466.6.030 KA Lebach: Erneuerung der Fällmitteldosierstation

1. Die Maschinentechnik der Dosierstation und des Fällmitteltanks sind altersbedingt in einem schlechten Zustand, reparaturanfällig und dringend erneuerungsbedürftig. Die Fällmitteldosierung muss zum Einhalten der vom LUA vorgegebenen Grenzwerte für Phosphat PO4 in einen betriebssicheren Zustand gebracht werden.
2. Die Maßnahme wird EVS-intern geplant und ausgeschrieben werden.
3. Der Mittelansatz dient zur Finanzierung der Baukosten

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.466.7.990 Lebach, Bedarfsplanung San. HS

1. Im Zuge der Abarbeitung der Kanalsanierungsstrategie werden Hauptsammlerabschnitte inspiziert, ihr Zustand erfasst und klassifiziert. Mittels einer Bedarfsplanung soll der Handlungsbedarf so konkretisiert werden, dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
2. Zustandsbeurteilung und Bedarfsplanung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Bedarfsplanung.

4.466.8.020 Sanierung Pumpwerk Knorscheid

1. Die Maschinentechnik des PW Knorscheid ist veraltet und muss erneuert werden. Da sich auch das gesamte Bauwerk in einem schlechten Zustand befindet, muss ein Neubau geplant werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz ist für die Planung vorgesehen.

AWA 467 Lebach - Falscheid

4.467.2.010 HS-Anschluss AWA Falscheid an AWA Saarwellingen

1. Die AWA Falscheid soll durch ein Pumpwerk und eine Druckleitung an die AWA Saarwellingen (Anschluss an den HS Reisbach) angeschlossen werden. Das Projekt „Erneuerung der KA Lebach-Falscheid“ wird hierfür aus dem Wirtschaftsplan gestrichen.
   Der angepassten SFB der AWA Saarwellingen wurde durch das LUA zugestimmt. Darüber hinaus wurde gefordert, den Eichertsbach durch Schaffung von zusätzlichem Speichervolumen bzw. des Baus eines Retentionsbodenfilters zusätzlich zu entlasten.
2. Die Maßnahme ist abhängig von Verhandlungsergebnissen mit der RAG, wegen der Abwassersituation des Nordschachtes. Daher steht die Maßnahme vor Planungsbeginn.
3. Der Mittelansatz ist zur Erstellung der Planung bis zur Genehmigungsreife vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.467.5.010 Regenwasserbehandlung auf alter KA Falscheid

1. Die AWA Falscheid soll durch ein Pumpwerk und eine Druckleitung an die AWA Saarwellingen (Anschluss an den HS Reisbach) angeschlossen werden. Das Projekt „Erneuerung der KA Lebach-Falscheid“ wird hierfür aus dem Wirtschaftsplan gestrichen. Der angepassten SFB der AWA Saarwellingen wurde durch das LUA zugestimmt. Darüber hinaus wurde gefordert, den Eichertsbach durch Schaffung von zusätzlichem Speichervolumen bzw. den Bau eines Retentionsbodenfilters zusätzlich zu entlasten.
2. Die Maßnahme steht vor Planungsbeginn. Begonnen werden kann mit der Baumaßnahme erst, wenn eine Klärung mit der RAG hinsichtlich des Abwasseranfalls, auf dem Betriebsgelände des Nordschachtes und der weiteren Vorgehensweise mit der RAG Kläranlage erfolgt ist.
3. Der Mittelansatz dient ersten Planungsschritten.

4.467.7.010 Sanierung HS Falscheid

1. Sanierung des HS.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Planungs- und Baukosten.

AWA 469 Rehlingen - Siersburg - Niedaltdorf

4.469.1.020 Umbau KA Niedaltdorf

1. Die KA Niedaltdorf wurde 1991 in Betrieb genommen und ist weitgehend abgeschrieben. Sie entspricht als belüftete Teichkläranlage nicht mehr den zukünftigen Anforderungen aufgrund fehlender Nitrifikation.
2. Die Maßnahme befindet sich in Planung. Die Standortfrage wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz geklärt, Gestattungsverhandlungen laufen.
3. Der Mittelansatz ist für die weitere Planung vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

EVS – Abwasserwirtschaft

Erläuterungen
Verw.-Projekte 500 ff, 510 und 600 ff

4.500.9.000 Fahrzeuge, Maschinen, Geräte – Betriebsabteilung

1. Auf den Kläranlagen werden Maschinen und Geräte angeschafft.
2. Über diese Projekt-Nr. wird die unvorhergesehene Lieferung und Montage von Maschinen und Geräten auf einzelnen Kläranlagen abgerechnet.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Beschaffung von Maschinen und Geräten für den GB Abwasserwirtschaft.

4.500.9.010 Büro- u. Geschäftsausstattung

Ersatzbeschaffung diverser Büromöbel und Geschäftsausstattung.

4.500.9.030 Beschaffung von Software Allgemein

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

- Erneuerung der Nachtragsdatenbank
- ePlan Anschaffung
- Neue Monitoringlösung
- Tausch der Virenschutzsoftware
- PDF Bearbeitung
- Protokollserver
- e FAX Erneuerung
- allgemeine Anforderungen an Arbeitsplatzsoftware
- LogaHR

4.500.9.040 Beschaffung von Hardware – IT

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

- Austausch Komponenten wg. ALL IP
- Austausch alter dedizierter Server für Fachanwendungen
- SIEM System
- Nachbeschaffung von Arbeitsplatzhardware
- Ausbau der Telefonanlage auf IP Telefonie
- Neubeschaffung von Arbeitsplatzausstattung
- Smartphones und Tablets
- Erneuerung der Backup Hardware
- Erweiterung des Langzeitarchivs
- Tabletts für den Außeneinsatz

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.500.9.050 Beschaffung von Software - IT -

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

- Revisionssichere DMS-Langzeitspeicherung, Entlastung der Produktivsysteme von Altdatenbeständen
- Computer Telefon Integration
- Scansoftware Aufrüstung
- Ausbau der Telefonanlage auf IP Telefonie
- ISMS Software
- Protokollserver
- Netzwerkmanagementsoftware
- Monitoringsoftware
- Weitere Mobile Device Management Lizenzen

4.500.9.090 Beschaffung von Fahrzeugen > Bernard

Folgende Fahrzeuge werden angeschafft:

- vier Wartungsfahrzeuge für den Betrieb auf den KA´s
- vier Allradfahrzeuge für den Betrieb auf den KA's.

4.500.9.110 Grunderwerb und Gestattungen Liegenschaften

Die Mittel dienen den einzelnen Liegenschaftsprojekten für anstehenden Grunderwerb bzw. Gestattungen oder Entschädigungszahlungen.

4.500.9.130 Prozessleittechnik

Die eingestellten Mittel sind für den Austausch von PLS-Hardware (Prozessleitsystem) vorgesehen.

4.500.9.170 Fernwirktechnik

1. Dezentrale Kläranlagen, Pumpwerke und Regenüberlaufbecken sind über Fernwirktechnik und ein automatisches Störfallmeldesystem an die Zentralkläranlagen angeschlossen. Die Fernwirkstrecken müssen bei Neubaumaßnahmen eingerichtet und bei Bedarf erneuert werden. Zusätzlich müssen durch die Umstellung von DSL auf ALL-IP und durch die Abschaltung von ISDN Anschlüssen der Telekom zahlreiche Telefonanlagen und Störmeldesysteme erneuert werden.
2. Es erfolgt eine kontinuierliche Vervollständigung und Erneuerung der Fernwirksysteme des EVS. Umrüstung und Modernisierung von bestehenden veralteten S5 Steuerungen auf Simatic S7.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der umzusetzenden Maßnahmen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.500.9.180 Vermessungstechnische Leistungen AW

1. Projektnummer dient ausschließlich der Vorbuchung von Vermessungsleistungen; die jeweiligen Rechnungen werden in die tatsächlichen Projekte umgebucht.
2. Beauftragung gemäß Anforderungen aus den GB der Abwasserwirtschaft.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung des geschätzten Auftragsvolumens gemäß des Mittelabflusses der vergangenen Jahre.

4.500.9.210 Neubau von Phosphor-Fällungsanlagen

1. Mehrere Kläranlagen sind im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinien aufgrund der Einführung von Grenzwerten für den Parameter Gesamtphosphor, mit Phosphor-Fällungsanlagen nachzurüsten. Dies betraf in einem ersten Schritt die Kläranlagen Baltersweiler, Lummerschied, Holz, Thailen, Fürweiler, Kerlingen, sowie Asweiler-Eitzweiler. Weitere Kläranlagen folgen sukzessive.
2. Die Leistungen für die vorgenannten ersten 7 Kläranlagen sind abgeschlossen, die wasserrechtliche Abnahme erfolgt. Die Genehmigung von 2 weiteren Anlagen (Hoof und Grügelborn) wurden 2022 erteilt, hier befindet sich die Planung jetzt in der Ausführungsplanung. Für Haupersweiler steht die Entwurfsplanung vor der Fertigstellung. Die Genehmigungsplanung für die 4 weiteren P-Fällungsanlagen (Kläranlagen Leitersweiler, Sötern, Steinberg-Deckenhardt und Winterbach) wurde am 09.03.2022 beim LUA eingereicht. Die Genehmigungsbescheide sind sukzessive im Sommer 2023 eingegangen. Weitere Teilprojekte werden im 2. Halbjahr 2023 begonnen.
3. Der Mittelansatz 2023 ist vorgesehen für a) die weitere Planung bis zur Auftragsvergabe der 4 genannten P-Fällungsanlagen, b) die Planung bis Genehmigungsplanung der KA Haupersweiler, und c) die Planung und Beauftragung der Leistungen für die KA Hoof und Grügelborn.
4. Die einzelnen Teilprojekte erfüllen die Voraussetzung für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“. Der EVS hat Zuschussanträge für die 7 unter 2. genannten Kläranlagen gestellt und bis Sommer 2023 zu 6 davon Zuwendungsbescheide erhalten. Der EVS wird Zuschüsse für weitere Teilprojekte zu dem gemäß den Vorgaben des MUKMAV vorgegebenen Zeitpunkt auf Basis der Genehmigungsunterlagen beantragen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.500.9.230 Optimierung Sauerstoffeintrag auf mehreren Kläranlagen

1. Der Sauerstoffeintrag in die biologische Reinigungsstufe ist ein wesentlicher Bestandteil der Energiekosten. Abgeschriebene Elemente der Belüftung werden durch neuartige, energieeffizientere Technik sukzessive auf mehreren Kläranlagen ersetzt.
2. Diverse Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Energieeinsparungen in einer Größenordnung von 10 bis 38 % wurden nachgewiesen. Die Beauftragung erfolgt sukzessive nach Bedarf und Priorität.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

4.500.9.260 IT-Sicherheit

Hierüber werden die investiven Maßnahmen zur Sicherung der EVS-weiten IT Infrastruktur und der Umsetzung des BSI-Grundschutzes abgebildet.
Neubeschaffung eines ISMS und DSMS Systems inkl. Risikomanagementmodul

4.500.9.350 Einführung einer verbandsweiten ERP-Software

Der EVS plant die Auswahl und Einführung eines ERP-Systems zur Unterlegung seiner Verwaltungsprozesse. Mittel werden sowohl für eine projektbegleitende Beratung als auch für die Beschaffung und Einführung der Software benötigt. Der Mittelbedarf wurde über eine Wirtschaftlichkeitsberechnung kalkuliert, die sich eng an die Vorgaben der vom Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik bereitgestellte „WiBe 5.0“ anlehnt.
Im Investitionshaushalt wurden die aktivierbaren Lizenz- und Beratungskosten angesetzt. Im Erfolgsplan und im 5-jährigen Finanzplan wurden Aufwandsarten wie fachliche Beratung, der haushaltswirksame Teil der Personalkosten, Softwarepflege und Hosting für die Jahre 2024 bis 2027 berücksichtigt.
Die Auswahl des ERP-Systems ist bis 2024 geplant, die eigentliche Produktivsetzung für 2026. Es sollen einige Erweiterungen bis zum Jahr 2027 folgen.

4.500.9.360 Nachrüstung mehrerer Abwasseranlagen mit PV-Anlagen

1. Aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage und deren Auswirkungen auf den Energiemarkt wurde in Abstimmung mit der Geschäftsführung entschieden, die Energieeigenerzeugung massiv zu erhöhen. Ein Baustein hierbei ist die Aus-/Nachrüstung geeigneter Standorte (Bauwerke und Freiflächen auf AWAs) mit PV-Anlagen. Hierzu wurde das 2011 von der ARGE Solar erstellte Dachflächenkataster aktualisiert und fortgeschrieben. Geeignete Projekte wurden hieraus entwickelt, die Ausschreibungen haben bereits in 2023 begonnen.
2. Die Maßnahme(n) befinde(n)t sich in Ausschreibung / Umsetzung.
3. Die Mittel dienen der Projektumsetzung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.500.9.370 Zentrale Sandwaschanlage

1. Auf einer Zentralkläranlage soll eine Sandwaschanlage installiert werden, die anfallenden Sand aus Kanalspülungen oder Sandablagerungen aus Beckenrevisionen waschen soll. Dabei wird der Sand von organischen Bestandteilen befreit, wie auch entwässert. Das Anlagenkonzept ist folgendes: Die Sandwaschanlage wird so aufgebaut, dass sie parallel zur Einlaufgruppe der eigentlichen Kläranlage geschaltet ist. Die abwasserseitigen Abläufe der beiden Sandfänge werden zusammengeführt und speisen die Kläranlage. Der Sand aus beiden Bereichen wird gewaschen und kann dann als gewaschener, stichfester Sand gemeinsam entsorgt werden.
2. Die Maßnahme ist als Idee vorhanden und befindet sich noch vor der Planungsphase.
3. Die anfallenden Sandmengen aus den oben genannten Bereichen wurden bisher über die Fa. Terrag entsorgt. Die Fa. Terrag kann allerdings nur stichfesten Sand annehmen. Da die anfallenden Sandmengen diese Kriterien oft nicht erfüllen, ist dieser Entsorgungsweg nicht möglich. Stattdessen bleibt nur der Weg über ein Trockenbeet in der Kläranlage Merzig, wo der Sand austrocknet und dann weiterverarbeitet werden kann. Dieses Beet kommt oft an die Belastungsgrenze.

4.500.9.940 Beschaffung von Kleingeräten

Die Mittel sind für Maschinen und Geräte auf den Kläranlagen und in der Verwaltung gedacht. Dabei handelt es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter / Sammelposten. Die Beschaffung muss ein selbständig genutztes, bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens sein.

4.500.9.860 Aufschlussbohrungen

1. Die eingestellten Mittel dienen der Finanzierung der geotechnischen Aufschlüsse.

4.500.9.880 Dokumentenmanagement-System MACH

1. Software-Projekt zur Einführung des Dokumentenmanagement-Systems beim EVS.
2. Es sind Migrationsarbeiten, Schulungs- und Beratungsleistungen zu erbringen.
3. Es werden Workflows eingerichtet.
4. Schulungsmaßnahmen müssen durchgeführt werden.

4.500.9.930 Sofortmaßnahmen Kleinprojekte

1. Es werden aufgrund von baulichen Schäden an Kanälen Reinvestitionen durchgeführt.
2. Beauftragung nach Bedarf und Priorität als Ergebnis der Kanalzustandserfassung.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der Maßnahmen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.510.9.020 Erstellung Kanalinformationssystem

1. Ingenieur- und EDV-Leistungen zur Vervollständigung und zum Ausbau der Kanaldatenbank.
2. Es erfolgt eine kontinuierliche Weiterführung und Ergänzung der Kanaldatenbank hin zu einem umfassenden geographischen Informationssystem.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der umzusetzenden Maßnahmen.

4.510.9.050 Projekte zur Gewinnung von Energie aus Abwasser

1. Abwasser beinhaltet ein großes energetisches Potential, das in Form der Nutzung von Abwasserwärme, Klärgas und der Lageenergie genutzt werden kann. Der EVS möchte dieses Potential nutzen und sukzessive eine Reihe von Projekten – auch zur Energieeinsparung – durchführen.
2. Es wurden mehrere Potentialanalysen und Machbarkeitsstudien durchgeführt, eine Abwasserwärmenutzungsanlage auf der KA Brebach realisiert.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung kleinerer Projekte.

4.510.9.800 Generalplan, Gutachten, Studien

1. Abwasseranlagenbezogene Berechnungen (Schmutzfrachtberechnungen, hydraulische Kanalnetzberechnungen) sowie sonstige Gutachten und Studien, die keinem direktem Projekt zuzuordnen sind. Der Mittelansatz wurde gegenüber den Vorjahren deutlich erhöht wegen der Forderung zur „Prüfung und Optimierung Mischwasserbehandlung“ (meist durch Erstellung neuer Schmutzfrachtberechnungen) in vielen Abwasseranlagen aus dem dritten Maßnahmenprogramm der EU-WRRL.
2. Im Jahr 2023 wurden mehrere Schmutzfrachtberechnungen für die Überprüfung der Mischwasserbehandlungsanlagen für die Umsetzung der EU-WRRL beauftragt.
3. Beauftragung nach Bedarf.er Mittelansatz dient der Finanzierung des geschätzten Auftragsvolumens.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

4.510.9.810 Studien zur 4. Reinigungsstufe

1. Durch die Neufassung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie wird in den nächsten Jahren die rechtliche Grundlage für den Bau von zusätzlichen Reinigungsstufen für die Elimination von Spurenstoffen auf Kläranlagen (sog. vierte Reinigungsstufen) geschaffen. Bevor mit Planung und Bau begonnen werden kann, sind Studien erforderlich, um zum einen unter Kosten-Nutzen-Betrachtungen sinnvolle Standorte zu identifizieren und zum anderen die für die ausgewählten Standorte geeigneten Technologien. Mit der Studie „Stoffflussmodellierung der Gesamtemissionen an Spurenstoffen im Einzugsgebiet der Blies und Übertragung der Ergebnisse auf das Saarland“ sowie der Beteiligung an den Interreg-Projekten EmiSûre und CoMinGreat hat der EVS bereits in den letzten Jahren erste wichtige Erkenntnisse gewinnen können.
2. Im Jahr 2023 wurde mit der Bearbeitung von Machbarkeitsstudien für die Umsetzung von 4. Reinigungsstufen auf den Kläranlagen Brebach und Homburg begonnen. Diese werden 2024 fertiggestellt. Für die Kläranlage Burbach wird noch 2023 mit einem Messprogramm begonnen.
3. Der Mittelansatz für 2024 dient der Finanzierung einer Machbarkeitsstudie für die Kläranlage Burbach sowie einer Stoffflussmodellierung mit Kosten-Nutzen-Betrachtungen.

4.600.0.001 Eigenleistungen

Hier werden „aktivierungspflichtige“ Eigenleistungen für die noch im Bau befindlichen Kläranlagen dargestellt.

4.600.0.002 Bauzeitzinsen

Darüber hinaus werden „aktivierungspflichtige“ Bauzeitzinsen veranschlagt.

4.600.0.003 Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen (§ 50a Abs. 2 Ziffer 2 SWG i. V. m. § 6 Beitragssatzung Abwasser)

1. Die Aktion „Wasserzeichen“ wurde bislang vom MUV gefördert. Diese Förderung fällt lt. Amtsblatt vom 14.03.2013 weg. Stattdessen ist eine Förderung der Entlastungsanlagen im innerörtlichen Bereich über Ausgleichszahlungen durch den EVS vorgesehen.
2. Voraussetzung einer Ausgleichszahlung ist das „Prüfergebnis des Landes“.
3. Der Mittelansatz dient der Finanzierung der zu erwartenden Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges 5. Technische Besonderheiten

EVS – Abwasserwirtschaft

Erläuterungen Dritten-Projekte

4.514.2.900 HS Saarbrücken - Ensheim und RWB (AWA 243)

1. Der Hauptsammler der AWA Eschringen dient der Entsorgung der Orte Ensheim, Eschringen und Ormesheim. Eine Anfang der 90er Jahre durchgeführte Kanaluntersuchung ergab einen hohen Fremdwasseranteil in dem Sammlersystem durch Infiltration.
2. Folgende Maßnahmen wurden bereits abgeschlossen:
   - RÜB Pullwiese
   - Neubau HS 1.0 von der KA bis vor die Ortslage von Eschringen (L=750m)
   - Sanierung HS 1.0 Ausgang Ortslage Eschringen bis zur Gassenmühle (L=850m)

   Folgende Maßnahmen befinden sich zurzeit in der Planung und werden anschließend in die Bauphase überführt:
   - Sanierung bzw. Neubau des HS 1.0 in der Ortslage Eschringen über eine Gesamtlänge von ca. 500m. Als Alternative wird auch eine Variante „Abwasserpumpwerk“ untersucht
   - Sanierung eines ca. 70m langen Teilstückes an der Gassemühle.

   Aufgrund schwieriger Gestattungslage in allen genannten Bereichen ist die Planung eines verbindlichen Projektablaufes nicht möglich.
   - Der HS 1.1 im Bereich RÜB Lehberg bis zum Anschluss an den HS 1.0 wurde vom ZKE in die innerörtliche Zuständigkeit übernommen
3. Die eingesetzten Mittel dienen der Finanzierung der Ing.-Leistungen sowie der Bauarbeiten der unter Punkt 2 genannten Maßnahmen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges 5. Technische Besonderheiten

4.514.2.940 HS Kleinblittersdorf Abschnitt Bübingen - Güdingen (AWA 242)

1. Die Maßnahme beinhaltet den Bau des HS Kleinblittersdorf / Abschnitt Bübingen-Güdingen von der Gemarkungsgrenze LHS-Kleinblittersdorf bis zum Anschluss an den bestehenden Sammler im Industriegebiet Güdingen.
2. Das Projekt gliedert sich in 5 Bauabschnitte:
   1. BA - Druckleitung von der Gemarkungsgrenze Kleinblittersdorf / LHS bis Bübingen Höhe Feldstraße. Der erste BA ist gebaut.
   2. BA - Bau des HS Abschnittes in der Engstelle der B51 zwischen Güdingen und Bübingen als Vorabmaßnahme, um Sanierungsplänen des LfS Rechnung zu tragen. Der zweite BA ist ebenfalls gebaut.
   3. BA - Bau eines Pumpwerkes im Hauptsammlerstrang (PW Güdingen) und der zugehörigen Druckleitung bis Höhe Schleuse Güdingen. Der dritte BA ist in Betrieb genommen.
   4. BA - Erneuerung des Hauptsammlers im Saarvorland im Bereich der Schleuse Güdingen. Der 4. BA ist in Betrieb genommen.
   5. BA - Bau eines Pumpwerkes im Hauptsammlerstrang (PW Bübingen) mit dem restlichen Teilstück der Druckleitung. Ausschreibung und Vergabe bis September 2022, Bau 2022 bis 2024.

   Außerdem ist zwischen EVS und ZKE die weitere Nutzung bzw. Stilllegung des alten HS noch zu klären.
3. Die angemeldeten Mittel dienen der Planung und dem Bau des noch ausstehenden 5. BA´s. Die notwendigen Regenwasserbehandlungsanlagen befinden sich komplett im Nebenfluss und werden nicht über den Wirtschaftsplan EVS finanziert.

4.514.4.020 Illingen Wustweiler, RÜB-Projekte 9 und 10, 60, 61 (AWA 120)

1. Neubau der Sonderbauwerke.
2. Grundlagenermittlung und vermessungstechnische Aufnahme. Laut abgestimmten Terminablauf- und Kostenplänen steht die Umsetzung der Teilprojekte 9 und 10 in den Jahren 2024 und 2025 an. In den Jahren 2023 und 2024 werden zudem Mittel für Planungsleistungen benötigt.
3. Es besteht Sanierungsbedarf und die Notwendigkeit, Rückhaltevolumen zu errichten.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges 5. Technische Besonderheiten

4.514.5.990 RÜB / PW Auersmacher (AWA 242)

1. Die Maßnahme umfasst die Regenwasserbehandlung und ein angeschlossenes Pumpwerk mit zugehöriger Druckleitung. Der südliche Teil von Auersmacher wird so über die Wasserscheide in Richtung HS Auersmacher gepumpt.
2. Ein erster Bauabschnitt ist fertig gestellt und in Betrieb. Damit ist zumindest der Trockenwetterabfluss des EZG an die KA Brebach angeschlossen.
   Auf Grund der unsicheren Kenntnisse über Lage und Verlauf vorhandener Versorgungsleitungen (u. a. auch Glasfaserkabel), der Erfordernis des Neubaus eines provisorischen Abwasserpumpwerkes sowie der Umlegung diverser Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und des eng terminierten Zeitfensters für die Arbeiten auf dem Grundstück Nickles, wurde der zweite Bauabschnitt des Hauptsammlerbaus in 3 Baulose unterteilt.

   - Baulos 1 beinhaltete die Leitungsumverlegungen sowie die Errichtung und Inbetriebnahme des provisorischen Abwasserpumpwerkes und wurde im II. Quartal 2019 abgeschlossen.
   - Baulos 2 beinhaltete den Rohrvortrieb und die Arbeiten auf dem Anwesen Nickles und wurde im Dezember 2019 abgeschlossen.
   - Baulos 3 beinhaltet den Bau des RÜB und der Anschlusskanäle. Das Baulos 3 ist abgenommen und wird noch in 2023 schlussgerechnet.
3. Die Mittel für 2024 dienen der Finanzierung der Schlussabwicklung der Maßnahme.

4.514.7.870 HS 3.0 Merchtal 5 Teilprojekte (AWA 120)

1. Sanierung des Sammlers incl. Sanierung und Neubau der Sonderbauwerke.
2. Die Regenwasserbehandlungsanlagen des Merchtalsammlers sind technisch fertig gestellt (Teilprojekte 19, 20, 21, 22, 27 und 59). Aufgrund des schlechten technischen Zustands müssen noch in 2023 und 2024 Sammlerabschnitte erneuert werden (Teilprojekt 63).
3. Es besteht Sanierungsbedarf (TP 63, Sanierung des Sammlers).
4. Keine

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges 5. Technische Besonderheiten

4.514.7.890 Illingen - Wustweiler NSG/Hahnenbach Projekte 3, 4, 5, 6 (AWA 120)

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Bau des HS einschließlich Entlastungsanlagen.
2. Die Schmutzfrachtberechnung wurde im Jahre 2010 aktualisiert und freigegeben.
3. Der Mittelansatz dient zur Begleichung von Kosten für Ing.-Leistungen und Projektsteuerung.
4. Keine
5. Projekt 3: RÜB 220 m³
   Projekt 4: SK 280m³
   Projekt 5: RÜ
   Projekt 6: RÜB 618 m³

4.514.7.900 Illingen - Wustweiler NSG/Hahnenbach Projekt 8 (AWA 120)

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Bau des HS einschließlich Entlastungsanlagen.
2. Die Schmutzfrachtberechnung wurde im Jahre 2010 aktualisiert und freigegeben. Das Projekt muss überarbeitet werden. Das Projekt befindet sich in der Leistungsphase 3.
3. Der Mittelansatz dient zur Begleichung von Kosten für Ingenieurleistungen, Projektsteuerung und Bau.
4. Keine
5. 1 SK 33 m³ (+ 382 m³ vorh. Rückstauvolumen)

4.514.7.950 Illingen - Wustweiler NSG/Hahnenbach Projekt 44 (AWA 120)

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Bau des HS einschließlich Entlastungsanlagen.
2. Die Schmutzfrachtberechnung wurde im Jahre 2010 aktualisiert und freigegeben. Das Projekt muss überarbeitet werden. Das Projekt befindet sich in der Leistungsphase 2.
3. Der Mittelansatz dient zur Begleichung von Kosten für Ingenieurleistungen und Projektsteuerung.
4. Keine
5. 1 RÜB mit 270 m³

4.515.2.410 Illingen - Wustweiler RÜ Projekte S 70, 51 und 52, 54 (AWA 120)

1. Neubau der Sonderbauwerke.
2. Das Projekt umfasst 4 Regenwasserbehandlungsanlagen in Illingen, Ortsteil Wustweiler. Die Teilprojekte 51, 52 und 54 sind fertig gestellt. Für das Teilprojekt Schacht 70 liegt die wasserrechtliche Genehmigung vor. Aus hydraulischen Gründen kann es jedoch erst dann bautechnisch umgesetzt werden, wenn das Teilprojekt 30 fertig gestellt ist.
3. Es besteht Sanierungsbedarf und die Notwendigkeit, Rückhaltevolumen zu errichten

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges 5. Technische Besonderheiten

4.515.7.220 Sanierung HS Bubach - Calmesweiler (AWA 122)

1. Planung und Bau bzw. Sanierung aller Bauwerke (RÜB's, RÜs) und Sammlerabschnitte.
2. Definition von 11 Teilprojekten, Vorplanung und Genehmigungsplanung sukzessive. 2006 wurde das erste Teilprojekt (TP 6.1) gebaut. In 2007 bis 2008 folgt das Teilprojekt 1.1. In 2009 und 2010 wurden die Teilprojekte RÜB 54-N (TP 6) und RÜB 48-N (TP 5.4) fertig gestellt. In 2010 wurde die Schmutzfrachtberechnung aktualisiert. In 2011 bis 2012 erfolgte die Umsetzung der Projekte 1.3 und 6.2. Die Teilprojekte 4, 4.3 und 6.3 wurden in 2013 abgeschlossen, das TP 7.2/7.4 in 2014. Weiterhin abgeschlossen wurde in 2015 das TP 8.1 und das TP 6.4. Das TP 8.3 wurde in 2017 abgeschlossen, das TP 5+5.2 und das TP 2.1 in 2018. Im Jahr 2019 wurde die Schmutzfrachtberechnung aktualisiert. Das TP 5.1 wurde in 2020, die TP 1.2 und 5.1 in 2021 abgeschlossen. In 2023 werden die Sofortmaßnahme zum TP 3.1 (RÜ 31) und das TP 10/10.1 abgeschlossen, ebenso soll mit der Ausführung des TP 8.2 begonnen werden. In den Jahren 2024 bis 2028 sollen die TP 3.1 (RÜ 30), 4.1, 4.2, 7, 9/9.1, 9.2, 9.5/9.6 und der erste Abschnitt zum TP 11 umgesetzt werden. Die Gesamtrealisierung soll bis 2028 abgeschlossen sein.
3. Die Verwirklichung der Teilprojekte wurde unter Berücksichtigung verschiedener Randparameter (Grundstücksverhandlungen, Finanzmittel für den Sonderbeitrag, Prüffristen der Behörden, etc.) zeitlich neu festgelegt.
4. Keine

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges 5. Technische Besonderheiten

4.515.7.230 Sanierung HS Dirmingen (AWA 121)

1. Planung und Bau bzw. Sanierung aller Bauwerke (RÜB's, RÜ's) und Sammlerabschnitte.
2. Definition von 6 Teilprojekten, Vorplanung und Genehmigungsplanung sukzessive. Die Teilprojekte 1, 2, 3.1, 4.1, 4.2, 5.1 und 5.2 sind fertig gestellt. Zwischenzeitlich wurde die Schmutzfrachtberechnung aktualisiert. In 2010 wurden die Bauwerke TP 3.5, 3.13 und 3.10 errichtet. In 2011 wurden die Teilprojekte 3.3, 3.4, 3.9 und 6.2 gebaut. Im Jahr 2015 wurden die Sofortmaßnahmen geringen Umfangs (TP 2, 3.3, 3.8, 3.12 und 4.1) und das TP 3.7 gebaut. In 2016 wurde das TP 3.15 abgeschlossen. Die TP 6.2.1 und 5.13 wurden in 2018, das TP 5.11 in 2020 abgeschlossen, die TP 5.7, 5.12, 6.1.1 und 3.6 wurden in 2021 beendet. Das TP 5.4 konnte einschl. der Sammlersanierung in 2022 abgeschlossen werden. Das TP 5.6 einschl. des HS-Teilabschnitts zwischen Berschweiler und Dirmingen sowie die TP 5.9 und 5.10 befinden sich in der Ausführung und werden in 2023 abgeschlossen. Ebenso werden das TP 5.14 und der HS-Abschnitt 1a des TP 6 in 2023 begonnen und fertig gestellt. Für die Jahre 2024 und 2025 sind die TP 3.8, 3.14, 5.15 sowie die Bereiche 1b, 2 und 4 des TP 6 und das TP 5.8 geplant. Das TP 5.16 und kleiner Abschnitte der HS-Sanierung sollen in den Jahren 2025 bis 2027 ausgeführt werden. Das Gesamtprojekt soll bis 2027 abgeschlossen sein.
3. Die Verwirklichung der Teilprojekte wurde unter Berücksichtigung verschiedener Randparameter (Grundstücksverhandlungen, Finanzmittel für den Sonderbeitrag, Prüffristen der Behörden, etc.) zeitlich neu festgelegt.
4. Keine

4.515.7.290 Sanierung HS und RW 1. BA – Projekt 30 (AWA 120)

1. Die Maßnahme beinhaltet Planung und Bau der Regenwasserbehandlungsanlage. Projekt 30 sowie 31 erfolgt innerhalb des 1. Bauabschnitts, der für die Illrenaturierung von Bedeutung ist.
2. Die Schmutzfrachtberechnung wurde im Jahre 2010 aktualisiert und freigegeben. Das Projekt befindet sich in der Ausschreibungsvorbereitung. Teilmaßnahmen des Projektes wurden bis 2009 fertig gestellt. Das Projekt 31 wurde vom Projekt 30 getrennt.
3. Der Mittelansatz dient zur Begleichung von Kosten für Ingenieurleistungen, Projektsteuerung und Bau.
4. Keine.
5. SK mit 3.500 m³.

EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH

- EVS ABW GmbH -

Wirtschaftsplan 2024

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsplan EVS ABW GmbH	**Seiten**
Beschluss Wirtschaftsplan	**1**
Vorbericht	**2 - 7**
Erfolgsplan	**8 - 9**
5-jähriger Finanzplan	**10**
Vermögensplan	
- Mittelherkunft	**11**
- Mittelverwendung	**12**
Investitionsprogramm 2023 - 2027	
- Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans	**13**
- Einzelübersicht der Investitionen	**14**
- Resteliste 2022	**15**
Erläuterungen zum Investitionsprogramm	**16 - 18**

Wirtschaftsplan
EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH (EVS ABW GmbH)
für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Gesellschafterversammlung hat folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

I

Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	34.629.419 €
in den Aufwendungen auf	-34.629.419 €
Jahresplanergebnis	**0 €**

Der Vermögensplan wird festgesetzt	
in den Einnahmen auf	5.481.697 €
in den Ausgaben auf	5.481.697 €

II

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden durch den EVS-AF aufgenommen.

III

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Jahres 2025 wird festgesetzt auf: 1.500.000 €

IV

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht aufgenommen.

Saarbrücken, 25. September 2023

Stefan Kunz
Geschäftsführer

Holger Schmitt
Geschäftsführer

Vorbericht

zum Wirtschaftsplan 2024 der EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH

- E V S ABW GmbH -

I. Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 2022

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch die PKF FASSELT SCHLAGE Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PKF) ist abgeschlossen. Der Aufsichtsrat der EVS ABW GmbH hat in seiner Sitzung am 05.09.2023 den Jahresabschluss 2022 – in der Fassung vom 12.07.2023 - der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung empfohlen. In der Gesellschafterversammlung am 05.09.2023 wurde der Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2022

EVS ABW GmbH

		PLAN	IST	ABWEICHUNG
		TEUR	TEUR	TEUR
1.	Umsatzerlöse	38.195	48.451	10.256
2.	aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
3.	sonstige betriebliche Erträge	14	221	207
	Ergebnis (1. - 3.)	38.209	48.672	10.463
4.	Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 35.482	- 42.680	-7.198
5.	Personalaufwand	0	0	0
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 1.201	- 1.043	-158
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	- 1.520	- 4.407	- 2.887
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	1	1
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	- 350	- 350
12.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	- 185	- 185
	Ergebnis (4. - 12.)	- 38.203	- 48.664	- 10.461
13.	Ergebnis nach Steuern	6	8	2
14.	sonstige Steuern	- 6	- 8	- 2
	J A H R E S E R G E B N I S	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen zum Wirtschaftsjahr 2022

Jahresergebnis

Die EVS ABW GmbH erzielte 2022 planmäßig ein Jahresergebnis in Höhe von 0 TEUR.

Ertragslage

Die Umsatzerlöse von insgesamt 48,5 Mio. EUR liegen deutlich über den geplanten Erlösen von 38,2 Mio. EUR. Die darin enthaltenen Erlöse aus gewerblichen Anlieferungen liegen mit 4,2 Mio. EUR (Vorjahr 4,2 Mio. EUR) ebenfalls über dem geplanten Wert (3,4 Mio. EUR). Das Entsorgungsentgelt, welches der EVS an die ABW leisten muss, um den Ergebnisausgleich zu erreichen, war in der geplanten Höhe nicht ausreichend (Plan 34,6 Mio. EUR; Ist 44,0 Mio. EUR), weil bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen insbesondere das Entsorgungsentgelt an die AVA Velsen wesentlich höher ausgefallen ist als geplant (Mehraufwand 6,9 Mio. EUR). Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Plan 1,5 Mio. EUR; Ist 4,4 Mio. EUR) resultiert die Abweichung in erster Linie aus der höheren Zuführung zu den Rekultivierungsrückstellungen aufgrund von Kostensteigerungen.

II. Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2023

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2023 (auf Basis HR 30.06.2023)

EVS ABW GmbH

		PLAN	HR	ABWEICHUNG
		TEUR	TEUR	TEUR
1.	Umsatzerlöse	33.241	21.911	-11.330
2.	aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
3.	sonstige betriebliche Erträge	16	848	832
	Ergebnis (1. - 3.)	33.257	22.759	-10.498
4.	Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 29.808	- 18.498	11.310
5.	Personalaufwand	0	0	0
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 673	- 605	68
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	- 2.534	- 3.223	-689
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	-2	-2
12.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-235	- 423	- 188
	Ergebnis (4. - 12.)	- 33.250	- 22.751	10.499
13.	Ergebnis nach Steuern	7	8	1
14.	sonstige Steuern	- 7	- 8	-1
	J A H R E S E R G E B N I S	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen zum Wirtschaftsjahr 2023

Auf Basis der 2. Hochrechnung zum 30.06.2023 liegt das zu leistende Entsorgungsentgelt des EVS an die ABW GmbH mit 15,8 Mio. EUR (netto) um 13,0 Mio. EUR unter dem Planansatz für 2023 von 28,8 Mio. EUR (netto).

Die **Erlöse aus gewerblichen Abfällen** werden auf Basis der Abrechnungen für die ersten sechs Monate des Jahres mit **TEUR 4.936** berechnet. Die Hochrechnung liegt somit um **TEUR 642** über dem Planwert für 2023 von **TEUR 4.294**. Grund dafür ist die vermehrte Akquise in den ersten beiden Quartalen 2023.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** werden historisch niedrig geplant, da sie teilweise nicht planbar sind**.** Ungeplante Versicherungserstattungen in Höhe von 0,8 Mio. EUR, die im Zusammenhang mit dem Brandschaden im Kompostwerk Ormesheim stehen, führen zu einem hohen Hochrechnungswert.

Der **Materialaufwand** wird auf 18,5 Mio. EUR hochgerechnet. Damit unterschreitet er den Planwert deutlich um 11,3 Mio. EUR.

Das an die AVA Velsen zu zahlende **Entsorgungsentgelt** entfällt und liegt somit um 9,4 Mio. EUR unter dem Plan. Durch die hohen Stromerlöse entsteht bei der AVA Velsen keine Entsorgungsentgeltforderung.

Die Aufwendungen für die **übrigen sonstigen bezogenen Leistungen** sinken gegenüber dem Plan um 2,2 Mio. EUR. Der darin enthaltene Aufwand für die Verwertung von Bioabfall sinkt aufgrund von starken saisonalen Mengenschwankungen. Die sonstigen Fremdleistungen sinken ebenfalls wegen dem Ende des Kooperationsvertrages mit dem Ausfallverbund.

Die **Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern** liegen um 0,3 Mio. EUR über dem Plan von 10,0 Mio. EUR. Diese Einschätzung ergibt sich aus der Spitzabrechnung für 2022 und aus bisher gestellten Rechnungen für 2023.

Die **Abschreibungen** unterschreiten den Planansatz von 0,7 Mio. EUR um 0,1 Mio. EUR.

Der Planansatz der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** wird um 0,7 Mio. EUR überschritten. Die darin enthaltenen Rekultivierungsaufwendungen steigen um 1,0 Mio. EUR auf 2,0 Mio. EUR gegenüber dem Plan. Diese Einschätzung ergibt sich aus der Orientierung an den Vorjahren. Dem entgegen wirken die um 0,2 Mio. EUR sinkenden Rechts- und Beratungskosten.

Die **Steuern vom Einkommen und Ertrag** stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Deponierückstellungen, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann. Aufgrund des Vorauszahlungsbescheides aus November 2022 erwarten wir eine Planabweichung von 0,2 Mio. EUR und demnach eine Steuerbelastung in Höhe von 0,4 Mio. EUR.

III. Wirtschaftsjahr 2024

Erfolgsplan 2024

Erträge

Entsorgungsentgelt EVS-AF an EVS ABW GmbH

Das vom EVS-AF an EVS ABW GmbH zu zahlende Entsorgungsentgelt, das die wesentlichste Einnahme der EVS ABW GmbH darstellt, liegt mit einem Planansatz von 30,7 Mio. EUR um 1,8 Mio. EUR über dem Ansatz im Wirtschaftsplan 2023.

Erlöse gewerbliche Abfälle

Die Erlöse der überlassungspflichtigen gewerblichen Abfälle sinken um 1,0 Mio. EUR auf 3,3 Mio. EUR.

Aufwendungen

Einsammeln und Befördern

Die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern durch gewerbliche Abfuhrunternehmer steigen gegenüber dem Plan 2023 von rd. 10,0 Mio. EUR um 2,2 Mio. EUR auf 12,2 Mio. EUR. Grund hierfür sind deutliche Preissteigerungen nach Neuausschreibung.

Entsorgungsentgelt AVA Velsen

Das Entsorgungsentgelt sinkt von 9,4 Mio. EUR im Plan 2023 um 1,0 Mio. EUR auf 8,4 Mio. EUR. Grund hierfür sind die weiterhin hohen Erlöse aus der Energieeinspeisung.

Abschreibungen

Die Abschreibungen in Höhe von 0,7 Mio. EUR im Plan 2023 reduzieren sich um 0,1 Mio. EUR auf rund 0,6 Mio. EUR. Die in 2010 beschafften Abfallgefäße sind in 2023 vollständig abgeschrieben.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Sie steigen gegenüber dem Vorjahresansatz um 1,3 Mio. EUR auf 3,9 Mio. EUR.

Aufgrund deutlich gestiegener Preise am Bau sowie sich verändernder Zinssätze geht der Verband von der Notwendigkeit aus, die Rückstellungen für die Rekultivierung der Altdeponien in 2024 erhöhen zu müssen. Hierfür wurde ein Aufwand von 2,5 Mio. EUR berücksichtigt.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

In dieser Position werden Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer geplant.

Der Erfolgsplan 2024 der EVS ABW GmbH schließt wie im Vorjahr mit einem Planergebnis in Höhe von 0 TEUR ab.

EVS ABW GmbH

Erfolgsplan 2024

		IST 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Abw. Plan 2024 / 2023 in %
1.	**Umsatzerlöse**	**48.451.129**	**33.240.837**	**34.587.419**	**4,05**
	- davon Kostenbeteilgungen Dritter	73.626	0	0	0,00
	- davon Abfallgebühren	0	0	0	0,00
	- davon Entsorgungsentgelt AF an ABW	44.025.769	28.817.548	30.656.595	6,38
	- davon Erlöse gewerbliche Abfälle	4.226.776	4.293.645	3.280.880	-23,59
	- davon Akquisition Dritte	873	0	0	0,00
	- davon übrige sonstige Erlöse	124.086	129.644	649.944	401,33
2.	**andere aktivierte Eigenleistungen**	**0**	**0**	**0**	**0,00**
3.	**sonstige betriebliche Erträge**	**221.027**	**16.000**	**42.000**	**162,50**
	- davon aus Auflösung der Zuschüsse	13.726	0	0	0,00
	- davon periodenfremde Erträge	0	0	0	0,00
	- davon übrige sonstige Erträge	207.301	16.000	42.000	162,50
	Summe Erträge:	**48.672.156**	**33.256.837**	**34.629.419**	**4,13**
4.	**Materialaufwand**	**-42.679.924**	**-29.808.393**	**-29.596.234**	**-0,71**
	a) Aufw. für RHB u. bezogene Waren	**-176.306**	**-310.600**	**-329.940**	**6,23**
	- davon Aufw. für RHB u. bezogene Waren	-176.306	-310.600	-329.940	6,23
	b) Aufw. für bezogene Leistungen	**-42.503.618**	**-29.497.793**	**-29.266.294**	**-0,78**
	- davon Fremdleistungen für:				
	Betrieb Deponien, Vergärungsanlage etc.	-357.999	-210.200	-320.200	52,33
	Einsammeln u. Befördern	-8.134.431	-9.986.972	-12.217.718	22,34
	bezogene Energie	-299.699	-422.950	-386.920	-8,52
	übrige sonstige bezogene Leistungen	-6.903.685	-8.689.472	-7.138.499	-17,85
	Entsorgungsentgelt AVA Velsen	-25.882.766	-9.427.000	-8.422.000	-10,66
	Transportkostenaugleich ausgesch. Kommunen	0	0	0	0,00
	Mieten und Pachten	-532.400	-606.340	-626.099	3,26
5.	**Personalaufwand**	**0**	**0**	**0**	**0,00**
6.	**Abschreibungen:**	**-1.043.548**	**-673.185**	**-649.410**	**-3,53**
	- davon planmäßige Abschreibungen	-1.043.548	-673.185	-649.410	-3,53
7.	**sonstige betriebl. Aufwendungen**	**-4.407.214**	**-2.533.533**	**-3.873.618**	**52,89**
	- davon Unterhaltung u. Reparaturen	-3.689.938	-1.486.800	-2.993.640	101,35
	- davon Entsorgungsleistungen	-457.247	-445.820	-498.161	11,74
	- davon Rechts- u. Beratungskosten	-78.649	-470.300	-238.560	-49,27
	- davon Versicherungen	-40.621	-46.213	-50.297	8,84
	- davon übrige sonstige Aufwendungen	-140.759	-84.400	-92.960	10,14
8.	**Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleih.**	**0**	**0**	**0**	**0,00**
9.	**sonstige Zinsen u.ä. Erträge**	**772**	**0**	**0**	**0,00**
	- davon übrige sonstige Zinserträge	772	0	0	0,00
10.	**Zinsen u.ä. Aufwendungen**	**-350.011**	**0**	**-2.000**	**0,00**
	- davon übrige sonstige Zinsaufwendungen	-350.011	0	-2.000	0,00
11.	**Steuern von Einkommen und Ertrag**	**-184.684**	**-235.000**	**-500.000**	**112,77**

EVS ABW GmbH

Erfolgsplan 2024

		IST 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Abw. Plan 2024 / 2023 in %
12.	Ergebnis nach Steuern	7.547	6.727	8.157	21,27
13.	sonstige Steuern	-7.547	-6.727	-8.157	21,26
	Jahresergebnis	0	0	0	0,00

EVS ABW GmbH

5-jährige Finanzplanung

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	IST	IST	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	41.455	48.451	33.241	34.587	40.078	40.663	41.069
2. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
3. sonstige betriebliche Erträge	2.462	221	16	42	43	43	44
Ergebnis (1. - 3.)	43.918	48.672	33.257	34.629	40.121	40.706	41.113
4. Materialaufwand und bezogene Leistungen	-36.601	-42.680	-29.808	-29.596	-37.595	-38.023	-38.461
5. Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-1.185	-1.044	-673	-649	-716	-848	-792
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.048	-4.407	-2.534	-3.874	-1.300	-1.324	-1.350
8. Erträge aus Wertpapieren	0	0	0	0	0	0	0
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	1	0	0	0	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-451	-350	0	-2	-2	-2	-2
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-619	-185	-235	-500	-500	-500	-500
Ergebnis (4. - 11.)	-43.904	-48.665	-33.250	-34.621	-40.113	-40.698	-41.105
12. Ergebnis nach Steuern	13	8	7	8	8	8	8
13. sonstige Steuern	-13	-8	-7	-8	-8	-8	-8
JAHRESERGEBNIS	0	0	0	0	0	0	0

Entwicklung Eigenkapital	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

EVS ABW GmbH

Vermögensplan 2024

Mittelherkunft Werte in EUR

Bezeichnung	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
Zunahme der Ausleihungen			
- für Investition in Anlagevermögen	0	1.985.000	3.280.000
- für Investition in Anlagevermögen aus Resten	0	958.786	780.745
	0	**2.943.786**	**4.060.745**
anrechenbare Vorsteuer			
- auf Investitionen		377.150	623.200
- auf Investitionen aus Resten		182.169	148.342
		559.319	**771.542**
Zunahme der Rückstellungen	**910.625**	**0**	**0**
Abnahme Forderungen an verbundene Untern.	**14**	**0**	**0**
Abnahme Forderung an Gesellschaften	**9.038.501**	**0**	**0**
Zunahme Verbindlichkeiten ggü. Gesellsch.	**26.505**	**0**	**0**
Zunahme Verbindlichkeiten ggü. Verb. Untern.	**0**	**0**	**0**
Abschreibungen	**1.043.548**	**673.185**	**649.410**
Abnahme des Bestandes an flüssigen Mitteln	**0**	**0**	**0**
Jahresüberschuss	**0**	**0**	**0**
Sonstige Mittelherkunft	**442.105**	**0**	**0**
Summe Mittelherkunft	**11.461.297**	**4.176.290**	**5.481.697**

EVS ABW GmbH

Vermögensplan 2024

Mittelverwendung Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2022	Plan 2023	Plan 2024
Investition			
- in Anlagevermögen (netto)	2.065.267	1.985.000	3.280.000
- in Anlagevermögen aus Resten (netto)		958.786	780.745
	2.065.267	**2.943.786**	**4.060.745**
zu zahlende Vorsteuer			
- auf Investitionen in Anlagevermögen		377.150	623.200
- auf Investitionen in Anlagevermögen aus Resten		182.169	148.342
		559.319	**771.542**
Rückzahlung von Ausleihungen	**1.294.666**	**399.124**	**528.359**
Zunahme Forderungen an Gesellschafter	**0**	**0**	**0**
Abnahme Verbindlichkeiten ggü. Gemeinden	**0**	**0**	**0**
Zunahme des Bestandes an flüssigen Mitteln	**5.910.854**	**0**	**0**
Zunahme Forderungen an verbundene Untern.	**0**	**0**	**0**
Abnahme Verbindlichkeiten ggü. Gesellsch.	**0**	**0**	**0**
Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	**1.778.943**	**0**	**0**
Sonstige Mittelverwendung	**411.567**	**274.061**	**121.051**
Summe Mittelverwendung	**11.461.297**	**4.176.290**	**5.481.697**

Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans

Die Ausgaben aller Investitionsvorhaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS ABW GmbH

Ober-projekt		Beschreibung	Gesamtausgabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HH Rest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folgejahre	VE 2025	VE 2026	VE 2027
4861000	**	Deponie Illingen	1.078.635	848.417	6.755	160.000	0	63.463	0	0	0	0	0	0	0	0
4861002	***	Dep.Illingen, Ertüchtigung aktiven Entgasung - abgeschlossen	708.823	704.951	0	0	0	3.872	0	0	0	0	0	0	0	0
4861006		Deponie Illingen Gasverwertung - abgeschlossen	223.256	36.181	163.077	0	0	23.998	0	0	0	0	0	0	0	0
4861010	**	Deponie Ormesheim	770.208	605.431	6.411	150.000	0	8.366	0	0	0	0	0	0	0	0
4861011	**	Sanierung Zulaufpumpwerk Deponiekläranlage Ormesheim	1.546.730	1.451.730	0	45.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4861020	**	Deponie Fitten	2.251.989	703.297	1.120.766	75.000	0	272.926	80.000	0	0	0	0	0	0	0
4861021		Umbau SKA Fitten	3.099.406	224.616	7.954	250.000	0	16.836	100.000	1.000.000	1.500.000	0	0	0	0	0
4861024		Deponie Lisdorf, Aufbau einer aktiven Entgasung - abgeschlossen	296.607	265.784	6.512	0	0	24.310	0	0	0	0	0	0	0	0
4861027		Erneuerung der Ablaufleitung S-KA MZG-Fitten	622.357	526.786	45.818	0	0	24.752	0	25.000	0	0	0	0	0	0
4864000		KOMPW Ormesheim	6.611.009	4.991.029	149.042	1.250.000	0	220.938	0	0	0	0	0	0	0	0
4865004	*	Beschaffung von Hardware	11.712	0	950	0	0	761	10.000	0	0	0	0	0	0	0
4865005	*	Beschaffung von Software	10.000	0	0	0	0	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
4865006	*	Beschaffung von Maschinen und Geräten	61.574	0	11.849	30.000	-13.000	2.726	30.000	0	0	0	0	0	0	0
4865011		Zentraldeponie Fitten, Sanierung des Randdamms	1.820.200	255.330	151.683	0	0	213.187	1.200.000	0	0	0	0	0	0	0
4865013	*	Vermessungstechnische Leistungen ABW	237.897	0	33.987	25.000	0	78.910	100.000	0	0	0	0	0	0	0
4865015		Machbarkeitsstudie Photovoltaik Freiflächenanlagen	217.000	5.984	0	0	0	11.016	200.000	0	0	0	0	0	0	0
4865016		Annahmebecken Kehrgut - abgeschlossen	14.588	0	10.000	0	0	4.588	0	0	0	0	0	0	0	0
4865017		Brandschadensanierung Kompostwerk Ormesheim	348.362	0	114.149	0	0	234.213	0	0	0	0	0	0	0	0
4865018		Ankauf überschüttete Deponiefl Velsen v. Saarforst	13.000	0	0	0	13.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4861032		Dep. Ormesheim, Ertüchtigung aktiven Entgasung	1.000.000	0	0	0	0	0	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0
4861008		Deponie Illingen , Neubau RRB OFA-Entwässerung	2.023.852	0	0	0	0	23.852	500.000	1.500.000	0	0	0	1.500.000	0	0
		Gesamt:	**22.967.204**	**10.619.537**	**1.828.953**	**1.985.000**	**0**	**1.228.714**	**3.280.000**	**2.525.000**	**1.500.000**	**0**	**0**	**1.500.000**	**0**	**0**

* Bei allgemeinen Projekten mit Jahresbedarf wurde auf einen Ausweis der Spalte "Ausgaben bis 31.12.2021" verzichtet.

** Bei Projekten mit Folgeprojekten weisen wir den Gesamtausgabebedarf kumuliert aus.

*** Bei diesem Projekt ist in dem Gesamtausgabebedarf, außer der aktiven Entgasung, noch ein Altprojekt enthalten.

EVS ABW GmbH

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2022

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
4861000	Deponie Illingen	63.463
4861002	Dep.Illingen, Ertüchtigung aktiven Entgasung - abgeschlossen	3.872
4861010	Deponie Ormesheim	8.366
4861020	Deponie Fitten	55.736
4861021	Umbau SKA Fitten	3.718
4861024	Deponie Lisdorf, Aufbau einer aktiven Entgasung - abgeschlossen	24.310
4861027	Erneuerung der Ablaufleitung S-KA MZG-Fitten	20.070
4864000	KOMPW Ormesheim	218.270
4865011	Zentraldeponie Fitten, Sanierung des Randdamms	104.140
4865013	Vermessungstechnische Leistungen ABW	78.910
4865015	Machbarkeitsstudie Photovoltaik Freiflächenanlagen	11.016
4865017	Brandschadensanierung Kompostwerk Ormesheim	165.022
4861008	Deponie Illingen , Neubau RRB OFA-Entwässerung	23.852
	Summe	**780.745**

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs

EVS ABW GmbH

Erläuterung Investitionsprogramm 2023 – 2027

Im Investitionsplan 2024 stehen für das Wirtschaftsjahr 3,280 Mio. Euro zur Verfügung. Seit 2012 werden die geplanten Investitionskosten in Nettobeträgen dargestellt.

4.861.0.080 Deponie Illingen, Neubau RRB OFA-Entwässerung

1. Im Zuge der Rekultivierung wird für die Oberflächenentwässerung ein Rückhaltevolumen (RRB) benötigt.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel sind für die Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.861.0.110 Sanierung Zulaufpumpwerk Deponiekläranlage Ormesheim

1. Das Zulaufpumpwerk ist ca. 20 Jahre alt, die Pumpen, die Messtechnik, die Elektrotechnik sowie die Verrohrung müssen saniert / ersetzt werden.
   Ob dieses Projekt extern oder über PK läuft, muss noch abgeklärt werden.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Die Mittel sind für Planung und Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

4.861.0.200 Zentraldeponie Merzig-Fitten

1. Es gibt Sanierungsbedarf an baulichen und technischen Anlagen, die über die üblichen Unterhaltungsaufwendungen hinausgehen.
2. Planungs- und Angebotsphase sowie Bedarfsermittlung.
3. Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen und der Infrastruktur.

4.861.0.210 Umbau SKA Fitten

1. Es erfolgt eine Sanierung der Gesamtanlage mit Erneuerung der Adsorptionsstufe.
2. Eine Machbarkeitsstudie wurde abgeschlossen. Bis Ende 2023 sollen die Planungsleistungen nach einer EU-weiten Ausschreibung vergeben sein.
3. Die Sickerwasserreinigungsanlage ist ihrem Alter entsprechend sanierungsbedürftig und an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs

4.861.0.270 Erneuerung der Ablaufleitung S-KA MZG-Fitten

1. Die Ablaufleitung der Sickerwasserkläranlage Merzig-Fitten war marode und wurde erneuert.
2. Die Maßnahme ist fertiggestellt und befindet sich in der Gewährleistungsphase.
3. Die Mittel dienen der Begleichung der Leistungsphase 9 und der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Feldwirtschaftsweges in Silwingen.

4.861.0.320 Zentraldeponie Ormesheim – Ertüchtigung der aktiven Entgasung

1. Im Rahmen der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung im 1. BA als auch im Vorgriff zum 2. BA der Zentraldeponie Ormesheim sollen die Gasbrunnen des Deponiekörpers mit neuen oberflächennahen Gassammelleitungen verbunden werden und neue Gassammelbauwerke gebaut werden.
2. Maßnahmen zur Ertüchtigung der aktiven Entgasung.
3. Die Mittel dienen der Finanzierung der Planungsleistungen und der Bauleistung, welche im Jahr 2023 begonnen werden sollen.

4.865.0.040 Beschaffung von Hardware

1. Ersatzbeschaffungen von Hardware für Bestandsdeponien
2. Neubeschaffung von Hardware für neue Dienststätten oder Umbauten

4.865.0.050 Beschaffung von Software

1. Ersatzbeschaffungen von Software für Bestandsdeponien
2. Neubeschaffung von Software für neue Dienststätten oder Umbauten
3. Anpassungen und Erweiterungen bestehender Software

4.865.0.060 Beschaffung von Maschinen und Geräten

1. Beschaffung einer Kamera zur Befahrung der Sicker-wasserleitungen in den 3 Zentraldeponien (Ormesheim, Illingen, Merzig-Fitten).
2. Kontakt mit Fachfirmen - Beschaffung in 2024
3. Gemäß Auflage der Überwachungsbehörde LUA ist die Befahrung der Sickerwasserleitungen jährlich durchzuführen. Hierzu hat man sich immer Fremdfirmen bedient und sich somit in die Abhängigkeit der Ausführung (Termine und Qualität) begeben. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf rd. 10.000 €, die mit der Beschaffung der Kamera eingespart werden können. Die Investition hätte sich nach 3 Jahren amortisiert. Zudem bietet eine eigene Kamera höhere Flexibilität zur Durchführung einer Befahrung auch im Bereich von Grundwasserleitungen rund um die Deponien.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs

4.865.0.110 Zentraldeponie Fitten, Sanierung des Randdamms

1. Nach abgeschlossener Sanierung von Teilabschnitten hat sich herausgestellt, dass der Randdamm der Zentraldeponie Fitten nahezu auf gesamter Länge rutsch- und bruchgefährdet ist.
2. Standsicherheitsuntersuchungen von Dr. Jung + Lang Ingenieure GmbH, Geotechnischer Bericht Nr. 2676G01 vom 03.06.2020.
3. Das Gutachten zeigt Sanierungsvarianten auf und gibt Hinweise zur weiteren Planung und Ausführung. Die Mittel werden benötigt zur Finanzierung der Baudurchführung und für die Planungskosten (Objektplaner & Fachplaner). Die Kosten werden abhängig von den Varianten auf etwa 1,2 Mio. Euro beziffert.

4.865.0.130 Vermessungstechnische Leistungen ABW

1. Allgemeine Vermessungsleistungen, die keinem direkten Bauprojekt zuzuordnen sind.
2. Beauftragung nach Bedarf.
3. Die Mittelansätze dienen der Finanzierung des geschätzten Auftragsvolumens.

4.865.0.150 Machbarkeitsstudie Photovoltaik Freiflächenanlagen

1. Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen auf Deponien.
2. Machbarkeitsstudie abgeschlossen für fünf Deponiestandorte.
3. Die Mittelansätze dienen der Finanzierung von Planungsleistungen.

EVS Gesellschaft für Abfallverwertungsanlagen mbH

- EVS GAV mbH -

Wirtschaftsplan 2024

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsplan EVS GAV mbH	**Seiten**
Beschluss Wirtschaftsplan	**1**
Vorbericht	**2 - 4**
Erfolgsplan	**5**
Vermögensplan	
- Mittelherkunft	**6**
- Mittelverwendung	**7**
Investitionsprogramm 2023 -2027	
- Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans	**8**
- Einzelübersicht der Investitionen	**9 - 10**
- Resteliste 2022	**11**
Erläuterungen zum Investitionsprogramm	**12 - 18**

Wirtschaftsplan
EVS Gesellschaft für Abfallverwertungsanlagen mbH (EVS GAV mbH)
für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Gesellschafterversammlung hat folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

I

Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	4.242.000 €
in den Aufwendungen auf	-3.826.079 €
Jahresplanergebnis	**415.921 €**

Der Vermögensplan wird festgesetzt	
in den Einnahmen auf	9.275.826 €
in den Ausgaben auf	9.275.826 €

II

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden durch den EVS-AF aufgenommen.

III

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Jahres 2025 wird festgesetzt auf: 0 €

IV

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht aufgenommen.

V

Das positive Jahresergebnis wird der Rücklage zugeführt.

Saarbrücken, 25. September 2023

Stefan Kunz
Geschäftsführer

Holger Schmitt
Geschäftsführer

Vorbericht

zum Wirtschaftsplan 2024 der EVS Gesellschaft für Abfallverwertungsanlagen mbH

- E V S G A V mbH -

I. Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 2022

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch die PKF FASSELT SCHLAGE Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PKF) ist abgeschlossen. Der Aufsichtsrat der EVS GAV mbH hat in seiner Sitzung am 05.09.2023 den Jahresabschluss 2022 – in der Fassung vom 22.06.2023 - der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung empfohlen. In der Gesellschafterversammlung am 05.09.2023 wurde der Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2022

EVS GAV mbH

		PLAN TEUR	IST TEUR	ABWEICHUNG TEUR
1.	Umsatzerlöse	4.228	4.200	-28
2.	aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
3.	sonstige betriebliche Erträge	100	545	445
	Ergebnis (1. - 3.)	4.328	4.745	417
4.	Materialaufwand und bezogene Leistungen	0	0	0
5.	Personalaufwand	0	0	0
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 2.878	- 2.789	89
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	- 168	- 578	-410
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	-1	- 1
12.	Steuern von Einkommen und vom Ertrag	- 200	- 400	- 200
	Ergebnis (4. - 12.)	- 3.246	- 3.768	- 522
13.	Ergebnis nach Steuern	1.082	977	- 105
14.	sonstige Steuern	- 63	- 63	0
	J A H R E S E R G E B N I S	1.019	914	- 105

Vorbemerkung

Die EVS GAV mbH überlässt durch den Pachtvertrag vom 04.06.1996 der AVA Velsen GmbH das Betriebsgelände und die hierauf errichtete Verbrennungsanlage. Die Pacht orientierte sich seinerzeit am Schuldendienst für die Kreditfinanzierung der Investitionen der EVS GAV mbH.

Der Pachtvertrag wurde im Jahr 2005 – jährliche Neufestsetzung der Pacht nach tatsächlichen Aufwendungen - novelliert. Durch den geänderten Pachtvertrag wurde eine Ergebnis-Nullstellung bei der EVS GAV mbH, jedoch kein Aufbau der durch Anlaufverluste geschmälerten Kapitalrücklage erreicht.

Die Anlage wurde im Rahmen des „ReDesign“ auf den neuesten Stand der Technik angepasst. Diese umfangreichen Investitionsmaßnahmen haben gewährleistet, dass ab dem Jahr 2017 die Verbrennung saarländischer Abfälle im Alleinbetrieb bewältigen konnte. Damit die Investitionen gebührenverträglich erfolgen konnten, wurde am 10.03.2014 ein neuer Pachtvertrag geschlossen, in dem ab 2014 erstmals eine Fixierung der Pacht auf jährlich 4,2 Mio. EUR vereinbart wurde.

Erläuterungen zum Wirtschaftsjahr 2022

Auf Basis des unverändert bestehenden Pachtvertrages mit der AVA Velsen GmbH hat die EVS GAV mbH im Geschäftsjahr 2022 Pachterlöse von 4,2 Mio. EUR erzielt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind nach 49 TEUR im Vorjahr deutlich auf nunmehr 578 TEUR gestiegen und beinhalten mit 440 TEUR Aufwendungen für Schadenersatz im Rahmen des Fernwärmeprojektes an die AVA Velsen GmbH. Durch einen unplanmäßig langen Turbinenstillstand kam es zu erheblichen Strommehrkosten, die die Pächterin der GAV mbH in Rechnung gestellt hat. Die Kosten zuzüglich einer Terminpönale wurden vom verursachenden Auftragnehmer zurückgefordert. Hieraus ergeben sich im Wesentlichen die sonstigen betrieblichen Erträge von insgesamt 545 TEUR.

Der Wirtschaftsplan 2022 sah einen Jahresüberschuss von 1.019 TEUR vor. Tatsächlich wurde ein Jahresüberschuss von 914 TEUR erzielt. Die Abweichungen zum Planansatz ergibt sich insbesondere aus höheren Aufwendungen für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (+200 TEUR) sowie aus geplanten Mieterlösen, die noch nicht entstanden sind (-100 TEUR). Gegenläufig ausgewirkt haben sich höhere Erträge aufgrund einer Pönale (95 TEUR) an eine Auftragnehmerin sowie geringere Abschreibungen (-89 TEUR).

Der Jahresüberschuss dient der Eigenkapitalstärkung, welche aufgrund der bestehenden Diskrepanz zwischen dem Beteiligungsbuchwert beim EVS und dem niedrigeren Eigenkapital der EVS GAV mbH notwendig wurde.

II. Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2023

Der geplante Jahresüberschuss von 1,0 Mio. EUR wird um ca. 2,0 Mio. EUR übertroffen werden können. Auf Basis des Ergebnisabführungsvertrages mit der Tochtergesellschaft AVA Velsen GmbH ist mit einer Ausschüttung in Höhe von rd. 2,3 Mio. EUR zu rechnen. Geplante Mieterlöse in Höhe von 100 TEUR werden in diesem Jahr nicht erzielt. Die Abschreibungen steigen gegenüber dem Planansatz um rund 200 TEUR.

III. Wirtschaftsjahr 2024

Erträge

Umsatzerlöse

Die seit 2014 auf 4,2 Mio. EUR fixierte Pacht stellt die Umsatzerlöse des Planjahres dar.

Aufwendungen

Abschreibungen

Die geplanten Abschreibungen steigen im Vergleich zum Vorjahresplan um 0,5 Mio. EUR auf 3,4 Mio. EUR nach Aktivierung von Neuinvestitionen.

Steuern

Die Planansätze der Steuern vom Einkommen und Ertrag liegen mit 0,3 Mio. EUR auf dem Niveau der Planung des Vorjahres.

Für das Planjahr 2024 weist die EVS GAV mbH einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 0,4 Mio. EUR aus. Dieser wird wie bereits in den Vorjahren zur Stärkung des Eigenkapitals verwandt.

EVS GAV mbH

Erfolgsplan 2024

		Ist 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Abw. Plan 2024 / 2023 in %
1.	Umsatzerlöse	4.200.000	4.228.000	4.200.000	-0,66
2.	aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0,00
3.	sonstige betriebliche Erträge	544.869	100.000	42.000	-58,00
	Summe Erträge:	4.744.869	4.328.000	4.242.000	-1,99
4.	Materialaufwand	0	0	0	0,00
5.	Personalaufwand	0	0	0	0,00
6.	Abschreibungen	-2.789.208	-2.924.569	-3.400.416	16,27
7.	sonstige betriebl. Aufwendungen	-577.801	-63.400	-47.500	-25,08
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0,00
9.	Erträge aus Wertpapieren	0	0	0	0,00
10.	sonstige Zinsen u.ä. Erträge	-944	0	0	0,00
11.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	0	0	0	0,00
12.	Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	-399.966	-317.873	-315.000	-0,90
13.	Ergebnis nach Steuern	976.951	1.022.158	479.084	-53,13
14.	sonstige Steuern	-63.143	-63.143	-63.163	0,03
	Jahresergebnis	913.808	959.015	415.921	-56,63

EVS GAV mbH

Vermögensplan 2024

Mittelherkunft Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2022	Plan 2023	Plan 2024
Stärkung des Eigenkapitals durch Kreditaufnahme des EVS - AF			
- für Investition in Anlagevermögen	2.449.829	6.513.500	3.416.000
- für Investition in Anlagevermögen aus Resten		3.845.997	1.171.806
	2.449.829	**10.359.497**	**4.587.806**
anrechenbare Vorsteuer			
- auf Investitionen		1.237.565	649.040
- auf Investitionen aus Resten		730.739	222.643
		1.968.304	**871.683**
Zunahme Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaftern	**0**	**0**	**0**
Abnahme Forderungen gegen Gesellschafter	**1.000.000**	**0**	**0**
Zunahme Verbindlichkeiten ggü. verb. Untern.	**558.120**	**0**	**0**
Abschreibungen	**2.789.208**	**2.924.569**	**3.400.416**
Verminderung des Bestandes an flüssigen Mitteln	**1.158.224**	**0**	**0**
Jahresüberschuss	**913.808**	**959.015**	**415.921**
Sonstige Mittelherkunft	**4.176.440**	**0**	**0**
Summe Mittelherkunft	**13.045.628**	**16.211.385**	**9.275.826**

EVS GAV mbH

Vermögensplan 2024

Mittelverwendung Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2022	Plan 2023	Plan 2024
Investition			
- in Anlagevermögen (netto)	6.503.469	6.513.500	3.416.000
- in Anlagevermögen aus Resten (netto)		3.845.997	1.171.806
	6.503.469	**10.359.497**	**4.587.806**
zu zahlende Vorsteuer			
- auf Investitionen in Anlagevermögen		1.237.565	649.040
- auf Investitionen in Anlagevermögen aus Resten		730.739	222.643
		1.968.304	**871.683**
Rückführung des Eigenkapitals an den EVS - AF zur Finanzierung der Tilgung	**2.651.637**	**2.975.303**	**3.120.948**
Abnahme Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaftern	**1.004.282**	**0**	**0**
Zunahme Forderungen an Gesellschafter	**0**	**0**	**0**
Abnahme sonstige Verbindlichkeiten	**0**	**0**	**0**
Zunahme der sonst. Vermögensgegenstände	**589.434**	**0**	**0**
Sonstige Mittelverwendung	**2.296.805**	**908.281**	**695.389**
Summe Mittelverwendung	**13.045.628**	**16.211.385**	**9.275.826**

Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans

Die Ausgaben aller Investitionsvorhaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS GAV mbH

Ober-projekt	Beschreibung	Gesamtaus-gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HH Rest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folge-jahre	VE 2025	VE 2026	VE 2027
4873039	Krananlagen Neubau	1.536.528	1.246.287	252.422	0	0	37.819	0	0	0	0	0	0	0	0
4873047	Optimierung/Erweiterung Messtechnik, Kamera u. Vid	1.763.113	883.113	0	0	0	0	220.000	220.000	220.000	220.000	0	0	0	0
4873053	Müllbunkermanagement, Versetzung Feuerlöschmoni	781.568	102.147	3.366	450.000	0	26.055	200.000	0	0	0	0	0	0	0
4873106	Visualisierung und Fernschaltung Niederspannung	100.000	0	0	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0
4873110	Erneuerung Klima-Kälteanlage	4.167.000	0	340.102	1.500.000	0	2.326.898	0	0	0	0	0	0	0	0
4873132	Ersatz und Modernisierung Energieverteilsysteme	150.000	0	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0
4873135	Umrüstung Beleuchtung LED	177.612	77.612	0	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4873139	Erweiterung Umgestaltung Bürocontainer T-W	250.000	0	0	0	0	0	100.000	150.000	0	0	0	0	0	0
4873140	Optimierung Kesselgebläse Linie 2	250.000	0	0	0	0	0	0	0	250.000	0	0	0	0	0
4873141	Optimierung Kesselgebläse Linie 1	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	250.000	0	0	0	0
4873142	Fernwärmeentnahmesystem/Wärmetauscher (Abschn. 1) erledigt	5.143.250	528.146	3.573.814	100.000	0	941.290	0	0	0	0	0	0	0	0
4873147	Bauliche Modernisierung Vortragsraum 15 m	150.000	0	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0
4873148	Neubau Technikgebäude erledigt	3.475.509	1.844.813	1.364.971	50.000	0	215.726	0	0	0	0	0	0	0	0
4873149	Umbau Kleinkläranlage AVA Velsen zur RWB (Abwasser EVS)	714.645	1.337	43.072	200.000	0	50.236	20.000	400.000	0	0	0	0	0	0
4873150	Ankauf Grundstück RAG erledigt	303.005	0	300.968	0	0	2.037	0	0	0	0	0	0	0	0
4873151	Einrichtung einer Lagerfläche auf dem Dach der CVA	180.000	0	0	0	0	0	0	180.000	0	0	0	0	0	0
4873152	Upgrade PLS und PGIM	975.000	0	0	0	0	0	975.000	0	0	0	0	0	0	0
4873153	Upgrade Erneuerung EDS	110.000	0	0	0	0	0	110.000	0	0	0	0	0	0	0
4873154	Aufrüstung der Aufzüge	187.500	0	0	62.500	0	0	125.000	0	0	0	0	0	0	0
4873156	Cladding Überhitzer 2 , Linie 1	500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	500.000	0	0	0	0
4873157	Cladding Überhitzer 2 , Linie 2	500.000	0	0	0	0	0	0	0	500.000	0	0	0	0	0
4873158	Cladding Rückwand/Trennwand Linie 1 erledigt	294.331	0	230.072	0	0	64.259	0	0	0	0	0	0	0	0
4873159	Cladding Rückwand/Trennwand Linie 2	350.000	0	0	350.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873160	Optimierung EDA	901.162	0	0	416.000	0	69.162	416.000	0	0	0	0	0	0	0
4873161	Bypassregelung DAGAVO Pumpe KAT Linie 1	15.000	0	0	0	0	0	0	15.000	0	0	0	0	0	0
4873162	Bypassregelung DAGAVO Pumpe KAT Linie 2	30.000	0	0	15.000	0	0	0	0	15.000	0	0	0	0	0
4873163	Nachrüstung Radioaktivitätsmessung Einfahrt	40.000	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873164	Nachrüstung Quecksilberreingasmessung	150.000	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873165	Optimierung/Erweiterung Sicherheit industr. IT	50.000	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873166	Parkflächen AVA und Revisionsfläche Nord	700.000	0	0	700.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873167	Infrastruktur neue Revisionsflächen Süd	630.000	0	0	630.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873168	Kleinanlieferfläche	250.000	0	0	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873169	Erneuerung Sicherheitsbeleuchtungszentrale	500.000	0	0	300.000	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0
4873170	Einbindung Rotteabluft BMZ zur Verbrennung AVA	1.200.000	0	0	1.200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4873171	Austausch CVA Container	1.000.000	0	0	0	0	0	400.000	200.000	200.000	200.000	0	0	0	0
4873172	Erneuerung Löschzenrale/CO2 Auslösung	200.000	0	0	0	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0
4873173	Entschlacker Linie 1	600.000	0	0	0	0	0	0	0	0	600.000	0	0	0	0
4873174	Entschlacker Linie 2	600.000	0	0	0	0	0	0	0	600.000	0	0	0	0	0
4873175	Steuerung Beleuchtung Bestand AVA	50.000	0	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0
4873176	Umbau Steuerung/Hydraulik Dosierstößel Linie 1	50.000	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
4873177	Umbau Steuerung/Hydraulik Dosierstößel Linie 2	50.000	0	0	0	0	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0
4873178	Natronlaugestation	240.000	0	0	0	0	0	0	80.000	80.000	80.000	0	0	0	0
4873179	Entwärmung De-Diox-Bereich	150.000	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0
4873180	Ertüchtigung der Warte und des Wartennebenraums	200.000	0	0	0	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS GAV mbH

Ober-projekt	Beschreibung	Gesamtaus-gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HH Rest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folge-jahre	VE 2025	VE 2026	VE 2027
4873181	Einbindung Fernwärme BMZ	200.000	0	0	0	0	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0
4873182	Erneuerungen Wasserdampfkreisläufe Gesamtstillstand	2.000.000	0	0	0	0	0	0	0	2.000.000	0	0	0	0	0
	Gesamt:	**32.115.222**	**4.683.455**	**6.108.786**	**6.513.500**	**0**	**3.733.481**	**3.416.000**	**1.845.000**	**3.965.000**	**1.850.000**	**0**	**0**	**0**	**0**

EVS - GAV

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2022

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
4873039	Krananlagen Neubau erledigt	37.819
4873053	Müllbunkermanagement, Versetzung Feuerlöschmoni	26.055
4873110	Erneuerung Klima-Kälteanlage	568.809
4873142	Fernwärmeentnahmesystem/Wärmetauscher (Abschn. 1) erledigt	186.989
4873148	Neubau Technikgebäude erledigt	214.609
4873149	Umbau Kleinkläranlage AVA Velsen zur RWB (Abwasser EVS)	29.825
4873158	Cladding Rückwand/Trennwand Linie 1 erledigt	60.394
4873160	Optimierung EDA in 3 Abschnitten	47.307
	Summe	**1.171.806**

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs

EVS GAV mbH

Erläuterungen zum Investitionsprogramm 2023 – 2027

Im Investitionsplan 2024 stehen 3,416 Mio. Euro für das Jahr 2024 zur Verfügung. Für die Planjahre 2025 bis 2027 sind insgesamt weitere 7,660 Mio. Euro vorgesehen. Die Planansätze sind in Nettobeträgen dargestellt.

4.873.0.474 Optimierung / Erweiterung Messtechnik, Kamera, Video

1. Verschiedene Mess-, Automatisierungs- und Überwachungssysteme für den optimierten Betrieb der Verbrennungsanlage
2. Der Mittelansatz für die Jahre 2024 bis 2027 ist für Planung und Ausführung vorgesehen
3. Die Anlage erfüllt, auch aufgrund ihres Alters, teilweise noch nicht die aktuellen technischen Möglichkeiten

4.873.0.530 Müllbunker Management – Versetzung Feuerlöschmonitore

1. Die Feuerlöschmonitore sollen auf eine gemeinsame Ebene versetzt werden.
2. Der Mittelansatz im Jahre 2022 und 2023 ist für die Planung und die Ausführung vorgesehen.
3. Die Feuerlöschmonitore sind auf unterschiedlichem Niveau angeordnet. Durch die Versetzung auf eine gemeinsame Ebene werden zusätzliche Kapazitäten im Müllbunker geschaffen.

4.873.1.060 Visualisierung und Fernschaltung Niederspannungsschaltanlage

1. Erneuerung und Optimierung der Fernschaltsysteme in den Niederspannungsanlagen.
2. Der Mittelansatz im Jahre 2026 ist für die Planung und die Ausführung vorgesehen. Mit der Maßnahme ist noch nicht begonnen worden.
3. Die Anlage ist teilweise defekt und vom Hersteller abgekündigt worden. Deshalb muss sie ersetzt werden.

4.873.1.320 Ersatz und Modernisierung der Energieverteilsysteme (Mittelspannungsschaltanlage)

1. Ersatz und Modernisierung der Fernschaltsysteme der Mittelspannungsanlage.
2. Die Planung soll im Jahr 2025 beginnen.
3. Die Anlage ist teilweise defekt und vom Hersteller abgekündigt worden. Deshalb muss sie ersetzt werden.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs

4.873.1.350 Umrüstung Beleuchtung LED

1. Erneuerung der konventionellen Beleuchtung durch LED-Technik
2. Der Mittelansatz ist für Planung und Ausführung vorgesehen.
3. Durch den Austausch von Leuchten der Allgemein- und Notbeleuchtung, insb. an schwer zugänglichen Stellen, werden Einsparungen im Energieverbrauch und den IH-Kosten (durch verlängerte Lebensdauer und reduzierte Wartungsintervalle) erzielt und die Entsorgung der konventionellen Leuchtmittel als Sondermüll reduziert.

4.873.1.390 Umgestaltung Bürocontainer T-W

1. Ergänzung von Sanitäranlagen, für Dauerbetrieb zulässige Heizung und Pausenraum
2. Die Planung soll 2024 nach dem Bezug des neuen Fernwärmegebäudes beginnen.
3. Ertüchtigung dieses Bereiches zur Fortschreibung der (bisher noch befristeten) Baugenehmigung.

4.873.1.400 Optimierung Kesselgebläse Linie 2

1. Umrüstung der Kesselgebläse auf Frequenzregelung.
2. Der Mittelansatz ist für Planung und Ausführung im Jahr 2026 vorgesehen.
3. Ersatz der alten Kesselgebläse durch energieeffizientere, frequenzgeregelte Anlagen. Dies ermöglicht den Verzicht auf die bisherigen Regelklappen, deren Antriebe durch die neue FLR ständig im Eingriff und dadurch störanfällig sind.

4.873.1.410 Optimierung Kesselgebläse Linie 1

1. Umrüstung der Kesselgebläse auf Frequenzregelung.
2. Der Mittelansatz ist für Planung und Ausführung im Jahr 2027 vorgesehen.
3. Ersatz der alten Kesselgebläse durch energieeffizientere, frequenzgeregelte Anlagen. Dies ermöglicht den Verzicht auf die bisherigen Regelklappen, deren Antriebe durch die neue FLR ständig im Eingriff und dadurch störanfällig sind.

4.873.1.470 Bauliche Modernisierung Vortragsraum 15 m

1. Der Vortragsraum dient dem Empfang von Besuchergruppen und der Präsentation des Unternehmens. Ferner wird der Raum zu Schulungszwecken genutzt. Der Vortragsraum ist mit seinen über 20 Jahren nunmehr veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz ist für Planung und Durchführung in 2024 vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs

4.873.1.490 Umbau Kleinkläranlage AVA Velsen zur RWB

1. Auf Grund des Baus der BMZ ist der Umbau der Kleinkläranlage Velsen zur Regenwasserbehandlung erforderlich.
2. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
3. Der Mittelansatz dient der Planung und Bau der Maßnahme.

4.8731.510 Einrichtung einer Lagerfläche auf dem Dach der CVA

1. Im Rahmen des Projektes soll die Dachfläche des CVA Daches zur Lagerfläche umgebaut und genutzt werden. Der Zugang zur Dachfläche der Staubsilos soll erweitert werden, um eine sichere Begehbarkeit zu gewährleisten. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
2. Die Dachflächen weisen stehendes Wasser und Schäden auf, die Dämmung ist durchnässt. Durch die Sanierung werden folgende Punkte umgesetzt: Das erforderliche Gefälle und das erforderliche Abflussvermögen werden erstellt. Die Dachfläche wird mit einer hochdruckfesten Dämmung versehen, um höhere Traglasten zu gewährleisten. Erforderliche Notentwässerungen werden nachgerüstet. Das Geländer / Zugang zu den Dachflächen der Staubsilos vom Zugang CVA Dach soll umgebaut und erweitert werden, um eine dauerhaft sichere Begehbarkeit zu gewährleisten. Die teilweise neuen Anforderungen ergeben sich aus der DIN 1986-100 und der Betriebssicherheitsverordnung.
3. Der Mittelansatz in 2024 dient der Ausführung.

4.873.1.520 Upgrade PLS und PGIM

1. Die vorhandenen Systeme sind abgekündigt, es sind keine Ersatzteile / Reparaturen mehr gewährleistet.
2. Hard- und Software sind nicht mehr auf dem Stand der Technik / Cybersicherheit. Zukunftsorientierte Konfiguration für die Leittechnik P14.
3. Der Mittelansatz in 2024 dient der Ausführung.

4.873.1.530 Upgrade EDS > TWE/TB

1. Ersatz des Bedienungs- und Beobachtungssystems PBS 30 und PGIM durch Symphony Plus Operation und Hystorian.
2. Vorhandene Systeme sind abgekündigt, keine Ersatzteile / Reparatur mehr gewährleistet. Hard- und Software sind nicht mehr auf dem Stand der Technik / Cybersicherheit. Zukunftsorientiertes Bedienungs- und Beobachtungssystem für die Leittechnik P14.
3. Der Mittelansatz in 2024 dient der Ausführung.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs

4.873.1.540 Aufrüstung der Aufzüge

1. Das Projekt beinhaltet das Aufrüsten der Aufzüge auf den technisch und gesetzlich geforderten Stand. Das Projekt wird in 4 Schritten durchgeführt von 2022 – 2025.
2. Durch den Einsatz neuer Technik steigt die Ersatzteilverfügbarkeit. Das Ausfallrisiko der betriebswichtigen Anlagen wird gemindert.
3. Der Mittelansatz in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 ist für die Ausführung vorgesehen.

4.873.1.560 Cladding Überhitzer 2, Linie 1

1. Durch das werksseitige Aufschweißen eines hochlegierten Stahls auf die hochbelasteten Überhitzerrohre, wird eine wesentlich höhere Standzeit erreicht.
2. Erhöhung der Standzeiten, Verringerung der Schäden und auch langfristig eine Verringerung der Revisionskosten.
3. Der Mittelansatz in 2024 dient der Ausführung.

4.873.1.570 Cladding Überhitzer 2, Linie 2

1. Durch das werksseitige Aufschweißen eines hochlegierten Stahls auf die hochbelasteten Überhitzerrohre, wird eine wesentlich höhere Standzeit erreicht.
2. Erhöhung der Standzeiten, Verringerung der Schäden und auch langfristig eine Verringerung der Revisionskosten.
3. Der Mittelansatz in 2025 dient der Ausführung.

4.873.1.600 Optimierung EDA

1. Optimierung und Automatisierung der in die Jahre gekommenen Eindampfanlage.
2. Einbau eines Restentleerungsbehälters (150m³). Erhöhung der Salzausschleusung durch eine größere Schubzentrifuge. Erarbeiten eines neuen Konzeptes zur Befüllung und Abtransport der Salzcontainer. Automatische Spülvorrichtungen an den Pumpen und Rohrleitungen. Nachrüsten von Durchflussmessungen zur besseren Kontrolle. Das Gesamtkonzept der Eindampfanlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist veraltet. Bauteile müssen ausgetauscht und automatisiert werden. Durch das Projekt wird die Störanfälligkeit der Anlage minimiert, die Personalstärke wird dem neuen Konzept angepasst.
3. Der Mittelansatz in den Jahren 2022, 2023 und 2024 ist für die Planung und Ausführung vorgesehen.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs

4.873.1.610 Bypassregelung DAGAVO Pumpe KAT Linie 1

1. Installation einer Bypassregelung an der DAGAVO Pumpe (HD-Kondensat) Katalysator Linie 1.
2. Derzeit wird der Kondensatstand im Kondensatbehälter nicht geregelt. Bei Behälterstand < minimum fällt die Pumpe über Schutz aus, was in der Vergangenheit zu Schäden an der Pumpe führte. Durch eine Bypassregelung bleibt die Pumpe auch bei niedrigem Kondensatstand in Betrieb, das Kondensat wird im Kreislauf in den Behälter rückgeführt.
3. Der Mittelansatz in 2022 dient der Ausführung.

4.873.1.620 Bypassregelung DAGAVO Pumpe KAT Linie 2 > N.N.

1. Installation einer Bypassregelung an der DAGAVO Pumpe (HD-Kondensat) Katalysator Linie 1.
2. Derzeit wird der Kondensatstand im Kondensatbehälter nicht geregelt. Bei Behälterstand < minimum fällt die Pumpe über Schutz aus, was in der Vergangenheit zu Schäden an der Pumpe führte. Durch eine Bypassregelung bleibt die Pumpe auch bei niedrigem Kondensatstand in Betrieb, das Kondensat wird im Kreislauf in den Behälter rückgeführt.
3. Der Mittelansatz im Jahr 2025 dient der Ausführung.

4.873.1.690 Erneuerung Sicherheitsbeleuchtungszentrale

1. Austausch der zentralen Steuerung der Sicherheitsbeleuchtungen im Bestandsgebäude
2. Konzeptionierung steht an.
3. Die Abkündigung von Service- und Ersatzteilversorgung wurde vom Hersteller angekündigt.

4.873.1.710 Austausch CVA Container 2024-2027

1. Derzeit sind 50 Schlackecontainer aus dem Jahre 2006 im Dauereinsatz in unserer Containerverschiebeanlage (CVA). Austausch von 10 der am stärksten von Korrosion und Abnutzung betroffenen Container.
2. Außerplan Antrag für 2023/2024 gestellt. Sukzessiver Austausch von jeweils 10 Containern in den Folgejahren bis 2027.
3. Die Reparaturkosten sind durch Korrosion und Abnutzung massiv angestiegen.

4.873.1.720 Erneuerung Löschzentrale/CO2 Auslösung

1. Die in den CO2 und Löschwasserkreisen eingesetzten etwa 35 Löschbereichszentralen Fabrikat Esser sind vom Hersteller abgekündigt und müssen erneuert werden
2. Planung in 2023 gestartet. Umsetzung in 2024
3. Vorgabe Gesetz; Brandschutzversicherer und VdS

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs

4.873.1.730 Austausch Entschlacker Linie 1 2027

1. Komplettaustausch des Nassentschlackers L1. Drohender Anlagenausfall.
2. Beginn der Planungsarbeiten wurde noch nicht festgelegt.
3. Die Reparaturkosten steigern sich von Revision zu Revision. Erhöhung der Standzeiten, Verringerung der Schäden und auch langfristig eine Verringerung der Revisionskosten.

4.873.1.740 Austausch Entschlacker Linie 2 2026

1. Komplettaustausch des Nassentschlackers L2. Drohender Anlagenausfall.
2. Beginn der Planungsarbeiten wurde noch nicht festgelegt.
3. Die Reparaturkosten steigern sich von Revision zu Revision. Erhöhung der Standzeiten, Verringerung der Schäden und auch langfristig eine Verringerung der Revisionskosten.

4.873.1.750 Steuerung Beleuchtung Bestand AVA

1. Die vorhandene Beleuchtung im Bestand AVA wird derzeit nur im Außenbereich durch Zeitschaltuhren gesteuert. Im Zuge des Projektes sollen sukzessive alle Anlagenbereiche (innen und außen) mittels der vorhandenen GLT-Steuerung bedarfsgerecht geschaltet werden
2. Planung in 2023 Umsetzung ab 2024
3. Gesetzliche Vorgaben; Energieeinsparung;

4.873.1.760 Umbau Steuerung/Hydraulik Dosierstößel Linie 1 2024

1. Umbau/Austausch der Steuerung und der Proportionalventile Dosierstößel Linie 1 auf Stand der Technik.
2. Konzeptionierung steht an.
3. Ersatzteilversorgung bei Steuerung und Ventilen nicht mehr gesichert. Drohender Anlagenausfall.

4.873.1.770 Umbau Steuerung/Hydraulik Dosierstößel Linie 2 2025

1. Umbau/Austausch der Steuerung und der Proportionalventile Dosierstößel Linie 2 auf Stand der Technik.
2. Konzeptionierung steht an.
3. Ersatzteilversorgung bei Steuerung und Ventilen nicht mehr gesichert. Drohender Anlagenausfall.

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme	3. Begründung des Bedarfs

4.873.1.780 Natronlaugestation

1. Im Rahmen des Projektes soll die vorhandene Natronlaugestation ertüchtigt werden. Die zu ersetzende Natronlaugestation befindet sich in der ABA -4m. Immer wieder kommt es zu Gefahrensituationen wegen austretender Natronlauge, wegen undichter Stellen an Rohrleitungen oder Pumpen.
2. Durch den Austausch sollen:
   - die Gefahrenpotenziale für die Mitarbeiter durch die austretende Natronlauge eliminiert werden
   - die Gefahrenpotenziale für die Umwelt durch austretende Natronlauge eliminiert werden
   - div. Messungen installiert werden
   -die Zugänglichkeit für Reparatur und Wartung verbessert werden.
3. Der Mittelansatz in 2024 dient der Planung.

4.873.1.790 Entwärmung De-Diox Bereich 2024

1. Minimierung der Wärmelast im De-Diox Bereich.
2. Konzeptionierung steht an.
3. Minimierung der Wärmelast, sowie Minimierung der Lärmbelastung im Außenbereich.

4.873.1.800 Ertüchtigung der Warte und des Wartennebenraums

1. Bauliche Anpassung beider Räume
2. Der Mittelansatz im Jahr 2024 dient der Planung und Ausführung
3. Optimierung der Arbeitsabläufe u.a. Bedienung, Freischaltbüro

4.873.1.810 Einbindung Fernwärme BMZ

1. Wärmetaucher mit zugehörigen Pumpen, Rohrleitungen und Instrumenten zwischen bestehenden Fernwärmesystemen und der Anlagengrenze zum geplanten BMZ.
2. Der Mittelansatz im Jahr 2025 ist für die Planung und die Ausführung vorgesehen. Mit der Maßnahme ist noch nicht begonnen worden.
3. Das geplante BMZ soll aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie zur Effizienzsteigerung des Gesamtkonzepts mit Fernwärme aus der AVA Velsen versorgt werden.

4.873.1.820 Erneuerung im Wasser-Dampfkreislauf Gesamtstill. 2026

1. Erneuerung Ventile/Armaturen/Rohrleitungen im Wasser-Dampfkreislauf während Gesamtstillstand 2026.
2. Der Beginn der Planungsarbeiten wurde noch nicht festgelegt.
3. Abnutzung / Verschleiß / Korrosion durch den Dauerbetrieb der Anlage.

EVS - Gesellschaft für Service im Abwasserbereich mbH

- EVS SAB GmbH -

Wirtschaftsplan 2024

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsplan EVS SAB GmbH	Seiten
Beschluss Wirtschaftsplan	1
Vorbericht	2 - 3
Erfolgsplan	4

Wirtschaftsplan
EVS - Gesellschaft für Service im Abwasserbereich mbH (EVS SAB GmbH)
für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Gesellschafterversammlung hat folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

I

Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	212.000 €
in den Aufwendungen auf	-201.100 €
Jahresplanergebnis	**10.900 €**

Der Jahresgewinn wird der Rücklage zugeführt.

Ein Vermögensplan wird nicht aufgestellt.

II

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht aufgenommen.

III

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Saarbrücken, 25. September 2023

Stefan Kunz	Holger Schmitt
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Vorbericht

zum Wirtschaftsplan 2024 der EVS-Gesellschaft für Service im Abwasserbereich mbH

- E V S S A B GmbH -

I. Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 2022

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch die PKF FASSELT SCHLAGE Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PKF) ist abgeschlossen. Der Aufsichtsrat der EVS SAB GmbH hat in seiner Sitzung am 05.09.2023 den Jahresabschluss 2022 – in der Fassung vom 10.05.2023 - der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung empfohlen. In der Gesellschafterversammlung am 05.09.2023 wurde der Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2022

EVS - SAB GmbH

		PLAN TEUR	IST TEUR	ABWEICHUNG TEUR
1.	Umsatzerlöse	235	270	35
2.	aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
3.	sonstige betriebliche Erträge	0	9	9
	Ergebnis (1. - 3.)	235	279	44
4.	Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 200	- 216	- 16
5.	Personalaufwand	0	0	0
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0	0	0
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	- 19	- 13	6
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
12.	Steuern von Einkommen und vom Ertrag	- 4	- 17	- 13
	Ergebnis (4. - 12.)	- 223	- 246	- 23
13.	Ergebnis nach Steuern	12	33	21
14.	sonstige Steuern	0	0	0
	J A H R E S E R G E B N I S	**12**	**33**	**21**

Erläuterungen zum Wirtschaftsjahr 2022

Das Aufgabenfeld der EVS SAB GmbH ist die Beratung Dritter und das Erbringen von Dienstleistungen im Abwasserbereich gegenüber Dritten. Die Gesellschaft erbringt Leistungen, die im Grenzbereich zu den hoheitlichen Tätigkeiten des Entsorgungsverbandes Saar liegen oder das hoheitliche Leistungsspektrum ergänzen.

Der erzielte Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 33 TEUR liegt um 21 TEUR über dem Planergebnis 2022 von 12 TEUR, was im Wesentlichen auf die Zunahme der Erträge (+44 TEUR) im Vergleich zum Plan 2022 zurückzuführen ist. Gegeneffekte sind beim Personalaufwand (+16 TEUR) und den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (+13 TEUR) festzustellen.

II. Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2023

Die Ertragslage zur Jahresmitte 2023 deutet darauf hin, dass die geplanten Umsatzerlöse erreicht werden können. Die Aufwendungen bewegen sich innerhalb der Planvorgaben. Nach vertraglich vereinbarter Ergebnisabführung steht dem Erreichen des geplanten Jahresüberschusses nichts im Wege.

III. Wirtschaftsjahr 2024

Erfolgsplan 2024

Den Umsatzerlösen in Höhe von 212 TEUR stehen 201 TEUR Aufwendungen entgegen. Daraus resultiert ein Jahresüberschuss von 11 TEUR.

Vermögensplan 2024

Ein Vermögensplan wurde für das Jahr 2024 nicht erstellt.

EVS SAB GmbH

Erfolgsplan 2024

		Ist 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Abw. Plan 2024 / 2023 in %
1.	Umsatzerlöse	269.728	212.000	212.000	0,00
2.	aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0,00
3.	sonstige betriebliche Erträge	9.391	0	0	0,00
	Summe Erträge	279.119	212.000	212.000	0,00
4.	Materialaufwand	-216.037	-180.000	-180.000	0,00
5.	Personalaufwand	0	0	0	0,00
6.	Abschreibungen	0	0	0	0,00
7.	sonstige betriebl. Aufwendungen	-12.844	-16.800	-17.100	1,79
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0,00
9.	Erträge aus Wertpapieren	0	0	0	0,00
10.	sonstige Zinsen u.ä. Erträge	31	0	0	0,00
11.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	0	0	0	0,00
12.	Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	-16.851	-2.872	-4.000	39,28
13.	Ergebnis nach Steuern	33.419	12.328	10.900	-11,58
14.	sonstige Steuern	0	0	0	0,00
	Jahresergebnis	33.419	12.328	10.900	-11,58

EVS BioMasseZentrum GmbH

- EVS BMZ GmbH -

Wirtschaftsplan 2024

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsplan EVS BMZ GmbH	**Seiten**
Beschluss Wirtschaftsplan	**1**
Vorbericht	**2 - 4**
Erfolgsplan	**5**
Vermögensplan	
- Mittelherkunft	**6**
- Mittelverwendung	**7**
Investitionsprogramm 2023 - 2027	
- Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans	**8**
- Einzelübersicht der Investitionen	**9**
- Resteliste 2022	**10**
Erläuterungen zum Investitionsprogramm	**11**

Wirtschaftsplan
EVS - Gesellschaft BioMasseZentrum GmbH (EVS BMZ GmbH)
für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Gesellschafterversammlung hat folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

I

Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	67.156 €
in den Aufwendungen auf	-473.995 €
Jahresplanergebnis	**-406.839 €**

Ein Vermögensplan wird festgesetzt	
in den Einnahmen auf	31.250.169 €
in den Ausgaben auf	31.250.169 €

II

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden durch den EVS-AF aufgenommen.

III

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf:

Zu Lasten der Jahre:	2025	21.246.034 €
	2026	131.928 €
	2027	0 €

IV

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht aufgenommen.

V

Der Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Saarbrücken, 25. September 2023

Christopher Freichel
Geschäftsführer

Vorbericht

zum Wirtschaftsplan 2024 der EVS-Gesellschaft BioMasseZentrum GmbH

- E V S B M Z GmbH -

Vorbemerkung

Die Verbandsversammlung des EVS hat am 14. November 2017 die Gründung der EVS BMZ GmbH zur Durchführung von Planung und Bau eines BioMasseZentrums beschlossen und das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat den entsprechenden Antrag zur Gründung Anfang 2018 genehmigt.

Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung des BioMasseZentrums sowie der Besitz und die Verpachtung desselben als Vorbereitung für einen späteren Betrieb der Anlage zwecks Verwertung von hoheitlichem Biogut.

I. Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 2022

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch die PKF FASSELT SCHLAGE Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PKF) ist abgeschlossen. Der Aufsichtsrat der EVS BMZ GmbH hat in seiner Sitzung am 05.09.2023 den Jahresabschluss 2022 – in der Fassung vom 24.05.2023 – der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung empfohlen. In der Gesellschafterversammlung am 05.09.2023 wurde der Jahresabschluss festgestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 - 31.12.2022

EVS BMZ GmbH

		PLAN	IST	ABWEICHUNG
		TEUR	TEUR	TEUR
1.	aktivierte Eigenleistungen	63	49	- 14
2.	Materialaufwand und bezogene Leistungen	- 179	- 80	99
3.	sonstige betriebliche Aufwendungen	- 83	- 30	53
4.	sonstige Zinsen und Erträge	0	1	1
	J A H R E S E R G E B N I S	**- 199**	**- 60**	**139**

Erläuterungen zum Wirtschaftsjahr 2022

Ertragslage

Bis zur Fertigstellung des BioMasseZentrums wird die Gesellschaft keine Umsatzerlöse erzielen. Erforderliche Personalleistungen werden von der AVA Velsen GmbH im Rahmen des bestehen-den Geschäftsbesorgungsvertrages bezogen.

Das Geschäftsjahr 2022 schließt aufgrund der laufenden Geschäftsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung des BioMasseZentrums nicht aktivierungsfähig sind, mit einem Fehlbetrag von 60 TEUR ab. Der geplante Ansatz lt. Wirtschaftsplan (Verlust 199 TEUR) ist somit um rd. 139 TEUR unterschritten worden, was seine Ursache im Wesentlichen darin gehabt hat, dass die geplanten Miet- und Pachtaufwendungen noch nicht angefallen sind.

II. Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des aktuellen Buchungsstandes gehen wir davon aus, dass der Erfolgsplan weitgehend eingehalten werden kann. Lediglich die geplanten Miet- bzw. Pachtaufwendungen werden in 2023 nicht realisiert.

III. Wirtschaftsjahr 2024

Erfolgsplan 2024

Erträge

Eigenleistungen

Anteilige Personalleistungen in Höhe von 67 TEUR werden als Eigenleistungen im Zuge von Planung und Bau des BioMasseZentrums aktiviert.

Aufwendungen

Materialaufwand

Auf Basis des Dienstleistungsvertrages stellt die AVA Velsen die Kosten für den Geschäftsführer in Rechnung. Diese werden zusammen mit den Kosten für den Prokuristen und ersten Neueinstellungen als Fremdleistungen (154 TEUR) ausgewiesen.

Die Pacht für das Grundstück, auf dem das BioMasseZentrum entstehen soll, wird mit 30 TEUR im Wirtschaftsplan angesetzt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Rechts- und Beratungskosten (61 TEUR), Versicherungen (212 TEUR) sowie Vergütungen der Gremienmitglieder (17 TEUR).

Für das Planjahr 2023 weist die EVS BMZ GmbH einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 407 TEUR aus.

EVS BMZ GmbH

Erfolgsplan 2024

		Ist 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Abw. Plan 2024 / 2023 in %
1.	**Umsatzerlöse**	**0**	**0**	**0**	**0,00**
2.	**andere aktivierte Eigenleistungen**	**47.930**	**62.987**	**67.156**	**6,62**
	- davon Eigenleistungen	47.930	62.987	67.156	6,62
3.	**sonstige betriebliche Erträge**	**485**	**0**	**0**	**0,00**
	Summe Erträge:	**48.415**	**62.987**	**67.156**	**6,62**
4.	**Materialaufwand**	**-79.638**	**-178.984**	**-183.945**	**2,77**
	b) Aufw. für bezogene Leistungen	**-79.638**	**-178.984**	**-183.945**	**2,77**
	Betrieb Biomassezentrum	-79.638	-78.734	-153.945	95,53
	Mieten und Pachten	0	-100.250	-30.000	-70,07
5.	**Personalaufwand**	**0**	**0**	**0**	**0,00**
6.	**Abschreibungen:**	**-394**	**0**	**0**	**0,00**
7.	**sonstige betriebl. Aufwendungen**	**-29.939**	**-84.550**	**-292.550**	**246,01**
	- davon Unterhaltung u. Reparaturen	-272	-1.000	-300	-70,00
	- davon Rechts- u. Beratungskosten	-13.002	-58.000	-61.000	5,17
	- davon Versicherungen	-3.283	-5.100	-211.500	0,00
	- davon übrige sonstige Aufwendungen	-13.381	-20.450	-19.750	-3,42
8.	**Erträge aus Beteiligungen**	**0**	**0**	**0**	**0,00**
9.	**Erträge aus anderen Wertpap. u. Ausleih.**	**0**	**0**	**0**	**0,00**
10.	**sonstige Zinsen u.ä. Erträge**	**1.329**	**0**	**2.500**	**0,00**
11.	**Zinsen u.ä. Aufwendungen**	**0**	**0**	**0**	**0,00**
12.	**Steuern von Einkommen und Ertrag**	**0**	**0**	**0**	**0,00**
13.	**Ergebnis nach Steuern**	**-60.226**	**-200.547**	**-406.839**	**102,86**
14.	**sonstige Steuern**	**0**	**0**	**0**	**0,00**
	Jahresergebnis	**-60.226**	**-200.547**	**-406.839**	**102,86**

EVS BMZ GmbH

Vermögensplan 2024

Mittelherkunft Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2022	Plan 2023	Plan 2024
Stärkung des Eigenkapitals durch Kreditaufnahme des EVS - AF			
- für Investition in Anlagevermögen	0	4.421.944	24.703.663
- für Investition in Anlagevermögen aus Resten	0	1.719.810	1.215.102
	0	**6.141.754**	**25.918.765**
anrechenbare Vorsteuer			
- auf Investitionen	0	840.169	4.693.696
- auf Investitionen aus Resten	0	326.764	230.869
	0	**1.166.933**	**4.924.565**
Abnahme des Bestands an liquiden Mitteln	**484.312**	**0**	**0**
Abnahme Forderungen ggü. Gesellschafter	**0**	**0**	**0**
Zunahme der Verbindlichk. ggü. Gesellschafter	**178**	**0**	**0**
Sonstige Mittelherkunft	**1.095**	**200.547**	**406.839**
Summe Mittelherkunft	**485.584**	**7.509.234**	**31.250.169**

EVS BMZ GmbH

Vermögensplan 2024

Mittelverwendung Werte in EUR

Bezeichnung	IST 2022	Plan 2023	Plan 2024
Investition			
- in Anlagevermögen (netto)	406.156	4.421.944	24.703.663
- in Anlagevermögen aus Resten (netto)	0	1.719.810	1.215.102
	406.156	**6.141.754**	**25.918.765**
zu zahlende Vorsteuer			
- auf Investitionen in Anlagevermögen		840.169	4.693.696
- auf Investitionen in Anlagevermögen aus Resten		326.764	230.869
		1.166.933	**4.924.565**
Zunahme des Bestands an liquiden Mitteln	**0**	**0**	**0**
Jahresverlust	**60.226**	**200.547**	**406.839**
Zunahme Forderungen ggü. Gesellschafter	**0**	**0**	**0**
Abnahme der Verbindlichk. ggü. Gesellschafter	**0**	**0**	**0**
Sonstige Mittelverwendung	**19.202**	**0**	**0**
Summe Mittelverwendung	**485.584**	**7.509.234**	**31.250.169**

Deckungsfähigkeit von Vorhaben des Vermögensplans

Die Ausgaben aller Investitionsvorhaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Investitionsprogramm 2023 - 2027 EVS BioMasseZentrum GmbH

Ober-projekt		Beschreibung	Gesamtaus-gabebedarf	Ausgaben bis 31.12.2021	Ist 2022	Ansatz in 2023	über-/ außerplan	HH Rest	Ansatz 2024	Planjahre 2025	2026	2027	Folge-jahre	VE 2025	VE 2026	VE 2027
4910000		EVS BioMasseZentrum	55.239.084	1.797.115	358.226	4.333.944	0	2.178.174	24.628.663	21.811.034	131.928	0	0	21.246.034	131.928	0
4910001	*	Vermessungstechnische Leistungen BMZ	50.055	0	0	25.000	0	55	25.000	0	0	0	0	0	0	0
4910002	*	Eigenleistung	260.930	0	47.930	63.000	0	0	50.000	50.000	50.000	0	0	0	0	0
		Gesamt:	**55.550.069**	**1.797.115**	**406.156**	**4.421.944**	**0**	**2.178.229**	**24.703.663**	**21.861.034**	**181.928**	**0**	**0**	**21.246.034**	**131.928**	**0**

* Bei allgemeinen Projekten mit Jahresbedarf wurde auf einen Ausweis der Spalte "Ausgaben bis 31.12.2021" verzichtet.

EVS BMZ GmbH

Resteliste aus dem Wirtschaftsjahr 2022

Projekt-Nr.	Bezeichnung	übertragene Reste in €
4910000	EVS BioMasseZentrum	1.215.047
4910001	Vermessungstechnische Leistungen BMZ	55
	Summe	**1.215.102**

Kosten- träger	1. Art und Umfang der Maßnahme 2. Stand der Maßnahme u. Inbetriebnahme	3. Begründung des Bedarfs 4. Sonstiges

EVS BioMasseZentrum GmbH

Erläuterungen Investitionsprogramm 2023 – 2027

Im Investitionsplan 2024 stehen rund 24,7 Mio. Euro für das Jahr 2024 zur Verfügung. Für die Planjahre 2025 bis 2027 sind insgesamt weitere 22,04 Mio. Euro vorgesehen. Die Planansätze sind in Nettobeträgen dargestellt.

4.910.0.000 BioMasseZentrum

1. Planung und Bau des BioMasseZentrums.
2. Mit der Planung der Maßnahme wurde 2017 begonnen. Die Aufnahme des Regelbetriebes ist für Ende 2025 vorgesehen.
3. Der EVS erfasst über die Grüne Tonne das Biogut aus saarländischen Haushalten und ist seit dem 01.01.2018 auch für die Aufbereitung und Verwertung des saarländischen Grüngutes zuständig.
   Im BioMasseZentrum können das gesamte saarländische Biogut sowie Teilströme des Grüngutes wirtschaftlich verwertet werden, wobei grünes Biogut und hochwertiger Kompost entsteht. Die Mittel sind für Planung und Bau vorgesehen.

4.910.0.010 Vermessungstechnische Leistungen BMZ

1. Allgemeine Vermessungsleistungen.
2. Beauftragung nach Bedarf.
3. Die Mittelansätze dienen der Finanzierung des geschätzten Auftragsvolumens.

4.910.0.020 Eigenleistung

Hier werden „aktivierungspflichtige“ Eigenleistungen für den Bau des BioMasseZentrums dargestellt.